4° Bor
103 (1844

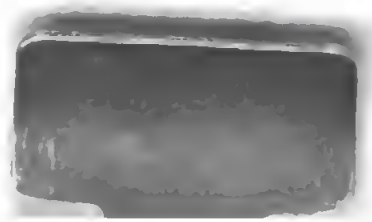

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Bayerische Staatsbibliothek München

Merseburg.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖN. MINISTERII DER AUSWÄRTIGEN GELEGENH. abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

1844.

Merseburg,
gedruckt bei Kobitzschens Erben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. Januar 1844.

Nr. 1.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2396. Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz. Vom 24. November 1843.

Nr. 2397. Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener Personen in den mit einer der beiden Städteordnungen beliehenen Städten. Vom 24. November 1843.

Nr. 2398. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Januar 1823 wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. Vom 24. November 1843.

Nr. 2399. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1843, betreffend die Deklaration der Allerhöchsten Order vom 14. Juli 1834 wegen der Bürgschaft der Ehefrauen im Herzogthum Westphalen ꝛc.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2400. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 27. November 1843.

Nr. 2. Debits-Erlaubniß für Druckschriften betr.

Das betreffende Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Schrift: „Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schoß der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, und der Wiederherstellung der katholischen Religion in diesen Staaten. Nach und mit Original-Schriften von Augustin Theiner, Priester des Oratoriums. Einsiedeln, 1843. Druck und Verlag von Gebrüder Carl und Nicolaus Benziger"

durch Resolution des Königlichen Ober-Censur-Gerichts vom 27. v. Mts. zum unbeschränkten Debit innerhalb der Preußischen Staaten zugelassen worden ist.

Magdeburg, den 19. December 1843.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 3. Das Anbringen unbegrün-

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen ver-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

deter Immediat-Gesuche betr.

boten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.
6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactursachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anweisung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 21. März 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 4.
Die Verheirathung militairpflichtiger Individuen betr.

Mit Bezugnahme auf unsere früheren alljährlichen Bekanntmachungen bringen wir hierdurch anderweit in Erinnerung, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung, ihrer Militairpflicht nicht enthoben werden.

Sämmtliche Herren Geistliche in unserem Verwaltungsbezirk weisen wir daher wiederholt an, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung aufzunehmen, wozu jedoch ein Stempel nicht zu verwenden ist.

Merseburg, den 21. December 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5.
Den Meldungstermin zur Erlangung der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes betr.

Wir machen hierdurch wiederholt bekannt, daß junge Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen, die dieserhalb vorgeschriebene Meldung bei den Königl. Departements-Prüfungs-Commissionen nicht mehr wie bisher vor dem ersten August, sondern zu Folge einer neuern Bestimmung der Königl. Ressort-Ministerien schon vor dem 1. Mai desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei Vermeidung der Präclusion, wogegen ein Restitutions-Antrag nur bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zulässig ist, zu bewirken haben.

Merseburg, den 2. Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 6.
Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

am Vierten März,

die zweite

am Dritten Juni

und die dritte

am Fünften August c.

im Sessionslocal der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung stattfinden und jedesmal um 8 Uhr früh beginnen wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Männer, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit nachstehenden Attesten:

1) ihrem Geburtsschein,
2) der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes,
3) einem amtlichen Atteste über ihre zeitherige sittliche Führung,
4) einer Bescheinigung des Herrn Landraths ihres heimathlichen Kreises darüber, daß sie demselben ihre Absicht, sich zum freiwilligen einjährigen Dienst zu melden, angezeigt haben,
   (Diejenigen, welche ihren Wohnsitz in der Immediatstadt Halle haben, müssen diese Bescheinigung bei dem Herrn Oberbürgermeister daselbst nachsuchen.)
5) einem Zeugnisse über den in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangten Grad intellectueller Bildung,

Digitized by Google

unter der Adresse des Herrn Regierungsraths Danneil hieselbst, portofrei unter gleichzeitiger Anwendung der Rubrik: „Herrsch. Militairdienstsache" und jedenfalls vor dem 1. Mai d. J. (cf. die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom heutigen Tage) einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Verstattung zu der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes der Regel nach eine Untersuchung des Körperzustandes der sich Meldenden durch den der unterzeichneten Commission beigeordneten, oder einen andern Militairoberarzt vorhergehen muß, welcher jedoch diejenigen Aspiranten überhoben sind, welche ein dahin lautendes Zeugniß des betreffenden Kreisphysikus oder ihres Hausarztes, daß sie völlig gesund und daher zum Militairdienst physisch tauglich sind, beibringen können, und den obigen Attesten hinzufügen.

Merseburg, den 2. Januar 1844.

Die Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Nr. 7. Die von den Geistlichen den Gerichtsbehörden zu machenden Mittheilungen über Veränderungen in den Kirchenbüchern betr.

Um eine fortwährende Uebereinstimmung der Kirchenbücher mit den bei den Gerichten asservirten Duplicaten zu erzielen, weisen wir die sämmtlichen Geistlichen unseres Regierungs-Departements hierdurch an, in dem Fall, daß in den Kirchenbüchern, nachdem das Duplicat den Gerichtsbehörden bereits übergeben worden, Veränderungen oder Nachträge eingetragen werden müssen, solches unter wörtlicher Mittheilung des Nachtrags-Vermerks der betreffenden Gerichtsbehörde mit dem Ersuchen mitzutheilen, in das Duplicat wörtlich denselben Vermerk einzurücken.

Merseburg, den 19. December 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8. Die Erhebung der Geldgefälle der Domaine Roitzsch betr.

Den Abgabenpflichtigen des Domainen-Amts Roitzsch wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erhebung der in Nr. 3. des Amtsblatts von 1842 erwähnten, von dem Rent-Amte Bitterfeld zu berechnenden Geldgefälle der Domaine Roitzsch, in Gemäßheit des Reskripts des Königlichen Haus-Ministeriums vom 15. Januar c. den beiden Domainen-Beamten Koch zu Roitzsch als Untererhebern des Rent-Amts Bitterfeld, bis zum Eintritt eines Beamtenwechsels bei dem Rent-Amte Bitterfeld übertragen worden ist. Merseburg, den 27. December 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 9. Den Wiedereintritt der Uebergangsstelle zu Buttlar in die Zahl der, zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergü-

Nach höherer Anordnung wird die Uebergangsstelle zu Buttlar, auf der Grenze zwischen Thüringen und Kurhessen, welche nach meiner Bekanntmachung vom 11. Januar v. J. aus der Zahl der zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach anderen Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen ausgeschieden war, diesen letzteren vom 1. Januar k. J. ab wieder hinzutreten, mithin von gedachtem Zeitpunkte an wiederum zu den unter Nr. 2. der ministeriellen Bekanntmachung wegen Bewilligung einer Steuervergütung auf die

Digitized by Google

entrichtete Maischsteuer von dem im Inlande erzeugten, nach anderen Zollvereinsstaaten ausgehenden Branntwein, vom 12. December 1841 genannten Steuerstellen gehören.

tung nach andern Vereinsstaaten ausgehenden Branntweins befugten, Steuerstellen betr.

Das betheiligte Publikum wird hiermit von dieser Veränderung in Kenntniß gesetzt. Magdeburg, den 23. December 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Laudmann.

Personal-Chronik.

In Stelle des mit Ende März k. J. ausscheidenden zeitherigen Bürgermeisters Hoppe zu Schkeuditz ist der Actuarius Schröter zum Bürgermeister erwählt worden. Nr. 10.

Der Kaufmann F. Röber in Eilenburg ist unter dem 30. November v. J. als Agent der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig für die Stadt Eilenburg und Umgegend bestätigt worden. Nr. 11.

Der Kaufmann J. C. Jahn zu Torgau hat die ihm für die Stadt Torgau und Umgegend übertragene Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Nr. 12.

Nach dem Tode des Kaufmanns L. Bettega in Torgau und nach dem Aufhören der von denselben geführten Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ist der Kaufmann J. C. Jahn daselbst unter dem 2. December v. J. als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Torgau und Umgegend bestätigt worden. Nr. 13.

Der Kaufmann Louis Bulius zu Wittenberg ist unter dem 27. November v. J. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg für die Stadt Wittenberg und Umgegend bestätigt worden. Nr. 14.

Die Pfarrstelle zu Löbnitz an der Linde, Ephorie Cönnern, ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats. Nr. 15.

Der Pfarrer emer. Johann Benjamin Rosenlöcher zu Pissen, Landdioces Merseburg, ist am 30. November v. J. im 76sten Lebensjahre gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Privatpatronats. Nr. 16.

Die Filialküster- und Schulstelle zu Amsdorf, Ephorie Schraplau, wird zu Ostern d. J. durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats. Nr. 17.

Das Rectorat zu Artern ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt. Dasselbe ist Königlichen Patronats. Nr. 18.

Die Schul- und Küsterstelle in Möllendorf, Ephorie Mansfeld, ist durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats und ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet. Nr. 19.

Der Schulamts-Candidat Dr. Friedrich Wilhelm Holze ist zum Lehrer an dem Domgymnasio zu Naumburg berufen und in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 14. December v. J. bestätigt worden. Nr. 20.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat November 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																					Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	25	9	1	17	9	1	1	5	—	18	3	—	—	—	1	20	—	2	15	—	—	22	6	4	8	1	—	—	5	15	—	—	—
2	Halle	2	3	7	1	19	9	1	1	3	—	19	9	4	15	—	2	—	—	2	15	—	—	15	—	5	—	—	25	—	4	—	—	—	—
3	Naumburg	2	5	8	1	23	2	1	3	11	—	18	6	4	3	8	2	—	—	2	10	—	—	15	—	4	6	1	—	6	5	12	6	1	8
4	Torgau	2	—	9	1	14	2	1	—	8	—	20	6	4	15	—	1	20	—	3	10	—	—	10	—	4	9	—	15	—	3	15	—	3	—
5	Wittenberg	2	1	—	1	13	3	1	3	3	—	20	11	4	22	11	1	28	4	2	15	—	—	16	3	5	6	—	20	—	4	15	—	2	—
6	Eisleben	2	2	6	1	20	—	1	1	6	—	20	—	—	—	—	1	22	6	2	16	8	—	14	7	5	3	—	18	3	4	26	3	2	9
7	Zeitz	2	7	6	1	23	7	1	5	2	—	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	5	—	—	23	4	5	20	—	1	6
8	Querfurt	2	8	9	1	21	3	1	1	10	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	1	5	—	6	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	5	9	1	16	6	—	29	1	—	20	4	6	20	—	1	15	4	—	—	—	—	12	6	5	—	—	22	6	4	7	6	1	10

Merseburg, den 28. December 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Januar 1844.

Nr. 22.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2401. Patent über die Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanenordens. Vom 24. December 1843.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2402. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843.

Nr. 2403. Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797. als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheilen. D. d. den 24. November 1843.

Nr. 2404. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. November 1843., durch welche den Kreis-Sekretären der Dienstrang der Regierungssubalternen I. Klasse beigelegt wird.

Nr. 2405. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. December 1843., betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen.

Nr. 2406. Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend. Vom 22. December 1843.

Nr. 23. Beschränkende Strafbestimmungen hinsichtlich des Verkehrs der, Behufs des Suchens von Waaren-Bestellungen und des Waarenaufkaufs, umherreisenden Personen.

Die oben angekündigte, im 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1844, Seite 15. enthaltene Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. December v. J., über die beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen gegen Vorzeigung von bloßen **Proben**, oder Muster und des Waarenaufkaufs, umherreisenden Personen, bringen wir, wie hier folgt:

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung

Digitized by Google

oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.

2) Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3) Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und das Hausirregulativ vom 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. December 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

zur öffentlichen Kenntniß, und fordern gleichzeitig, in Veranlassung eines Reskripts der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 22. v. M. u. Jahres, alle Inhaber von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Gegenständen zum Wiederverkauf, hierdurch noch besonders und gemessenst auf, bei Vermeidung der in dieser Allerhöchsten Gesetzgebung Nr. 3. angedroheten Strafe, resp. Konfiskation der daselbst genannten Gegenstände, die im eintretenden Falle unnachsichtig werden verhängt werden, sofort den Inhalt dieses Gesetzes **genau** zu beachten und bei der Ausübung der obigen Gewerbe fortwährend zu befolgen. Die gesammten Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Departements aber weisen wir hiermit an, eine strenge und nachhaltige Befolgung dieses neuen Gesetzes sorgfältig zu überwachen und gegen etwanige Uebertreter desselben die vorgeschriebene Untersuchung einzuleiten.

Merseburg, den 16. Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 24. Den Umtausch der ältern,

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Januar v. J., durch welche die Inhaber von älteren, vierprozentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten und noch unverlooseten Staatsschuldscheinen, wiederholt an den Umtausch die-

ser Papiere, gegen neue Staatsschuldscheine, erinnert worden sind, werden diejenigen, welche diesen Umtausch bis jetzt noch nicht bewirkt haben, nochmals aufgefordert, ihre ältern Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen seyn, oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, zum Umtausch gegen neue, vom 1. Januar 1843 ab, zu drei und einhalb Procent verzinsliche Staatsschuldscheine schleunigst einzureichen.

4prozentigen, gegen neue Staatsschuldscheine betr.

Berlin, den 3. Januar 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Publicandum,

Nr. 25.

die Kündigung der in der fünften Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Die Kündigung der in der 5ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 12. d. M. sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen, und 11,700 Thlr. Neumärkische Schuldverschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen fünften Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. Mai k. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1. Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar: der Kurmärkschen vom 1. Mai k. J. und der Neumärkschen vom 1. Juli k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II. Nr. 2. bis 8., welche die Zinsen vom 1. Mai k. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den letzteren die zu denselben gehörigen 6 Zinscoupons Ser. II. Nr. 3. bis 8., welche die Zinsen vom 1. Juli k. J. bis 1. Juli 1847 umfassen, abgeliefert werden; widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbetrag verzeichnet, sowie die einzuliefernden Zinscoupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen

Digitized by Google

bleiben muß, diese Documente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 20. December 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich verordnet, daß das mit gegenwärtigem Stücke des Amtsblatts auszugebende Exemplar der Verloosungsliste von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, von den Kreis-Steuer-, Kämmerei- und andern Kommunalkassen, insbesondere zur Zeit der Couponsrealisirung ausgehängt werde. Merseburg, den 13. Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 26. Die Aufstellung der Landbeschäler des Sächsischen Landgestüts auf den Thüringer Stationen betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für nachbenannte Beschäl-Stationen, als:

Heldrungen, Oberröblingen, Berga, Gleina, Beidersee u. Bedra

bestimmten Königl. Beschäler Sächsischen Landgestüts wiederum, wie in den frühern Jahren, den 20. Januar, wenn anders die Witterung dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hiesigen Marstall abgehen, und in den ersten Tagen des Monats Juni ihren Rückmarsch von den Stationen antreten werden.

Gleichzeitig werden die dabei betheiligten Pferdezüchter in Kenntniß gesetzt, daß auf den Stationen

Gleina, Beidersee und Bedra,

auf jeder derselben ein ausgezeichneter Halbblut-Hengst mit aufgestellt werden wird, welcher höherer Bestimmung zu Folge zu 2 Thlr. Sprunggeld deckt.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsörtern beginnen.

In Betreff der übrigen, im diesseitigen Regierungsbezirk zu besetzenden Stationen, wird die weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Hauptgestüt Graditz, den 3. Januar 1844.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 12. Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 27. Die Ablösung gewisser Domanial-Gefälle betr.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Ich habe aus Ihrem Berichte vom 14. v. Mts. die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht rathsam ist, die in der Ordre vom 24. December 1837 zur Verminderung der Zahl der Grundsteuer-Exemtionen, den Besitzern vormaliger Domainen-Grundstücke nachgelassene Ablösung von Domanial-Abgaben zum zwanzigfachen Betrage, ferner zu gestatten, und will daher Ihrem Antrage gemäß, die Bestimmungen jener Ordre hierdurch außer Kraft setzen, wonach Sie die betheiligten Regierungen mit der nöthigen Anweisung zu versehen haben. Berlin, den 1. December 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und Graf zu Stolberg."

Digitized by Google

wird hierdurch im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. Februar 1838 (Amtsblatt Stück 8. sub Nr. 111.) zur Kenntniß sowohl des Publikums, als der dabei interessirenden Behörden, gebracht, und werden die letzteren auf die deshalb von uns noch besonders zu erwartende Circular-Verfügung verwiesen.

Merseburg, den 5. Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 28. Die Stempel- und Gebührenpflichtigkeit kirchlicher Atteste bei denjenigen Parochien betr., welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preuß. und Königlich Sächs. Gebiete getheilt worden sind.

Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 3. November pr. (Merseburger Amtsblatt 40. Stück S. 229.) wird den betreffenden Untergerichten unseres Departements auf Anweisung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die nachstehende, von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten an die Königl. Regierungen zu Liegnitz und Merseburg erlassene, Instruktion vom 15. December pr. zur Kenntnißnahme mitgetheilt:

Es hat sich neuerlich in Ansehung derjenigen Parochien, welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preußischen und dem Königl. Sächsischen Gebiete getheilt worden sind, und in denen das durch diese Theilung herbeigeführte gemischte kirchliche Verhältniß zur Zeit noch fortbesteht, das Bedürfniß ergeben, die betreffenden Pfarrer mit einer bestimmten Anweisung darüber zu versehen,

wie es hinsichtlich solcher Kirchen-Atteste, die von dem Pfarrer des einen Staats für die bei ihm eingepfarrten Parochianen des andern Staats zu deren Privatgebrauch ausgestellt werden,

1) mit der Verwendung der Stempel und
2) mit den Ausfertigungsgebühren

zu halten sey?

Beiderseitige Regierungen haben sich nun

ad 1. dahin vereinigt, daß die Gesetze des Staats, welchem derjenige, der ein Kirchenzeugniß verlangt, als Unterthan angehört, zur Norm dienen sollen.

Nach einer von der Königlichen Sächsischen Landes-Regierung gemachten Mittheilung, sind sämmtliche an der Grenze wohnende Preußische Pfarrer, deren Parochie sich zugleich über einzelne Theile des Königl. Sächsischen Gebiets erstreckt, unentgeldlich in den Besitz eines Exemplars des bei Tauchnitz jun. in Leipzig erschienenen Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts, so wie der dortigen Gesetzsammlung vom Jahre 1840 ab gesetzt worden. Die diesseitigen Geistlichen werden sich hienach bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit der für ihre, dem Königreich Sachsen als Unterthanen angehörige, Parochianen auszustellenden Atteste nach den in jenen Sammlungen enthaltenen gesetzlichen Vorschriften zu achten haben.

Dabei werden dieselben auf folgende für das Königreich Sachsen geltende Bestimmungen noch besonders aufmerksam gemacht:

Nach der dem Stempel-Mandat vom 11. Januar 1819 beigegebenen Stempeltaxe ist bei beglaubigten Abschriften der vom gewöhnlichen Schriftstempel abweichende Satz von „vier gute Groschen" (oder nach neuerer Verordnung von fünf Silbergroschen) zu verwenden. Stempelfrei sind dergleichen Abschriften nach §. 7. des

Digitized by Google

Erläuterungs-Gesetzes vom 4. September 1822 nur dann, wenn sie zu den Akten, Behufs deren Vervollständigung, gebracht werden. Zu den Kirchen-Attesten, so wie zu den etwanigen sonstigen amtlichen Schriften der Geistlichen, auf welche durchgängig die Vorschrift des §. 13. des Stempel-Mandats Anwendung findet, ist jedesmal ein Stempelbogen zu 2½ Sgr. zu verwenden. Lediglich die in Bezug auf die Militairpflicht auszustellenden Geburtsscheine, die den konfirmirten Kindern zu ertheilenden Konfirmationsscheine und die Schul-Entlassungsscheine für nicht evangelische Kinder sind, nach §. 4. des Mandats vom 20. September 1826 und §. 27. des Gesetzes vom 6. Juni 1835 stempelfrei.

Bei Ausstellung der für Königl. Sächsische Unterthanen als Parochianen erforderlichen, nach obigen Vorschriften stempelpflichtigen, Atteste haben die Pfarrer sich des im Königreich Sachsen eingeführten Stempelpapiers zu bedienen. Sollte es ihnen an Gelegenheit zur Erlangung des in jedem einzelnen Falle nöthigen Stempelpapiers in der Nähe fehlen, so bleibt ihnen unbenommen, die Extrahenten zur Herbeischaffung des erforderlichen Stempelbogens zu veranlassen.

ad 2. in Ansehung der von den kirchlichen Zeugnissen zu erhebenden Gebühren behält es dagegen bei dem in den einzelnen Parochieen üblichen Herkommen in den beiderseitigen Staaten sein Bewenden und haben demnach auch die dem Königreiche Sachsen als Unterthanen angehörigen Parochianen an die diesseitigen Geistlichen die herkömmlichen Gebühren zu entrichten.

Anlangend die Fälle der Gebührenfreiheit, so stimmt die Gesetzgebung beider Länder wesentlich darin überein, daß in Armen-Sachen und überhaupt in allen Fällen, wo eine Stempelverwendung nicht stattfindet, auch keine Gebühren erhoben werden. Nur bei den, Behufs der Militairpflicht auszustellenden, Geburtsscheinen findet in der Königl. Sächsischen Gesetzgebung die Ausnahme statt, daß dieselben, obschon stempelfrei, doch nach §. 4. des Mandats vom 20. September 1826 mit einer Gebühr von „3 gute Groschen" für den Geistlichen belastet sind.

Die Forterhebung dieser Gebühr wird daher auch diesseits gestattet seyn.

Die Königl. Regierung hat die betreffenden Pfarrer ihres Bezirks nach Maaßgabe dieser wechselseitig getroffenen Uebereinkunft mit näherer Anweisung zu versehen und erhält dieselbe zugleich Abschrift der in Betreff diesseitiger, in Königl. Sächsischen Parochieen eingepfarrten, Unterthanen ergangenen Verfügung des jenseitigen Ministeriums des Kultus vom 8. August d. J. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 15. December 1843.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gez. Eichhorn.

An die Königl. Regierungen zu Merseburg und Liegnitz.

Naumburg, den 5. Januar 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 29. **Jurisdictions-Veränderung.**

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. October 1843 ist die Vereinigung der Patrimonial-Gerichte zu Theisa und Prieschka mit dem Patrimonial-Landgerichte zu Elsterwerda genehmigt worden.

Naumburg, den 2. Januar 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nr. 30. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Nach einer Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 14. d. M. haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. ejusd. mir die nachgesuchte Entlassung von dem Präsidium des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt Allergnädigst zu bewilligen und zugleich den Präsidenten des hiesigen Haupt-Banco-Directoriums, Herrn v. Lamprecht, zu meinem Dienstnachfolger zu ernennen geruhet, welches ich mit dem Bemerken hierdurch bekannt mache, daß der Herr Präsident v. Lamprecht die Präsidial-Geschäfte des gedachten Curatoriums am 2. Januar k. J. übernehmen wird.

Berlin, den 27. December 1843. v. Reimann.

Nr. 31. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Mittelst Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 26. d. Mts. sind auf Antrag des unterzeichneten Curatoriums

1) Herr Blesson, Major a. D., als 1stes Mitglied,
2) Herr Dzimski, Rechnungsrath, als 2tes Mitglied,
3) Herr Grein, Kammergerichtsrath, in der Eigenschaft als Justitiarius,

der Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt definitiv bestätigt worden, welches dem §. 51. der Statuten gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 29. December 1843.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Nr. 32. Der vormalige Kaufmann Landwehr-Lieutenant C. W. L. Schreiber zu Halle ist unter dem 23. August pr. als Agent des in Triest unter der Firma Riunione Adriatica di Sicurta bestehenden Versicherungs-Vereins für die Stadt Halle und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 33. Der Kaufmann Moritz Kabe in Halle ist unter dem 23. August pr. als Agent der Mobiliar-Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig für die Stadt Halle und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 34. Der Kaufmann Friedrich August La Baume in Halle hat die ihm übertragene Agentur für den unter der Firma: Riunione Adriatica di Sicurta bestehenden Versicherungs-Verein zu Triest niedergelegt.

Nr. 35. Die Pfarrstelle in Obereichstädt, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 36. Die Schullehrer- und Küsterstelle in Storkau, Ephorie Weißenfels, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Stelle ist Privat-Patronats, wird jedoch für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt.

Nr. 37. Amtsblatt-Register betr.

Bei hiesiger Amtsblatts-Redaction ist das alphabetische Register zum Amtsblatt pro 1843 2 Bogen stark à 5 Sgr. erschienen. Auch sind dergl. für die frühern Jahrgänge à 5 Sgr. noch zu haben und durch alle Königl. Postbehörden zu beziehen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat December 1843

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																									Kartoffeln			Branntwein	Rauchfutter				Grütze	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen																	
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.															
																											der Pr. Scheffel			das Qrt.	Heu à Centn.			Stroh à Schock			das Pfd.	
																											tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	28	7	1	17	1	1	—	7	—	19	7	—	—	—	1	15	—	2	15	—	—	22	6	4	8	1	—	—	4	22	6	—	—
2	Halle	2	—	6	1	16	7	1	—	9	—	20	—	—	—	—	1	25	—	2	15	—	—	15	—	5	—	—	20	—	4	—	—	—	—
3	Naumburg	2	2	5	1	18	8	1	1	8	—	18	4	4	—	—	2	—	—	2	10	—	—	15	—	4	6	1	1	3	5	15	—	1	8
4	Torgau	2	—	2	1	12	—	—	29	1	—	20	3	4	15	—	1	17	6	3	—	—	—	10	—	4	9	—	15	—	3	15	—	2	9
5	Wittenberg	2	—	1	1	11	8	1	2	4	—	21	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	17	6	5	6	—	20	—	4	15	—	1	10
6	Eisleben	1	27	6	1	16	7	1	—	8	—	19	5	—	—	—	1	25	—	2	22	6	—	12	6	5	—	—	19	3	4	23	—	3	2
7	Zeitz	2	4	4	1	21	1	1	4	—	—	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	4	5	—	—	23	9	5	20	—	1	6
8	Querfurt	2	5	8	1	20	—	1	1	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	1	—	—	6	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	4	10	1	14	5	—	28	11	—	20	—	—	—	—	1	15	8	—	—	—	—	12	6	6	—	—	22	6	4	7	6	1	10

Merseburg, den 8. Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Januar 1844.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 39.

Nr. 2407. Verordnung betreffend die Aufhebung der §§. 29. und 54. des Edikts vom 14. September 1811. wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter. Vom 29. Dezember 1843.

Nr. 2408. Ministerialbekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. Dezember 1843.

Nr. 40. Aufruf an ausgetretene Militairpflichtige.

Die Militairpflichtigen,

1) Johann Gottlob Schumann aus Freyburg,
2) Ferdinand Fels aus Querfurth,

haben sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht vor der Kreis-Ersatz-Commission ihres Heimathsorts nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen.

Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer andern Ersatz-Commission gestellt, oder bereits freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, so wie auch eventualiter ihre sämmtlichen Angehörigen, aufgefordert, sich spätestens den 1. Juli d. J. bei der unterzeichneten Königlichen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursache der verspäteten Meldung anzugeben. Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier bestimmten Frist nicht, so tritt gegen die obgenannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordnete Verfahren ein, vermöge dessen das bereits mit Beschlag belegte Vermögen im Wege des Confiscations-Prozesses vom Königlichen Fiskus in Anspruch genommen werden wird.

Merseburg, den 2. Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 41. Kirchen- und Hauscollecte für die Gemeinde Seebach, Langensalzaer Kreises.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der am 1. Februar v. J. in der Gemeinde Seebach, Kreises Langensalza, abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchencollecte bewilliget.

Die Herren Superintendenten werden hiernach angewiesen, in den evangelischen Kirchen ihrer Diöces an einem geeigneten Sonntage die Kirchencollecte anzuordnen und die eingekommenen Beiträge, mittelst Lieferscheins, oder im Fall dergleichen nicht eingegangen, darüber Vacat-Bescheinigungen an unsere Haupt-Institutenkasse einzu-

Digitized by Google

senden, ein Duplicat des Liefer- oder Vacatscheines aber bei uns einzureichen. Die Hauscollecte ist in den Städten von einer Raths-Deputation, in den Dörfern aber von den Richtern oder Schulzen und den Schöppen zu veranstalten. Die Ablieferung der Gelder ist in Gemäßheit unserer Verfügung vom 20. Juni 1839 (Amtsblatt S. 195.) zu bewirken, so daß die Hauscollectengelder von den Stadtbehörden unter Einreichung eines Duplicat-Lieferscheins an uns — an die Haupt-Institutenkasse unmittelbar, die Collectengelder von den Dorfbehörden mittelst Lieferscheins, unter Controle der Herren Landräthe, an die betreffenden Kreiskassen, zur weitern Ablieferung an unsere Haupt-Institutenkasse abgeführt werden.

Mit Ende des Monats April c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden und müssen bis dahin die sämmtlichen Collectengelder eingeliefert seyn.

Merseburg, den 12. Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 42. Empfehlung einer Schrift.

Der Seminardirector Arendt zu Braunsberg hat ein „kleines Lehrbuch des Land- und Gartenbaues und insbesondere der Obstbaumzucht für Landschulen, Elbing bei Fr. L. Levin 1843. kl. 8." herausgegeben. Nach dem Vorwort des Herausgebers will diese kleine Schrift nicht auf vollständige oder eigenthümliche Behandlung Anspruch machen, sondern nur Nachdenken bei der Landjugend erregen und den Grund zum einsichtsvollen Handeln in spätern Lebensverhältnissen legen. Sie ist durch ihre einfache Anordnung und Darstellung des von ihr mit ziemlicher Vollständigkeit behandelten Gegenstandes besonders geeignet, die Gemeinden mit dem letzteren zur Beförderung desselben bekannt zu machen.

Wir sind daher höhern Orts angewiesen worden, die Lehrer an den Landschulen, wie hiermit geschieht, auf dieses Buch aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 24. December 1843.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 43. Edictal-Citation.

Die unbekannten Erben

a) der am 8. Juli 1841 zu Kertitz verstorbenen Rosine Friederike Tauer, außereheliche Tochter der Johanne Wilhelmine Tauer und deren nächste Verwandte;

b) die unbekannten Erben der Wittwe Christiane Erdmuthe Döring zu Wiesewitz und deren nächste Verwandte;

c) die unbekannten Erben des Gottfried Brode zu Wiedemar,

werden hiermit geladen, sich in dem von uns auf

den Achtzehnten September 1844, Vormittags um Eilf Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Zeiz in dem hiesigen Gerichtslocale anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls die Döringsche, Tauersche und Brodesche Verlassenschaft dem Fiscus als ein herrloses Gut zugesprochen werden wird. Delitzsch, den 24. November 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Dem Fabriken-Kommissarius und Bau-Conducteur Hofmann zu Breslau ist unter dem 30. November 1843 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Betriebe einer Mangel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 44. Patent-Ertheilung.

Dem Karl Ferdinand Hanewald zu Quedlinburg ist unter dem 30. November 1843 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, den Zucker zu krystallisiren und zu decken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 45. Patent-Ertheilung.

Dem Hütten-Inspector Schmahel zu Berlin ist unter dem 7. December 1843 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Pressen von Torf, Braunkohlen, Ziegeln und anderen ähnlichen Substanzen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 46. Patent-Ertheilung.

Das dem Mechanikus Mohl unterm 10. November 1843 ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Ausweichungen auf Eisenbahnen ist wieder aufgehoben worden. Nr. 47. Patent-Aufhebung.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Carl Uhlich in Cönnern ist unter dem 2. December v. J. als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Cönnern und Umgegend bestätigt worden. Nr. 48.

Der Kaufmann C. A. R. Ullrich in Torgau ist, nachdem er die Agentur der rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt hat, unter dem 12. December pr. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Torgau und Umgegend bestätigt worden. Nr. 49.

Der Kaufmann Louis Ertel in Wettin, welcher unter dem 20. März 1840 als Agent der rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für die Stadt Wettin und Umgegend bestätigt worden ist, hat diese Agentur niedergelegt. Nr. 50.

Die Schullehrer- und Küsterstelle in Altenroda, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, ist durch die Dienstentsetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 51.

Die Schulmeister- und Küsterstelle in Rösa, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 52.

Die Schul- und Küsterstelle zu Closſa, Ephorie Jessen, ist durch Versetzung ihres Inhabers erledigt. Patron der Stelle ist der Superintendent der genannten Ephorie. Nr. 53.

Digitized by Google

Nr. 54. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Türpen in Querfurt ist den 20. November pr. zum Land- und Stadtgerichts-Rath in Wittenberg ernannt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Freund zu Neustadt ist die Stelle eines jüngsten Mitgliedes des Land- und Stadtgerichts zu Halle und Gerichts-Commissars zu Löbejün den 18. November pr. verliehen;

die hiesigen Auscultatoren Heinrich Wilhelm Julius Pechstein, Bernhard Richter II., Ernst Adolph Lindig, Robert Ludwig Morgenroth und Anton Robert Sernau, sind den 4., 8., 13. und 19. December pr. zu Oberlandesgerichts-Referendarien hierselbst ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Heinrich Ludwig Fournier ist den 7. December pr. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Behufs Uebergangs zur Verwaltungs-Parthie ertheilt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Heinrich Conrad von Holleuffer ist den 23. December pr. zum Oberlandesgerichte in Halberstadt entlassen;

der Auscultator Johann Georg Paul Reinhardt Krüger ist den 11. November pr. von dem Oberlandesgerichte in Frankfurt,

der Auscultator Samuel Wilhelm Gottfried Ziegler den 30. November pr. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt;

der Auscultator Friedrich Wilhelm Leopold Marschall ist den 19. November pr. gestorben;

der Candidat der Rechte Friedrich Otto Rohmer ist den 30. November pr. zum Auscultator angenommen;

der Land- und Stadtgerichtsbote und Executor Dames zu Cönnern ist den 24. November pr. in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Belgern versetzt.

Nr. 55. Bei der General-Commission der Provinz Sachsen zu Stendal ist der bisherige Controleur Scheider zum Rendanten und der Secretariats-Assistent Schottstedt zum Controleur der Salarien-Kasse befördert worden.

Nr. 56. Der bisherige Protocollführer Elten zu Halle ist zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt.

Nr. 57. In Stelle des verstorbenen Oeconomie- und Kreis-Justiz-Commissarius Bahsel ist der Oeconomie-Commissarius Förster als Special-Commissarius zu Wittenberg stationirt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Delitzscher landräthlichen Kreis.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betr., welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist und wird nur noch bemerkt, daß dieselbe erst einige Tage später, als dies Amtsblatt selbst, von hier aus versendet wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Februar 1844.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 58.

Nr. 2409. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. December 1843.

Nr. 59. Den Verlust der Steuer-Credit-Kassen-Scheine Litt. A. Nr. 10,665. u. Nr. 12,789., so wie Litt. D. Nr. 124. betr.

Dem Königlich Sächsischen Hofrathe und Finanz-Konsulenten Herrn Schneider zu Dresden sind nach seiner Angabe im Sommer v. Js. folgende ehemals Sächsische, jetzt Preußische verloosbare, im Leipziger Neujahrsmarkte des Jahres 1764 ausgestellte, auf jeden Inhaber lautende Steuer-Credit-Kassen-Scheine, und zwar: Litt. A. Nr. 10,665 über Eintausend Thaler Konventionsgeld, Litt. A. Nr. 12,789 über Eintausend Thaler Konventionsgeld und Litt. D. Nr. 124. über Einhundert Thaler Konventionsgeld, jedoch ohne Talons und Coupons, auf unbekannte Weise abhanden gekommen, welche nunmehr Behufs der Amortisation öffentlich aufgeboten werden sollen.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und es werden diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde auf die vorbeschriebenen drei Steuer-Kredit-Kassen-Scheine Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesem Anspruche in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1846 bei dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten zu melden.

Merseburg, den 20. Januar 1844.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 60. Allerh. Cab.-Ordre, betr. die mit der Anstellung auf dem Uebungsschiff „die Amazone" verbundenen Begünstigungen in Bezug auf die Militairdienstpflicht.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder

Einverstanden mit den in Ihrem Berichte vom 14. v. M. gemachten Vorschlägen bestimme Ich:

1) daß die auf dem Uebungsschiff „die Amazone" angestellten Leute, während der Dauer dieser Anstellung, gegen Bescheinigung des Navigationsdirectors als Chefs des Schiffs, zum Militairdienst nicht einberufen werden sollen;
2) daß diejenigen als Steuerleute erster Klasse geprüften Matrosen, welche in der letzteren Eigenschaft an einer Uebungsreise Theil genommen haben und mit einem guten Zeugnisse von dem Uebungsschiff entlassen worden sind, von der Erfüllung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere, diese mag eine einjährige oder dreijährige seyn, entbunden seyn sollen;

Digitized by Google

3) daß den auf dem Uebungsschiffe angestellten Eleven, so wie den Kanonieren, Kanoniers-Unteroffizieren und denjenigen Personen, welche sich für den eigentlichen Seedienst ausbilden, unter Voraussetzung guter Führung eine Uebungsreise als ein Dienstjahr anzurechnen ist. —

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen den General-Kommandos und den Regierungen mitzutheilen.

Berlin, den 1. December 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Boyen, v. Bodelschwingh und Grafen v. Arnim.

wird hiermit zur Nachachtung für die Behörden und das betheiligte Publikum bekannt gemacht.

Merseburg, den 20. Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 61. Die Angabe der Zahl und Zeitpunkte der den öffentlichen Blättern zu inserirenden gerichtlichen Bekanntmachungen betr.

Auf den Antrag des hiesigen Intelligenz-Comtoir werden die Untergerichte unseres Departements angewiesen, auf den in den Intelligenz-Blättern abzudruckenden Bekanntmachungen genau und bestimmt anzugeben, wie oft, zu welchen Zeitpunkten, innerhalb welcher Fristen, Tage ꝛc., die Insertion erfolgen soll, so daß das Comtoir besonders ersehen kann, wie lang die Fristen von den Insertionen an bis zu den Terminen seyn müssen; indem von dem Intelligenz-Comtoir nicht erwartet werden kann und darf, daß dasselbe ohne diese Angabe die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften beachtet.

Naumburg, den 19. Januar 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 62. Brandkassen-Beiträge betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro II. Semester 1843. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1843.

Klasse	Versicherungs-Summe im I. Semester 1843. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1843. Thlr.	Reducirte Beitragssumme pro II. Semester 1843. Thlr.
I.	1,435,420	9,480	—	1,444,900	722,450
II.	6,974,265	37,095	—	7,011,360	4,674,240
III.	15,978,240	115,644	—	16,093,884	13,411,570
IV.	10,834,860	—	7,040	10,827,820	10,827,820
Summa.	35,222,785	162,219	7,040	35,377,964	29,636,080
		155,179	—		

Digitized by Google

Also: 29,636,080 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:
812,585 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssummen, mithin
28,823,495 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1843.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ulto. December 1843 sind 16 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

1 durch Blitz,
5 „ muthmaaßliche Brandstiftung,
1 „ muthmaaßlich baufälligen und polizeiwidrigen Schornstein, so wie durch Verwahrlosung,
3 „ ermittelte Verwahrlosung,
1 „ muthmaaßliche Verwahrlosung und
5 „ unermittelte Ursachen,

Summa wie oben

veranlaßt wurden. Hierdurch sind beschädigt:

	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	6	„	12
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	14	„	7
c) Scheunen	7	„	2
d) Mahlmühlen	1	„	—
e) Oelmühlen	1	„	—

Summa 50 beschädigte Gebäude,

welche 24 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 8,459 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder im Laufe des 2ten Halbjahres 1843 angewiesen erhalten, wie folgt:

Namen der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der erhaltenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	214	25	9	930	—	—	1,144	25	9
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	687	—	—	—	—	—	687	—	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	—	—	—	899	6	—	899	6	—
Langensalza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	166	20	—	166	20	—
Merseburg	—	—	—	—	—	—	160	—	—	—	—	—	160	—	—
Naumburg	—	—	—	—	—	—	4,553	19	—	—	—	—	4,553	19	—
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	350	22	—	50	—	—	400	22	—
Torgau	—	—	—	—	—	—	153	—	—	—	—	—	153	—	—
Wittenberg	150	—	—	—	—	—	84	—	—	60	—	—	294	—	—
Summa	150	—	—	—	—	—	6,203	6	9	2,105	26	—	8,459	2	9

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

Digitized by Google

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ultimo December 1843 und Beiträge.

8,459	Thlr.	2	Sgr.	9	Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,605	„	—	„	—	„	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
147	„	12	„	—	„	Büreauaufwand,
1,406	„	15	„	—	„	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
308	„	12	„	3	„	Kosten bei Taxationen,
163	„	6	„	8	„	Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen und Prämien,
160	„	3	„	11	„	Tantieme-Anschlag,
38	„	7	„	5	„	Prozeßkosten,
25	„	28	„	3	„	Insgemein,
3,247	„	15	„	—	„	zu bekannten aber noch nicht zur Anweisung gekommenen Brandvergütungen,
7,809	„	18	„	3	„	zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.

23,371 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und anderer Einnahmen, ein Beitrag von 1 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der ersten Klasse 2 Silberpfennige von 20 Thlrn. Versicherungssumme,
„ „ zweiten „ 2 „ „ 15 „ „
„ „ dritten „ 2 „ „ 12 „ „
„ „ vierten „ 2 „ „ 10 „ „

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 16. Januar 1844.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
v. Helldorff.

Personal-Chronik.

Nr. 63. Der ehemalige landräthliche Expedient Heinrich Ronnicke ist zum Bürgermeister in Querfurt erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Nr. 64. Der Kaufmann Giacomo Bettega in Torgau ist unter dem 2. Januar cr. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Torgau und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 65. Die Stadtkirchnerstelle zu Torgau, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 66. Dem Pächter des Königlichen Domainenamts Neubeesen, Amtmann Dietze, ist unterm 7. Januar cr. das Prädicat eines Königl. Ober-Amtmanns ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Februar 1844.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 67.

Nr. 2410. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1843., die Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegsschuld der Stadt Elbing betreffend.

Nr. 2411. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Dezember 1843., wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Einreichung von Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Potsdammer Kriegs- und Domainenkammer vom 2. Dezember 1806., den genannten Kreisen auferlegten Kriegskontribution.

Nr. 2412. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Dezember 1843. wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungsangelegenheiten zu leiten hat.

Nr. 2413. Verordnung wegen Feststellung des Wispelmaaßes. Vom 1. December 1843.

Nr. 2414. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten.

Nr. 2415. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. December 1843., die Annahme der Eisenbahnaktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend.

Nr. 2416. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrolvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Ortsregulative.

Nr. 2417. Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend. D. d. den 22. Dezember 1843.

Nr. 2418. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., betreffend die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

Nr. 68.
Den Verschluß der recommandirten Briefe betr.

Behufs zweckmäßiger Sicherung der recommandirten Briefe, deren Inhalt oft von großem Werthe ist, ist die Anordnung für nothwendig erachtet worden, daß recommandirte Briefe mit Kreuz-Couverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig

verschlossen seyn müssen, und nur in dieser Beschaffenheit von den Postanstalten zur Beförderung angenommen werden dürfen.

Von dieser Anordnung wird das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 18. Januar 1844.

General-Post-Amt.

Nr. 69. Debits-Erlaubniß für Druckschriften betr.

Das Königl. Ober-Censur-Gericht hat für nachverzeichnete 11 Schriften, als:

1) Schule und Erfahrung. Ein biographisches Fragment aus den Papieren eines schweizerischen Theologen, herausgegeben von Dr. Heinrich Gelzer. Zürich. S. Höhr 1844.
2) Latarnia Czarnoxieska, obrazy naszych czasów przez J. C. Kraszewskiego. Warszawa. Nakladem S. Orgelbranda Ksiegarza 1843. 4 Bände.
3) Starozytna Polska pod wzgledem historycznym, jeograficznym i statystycznym opisana przez Michala Balinskiego i Tymotensza Lipinskiego. Warszawa. Nakladem S. Orgelbranda. Ksiegarza. 1843. 1. bis 6. Heft.
4) Nowa Biblioteka Romansów tegoczesnych Autórów. Warszawa 1843. Vier Bändchen.
5) Lechia w IX wieku. Powiesc historyczna przez B. W. Lipsk 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. 2 Bändchen.
6) Pomniki do Historyi obyczajów w Polsce. Wydane przez Kraszewskiego. Warszawa 1843. Nakladem Orgelbranda Ksiegarza.
7) Kobieta pod wzgledem fizyologicznym, moralnym i literackim przez J. J. Vereja. Warszawa 1843. Nakladem Orgelbranda Ksiegarza.
8) Syn Puszczy. Drama romantyczne w pieciu Aktach zniemieckiego F. R. Halm przez Jana Asnikowskiego Lwów 1843. Drukiem Piotra Pillera.
9) Swiete Niewiasty. Obrazki pobozne kobietom zyiacym w swiecie ofiarowane przez Klein: z Tanzkich-Hofmanowa Lipsk 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. 2 Bände.
10) Biblioteka Starozytna Pisarzy Polskich. Wyd: K. W. Woycicki Warszawa 1843. Nakladem S. Orgelbranda Ksiegarza 2. und 3. Band.
11) Zywot Pana naszego Jezusa Chrystusa i dzieje Apostolskie przez Oyca de Ligny uczynione wedlng siódmego wydania.

die Erlaubniß zum Debit in den Preußischen Staaten ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25. Januar 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Bonin.

Nr. 70. Die bei den Gerichten asservirten Duplikate der Kirchenbücher betr.

Die Königliche Regierung zu Merseburg hat die Geistlichen ihres Departements angewiesen, um die bei den Gerichten asservirten Duplikate der Kirchenbücher mit den Letzteren in fortwährender Uebereinstimmung zu erhalten, für den Fall, daß in den Kirchenbüchern Veränderungen oder Nachträge eingetragen werden müssen, nachdem das Duplikat bereits den Gerichtsbehörden übergeben worden, solches, unter wörtli-

Digitized by Google

cher Mittheilung des Nachtrags-Vermerks, der betreffenden Gerichtsbehörde mit dem Ersuchen mitzutheilen, in das Duplikat wörtlich denselben Vermerk einzurücken.

Indem wir die Gerichtsbehörden unseres Departements auf diese Verfügung aufmerksam machen, weisen wir dieselben an, den hiernach an sie ergehenden Requisitionen der Geistlichen pünktlich Folge zu leisten.

Naumburg, den 19. Januar 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 71. Zwei erledigte Familien-Stipendia betr.

1) Der Kandidat der Theologie M. Georg Karl Petri zu Wittenberg hat in seinem Testamente vom 22. August 1738 ein Kapital von 200 Thlr. ausgesetzt, welches inzwischen bis auf 1000 Thlr. angewachsen ist, dessen Zinsen ein fleißiger und armer Student der Theologie zu Leipzig oder Wittenberg zwei bis drei Jahre auf der Universität genießen, dabei aber jeder Verwandte des Stifters Fremden vorgehen soll.

2) Der Oberconsistorial-Sekretair Johann Heinrich Heyder zu Dresden hat in seinem Testamente vom 23. December 1785, der Stiftungs-Urkunde, verordnet, daß die Zinsen des ursprünglich mit 2000 Thlr. ausgesetzten, jetzt auf 3700 Thlr. in Staatsschuldscheinen angewachsenen Stiftungs-Kapitals als ein Stipendium vorzugsweise an Mitglieder aus des Stifters Familie, welche auf der Landesschule Pforta oder den beiden vormaligen Sächsischen Universitäten studiren, oder ein ehrliches Handwerk lernen, auf drei Jahre gereicht werden sollen.

Da diese beiden Stipendia jetzt vakant sind und sich seit länger als vier Wochen, nach Ablauf des letzten Genußtermins, kein qualificirter Geschlechts-Verwandter zu diesen Stipendien gemeldet hat, so werden die unbekannten Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt, und zu dem auf

den Neun und Zwanzigsten März 1844, Vormittags Eilf Uhr,

im hiesigen Oberlandesgerichts-Locale vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Assessor Berendes anberaumten Termine vorgeladen, um ihre Ansprüche anzumelden und ihre Verwandtschaft mit den ad 1. und 2. genannten Stiftern der erledigten Stipendien nachzuweisen.

Sollte sich Niemand melden und legitimiren, so wird über die Verwendung dieser Stipendien zum Besten anderer würdiger und bedürftiger Studenten verfügt werden. Naumburg, den 19. Januar 1844.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Nr. 72. Die Benutzung der Chaussee von Halle nach Passendorf und Eisleben für die schmalfelgigen Braunkohlen-Fuhrwerke betr.

Durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. November v. J. ist den schmalfelgigen Braunkohlen-Fuhrwerken die Benutzung der Chaussee von Halle nach Passendorf und Eisleben unter der Bedingung gestattet worden, daß die von Halle kommenden, oder dorthin gehenden Fuhrwerke dieser Art, außer dem bei der Barriere zu zahlenden, gewöhnlichen Chausseegelde, noch den Betrag des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile entrichten.

Indem ich dies öffentlich bekannt mache, bemerke ich, daß in Halle an der neuen Saalbrücke eine Chausseegeld-Hebestelle errichtet worden ist, an der das halb-

Digitized by Google

meilige Chausseegeld von schmalfelgigen Braunkohlen-Fuhrwerken, vom 15. Februar d. J. ab, zu erlegen ist.

Magdeburg, den 31. Januar 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 73. Edictal-Citation.

In unserm Depositorio befinden sich folgende Depositalmassen, deren Eigenthümer völlig unbekannt sind:

1) eine goldene Kette mit Schloß, vier goldene Knöpfchen und ein goldener Ring;
2) Zwei Thaler, welche am 20. März 1842 in der Nähe des Wittenberger Schloßthors von einem unbekannten Landmann gefunden und demnächst durch einen vorübergehenden Patrouilleur an das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht abgegeben worden sind.

Wir fordern die Eigenthümer der vorgedachten Massen oder deren Erben hierdurch auf, sich zur Abforderung derselben bei dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgericht zu melden und zu legitimiren, mit dem Bemerken, daß nach fruchtlosem Ablaufe von vier Wochen die Pretiosen ad 1. meistbietend verkauft und der Erlös, so wie die Masse ad 2. zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeliefert werden werden.

Wittenberg, den 23. Januar 1844.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 74. Patent-Verlängerung.

Die Dauer des dem Buchdrucker Fr. W. Röbling in Mühlhausen unterm 15. December 1838 für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilten Patents auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzugs bei Koch-Apparaten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist auf anderweite vier Jahre verlängert worden.

Personal-Chronik.

Nr. 75. Der Bauinspector Heucke hieselbst ist zum Regierungs- und Baurathe bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder ernannt, dem Bauinspector Müller zu Delitzsch die durch den Abgang des ꝛc. Heucke erledigte Bauinspectorstelle zu Merseburg übertragen, und der bisherige Wegebaumeister Schönewald zu Sangerhausen zum Bauinspector in Delitzsch befördert worden.

Nr. 76. Der Oeconomie-Inspector Schmidt zu Bedra und der Rittergutsbesitzer Franke zu Geißelröhlitz sind als Kreistaratoren für den Querfurter Kreis in landwirthschaftlichen Angelegenheiten angenommen und verpflichtet worden.

Nr. 77. Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 3. Januar haben des Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Rittergutspachter Kober zu Wildenborn den Titel eines Fürstlichen Waldeckschen Amtmanns auch in den diesseitigen Staaten führe.

Nr. 78. Die Schul- und Küsterstelle in Catharinenrieth, Ephorie Artern, ist durch den Tod ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Februar 1844.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 79.

Nr. 2419. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Dezember 1843 wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefschuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent.

Nr. 2420. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Dezember 1843, die Ergänzungen der unterm 24. Oktober 1840 ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind.

Nr. 2421. Deklaration über den Majorennitäts-Termin der Juden. De dato den 24. Januar 1844.

Nr. 2422. Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. De dato den 24. Januar 1844.

Nr. 80.
Den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, im Jahre 1818 ertheilten Königlich Sächsischen Kassenbillets betr.

Nach der in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt erschienenen landesherrlichen Verordnung vom 9. November d. Js., ist für den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden sächsischen Kassenbillets à 1 Thlr. und 2 Thlr., ein Präklusiv-Termin auf den 1. März 1844, Nachmittags 5 Uhr, dergestalt festgesetzt, daß alle dann bei den beiden Auswechselungs-Kassen zu Dresden und Leipzig noch nicht gegen neue Kassenbillets umgetauschten derartigen Papiere als völlig werthlos betrachtet werden sollen, und weder ein nachträglicher Umtausch, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter statt finden kann.

In Folge des, uns von dem diesseitigen Königlichen hohen Finanz-Ministerio ertheilten Auftrages, werden die etwaigen Inhaber solcher Kassenbillets in dem hiesigen Regierungsbezirke hierdurch auf den bevorstehenden Präklusiv-Termin aufmerksam gemacht und selbige aufgefordert, sich der in ihren Händen befindlichen Papiere dieser Art mittelst Umtausches derselben bei einer der vorbezeichneten Kassen gegen neue Kassenbillets vor Ablauf der Präklusiv-Frist zu entledigen.

Merseburg, den 4. December 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 81. Die Rotzkrankheit unter den Pferden betr.

Im Laufe der letzten Monate hat sich in unserm Verwaltungsbezirke die Rotzkrankheit unter den Pferden häufiger gezeigt, an einigen Orten sogar eine nicht unbedeutende Ausbreitung gewonnen. Wir finden uns daher veranlaßt, mit Bezugnahme auf das unter dem 8. August 1835 Allerhöchst bestätigte Regulativ über ansteckende Krankheiten (Gesetzsammlung 1835. S. 239.) und unsre Amtsblatt-Verordnungen vom 30. März 1816 (Stück 3. Nr. 8. S. 19.) und vom 24. Mai 1831 (Stück 20. Nr. 226. S. 137.) die bestehenden Vorschriften zur Beschränkung jener verderblichen Krankheit in Erinnerung zu bringen, und verordnen:

1) Bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß sind die des Rotzes oder Wurms verdächtige, oder daran leidende Pferde bei der Ortspolizeibehörde sofort anzumelden. Die letztere hat hiervon unverzüglich dem Königlichen Landrathe zugleich mit der Angabe, ob die Krankheit von einem approbirten Thierarzte als Rotz oder Wurm anerkannt sey, Meldung zu machen, und wird dieser, nach seinem Ermessen unter Zuziehung eines Kreis-Medicinal-Beamten, auf die pünktliche Ausführung der angeordneten Schutzmaßregeln durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde halten.
2) Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich selbst, ferner seine Knechte, Kutscher oder Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen, in welcher Beziehung wir auf die der Gesetzsammlung vom Jahre 1835 angehängte Belehrung über die ansteckenden Krankheiten verweisen. In zweifelhaften Fällen hat derselbe einen approbirten Thierarzt oder Kreis-Physicus zu Rathe zu ziehen.
3) Die vom Rotz oder Wurm befallenen Pferde sind unverzüglich zu tödten und alle mit denselben bisher zusammengestellten, oder sonst in Berührung gekommenen Pferde sind als verdächtig abzusondern, mit besondern Stallgeräthen zu versehen, und so lange unter Beobachtung zu stellen, bis durch sachverständiges, schriftlich zu motivirendes Gutachten jeder Verdacht der Ansteckung aufgehoben worden ist.
4) Die an bösartiger Druse leidenden Pferde werden am zweckmäßigsten gleich den rotzkranken behandelt, doch bleibt dem Eigenthümer, unter Voraussetzung der strengen Absonderung und Beobachtung bis zur endlichen Entscheidung, überlassen, noch Heilversuche anzustellen; jedoch sind die Wärter mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich nicht mit Hautverletzungen im Gesichte oder an den Händen behaftet seyn.
5) In jedem Falle des Rotzes, des Wurms, oder der bösartigen Druse ist das für die gefährlicheren Contagien vorgeschriebene Reinigungsverfahren in seiner ganzen Ausdehnung zur Ausführung zu bringen. Nachdem die, nöthigenfalls erst mit Salpetersalzsäure oder Seifensiederlauge zu übergießenden, Auswurfsstoffe nebst dem Lagerstroh durch tiefes Vergraben oder Verbrennen vernichtet worden sind, ist der Stall 24—72 Stunden mit Chlorgas stark zu durchräuchern und eben so lange zu lüften. Der Putz von den Stallmauern und sämmtliches Holzwerk ist hiernach zu entfernen, ebenfalls durch Vergraben oder Verbrennen unschädlich zu machen, und demnächst zu erneuern. Dieselbe Vorsicht ist rücksichtlich der Wa-

Digitized by Google

gendeichsel und Vorspanngeschirre, welche mit rotzkranken Pferden und ihren Auswurfstoffen in Berührung gekommen sind, zu beobachten. Ist der Fußboden des Stalls gedohlt, oder mit Holz gepflastert, so ist auch dieß durch neues zu ersetzen, das Steinpflaster ist dagegen durch wiederholtes Uebergießen und Scheuern mit Seifensiederlauge auf das Sorgfältigste zu reinigen. Steinerne oder eiserne Krippen und Raufen sind durch Erhitzen bis zum Glühen zu desinficiren.

Die gewöhnlichen Stall-Utensilien sind zu vernichten, oder wenn sie von Eisen sind auszuglühen. Wollene Decken sind nach mehrtägigem Einweichen und Abspülen in fließendem Wasser entweder mit Lauge zu kochen oder 12 — 24 Stunden stark mit Chlor zu räuchern, und demnächst zu walken. Das Lederzeug, so weit es nicht von geringem Werthe ist, und man es nicht vorzieht ebenfalls zu vernichten, ist nach sorgfältiger Reinigung mittelst Wasser in Chlorkalksolution zu waschen und vor dem Trockenwerden mit Thran oder einer andern fettigen Substanz zu bestreichen. Die Kissen der Kummt- und Sielengeschirre und der Sättel sind jedenfalls zu erneuern.

Die Wärter der des Rotzes verdächtigen Pferde haben außer der ihre eigene Gesundheit und Leben sichernden Fürsorge zur Verhütung einer Berührung der Auswurfsstoffe mit verletzten Hautstellen oder mit den durch Schleimhaut bedeckten Körpertheilen, außerdem jedesmal nach der Wartung des Pferdes sich sorgfältig zu reinigen, welches am zweckmäßigsten durch den Gebrauch eines besondern dazu bestimmten Anzuges und durch Waschen in einem zu jenem Zweck bereit stehenden Gefäße mit Seifensiederlauge geschieht.

6) Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von einem rotz- oder wurmkranken Pferde, so muß davon sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht werden. Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder einer Gefängnißstrafe von 3 — 14 Tagen die Bezeichnung derselben mittelst einer Warnungstafel, oder die genaue Isolirung des Kranken statt. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht wird, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, sowie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände nach Vorschrift der Desinfections-Instruction bei Vermeidung der zuletzt erwähnten Strafe zu reinigen oder zu vernichten.

7) Da der Rotz und der Wurm am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute, Kärner, Lohnkutscher und Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizeibehörden auf diese ein besonderes Augenmerk zu richten, und öftere Revisionen ihres Zugviehs durch Sachverständige unvermuthet vornehmen zu lassen.

8) Die Gastwirthe und Ausspänner sind verpflichtet, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und kein des Rotzes verdächtiges Pferd aufzunehmen, sondern unverzüglich von dessen Ankunft der competenten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Deßgleichen wird ihnen, unter Androhung einer Strafe von fünf Thalern für jeden Unterlassungsfall, zur Pflicht gemacht, allwöchentlich die Ställe, Thüren, Krippen, Raufen und Wassereimer mit scharfer Lauge reinigen zu lassen.

Digitized by Google

9) Wer vorstehenden Anordnungen zuwider handelt, hat auch dann die angedrohte Polizeistrafe verwirkt, wenn weiter kein Nachtheil daraus entstanden ist; ist jedoch das letztere der Fall, so hat der Thäter die im §. 1506. und 1507. Th. 2. Tit. 20. Allg. L. R. festgesetzte sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

Merseburg, den 10. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 82. Den verbotenen Ankauf von Salz, Getreide, Holz und andern Schiffsladungen von Schiffern und deren Leuten, betr.

Zur Verhütung der Beraubungen, namentlich der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer, finden wir uns veranlaßt, die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809 (Gesetz-Sammlung v. J. 1806 bis 1810 S. 573.) nachstehenden Inhalts:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl, durch deren Anfeuchtung, ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott, verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist, in der Regel, als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer, dem Getreide und ähnlichen Ladungen, durch Anfeuchtung, ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich, gestraft. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)

4) Da, Schiffer, in der Regel, nicht für Getreide- und Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der, als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren, und andere gewöhnliche Schiffsladungen, abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath, Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbauet, wird doch, wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs, an der einen, und des Verkaufs von der andern Seite, keinen gegründeten Verdacht erregen können.

hierdurch, wiederholt, zur genauesten Beachtung, bekannt zu machen.

Merseburg, den 10. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 83. Die Aufstellung der Landbeschäler betr.

Mit Bezugnahme auf meine unterm 3. d. Mts. erlassene Bekanntmachung — Amtsblatt de 1844 Seite 12. Nr. 26. — werden die Pferdezüchter hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die zur Bedeckung der Landstuten bestimmten Beschäler Sächsischen Landgestüts auf den Königlichen Gestüthöfen

Digitized by Google

Graditz, Döhlen und Repitz

vom 1. Februar d. Js. ab bereit stehen, wohingegen die für die Stationen

Döbeltitz, Arien, Pretzsch, Rackith, Seyda, Schweinitz, Düben, Delitzsch und Neumühl

designirten Hengste erst am 1. März aus dem hiesigen Marstalle nach ihren Bestimmungsorten abgehen werden, und demnach die Bedeckung zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler beginnen kann.

Auf dem Gestüthofe Graditz wird ein ausgezeichneter Halbblut-Hengst, und auf dem Gestüthofe Döhlen einige dergleichen aufgestellt werden, für dieselben jedoch der höhern Bestimmung zu Folge ein Sprunggeld von 2 Thlr. entrichtet.

Hauptgestüt Graditz, den 30. Januar 1844.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 84. Das Alter derjenigen Personen, welche um Waarenbestellungen zu suchen, oder um Waaren aufzukaufen, umherreisen wollen, betr.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 19. Juni 1827 wird bestimmt, daß fortan Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen im Umherziehn und zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände zum Wiederverkauf, auch bei sonst vorhandener vorschriftsmäßiger Befähigung, nur an solche Personen ertheilt werden sollen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Eine Ausnahme hiervon tritt nur hinsichtlich derjenigen jungen Leute von dem Alter zwischen 17 und 20 Jahren ein, welche, auf Grund der bisher angeordneten Vorschriften, einen Gewerbeschein der bezeichneten Art für das Jahr 1843 erhalten hatten, oder mit einem solchen Schein für das Jahr 1844 bereits versehen sind. Den vorbezeichneten Personen kann die Königliche Regierung den Gewerbeschein ausnahmsweise künftig auch dann ertheilen, wenn sie das zwanzigste Jahr noch nicht vollendet haben.

Berlin, den 21. Januar 1844.

v. Bodelschwingh. Graf v. Arnim.

Vorstehendes Rescript der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern wird sowohl dem gewerbtreibenden Publikum zur Nachricht, als den sämmtlichen betreffenden Behörden zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 8. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 85. Edictal-Citation.

Von den nachverzeichneten, bei dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht unter den angegebenen Rubris vorhandenen Depositalmassen:

1) Elias Kalenberg im Betrage von 65 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.,
2) Johann Gottfried Oehler im Betrage von 40 Thlr. 18 Sgr. — Pf.,
3) Michael Gunkel im Betrage von 56 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.,

haben die Eigenthümer bisher nicht ermittelt werden können.

Digitized by Google

Es werden daher diese Eigenthümer, resp. deren Erben hierdurch benachrichtigt, daß die fraglichen Massen, bei ferner unterbleibender Abforderung, nach Ablauf von Vier Wochen aus der Deposital-Kasse zur allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden.

Erfurt, den 1. Februar 1844.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 86. Patent-Ertheilung. Dem Wilh. Sam. Dobbs zu Köln ist unter dem 16. December 1843 ein Einführungs-Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens, Regieren des Aufschlagedrahts und Aufwickeln des gesponnenen Fadens in selbstspinnenden Mulemaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 87. Patent-Ertheilung. Dem Mühlen-Baumeister Julius Adolph Edelmann zu Berlin ist unter dem 29. December 1843 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Heben und Senken der Platte für Holländerzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 88. Patent-Ertheilung. Den Fabrikanten Pauwels und Talbot zu Aachen ist unter dem 29. December 1843 ein Patent auf zwei selbstständige Vorrichtungen für die selbstthätige Ausweichung auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 89. Patent-Ertheilung. Dem Uhrmacher Nikolaus Schloeder zu Trier ist unter dem 29. December 1843 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Taschenuhren, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 90. Patent-Ertheilung. Dem Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 13. December 1843 ein Patent auf eine verbesserte Flachsschwinge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, für den Zeitraum von jenem Tage ab bis zum 2. Juli 1853 und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 91. Patent-Ertheilung. Dem Medicinal-Assessor und Apotheker Dr. Mohr zu Koblenz ist unter dem 4. Januar 1844 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Pendeluhren, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Zuckschwerdt und Beuchel zu Magdeburg sind unter dem 13. Januar 1844 zwei Patente, und zwar das eine auf die Darstellung des Zuckers in Würfelform, insoweit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, das andere aber auf ein Verfahren beim Klären des Zuckers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ersteres auf fünf Jahre, das zweite auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 92. Patent-Ertheilung.

Dem Büchsenmacher Karl Grimmich zu Rogasen ist unter dem 21. Januar 1844 ein Patent auf eine nach dem eingesandten Modell für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Selbstaufsetzen der Zündhütchen auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 93. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Anton Lindner in Belgern ist unter dem 4. v. Mts. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Belgern und Umgegend bestätigt worden. Nr. 94.

Der Bürger und Hausbesitzer Krüger zu Lützen ist unter dem 24. November pr. als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Lützen und Umgegend bestätigt worden. Nr. 95.

Der Kaufmann L. Touchy in Wettin ist unter dem 20. v. Mts. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Wettin und Umgegend bestätigt worden. Nr. 96.

Die Schulstelle zu Dietrichsdorf, Ephorie Wittenberg, ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats. Nr. 97.

---

1) Der hiesige Justiz-Kommissar und Notar, Justizrath Quinque ist, seinem Antrage gemäß, den 8. December pr. an das Land- und Stadtgericht in Halle, unter Anweisung seiner Praxis als Justiz-Kommissarius auf den Bezirk dieses Gerichts und die darin belegenen Patrimonial-Gerichte, versetzt; Nr. 98. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

2) der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Karl Christian Friedrich Bromme ist den 19. Januar curr. zum Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissar hieselbst und Notar im Departement des Oberlandesgerichts ernannt;

3) der Referendar Friedrich Karl Hinrichs ist den 8. Januar curr. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt;

4) die bisherigen hiesigen Auscultatoren Otto Friedrich Theodor Rukser, und Gustav Friedrich von Kunth II., sind den 4. und 19. Januar curr. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Es ist zum Schiedsmann auf die Jahre 1844 bis 1846 für Nr. 99.

1) die Stadt Artern, der dortige Stadt-Secretair Hoffmann,
2) die Stadt Hettstädt, der dortige vormalige Land- und Stadtgerichts-Secretair Böttcher,

Digitized by Google

3) die Stadt Heringen, der daſige Chirurg Wechſung,
4) die Stadt Brettin, der Steuer-Einnehmer Franke alda,
5) den 2ten Stadtbezirk Merſeburg, der Oekonom Wirth daſelbſt,
6) für den Naumburger 1ſten Stadtbezirk der Leinwandhändler Richter, 2ten Stadtbezirk der Kaufmann Habermeier, 3ten Stadtbezirk der Apotheker Dr. Tuchen, 4ten Stadtbezirk der Buchbindermeiſter Mende, 5ten Stadtbezirk der Federhändler Carl Boſe, alda,

erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 100. Es ſind für den Eckartsbergaer Kreis, und zwar:
1) für den I. Landbezirk der Schulze Probſt zu Etzleben,
2) für den II. Landbezirk der vormalige Diaconus Bohne zu Oberhelbrungen,
3) für den III. Landbezirk der Actuarius Gottlöber zu Cölleda,
4) für den IV. Landbezirk der Schulze Baſtian zu Bachra,
5) für den V. Landbezirk der Schulze Petzold zu Langenroda,
6) für den VI. Landbezirk der Schulze Zahnert zu Saubach,
7) für den VII. Landbezirk der Schulze Stüber in Burkersroda,
8) für den VIII. Landbezirk der Schulze Edler zu Trommsdorf,

auf die nächſtfolgenden drei Jahre zu Schiedsmännern erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 101. Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen der Königlichen General-Commiſſion der Provinz Sachſen zu Stendal wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für den Kreis Mansfeld (Gebirgskreis)

a) der Ritterguts-Pachter Blumenau zu Burg-Oerner und
b) der Freigutsbeſitzer Amtmann Straßer zu Mansfeld

zu Kreis-Verordneten erwählt und beſtätigt worden ſind.

Nr. 102. Der Kreis-Juſtiz- und Oeconomie-Commiſſarius Gühne zu Freyburg wird vom 1. April d. J. ab ſeinen Wohnſitz in Naumburg nehmen.

Nr. 103. Se. Majeſtät der König haben Allergnädigſt geruht, die Oeconomie-Commiſſarien Grothe in Weißenfels und Moldenhawer in Salzwedel zu Oeconomie-Commiſſions-Räthen zu ernennen.

Nr. 104. Es ſind im abgewichenen Jahre die Oeconomen: 1) Chriſtian Gottlieb Völcker zu Eckartsberga, 2) Karl Wilhelm Elten zu Halle, 3) Gerichtſchöppe Friedrich Krieg zu Keutſchen, 4) Gerichtsſchöppe Chriſtian Gottfried Lohſe zu Möckerling, zu Kreis-Boniteurs beſtellt und als ſolche ein für allemal vereidigt worden.

Nr. 105. Der bisherige Oberſteiger Brathuhn zu Eisleben iſt zum Königlichen Vice-Markſcheider bei dem dortigen Berg-Amte ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Februar 1844.

Nr. 106. Den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, im Jahre 1818 ereirten Königlich Sächsischen Kassenbillets betr.

Nach der in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt erschienenen landesherrlichen Verordnung vom 9. November d. Js., ist für den Umtausch der noch im Umlauf befindlichen, aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden sächsischen Kassenbillets à 1 Thlr. und 2 Thlr., ein Präklusiv-Termin auf den 1. März 1844, Nachmittags 5 Uhr, dergestalt festgesetzt, daß alle dann bei den beiden Auswechselungs-Kassen zu Dresden und Leipzig noch nicht gegen neue Kassenbillets umgetauschten derartigen Papiere als völlig werthlos betrachtet werden sollen, und weder ein nachträglicher Umtausch, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter statt finden kann.

In Folge des, uns von dem diesseitigen Königlichen hohen Finanz-Ministerio ertheilten Auftrages, werden die etwaigen Inhaber solcher Kassenbillets in dem hiesigen Regierungsbezirke hierdurch auf den bevorstehenden Präklusiv-Termin aufmerksam gemacht und selbige aufgefordert, sich der in ihren Händen befindlichen Papiere dieser Art mittelst Umtausches derselben bei einer der vorbezeichneten Kassen gegen neue Kassenbillets vor Ablauf der Präklusiv-Frist zu entledigen.

Merseburg, den 4. December 1843.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 107. Die in dem laufenden Jahre zu Berlin stattfindende Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handelsvereins betr.

Nachstehendes Publicandum, die in dem laufenden Jahre zu Berlin statt findende Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handelsvereins betr., wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 18. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Publicandum.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereins veranstaltet werde.

Digitized by Google

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1) Die Ausstellung findet in Berlin vom 15. August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22. Juli 1844 erfolgen.

2) Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hiedurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.

3) Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nr. 6.), haben sich respective bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

4) Die Königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Kommission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

Digitized by Google

5) Nach vorgängiger Prüfung durch die Kommission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sey denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. Nr. 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nr. 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nr. 6.) gedachten Kommission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Kommission (Nr. 6.) Nachricht zu geben.

6) Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorsitze eines Ministerial-Kommissarius hier in Berlin eine besondere Kommission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Kommission hat zugleich in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nr. 3. bis 5.) unmittelbar vorzunehmen.

7) Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nr. 1.) bestimmten Termine an die eben (Nr. 6.) gedachte „Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Kommission (Nr. 6.) gegen Feuersgefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatz-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Commission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9) Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrikorte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Kommission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

Digitized by Google

10) Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nr. 8.) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (Nr. 8.) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nr. 5. eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kosten-Beträge spätestens bis zum 1. November 1844 bei der Kommission (Nr. 6.) liquidirt werden. Wie ferne die auf obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seyen, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht Statt.

Berlin, den 10. Februar 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

Nr. 108. Belobungen.

Nach den über die vorjährigen Landwehrübungen erstatteten Berichten haben

a) die Ortsbehörden und Privatpersonen im Bezirk des 2. Bataillons 27. Landwehr-Regiments große Bereitwilligkeit bei Unterbringung der Gewehre und Munition für die Wehrmänner in sicheren und trockenen Localen gezeigt;

b) der regierende Herr Graf zu Stolberg-Roßla den Schießplatz und die Einrichtung einer Gewehrkammer in Roßla anweisen lassen, sowie die Stadt Heringen, und besonders der Rathmann Hoffmann, beim Aufbau des Kugelfanges daselbst sich gemeinnützig gezeigt;

c) der Ortsrichter Hummel im Kreise Liebenwerda stellte freiwillig Fuhre zum Gewehr-Transport;

d) der Hüfner Jänecke zu Dorna, Kreis Wittenberg, hat aus eigenem Antriebe einen Kugelfang aus Erde mit starker Holzbekleidung erbaut;

e) die Ortsrichter Schräpler und Hödeler zu Beerendorf und Sietsch, sowie der Ortsrichter Diedrich zu Hirschfeld, Kreis Liebenwerda, der Gastwirth Stoltze zu Dannigkau, Kreis Wittenberg, haben die Gewehre und Munition auf ihre Kosten aus dem Staabsquartiere nach den Schießplätzen und wieder zurück geschafft;

f) der ehemalige Wachtmeister Glaser zu Kleinwölkau, der Privatförster Pabst zu Beerendorf, der Schenkwirth Schulze zu Sietsch, die Erbrichter Schulze zu Wildenhain und Stischel zu Sprotta errichteten auf eigene Kosten Schießbuden zum Auseinandernehmen, um so bei jeder Witterung schießen lassen zu können;

Digitized by Google

Landtags-Abschied

für die

Provinzial-Stände der Provinz Sachsen

d. d. Berlin, den 30. December 1843.

hung, Zweck und Verwaltung der Stiftung, nebst summarischen Rechnungs-Extracten und Vermögens-Uebersichten, mitgetheilt, insbesondere auch die Stiftungs-Urkunden, Statuten und Reglements zur Einsicht vorgelegt,

und

daß diese Mittheilungen auch auf die, außer denen in dem vorgelegten Verzeichnisse aufgeführten Anstalten etwa noch vorhandenen Stiftungen ganzer Landestheile oder Bezirke, insbesondere auf die in der ständischen Petition namhaft gemachten, ausgedehnt werden,

sind Wir gern bereit, zu entsprechen, so weit die historischen Notizen und Urkunden irgend zu erlangen sind.

Wir haben demgemäß Unsere Behörden mit näherer Anweisung versehen lassen und werden dafür Sorge tragen, daß, was in der Zwischenzeit von denselben beschafft werden kann, Unseren getreuen Ständen bei ihrem nächsten Zusammentritt vorgelegt werde.

Was die Bemerkungen wegen des Waisen-Fonds zu Suhl und des Land-Armen-Fonds der beiden Jerichowschen Kreise betrifft, so wird die Frage, ob der gedachte Waisen-Fonds unter die allgemeinen Stiftungen zu zählen sei, oder ausschließlich der Stadt Suhl angehöre, durch das Ergebniß der hierüber besonders schwebenden Erörterung, der Antrag auf Rechnungslegung und Verstattung eigener Verwaltung hinsichtlich des Land-Armen-Fonds der beiden Jerichower Kreise aber im Zusammenhange der bereits eigeleiteten allgemeinen Berathung über die Regulirung des Land-Armenwesens der Provinz seine Erledigung finden.

Provinzial-Irren-Anstalt.

10. Wiewohl die Umstände nicht vorhanden sind, unter deren Voraussetzung Wir zuletzt durch den Landtags-Abschied vom 6. August 1841 die Bewilligung eines Vorschusses in Aussicht gestellt haben, so ist dennoch, um zu vermeiden, daß der bereits vorgeschrittene Bau der Irren-Heil- und Pflege-Anstalt für die Provinz Sachsen unterbrochen werde, oder daß sonst in der Ausführung dieses wichtigen Unternehmens bis zum Wiederzusammentritt Unserer getreuen Stände eine Stockung entstehe, Unser Finanzminister von Uns angewiesen worden, für den Fall, daß die bei der Haupt-Instituten-Kasse der Regierung in Merseburg verwalteten provinzialständischen-Fonds, einschließlich der auflaufenden Zinsen, zur Deckung der Kosten der bis zu jenem Zusammentritt auszuführenden Bauten nicht hinreichen sollten, einen Vorschuß bis zum Betrage von 35,000 Rthlr. an den den Bau leitenden ständischen Ausschuß unter der Bedingung zu leisten, daß für die sofortige Erstattung des Betrages der vorgeschossenen Summe von dem nächsten Landtage Sorge getragen werde.

Indem Wir dies Unseren getreuen Ständen auf den wegen eines solchen Vorschusses gemachten Antrag eröffnen, hegen Wir zu denselben das zuversichtliche Vertrauen, daß sie ihrerseits bereitwillig alle Mittel anwenden werden, um die für die Provinz so wichtige Irren-Heil- und Pflege-Anstalt nach den für zweckmäßig erkannten Plänen, sobald als möglich zur völligen Ausführung zu bringen. Die zur weitern Leitung der Organisation der Provinzial-Irren-Anstalt bis zum nächsten Landtage von Unseren getreuen Ständen ernannte Commission wird hierdurch von Uns bestätigt.

Taubstummen-Anstalten.

11. Den Antrag wegen Verschmelzung der bisherigen vier Taubstummenschulen in zwei dergleichen Anstalten, haben Wir denjenigen Unserer Behörden, welche durch ihre Stellung und ihren Beruf zunächst in der Lage sind, die Zahl der bildungsfähigen Taubstummen der Provinz zu kennen, das derselben entsprechende Bedürfniß der Lehrkräfte zu ermessen und für die Befriedigung derselben, an der Hand vieljähriger Erfahrung, die geeignetste und zugleich mit dem mindesten Kostenaufwande verbundene Einrichtung in Vorschlag zu bringen, zur sorgfältigen Erwägung vorlegen lassen. Die durch eine ausführliche Auseinandersetzung motivirte Ansicht jener Unserer Behörden geht nun dahin, daß, wenn man auch von Seiten der Provinz den für diese selbst nur wohlthätigen Zweck der Befähigung einer möglichst großen Anzahl von künftigen Volksschullehrern zum Taubstummen-Unterricht gänzlich aufgeben wollte, darum dennoch eine Vermin-

schlechten lassen zu können,

dung der Taubstummen eine besondere Aufopferung, Treue und Hingabe von Seiten der Lehrer fordern, die öffentlichen Anstalten nie ersetzt werden könnten.

Bei dieser großen Verschiedenheit in der Auffassung des wirklichen Zustandes und des Bedürfnisses werden Unsere getreuen Stände sich überzeugen, daß, bevor von Uns auf den von ihnen gemachten Antrag ein Beschluß gefaßt werden kann, eine nähere gründliche gemeinsame Untersuchung und Aufklärung vorausgehen müsse. Dieselben werden mit Uns darüber einverstanden sein, daß in bestehenden Einrichtungen, welche im Leben Wurzel gefaßt haben, keine eingreifenden Veränderungen ohne die volle Ueberzeugung ihrer Angemessenheit vorgenommen werden dürfen. Die Untersuchung wird am sichersten zu einem Erfolg führen, wenn Unsere getreuen Stände durch eine Commission, zu deren Wahl aus ihrer Mitte gleich bei dem Beginn ihrer nächsten Versammlung Wir dieselben hierdurch auffordern, wo möglich während der Dauer dieser Versammlung die gegenwärtige Einrichtung der Taubstummenschulen und deren Leistungen an Ort und Stelle prüfen und dabei überall das Verhältniß des Zwecks zu den Mitteln, unter Berücksichtigung der von Unseren Behörden hervorgehobenen Momente, genau ins Auge fassen lassen werden. Wir wollen alsdann, wenn Unsere getreuen Stände zuvor das Ergebniß in nähere Prüfung und Berathung werden gezogen haben, ihren weiteren Anträgen entgegensehen.

Blinden-Institut zu Halle.

12. Mit Wohlgefallen haben Wir die Erklärung vernommen, wodurch Unsere getreuen Stände sich geneigt zeigen, dem von Uns hinsichtlich des Blinden-Instituts zu Halle ihnen eröffneten Wunsche nachzukommen. Wenn dieselben jedoch als Mittel zur Unterstützung dieser Anstalt das Ersparniß in Vorschlag bringen, welches durch die von ihnen in Antrag gebrachte Verschmelzung der bisherigen vier Taubstummenschulen in zwei dergleichen Institute zu erzielen sein würde, so können Wir Unsere getreuen Stände nur auf Unseren voranstehenden Bescheid verweisen, wonach Unsere Beschlußnahme über die angetragene Verschmelzung der Taubstummenschulen bis auf eine weitere gründliche Untersuchung des Zustandes und der Leistungen dieser Anstalten ausgesetzt bleiben muß. In der Zwischenzeit kann sich daher die von Unseren getreuen Ständen dem Blinden-Institut in Halle zugewandte Theilnahme nur dadurch bethätigen, daß demselben, mit Vorbehalt der weiteren Beschlußnahme Unserer getreuen Stände auf dem nächsten Landtage, durch Unseren Ober-Präsidenten bis dahin aus dem bei dem Provinzial-Schul-Collegium gegenwärtig verwalteten Ersparniß des Fonds für Taubstumme fortdauernd Unterstützungen gewährt werden.

Allgemeine Wege-Ordnung.

13. Wir genehmigen die Wahl der Deputirten und deren Stellvertreter zur commissarischen Berathung über das gegenwärtig in der Provinz geltende partikulare Wegerecht und werden veranlassen, daß diese Berathung bald vor sich gehe.

Die Anträge und Bemerkungen, zu welchen der Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung Veranlassung gegeben hat, werden bei der schließlichen Bearbeitung desselben in Erwägung genommen werden.

14. Das dem Landtage vorgelegte Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und

Braunkoh-
haben
d. J.

Magdeburg'sche Freitisch-Fonds.

5. Ein Anspruch darauf, daß

1) der ursprüngliche Fonds der Magdeburg'schen Freitische nebst den später durch Ersparnisse gewonnenen Summen vollständig wiederhergestellt und, wie früherhin, abgesondert verwaltet werde,

2) das Kollatur-Recht der Magdeburg'schen älteren Stände denselben zurückgegeben werde,

ist, wie Unseren getreuen Ständen schon früher eröffnet worden, rechtlich nicht zu begründen. Bei dem besondern Werth, welchen dieselben auf diesen Gegenstand legen, wollen Wir jedoch die frühere Bewilligung von 1000 Thlrn. jährlich zur Verwendung für jene Freitische wieder eintreten und diese Summe, unter Wiederherstellung des Kollatur-Rechts der Magdeburg'schen älteren Stände, zur besonderen Verwaltung auszahlen, ingleichen auch zu diesem Behuf, wenn Unsere getreuen Stände es wünschen, den aus den Ersparnissen der früheren Verwaltung gebildeten Fonds überweisen lassen, jedoch nur mit der Maaßgabe, daß die jährlichen Zinsen dieses Fonds auf die Summe der 1000 Thlr. in Abrechnung gebracht werden. Die Einrichtung der künftigen besonderen Verwaltung und die genaue Bestimmung der auszuübenden Kollatur-Rechte macht noch eine nähere Verhandlung nöthig, und werden Wir in Erwägung nehmen, ob dieselbe in einer Versammlung der Kreisstände der betheiligten Kreise angemessen stattfinden könne.

Einführung des Impfzwangs.

6. Wir müssen Bedenken tragen, durch weiteren Zwang auf die Ausführung einer Anordnung im Allgemeinen hinzuwirken, welcher bereits Unsere Unterthanen, nach der gewonnenen Ueberzeugung von der Nützlichkeit derselben, mit immer größerer Bereitwilligkeit entgegenkommen, und nehmen deßhalb Anstand, dem von Unseren getreuen Ständen gemachten Antrage, daß die Unterlassung der Schutzpocken-Impfung innerhalb des ersten Lebensjahres, von Seiten der Aeltern und Vormünder, mit einer Polizeistrafe belegt werde, im weiteren Umfange Folge zu geben.

Sollte sich wider Erwarten an einzelnen Orten ein auf Vorurtheilen oder äußeren Einflüssen beruhender hartnäckiger Widerstand in besorglichem Maaße kundgeben, so finden Wir nichts dagegen zu erinnern, daß dort vorübergehend durch locale Verordnungen Koerzitiv-Maaßregeln vermittelst Androhung von Polizei-Strafen, die jedoch die Höhe von 1 bis 5 Thlr. nicht übersteigen dürfen, getroffen werden.

Dem Vorschlage, daß von Seiten der Regierung eine Veranstaltung getroffen werde, um stets und überall gute Kuhpocken-Lymphe zum Impfen zu haben, stellt sich die Schwierigkeit entgegen, daß erfahrungsmäßig die Gelegenheit zur Erlangung echter Kuhpocken-Lymphe nur höchst selten sich darbietet, indessen wollen Wir, daß von Seiten der Verwaltung Alles geschehe, was zur Herbeischaffung echter Kuhpocken-Lymphe förderlich sein kann.

2½ Silbergroschenstücke.

7. Was den Antrag wegen Aufrechthaltung und vollständiger Ausführung der Vorschriften des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den preußischen Staaten vom 30. September 1821, bezüglich auf die 2½ Silbergroschenstücke betrifft, so ist über diesen Gegenstand bereits durch die inzwischen erfolgte Verordnung vom 28. Juni d. J., betreffend die Ausgabe von 2½ Silbergroschenstücken Scheidemünze, entschieden worden. Das Bedürfniß einer solchen Scheidemünze war lange und vielfältig empfunden und zur Sprache gekommen, und die Einführung derselben, nachdem jetzt die alten $\frac{1}{12}$-Courantstücke der Circulation schon zum größten Theil entzogen sind, ist nach gründlicher Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, zur Bequemlichkeit im kleineren Handel und Verkehr, für zweckmäßig und nöthig erkannt worden.

Aufhebung der Zwangs-Zahlung in Kassen-Anweisungen.

8. Wenngleich Wir den Antrag Unserer getreuen Stände, die Verordnung vom 21. December 1824, wonach bei Zahlungen an die Staats-Kassen die Hälfte derselben in Kassen-Anweisungen zu entrichten ist, aufzuheben, nicht in seinem ganzen Umfange gewähren können, da die allgemeine Verbreitung dieses bequemen Zahlungsmittels durch dessen Anwendung bei solchen Zahlungen mit bedingt wird; so haben Wir doch

Digitized by Google

Mittel noch auf einige Jahre hinaus in Anspruch genommen; so daß Wir Unseren getreuen Ständen eine Aussicht auf Ausführung der von ihnen beantragten Chaussebauten:

1) von Langensalza nach Tennstädt,
2) von Benneckenstein bis Rothenfütte,
3) von Magdeburg über Gommern nach Zerbst,

aus Staats-Fonds nicht gewähren können.

Dagegen sind Wir gern geneigt, zur Ausführung dieser im provinziellen Interesse allerdings wichtigen Chausseen angemessene Prämien aus der Staatskasse zu bewilligen, wenn dieselben durch die betreffenden Kreisstände oder durch Actien-Vereine unternommen werden sollten.

Führung der Eisenbahnlinien.

10. Soweit es mit dem Hauptzwecke der Eisenbahnen vereinbar und nach den Verkehrs- und Terrain-Verhältnissen ohne unverhältnißmäßigen Kosten-Aufwand thunlich ist, wird, wie es seither geschehen, so auch künftig darauf Bedacht genommen werden, die Bahnen im eigenen Lande zu führen und die im Bahnzuge liegenden Städte zu berühren.

Westphälische Zwangs-Anleihe.

11. Auf die Petition wegen Berichtigung eines Theils der Ansprüche aus den von der ehemaligen westphälischen Regierung in den Jahren 1808, 1810 und 1812 ausgeschriebenen Zwangs-Anleihen, eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß die dem Artikel 13. Nr. 5. des Vertrages mit Hannover, Kurhessen und Braunschweig vom 29. Juli 1842 entsprechende Bestimmung unter Nr. 3. Unserer Ordre vom 3. März d. J., wonach die aus jenen Zwangs-Anleihen herrührenden Forderungen weder ganz noch theilweise anerkannt werden sollen, auf wiederholter sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse beruht, weßhalb Wir Uns nicht bewogen finden können, von dieser Bestimmung Ausnahmen eintreten zu lassen.

Aufhebung der Salzverbrauchs-Controle.

12. Die Ermäßigung des Salzverkaufs-Preises von 15 Thlr. auf 12 Thlr. für die Tonne, verbunden mit der Erhöhung der Salzpreise in einigen benachbarten Staaten, hat es zugelassen, die Salzverbrauchs-Controle, wenngleich vorerst nur versuchsweise, in mehr als zwei Drittheilen derjenigen Kreise der Provinz Sachse[illegible]
auch [illegible]

[illegible]

Maischsteuer.

18. Die Controle über den richtigen Eingang der Branntwein-Steuer ist gegenwärtig auf die An-

[illegible]

Fabrik-Materials durch Erhöhung des darauf liegenden Einfuhrzolles nur zur Verminderung der Ausfuhr an Wollenwaaren führen, mithin der inländischen Gewerbsamkeit möglicherweise mehr schaden als nützen könnte.

[illegible]

27. Die von Unseren getreuen Ständen aufs neue beantragte Aufhebung der Intelligenz-Blätter, [illegible] wenigstens des Intelligenzblatt-Zwangs, hat noch nicht bewirkt werden können, weil bei den bisherigen [illegible] handlungen noch kein angemessener Ausweg aufgefunden worden ist, das zur Herausgabe jener Blätter [illegible] vilegirte wohlthätige Institut des Militair-Waisenhauses zu Potsdam für den beträchtlichen Verlust, welch[illegible] dasselbe durch jene Maaßregel an seinen Einkünften erleiden würde, ohne ein zu erhebliches Opfer Seitens [illegible]

Digitized by Google

betheiligten Gemeinden abhängig gemacht werden sollte. Auch eine Modificirung der zur Zeit bestehenden, auf die ländlichen Communal-Verhältnisse sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen ist bedenklich; sie stört die naturgemäße Entwickelung des ländlichen Gemeindewesens und tritt der Wirksamkeit des eigenen praktischen Sinnes der betheiligten Gemeinden hemmend entgegen, der in der Regel eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende, durch allgemeine Gesetze in diesem Grade nie zu erreichende Ausgleichung der Zustände herbeizuführen im Stande sein wird.

Diese aus reiflicher Erwägung hervorgegangenen Gesichtspunkte müssen bei der Gesetzgebung leitend sein. Ihre Aufgabe beschränkt sich daher auf die Entscheidung solcher Fragen, welche auf dem bezeichneten Wege ihre Erledigung nicht finden können, für die aber auch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keinen genügenden Anhalt darbieten. In diesem Geiste ist das Armenwesen und die Verpflichtung der Communen zur Aufnahme neu anziehender Personen durch besondere Gesetze bereits regulirt; der Einfluß, den die Dismembration ländlicher Grundbesitzungen auf die Verhältnisse der Gemeinde äußert, ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen und, wie Unseren getreuen Ständen bekannt, bereits der legislativen Berathung überwiesen.

Vermehrte Vertretung der Städte auf den Kreistagen.

23. Den Antrag, die Vorschrift des §. 4. sub c. der Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 dahin zu erweitern, daß in denjenigen Kreisen, zu welchen nur eine Stadt gehört, die Kreistage durch zwei städtische Deputirte beschickt werden dürfen, wollen Wir genehmigen, sofern die betreffende Stadt selbst eine solche Erweiterung ihrer Vertretung in Antrag bringt.

Dauer des Grundbesitzes für die Wählbarkeit im Stande der Städte.

24. Was den Antrag betrifft,

> die Vorschrift des §. 5. Nr. 1. des Gesetzes vom 27. März 1824 dahin zu modificiren, daß zur Wählbarkeit eines Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte nur ein 5jähriger Grundbesitz statt der vorgeschriebenen 10jährigen Dauer desselben erfordert werde,

so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dermalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen. Indessen wollen Wir den obigen Antrag, da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus den Augen verlieren und prüfen lassen, ob in Bezug auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfniß vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem gedachten Grundsatze bestimmen könnte.

Wenn übrigens Unsere getreuen Stände darüber in Zweifel sind, ob der in der vorgedachten gesetzlichen Bestimmung für die Wählbarkeit vorgeschriebene 10jährige Grundbesitz sich auf ein und dasselbe Grundstück beziehe, oder ob nur 10jähriges Grund-Eigenthum überhaupt erforderlich sei, gleichviel, ob das Object des Grundbesitzes gewechselt habe, so eröffnen Wir denselben, daß, da das Gesetz, als Bedingung der Wählbarkeit für alle Stände, Grundbesitz erfordert,

> der in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre lang nicht unterbrochen ist,

der Grundsatz festgehalten werden muß, daß der 10jährige ununterbrochene Besitz eines und desselben Grund-Eigenthums nachgewiesen werden müsse.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

25. Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlung hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.

Befreiung der Stadt-Behörden von der Einwirkung der Landräthe in Communal-

26. Da die dem Landtage vorgelegte Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Weißenfels wegen Befreiung der Stadt-Behörden von der Einwirkung der Landräthe in Communal-Angelegenheiten und Aufhebung der Einrichtung, nach welcher die Berichte der Magistrate und die Verfügungen der Regierungen an dieselben durch die Landräthe befördert werden, nicht von der gesetzlich vorgeschriebenen Majorität von zwei Dritteln der Landtags-Abgeordneten unterstützt worden, so hätte dieselbe nicht zu Unserer Kenntniß gebracht werden sollen. doch

der Staats-Kasse zu entschädigen. Die Berathungen hierüber werden jedoch fortgesetzt, und haben daher Unsere getreuen Stände Unsere Entscheidung annoch zu gewärtigen.

28. Der Antrag Unserer getreuen Stände, durch eine die Verordnung vom 23. Februar 1843 ergänzende Bestimmung festzustellen, daß, wenn in Folge specieller, durch besondere Zeitumstände bedingter Anweisungen an die Censoren und das Ober-Censurgericht der Debit von Schriften und Artikeln untersagt wird, den betheiligten Verlegern der Anspruch auf vollständige Entschädigung zustehe, ist bereits durch den §. 13. der von Uns inzwischen unter dem 30. Juni d. J. erlassenen, die Vorschriften über die Presse und Censur ergänzenden Verordnung erledigt. Ergänzung der Censur-Verordnung vom 23. Februar 1843.

29. Die von Unseren getreuen Ständen nach ihrer Denkschrift vom 20. April d. J. vorgenommene Wahl der Mitglieder des Ausschusses für die Angelegenheiten der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen, sowie deren Stellvertreter und eines Stellvertreters des General-Feuer-Societäts-Directors, wird hierdurch bestätigt. Land-Feuer-Societäts-Wesen.

Was den vorgelegten Entwurf eines Nachtrages zum Reglement vom 18. Februar 1838 anbetrifft, so wird dessen Publication erfolgen, nachdem zuvor über einige von Unseren Behörden in Vorschlag gebrachte Modificationen desselben das Gutachten des vorgedachten Ausschusses und des General-Directors der Land-Feuer-Societät eingefordert worden.

30. Indem Wir mit Wohlgefallen die Beweggründe anerkennen, aus welchen der Antrag Unserer getreuen Stände, Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein in den Städten.

auf Beschränkung des Kleinhandels mit Getränken in den Städten,

hervorgegangen ist, eröffnen Wir denselben zugleich, daß, nach Lage der legislativen Vorarbeiten, dem baldigen Erlaß einer diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Verordnung entgegengesehen werden kann.

31. Was die gewünschte Einführung von Gesinde-Büchern betrifft, so steht das Resultat der über diesen Gegenstand bereits angeordneten legislativen Berathung bald zu erwarten. Gesinde-Dienstbücher.

32. [illegible]

gen P[illegible]

kun[illegible]

der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 für unzweifelhaft erachtet, daß die Remissions-Verbindlichkeit bei der Ablösung berücksichtigt werden muß, und wegen derselben, Abzüge von der, Seitens der Dienst- und Abgaben-Pflichtigen für ihre Dienste und Abgaben zu gewährenden Entschädigung stattfinden. Diese Abzüge sind in den vorgekommenen einzelnen Fällen auf ¾ bis 2½ Prozent des ermittelten Werthes der Leistungen arbitrirt und auf die für die Abgaben und Lasten ausgemittelten Entschädigungs-Beträge in Abzug gebracht. Das Bedürfniß einer Deklaration der Ablösungs-Ordnungen waltet mithin nicht ob, vielmehr genügt es, daß die Parteien bei ihren Ablösungs-Verhandlungen die etwa bestehende Remissions-Verbindlichkeit geltend machen.

Berlin, den 28 December 1843.

(gez.) Graf von Arnim.

cember v. J. über den 7ten Landtag der Provinz Sachsen, mehrere Exemplare der Verhandlungen des gedachten Landtags, nebst dem Abschiede und einem Beilagenheft die Gesetz-Entwürfe ꝛc. enthaltend, bei unserer Amtsblatts-Redaction zum Debit niedergelegt worden sind. 7ten Landtags der Provinz Sachsen betr.

verpachteten oder zu Erbzinsrechten verliehenen Wassermühlen, und beruht alsdann auf Verträgen, in welchen die einzelnen Fälle, bei denen die Befreiung vom Dienste oder ein Erlaß an den Abgaben stattfindet, so wie die Dauer der Befreiung näher bestimmt sind.

Fast allgemein besteht dagegen eine solche Remissions-Verbindlichkeit in der Altmark, im Herzogthume Magdeburg, im Fürstenthume Halberstadt und in dem schon vor dem Jahre 1807 preußisch gewesenen Antheile der Grafschaft Mansfeld, und sie beruht daselbst auf der Verordnung vom 12. August 1721, auf dem Reglement vom 20. October 1725, auf der Declaration vom 5. December 1776 und auf mehreren diese Provinzial-Gesetze erläuternden Dezisiv-Rescripten, deren Gültigkeit im größeren Theile der Provinz noch besteht. Denn wiewohl der §. 21. des Gesetzes vom 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse und über die Real-Berechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben, den Wegfall der Ansprüche des bäuerlichen Besitzers an den Gutsherrn auf Remissionen und Bauhülfen, sowohl bei den nutzbaren, als dem vollen Eigenthume, ausspricht, so fügt das Gesetz doch die Beschränkung hinzu:

> es wäre denn, daß er (der Besitzer und resp. Verpflichtete) durch die in §§. 15. und 18. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben, und demnach jene Ansprüche schon besessen hätte.

In dem bei weitem größten Theile der Provinz, soweit dieselbe zum vormaligen Königreiche Westphalen gehört hat, tritt dieser Ausnahmefall ein. Die Bauern waren schon vor Einführung der fremden Gesetze volle Eigenthümer ihrer bäuerlichen Stellen, und sie haben durch das Gesetz vom 21. April 1825 kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht erlangt. Insofern sie also auf Remission an den gutsherrlichen Leistungen in Unglücksfällen einen rechtlichen Anspruch zu machen hatten, besitzen sie denselben noch jetzt, und dieser Anspruch ist auch, wo er bei Ablösungen zur Sprache gebracht wurde und begründet war, bei der Abschätzung der abzulösenden Prästationen stets berücksichtigt worden.

Dasselbe ist meistentheils auch bei den bloßen Verwandlungen der Prästationen in Rente der Fall gewesen; doch ist hin und wieder, wenn die Parteien über den Betrag des wegen der Remissionen zu machenden Abzugs sich nicht gütlich einigen konnten, bei Ablösungen gegen Rente in den Rezessen bloß die Bestimmung aufgenommen, daß in allen Fällen, in welchen eine Remission an den abgelösten Diensten und Abgaben eingetreten sein würde, diese Remission künftig hinsichtlich der dafür festgesetzten Renten gewährt werden solle.

Hierdurch ist keinem Theile ein Nachtheil erwachsen, indem eben so lange, als die Rentezahlung fortdauert, auch die Remission nach wie vor gewährt wird, und bei eintretender Ablösung der Rente durch Kapital, der Remissions-Anspruch seinem Betrage und Werthe nach festzustellen und hiernach von dem Abfindungs-Kapitale in Abzug zu bringen ist.

In einzelnen Fällen, und zwar sowohl an den Orten, für welche die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt, z. B. in den beiden Jerichowschen Kreisen des Herzogthums Magdeburg, als auch an den Orten, für welche die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 Gesetzeskraft hat, sind auch schon Entscheidungen, theils über die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen, theils über das **Quantum remittendi** erlassen. Es ist dabei nach §. 31. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und nach §. 128.

Stadt-Behörden von der Einwirkung der Landräthe in Communal-Angelegenheiten.

fels wegen Befreiung der Stadt-Behörden von der Einwirkung der Landräthe in Communal-Angelegenheiten und Aufhebung der Einrichtung, nach welcher die Berichte der Magistrate und die Verfügungen der Regierungen an dieselben durch die Landräthe befördert werden, nicht von der gesetzlich vorgeschriebenen Majorität von zwei Dritteln der Landtags-Abgeordneten unterstützt worden, so hätte dieselbe nicht zu Unserer doch Kenntniß gebracht werden sollen.

g) die Schützengesellschaften zu Merseburg, Mücheln, Freiburg und Lützen haben ihre Schießstände der Landwehr überlassen; auch hat der Bürgermeister von Bose zu Lützen wie ad f. Schießbuden erbauen lassen und ist immer bei den Uebungen gegenwärtig.

Wir unterlassen nicht, diese auch höhern Orts anerkannten verdienstlichen Handlungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 10. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 109. 14jährige Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise betr.

Nachweisung

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, unter Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, welche nach Maaßgabe der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 27. bei Ablösung der Getreide-Prästationen in den vormaligen sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks für den Zeitraum von Martini 1843 bis Martini 1844 zum Grunde zu legen sind.

Nr.	Namen der Markt-Städte.	Der Preußische Scheffel												
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	
1.	Halle	1	26	5	1	12	5	—	29	—	—	20	4	für die ehemals sächsischen Landestheile.
2.	Leipzig	2	6	7	1	16	10	1	—	4	—	21	9	
3.	Naumburg	1	28	7	1	13	—	—	28	2	—	17	6	
4.	Nordhausen . . .	1	28	5	1	14	4	1	2	3	—	19	7	
5.	Torgau	1	27	3	1	12	9	1	1	5	—	22	6	
6.	Weißenfels	1	28	10	1	13	2	—	28	5	—	18	3	
7.	Wittenberg	1	28	5	1	12	7	1	2	—	—	23	6	
8.	Zeitz	1	29	3	1	14	4	—	29	5	—	19	5	

Merseburg, den 19. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 110. Den Landtags-Abschied des 7ten Landtags der Provinz Sachsen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer dem unserem Amtsblatte unentgeldlich beizufügenden Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 30. December v. J. über den 7ten Landtag der Provinz Sachsen, mehrere Exemplare der Verhandlungen des gedachten Landtags, nebst dem Abschiede und einem Beilagenheft die Gesetz-Entwürfe ꝛc. enthaltend, bei unserer Amtsblatts-Redaction zum Debit niedergelegt worden sind.

Digitized by Google

Der Preis des Hefts Verhandlungen einzeln, ist p. Exemplar 1 Thlr. und des Hefts Beilagen gleichfalls 1 Thlr.; beides zusammen 1 Thlr. 15 Sgr.

Merseburg, den 17. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 111. Die geographische Kunstschule zu Potsdam betr.

In der, für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 1. April d. Js. ein neuer Cursus, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem gedachten Termine eine Freistelle offen wird, bei deren Verleihung jedoch, außer dem Nachweis der Bedürftigkeit, nur auf entschieden ausgesprochenes Talent Rücksicht genommen werden kann. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft.

Potsdam, den 20. Januar 1844.

Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Director der geographischen Kunstschule.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 15. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 112. Das vor Rückgabe von Kautionen zu erlassende öffentliche Aufgebot betr.

Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juli 1833 (Ges. Samml. 80.) ist genehmigt worden, die Vorschrift des §. 171 d. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Vorladung unbekannter Gläubiger, mit gleicher Wirkung auch dann anzuwenden, wenn von der Rückgabe einer Kaution die Rede ist, welche ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener, namentlich auch ein Auctions-Commissarius einer öffentlichen Behörde bestellt hat und nach der fernern Allerhöchsten Ordre vom 15. April 1837 (G. S. 73.) hat die vorgesetzte Dienstbehörde des Cautionsstellers, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Caution bestellt worden ist, zu prüfen und nach den Resultaten dieser Prüfung zu bescheinigen:

ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten sey?

In dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 14. Juni 1837 (Jahrb. Bd. 49. S. 475.) ist es der Beschlußnahme des vorgesetzten Obergerichts überlassen worden, ob vor Ausstellung dieser Bescheinigung und auch Hinsichts der Rückgabe der Caution eines Executors das Verfahren nach Vorschrift des §. 171. a. a. O. der Allgem. Gerichtsordnung einzuleiten sey, oder nicht.

In Folge dieser Ermächtigung und in Erwägung, daß es zur größern Sicherheit gereicht, auch das Publikum, mit welchem der Beamte zu thun gehabt hat, bei Zeiten vor der Auflösung seines Dienstverhältnisses und der bevorstehenden Rückgabe seiner Caution zu benachrichtigen, ertheilen wir hierdurch sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden unsers Departements die Anweisung:

jedesmal, auch wenn kein besonderer Verdacht vorliegt, vor Ausstellung des Attestes über die Vertretung des abgegangenen Beamten, namentlich auch bei dem Abgange von Executoren und anderen cautionspflichtigen Unterbeamten,

Digitized by Google

das im §. 171 d. Tit. 51. Theil I. Allgem. Gerichtsordnung gedachte öffentliche Aufgebot, wofür keine Kosten in Ansatz kommen, vorangehen zu lassen und wie dies geschehen, bei Einreichung des Attestes uns nachzuweisen.

Naumburg, den 2. Februar 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 113. Hypotheken-Sachen.

Wir machen hierdurch bekannt, daß das Hypothekenbuch über die im 28. Stück des Amtsblattes von 1843 bekannt gemachten 16 Morgen 106 Quadrat-Ruthen Wiese, die Sandersmorgen genannt, und das dem Stellmacher Große in Dabrun gehörige vormalige Gemeindehirtenhaus vollendet und mithin der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Bezug auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 31. December 1843.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 114. Se. Majestät der König haben geruht, den Ober-Amtmann Khün zu Pretzsch zum Amtsrath zu ernennen.

Nr. 115. Auf den Antrag des Oberamtmanns Heysing zu Kloster Posa ist dessen Sohn, Carl Albert Heysing, als Mitpächter dieser Domaine angenommen worden.

Nr. 116. Es sind als Schiedsmänner auf die Jahre 1844 bis 1846 für den Weißenfelser

1sten Landbezirk der Ortsrichter Christian Friedrich Käferstein zu Schkortleben,
2ten Landbezirk der Ortsrichter Johann Christoph Steinfelder zu Großkaina,
3ten Landbezirk der Ortsrichter Johann Gottfried Wahren zu Kößlitz,
5ten Landbezirk der Ortsrichter August Becker zu Pauscha,
6sten Landbezirk der Oekonom Johann Christian Reiche zu Königshofen,
7ten Landbezirk der Ortsrichter Johann Gottfried Burkhardt zu Weißenborn,
8ten Landbezirk der Ortsrichter Friedrich Wilhelm Franke zu Unterkaka,
10ten Landbezirk der Kirchenvorsteher Friedrich Krieg zu Keutzschen,
11ten Landbezirk der Rittergutsbesitzer Johann Friedrich Kolbe zu Wernsdorf,
12ten Lgndbezirk der Rittergutsbesitzer Franz Hildebrand zu Domsen,
13ten Landbezirk der Gastwirth und Ortsrichter Johann Gottfried Pötzold zu Lösau,
so wie für die Stadt Weißenfels der Magistrats-Assessor Gräfe und der Polizeisecretair Enders daselbst,
Hohenmölsen der Magistrats-Assessor Koppe allda,
Stößen der Stadtverordneten-Vorsteher, Mauermeister Carl Strauß daselbst,

neu oder wieder erwählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Januar 1844

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																						Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter						Grütze	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen									Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.							thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.			
																								der Pr. Scheffel			das Qrt.								das Pfd.		
																								thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	
1	Merseburg	2	1	8	1	17	8	1	—	6	—	19	5	—	—	—	1	8	—	2	7	6	—	22	—	4	—	1	—	—	4	22	6	—	—
2	Halle	1	29	6	1	18	3	1	3	—	—	20	4	—	—	—	1	25	—	2	15	—	—	16	3	5	—	—	20	—	4	15	—	—	—
3	Naumburg	2	1	3	1	20	5	1	3	1	—	19	8	4	—	—	2	—	—	2	15	—	—	15	—	4	6	1	—	—	5	15	—	1	8
4	Torgau	2	—	—	1	13	2	1	—	—	—	20	9	4	15	—	1	17	6	3	—	—	—	12	6	4	9	—	15	—	3	15	—	2	9
5	Wittenberg	1	29	—	1	12	11	1	2	11	—	21	4	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	17	10	5	6	—	20	—	4	15	—	1	9
6	Eisleben	1	29	1	1	18	4	1	—	9	—	21	5	—	—	—	1	15	—	2	12	6	—	13	2	5	—	—	19	6	4	4	1	3	—
7	Zeitz	2	3	2	1	20	9	1	3	10	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	4	5	—	—	24	8	5	19	4	1	6
8	Querfurt	2	3	1	1	17	6	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	1	—	—	5	20	—	—	—
9	Bitterfeld	2	3	1	1	16	4	—	29	8	—	21	2	6	20	—	1	16	3	—	—	—	—	15	—	5	—	—	22	6	4	20	—	1	10

Merseburg, den 10. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. März 1844.

Nr. 118. Die Aufstellung von Getreide-, Stroh- und Heu-Diemen in der Nähe von Eisenbahnen betr.

Zur Beurtheilung der Entfernung, in welcher Getreide-, Stroh- und Heudiemen in der Nähe der Eisenbahnen aufgestellt werden müssen, um nicht von den Funken der Locomotiven erreicht zu werden, wobei es darauf ankommt, wie weit die Zündkraft der aus dem Schornsteine der Dampfmaschine herausgeworfenen Kohlen trägt, liegen zur Zeit noch keine ganz bestimmten Erfahrungen vor.

Es ist jedoch, im Betracht der neuern Schutzmittel gegen das Verstreuen von Kohlen, bei anderer Veranlassung für ausreichend erachtet worden, die aus dem Vorüberfahren der Locomotiven für Strohdächer entstehende Feuersgefahr zu entfernen, wenn die letzteren in einer Entfernung von 10 Ruthen von der Eisenbahn nicht geduldet werden. Eine gleich große Entfernung wird daher auch die auf freiem Felde aufzustellenden Diemen hinlänglich schützen. — Wir machen dies mit der Warnung hierdurch bekannt, daß ein Zuwiderhandeln hiergegen nach §. 19. u. f. des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Titel 6. jeden Anspruch auf Entschädigung aufheben würde.

Merseburg, den 19. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 119. Den Umtausch preußisch-englischer Obligationen gegen Staatsschuldscheine betr.

Da mehrere Inhaber von den in englischer Valuta im Jahre 1830 zu 100 L. St. ausgestellten Preußischen Obligationen, wegen der veränderlichen Wechsel-Cours-Verhältnisse, wünschen, ihre Obligationen in Staatsschuldscheine zu verwandeln, so ist beschlossen worden, auf diese Wünsche einzugehen und den Umtausch sowohl bei der Königl. Haupt-Bank-Kasse, als auch bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse, in der Art bewirken zu lassen,

daß für 100 Livres Sterling in sogenannten preußisch-englischen Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. October 1843, 700 Thlr. in Staatsschuldscheinen, nach dem Nominal-Betrage, mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1844 gegeben werden. Die Zinsen der umgetauschten Obligationen vom 1. October bis Ende December 1843 werden dabei mit 6 Thlr. 25 Sgr. pro Livre Sterling baar bezahlt.

Denjenigen, welche einen solchen Umtausch wünschen, bleibt überlassen, unter Einreichung ihrer Obligationen, entweder bei der Haupt-Bank- oder der Haupt-Seehandlungs-Kasse, welche das Weitere in der oben gedachten Art bewirken werden, von jetzt ab bis längstens zum 31. März d. J. in den Vormittagsstunden von 9

Digitized by Google

bis 12 Uhr sich zu melden, und haben sie die baldmögliche Regulirung des Geschäfts zu gewärtigen.

Wegen der nöthigen Vorbereitungen zu der mit dem 1. October 1845 in Gemäßheit des Anleihe-Contracts und des Inhalts der Obligationen eintretenden raschen Amortisation der preußisch-englischen Obligationen, welche dann nur in London in englischer Valuta und zum Nominal-Betrage erfolgt, wird über den oben bestimmten Termin vom 31. März 1844 hinaus ein Umtausch gegen Staatsschuldscheine nicht stattfinden können.

Berlin, den 2. Januar 1844.

Der Chef der Bank und der Seehandlung,
Geheime Staats-Minister gez. Rother.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß den fraglichen Angelegenheiten die Portofreiheit bewilligt ist, wenn die Adressen bei Einsendung der Obligationen an die Bank oder Seehandlung mit der Rubrik:

. . . Liv. Sterling in preußisch-englischen Obligationen zur Umwandlung in Staatsschuldscheine bestimmt;

und bei der Rücksendung mit der Rubrik:

. . . Thlr. Staatsschuldscheine für umgewandelte alte preußisch-englische Anleihe-Obligationen

bezeichnet werden.

Merseburg, den 21. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 120. Die im Jahre 1843 durch die Königl. Gensd'armerie aufgegriffenen Verbrecher, Vagabonden rc. betr.

Im Laufe des Jahres 1843 sind durch die Königliche Gensd'armerie in unserem Departement

889 Personen wegen begangener Verbrechen,
9288 Vagabonden und Bettler,
1173 Personen wegen begangener Excesse, Defrauden und polizeilicher Vergehen

arretirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 19. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 121. Das Einfangen und Halten der Nachtigallen betr.

Auf die betreffenden weiteren Anträge ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 28. December pr., die Anwendung der unterm 14. Juni und 26. August v. J. — Amtsblatt pro 1843 S. 130. und 187. — für die Stadt Merseburg, den Saalkreis, den Bitterfelder, Naumburger, Zeitzer, Wittenberger, Torgauer, Sangerhäuser und Delitzscher Kreis erlassenen, ursprünglich für die Rheinprovinz ergangenen, Verordnung vom 24. December 1841 wegen des Einfangens und Haltens der Nachtigallen auch für die Kreise Merseburg und Querfurt, so wie für die Stadt Halle, deren Weichbild und Flur genehmigt worden und wird daher dem betreffenden Publikum, unter Verweisung auf den Inhalt der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. Juni und 26. August pr.

Digitized by Google

und rücksichtlich der erweiterten Anwendung derselben auf die ebengedachten Bezirke, die Beachtung dieser Verordnung hierdurch zur Pflicht gemacht.

Merseburg, den 19. Februar 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 122. Die diesjährigen Wahlfähigkeits- und andere Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Der Bekanntmachung im Amtsblatte 1838 Stück 3. Seite 19. gemäß sollen die diesjährigen Wahlfähigkeits- und andere Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels den 20. Mai (Montag nach Exaudi) beginnen.

Die außerhalb eines Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Weißenfelser, Querfurter, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamts-Bewerber haben sich zu diesem Behufe, nachdem sie hier auf dem gewöhnlichen Wege angemeldet worden sind, am 19. Mai Nachmittags 2 Uhr bei dem Seminardirektor Hennicke in Weißenfels zu melden.

Die zur Prüfung bei uns gemeldeten Candidaten der Theologie und andern Literaten, melden sich, nach erhaltenem Bescheide, in Weißenfels am 20. Mai Abends 7 Uhr.

Die zur abermaligen Prüfung beschiedenen, provisorisch angestellten Schullehrer mögen sich am 21. Mai in Weißenfels einfinden, und sich ebenfalls Abends 7 Uhr daselbst melden.

Im Uebrigen werden die der Bekanntmachung im Amtsblatte 1838, Stück 3. angefügten Erinnerungen nochmals zur Beachtung empfohlen.

Merseburg, den 18. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 123. Edictal-Citation.

Der ehemalige hiesige Bürgermeister Michael Lochmann hat in seinem Testamente d. d. Prettin den 10. Juli 1753 ein Legat von 1000 Thlrn. zu einem Stipendium ausgesetzt, und bestimmt, daß die jährlichen Zinsen davon an 50 Thlr.

1) allezeit einem seiner Verwandten, der auf der Universität studirt resp. 3 und 5 Jahre, oder wenn ein solcher nicht vorhanden
2) einem Sohne von seiner Verwandtschaft, der zu einer Profession oder einem Handwerk schreitet, auf ein Jahr, oder
3) einer Tochter aus seiner Verwandtschaft, wenn dieselbe heirathet, ebenfalls auf ein Jahr;

wenn von allen diesen Niemand vorhanden

4) denjenigen aus des Stifters Ehefrauen, Marien Dorotheen geb. Strauch Verwandtschaft, welche auf einer Universität den Studien oblägen; wenn auch solche nicht vorhanden
5) den studirenden Söhnen hiesiger Geistlichen, und in deren Ermangelung
6) den studirenden Söhnen hiesiger Bürger auf drei Jahre, endlich aber
7) dem hiesigen Gotteskasten anheim fallen sollen.

Für das verflossene Jahr 1843 hat sich keine genußberechtigte Person gemeldet, daher wir nach Vorschrift des uns über die Verleihung dieser Zinsen ertheilten Re-

Digitized by Google

gulativs vom 4. August 1834 alle diejenigen, welche nach Vorstehendem, auf diese Zinsen für das Jahr 1843 einen Anspruch zu haben glauben, hiermit auffordern, sich bei uns binnen 8 Wochen, längstens aber bis zum

Zwanzigsten April d. J.

schriftlich zu melden, und sich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls diese Zinsen pro 1843 dem hiesigen Gotteskasten zugesprochen werden würden.

Prettin bei Torgau, den 19. Februar 1844.

Der Magistrat als Collator der Lochmannschen Stiftung.

Personal-Chronik.

Nr. 124. Der unterm 12. April v. Js. bestätigte Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Apotheker Albert Ferdinand Güterbock in Laucha, hat diese Agentur wieder aufgegeben.

Nr. 125. Der Landwehr-Lieutenant Schreiber zu Halle ist unter dem 19. Januar cr. als General-Agent der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Cassel für den Regierungsbezirk Merseburg bestätigt worden.

Nr. 126. Der Commissionair A. Lage in Artern ist unter dem 22. Januar als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Artern und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 127. Der Seilermeister Carl Wilhelm Straube in Brehna ist unter dem 2. v. Mts. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Brehna und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 128. Die Pfarrstelle zu Pösigk, Ephorie Brehna, wird durch Weiterbeförderung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Nr. 129. Die Pfarrstelle zu Bleddin, Ephorie Kemberg, wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 130. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Kleinwangen, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 131. Die erste Mädchenlehrer- und Organistenstelle zu Jessen wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Nr. 132. Es ist der Ortsrichter Wilhelm Streuber in Taugwitz zum Schiedsmann für den 3ten Naumburger Landbezirk auf die Jahre 1844—1846 verpflichtet worden.

Nr. 133. Durch Ministerial-Reskript vom 7. Februar d. J. ist der Predigtamts-Candidat Bock zum dritten Lehrer an dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) **eine à ½ Bogen für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis und**
2) **eine à ½ Bogen für den Querfurter landräthlichen Kreis.**

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. März 1844.

Nr. 134. Die Erhaltung der Kunstdenkmäler und die Ernennung eines Beamten zum Conservator derselben betr.

Se. Majestät der König haben in der Person des Baurathes von Quast einen Conservator der Kunstdenkmäler in der ganzen Monarchie zu ernennen geruhet. Nach den Allerhöchsten Absichten Sr. Majestät des Königs soll die Creirung dieser neuen Stelle dazu dienen, der Sorge für die Erhaltung der im öffentlichen Besitz befindlichen Kunstdenkmäler eine festere Grundlage zu geben, die Kenntniß des Werthes dieser Denkmäler mehr zu verbreiten und die zu ihrer Conservation oder Restauration erforderlichen Schritte auf bestimmtere, mehr übereinstimmende und umfassende Principien zurück zu führen.

Der Baurath von Quast ist unmittelbar dem Königl. Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten untergeordnet und verpflichtet, sich von den vorhandenen Kunstdenkmälern und von ihrer Beschaffenheit möglichst vollständige Kenntniß zu verschaffen, die Localbehörden darauf aufmerksam zu machen, wenn, seiner Ansicht nach, in der einen oder andern Beziehung ein Einschreiten erforderlich und in den Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, die genannten Behörden zur Sistirung etwa schon getroffener Maaßregeln, unter gleichzeitiger Anzeige an die Provinzial-Organe, auf solange zu veranlassen, bis, auf seinen desfallsigen Bericht, die nähere Bestimmung des Hohen Ministerii erfolgt ist. Er wird, wie durch schriftliche Verbindung, so durch wiederholte Reisen für die genannten Zwecke thätig seyn und wir veranlassen die betreffenden Behörden, an welche er sich deshalb wenden wird, ihn in allen Beziehungen zu unterstützen und in vorkommenden Fällen auf dessen Mittheilungen die erforderliche Auskunft zu gewähren. Da den Ortsbehörden, Corporationen ꝛc. eine genügende Kenntniß des artistischen oder monumentalen Werthes der ihrer Obhut untergebenen Denkmäler mitunter fehlen dürfte und Veränderungen oder selbst wohlgemeinte Restaurationen diesen beeinträchtigen oder gänzlich aufheben könnten: so weisen wir die genannten Behörden hierdurch gemessenst an, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmales uns vorher Anzeige zu machen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, sofern diese nur irgend eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräthe oder dergl. handelt, ob die betreffenden Gegenstände Königliches oder städtisches Eigenthum oder im Besitze von Corporationen oder ob sie Privatpersonen gegen die Verpflichtung, sie in statu quo zu erhalten, übergeben sind, so, daß von dieser Vorschrift nur

Digitized by Google

die Gegenstände des unbeschränkt freien Privateigenthumes ausgeschlossen bleiben. Selbstredend ist eine Veräußerung solcher Gegenstände noch viel weniger, als eine willkührliche Veränderung derselben zulässig.

Von jedem neu aufgefundenen Gegenstande von artistischer oder monumentaler Bedeutung, der in eine der gedachten Kategorien gehören dürfte, ist uns ungesäumt Anzeige zu machen, und die nähere Bestimmung über denselben zu erwarten.

Endlich ist, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, auch die General-Direction der Königlichen Museen zur Theilnahme an den Geschäften der Conservation und Restauration von Werken der Bildnerei und Malerei berufen. Die mehrgedachten Behörden werden demgemäß angewiesen, auch der General-Direction der Königlichen Museen, wenn diese sich über Vorhandenseyn oder Beschaffenheit von Werken der oben genannten Art mit ihnen in Communication zu setzen wünscht, alle erforderliche Auskunft zu gewähren.

Merseburg, den 29. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 135. Den Bau einer Privat-Chaussee von Ermsleben über Meisdorf nach der Anhaltschen Grenze betr.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres:

1) Ich autorisire Sie auf den Bericht vom 15. d. Mts. dem Hofjägermeister Grafen von der Asseburg den chausseemäßigen Ausbau und die künftige Unterhaltung der 3600 Ruthen langen Strecke der Straße von Harzgerode nach Aschersleben, nämlich von der diesseitigen Grenze bei Harzgerode bis Ermsleben, unter Zusicherung einer Prämie von 6000 Thlr. für die Meile aus Staatsfonds, des Expropriationsrechts hinsichtlich der zur Straße erforderlichen Grundstücke, und der Erhebung des Chausseegeldes nach dem Tarife für die Staatsstraßen, zu übertragen. ꝛc.

Sans-Souci, den 30. Mai 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Bodelschwingh.

2) Auf Ihren Bericht vom 9. d. Mts. ermächtige Ich Sie, den hierbei zurückfolgenden, über den Ausbau einer Chaussee von Ermsleben über Meisdorf bis zur Landesgrenze mit Anhalt-Bernburg, in der Richtung auf Harzgerode, mit dem Grafen von der Asseburg unterm 17. Juni v. J. geschlossenen und durch den Nachtrag vom 12. December v. J. modificirten Vertrag mit dem Vorbehalte zu §. 8. zu bestätigen, daß zur Anwendung der Expropriation in jedem einzelnen Falle Ihre ausdrückliche Genehmigung einzuholen ist. Hinsichtlich der zum Baue und zur Unterhaltung der gedachten Chaussee aus Privat-Grundstücken zu entnehmenden Feldsteine, Sand und Kies will Ich die in dieser Beziehung dem Fiscus bei Anlage und Unterhaltung von Chausseen zustehenden Befugnisse dem Grafen von der Asseburg hiermit übertragen. ꝛc.

Berlin, den 26. Januar 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Digitized by Google

bringen wir hierdurch auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß das Recht der Chausseegeld-Erhebung seinen Anfang nimmt, sobald die Kunststraße auf die Länge einer Meile vollendet und abgenommen ist, und wir die Tarifsätze für die vollendete Strecke nach Anleitung des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 95.) regulirt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht, die Hebestelle bestimmt, und zur Eröffnung derselben die Erlaubniß ertheilt haben werden. Merseburg, den 4. März 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 136. Die Verhütung der Rotzkrankheit unter den Pferden betr.

Es ist uns kürzlich wiederholt zur Anzeige gekommen, daß einige der Herren Thierärzte, wenn denselben Erkrankungen von Pferden an verdächtiger Druse oder sogar an schon ausgebildetem Rotz vorkommen, sich selbst zur Anzeige dieser Fälle bei den competenten Polizeibehörden nicht für verbunden erachtet und daher dieselbe unterlassen haben. — So sehr wir auch im Allgemeinen von der Pflichtmäßigkeit der Herren Thierärzte überzeugt seyn dürfen, daß sie die auch ihnen obliegende Verbindlichkeit zur Anzeige von dergleichen verdächtigen Fällen kennen und nicht verabsäumen werden, so finden wir uns doch zur Beseitigung jedes Zweifels veranlaßt, hierdurch auf die Bestimmungen der §§. 9. 23. und 119. des Regulativs vom 8. August 1835 G. S. pro 1835 pag. 240 seq. aufmerksam zu machen und hierdurch bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5—50 Thlr. auch die Herren Thierärzte zur jedesmaligen Anzeige der denselben in ihrer Praxis vorkommenden Erkrankungen an verdächtiger Druse oder der Rotzkrankheit bei den betreffenden Polizeibehörden zu verpflichten. Merseburg, den 1. März 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 137. Die Unterstützungsgesuche zum Wiederaufbau abgebrannter Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude betr.

In Folge Höherer Anweisung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. März 1836 ausgesprochene Grundsatz, daß Anträge auf Unterstützung einzelner abgebrannter Hausbesitzer aus Staatsfonds künftig nicht berücksichtigt werden können, auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, wo es sich um den Wiederaufbau abgebrannter Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude handelt, da die zur Unterhaltung dieser Institute Verpflichteten es in ihrer Hand haben, sich durch angemessene Versicherung der in Rede stehenden Gebäude gegen dergleichen Unglücksfälle zu schützen.

Sonach können wir, wo es in dem einen oder dem anderen Falle noch nicht geschehen seyn sollte, den Interessenten nur die schleunige angemessene Versicherung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude gegen Feuersgefahr dringend empfehlen.

Merseburg, den 28. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 133. Ein Register zum Amtsblatt betr.

Der Polizei-Commissarius Roloff in Halle steht im Begriff, ein alphabetisches Sachregister zum hiesigen Amtsblatt, die Jahrgänge 1816 bis incl. 1842 umfassend, auf Subscription herauszugeben.

Digitized by Google

Wir haben uns von der gründlichen und sachgemäßen Bearbeitung desselben durch eine sorgfältige Prüfung im Manuscript überzeugt, und machen daher sämmtliche Behörden und Eingesessene unseres Verwaltungsbezirks auf das Erscheinen des gedachten Werks aufmerksam, wobei wir noch bemerken, daß wir den Ankauf desselben für die städtischen und ländlichen Communen, so wie für die geistlichen Institute Königlichen Patronats auf Kosten der resp. Communal- und Kirchenkassen genehmigen.

Merseburg, den 28. Februar 1844.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 139. Empfehlung von zwei kleinen Schriften.

Den Schulinspectoren und Lehrern unseres Verwaltungsbezirks empfehlen wir folgende zwei kleine Schriften zur Beachtung und Anschaffung für Lesevereine und Conferenzen:

1) Hilfsbuch für den Sprach-, Schreib- und Lese-Unterricht in der Elementarklasse einer Volksschule, mit Anwendung des wechselseitigen Unterrichts. Langensalza 1844 bei F. W. Knoll. 7½ Sgr.; und

2) Anweisung zum Gebrauche des Hilfsbuchs u. s. w. Ebendaselbst. 2 Sgr.,

mit dem Bemerken, daß bei unmittelbarer Entnahme derselben vom Verleger und bei Abnahme von 25 Exemplaren der Preis ad 1. à 4 Sgr. und ad 2. à 1 Sgr. ermäßigt wird, und außerdem noch 4 Exemplare des Hülfsbuchs für arme Kinder und 1 Exemplar der Anweisung für den Lehrer unentgeldlich gegeben werden.

Merseburg, den 26. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Nr. 140. Der Kaufmann und Posterpediteur L. Rummel in Lauchstädt ist unter dem 12. Januar als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Lauchstädt und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 141. Der Bürger und Schiedsmann Eduard Richter in Teuchern ist unter dem 19. Januar als Agent der Mobiliar-Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig für Teuchern und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 142. Die Pfarrstelle in Crina, Ephorie Bitterfeld, ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Nr. 143. Des Königs Majestät haben den Kreissteuer-Einnehmern Triebel in Torgau, Göthe in Naumburg und Zesch in Halle den Character als Steuerrath allergnädigst beizulegen geruhet.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Schweinitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. März 1844.

Nr. 144. Verzeichniß der Vorlesungen bei der staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena bei Greifswald, betr.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden im nächsten Sommersemester am 25. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium — 2) Nationalöconomie — 3) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau — 4) Rindviehzucht — 5) Werthschätzung und Bonitirung des Bodens — 6) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre — 7) Obstbaum- und Gehölzzucht — 8) Specielle Botanik nebst Excursionen — 9) Monographie der landwirthschaftlichen Culturgewächse und Unkräuter — 10) Zoologie — 11) Experimental-Chemie — 12) Agronomie oder Bodenkunde — 13) Analytische Chemie und damit in Verbindung agronomische Untersuchungen — 14) Technische Demonstrationen — 15) Krankheits- und Heilungslehre — 16) Nahrungs- und Heilmittellehre — 17) Pferdekenntniß — 18) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen — 19) Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland — 20) Bauconstructionslehre — 21) Zeichnen — 22) Feldmessen und Nivelliren — 23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht.

In Betreff der näheren Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im Februar 1844.

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

Verstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. März 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 145. Die Aufnahme des Herzoglich

Nach der Bekanntmachung vom 29. Januar 1842 war das Herzogthum Braunschweig vorerst noch mit Ausnahme des Harz- und Weser-Districts dem Zollvereine beigetreten. Jetzt ist auch dieser District in den Zollverband aufgenommen worden

Digitized by Google

Braunschweigschen Harz- und Weser-District in den Zollverein betr.

und, nachdem die Einrichtung der Zoll-Verwaltung daselbst beendigt ist, wird wegen der Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem gedachten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

1) In dem gesammten Harz- und Weser-Districte, welcher den Verwaltungsbezirk des in Holzminden errichteten Haupt-Zollamts bildet, sind sämmtliche Vereins-Zollgesetze in Kraft und Wirksamkeit getreten.

   Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei durch den Leinefluß von einander geschiedene Districte getheilt. In dem Districte zwischen der Weser und Leine erfolgt die Zollerhebung nach dem für den gesammten Zoll-Verein gültigen Tarife, wogegen in dem Districte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zoll-Tarif mit geringeren, den Local-Verhältnissen entsprechenden Erhebungssätzen zur Anwendung kommt.

2) Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein.

3) Ueber die Verkehrs-Verhältnisse des Harz-Leine-Districts ist Folgendes zu bemerken:
   a) Die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Districts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungs-Zeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen.
   b) Die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-District eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Districte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangs-Zolle nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifs.
   c) Alle Gegenstände aus dem freien Verkehr der andern Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-District ohne Zoll-Entrichtung ein. Auch können
   d) fremde unverzollte Waaren aus Packhofs-Niederlagen in den andern Theilen des Zollvereins nach jenem Districte abgefertigt werden.

4) Wegen Behandlung der durch den Harz-Weser-District (sowohl links, wie rechts der Leine) transitirenden Waaren, wird auf die Herzoglich Braunschweigsche Verordnung vom 20. December v. J. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1843 Nr. 23.) und auf die Bekanntmachungen, welche die Provinzial-Steuer-Directoren in Magdeburg und Münster durch die Amtsblätter der Provinzen Sachsen und Westphalen erlassen werden, Bezug genommen.

5) In Betreff der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost, Wein und Taback) findet zwischen Preußen und dem Herzoglich Braunschweigschen Harz-Weser-Districte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs Statt.

Berlin, den 17. Februar 1844.

Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

III. 2914.

Zur Erledigung des sub Nr. 4. der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 17. v. Mts. enthaltenen Vorbehalts bringe ich be-

Digitized by Google

züglich der, durch den Braunschweigschen Harz-Weser-District (sowohl links, wie rechts der Leine) transitirenden Waaren, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Betreff dieses Durchgangs-Verkehrs gelten nachbemerkte Bestimmungen:

1) Gehen unmittelbar vom Auslande Waaren in den Weser-Leine-District ein, welche, durch denselben transitirend, das Zollvereins-Gebiet nochmals berühren, sey es,

a) um auch hier wieder nach dem Auslande durchgeführt zu werden, z. B. Waaren, die von Hannover kommend, auf der Ammenser Straße eingehen und bestimmt sind, über Heiligenstadt, Leipzig und Marienberg nach Prag zu transitiren,

oder

b) weil sie nach einem Orte in einem andern Theile des Zollvereins-Gebiets ihre vorläufige oder endliche Bestimmung haben, z. B. Waaren, die, von Bremen über Hannover kommend, auf der Ammenser Straße eingehen und über Cassel nach Frankfurt a. M. befördert werden sollen,

so wird in dem Falle zu a. von dem Eingangs-Amte im Weser-Leine-Districte der volle tarifmäßige Durchgangszoll erhoben und ein Begleitschein auf das letzte Ausgangs-Amt im Zollvereins-Gebiete, bei dem gewählten Beispiele also auf das Haupt-Zollamt in Marienberg, ausgestellt.

In dem Falle zu b. wird beim Eingange in den Weser-Leine-District kein Durchgangs-Zoll erhoben, sondern derselbe nur sicher gestellt und der zu ertheilende Begleitschein auf das in dem vereinsländischen Bestimmungsorte vorhandene oder demselben zunächst belegene Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt, bei dem gewählten Beispiele mithin auf das Haupt-Steueramt in Frankfurt a. M., gerichtet.

2) Beim Durchgange durch den Harz-Leine-District bildet, mit Ausnahme des Transits auf der bis jetzt zollfreien Straße von Goslar nach Clausthal, die Erhebung des Durchgangs-Zolls die allgemeine Regel. In folgenden Fällen jedoch erleidet dieselbe eine Ausnahme und es wird kein Durchgangs-Zoll erhoben, nämlich:

a) wenn Gegenstände durchgehen, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und auf Declarationsschein abgefertigt sind,

und

b) in Fällen der Art, wie oben unter 1. b. erwähnt ist, in welchen Fällen das dort angegebene Verfahren ebenfalls eintritt.

Sollte der oben unter 1. a. angeführte Fall auch hier vorkommen, was jedoch nicht wahrscheinlich ist, so wird der vorgeschriebene Durchgangs-Zoll von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Districte zwar erhoben, jedoch bei dem weitern Transporte der Waaren durch andere Theile des Zollvereins-Gebiets auf die dort zu erlegende Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht.

Magdeburg, den 6. März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 146. Der zeitherige Landrathsamts-Verweser des Liebenwerdaer Kreises, Regierungs-Assessor und Rittergutsbesitzer von Rohrscheidt auf Maasdorf, ist zum Landrath des gedachten Kreises ernannt worden.

Nr. 147. Der Kaufmann L. F. Greuner in Hohenmölsen ist unter dem 6. December pr. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Hohenmölsen und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 148. Das Diaconat zu Berg vor Eilenburg ist durch Weiterbeförderung ihres Inhabers erledigt. Dasselbe ist Königl. Patronats.

Nr. 149. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Burgwerben, Ephorie Weißenfels, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 150. Die Schul- und Küsterstelle zu Kleincorbetha, Ephorie Lützen, Königlichen Patronats, ist durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt und soll für die Lebensdauer des Emeritus wieder besetzt werden.

Nr. 151. Im Laufe des IV. Quartals v. J. sind nachstehende Candidaten des Predigtamts: 1) Johann Carl Hiersche aus Merseburg, 2) Oscar Constantin Krüche aus Ziegenrück, 3) Eduard Hugo Meißner aus Herrmannsacker, 4) Carl Wilhelm Penzler aus Schaafstedt, 5) Herrmann Wilhelm Pflug aus Molmerswerda, 6) Herrmann Wilhelm Ploto aus Gardelegen, 7) Georg Eduard Walther aus Olvenstedt, 8) Alexander Boysen aus Roßla, 9) Carl August Hoffmann aus Roitz, 10) Johann Andreas Jacobs aus Meseburg, 11) Johann Carl Obstfelder aus Naumburg, 12) Johann Wilhelm Ramm aus Schora, 13) Gottlob Immanuel Schween aus Strenz-Neundorf, 14) Carl Eduard Weicke aus Neuhaldensleben, 15) Carl August Hartte aus Dahme, Reg. Bez. Potsdam, 16) Heinrich Friedrich Hildebrandt aus Wernigerode, 17) Carl Albert August Meinshausen aus Loburg, 18) Carl Friedrich Wilhelm Minnich aus Osterfeld, 19) Friedrich Wilhelm Preil aus Schwemsal, 20) Friedrich Gottlieb Reinsdorf aus Reuden im Anhalt-Dessauschen, 21) Christian Friedrich Scheibe aus Priester, 22) Ernst Christian Ferdinand Uhlmann aus Gröningen,
von uns pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Nr. 152. Der bisherige Steiger Thümler zu Löbejün ist unterm 13. Februar c. zum Königlichen Berggeschwornen für den gewerkschaftlichen Braunkohlen-Bergbau im Bezirk des Königlichen Bergamts zu Wettin mit dem Wohnort Halle ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. März 1844.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 153.

Nr. 2423. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Dezember 1843., den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend.

Nr. 2424. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1844., die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Nr. 2425. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1844., betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden.

Nr. 2426. Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard. Vom 26. Januar 1844.

Nr. 154. Die Verrichtung geistlicher, dem Parochialzwange unterworfener Amtshandlungen durch Geistliche einer andern Confession ꝛc. betr.

In der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 27. Juli 1839 ist mit Hinweisung auf den §. 427. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. darauf aufmerksam gemacht worden, daß zur Verrichtung geistlicher, dem Parochialzwange unterworfener Amtshandlungen durch Geistliche einer andern Confession nicht blos die Staatserlaubniß nachzusuchen, sondern auch das Dimissoriale des kompetenten Pfarrers beizubringen sey. Diese Bestimmung bedarf aber einer Berichtigung, indem eine Verfügung des Herrn Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. Februar d. Js. die bezügliche gesetzliche Vorschrift dahin deklarirt hat, daß bei den erwähnten geistlichen Amtshandlungen weder ein Dimissoriale des zuständigen Pfarrers, noch die Vorausbezahlung der Stolgebühren erforderlich sey, vielmehr in solchen Fällen der Staatskonsens die Stelle des Dimissorials vertrete.

Magdeburg, den 12. März 1844.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 155. Das Allerhöchste Pathengeschenk betr.

In Folge höherer Bestimmung werden die Herren Landräthe und Magistrate hierdurch veranlaßt, von jetzt an den Anträgen auf Verleihung des Allerhöchsten Pathengeschenks an Eltern von sieben Söhnen eine, nach dem sub Litt. A. abgedruckten Schema anzufertigende, Nachweisung beizufügen, welche an die Stelle des durch die

Digitized by Google

geschenk für Eltern von sieben Söhnen betr.

Bekanntmachung vom 7. September 1835 (Amtblatt pro 1835 Seite 181. Nr. 373.) vorgeschriebenen ortsobrigkeitlichen Attests über die Bedürftigkeit der Eltern tritt, und wozu es daher, außer den zu den Kolonnen 5. und 6. gehörenden Taufzeugnissen, der Beibringung sonstiger Beläge nicht mehr bedarf.

Der Aufstellung dieser Nachweisung muß aber eine genaue Erörterung der Vermögens-Verhältnisse der Eltern vorangehen, welchemnächst das Resultat in der 8ten Kolonne anzuzeigen ist.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß das nach jener Bekanntmachung von 100 Thlr. auf 50 Thlr. ermäßigte Pathengeschenk, wie solches bereits am Schlusse des im Amtsblatte auf den Jahrgang 1826 Seite 62. abgedruckten Rescripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 30. Januar 1826 in Bezug auf das damals noch übliche Geschenk von 100 Thlr. angedeutet ist, sogleich nach der Geburt des siebenten Sohnes nachgesucht werden muß, widrigenfalls dergleichen Ansprüche als erloschen anzusehen sind.

Die Anträge auf das in Rede stehende Geschenk sind übrigens, zur Vermeidung unnützen Aufenthalts, an die betreffende Kreisbehörde, in den Städten aber an den Magistrat zu richten, welche selbige nach den bestehenden Bestimmungen zu prüfen, und in den dazu geeigneten Fällen uns, unter Einreichung der jetzt vorgeschriebenen Nachweisung nebst Taufzeugnissen, vorzutragen haben.

Merseburg, den 12. März 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 156. Das Verbot des Holzflößens über den Wehrdamm bei der hiesigen Rischmühle betr.

Bei dem letzten Eisgange auf der Saale hat der Wehrdamm an der hiesigen Rischmühle eine so bedeutende Beschädigung erlitten, daß eine Reparatur nöthig wird, und ehe diese erfolgt, genanntes Wehr nicht ferner mit Holzflößen überfahren werden darf, indem solches für den noch unbeschädigten Theil des Wehrs sehr nachtheilig, ja selbst für die Führer der Flöße lebensgefährlich seyn würde.

Wir bringen dieses hiermit zur Kenntniß des Publikums und weisen alle diejenigen an, welche die Saale bei Merseburg mit Holzflößen befahren, letztere durch die Rischmühlenschleuse zu dirigiren und sich bis auf Widerruf des Ueberfahrens des dasigen Wehrs, bei Vermeidung einer, nach §. 11. des durch das Amtsblatt (Jahrgang 1838. Stück 23. Nr. 330.) bekannt gemachten Regulativs vom 6. April 1838 festgesetzten Strafe von Zwei Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu enthalten. Merseburg, den 15. März 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 157. Das Königlich Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen betr.

In Verfolg Rescripts des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 7. Februar a. c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, dem unterzeichneten Oberbergamte anstatt der bisherigen Benennung:

„Königliches Preußisches Niedersächsisch Thüringsches Oberbergamt," —

die Benennung:

Digitized by Google

„Königliches Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen," — beigelegt worden ist.

Halle, den 10. März 1844.

Königliches Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungsrathe Grafen Henckel von Donnersmarck hieselbst den Character als Geheimen Regierungsrath zu verleihen geruht. Nr. 158.

Der Haupt-Lotterie-Collecteur J. F. A. Zürn in Zeitz ist unter dem 14. v. Mts. als Agent der Sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Dresden für die Stadt Zeitz und Umgegend bestätigt worden. Nr. 159.

Als Pfarrer sind im hiesigen Regierungsbezirk: Nr. 160.

I. neu angestellt

nachstehend genannte Candidaten des Predigtamtes:

1) Johann Karl Gottlieb Lindemuth, als Pfarrer in Krawinkel, Ephorie Eckartsberga. 2) Gottlieb Karl Ludwig Salomon, als Pfarrer in Gorden, Eph. Liebenwerda. 3) Karl Theodor Baltzer, als Pfarrer an der St. Moritzkirche zu Naumburg. 4) Karl Friedr. Christian Holtheuer, als Pfarrer in Wetteburg, Eph. Naumburg. 5) Franz Adolph Eulenberg, als Pfarrer in Weischütz, Eph. Freiburg. 6) Karl Julius Christian Fulda, als Pfarrer in Schönfeld, Eph. Artern. 7) Joh. August Derfs, als Pfarrer in Görschen, Eph. Naumburg. 8) Ehrhardt Wilhelm Theodor Steinhausen, als Pfarrer in Langennaundorf, Eph. Liebenwerda. 9) Julius August Weise, als Pfarrer in Buckau, Eph. Herzberg. 10) Karl Gustav Oßwald, als Pfarrer in Mutzschau, Eph. Weißenfels. 11) Heinrich Siegmund Adolph Lange, als Pfarrer in Rothenberga, Eph. Eckartsberga. 12) Joh. Gottlieb Liebau, als Pfarrer in Petersroda, Eph. Bitterfeld. 13) August Ludwig Hayner, als Pfarrer in Stechau, Eph. Schlieben. 14) Franz Wilhelm Alexander Lommatzsch, als Pfarrer in Oechlitz, Eph. Querfurt. 15) Wilhelm Ferdinand Böttcher, als Pfarrer in Batterode, Eph. Mansfeld. 16) Paul Emil Stolle, als Pfarrer in Wengelsdorf, Eph. Weißenfels. 17) Friedr. August Demelius, als Diaconus an der Ulrichs-Kirche zu Sangerhausen. 18) Constantin Weiß, als Pfarrer in Muschwitz, Eph. Lützen. 19) Joh. Friedr. Alexander Boysen, als Pfarrer in Liederstedt, Eph. Querfurt. 20) Julius Gottlieb Schierlitz, als Diaconus in Jessen. 21) Christoph Jeremias Blauel, als Pfarrer in Wolferode, Eph. Eisleben.

II. Weiter befördert sind:

1) Karl Lebrecht Weinhold, Pfarrer in Stechau, als Pfarrer nach Arzberg, Eph. Belgern. 2) Joh. Gottlob Ferdinand Licht, Pfarrer in Collenbey, als Pfarrer in Sachsenburg, Eph. Heldrungen. 3) Joh. Gottfried Schindler, Diaconus in Schaafstädt, als Pfarrer in Großleinungen, Eph. Sangerhausen. 4) Karl Christian Oelßner, Pfarrer in Altenbeichlingen, als

Digitized by Google

Pfarrer in Hauterode. 5) Friedrich Christian Dietrich, Pfarrer in Liederstädt, als Pfarrer in Teicha, II. Eph. Halle. 6) Christian Gottlob Hirsch, Diaconus in Großthiemig, als Pfarrer nach Schmerkendorf, Eph. Liebenwerda. 7) Franz Robert Kühne, Pfarrer in Muschwitz, als Pfarrer in Wählitz, Eph. Weißenfels. 8) Christian Karl Bodenstein, Pfarrer zu Arensnesta, als Pfarrer in Schönewalde, Eph. Herzberg. 9) Friedrich Wilhelm Poyda, Pfarrer in Görschen, als Pfarrer in Geußnitz, Eph. Zeitz. 10) Joh. Adolph Thiesius, Pfarrer in Wolferode, als Pfarrer in Collenbey, II. Eph. Merseburg. 11) Dr. phil. Moritz Gottlieb Eckenberg, Pfarrer in Niederglaucha, als Pfarrer in Friedeburg, Eph. Gerbstädt. 12) Christoph Wilh. Simroth, Pfarrer bei der Strafanstalt zu Lichtenburg, als Pfarrer in Riestädt, Eph. Sangerhausen. 13) Gustav Adolph Bornhack, Pfarrer in Söllichau, als Pfarrer in Poserna, Eph. Weißenfels. 14) Christian Ernst Ludwig Hörnlein, Pfarrer in Großkugel, als Pfarrer in Osmünde, I. Eph. Halle. 15) Karl August Triebel, Pfarrer in Obereichstädt, als Pfarrer an der Neumarktskirche zu Merseburg. 16) Eberhardt Justus Friedr. Ramdohr, Diaconus zu Berg vor Eilenburg, als Pfarrer in Söllichau, Eph. Eilenburg.

Als Schullehrer an confirmirten Stellen sind

A. neu angestellt

nachstehend genannte Candidaten des Schulamts, resp. Hülfs- oder Kinderlehrer:

1) August Michaelis, Kinderlehrer in Beyersdorf, als Schulmeister daselbst, Eph. Liebenwerda. 2) Eduard Baumann, als Organist und 2ter Mädchenlehrer in Pretzsch, Eph. Kemberg. 3) Joh. Traugott Fiedler, Kinderlehrer in Mehderitzsch, als Schulmeister daselbst, Eph. Belgern. 4) Joh. Gottlob Hefter, Kinderlehrer in Pritzschena, als Schulmeister daselbst, I. Eph. Halle. 5) Karl Friedrich Apitzsch, Kinderlehrer in Schmerz, als Schulmeister daselbst, Eph. Bitterfeld. 6) Herrmann Lehnar, Kinderlehrer in Burgsdorf, als Schulmeister und Küster in Graßau, Eph. Herzberg. 7) Johann Christian Böhme, Kinderlehrer in Löbersdorf, als Schulmeister und Küster in Staupitz, Eph. Torgau. 8) August Ludwig Bieler, als Schullehrer in Löbersdorf, Eph. Brehna. 9) Karl Louis Sehmisch, Kinderlehrer in Löhesten, als Schulmeister daselbst, Eph. Herzberg. 10) Karl August Herrmann Pleß, als Schulmeister und Küster in Kretzschau, Eph. Liffen. 11) Karl Eduard Apel, als Schulmeister und Küster in Steuden, Eph. Schraplau. 12) Karl Friedrich Beer, Kinderlehrer in Großhelmsdorf, als Schulmeister und Küster in Weickelsdorf, Eph. Liffen. 13) Joh. Karl Gottfried Diener, Kinderlehrer in Steinburg, als Schulmeister in Rettgenstädt, Eph. Heldrungen. 14) Joh. Gottfried Manig, Kinderlehrer in Liebersee, als Schulmeister daselbst, Eph. Belgern. 15) Friedr. Albert Gäbler, als Schulmeister und Küster in Meuschau, Stadtdiöces Merseburg. 16) Ernst Ferdinand Troitzsch, Kinderlehrer in Köckern, als Schulmeister daselbst, Eph. Brehna. 17) Gottlieb Friedr. August Keil, Kinderlehrer in Serbitz, als Schulmeister daselbst, Eph. Gollme. 18) Gottlob Heinrich Ephraim Lehmann, als Lehrer der gemischten Elementarklasse in Witten-

Digitized by Google

berg. 19) Friedr. Gustav Schönburg, Kinderlehrer in Göttnitz, als Schulmeister und Küster daselbst, Eph. Brehna. 20) Erdmann Kühnast, als Schulmeister und Küster in Gentha,. Eph. Wittenberg. 21) Wilhelm Ehrig, Kinderlehrer in Lengefeld, als Organist und Lehrer an der Stadtschule in Querfurt. 22) Christian Andreas Pohlmann, Candid. d. Theol. und des Schulamts, als Rector und erster Lehrer in Querfurt. 23) Joh. Karl Lehmann, Kinderlehrer in Prestewitz, als Schulmeister und Küster in Stechau, Eph. Schlieben. 24) Friedr. Karl Kindler, Kinderlehrer in Steinbach, als Schulmeister daselbst, Eph. Eckartsberga. 25) Eduard Tippel, Schulmeister und Küster in Gödewitz, Eph. Gerbstädt. 26) Gustav Ludwig Noa, Kinderlehrer in Roßbach, als Schulmeister daselbst, Eph. Naumburg. 27) Johann Gottfried Heinze, Kinderlehrer in Rieda, als Schulmeister daselbst, Eph. Brehna. 28) Joh. Gottfried Kübler, Hülfslehrer in Gimritz, als Schulmeister und Küster in Merbitz, Eph. Cönnern. 29) Friedrich Eicke, als Schulmeister und Küster in Hohenlubast, Eph. Bitterfeld. 30) Karl August Penkert, Hülfslehrer in Sangerhausen, als Schullehrer und Küster daselbst. 31) Karl Gottlob Hörtzsch, als Schulmeister und Küster in Oberfarnstädt, Eph. Querfurt. 32) Johann Gottlieb Lehmann, Hülfslehrer in Roßleben, als Schulmeister und Küster in Bachra, Eph. Querfurt. 33) Ernst Sieber, als 2ter Lehrer in Arzberg, Eph. Belgern. 34) Friedr. Karl Wolf, Kinderlehrer in Lobitzsch, als Schulmeister und Küster in Bebitz, Eph. Cönnern. 35) Joh. Gottlieb Heinrich Große, Kinderlehrer in Schrenz, als Schulmeister daselbst, Eph. Brehna. 36) Wilhelm Söfner, Kinderlehrer in Badrina, als Schulmeister und Küster in Durchwehna, Eph. Eilenburg. 37) Heinrich Christian Wilh. Sonntag, als Schulmeister in Ritterode, Eph. Mansfeld. 38) Karl Friedr. Aug. Gätzschmann, als 2ter Lehrer in Langenreichenbach, Eph. Torgau. 39) Friedr. Aug. Eylitz, Kinderlehrer in Berndorf, als Schulmeister und Küster in Mahdel, Eph. Herzberg. 40) Friedr. Wilh. Preil, Cand. d. Theol. und des Schulamts, als Rector in Gräfenhayuichen, Eph. Bitterfeld. 41) Karl Friedr. Rockstroh, Kinderlehrer in Lunstedt, als Schulmeister und Küster in Schortau, Eph. Freiburg. 42) Friedr. August Schläger, als Schulmeister in Großhelmsdorf, Eph. Lissen. 43) Albert Eduard Theodor Thieme, Kinderlehrer in Rumpin, als Elementarlehrer an der Stadtschule in Cönnern. 44) Aug. Ferdinand Stringe, Candid. d. Predigt- und Schulamts, als Rector in Jessen. 45) Dr. Gustav Emil Burkhardt, Cand. d. Theol. und des Schulamts, als Rector in Lützen.

B. Weiter befördert sind:

1) Joh. Karl Wege, Schulmeister in Madel, als Schulmeister und Küster in Mockritz, Eph. Torgau. 2) Andreas Dietrich, Mädchenlehrer in Mansfeld, als Schulmeister und Küster in Holdenstedt, Eph. Sangerhausen. 3) Heinrich Karl Gottfried Günther, 2ter Lehrer in Langenreichenbach, als Organist und 3ter Lehrer in Schweinitz, Eph. Jessen. 4) Joh. Friedr. Schäfer, 2ter Knabenlehrer in Wittenberg, als 1ster Knabenlehrer daselbst. 5) Joh. Friedr. Eduard Büchel, Lehrer an der Freischule in Wittenberg, als 2ter Knabenleh-

Digitized by Google

rer daselbst. 6) Karl Friedrich Winter, 4ter Mädchenlehrer in Wittenberg, als 2ter Mädchenlehrer daselbst. 7) Karl Gotthold Gröger, Elementarlehrer in Schmiedeberg, als 4ter Mädchenlehrer in Wittenberg. 8) Karl Schomburg, Lehrer an der gemischten Elementarklasse in Wittenberg, als Lehrer an der Freischule daselbst. 9) Friedrich Steinert, Schulmeister in Kirchedlau, als Schulmeister und Küster in Holzweißig, Eph. Bitterfeld. 10) Ferdinand Aug. Hitzschke, Schulmeister in Balgstädt, als Schulmeister und Küster zu Görschen, Eph. Naumburg. 11) Karl August Philipp Senst, Schulmeister in Merbitz, als Schulmeister und Küster in Kirchedlau, Eph. Cönnern. 12) Joh. August Buschendorf, Schulmeister in Göthewitz, als Schulmeister und Küster in Predel, Eph. Zeitz. 13) August Funke, Organist und Schullehrer in Querfurt, als Cantor und Elementarlehrer daselbst. 14) Johann Heinrich Baumgärtel, Schullehrer in Landsberg, als Küster in Delitzsch. 15) Ferdinand Engelhardt, Schullehrer in Bachra, als Schullehrer in Schloßbeichlingen, Eph. Heldrungen. 16) Christian Friedr. Schuster, Schulmeister in Burgliebenau, als Schulmeister und Küster in Bornstedt, Eph. Sangerhausen. 17) Joh. Aug. Schmidt, Schuladjunct in Roßleben, als erster Schullehrer und Küster daselbst, Eph. Artern. 18) Christian Ernst Ferdinand Kloß, 2ter Lehrer in der Vorstadt Neumarkt vor Merseburg, als Cantor und erster Lehrer in der Vorstadt Altenburg daselbst. 19) Joh. Gottfried Sonntag, Elementarlehrer in Belgern, als Schulmeister und Küster in Reuden, Eph. Bitterfeld. 20) Joh. Christoph Emil Dinsel, 2ter Lehrer in Reinsdorf, als 3ter Knabenlehrer und Kirchner in Artern. 21) Joh. Gottlieb Ackermann, Lehrer und Organist an der Strafanstalt zu Lichtenburg, als Cantor und erster Lehrer in Giebichenstein, Eph. II. Halle. 22) Joh. Tobias Kirsten, Schulmeister in Leißling, als Schulmeister und Küster in Radewell, I. Eph. Halle. 23) Karl Heinrich Köhler, Elementarlehrer in Kemberg, als 6ter Lehrer in Schmiedeberg, Eph. Kemberg. 24) Christian Herz, Schulmeister in Züllsdorf, als Organist und Elementarlehrer in Mansfeld. 25) Joh. Daniel Friedr. Herrmann, Schulmeister in Schortau, als Schulmeister und Küster in Crumpa, Eph. Freiburg. 26) Joh. Gottlieb Lentzsch, Organist und 3ter Knabenlehrer in Dommitzsch, als Cantor und 2ter Mädchenlehrer in Wettin, II. Eph. Halle. 27) Joh. Christian Schnabel, Schullehrer in Storkau, als Schulmeister und Küster in Göthewitz, Eph. Weißenfels. 28) Friedrich Wilhelm Leonhardt, Schullehrer in Kleinwangen, als Schulmeister und Küster in Leißling, Eph. Weißenfels.

Nr. 161. Der Königl. Landrath des Sangerhäuser Kreises, Herr Baron von Werthern, ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director des genannten Kreises gewählt und bestätigt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

A.

Nachweisung

betreffend

die Bewilligung des Allerhöchsten Pathengeschenks

von 50 Thlr. an die

Eheleute N. N.

zu N. N.

für deren am N. N. gebornen siebenten Sohn.

Der Eltern			Der sämmtlichen Kinder				Vermögens-Verhältnisse der Eltern				Anmerkungen.
Vor- und Familien-Namen.	Stand und Gewerbe.	Tag und Jahr der Verheirathung.	Nummer.	Vornamen (nach den beigefügten Taufzeugnissen.)	Geburtstag	Todestag der Verstorbenen.	im Allgemeinen	sie zahlen an Steuern.	thl.	sg. pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
Vater, Arnold, Johann August Mutter, Friederike Auguste geborne Müller.							(fixirtes Einkommen.) (Schulden.) ꝛc.	A. An Grundsteuer. B. An Klassensteuer. C. An Gewerbesteuer.]			

Die Wahrheit der vorstehenden Angaben, so wie insbesondere, daß die oben genannten sieben Söhne in einer und derselben Ehe geboren und daß sechs Söhne bei der Geburt des siebenten noch am Leben gewesen sind, bescheinigt hiermit pflichtmäßig.

N. N. den ꝛc.

(L. S.) N. N.
Landrath.

(L. S.) oder: der Magistrat.
gez. N. N.

Nachweisung

der

im Monat Februar 1844

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																					Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	29	10	1	17	6	1	2	4	—	20	3	—	—	—	2	7	6	—	—	—	—	22	6	4	—	1	—	—	4	15	—	—	—
2	Halle	1	27	7	1	17	5	1	2	9	—	20	4	—	—	—	1	25	—	2	15	—	—	16	3	5	—	—	20	—	4	15	—	—	—
3	Naumburg	1	28	3	1	19	11	1	3	6	—	19	5	4	—	—	2	—	—	2	15	—	—	15	—	4	6	1	—	—	5	7	6	1	8
4	Torgau	2	1	9	1	15	10	1	3	—	—	21	4	4	15	—	1	17	6	3	—	—	—	10	—	4	9	—	15	—	3	15	—	2	9
5	Wittenberg	1	27	7	1	14	—	1	3	1	—	22	9	—	—	—	2	10	—	—	—	—	—	18	9	5	6	—	20	—	4	15	—	1	10
6	Eisleben	1	26	11	1	19	1	1	1	3	—	21	7	—	—	—	1	17	6	2	13	9	—	12	9	5	—	—	18	2	3	23	6	—	—
7	Zeitz	2	2	2	1	20	4	1	4	8	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	9	5	—	—	25	—	5	7	4	1	6
8	Querfurt	2	2	6	1	17	6	1	2	6	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	1	—	—	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	2	4	1	15	6	1	2	—	—	20	11	—	—	—	1	16	3	2	2	6	—	15	—	5	—	—	22	6	4	15	—	1	10

Merseburg, den 7. März 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. März 1844.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 163.

Nr. 2427. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1844, betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen.

Nr. 2428. Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Aktien vom 11. December 1843. D. d. den 16. Februar 1844.

Nr. 2429. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1844, die Abänderung des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842 betreffend.

Nr. 164. Die von dem Lithograph Platt herausgegebene Karte des Regierungs-Bezirks Erfurt betr.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Mai v. J., nach welcher der Lithograph Platt hieselbst außer der nach in neuester Zeit amtlich berichtigtem Material gefertigten Karte der Provinz Sachsen, jedoch in einem größeren Maaßstabe, die Karten der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg herausgegeben hat, habe ich nachträglich zu bemerken, daß gegenwärtig von dem ꝛc. Platt auch die Karte des Regierungsbezirks Erfurt erschienen ist.

Dieselbe konnte noch einen, gegen die Karten von den Bezirken Magdeburg und Merseburg vergrößerteren, Maaßstab annehmen, schließt sich aber im Format ganz den übrigen Karten auf eine wünschenswerthe Weise zweckmäßig an, so daß mithin die Provinz jetzt ganz berichtigte Karten, sowohl die verschiedenen Bezirke im Zusammenhange, als diese letzteren für sich bestehend, besitzt.

Magdeburg, den 16. März 1844.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 165. Die von dem Oberförster Kohli gesammelten Erfahrungen über die

Des Herrn Oberpräsidenten Excellenz haben uns nachstehende Abhandlung des Oberförster Kohli zu Bischofrode bei Eisleben, in welcher die von ihm gesammelten Erfahrungen über die Fortpflanzung und Verbreitung der Maikäfer niedergelegt sind, mit der Veranlassung zugefertigt, durch Bekanntmachung derselben im Amtsblatt das land- und forstwirthschaftliche Publikum zur Aufmerksamkeit auf die in

Eierlegung der Maikäfer und die Verbreitung der Engerlinge betr.

Anregung gebrachte Frage, und zur Mittheilung der darüber angestellten Beobachtungen an den Oberförster Kohli aufzufordern.

Zu einer solchen Aufmerksamkeit dürfte in diesem Jahre um so mehr Veranlassung und eine um so günstigere Gelegenheit seyn, als allem Anschein nach sich das bevorstehende Frühjahr durch einen starken Maikäferflug bemerkbar machen wird.

Merseburg, den 25. März 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Es ist für den Landwirth sowohl, wie für den Forstmann von großem Interesse, die Verhältnisse zu erforschen, welche der Maikäfer zum Einlegen seiner Eier vorzüglich liebt. Die Larve des Maikäfers, der Engerling, geht in der Regel nicht weit, sondern beschränkt sich während seiner vierjährigen Entwickelungsperiode auf einen kleinen Raum von vielleicht wenigen Quadratruthen. Wo daher die Eier in großer Menge abgelegt sind, da kann man sich auf einen Engerlingsfraß in den nächstfolgenden 3 Jahren um so mehr bestimmt gefaßt machen, als der Engerling weder viele Feinde hat, noch durch ungünstige Witterung im mindesten leidet.

Daß der Maikäfer zum Ablegen der Eier gewisse Verhältnisse vorzugsweise liebt, geht aus der großen Anzahl von Engerlingen hervor, die man oft auf dem einen Theile des Feldes findet, während sie auf dem anderen benachbarten, nur vereinzelt vorkommen; und daß der Engerling sich niemals weit von seiner Geburtsstelle entfernt, wird jeder Landwirth wissen, dessen Feldfrüchte mehrere Jahre hintereinander auf ein und derselben Stelle von Engerlingen vernichtet sind.

Hierauf gründet sich die Wichtigkeit der Frage:

Wo legt der Maikäfer am liebsten seine Eier ab?

Denn wenn sich diese Frage beantworten läßt, so wird Jeder diejenigen Verhältnisse, welche den Maikäfer zum Eierlegen hauptsächlich anlocken, in einem Maikäferjahre möglichst zu beseitigen suchen.

Es fehlt in dieser Beziehung nicht an allen Erfahrungen. Man hat im Allgemeinen bemerkt, daß die Maikäfer lieber einen trockenen als einen nassen, lieber einen lockeren als festen, lieber einen nackten als bemoosten und mit Laubdecke versehenen Boden zum Ablegen der Eier auswählen, auch wohl einen freien, sonnigen Boden einem beschatteten vorziehen. Auch ist in den Jahren 1842 und 1843 von vielen Seiten die Bemerkung gemacht worden, daß die meisten Engerlinge in solchem Lande gefunden wurden, auf welchem im Jahre 1840 (dem letzten Maikäferjahre) Klee gestanden hatte. Diese Erfahrungen bedürfen aber theils noch der Bestätigung, theils und vorzüglich aber noch einer bedeutenden Ergänzung, wenn sie von praktischem Nutzen werden sollen. Denn welchen Grad der Lockerheit die Maikäfer besonders lieben, ob ganz frisch gepflügten, oder solchen Boden, der sich schon etwas gesetzt hat, gedüngten oder ungedüngten, den eben aufgegangenen oder den vorjährigen Klee, und im ersten Falle nur den in Sommergetreide oder auch den in Wintergetreide gesäten, ob sie den rothen Klee, dem weißen, oder der Luzerne und Esparsette vorziehen, ob sie auch zwischen anderen Feldfrüchten und Grasarten einen Unterschied machen, das alles ist noch gar nicht oder zu wenig beobachtet worden.

Digitized by Google

Das Jahr 1844 droht wieder mit einem ſtarken Maikäferfluge für einen großen Theil des nördlichen Deutſchlandes, und wird daher zu Beobachtungen über dieſen Gegenſtand beſonders günſtig ſeyn. Wenn in dieſem Jahre von einer großen Anzahl von Landwirthen der Zuſtand ihrer Aecker und Wieſen zur Zeit des Fluges der Maikäfer ſorgfältig verzeichnet wird, ſo kann es nicht fehlen, im Jahre 1846 ſchon ziemlich zuverläſſige Reſultate zu erhalten. Schon im Jahre 1845 und ſelbſt im Sommer 1844 wird man die jungen Engerlinge beim Pflügen des Ackers bemerken können; ſie ſind aber alsdann den ausgewachſenen Larven anderer kleiner Käfer, z. B. des Brach- und Juniuskäfer ähnlich, und es wird daher zur Vermeidung von Verwechſelungen das Jahr 1846 abgewartet werden müſſen. Daß die Beobachtungen, wenn ſie Werth haben ſollen, mit großer Genauigkeit, von vielen Perſonen und in verſchiedenen Gegenden angeſtellt werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

Es dürften dabei beſonders folgende Gegenſtände zu beachten ſeyn.

Zunächſt die natürliche Beſchaffenheit des Bodens, da der Maikäfer zum Ablegen der Eier im Lehmboden vielleicht ganz andere Verhältniſſe liebt, als im Sandboden, im naſſen andere, als im trockenen.

Sodann diejenige Beſchaffenheit, in welche der Boden durch Pflug, Egge, Spaten u. ſ. w. verſetzt worden iſt. Die Lockerheit des Bodens allein entſcheidet vielleicht noch nicht. Scholliger Boden, wenn er nur kurz vor der Flugzeit umgepflügt iſt, wird vielleicht lieber angenommen, als lockerer Boden, welcher aber ſchon längere Zeit gelegen hat. Acker in rauher Furche vielleicht lieber als geeggter, oder umgekehrt.

Demnächſt ſind die auf dem Boden zur Zeit des Fluges ſtehenden Gewächſe zu beachten. Was rückſichtlich des Klees bisher beobachtet iſt, und inwiefern dieſe Beobachtungen noch der Ergänzung bedürfen, iſt ſchon oben angedeutet worden. Aber auch alle anderen Gewächſe verdienen einer gleichen Beobachtung, und ſelbſt die Höhe der Gewächſe kann vielleicht einflußreich ſeyn. Die Gerſte z. B. iſt in manchen Gegenden beim Erſcheinen der Maikäfer noch gar nicht aufgegangen, in anderen ſchon Handhoch, und es wird vielleicht intereſſant ſeyn, die Beobachtungen aus den verſchiedenen Gegenden zu vergleichen.

Endlich kommen noch die mannichfaltigen Nebenumſtände in Betracht, zu denen z. B. der Düngungszuſtand des Landes, und das Vorhandenſeyn belaubter Bäume in der Nähe des Feldes gehören. In gedüngtem Lande nährt ſich der Engerling im erſten Lebensjahre hauptſächlich vom Dünger. Es iſt daher von dem Inſtinct des Maikäfers zu erwarten, daß er unter gleichen Verhältniſſen den gedüngten Boden dem ungedüngten vorziehen wird, und man will dieß auch wirklich ſchon beobachtet haben; was aber unter ungleichen Verhältniſſen (z. B. gedüngtes Wintergetreide — ungedüngtes Sommergetreide) ſtattfinden, und ob von dem Maikäfer dieſe oder jene Art von Dünger vorgezogen wird, ob unter gewiſſen Verhältniſſen der Dünger auch im zweiten und dritten Jahre noch Einfluß auf das Ablegen der Eier hat, das muß erſt die Erfahrung lehren. Wenn dem einen Theile des Feldes belaubte Bäume bedeutend näher ſtehen als dem andern, ſo wird der Maikäfer ſeine Eier vielleicht lieber unter ſonſt ungünſtigeren Verhältniſſen in der Nähe der Bäume als in der Ferne

Digitized by Google

unter sonst günstigeren Verhältnissen ablegen. Es ist zur Vermeidung falscher Folgerungen auch hierauf wohl zu achten.

Auf den praktischen Nutzen, den genaue und umsichtige Beobachtungen dieser Art herbeiführen werden, ist schon oben im Allgemeinen hingewiesen. Wenn der Maikäfer frisch gepflügtes Land zum Ablegen der Eier vorzugsweis liebt, so wird man es vermeiden, den Boden gerade in der Flugzeit aufzureißen, insofern dieß einige Wochen später ohne erheblichen Nachtheil noch geschehen kann; und wenn ihm der rothe Klee besonders zusagt, so wird man den Anbau desselben lieber ein Jahr aussetzen, als sich eine Brut zuziehen, die die Saaten in den nächstfolgenden 3 Jahren zu vernichten droht. Sollte er dagegen der Luzerne den Vorzug geben, so wird man den Umbruch eines Luzernefeldes lieber im Herbst vor einem Maikäferjahre, als im darauf folgenden Herbste bewirken u. s. w. u. s. w. Den praktischen Nutzen für den einzelnen Landwirth wird daher Niemand in Abrede stellen wollen. Dagegen scheint die Behauptung, daß dadurch für das Allgemeine nichts gewonnen wird, daß die Maikäfer durch solche Mittel von dem Felde des Einen abgehalten, nunmehr das Feld des Nachbaren um so stärker mit Brut besetzen werden, und daß durch alle diese Wahrnehmungen und Maßregeln auch nicht Ein Maikäfer vertilgt wird, auf den ersten Blick manches für sich zu haben. Würde man aber wohl darum ein neues sicheres Mittel zur Verscheuchung des Wildes von dem Felde, der Sperlinge aus den Gärten, von der Hand weisen, weil Wild und Sperlinge ihre Nahrung nun anderwärts aufsuchen würden? Ist es denn gleichgültig, die Engerlinge in einem hohen Buchenwalde oder in einem Saatkampe zu haben? Wird man nicht eher eine Kiefernschonung verschmerzen, als eine Obstbaumschule, eher eine Hütungsfläche als ein Weizenfeld, die Saaten auf schlechtem Boden eher als diejenigen auf gutem? Wenn man durch fortgesetzte Beobachtungen auch nur dahin gelangen könnte, die Engerlinge auf die werthloseren Grundstücke zurückzudrängen, so wäre schon außerordentlich viel gewonnen. Sodann aber ist bei allen anderen schädlichen Käfern die Entziehung der denselben angenehmsten Brutplätze längst als das sicherste Vorbeugungsmittel gegen die übermäßige Vermehrung derselben anerkannt worden, und es läßt sich daher bei dem Maikäfer nicht von vornherein das Gegentheil behaupten. Und endlich ist die genaue Kenntniß der Lebensweise eines schädlichen Insects noch niemals nachtheilig geworden, wohl aber hat dieselbe schon oft zu Vertilgungsmitteln geführt, die Anfangs Niemand geahndet hatte.

Nr. 166. Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. März v. J. (Amtsbl. d. ao. 1843, 8. St. pag. 42. Nr. 92.) bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß den 1. October d. J. wiederum ein neuer Lehrgang bei dem Königl. Gewerbe-Institute zu Berlin beginnen wird, an welchem aus dem hiesigen Regierungsbezirke ein Zögling auf Königl. Kosten Theil nehmen kann. Zum Genuß dieser Vergünstigung dürfen nur junge, jedoch nicht unter 18 Jahre alte Individuen, welche bei einem Handwerke bereits den Gesellengrad erlangt haben und, besondere, einer weitern Ausbildung werthe und dem Zweck der Anstalt entsprechende Fähigkeiten entwickeln, vorgeschlagen werden.

Digitized by Google

Die Eltern oder Vormünder solcher jungen Leute haben den deshalb einzureichenden Gesuchen beizufügen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß der Schule, welche der junge Mann besucht, oder der Lehrer, deren Unterricht er genossen hat,
3) einige von ihm selbst gefertigte und eigenhändig niedergeschriebene Aufsätze,
4) Proben seines Kunstfleißes, als Zeichnungen, Risse und dergl., nicht minder Auflösungen arithmetischer, in sein Fach einschlagender Aufgaben,
5) ein Zeugniß des Lossprechens von demjenigen Handwerke, bei welchem er die Lehrjahre bestanden hat, und
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine zeitherige Führung; auch muß endlich
7) durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder durch sonstige amtliche Zeugnisse ein genauer Nachweis über die Militairverhältnisse des jungen Mannes geführt werden, ob nämlich derselbe wegen seiner Qualification zum Militairdienst bereits untersucht und brauchbar befunden, oder bis zum 23sten Jahre zurückgestellt worden ist, oder ob derselbe etwa seiner Militairpflicht schon genügt hat u. s. w.

Die Gesuche sind bis zum 1. Juli d. J. an die betreffenden landräthlichen Behörden einzusenden.

Wir fordern die Landraths-Aemter hiermit auf, die betreffenden Anträge anzunehmen, und dieselben mittelst gutachtlichen Berichts so zeitig bei uns einzureichen, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. hier eintreffen.

Alle bei uns später eingehende Gesuche dieser Art können für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 14. März 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 167. Die Dauer der Gültigkeit der Eisenbahnen-Paßkarten betr.

Das auf den Eisenbahnen reisende Publikum, so wie die betreffenden Polizeibehörden und Polizeibeamten werden mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 22. December 1841 (Seite 319.), vom 25. October 1842 (Seite 289.) und vom 25. September v. J. (Seite 199.) hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht, daß die zu den Reisen auf den Eisenbahnen ertheilten Paßkarten nur für die Dauer des Kalenderjahres, in welchem sie ausgestellt sind, Gültigkeit haben.

Merseburg, den 14. März 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 168. Die Baumpflanzungen im Regierungsbezirk Merseburg betr.

Da sich im Laufe des vorigen Jahres für die Anpflanzungen von Obst- und wilden Bäumen an Landstraßen, Communications- und Dorf-Wegen, so wie auf öffentlichen Plätzen in unserm Bezirk, wieder wie in frühern Jahren, eine lebhafte Theilnahme gezeigt hat, so bringen wir die Resultate dieser Anpflanzungen, unter Anerkennung des Seitens der Kreis- und Ortsbehörden für diesen Gegenstand bewiesenen Interesses, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind gepflanzt worden:

Digitized by Google

1)	im Saalkreise	15330	Obstbäume,	13910	wilde Bäume,
2)	im Mansfelder Gebirgskreise . . .	6702	"	1082	" "
3)	im Kreise Schweinitz	1371	"	4448	" "
4)	im Kreise Wittenberg	2430	"	942	" "
5)	im Kreise Naumburg	18644	"	3223	" "
6)	im Kreise Querfurt	11666	"	334	" "
7)	im Kreise Zeitz	8170	"	560	" "
8)	im Kreise Weißenfels	15765	"	4469	" "
9)	in der Grafschaft Stolberg-Roßla .	4647	"	1485	" "
10)	im Kreise Delitzsch	1875	"	—	" "
11)	im Kreise Bitterfeld	8270	"	696	" "
12)	im Kreise Sangerhausen	12358	"	926	" "
13)	in der Grafschaft Stolberg-Stolberg	3538	"	—	" "
14)	im Kreise Torgau	200	"	567	" "
15)	im Kreise Eckartsberga	8741	"	956	" "
16)	im Mansfelder Seekreise	8643	"	3861	" "
17)	im Kreise Merseburg	15124	"	13116	" "
18)	im Kreise Liebenwerda	4220	"	5253	" "
19)	in der Stadt Halle	—	"	144	" "

Merseburg, den 18. März 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 169. Die Verpflichtung der Kavillers zur Anzeige der des Rotzes oder Wurms verdächtigen oder daran leidenden Pferde betr.

Mit Bezug auf §. 9. 23. und 119. der mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigten sanitätspolizeilichen Vorschriften werden außer den übrigen zur Anzeige verbundenen Personen, die Kaviller hiermit ausdrücklich verpflichtet, über die ihnen bei ihrem Geschäftsbetriebe vorkommenden, des Rotzes oder Wurms verdächtige, oder daran leidende Pferde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlr. oder 8tägigem Gefängniß der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich, oder mündlich Anzeige zu machen.

Merseburg, den 22. März 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 170. Einen verloren gegangenen Staatsschuldschein betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetzsammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem emeritirten Lehrer Schmidt zu Schlieben bei Herzberg im Regierungsbezirk Merseburg der 3½ procentige Staatsschuldschein de 1842 Nr. 7540 Litt. D. über 300 Rthlr. angeblich gestohlen worden ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Documentes befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Schmidt oder dem Kaufmann R. Hoyer zu Herzberg anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15. März 1844.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Nr. 171. Die diesjährige Recepions-Prüfung bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Diejenigen jungen Leute, welche dieses Jahr in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Weißenfels, wo der Lehrcursus künftig wieder dreijährig seyn wird, aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1829 S. 106—109 und Jahrgang 1836 S. 170, folgende Papiere an den Seminar-Director Hennicke bis zum 30. April postfrei einzusenden, als

1) einen Taufschein, zum Nachweis, daß der Angemeldete das siebenzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den zwei letzten Jahren enthält,
3) einen Gesundheitsschein,
4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse, von der Confirmation an bis zur Meldungszeit,
5) eine von einem Patrimonial- oder Stadt- und Landgerichte ausgestellte Erklärung, daß die Eltern oder sonstige Verwandte im Stande und gewillet sind, jährlich 50 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthaltes im Seminar auf ihn zu verwenden. In allen Zeugnissen, besonders in den Taufzeugnissen ist dem Ausstellungsort auch die Kreisstadt beizufügen; und sind nach den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1839 S. 354, alle erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesandt haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, Donnerstag den 9. Mai Nachmittags 3 Uhr im Seminar ein, und werden den 10. geprüft und nach Beendigung der Prüfung über ihre Aufnahme beschieden. Die Aufgenommenen treten den 28. in die Anstalt selbst ein.

Magdeburg, den 12. März 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 172. Patent-Ertheilung.

Dem Nähnadel-Fabrikanten Ld. Lynen-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 25. Februar 1844 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Spindeln für Spinn-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 173.

Der Apotheker A. Hoffmann in Mücheln ist unter dem 2. November pr. als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Mücheln und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 174.

Der Rentier Gottfried Nägler in Cönnern ist unter dem 16. v. Mts. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. für die Stadt Cönnern und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 175.

Der Kaufmann F. E. Schmidt in Torgau ist unter dem 1. d. Mts. als Agent der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Düsseldorf für die Stadt Torgau und Umgegend bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 176. Die Pfarrstelle zu Zeuchfeld, Ephorie Freiburg, ist durch Weiterbeförderung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 177. Die Schulstelle zu Asendorf, Ephorie Schraplau, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, ihre Wiederbesetzung auch bereits eingeleitet.

Nr. 178. Dem Adjuncten Keil an der Landesschule zu Pforta ist durch Patent des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz vom 6. März 1844 der Professor-Titel verliehen worden.

Nr. 179. Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Dr. Pinckert zu Artern ist die Uebernahme des Justitiariats bei der Salinen-Verwaltung daselbst den 29. Januar cr. gestattet;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Secretair Karl Friedrich Heinrich Kayser, ist bei der von ihm nachgesuchten Entlassung aus seinem Amte mit Pension, der Titel eines Kanzlei-Rathes, von des Königs Majestät unter dem 10. Februar cr. Allerhöchst verliehen;

dem Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Adolph Hesse ist den 26. Januar cr. die Verwaltung der Patrimonial-Gerichte über Nebra und Birkigt übertragen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Wilhelm Wolff ist den 5. Februar cr. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt.

Nr. 180. Es ist zum Schiedsmann auf die Jahre 1844—1846

A. für die Städte des Bitterfelder Kreises und zwar für

Brehna, der Stadtverordneten-Vorsteher Johann Friedrich August Krahmer,
Gräfenhaynchen, der Stadtverordnete und Gastwirth Ferdinand Heinrich Kunze,
Zörbig, der pensionirte Gerichtsamts-Actuar Karl August Moritz Clauß,
Düben, der Kaufmann und Stadtverordnete Karl Gotthelf Pflaumer,

B. für desselben Kreises plattes Land und zwar für

den ersten Landbezirk, der Erbrichter Gottlob Mühlbach zu Söllichau,
den zweiten Landbezirk, der Kaufmann und Gutsbesitzer Johann Gottlieb Barthel zu Schwemsal,
den dritten Landbezirk, der Erbrichter Ludwig Pohlitz in Goßa,
den vierten Landbezirk, der Domainenpächter Amtmann Otto Hayner in Strohwalde,
den fünften Landbezirk, der Landrichter Wilhelm Ziegler in Altpouch,
den sechsten Landbezirk, der Polizeirichter Daniel Wilhelm Zeising in Roitzsch,
den siebenten Landbezirk, der Amtmann Hoffmann in Greppin,
den achten Landbezirk, der Rittergutsbesitzer Jasper in Köckern,
den neunten Landbezirk, der Bauergutsbesitzer Franz Pfeffer in Kütten,
den zehnten Landbezirk, der Gutsbesitzer Christian Söffner in Möst,

resp. neu und wieder gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. April 1844.

Bekanntmachung, Nr. 181.

die Auszahlung der zum 1. Mai 1844 gekündigten 48,000 Thlr. Kurmärkischer Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 5ten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 20. December v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 48,000 Thlr. und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1. Mai d. J. fälligen Zinscoupons, Serie II. Nr. 1., soll schon vom 1. April d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.), in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 21. März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung, Nr. 182.

die Auszahlung der zum 1. Juli 1844 gekündigten 11,700 Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 5. Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 20. December v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 11,700 Thlr. und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1. Juli d. J. fälligen Zinscoupons Serie II. Nr. 2., soll schon vom 1. Juni d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-

Digitized by Google

Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Litern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. Juli d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 21. März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 183. Die Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Untersuchung erkrankter Transportaten und für Ausstellung desfallsiger Atteste betr.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Der Königlichen Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 3. November v. Js. — Nr. 4996 A. 1. — daß es angemessen erscheint, hinsichtlich der Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Untersuchung erkrankter Transportaten und für Ausstellung desfallsiger Atteste, die nämlichen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche in der Circular-Verfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. November 1837 in Beziehung auf die Entschädigung der Civil-Medicinal-Personen für die Untersuchung und Behandlung von Militair-Personen, die auf dem Marsche erkranken, ausgesprochen worden sind.

Die von der Königlichen Regierung aufgestellten Fragen erledigen sich hiernach in folgender Weise:

1) Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen sind an ihrem Wohnorte zur Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Transportaten und erforderlichen Falles zur Ausstellung eines Attestes darüber ex officio verpflichtet.

   Wenn der Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus genöthigt ist, zu dem fraglichen Behufe eine Reise zu unternehmen, so ist derselbe berechtigt, dafür die ihm reglementsmäßig zugebilligten Diäten und Fuhrkosten zu fordern; doch darf er auch in diesem Falle für die Ausstellung des Attestes nicht besonders liquidiren.

2) In Beziehung auf die nicht im Staatsdienste stehenden Medicinal-Personen:

   a) der promovirte Arzt sowohl, wie der Wundarzt erster und zweiter Klasse erhält, wenn die Untersuchung in seiner eigenen Wohnung geschieht, für die Ausstellung des Attestes eine Remuneration von 10 Sgr.;

   b) befindet sich der Transportat an demselben Orte, die Untersuchung geschieht aber außerhalb der Wohnung der requirirten Medicinal-Person, so ist außerdem

      der promovirte Arzt 20 Sgr. und

      der Wundarzt erster oder zweiter Klasse 10 Sgr.

      für den Besuch zu liquidiren berechtigt;

   c) ist die requirirte Medicinal-Person genöthigt, Behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise zu unternehmen, so hat dieselbe außer der Gebühr für das ausgestellte Attest, die tarmäßig festgesetzten Diäten und Fuhrkosten zu liquidiren.

Da es übrigens unter Umständen zur Ersparung von Kosten dienen kann, in zweifelhaften Fällen einen Wagen-Transport bis zum Wohnsitze der nächsten Medi-

Digitized by Google

cinal-Person anzuordnen, statt die letztere nach dem Orte hinreisen zu lassen, von welchem der Transport abgefertigt wird, so machen wir die Königliche Regierung auch hierauf jedoch mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieses Verfahren in sonst dazu geeigneten Fällen nur dann einzuschlagen ist, wenn der Zustand des zu untersuchenden Kranken es gestattet.

Wenn sich endlich bei der Untersuchung eines Transportaten die Nothwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden, curativen Behandlung herausgestellt, so finden hinsichtlich der, dafür zu gewährenden Remuneration in allen Fällen die, in der Medicinal-Taxe für die verschiedenen Klassen des Heilpersonals festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

Indem wir die Königliche Regierung ermächtigen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir noch, daß ein nach §. 9. Nr. II. zu 2. und §. 16. der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 erforderliches Gutachten von Wundärzten zweiter Klasse nur nach Maßgabe ihrer Befähigung, also lediglich dann eingeholt werden darf, wenn es sich um einen rein chirurgischen Fall handelt. Berlin, den 31. Januar 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Arnim.

wird hierdurch den betreffenden Polizeibehörden und Medicinal-Personen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Merseburg, den 17. März 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 184. Eingetretene Veränderungen der Steuersätze in Vereinsstaaten betr.

In Folge höhern Auftrages bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Beziehung auf die der ministeriellen Bekanntmachung vom 13. December 1841. III. 28061. — conf. Amtsblatt pro 1841. S. 309. — unter Nr. I. beiliegende „Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden," seit dem Erlasse jener Bekanntmachung folgende Veränderungen eingetreten sind:

1) zu I. 1. II. 1. III. 1. und V. 1. Den hier genannten Staaten tritt Braunschweig noch hinzu.
2) zu II. 7. Der Betrag der Uebergangs-Abgabe, welche die freie Stadt Frankfurt vom Bier erhebt, ist von 40 Kr. auf 1 Florin = 17 Sgr. 1⅐ Pf. erhöhet.
3) zu III. 1. In den hier aufgeführten Staaten und in dem hinzugetretenen Herzogthume Braunschweig wird vom Branntwein aus dem Fürstenthume Waldeck die Hälfte der Uebergangs-Abgabe, mithin 3 Thlr. pro Ohm und dem eben genannten Fürstenthume vom Branntwein aus anderen Vereinsstaaten, als Preußen, Sachsen, dem Thüringschen Vereine, Braunschweig und der Grafschaft Schaumburg nur 3 Thlr. für eine Ohm Preußisch zu 50 ℔ Alkohol nach Tralles erhoben.

Digitized by Google

4) zu III. 4. In der Grafschaft Schaumburg beträgt die Uebergangs-Abgabe vom Branntwein das Doppelte des in den Kurhessischen Hauptlanden zur Erhebung kommenden Steuersatzes, mithin 6 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 ℊ Alkoholstärke nach Tralles.

Außerdem ist

5) zu III. nach Position 4. noch das Großherzogthum Hessen hinzuzusetzen, wo, in Folge eingetretener Veränderung in der Besteuerung des Branntweins, eine Uebergangs-Abgabe vom Branntwein im Betrage von 6 Fl. 8 Xr. oder 3 Thlr. 15 Sgr. 1⅐ Pf. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 ℊ Alkoholstärke nach Tralles erhoben wird.

Magdeburg, den 21. März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 185. Den Kölner Dombau betr.

Nachdem fast zwei Jahre seit Errichtung unseres Vereins verflossen sind, halten wir uns verpflichtet, über die Resultate unserer bisherigen Wirksamkeit, über den Gesammtertrag der auf unsere Anregung in der Provinz Sachsen veranstalteten Sammlungen von Beiträgen für den Kölner Dombau, und die Verwendung der uns zu diesem Zwecke überantworteten Summen öffentliche Rechenschaft abzulegen. Im ersten Jahre wurde unsere Thätigkeit wesentlich gehemmt, sowohl durch das furchtbare Brandunglück, welches die Stadt Hamburg heimsuchte und die thätige Hülfe aller deutschen Länder in Anspruch nahm, als durch den Nothstand, welcher in den meisten Gegenden der Provinz durch die Mißerndte des Jahres 1842 erzeugt wurde. Diesen großen Kalamitäten gegenüber mußte unser Unternehmen zurücktreten, und wir waren genöthigt, eine günstigere Zeit abzuwarten, in welcher wir auf eine größere Geneigtheit, sich demselben anzuschließen, hoffen durften. Die Aufforderungen, welche wir demnach an alle Behörden, Stände, Gemeinden und Korporationen der Provinz erlassen haben, konnten deshalb auch erst im folgenden Jahre im weiteren Umfange die gewünschte Wirkung zeigen. Sie haben an vielen Orten und in verschiedenen Berufskreisen lebhaften Anklang gefunden, in mehreren Städten und Kreisen, namentlich in Naumburg, Halle, Erfurt, Weißensee, Stolberg, Roßla, Wittenberg, und im ersten und zweiten Jerichower Kreise sind Localvereine zur Beförderung des Kölner Dombaues gebildet worden, und überall waren die Behörden bereit, zur Theilnahme dafür anzuregen und Sammlungen von Beiträgen zu veranlassen. Wir müssen es besonders mit dem wärmsten Danke anerkennen, daß die Königlichen Justiz-Beamten in den Bezirken der drei Königlichen Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Naumburg und Halberstadt zur Entrichtung eines jährlichen niedrigen feststehenden Beitrags, welcher von Jedem ohne Beschwerde geleistet werden kann, vereinigt und auf diese Weise in der Gesammtheit beträchtliche Summen aufgebracht und für die Zukunft versprochen haben. Auch können wir es uns nicht versagen, die erfreuliche Nachricht mitzutheilen, daß der Herr Domherr Freiherr von Spiegel zu Desenberg sich bereit erklärt hat, die Kosten des Ausbaues eines eigenen Fensters in der Seiten-Capelle am hohen Chor des Kölner Domes zu übernehmen, und hierzu, sowie zur Aus-

Digitized by Google

schmückung desselben mit Glasmalereien, vorläufig ein Geschenk von 2000 Thlr. bestimmt hat.

In der anliegenden Nachweisung sind die uns von den Localvereinen, Behörden und einzelnen Privatpersonen übersandten Beiträge übersichtlich zusammengestellt. Bis zum 7. März d. J. waren im Ganzen 1619 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. eingegangen, von welcher Summe wir inzwischen 1460 Thlr. bei der Königlichen Bank zinsbar angelegt hatten. Nachdem der Bestand unserer Kasse zu dieser beträchtlichen Höhe gekommen war, glaubten wir ihn seiner Bestimmung nicht länger entziehen zu dürfen und haben nunmehr 1500 Thlr. dem Central-Dombau-Verein zu Köln mit dem Anheimstellen übergeben, diesen ersten Beitrag der Provinz Sachsen für den Kölner Dombau zum Ausbau der Thürme zu verwenden.

Indem wir unsern Dank und unsere Freude aussprechen, daß wir durch die Mitwirkung so vieler gleichgesinnten Bewohner dieser Provinz in Stand gesetzt worden sind, den erwähnten ansehnlichen Beitrag zur Vollendung jenes herrlichen Bauwerks darbringen zu können, geben wir uns der Hoffnung hin, daß die Theilnahme für das schönste und großartigste Denkmal deutscher Kunst und Frömmigkeit sich nicht verringern, sondern lebendig erhalten, und während unter der hohen Fürsorge und dem kräftigen Beistande Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs der Bau im allmäligen Fortschreiten seiner Vollendung entgegengeht, auch in der Provinz Sachsen an allen Orten und unter allen Ständen das Interesse für dieses gemeinsame Werk zur Ehre des deutschen Volks zunehmen und sich durch reichliche Beisteuern bethätigen werde. Wir vertrauen daher, daß die Behörden und die bereits bestehenden Localvereine, welche sich mit uns in Verbindung gesetzt haben, ihre Thätigkeit mit wachsendem Erfolge fortsetzen und auch in anderen Orten und Kreisen sich gemeinsinnige Männer vereinigen werden, um eine regere Theilnahme für den Kölner Dombau zu erwecken, und unter ihren Mitbürgern Beiträge zu sammeln. Diejenigen, von welchen wir bisher Beiträge empfangen haben, bitten wir insbesondere in ihren Bemühungen in der Beförderung unseres Zweckes nicht abzulassen und uns ebenfalls in diesem Jahre mit einer reichlichen Sendung zu erfreuen. Die erhobenen Summen können den Königlichen Kreiskassen, welche zur Annahme ermächtigt sind, zur Weiterbeförderung übergeben werden, wobei wir bemerken, daß die an uns gerichteten Briefe oder die für uns bestimmten Geldbeiträge portofrei von den Königlichen Posten befördert werden, wenn die betreffenden Briefe und unbeschwerten Adressen offen oder unter Kreuzband versendet, und je nach dem Gegenstande mit der Rubrik: „Allgemeine Angelegenheiten des Central-Vereins für den Kölner Dombau zu Magdeburg" oder „Geldbeiträge für den Kölner Dombau" bezeichnet werden. Die Rendantur unserer Kasse hat der Königliche Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Herr Walpurger hierselbst übernommen, an welchen daher die unserer Kasse zu übersendenden Beiträge zu adressiren sind.

Indem uns fernere Mittheilungen über den Erfolg der veranstalteten Sammlungen und die Wirksamkeit der ins Leben getretenen Localvereine stets sehr erwünscht seyn werden, bitten wir bei diesen Benachrichtigungen, diejenigen Beiträge besonders zu

Digitized by Google

vermerken, welche als jährlich wiederkehrend zugesichert worden sind. — Magdeburg, den 11. März 1844.

Der Central-Verein der Provinz Sachsen zur Beförderung des Kölner Dombaues.

Flottwell. Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident, als Vorsitzender.

Georg, Prinz v. Hessen. General-Lieutenant und Gouverneur der Festung Magdeburg.

Freih. v. Ditfurth. General-Lieutenant.

Freiherr v. Manteuffel. Wirklicher Geheimer Rath und Oberlandesgerichts-Chef-Präsident.

Landmann. Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Franke. Geheimer Regierungs-Rath und Oberbürgermeister.

Morgenstern. Commerzien-Rath und Consul.

Brunnemann. Justiz-Rath.

Ernst. Bischöflicher Commissarius und Pfarrer.

Wiggert. Professor.

Hegel. Regierungs-Assessor, als Secretair.

Nachweisung

der bis zum 7. März d. J. bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg für den Kölner Dombau eingegangenen Beiträge.

Lauf. Nr.	Name, Character und Wohnort der Beitragenden.	Beitrag. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Sr. Durchlaucht Fürst von Schönburg-Waldenburg	100	—	—
2.	Sr. Durchlaucht Prinz von Hessen, General-Lieutenant und Gouverneur von Magdeburg	40	—	—
3.	Die evangelische Geistlichkeit der Provinz Sachsen	207	8	9
4.	Die Königl. Justizbeamten im Bezirke des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Magdeburg	33	29	9
5.	Dieselben im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg	93	21	—
6.	Dieselben im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt	76	11	9
7.	Die Königl. Beamten bei der Provinzial-Verwaltung der indirecten Steuern	89	25	—
8.	Das Königl. Bergwerks-Personal der Provinz Sachsen . . .	173	1	6
9.	Das Königl. 26ste Infanterie-Regiment	25	3	6
10.	Das Königl. 27ste Infanterie-Regiment	3	—	—
11.	Das Königl. 7te Küraſſier-Regiment	2	—	—
12.	Das Königl. 10te Husaren-Regiment	19	—	—
13.	Das zweite Bataillon 26sten Landwehr-Regiments	4	5	—
14.	Die Ritterschaft der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark und des Kreises Merseburg, einschließlich eines Beitrags des Königlichen Kammerherrn Herrn Grafen von der Asseburg zu Neindorf 50 Thlr.	86	25	—
15.	Die Ritterschaft des Kreises Merseburg	50	—	—
	Latus . . .	1004	11	3

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name, Character und Wohnort der Beitragenden.	Beitrag. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport . .	1004	11	3
16.	Der Vorstand des Kunstvereins zu Halberstadt	40	—	—
17.	Der Localverein zu Naumburg	51	2	—
18.	Desgleichen zu Stolberg	17	—	—
19.	Desgleichen zu Roßla	37	13	3
20.	Desgleichen zu Weißensee	29	26	—
21.	Desgleichen zu Wittenberg	31	25	7
22.	Desgleichen vom ersten Jerichower Kreise	132	20	11
23.	Desgleichen vom zweiten Jerichower Kreise	136	8	—
24.	Aus der Stadt Halberstadt	7	12	6
25.	Aus der Stadt Merseburg	8	22	6
26.	Aus dem Kreise Oschersleben	11	12	11
27.	Aus dem Kreise Wanzleben	12	22	—
28.	Aus dem Kreise Neuhaldensleben	34	8	6
29.	Aus dem Kreise Bitterfeld	3	—	—
30.	Aus dem Mansfelder Seekreise	2	15	—
31.	Aus dem Kreise Langensalza	30	—	—
32.	Der Lithograph Robolsky zu Magdeburg durch den Debit des Bildes der Kölner Domthürme	27	26	1
33.	Ein unbekannter Privatmann zu Erfurt	1	—	—
	Summa . .	1619	16	6

Magdeburg, den 7. März 1844.

Der Vorsitzende. **Flottwell.** Der Secretair. **Hegel.**

Nr. 186. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 2. December 1843 enthaltenen Grundstücke sind vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Freiburg, den 15. Februar 1844.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 187. Patent-Ertheilung.

Dem Ludwig Hahlweg zu Szadlowiec bei Inowraclaw ist unter dem 28. Februar 1844 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Ausbringen der Körner aus Getreidehalmen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 188. Patent-Ertheilung.

Dem Instrumentenmacher Anton Pfeiffer zu Glogau ist unter dem 28. Februar 1844 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Construction

Digitized by Google

eines Doppel-Pianofortes auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 189. Patent-Ertheilung. Dem Herrmann Weigert jun. in Berlin ist unter dem 9. März 1844 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, die Musterpappen für Jacquard-Maschinen einzurichten, so weit solches für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 190. Des Königs Majestät haben geruhet, dem vormals Sächsischen Soldaten Johann Severius Uhlmann zu Großschkorlopp im Merseburger Kreise, welcher im Jahre 1793 in der Affaire zwischen den Sachsen und Franzosen bei Ensheim verwundet wurde, und seit seiner im Jahre 1798, erfolgten Verabschiedung vom Militair jederzeit einen lobenswerthen Lebenswandel führte, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Nr. 191. Der Wegebaumeister Voigtel zu Liebenwerda ist in die erledigte Wegebaumeisterstelle zu Sangerhausen versetzt, und der seitherige Bauconducteur Johann Carl Ludwig Laacke zu Potsdam zum Wegebaumeister in Liebenwerda befördert worden.

Nr. 192. Es ist als Schiedsmann auf die Jahre 1844 bis 1846 für

1) den Weißenfelser 9ten Landbezirk, der Richter Carl Anton Börner zu Kretzschau,
2) die Stadt Artern, der Stadtsekretair Hoffmann daselbst,
3) den Liebenwerdaer 4ten Landbezirk, der Rittergutsbesitzer Clingenstein in Schmerkendorf,
4) den Liebenwerdaer 6ten Landbezirk, der Gutsbesitzer Ernst Huth in Lehndorf,
5) die Stadt Landsberg, der Kaufmann Eduard Kohl daselbst,
6) den Delitzscher Vorstadtbezirk, der Ortsschulze Johann Gottlieb Schulze in der Grünstraße vor Delitzsch,
7) den Delitzscher 1sten Landbezirk, der Ortsschulze Bornschein in Reinsdorf,
8) den Delitzscher 2ten Landbezirk, der Ortsschulze Johann Carl Veit in Nockwitz,
9) den Delitzscher 3ten Landbezirk, der Rittergutsbesitzer Amtmann Senf in Laue,
10) den Delitzscher 4ten Landbezirk, der Rittergutspächter Amtmann Föhring in Güntheritz,
11) den Delitzscher 5ten Landbezirk, der Ortsschulze Carl Friedrich Schöne in Löbnitz,
12) den Delitzscher 7ten Landbezirk, der ehemalige Schuldirektor Kirchhoff in Liemehna,
13) den Delitzscher 8ten Landbezirk, der Schulze Rüdiger zu Battaune,
14) für den Eilenburger 2ten Stadtbezirk, der Buchdrucker und Hausbesitzer Ernst Booch zu Eilenburg,

resp. neu und wiedererwählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. April 1844.

Nr. 193. Angabe der Confession in den Nachweisungen über die Beschäftigung der Bau-Conducteure.

Zufolge Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs sollen fortan, soweit dies mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, die Beamten vorzugsweise nach solchen Orten gesendet oder versetzt werden, wo sie einen Geistlichen ihrer Confession, wo nicht am Orte selbst, doch wenigstens in mäßiger Nähe haben.

Mit Rücksicht hierauf werden die Bau-Conducteure und Bauzöglinge des hiesigen Regierungsbezirkes angewiesen, in dem Verzeichnisse, welches sie, nach unserer Amtsblatt-Bestimmung vom 27. April 1822 alljährlich einzureichen haben, auch noch die Rubrick „Confession" zuzusetzen. Merseburg, den 2. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 194. Die Resultate der Verwaltung der Corrections-, Landarmen- u. Irren-Aufbewahrungs-Anstalt, so wie d. Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Zeitz pro 1843 betr.

Am Schlusse des Jahres 1842 befanden sich in der nebengenannten, für den hiesigen Regierungsbezirk und für die vormals sächsischen Ortschaften des Erfurter Regierungsbezirks bestimmten Anstalt:

80	männliche,	14	weibliche	Corrigenden, daher überhaupt 94
60	"	26	"	Landarme und Zöglinge, daher überhaupt 86
45	"	44	"	Gemüthskranke, daher überhaupt 89
				in Summa 269 Personen.

Im Jahre 1843 sind hinzugekommen:

162	männliche,	51	weibliche	Corrigenden, mithin 213
24	"	14	"	Landarme und Zöglinge, mithin . . 38
15	"	6	"	Gemüthskranke, mithin 21
				zusammen 272 Personen.

Dagegen sind in demselben Jahre zur Entlassung und in Abgang gekommen:

116	männliche,	34	weibliche	Corrigenden, mithin 150
20	"	8	"	Landarme und Zöglinge, mithin . . 28
7	"	5	"	Gemüthskranke, mithin 12
				zusammen 190 Personen,

und daher am Schlusse des Jahres 1843 als Bestand in der Anstalt anwesend verblieben:

126	männliche,	31	weibliche	Corrigenden, mithin überhaupt . . . 157
64	"	32	"	Landarme u. Zöglinge, mithin überh. 96

Hierunter befinden sich männliche und weibliche Zöglinge der Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher.

53	männliche,	45	weibliche	Gemüthskranke, mithin überhaupt . . 98
				also zusammen 351 Personen.

Digitized by Google

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen betrug:

90	männliche,	22	weibliche	Corrigenden, überhaupt	112
61	=	30	=	Landarme und Zöglinge, überhaupt .	91
48	=	44	=	Gemüthskranke, überhaupt	92

mithin zusammen 295 Personen,

wonach sich die Gesammtzahl der Häuslinge gegen das Jahr 1842 an 282 Personen, um 13 Köpfe vermehrt hat.

Unter den im Jahre 1843 in die Corrections-Anstalt eingelieferten 162 männlichen und 51 weiblichen Individuen haben sich überhaupt 70 Rückfällige befunden, von denen

28 männliche und 7 weibliche zum 2ten Male, 11 männliche und 3 weibliche zum 3ten Male, 10 männliche und 3 weibliche zum 4ten Male, 4 männliche und 2 weibliche zum 5ten Male, 1 männliches zum 6ten Male und 1 männliches zum 7ten Male wieder eingeliefert worden sind.

Außer denen im Laufe des Jahres 1843 durchschnittlich in der Anstalt befindlich gewesenen 295 Personen, gehören derselben noch 30 Individuen an, von welchen

8 ehemalige Zöglinge der Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher bei Handwerksmeistern in Lehre stehen und von der Anstalt in Kleidung und Wäsche unterhalten werden,

17 der Landarmen-Anstalt angehörige Personen aus der Anstaltskasse eine bestimmte Geldunterstützung erhalten, die sich im abgewichenen Jahre auf die Summe von überhaupt: 392 Thlr. 5 Sgr. belaufen hat, und

5 Kinder auf Kosten der Anstalt in der Stadt Zeitz bei Pflegeeltern untergebracht sind.

Es hat also die Gesammtzahl der im Jahre 1843 von der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen überhaupt 325 Personen betragen.

Von den im vorigen Jahre in Abgang gekommenen 190 Personen sind

21 gestorben,

5 beurlaubt,

3 an andere Behörden und Anstalten abgegeben,

160 in ihre Heimath entlassen, resp. in Lehre, Dienst und Pflege untergebracht und endlich

1 entwichen und demnächst wieder erlangt worden.

uts.

Die als arbeitsfähig zu betrachtenden Häuslinge haben im abgelaufenen Jahre baar verdient und zwar:

a) die Corrigenden	3462	Thlr.	6	Sgr.	7 Pf.
b) die Landarmen und Gemüthskranken . . .	561	=	20	=	— =
in Summa .	4023	Thlr.	26	Sgr.	7 Pf.

Außerdem sind nach einer billigen Veranschlagung für die der Anstalt selbst geleisteten Arbeiten zu berechnen gewesen:

Digitized by Google

a) von den Corrigenden . . . . . 927 Thlr. 13 Sgr. — Pf.
b) von den Landarmen und Irren . . . . . 1528 „ 13 „ 9 „

in Summa . 2455 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.

Dieser Arbeits-Verdienst ist für folgende Leistungen erlangt worden, und zwar:

	von den Corrigenden				von den Landarmen u. Gemüthskranken			
A. der baare Verdienst.	Zahl der Arbeiter.	Geldbetrag Thlr.	sgr.	pf.	Zahl der Arbeiter.	Geldbetrag Thlr.	sgr.	pf.
1) für Federn zu reißen	1	8	—	5	22⅔	68	3	4
2) für Wolle und Baumwolle zu spinnen und Garn zu spuhlen	—	1	12	—	—	—	—	—
3) für Flachs und Werrig zu spinnen . .	¼	13	—	3	⅓	7	9	8
4) für Beutler-Arbeit	—	—	—	—	—	1	4	—
5) für Arbeiten bei der Kattunweberei . .	21¼	587	3	4	5¼	51	1	6
6) für Arbeiten bei der Wollkämmerei . .	50¼	2708	22	1	—	—	—	—
7) für Handarbeiten nach Tagelohn . . .	3	143	28	6	8¼	434	1	6
Summa	75¾	3462	6	7	36½	561	20	—
Hiervon ab der den Arbeitern bewilligte Antheil am Verdienst	—	693	4	11	—	113	28	6
bleiben netto	—	2769	1	8	—	447	21	6
B. der ideale Verdienst.								
1) für Arbeiten bei der Tuchfabrication . .	5⅚	122	15	6	7/12	4	—	3
2) für Arbeiten bei der Strumpffabrication .	2⅚	53	24	—	9 5/12	78	26	9
3) für Arbeiten bei der Leinwandfabrication.	1	11	8	9	4⅓	44	14	1
4) für Anfertigung von Nähzwirn. . . .	—	—	8	9	6/6	6	25	5
5) für Arbeiten bei der Schuhmacherei . .	1¾	70	20	6	1⅓	33	17	6
6) für Arbeiten bei der Schneiderei . . .	2⅔	101	—	—	1	25	2	6
7) für Arbeiten bei der Näherei	1 7/12	58	1	9	7⅙	143	18	—
8) für Arbeiten bei Reinigung der Wäsche .	5	187	9	5	—	—	12	—
9) für Küchenarbeiten	1	37	28	1	6¾	137	4	—
10) für Arbeiten im Holz- und Torfstalle .	1⅙	42	26	4	8½	216	—	—
11) für Fertigung und Reparatur von Haus-Utensilien	2	75	11	2	1	25	2	6
12) für Arbeiten bei Bauten	1 1/12	41	13	2	2⅚	73	22	6
13) für Arbeiten bei Bestellung des Gartens	¼	9	18	9	6⅚	168	2	9
14) für Dienstleistungen im Lazareth . . .	1	38	18	9	11⅓	264	11	6
15) für Dienstleistungen in der Expedition .	¼	6	22	7	5 1/12	149	20	—
16) für Kehren und Scheuern der Zimmer .	2	69	25	6	6 7/12	157	14	—
17) krank und arbeitsunfähig waren . . .	6⅚	—	—	—	72 1/12	—	—	—
Summa	36¼	927	13	—	146⅓	1528	13	9

Digitized by Google

Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung der Häuslinge haben im abgewichenen Jahre betragen, nämlich:

a) die Speisungskosten:

α) für die durchschnittlich unterhaltenen 112 Corrigenden überhaupt . . . . . 3130 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf.
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 27 " 28 " 5 "
und täglich . . . . . — " 2 " 4 "

β) für Landarme und Gemüthskranke, von denen 12 Personen die Kost II. Klasse und 171 Personen die Kost III. Klasse, sowie die Krankenkost erhalten haben:
für die Kost II. Klasse überhaupt . . . . 666 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
mithin für den Kopf jährlich . . . . . 55 " 16 " 3 "
und täglich . . . . . — " 4 " 7 "
für die Kost III. Klasse, sowie die Krankenkost
überhaupt . . . . . 5697 " 19 " 11 "
mithin für den Kopf jährlich . . . . . 33 " 9 " 7 "
und täglich . . . . . — " 2 " 9 "

b) die Bekleidungskosten:

α) für 112 Corrigenden überhaupt . . . . . 1314 Thlr. — Sgr. 9 Pf.
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 11 " 22 " — "

β) für 196 Landarme und Gemüthskranke, mit Einschluß von 13 in Lehre und Pflege außerhalb der Anstalt befindlichen Zöglingen und Kindern,
überhaupt . . . . . 1510 " 11 " 1 "
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 7 " 21 " 2 "

Hierzu kommen nun noch die Administrationskosten, welche in dem Gehalte der Beamten und Dienstleute, Speisungskosten einiger Unterbeamten, den an mehrere außerhalb der Anstalt untergebrachte Häuslinge gezahlten Unterstützungen, den Kosten für Feuerungs-, Erleuchtungs- und Reinigungs-Material, Lagergeräthe, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medicin- und Transport-Kosten, Abgaben, Baukosten, Büreau-Aufwand und extraordinairen Ausgaben bestehen und im abgewichenen Jahre die Summe von 11231 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. betragen haben.

Hiervon fällt daher bei durchschnittlich in der Anstalt anwesend gewesenen 295 Häuslingen auf den Kopf die Summe von 40 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. jährlich.

Die Zusammenstellung der Gesammtkosten für Speisung, Bekleidung und Administrations-Aufwand ergiebt für das Jahr 1843 eine Hauptsumme von:

24356 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.

und nach Abrechnung des Arbeits-Verdienstes beträgt daher der Netto-Aufwand für Unterhaltung

eines Corrigenden jährlich . . . . . 49 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.
und täglich . . . . . — " 4 " 1 "
eines Pfleglings II. Klasse jährlich . . . . . 104 " 1 " 8 "
und täglich . . . . . — " 8 " 7 "

Digitized by Google

eines Pfleglings III. Klasse jährlich . . . . . 69 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.
und täglich . . . . . — " 5 " 9 "
so wie endlich eines in Lehre oder Pflege außerhalb der Anstalt sich befindenden Zöglings, resp. Kindes, welche in Kleidung unterhalten werden, jährlich . 7 " 21 " 2 "

wobei noch zu bemerken ist, daß die bis mit dem Jahre 1839 bei den Irren hin und wieder stattgefundene Verpflegung mit Kost I. Klasse, auch im verflossenen Jahre nicht verabreicht worden ist, da Individuen, welche darauf Anspruch zu machen gehabt hätten, in der Anstalt nicht anwesend gewesen sind. Merseburg, den 24. März 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 195. Die Form und Erfordernisse der Berichte, Gesuche oder Anzeigen ꝛc. an das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg betr.

Es ist neuerlich häufiger als je vorgekommen, daß sowohl Privat-Personen, als Gerichts- und andere Behörden in ihren Gesuchen, Berichten und Communicaten die in den betreffenden Angelegenheiten von dem unterzeichneten Oberlandesgerichte, dessen einzelnen Senaten und Abtheilungen bereits erlassenen Verfügungen entweder gar nicht, oder doch nicht genau genug allegiren, namentlich oft die Angabe des Datums, und noch öfter die Bezeichnung der Expeditions-Journal Nr. unterlassen, wodurch dann sehr zeitraubende, nicht selten ganz vergebliche Nachforschungen nach diesen früheren Vorgängen, und stets Verzögerungen herbeigeführt werden.

Bereits unterm 18. Mai 1816 ist über diesen Gegenstand, namentlich über die Form der von den Unterbehörden an uns zu erstattenden Berichte, nachstehende Verfügung ergangen:

„Zur Beobachtung möglichster Gleichheit in der äußern Form der von den Unterbehörden anher zu erstattenden Berichte wird hiermit folgendes angeordnet:

1) die Berichte werden auf einem gebrochenen Bogen geschrieben; auf der Seite links des Bruchs wird oben Ort und Datum, die referirende Behörde, der Gegenstand des Berichts, und wenn er in Gefolge der von hier aus erlassenen Anweisungen erfolgt, der Tag und die Expeditions-Nummer der Verfügung bemerkt. Auf der rechten Seite des Bruchs folgt der Bericht selbst;
2) in dem oben erwähnten Vermerk, oder doch gleich im Anfange des Berichts sind nicht nur die Vor- und Zunamen, sondern auch besonders der Stand und Gewerbe der Partheien und deren Wohnort, mit Bezeichnung der Stadt, bei welcher er zunächst, und, insofern es bekannt, des Gerichtsbezirks, unter dem er gelegen, auszudrücken.
3) die mitgehenden Akten und Beilagen werden unter dem eben gedachten, links des Bruchs stehenden Vermerks nicht allein specificirt, sondern auch, insofern es bloße Beilagen sind, mit laufenden Buchstaben A. B. ꝛc. bezeichnet, und sämmtlich neben der betreffenden Stelle im Contexte des Berichts durch einen Strich angezogen.
4) Am Schluß des Berichts folgt in einiger Entfernung mit einem Striche verbunden, die Gerichts-Unterschrift durch Benennung der Behörde und Unterzeichnung der Gerichtspersonen ohne Vornamen

„z. B. Königl. Preuß. Justizamt N. N.
Müller"

Digitized by Google

5) Berichte in kostenpflichtigen Partheisachen müssen franco für Rechnung der extrahirenden Parthei erstattet werden.

Hiernach haben sich die Unterbehörden zu achten.

Naumburg, den 18. Mai 1816.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Auch sind diese Anordnungen späterhin unterm 2. September 1817, 4. März 1820, 14. September 1823 und 5. October 1827 wiederholt worden. Da sie aber gleichwohl noch so oft unbeachtet gelassen worden, so sehen wir uns genöthigt, deren genaueste Befolgung, insbesondere auch hinsichtlich der jedem Berichte oben in margine vorauszuschickenden kurzen Inhalts-Anzeige, nicht nur den von uns ressortirenden Gerichtsbehörden hiermit nochmals in Erinnerung zu bringen, sondern auch allen Privat-Personen deren Berücksichtigung bei ihren an uns zu richtenden Gesuchen oder Anzeigen ꝛc. dringend anzuempfehlen. Widrigenfalls würden die Letzteren sich alle durch Nichtbeachtung entstehenden Weitläuftigkeiten und Verzögerungen lediglich selbst zuzuschreiben haben, wogegen wir zu den uns untergebenen Gerichtsbehörden das Vertrauen hegen, daß sie sich dergleichen, den Geschäftsgang erschwerende Unterlassungen künftighin gar nicht mehr werden zu Schulden kommen lassen.

Naumburg, den 27. März 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 196. Die Modificirung des §. 15 a. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 für die Stadt Merseburg betr.

Die Bestimmung des §. 15 a. im Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlacht-Steuer, wonach Mehl-, Back- und Fleischwaaren erst, wenn sie in Mengen von einem Sechszehntheil Zentner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, wird, kraft der dem Finanz-Ministerio durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 ertheilten Ermächtigung, für die Stadt Merseburg dahin abgeändert:

daß mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche in den steuerpflichtigen Stadtbezirk von Merseburg eingeführt werden, schon dann gehörig anzumelden sind, und der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen sollen, wenn davon auf einmal eine Menge von zwei Pfund oder mehr eingebracht wird.

Die Erhebung der Steuer von den in einer Menge von 2 Pfund bis $\frac{1}{16}$ Zentner eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen erfolgt nach dem anliegenden Tarife.

Ausgenommen hiervon sind allein diejenigen Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche erweislich von steuerpflichtigen Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des Stadt-Bezirks von Merseburg entnommen werden; es muß jedoch in diesem Falle bei der Einbringung durch eine Bescheinigung des Verkäufers der bei vorgenannten Gewerbetreibenden erfolgte Einkauf nachgewiesen werden.

Berlin, den 23. März 1844.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Tarif

zur Erhebung der Eingangssteuer von Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche in Mengen von zwei Pfund bis einschließlich $\frac{1}{2}$tel Zentner in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Merseburg eingeführt werden.

	Gegenstände der Versteuerung.	Es wird entrichtet: (einschließlich 20 Procent Kommunal-Zuschlag)					
		von 2 Pfund		über 2 Pfund bis 4 Pfund		über 4 Pfund bis 6¼ Pfd.	
		sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1.	von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze u. Gries:						
	a) aus Weizen	—	10	1	9	2	9
	b) aus anderen Getreidearten	—	2	—	5	—	8
2.	von Mehl:						
	a) aus Weizen	—	7	1	2	1	10
	b) aus anderen Getreidearten	—	1	—	3	—	5
3.	von Schroot und Backwaaren:						
	a) aus Weizen	—	5	—	10	1	5
	b) aus anderen Getreidearten	—	1	—	2	—	3
4.	von Fleisch und Fleischwaaren	—	10	1	9	2	9

Allgemeine Bestimmung:

Werden verschieden besteuerte Gegenstände zusammengenommen in der Menge von zwei Pfund und darüber eingeführt, und beträgt das Gewicht des einzelnen Gegenstandes weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingeführt worden, beigerechnet, und danach die Steuer erhoben. Berlin, den 23. März 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 23. d. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin enthaltenen Bestimmungen mit dem 1. Mai c. zur Anwendung kommen werden. Magdeburg, den 29. März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 197. Die Gesuche derjenigen, welche Schurfscheine zu erlangen wünschen, oder

Unsere Bekanntmachung vom 28. April 1842, dahin lautend:

Es ist in der neueren Zeit häufig vorgekommen, daß diejenigen, welche Schurfscheine zu erhalten wünschen, oder Muthung einlegen wollen, mit ihren desfallsigen Gesuchen sich an uns gewandt haben. — Die Ertheilung von Schurfscheinen, so wie die Bearbeitung der Muthungssachen gehört aber zum Ressort, der unter unserer Verwaltung stehenden Local-Bergbehörden, und gelangen die Schurf-

Muthung einlegen wollen ꝛc. betr.

sachen nur im Falle von Beschwerden gegen unsere Unterbehörden, oder bei Nachsuchung von Schurfscheins-Prolongationen, (welche indessen die Localbehörden zu beantragen haben,) — die Muthungssachen dagegen erst alsdann an uns, wenn sie zur Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde über das betreffende Grubenfeld, von der Local-Bergbehörde gehörig vorbereitet sind. — Geschieht die Einreichung der Schurfgesuche, und die Einlegung der Muthungen bei uns, so müssen dieselben den bezüglichen Behörden zur ressortmäßigen Verfügung zugesandt werden, und entsteht dadurch für den Antragsteller nicht allein jedesmal ein Zeitverlust, sondern es kann sich auch ereignen, daß ihm ein anderer beim Decken des Schurf- oder des Grubenfeldes zuvorkommt, indem das Präsentatum der Eingabe bei der Localbehörde entscheidet.

Um daher die Schurfscheinsucher und Muther vor möglichen Nachtheilen zu schützen, bringen wir das vorstehende Verwaltungs-Verhältniß unter dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bezirksgrenzen des Eisleber und Wettiner Bergamts, so wie der Berg- und Hütten-Verwaltung zu Wefensleben, bereits früher, und zwar unter dem 25. Mai 1839 durch die Amtsblätter von uns bekannt gemacht worden sind. —

wird hierdurch anderweitig in Erinnerung gebracht.

Halle, den 3. April 1844.

Königliches Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Chronik.

Nr. 198. Die Pfarrstelle zu Eisdorf, erste Ephorie Halle, ist durch das Ableben ihres früheren Inhabers, des emeritirten Pfarrers Schulze erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 199. Die Schul- und Küsterstelle in Holleben, Ephorie Lauchstädt, ist durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats und ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 200. Durch Ministerial-Rescript vom 16. März d. J. ist die Beförderung des zeitherigen Subconrectors Dr. Rättig am Gymnasio zu Wittenberg in das Subrectorat und des bisherigen Adjuncten Dr. Breitenbach in das Subconrectorat, sowie die Anstellung des bisherigen Lehrers vom Königlichen Pädagogio zu Halle, Christian Wilhelm Bernhardt als Lehrer der Mathematik und Physik am Gymnasio zu Wittenberg genehmigt worden.

Nr. 201. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Reskripts vom 22. März d. J. den bisherigen Dirigenten der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Kösen, Herrn Salinen-Inspector Ebers zum Oberbergamts-Assessor ernannt und an das Königliche Oberbergamt für Sachsen und Thüringen nach Halle versetzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. April 1844.

Nr. 202. Den Remonte-Ankauf pro 1844 betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 25. Mai in Luckau,	den 3. Juni in Sangerhausen,
= 28. = = Pretzsch,	= 4. = = Heldrungen,
= 30. = = Torgau,	= 5. = = Weißensee,
= 1. Juni = Merseburg,	= 7. = = Mühlhausen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 203. Die Concessionirung von Eisenbahnen betr.

Die stets wachsende Zahl und Ausdehnung der in neuerer Zeit angeregten Eisenbahn-Projekte, beginnt schon jetzt nachtheilig auf Handel und Gewerbe einzuwirken, indem diesen die nöthigen Betriebs-Kapitalien entzogen werden, damit sie zum Handel mit Eisenbahn-Aktien bereit seyen. Es müßten aber diese Nachtheile noch weit empfindlicher und gewiß in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vorzugsweise zu befördernden Eisenbahn-Anlagen, auch jene Projekte alle oder großentheils gleichzeitig zur Ausführung kommen sollten, da sie nicht nur enorme

Digitized by Google

Geldmittel, sondern noch größere Arbeitskräfte in Anspruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich sind. Daher erscheint es um so nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnten Projekte Schranken zu setzen, als dieselben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benutzt werden, und zu immer weiterem Umsichgreifen eines verderblichen Aktienspiels Anlaß geben.

Mit Allerhöchster Ermächtigung bringe ich daher hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eisenbahn-Unternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 (Gesetzsammlung Seite 307.) zur Ausführung und Beförderung bestimmt oder für deren Ausführung bereits Zusagen ertheilt sind, fürs erste und in den nächsten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, sofern nicht für einzelne vorzugsweise wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Interessen eine Ausnahme nöthig erscheinen lassen.

In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eisenbahn-Unternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erscheinen möchten, werden bei Ertheilung der Letzteren jedesmal die sich als angemessen ergebenden Bedingungen und Maaßgaben besonders bestimmt werden. Vorher erfolgte Aktien-Zeichnungen, wie sie in neuerer Zeit gegen ansehnliche Provision zu vielen Millionen gesammelt und zur Creirung neuer Papiere für die Agiotage benutzt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berücksichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor dem Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht concessionirter Unternehmungen besonders aufmerksam mache.

Berlin, den 11. April 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 16. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 204. Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Es haben sich in neuerer Zeit Fälle ereignet, daß Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin, welche nach beendetem wissenschaftlichen Lehrgange in die Werkstatt traten, an körperlichen Gebrechen litten, welche ihnen die Arbeiten in derselben unmöglich machten, oder daß junge Leute einberufen wurden, welche schon zu Hause kränklich oder an organischen Fehlern leidend, den Unterricht so oft auszusetzen gezwungen waren, daß sie ihm nicht folgen konnten und entlassen werden mußten.

Zu Vermeidung dieses Uebelstandes hat das Königl. Ministerium mittelst Rescripts vom 20. v. M. angeordnet, bei den Vorschlägen zur Einberufung von Zöglingen des gedachten Instituts, deren körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung eines Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Digitized by Google

Um nun dieser Bestimmung Gnüge leisten zu können, werden die Kreisbehörden mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 14. März d. J. S. 68. Nr. 166. des diesjährigen Amtsblatts hiermit aufgefordert, sich in ihren Berichten über Gesuche dieser Art über den Gesundheitszustand der vorzuschlagenden Individuen ausführlich auszusprechen.

Merseburg, den 10. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 205. Einen verübten Baumfrevel betr.

Von der Baumpflanzung auf dem öffentlichen Wege von Salzfurt nach Thurland, Kreis Bitterfeld, sind durch frevelnde Hände 110 Stück Obstbäume umgebrochen, und durch Aufnicken der Krone untauglich gemacht worden. Wer den Thäter anzeigt, oder Thatsachen angiebt, welche zu seiner Entdeckung und Bestrafung führen, erhält eine Belohnung von 20 Thlr. Außerdem hat die Herzoglich Dessau'sche Kammer eine Belohnung von gleicher Höhe für die Anzeige dieses Frevels verheißen.

Merseburg, den 11. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 206. Den Umtausch der Quittungen über die im IV. Quartale v. J. eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 4. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 207. Einen von dem Lithographen Platt angefertigten Erdglobus betr.

Wir machen die Herren Directoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen auf einen Erdglobus aufmerksam, welcher von dem Lithographen Platt hier angefertigt worden ist. Derselbe hat einen Durchmesser von 17 Zoll und kann mittelst eines Ringes und einer Schnure von der Decke des Zimmers in einer für die Betrachtung berechneten Höhe herabgehängt werden. Die Bearbeitung dieses Globus ist sehr sorgfältig und durch Verzeichnung der wichtigsten Punkte und durch in's Einzelne gehende geographische Angaben möglichst vervollständigt.

Es sind nicht nur die physischen Gegenstände als Gebirge und deren Benennung mit Angabe der Höhen, ebenso sämmtliche Vulcane der Erde bezeichnet, Meeresströmungen angedeutet und benannt, kalte und warme Wasser der Oceanwärme-Aequator, die Grenzen des Treib- und stehenden Eises; Columbus Fahrt, die Magnetpole und dergleichen sorgfältig auf demselben bezeichnet, sondern auch die Grenze der politischen

Digitized by Google

Staaten der Erde sind deutlich mit Farben bezeichnet und namhaft gemacht, und die neuesten Entdeckungen sorgfältig eingetragen.

Der Preis für einen Globus ist auf 10 Thlr. festgestellt worden.

Magdeburg, den 11. April 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 208. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über das Kanneſche Freishaus Nr. 249. zu Zahna und über die sogenannten Kanneschen, Zschochschen und Marschallschen Pächte zu Zahna sind fertig und können in dem Zeitraume vom 20. April bis 20. Juni c. von den Interessenten in unserm ersten Büreau eingesehen werden. Später sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Wittenberg, den 26. Februar 1844.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 209. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das, auf der sub 159. des Flurbuchs und sub 147. des Steuerkatasters verzeichneten, dem Zeugschmidt Karl Wilhelm Thäle hier unterm 13. October 1842 überlassenen Wüstung erbaute, in hiesiger Töpfervorstadt gelegene Wohnhaus Nr. 337. des Brandkatasters ist in das Hypothekenbuch übertragen und treten demnach von da ab rücksichtlich dieses Grundstücks beim Erwerb neuer Hypothekenrechte die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung ein.

Schmiedeberg, den 21. Februar 1844.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 210. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die von dem Wassermüller Joh. Michael Schleif allhier auf ein von dem hiesigen Rittergute erworbenes Stück Land neu erbaute Windmühle beim hiesigen Dorfe ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage dieser Bekanntmachung an, in der Expedition des Justitiars Metzner zu Weißenfels eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Schkortleben, den 29. März 1844.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Nr. 211. Hypotheken-Sachen.

Mit der Anzeige, daß über ein walzendes Grundstück in Stolberger Flur, dem Johann Christian Wilhelm Schade dahier gehörig, die Hypothekentabelle entworfen ist und zur Einsicht des Publikums in dem Zeitraume von 2 Monaten von den ersten 8 Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bereit liegt, wird gleichzeitig hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nunmehr auch die in der Bekanntmachung vom 23. December 1843 — Beilage zum 2. Stück des Regierungs-Amtsblatts — unter I. II. III. IV. V. und VI. enthaltenen eilf Tabellen in die Hypothekenbücher übertragen sind und daß sonach

Digitized by Google

neue Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung erworben werden können.

Stolberg, den 2. April 1844.

Gräflich Stolbergsche Justiz-Kanzlei.

Verzeichniß

Nr. 212.

der Vorlesungen an der Königlichen medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1844.

Herr Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä wird Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr, und Sonnabends von 3—5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4—6 Uhr und Freitags von 4—5 Uhr die gerichtliche Medicin vortragen, außerdem practischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr die pathologische Anatomie, und Dienstags von 9—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medicinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Elsholz wird Montags und Sonnabends von 5—7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben, Freitags von 5—7 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und außerdem die Uebungen in der Verrichtung chirurgischer Operationen am Kadaver leiten.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr über allgemeine Pathologie, und Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr über Naturwissenschaften Repetitionen halten.

Herr Medicinal-Rath Dr. Fritze wird Montags, Mittwochs, Donnertags und Freitags früh von 6—7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6—7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags und Mittwochs von 11—12 Uhr und Donnerstags von 3—4 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Kerstен wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr den zweiten Theil der speciellen Therapie und Freitags von 4—5 Uhr die Lehre von den Kinder-Krankheiten vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 die medicinisch-klinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Mittwochs von 5—7 Uhr die Materia medica, Montags und Donnerstags früh von 7—8 Uhr die specielle Therapie, und Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr die gerichtliche Medicin repetiren.

Herr Medicinal-Rath Michaëlis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und

Digitized by Google

Freitags von 8—9 Uhr in dem Vortrage über Encyklopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Medicinal-Assessor Dr. Schultze wird Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr die pathologische Anatomie, und an denselben Tagen von 4—5 Uhr die Osteologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Varges wird Montags, Mittwochs und Freitags früh von 6—7 Uhr die Chirurgie, Sonnabends von 6—8 Uhr die Bandagen-Lehre, an demselben Tage von 8—9 Uhr die Lehre von Knochenbrüchen und Verrenkungen, und Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Sanitäts-Rath, Kreis-Physikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und praktisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 20. April d. J. bei dem Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä zu melden.

Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus im bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 22. April d. J. ihren Anfang.

Nr. 213. Patent-Ertheilung. Dem Werkmeister Peter Theodor Krüpe zu Elberfeld ist unter dem 19. März 1844 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Drehen von Rundschnur, in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 214. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann Adolph Polko zu Ratibor ist unter dem 21. März 1844 ein Patent auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Regulirung des Ausflusses von Flüssigkeiten auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 215. Die Pfarrstelle zu Brinnis, Ephorie Delitzsch, ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Nr. 216. Die Küsterstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg ist durch den Tod ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Nr. 217. Das Pastorat an der Kirche zu U. L. Frauen in Halle wird durch freiwillige Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers und das Archidiaconat, so wie das Diaconat an derselben Kirche werden durch Weiterbeförderung ihrer jetzigen Inhaber erledigt. Die genannten geistlichen Stellen sind Privat-Patronats; die Wiederbesetzung der beiden zuerst bezeichneten ist bereits eingeleitet.

Digitized by Google

Nr. 218. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Lindenberg zu Torgau ist am 25. Februar c. und der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Karl Alexander Huschke den 11. März c. gestorben;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Julius Wilhelm Triebel I. ist den 15. März c. zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst ernannt;

der Kammergerichts-Referendar Adolph Wilhelm Hertwig ist den 23. März c. zu dem hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Otto Ferdinand von Vieting-hoff, Julius Bernhard Bechtold von Ehrenschwert und Heinrich Wilhelm Gottlob Krauße, so wie der Kammergerichts-Auscultator Karl Heinrich Maximilian Hillmann sind den 27. Februar, 13. März, 10. März und 18. März c. zu hiesigen Referendarien ernannt, der Referendarius von Bechtold aber ist den 26. März c. zur Königlichen Regierung in Erfurt wieder entlassen;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Richard Helmke ist die Behufs des Uebergangs in das Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg erbetene Entlassung aus dem hiesigen Justizdienst-Verhältnisse den 4. März c. ertheilt;

der Candidat der Rechte Karl Friedrich Klingner ist den 30. März c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator hieselbst ernannt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Commissarius de Wedig in Dommitzsch ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Vogelgesang widerruflich den 8. Februar c. gestattet;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Karl Bernhard Küchler ist den 14. Februar c. zum Patrimonialrichter von Zingst bestellt;

das Patrimonialgericht Wernsdorf im Querfurter Kreise ist mit dem Patrimonial-Landgericht zu Merseburg den 17. Februar c. vereinigt.

Nr. 219.

Es ist als Schiedsmann auf die Jahre 1844 bis 1846 für der Stadt Halle: 1) ersten Bezirk der Böttchermeister Hehne, 2) zweiten Bezirk der Fabrikant Gustav Spieß, 3) vierten Bezirk der Goldarbeiter Elsasser, 4) sechsten Bezirk der Gerichtsamtmann Koch, 5) siebenten Bezirk der Zimmermeister Scharre jun. und 6) achten Bezirk der Kaufmann Humme,
erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 220.

An die Stelle des Bauinspectors Oesterreich zu Dürrenberg, welcher mit dem 1. d. Mts. in den Ruhestand getreten, ist der Bauinspector Haun zu Kösen zum Baubeamten der Saline Dürrenberg ernannt, und verlegt derselbe mit dem 1. Mai c. seinen Wohnsitz nach seinem neuen Bestimmungsorte.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Bordereaux bei demselben binnen einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufrufs an, zur Verification und Feststellung einzureichen.

Diesemgemäß ergeht daher hierdurch an alle diejenigen Gläubiger, welche aus dem vorerwähnten Kriegssteuer-Ausschreiben noch Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht schon in Folge der Bekanntmachung meines Herrn Amts-Vorgängers vom 18. Juni 1840 zur Anmeldung gelangt und die darüber sprechenden Documente dem Hofrath Burchardt übergeben worden sind, die Aufforderung:

ihre Forderungen nach Inhalt jener Bekanntmachung jetzt noch, in derselben Form und zwar binnen einer Frist von drei Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, also bis spätestens den 19. Juli d. Js. bei mir anzumelden.

und haben es sich diejenigen Interessenten, welche etwa auch diese Bekanntmachung unbeachtet lassen sollten, selbst beizumessen, wenn sie nach Ablauf jener präclusivischen Frist ohne Weiteres mit ihren Ansprüchen ab- und zur Ruhe verwiesen werden.

Zur Nachricht wird noch bemerkt, daß die Bekanntmachung vom 18. Juni 1840 im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg Stück Nr. 26. Seite 197., in demselben der Königlichen Regierung zu Merseburg Stück Nr. 26. Seite 185., in demselben der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück Nr. 26. Seite 183. enthalten ist. Magdeburg, den 19. April 1844.

Der Wirkliche Geheime Rath u. Ober-Präsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 224. Die Zeit des Eintritts bei den Artillerie-Brigaden für einjährige Freiwillige betr.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. Februar cr. zu bestimmen geruht, daß bei den Artillerie-Brigaden künftig nur am 1. October Freiwillige auf einjährige Dienstzeit eintreten dürfen. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 12. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 225. Die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Die Rechnung über die Verwaltung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt der Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer im hiesigen Regierungsbezirke ist von der Haupt-Instituten- und Communalkasse für das Jahr 1843 gelegt, von uns für richtig befunden und dechargirt worden.

Hiermit erhalten zugleich die Herren Superintendenten für die von ihnen dieser wichtigen Angelegenheit wie früher, so auch in dem vergangenen Jahre, mit gewohnter Sorgfalt gewidmeten Thätigkeit die gebührende Decharge und den verdienten Dank.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1843 war folgender:

Die Einnahme des Jahres 1843 bestand in

1)	baarem Bestand vom Jahre 1842	32	Thlr.	12	Sgr.	5 Pf.
2)	Rest-Einnahmen	106	"	25	"	— "
3)	eingegangenen Activ-Capitalien	—	"	—	"	— "
4)	Zinsen von Activ-Capitalien	1043	"	—	"	— "
	Latus .	1182	Thlr.	7	Sgr.	5 Pf.

Digitized by Google

Transport	1182	Thlr.	7	Sgr.	5	Pf.
5) Antrittsgeldern	94	"	—	"	—	"
6) Strafgeldern	—	"	—	"	—	"
7) laufenden Beiträgen der Mitglieder	1524	"	15	"	—	"
8) Schenkungen und Vermächtnissen	—	"	—	"	—	"
9) Zuschüssen aus anderen Fonds	79	"	20	"	—	"
10) Collectengeldern	158	"	25	"	9	"
11) Insgemein	1	"	25	"	—	"
Summa	3041	Thlr.	3	Sgr.	2	Pf.

Die Ausgabe des Jahres 1843 bestand in

1) Rest-Ausgaben	33	Thlr.	18	Sgr.	—	Pf.
2) Verwaltungskosten	19	"	18	"	8	"
3) Pensionen an Wittwen und Waisen	407	"	4	"	8	"
4) Anlegung von Capitalien	2493	"	28	"	8	"
5) Insgemein nach §. 52. des Reglements	—	"	2	"	6	"
Summa	2954	Thlr.	12	Sgr.	6	Pf.
Wird nun von obiger Einnahme an	3041	Thlr.	3	Sgr.	2	Pf.
abgezogen die Ausgabe von	2954	"	12	"	6	"
so bleibt Bestand zu Ende des Jahres 1843	86	Thlr.	20	Sgr.	8	Pf.

Das **Capital-Vermögen** der Anstalt betrug zu Ende d. Jahres 1842 29000 Thlr.

Diesem Bestande sind im Jahre 1843 zugetreten an angekauften Staatsschuldscheinen zum Nennwerthe von . . . . . 2400 "

Es bestand mithin zu Ende des Jahres 1843 in . . . . . 31400 Thlr.

Die Anzahl der Mitglieder war am 1. Januar 1843 738,
am 1. Januar 1844 778,
und ist folglich vermehrt um . . . 40.

Pensionen sind gezahlt worden an 51 Wittwen und Waisen.

Merseburg, den 15. April 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 226. **Die Einlegung der Rechtsmittel in Auseinandersetzungssachen betr.**

Nach §. 1. der Verordnung vom 21. Juli v. Js., betreffend die Einlegung der Rechtsmittel — Gesetz-Sammlung Seite 294. — ist die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels in Auseinandersetzungssachen nur dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei der die Auseinandersetzung leitenden General-Commission angebracht wird. Es ist mehrmals vorgekommen, daß die Parteien Rechtsmittel bei unsern Commissarien entweder schriftlich oder zu Protokoll angemeldet haben, und, wenn die Anmeldungen bei uns eingingen, die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bereits abgelaufen war, so daß demselben nicht mehr stattgegeben werden konnte. Dies veranlaßt uns, unseren sämmtlichen Herren Special-Commissarien, so wie den von uns beauftragten richterlichen Beamten folgende Anweisung zu ertheilen:

Digitized by Google

1) die bei Ihnen schriftlich eingehenden Anmeldungen von Rechtsmitteln sind sofort unter Beifügung der Commissions-Acten hieher einzusenden.
2) Werden Rechtsmittel bei Ihnen zu Protokoll angemeldet, so sind wo möglich gleich vollständige Rekurs-Appellations- oder Revisions-Berichte aufzunehmen, jedenfalls aber die aufgenommenen Verhandlungen nebst den Commissions-Acten ungesäumt uns zu überreichen.
3) Nichtigkeitsbeschwerden sollen nach Artikel 7. der Allerhöchsten Declaration vom 6. April 1839 und Nr. 28. der Ministerial-Instruction vom 7. ejusdem — Gesetzsammlung Seite 144. — gar nicht mehr zu Protokoll aufgenommen, sondern stets schriftlich, in der durch die angeführte Declaration vorgeschriebenen Form, eingereicht werden.

Stendal, den 7. April 1844.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 227. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Regierungs-Assessor Gerhardt zu Liegnitz zum Regierungsrathe bei dem hiesigen Regierungs-Collegio zu ernennen.

Nr. 228. Die Schul- und Küsterstelle zu Teicha, zweite Ephorie Halle, wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 229. Die Schul- und Küsterstelle in Malitzschkendorf, Ephorie Schlieben, wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats und ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 230. Die Schulmeister- und Küsterstelle zu Kötzschau, Ephorie Lützen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 231. Die Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle in Lirbenwerda, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 232. Die Cantor- und Mädchenlehrerstelle zu Großmonra, Ephorie Heldrungen, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 233. Durch ein Rescript des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz vom 3. April d. Js. ist am Gymnasio zu Torgau die Ascension des Subrectors Mathematicus Dr. Arndt in das Conrectorat, des bisherigen Subconrectors Rothmann in das Subrectorat, und des bisherigen Collaborators Dr. Handrick in das Subconrectorat, so wie die Anstellung des Schulamts-Candidaten Kleinschmidt als Collaborator und Alumnen-Inspector und die definitive Anstellung des zeitherigen provisorischen Hülfslehrers Lehmann als zweiter Hülfslehrer genehmigt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Delitzscher landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. Mai 1844.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 234.

Nr. 2430. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Februar 1844., betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Kollegienhonorare ausgestellten Reverse.

Nr. 2431. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. März 1844., über die Strafe der Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen.

Nr. 2432. Verordnung, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen. Vom 22. März 1844.

Nr. 2433. Verordnung wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20. der Verordnung vom 31. März 1834., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Gesetzsammlung Seite 47.) bezeichneten Realberechtigten. Vom 22. März 1844.

Nr. 2434. Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften. Vom 29. März 1844.

Nr. 2435. Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte. Vom 29. März 1844.

Nr. 2436. Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren. Vom 29. März 1844.

Nr. 235. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Bei der heute zu Merseburg stattgefundenen 45. Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine wurden Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1844 folgende Nummern gezogen, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 68. 146. 268. und 368.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 93. 220. 269. 306. 426. 569. 578. 602. 781. 951. 1540. 1632. 2168. 2253. 2257. 2688. 2840. und 2901.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von Nr. 3978. bis mit Nr. 6308. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Digitized by Google

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michael-Termins 1844, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse zu erheben.

Merseburg, den 25. April 1844.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 236. Die Erfindung eines neuen Flächen-Maaßstabes betr.

Der Professor der Mathematik, Schneider zu Neustadt E./W. hat einen auf sehr einfachem Prinzip beruhenden Flächen-Maaßstab konstruirt, welcher bei den höhern Orts damit angestellten Prüfungen dem Zwecke entsprechend befunden worden ist, indem bei der Anwendung desselben der Flächen-Inhalt der einzelnen zu berechnenden Figuren, statt wie bei dem gewöhnlichen Verfahren in Quadrat-Ruthen, sogleich in ganzen, zehntel, hundertel ꝛc. Morgen gefunden, mithin das immer etwas zeitraubende Reduciren der Quadrat-Ruthen auf Morgen, vermieden wird.

Auf höhere Veranlassung wird dieser Maaßstab, welcher bei dem Mechanikus Fuchs zu Berlin für den Preis von 3 Thlr. 5 Sgr. angefertigt wird, den Geometern mit dem Bemerken empfohlen, daß derselbe bei unserm Archiv zuvor in Augenschein genommen werden kann. Merseburg, den 12. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 237. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1843 betr.

Das Institut der Schiedsmänner hat auch in dem Geschäftsjahre 1843 im hiesigen Departement erfreuliche Resultate geliefert und hierdurch diejenige Anerkennung gerechtfertigt, mit welcher sich die meisten Behörden bei Einreichung der Geschäfts-Uebersichten der Schiedsmänner über den Werth des Instituts ausgesprochen haben.

Vor den 279 Schiedsmännern des hiesigen Departements wurden im Jahre 1843
8510 Streitsachen anhängig gemacht, hiervon überhaupt
8320 beendigt und nur
190 unbeendigt in das neue Geschäftsjahr übertragen.

Von den beendigten Sachen fanden
6689 durch Vergleich,
533 durch Zurücktreten der Parteien,
1098 durch Ueberweisung an den Richter,
ihre Erledigung.

Eine im verwichenen Jahre abgehaltene allgemeine Revision der Thätigkeit der Schiedsmänner hat uns die Ueberzeugung verschafft, daß dieselbe im Allgemeinen auch nach dem Gehalte und Zwecke der Verhandlungen selbst befriedigte und daß die große Mehrzahl der Schiedsmänner mit lobenswerther Uneigennützigkeit sogar auf jede Entschädigung für baare Auslagen verzichtet hat. Indem wir uns daher rücksichtlich dieses Instituts auch für die Folge zu erfreulichen Hoffnungen berechtigt glauben, veröffentlichen wir zugleich und ohne das auf kleinere Kreise beschränkte Verdienst der Uebrigen zu schmälern, die Namen derjenigen Schiedsmänner, welche sich durch die größere Anzahl der verglichenen Sachen besonders ausgezeichnet haben. Dies sind:

Digitized by Google

I. im Regierungs-Bezirke Erfurt:

1) der Kaufmann Gumprecht zu Erfurt, 2) der Rendant Reunes zu Tennstädt, 3) der Ortsrichter Wetzel zu Neunheilingen, 4) der Ortsrichter Hoffmann zu Hausſömmern, 5) der Ortsrichter Zitzmann zu Weidenbach.

II. im Regierungs-Bezirke Merſeburg:

1) der Stadtſecretair Hoffmann zu Artern, 2) der Hauptmann Kiſchke zu Eisleben, 3) der Land- und Stadtgerichts-Secretair Florſtädt daſelbſt, 4) der Kaufmann Meiſe zu Gerbſtädt, 5) der Poſt-Expediteur Apel zu Alsleben, 6) der Polizei-Commiſſair Hecker zu Tilleda, 7) der Meubleur Flöthe zu Halle, 8) der Lederhändler Friedrich daſelbſt, 9) der Kaufmann Förſter daſelbſt, 10) der penſionirte Bürgermeiſter Hauptmann Meyer zu Löbejün, 11) der practiſche Arzt Erbe zu Schkeuditz, 12) der Leinwandhändler Richter zu Naumburg, 13) der Bürgermeiſter Kirchheim zu Cölleda, 14) der Polizeiverwalter Gottlöber daſelbſt, 15) der Bürgermeiſter Prater zu Bibra, 16) der Gerichtsſchöppe Schlicke zu Heldrungen, 17) der Kaufmann Dietrich zu Laucha, 18) der Kirchenrendant Heintze zu Roßleben, 19) der Magiſtrats-Aſſeſſor Kopp zu Hohenmölſen, 20) der Webermeiſter Günther zu Zeitz, 21) der Apotheker Buße zu Kemberg, 22) der penſionirte Gerichtsamts-Actuar Clauß zu Zörbig, 23) der Kaufmann Nell zu Eilenburg, 24) der Schießhausbeſitzer Wendt zu Herzberg.

Naumburg, den 6. April 1844.

Königlich Preußiſches Oberlandesgericht.

Nr. 238. Die revidirten Ablöſungs-Preiſe für die Königl. Weſtphäliſch geweſenen Theile des Merſeburger Regierungsbezirks betr.

Die am 9. Juni 1831 bekannt gemachten Ablöſungspreiſe ſind, gemäß §. 56. der Ablöſungs-Ordnung für die vormals zum Königreich Weſtphalen ꝛc. gehörigen Landestheile vom 13. Juli 1829, einer Reviſion unterworfen worden und werden mit den, Seitens der Diſtricts-Commiſſionen für nöthig befundenen, von dem Königlichen Miniſterium des Innern genehmigten Abänderungen, imgleichen mit den ſonſtigen Feſtſetzungen der Diſtricts-Commiſſionen von Neuem hiedurch bekannt gemacht.

Es ſind die nachſtehenden Preis-Beſtimmungen für die nächſten zehn Jahre gültig; jedoch ſind bei allen, vor der gegenwärtigen Bekanntmachung in Antrag gebrachten Regulirungen noch die Preiſe der vorhergehenden zehn Jahre zu Grunde zu legen.

Diejenigen Ablöſungspreiſe, welche von den früheren abweichen, ſind mit einem Stern bezeichnet.

I. Zum vormaligen Königreiche Weſtphalen gehörten folgende Theile des Merſeburger Regierungsbezirks:

A. der Mansfelder Gebirgskreis,

B. der Mansfelder Seekreis mit Ausſchluß eines Theils der Dörfer Wolferode, Ober- und Unter-Teutſchenthal,

C. der jetzige Saalkreis, mit Ausſchluß der Dörfer Belderſee, Burg, Fräßnitz, Roſenfeld, Weſtewitz und eines Theils des Dorfes Döllnitz,

D. das Dorf Spröda im Delitzſcher Kreiſe,

Digitized by Google

E. einzelne Bauerhöfe in den Dörfern Löbersdorf, Schreuz und Werben des Bitterfelder Kreises.

In Gemäßheit des §. 135. der erwähnten Ablösungs-Ordnung ist nun eine Districts-Commission für die beiden Mansfelder Kreise und eine zweite für den Saalkreis nebst der Stadt Halle und die Königlich Westphälisch gewesenen Ortschaften des Bitterfelder und Delitzscher Kreises gebildet worden.

Die erstgedachte Commission besteht, außer dem Abgeordneten der General-Commission, aus zwei von den berechtigten Eingesessenen und aus zwei von den verpflichteten Eingesessenen gewählten Districts-Commissarien, die letztgedachte aus einem von den Berechtigten und einem von den Verpflichteten gewählten Districts-Commissar.

II. Die nach §. 24. der Ablösungs-Ordnung zu bestimmenden Merkmale, nach welchen bei der Wahl einer Abfindung in Land die landübliche Größe einer spannfähigen Bauernahrung zu beurtheilen ist, sind für beide Districte dahin festgesetzt, daß dem Verpflichteten fünf und vierzig Preußische Morgen an Acker verbleiben müssen, dergestalt, daß diejenigen bäuerlichen Nahrungen, zu welchen überhaupt nur fünf und vierzig Morgen oder weniger an artbarem Acker gehören, gar keine Grundstücke abzutreten gezwungen werden können, diejenigen aber, welche mehr wie 45 Morgen Acker besitzen, die Abtretung nicht nur des Ueberschießenden an Acker, sondern auch eines verhältnißmäßigen Theils ihrer übrigen Grundstücke an Wiesen, Huthungen, Holzungen u. s. w. (§. 28. der Ablösungs-Ordnung) unter dem Einwande des Verlustes der Spannfähigkeit zu verweigern nicht befugt sind.

III. Nach Anleitung von §. 42. bis 44. und 46. bis 49. der Ablösungs-Ordnung ist Halle für den Saalkreis nebst den zugehörigen Ortschaften und für den Mansfelder Seekreis; Quedlinburg aber für den Mansfelder Gebirgskreis zum Marktort bestimmt worden, so daß von den vier marktgängigen Haupt-Getreide-Arten, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, die Martini-Preise (§. 47. a. a. O.) jener beiden Städte in ihren respectiven Bezirken ohne weitere Modificationen zur Anwendung kommen werden.

IV. Die Preise der Getreide-Arten, für welche regelmäßige Marktpreise nicht aufgezeichnet zu werden pflegen, sowie der außer dem Getreide vorkommenden festen Natural-Abgaben, sind nach §. 45. und 54. bis 56. auf zehn Jahre nachstehendermaßen festgesetzt worden:

Naturalien.	Benennung des Maaßes ꝛc.	Im Saalkreise nebst Zubehör und im Mansfelder Seekreise.			Im Mansfelder Gebirgskreise.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1) Linsen	der Scheffel	1	16	10	1	19	8
2) Erbsen	dito	1	12	—	1	14	6
3) Feld- oder Pferdebohnen . .	dito	1	12	—	1	14	6
4) Wicken	dito	1	8	9	1	11	1
5) Wickengerste	dito	—	24	8	—	25	5
6) Linsengerste	dito	—	27	1	—	27	10

Digitized by Google

In beiden Distrieten gleichmäßig:

Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes ꝛc.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes ꝛc.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
7) Winterraps	der Schfl.	2	18	—	daß das Schock 2				
8) Winterrübsen . . .	dito	2	13	—	Centner wiegt . . .	d. Schock	* —	10	—
9) Sommerrübsen . .	dito	2	5	—	30) Gurken	dito	* —	3	—
10) Dotter	dito	1	25	—	31) grüne Karden . .	das Tausend	* —	15	—
11) Mohn	dito	3	—	—					
12) Leinsaamen	dito	2	5	—	32) grüner Flachs mit den Bollen, das Bund zu	20 Pfd.	—	4	—
13) Garten- oder Vitsbohnen	dito	* 2	—	—					
14) Hirse	dito	1	18	—	33) ein Zehntlamm, welches zu Michaelis abzugeben ist	d. Stück	* —	25	—
15) Esparsette-Saamen	dito	* 1	4	—					
16) Kartoffeln	dito	* —	7	6	34) magere Gänse . .	dito	—	15	—
17) Kohlrüben, abgeputzte	dito	—	5	—	35) Enten	dito	—	6	—
18) Turnips, abgeputzte	dito	—	5	—	36) junge Hühner oder dergleichen Hähne .	dito	—	3	—
19) Mohrrüben	dito	—	6	—					
20) grüne Schoten . .	die Metze	—	1	—	37) alte Hühner oder dergleichen Hähne .	dito	—	4	—
21) Kümmel	der Cntr.	5	—	—					
22) rother Kleesaamen	dito	10	—	—	38) Kapphähne	dito	—	7	—
23) weißer Kleesaamen	dito	8	—	—	39) frische Neunaugen	dito	—	1	—
24) Luzerne-Saamen .	dito	* 13	—	—	40) Lachse	dito	3	10	—
25) Stroh von Halmfrüchten jeder Art .	dito	—	8	—	41) Heeringe	d. Schock	—	20	—
					42) a. Eier, welche zu Ostern abzuliefern sind	dito	—	9	—
26) Stroh von Erbsen, Bohnen, Wicken und Linsen	dito	—	9	—					
					b. Eier, welche zu Michaelis abzuliefern sind	dito	* —	12	—
27) a. Heu von Klee, Luzerne, Esparsette u. von guten Wiesen .	dito	—	20	—	43) Butter	das Pfd.	—	5	—
					44) Käse	dito	—	—	9
b. Heu von sauern Wiesen	dito	* —	10	—	45) Speck oder Schinken	dito	—	5	—
28) Klee, Luzerne und Esparsette in grünem Zustande	dito	—	4	—	46) Wurst verschiedener Art, besonders Blutwurst	dito	—	4	—
29) weißer Kohl, wobei vorausgesetzt wird,					47) Talg, unausgelassenes	dito	—	3	—

Digitized by Google

Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes ꝛc.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Naturalien.	Benennung des Maaßes, Gewichtes ꝛc.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
48) Wachs	das Pfd.	—	10	—	51) Halbbier	d. Tonne	1	—	—
49) Weihrauch	dito	—	10	—	52) Kofent	dito	—	10	—
50) Ganzbier	d. Tonne	*2	—	—	53) Branntwein . . .	d. Quart	—	4	—

V. Die Preise der Dienste, welche nicht nach dem Umfange der Arbeit, sondern nach Tagen bemessen werden, sind nach Anleitung von §. 82. und 83. der Ablösungs-Ordnung in beiden Districten gleichmäßig folgendermaaßen bestimmt:

A. Handdienste:

1) ein Tag Getreide oder Gras zu mähen, zu neun Stunden Arbeitszeit (nach Abzug der Mittags- oder sonstigen Ruhestunden) gerechnet ist werth . . . . . — Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
2) ein Tag sonstiger Handarbeit in den Monaten Julius, August und September, zu neun Arbeitsstunden . . . — " 4 " 6 "
3) ein dergleichen in den Monaten März, April, Mai, Junius, October und November, ebenfalls zu neun Arbeitsstunden . . . . . — " 3 " 3 "
4) ein dergleichen in den Monaten Januar, Februar und December, zu sieben Arbeitsstunden . . . . . — " 2 " 6 "

Sollte die Arbeitszeit länger oder kürzer dauern, als vorstehend angenommen worden, so wird der Normalpreis in dem Maaße erhöhet oder vermindert, daß

a) beim Mähedienst (ad 1.) für jede Stunde längerer oder kürzerer Arbeitsdauer . . . . . — Thlr. — Sgr. 3 Pf.
b) beim Handdienste in der (ad 2.) bezeichneten Periode desgleichen . . . . . — " — " 2 "
c) in den (ad 3. und 4.) bezeichneten Perioden desgleichen — " — " 1½ "

zu- oder abgerechnet werden.

Auch verstehen sich diese Preise von dem Werthe der Dienste unter der Voraussetzung, daß der Pflichtige sich selbst beköstigen muß. Findet eine Beköstigung irgend einer Art, oder sonst eine Gegenleistung Seitens des Berechtigten statt, so sind dafür die folgenden Normal-Preise festgesetzt:

1) für eine festliche Speisung beim Erndteschmause wird dem Pflichtigen der Preis eines ganzen Erndtedienstages, den Mähern also der Preis eines Mähetages, zu Gute gerechnet;
2) für eine gewöhnliche, jedoch vollständige Beköstigung werden ohne Unterschied der Qualität der verabreichten Speisen und Getränke zwei Fünftheile des Werths desjenigen Dienstages, an welchem solche verabreicht wird, abgerechnet;
3) einzelne Proven werden nach den unter IV. normirten Preisen der Gegenstände, aus denen sie bestehen, vergütigt, jedoch das verabreichte Bier, auch wenn

Digitized by Google

den Namen Ganzbier führen sollte, wegen der geringeren Qualität desselben, immer nur zu dem Preise von Einem Thaler für die Tonne. Das Brod wird mit 5 Pfennigen und das Fleisch mit 1 Sgr. für das Pfund vergütigt. Sollte hiernach der Preis der an einem Dienstage verabreichten Prösen höher als zwei Fünftheile des Preises des Dienstes selbst zu stehen kommen, so werden doch niemals mehr wie diese zwei Fünftheile berechnet;

4) desgleichen soll eine einzelne Mahlzeit niemals höher als zwei Fünftheile des Preises des betreffenden Dienstages berechnet werden; betragen diese zwei Fünftheile aber mehr als 1 Sgr. 6 Pf., nur zu diesem Preise;

5) eine einzelne Mahlzeit, welche bei Ablieferung von Getreide-Gefällen, oder anderen Abgaben, als Gegenleistung verabreicht wird, ist immer zu 1 Sgr. 6 Pf. zu berechnen;

6) Gegenleistungen, die nicht in der Verabreichung von Speisen und Getränk bestehen, werden nach den Preisen der Gegenstände, wie sie ad IV. bestimmt oder noch zu ermitteln sind, berechnet, ohne daß wegen des Werths des Dienstes ein Abzug oder Maximum stattfindet.

B. Für die Spanndienste sind ohne Unterschied der Jahreszeit und der Art der Arbeit, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Arbeitszeit zehn Stunden dauert, folgende Preise bestimmt:

1) für einen Dienstag mit einem Pferde und einem Menschen — Thlr. 14 Sgr. — Pf.
2) für einen dergl. mit zwei Pferden und einem Menschen — " 25 " — "
3) für einen dergl. mit drei Pferden und einem Menschen 1 " 5 " — "
4) für einen dergl. mit drei Pferden und zwei Menschen 1 " 9 " — "
5) für einen dergl. mit vier Pferden und zwei Menschen 1 " 20 " — "

Für jede Stunde, welche die Arbeitszeit länger oder kürzer, als die angenommenen zehn Stunden, dauert, wird

ad 1.	— Thlr.	— Sgr.	10 Pf.
ad 2.	— "	1 "	6 "
ad 3.	— "	2 "	2 "
ad 4.	— "	2 "	4 "
ad 5.	— "	3 "	— "

ab- oder zugerechnet.

In Ansehung der Gegenleistungen bei den Spanndiensten ist festgesetzt, daß

1) eine einzelne vollständige Mahlzeit mit 1 Sgr. 6 Pf. vergütigt wird,

2) alle übrigen Gegenstände aber nach den dafür bestimmten, oder noch zu ermittelnden Preisen berechnet werden, ohne Abzug oder Maximum wegen des Werths des Dienstes, bei welchem sie verabreicht werden.

Stendal, den 10. April 1844.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann J. C. Thörmer in Torgau ist unter dem 26. März c. als Nr. 239.
Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 240. Der Kaufmann W. C. Conrad zu Gräfenhaynchen ist unter dem 8. August pr. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 241. Nachdem der Magistrats-Registrator C. G. Hoyer zu Weißenfels die ihm übertragene Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft aufgegeben, ist der Kaufmann Georg Lohsen daselbst unter dem 14. December pr. als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 242. Der Kämmerer Gotthilf Hönack zu Ortrand ist unter dem 10. Juli pr. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 243. Die Pfarrstelle zu Burgwenden, Ephorie Heldrungen, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist zwar Privat-Patronats, wird jedoch für diesmal von der Königl. Regierung besetzt.

Nr. 244. Die Schul- und Küsterstelle in Asendorf, Ephorie Schraplau, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 245. Es ist im Mansfelder Seekreise als Schiedsmann auf die Jahre 1844—1846 und zwar:

für die Stadt Alsleben: 1) der Posterpediteur Heinrich Apel daselbst;
für die Stadt Eisleben: 2) der Buchdrucker Lotze daselbst, 3) der Kaufmann Heine daselbst, 4) der Hofrath Schwabe daselbst, 5) der Gastwirth Wähmer daselbst;
für die Stadt Gerbstädt: 6) der Kaufmann Wilhelm Meise daselbst;
für die Stadt Schraplau: 7) der Mühlen- und Ackergutsbesitzer Emil Heinrich August Stecher daselbst;
für den I. Landbezirk: 8) der Anspänner Martin Friedrich Diedicke im Dorf Alsleben;
für den II. Landbezirk: 9) der Anspänner Joh. Gottfried Tempel in Zellewitz;
für den III. Landbezirk: 10) der Schulze David Sander in Friedeburg;
für den V. Landbezirk; 11) der Schulze Wilhelm Karl Gottlob Koch in Volkstädt:
für den VI. Landbezirk: 12) der Anspänner Bodenstein in Hedersleben;
für den VII. Landbezirk: 13) der Anspänner Friedrich Otto in Naundorf;
für den VIII. Landbezirk: 14) der Schulze und Kaufmann Boltze in Salzmünde;
für den IX. Landbezirk: 15) der Förster Johann Andreas Tänzer in Helfta;
für den X. Landbezirk: 16) der Gastwirth Gottlob Creutzberg in Unterrißdorf;
für den XI. Landbezirk: 17) der Schulze Christian Lorenz in Höhnstedt;
für den XII. Landbezirk: 18) der Schulze Müller in Oberröblingen;
für den XIII. Landbezirk: 19) der Domainenbeamte Emil Karl Wentzel in Langenbogen;
für den XIV. Landbezirk: 20) der Anspänner Friedrich August Becker in Oberteutschenthal;
für den XV. Landbezirk: 21) der Maurermeister Christian John in Stendten;
für den XVI. Landbezirk: 22) der Schulze Simon Schild in Stedten;
für den IV. Landbezirk: 23) der Kaufmann C. F. Sander in Kloster-Gerbstädt;

resp. neu und wieder gewählt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. Mai 1844.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 246.

Nr. 2437. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. April 1844., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844. publizirt wird.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2438. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844., die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.

Nr. 247. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen und Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen betr.

Bei der heute unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Deputirten, stattgehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764 als auch der an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaeltermine 1844 folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Credit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 59. 1100. 1507. 2209. 3694. 3971. 4165. 4241. 4639. 5020. 5109. 5358. 6291. 7076. 7869. 8089. 8244. 9090. 10630. 11096. 11215. 11565. 11640. 12002. 12152. 13122. 13135. 13700. 13848. u. 13891.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 404. 409. 827. 1126. 2458. 2968. 3912. 4072. 5310. 5733. 5837. 6336. 7088. 7092. 7256. und 7518.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 268. 336. 731. 2922. 3730. 3936. 4047. 4361. 4543. 4871. 5086. 5397. 5508. und 5572.

II. Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 4. 44. und 218.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 78.

Digitized by Google

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 152. und 172.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 81. und 128.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1844 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons erfolgen.

Mit dem Michael-Termine 1844 hört die Verzinsung der vorverzeichneten ausgelooseten Scheine auf.

Merseburg, den 28. April 1844.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 248. Die Bestrafung für die Uebertretung der Anordnungen wegen der Vagabunden-Visitationen betr.

Die in dem Amtsblatt pro 1817. Stück 49. S. 625. abgedruckte General-Instruction über die allgemeinen Vagabunden-Visitationen vom 9. October 1817 enthält keine Strafbestimmungen, wenn die darin enthaltenen und von den Polizeibehörden bei dieser Gelegenheit ausgeführten Vorschriften übertreten werden.

Um den betreffenden Anordnungen der Polizeibehörden für die Zukunft mehr Nachdruck zu geben, bringen wir in Folge der uns ertheilten Autorisation des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Februar c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Uebertretungen gegen die von den Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks auf Grund der vorerwähnten General-Instruction vom 9. October 1817 getroffenen Anordnungen mit einer polizeilich festzusetzenden Geldstrafe von „Zehn Silbergroschen" bis zu „Zwei Thalern" oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, diese Bestimmung bei Gelegenheit der fraglichen Visitationen in den etwa vorkommenden Contraventionsfällen zur Anwendung zu bringen.

Merseburg, den 22. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 249. Das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- u. Capital-Versicherungsbank betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 22. v. M. das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Capital-Versicherungs-Bank zu bestätigen geruht, was wir in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 7. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 25. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 250. Einsendung von Gegenständen zur diesjährigen Industrie-Ausstellung betr.

In dem Ministerial-Publicando vom 10. Februar d. J. (Amtsbl. 1844. S. 37. Nr. 107.) ist §. 4. angeordnet, daß alle zu der im August d. J. zu Berlin stattfindenden Industrie-Ausstellung des gesammten Zoll- und Handelsvereins aus dem hiesigen Regierungsbezirk einzusendende Gegenstände einer besondern zu diesem Behuf zu ernennenden Commission zur Prüfung allhier vorgelegt werden sollen.

Digitized by Google

Um diese Prüfung zeitig vornehmen zu können, wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß alle Gegenstände, welche zu obigem Zweck dieser Prüfung zu unterwerfen sind, spätestens den 1. Juli c. hier eingetroffen seyn müssen.

Es ist dem Ermessen der obangegebnen Commission überlassen worden, ob sie die ihr zugesendeten und für die Ausstellung geeignet befundenen Gegenstände selbst nach Berlin befördern, oder diese Einsendung den betreffenden Gewerbtreibenden überlassen will.

Zur einstweiligen Aufbewahrung dieser Gegenstände hat sich der hiesige Magistrat bereit erklärt, ein dazu geeignetes sicheres Local herzugeben.

Was die von mehreren Seiten zur Sprache gebrachte Entschädigung für Diebstahl, Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche, sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet, bei den eingesendeten Gegenständen vorkommen können, so werden prozessualische Ansprüche auf Schadloshaltung für solche Ereignisse nicht zugestanden, es liegt aber in der Absicht Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, in solchen Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine Ersatzleistung sprechen, dieselbe eben so wenig zu versagen, wie dies bei den frühern Gewerbe-Ausstellungen in Berlin geschehen ist.

Uebrigens bemerken wir, daß nach einem Rescripte vom 14. huj. die Kosten sowohl des Her- als des Rücktransports der von inländischen Gewerbetreibenden eingesendeten Gegenstände, in soweit sie aus den Einnahmen der Ausstellung nicht gedeckt werden können, aus öffentlichen Fonds nach den üblichen Kostensätzen erstattet werden sollen.

Merseburg, den 27. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 251. Resultate der Strafanstalt zu Halle im Jahre 1843.

Am Schlusse des Jahres 1842 befanden sich in der für die mindestens zu 5 Jahre Zuchthaus, oder überhaupt zum 4ten Male zu Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher männlichen Geschlechts der Provinz Sachsen bestimmten Strafanstalt zu Halle
330 Strafgefangene. Seitdem sind bis ult. December v. J. eingeliefert
64 " so daß im Ganzen im Jahre 1843
394 Verbrecher darin detinirt worden sind, von denen die tägliche Durchschnittszahl 323 Köpfe betrug.

Der Abgang im verflossenen Jahre bestand dagegen in
64 Verbrechern, von denen
11 gestorben,
2 als Ausländer über die Grenze gebracht,
40 nach ihrer Heimath entlassen,
8 in andere Anstalten abgeliefert und
3 begnadigt worden sind.

uts.

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1843
330 Verbrecher in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1844 übergegangen sind.

Digitized by Google

Von den im verflossenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen Verbrechern waren verurtheilt

15 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
5 über 30 Jahr,
42 von 20 bis 30 Jahren,
122 = 10 = 20 =
126 = 5 = 10 =
44 = 3 = 5 =
21 = 1 = 3 = und
19 sind vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.

Was die Altersverhältnisse anbelangt, so standen von den am Schlusse des Jahres 1843 in der Anstalt verbliebenen Gefangenen

5 im Alter von 18 bis 20 Jahren,
23 = = = 20 = 25 =
59 = = = 25 = 30 =
57 = = = 30 = 35 =
51 = = = 35 = 40 =
71 = = = 40 = 45 =
31 = = = 45 = 50 =
17 = = = 50 = 55 =
6 = = = 55 = 60 =
4 = = = 60 = 65 =
5 = = = 65 = 70 = und
1 = = = 75 = 80 =

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 323 Sträflingen waren

174 Personen zum vollen,
105 = wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,
44 = aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren:

A. Für Rechnung von Fabrikanten auf Grund abgeschlossener Contracte.

Piquéweben und Wollekämmen.

B. Für sonstige Arbeitsgeber auf Bestellung und für Rechnung des Betriebsfonds der Anstalt.

Leinwandweben, Strumpfgarn-, Schuhmachergarn-, Hanf- und Werrtggarnspinnen, Strumpfgarndrelliren, Zeugestricken, Haar- und Cartonnagearbeiten, Strumpfstricken, Federnreißen, Kaffeeverlesen und Kardenschneiden, sowie Schneider- und Schuhmacher-, ingleichen die erforderlich gewesenen Schirrkammerarbeiten.

C. Vermischte Beschäftigungen.

Außerdem sind noch alle Arbeiten in der Hauswirthschaft von Strafgefangenen besorgt und die erforderlich gewesenen Fabrik-Utensilien, Haushaltungs- und Inventarienstücke von denselben gefertigt und im Stande erhalten worden.

Digitized by Google

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein baarer Verdienst von
9,015 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. erlangt und überdem durch Arbeiten für die Anstalt
2,380 = 25 = 6 = verdient worden, so daß sich der eigentliche Arbeitsverdienst auf die Summe von

11,396 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. beläuft.

Durchschnittlich sind von den arbeitsfähigen Personen auf den Kopf 45 Thlr. 23 Sgr. und von den überhaupt in der Anstalt befindlich gewesenen 323 Personen, die Nichtarbeitsfähigen mit eingerechnet, auf den Kopf 35 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. verdient.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat

10,250	Thlr.	23	Sgr.	—	Pf.	mithin à Person	31	Thlr. 22	Sgr. 1 Pf.
						und die Bekleidung			
1,549	=	15	=	7	=	mithin à Person	4	= 23	= 11 =
						gekostet. Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen			
19,378	=	8	=	3	=	mithin à Person	59	= 29	= 10 =
						so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten auf			
31,178	Thlr.	16	Sgr.	10	Pf.	mithin à Person auf	96	Thlr. 15	Sgr. 10 Pf.
						beläuft.			

Nach Abrechnung des obigen Arbeitsverdienstes haben mithin die Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich im verflossenen Jahre 61 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. und für den Tag 5 Sgr. betragen.

Merseburg, den 23. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 252. Resultate der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg pro 1843.

Am Schlusse des Jahres 1842 befanden sich in der für die Provinz Sachsen bestimmten Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg:

634 Strafgefangene, nämlich 471 männliche und 163 weibliche.

Im Jahre 1843 wurden eingeliefert

753 Sträflinge, worunter 578 männliche und 175 weibliche waren, es sind demnach im Ganzen

1387 Verbrecher im verflossenen Jahre detinirt worden, von denen die tägliche Durchschnittszahl 714 und zwar 535 männliche und 179 weibliche betrug. Der Abgang im verflossenen Jahre bestand dagegen in

622 Verbrechern und zwar 498 männlichen und 124 weiblichen, von denen

26	männliche,	6	weibliche	gestorben,
23	=	4	=	als Ausländer über die Grenze gebracht,
438	=	111	=	nach ihrer Heimath entlassen,
10	=	1	=	in andere Anstalten abgeliefert und
1	=	2	=	begnadigt sind.

Digitized by Google

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1843
765 Verbrecher und zwar 551 männliche und 214 weibliche in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1844 übergegangen sind.

Von den im verflossenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen 1049 männlichen und 338 weiblichen Strafgefangenen waren verurtheilt

14	weibliche	zu lebenslänglicher	Zuchthausstrafe,
1	männlicher, 2 weibliche	von 20 bis	30 Jahr,
5	männliche, 18 "	" 10 "	20 "
12	" 37 "	" 5 "	10 "
117	" 25 "	" 3 "	5 "
543	" 135 "	" 1 "	3 "
276	" 68 "	unter 1	Jahr,
91	" 35 "	" 6	Monat und
4	" 4 "	sind vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.	

Was die Alters-Verhältnisse anbelangt, so standen von den am Schlusse des Jahres 1843 in der Anstalt verbliebenen Gefangenen

62	männliche, 12 weibliche	im Alter von 15 bis	20 Jahren, wobei zu bemerken ist, daß alle jugendliche Verbrecher der Provinz bis zum 18ten Lebensjahre nur in die Strafanstalt zu Lichtenburg, nicht aber auch in die Strafanstalt zu Halle eingeliefert werden, weil an ersterem Orte besondere Einrichtung für deren sittliche Besserung getroffen sind.
128	" 44 "	" " von 20 bis	25 Jahren,
72	" 58 "	" " " 25 "	30 "
73	" 31 "	" " " 30 "	35 "
58	" 22 "	" " " 35 "	40 "
70	" 12 "	" " " 40 "	45 "
39	" 13 "	" " " 45 "	50 "
23	" 11 "	" " " 50 "	55 "
12	" 5 "	" " " 55 "	60 "
11	" 6 "	" " " 60 "	65 "
3	"	" " " 65 "	70 "

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 714 Sträflingen waren

577	Personen	zum vollen,
76	"	wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,
61	"	aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren:

A. Für Rechnung von Fabrikanten auf Grund geschlossener Contracte. Kattunweben, Wollekämmen und Handschuhnähen.

Digitized by Google

B. Für sonstige Arbeitsgeber auf Bestellung und für Rechnung des Betriebsfonds der Anstalt.

Schaafwollespinnen auf Maschinen und auf der Hand, Leisten- und Tapetengarnspinnen, Tuchwirken, Leinwandweben, Tapetenwirken, Garnzwisten, Seilerarbeiten, Federnreißen, Flachs-, Hanf- und Werrigspinnen, Friesrauhen, Posamentirarbeiten, Zeugestricken, Nähen von Wäsche, Strümpfestricken, so wie endlich Schirrkammer-, Schneider-, Schuhmacher- und Handarbeiten gegen Tagelohn.

C. Vermischte Beschäftigungen.

Außer den voraufgeführten Beschäftigungen sind auch im Jahre 1843, wie früher, alle Feld- und Garten-, ingleichen Hausarbeiten, ferner die Maurer- und Zimmerarbeiten, soweit dies zulässig gewesen, endlich auch die sämmtlichen Tischler-, Schlosser-, Schneider- und Schuhmacherarbeiten, von den Strafgefangenen gefertigt und dafür ein idealer Verdienst in Rechnung gestellt worden.

Von besonderer Bedeutung für die Anstalt in öconomischer Beziehung wird eine bedeutende Fläche jetzt mit Flugsand bedeckten Landes werden, welches der Strafanstalt von der Domainen-Verwaltung abgetreten ist, und dessen Urbarmachung, da es guten Untergrund hat, schon nach den vorliegenden Resultaten zu den besten Hoffnungen berechtigt.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein baarer Verdienst von
22,578 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. erlangt und überdem noch durch Arbeiten für die Anstalt
2,769 " 26 " 6 " verdient worden, so daß sich der eigentliche Arbeitsverdienst auf die Summe von

25,348 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. beläuft.

Durchschnittlich sind sonach von den arbeitsfähigen Personen auf den Kopf 41 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., und von den überhaupt in der Anstalt befindlich gewesenen 714 Personen, die Nichtarbeitsfähigen mit eingerechnet, 35 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. verdient worden.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat		
15,267 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.	folglich à Person	21 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.
4,705 " 3 " 10 "	und die Bekleidung mithin à Person	6 " 17 " 8 "
23,070 " 12 " — "	gekostet. Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen mithin à Person	32 " 9 " 4 "
	so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten auf	
43,042 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.	mithin à Person	60 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

beläuft.

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes haben daher die Unterhaltungskosten

Digitized by Google

für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich für das ganze Jahr 24 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. und für den Tag 2 Sgr. betragen.

Merseburg, den 23. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 253. Einsendung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1844 betr.

Sämmtliche Domainenbeamte und Pächter von Etablissements ꝛc. in dem hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Vereine sind, werden auf den Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Jahr vom 1. Mai 1844 bis zum 1. Mai 1845 von dem, nach Maaßgabe der sich in ihren Händen befindenden neuesten Kataster und Recapitulationen versicherten Gesammtbetrage der Gebäude, und zwar:

der 1sten Klasse mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler,
der 2ten Klasse mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler,

spätestens bis den 5. Juni d. J. an die Haupt-Instituten- und Communalkasse hieselbst, bei Vermeidung der Execution einzusenden.

Merseburg, den 6. Mai 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 254. In der Stadt Kemberg ist in Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Wagner der Quartiermeister im 3ten Königl. Husaren-Regiment Teichmann zum Bürgermeister erwählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Nr. 255. In der Stadt Zörbig ist in Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Köppe der Gerichts-Actuar Lehmann zum Bürgermeister erwählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Nr. 256. Der Kaufmann L. Beschoren in Eisleben ist unter dem 3. April cr. als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Nr. 257. Der Kaufmann Fr. Schröter in Brehna ist unter dem 1. v. Mts. als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Brehna und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 258. Der Pfarrer senior George Benjamin Jenzsch zu Audenhain, Ephorie Torgau, ist am 26. März d. J. im 81. Lebensjahre gestorben. Das hierdurch erledigte Pfarramt ist Königlichen Patronats.

Nr. 259. Die Pfarrstelle zu Döcklitz, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 260. Der Bürgermeister Friedrich Moritz Hennig zu Jessen ist zum dortigen Schiedsmann auf die Jahre 1844—1846 anderweit erwählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. Mai 1844.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 261.

Nr. 2439. Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen. Vom 19. April 1844.

Nr. 262. Den Remonte-Ankauf pro 1844 betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 25. Mai in Luckau,	den 3. Juni in Sangerhausen,
= 28. = = Pretzsch,	= 4. = = Heldrungen,
= 30. = = Torgau,	= 5. = = Weißensee,
= 1. Juni = Merseburg,	= 7. = = Mühlhausen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 263. Die Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt betr.

Die Bade- und Trinkanstalt zu Lauchstädt wird für die diesjährige Saison mit dem 1. Juni cr. eröffnet werden.

Außer der sehr wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der Lauchstädter Quelle, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden auf Verlangen Bäder von Dürrenberger Soole und künstliche Bäder jeder Art in dem dazu zweckmäßig eingerichteten Badehause zubereitet; eben so wird auch die schon

Digitized by Google

vor mehreren Jahren von dem verstorbenen Dr. Struve daselbst eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer während der diesjährigen Badezeit von dem Herrn Apotheker Vorpahl fortgesetzt.

Die nöthige ärztliche Hülfe wird der Badearzt Herr Dr. Knoch gern zu leisten bereit seyn.

Die Restauration der Badeanstalt hat der Gastwirth Grimm in Lauchstädt übernommen, der Alles aufbieten wird, um die diesfälligen Anforderungen des Publikums zu befriedigen.

Wohnungen können bei der Königlichen Badedirection daselbst mittelst portofreier Briefe bestellt werden. Theatralische Vorstellungen wird die Herzogliche Hofschauspieler-Gesellschaft aus Bernburg geben.

Merseburg, den 8. Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 264. Das Verbot der Benutzung Königl. Kassen Seitens der Beamten zu Privatzahlungen betr.

Die nachstehende Verfügung des Herrn Finanz-Ministers von Bodelschwingh Excellenz vom 19. v. M. des Inhalts:

Es sind Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, wo die Regierungs-Haupt-Kassen und deren Verbindung mit anderen öffentlichen Kassen von Königlichen Beamten dazu benutzt worden sind, um in ihren Privat-Angelegenheiten an anderen Orten Zahlungen von dritten Personen in Empfang nehmen, oder solche an dritte Personen leisten zu lassen. Eine derartige Benutzung Königlicher Kassen zu Privat-Geld-Geschäften ist nicht erlaubt und kann nicht ferner gestattet werden. Die Königliche Regierung hat daher diesen Mißbrauch, insofern derselbe in Ihrem Bezirk vorkommen sollte, sofort abzustellen, und sämmtlichen von derselben ressortirenden Königlichen Kassen jeden Privat-Geld-Verkehr der angegebenen Art zu untersagen, auch die Befolgung dieses Verbots auf geeignete Weise zu kontroliren.

Berlin, den 19. April 1844.

Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

wird den sämmtlichen von uns ressortirenden Königl. Kassen hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht, und werden zugleich die Herren Kassen-Curatoren angewiesen, bei den abzuhaltenden Kassenrevisionen das vorgedachte Verbot mit zu kontrolliren. Merseburg, den 16. Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 265. Den Preis der Blutegel betr.

Der bisherige Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken von drei Silbergroschen pro Stück ist bis Ende October d. Js. beizubehalten.

Merseburg, den 8. Mai 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

General-Uebersicht

der Civil-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Merseburg, nach dem Ergebniß der statistischen Tabelle pro 1843.

Nr. 266. General-Uebersicht der Bevölkerung d. Regierungs-Bezirks Merseburg betr.

Kreise.	Zahl der Bewohner.			Verhältniß der Confessionen.					
	männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	in Summa.	Evangelische Christen.	Römisch-Katholische Christen.	der griechischen Kirche angehörige Christen.	Mennoniten.	Juden.	in Summa.
Immediat-Stadt Halle	14,783	14,941	29,724	29,060	508	—	—	156	29,724
Naumburger Kreis	11,118	11,592	22,710	22,607	102	1	—	—	22,710
Saal-Kreis	20,702	21,244	41,946	41,811	88	—	—	47	41,946
Mansfelder See-Kreis	21,491	22,728	44,219	44,047	74	1	—	97	44,219
Mansfelder Gebirgs-Kreis ...	17,321	18,030	35,351	35,235	39	—	—	77	35,351
Wittenberger Kreis	21,371	21,956	43,327	43,211	115	—	—	1	43,327
Bitterfelder Kreis	20,614	21,647	42,261	42,174	85	—	—	2	42,261
Delitzscher Kreis .	23,729	24,850	48,579	48,455	123	—	—	1	48,579
Torgauer Kreis ..	24,330	24,643	48,973	48,799	171	—	—	3	48,973
Liebenwerdaer Kr.	16,688	17,421	34,109	34,011	87	—	—	11	34,109
Schweinitzer Kreis	17,018	17,870	34,888	34,825	53	—	—	10	34,888
Merseburger Kreis	25,286	26,900	52,186	52,064	101	—	—	21	52,186
Zeitzer Kreis	16,154	16,734	32,888	32,801	87	—	—	—	32,888
Weißenfelser Kreis	22,090	22,754	44,844	44,770	74	—	—	—	44,844
Eckartsbergaer Kr.	18,424	18,886	37,310	37,237	49	2	—	22	37,310
Querfurther Kreis	21,473	22,576	44,049	44,002	46	1	—	—	44,049
Sangerhäuser Kr.	26,822	28,258	55,080	54,978	92	—	—	10	55,080
Summa ...	339,414	353,030	692,444	690,087	1894	5	—	458	692,444

Unter dieser Einwohnerzahl befinden sich:

a) Taubstumme — 482, und zwar:

16 Kinder vor vollendetem fünften Lebensjahre,

120 Personen nach dem fünften, aber vor vollendetem funfzehnten Jahre,

151 „ „ „ funfzehnten, aber vor vollendetem dreißigsten Jahre, und

195 „ „ vollendetem dreißigsten Jahre.

uts.

Digitized by Google

b) Blinde — 572, und zwar:
58 Kinder vom frühesten Alter ab, bis zum vollendeten funfzehnten Lebensjahre,
55 Personen nach dem funfzehnten, aber vor vollendetem dreißigsten Lebensjahre, u.
459 „ „ vollendetem dreißigsten Lebensjahre.

uts.

Der Flächen-Inhalt des Regierungs-Bezirks beträgt ungefähr 187 geographische Quadratmeilen, darauf befand sich nach der vorstehenden Angabe eine Volkszahl von 692,444 Seelen, mithin kommen im Durchschnitt 3703 auf die Quadratmeile.

Ergebniß
der Civil-Bevölkerungs-Tabelle pro 1843.

Geboren sind 12,843 männlichen und 12,073 weiblichen Geschlechts,
überhaupt 24,916

Gestorben sind 9,658 männlichen und 9,318 weiblichen Geschlechts,
überhaupt 18,976

mithin sind mehr geb. 3,185 männlichen und 2,755 weiblichen Geschlechts,
überhaupt 5,940

Im Jahre 1842 sind 27,254 geboren und 18,706 gestorben,
mithin Ueberschuß 8,548

folglich ist die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren vermehrt um . . . 14,488

Todtgeboren sind:	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) in den Städten . .	181	133	28	32	209	165
b) auf dem Lande . .	332	217	38	45	370	262
	513	350	66	77	579	427
überhaupt	863.		143.		1,006.	

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich:
a) in den Städten wie 1 zu 23,
b) auf dem Lande wie 1 zu 26.

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
a) in den Städten	478	428	906
b) auf dem Lande	839	762	1,601
überhaupt . . .	1,317	1,190	2,507

unter 24,916 Gebornen, also Eins unter 10.

Zwillings-Geburten hatten Statt:
a) in den Städten 104
b) auf dem Lande 187
überhaupt . . 291

Digitized by Google

Drillings-Geburten: 4, sämmtlich auf dem Lande.

Getrauet wurden: a) in den Städten . . . . . 1,796 Paare,
b) auf dem Lande . . . . . 3,868 „
überhaupt . . 5,664 „

Unter den Getraueten befinden sich 41 Männer über 60 Jahren, wovon 5 mit Frauen unter 30 Jahren, 17 mit Frauen über 30 Jahren und unter 45 Jahren, und 19 mit Frauen über 45 Jahren, sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind, nämlich:

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	5,182
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	3,516
„ „ 14. „ „ „ 30. „	1,281
„ „ 30. „ „ „ 45. „	1,531
„ „ 45. „ „ „ 60. „	2,002
„ „ 60. „ „ „ 80. „	3,885
„ „ 80. „ „ „ 90. „	539
über 90 Jahre	34

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

	männlich	weiblich	überhaupt
1) an Altersschwäche und Entkräftung:			
a) in den Städten	410	482	892
b) auf dem Lande	919	935	1,854
zusammen	1,329	1,417	2,746
2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	überhaupt
a) in den Städten	39	14	53
b) auf dem Lande	66	21	87
zusammen	105	35	140
3) durch allerlei Unglücksfälle:	männlich	weiblich	überhaupt
a) in den Städten	55	16	71
b) auf dem Lande	145	48	193
zusammen	200	64	264

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:
a) in den Städten 59
b) auf dem Lande 132
zusammen . . . 191

Hiernach ist: a) in den Städten von 145 Gebärenden } Eine gestorben.
b) auf dem Lande von 122 Gebärenden }

Digitized by Google

5) durch die Pocken:	männlich	weiblich	überhaupt
a) in den Städten	45	34	79
b) auf dem Lande	84	65	149
zusammen	129	99	228

6) durch die Wasserscheu oder Hundswuth in den Städten 1 weiblich.

7) durch innere hitzige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
a) in den Städten	601	605	1,206
b) auf dem Lande	1,151	1,121	2,272
zusammen	1,752	1,726	3,478

8) durch innere langwierige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
a) in den Städten	1,551	1,610	3,161
b) auf dem Lande	2,395	2,298	4,693
zusammen	3,946	3,908	7,854

9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stick- und Schlagflüsse:	männlich	weiblich	überhaupt
a) in den Städten	482	435	917
b) auf dem Lande	588	513	1,101
zusammen	1,070	948	2,018

10) an äußern Krankheiten und Schäden:	männlich	weiblich	überhaupt
a) in den Städten	59	64	123
b) auf dem Lande	100	98	198
zusammen	159	162	321

11) an nicht bestimmten Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
a) in den Städten	61	61	122
b) auf dem Lande	328	279	607
zusammen	389	340	729

Merseburg, den 10. Mai 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 267. Preußisch-Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1843 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften, in unserem Büreau sowohl,

Digitized by Google

als bei sämmtlichen Agenturen vom 20. d. M. ab auf 4 Wochen (d. i. bis 20. Juni d. J.) ausliegen wird.

Indem der im Jahre 1843 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und jede etwaige Abweichung innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Liste uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen verhaftet ist.

Berlin, den 8. Mai 1844.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann C. F. Möbius in Prettin ist unter dem 6. v. Mts. als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Prettin und Umgegend bestätigt worden. Nr. 268.

Der Gutsbesitzer Johann Gottfried Körner zu Techwitz ist zum Kreistaxator in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Zeitzer Kreis angenommen und verpflichtet worden. Nr. 269.

Die längere Zeit hindurch unbesetzt gewesene Pfarrstelle zu Keutschen, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, soll jetzt wieder besetzt werden. Nr. 270.

Dem Rector Kühne zu Schmiedeberg ist auf Grund und nach Vorschrift des §. 5. der Instruction vom 31. December 1839, die Beaufsichtigung der Privatschulen ꝛc. betreffend, die Concession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt in Schmiedeberg ertheilt worden. Nr. 271.

Durch Ministerial-Reskript vom 1. Mai d. Js. ist dem Mathematikus an der Klosterschule zu Roßleben, Dr. Anton der Professortitel verliehen worden. Nr. 272.

Der Kaufmann August Wanckel in Eilenburg ist auf die Jahre 1844 bis 1846 zum Schiedsmann für den dortigen ersten Stadtbezirk erwählt und verpflichtet worden. Nr. 273.

Es ist auf die Jahre 1844—1846 zum Schiedsmann für die Stadt Nebra der dortige Bürgermeister Gottfried Meuche und für die Stadt Mücheln der dortige Oeconom Ernst Küchenmeister erwählt und verpflichtet worden. Nr. 274.

Hierzu drei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis,
2) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis und
3) eine à ½ Bogen für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat April 1844

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze,	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																									Kartoffeln			Branntwein	Rauchfutter				Grütze	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen																	
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	26	11	1	13	4	1	2	9	—	21	6	—	—	—	1	15	—	2	7	6	—	20	—	4	—	—	25	—	4	15	—	—	—
2	Halle	1	21	8	1	12	8	1	—	5	—	20	—	—	—	—	1	20	—	2	15	—	—	13	9	5	—	—	20	—	4	15	—	—	—
3	Naumburg	1	27	2	1	15	3	1	3	4	—	19	3	4	—	—	2	—	—	2	15	—	—	15	—	4	6	—	27	6	5	2	6	1	9
4	Torgau	1	28	9	1	11	5	1	3	3	—	21	8	4	15	—	1	17	6	3	—	—	—	12	6	4	9	—	15	—	3	—	—	2	6
5	Wittenberg	1	26	4	1	9	11	1	7	6	—	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	6	—	20	—	4	15	—	1	7
6	Eisleben	1	27	—	1	15	—	1	2	—	—	21	5	—	—	—	2	1	11	2	25	—	—	15	—	5	—	—	19	8	3	11	11	2	3
7	Zeitz	1	29	2	1	17	4	1	5	4	—	18	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	8	5	—	—	24	8	4	13	4	1	6
8	Querfurt	1	29	4	1	16	3	1	1	10	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	—	—	25	—	4	—	—	—	—
9	Bitterfeld	1	29	2	1	12	5	1	2	11	—	21	5	—	—	—	1	16	3	—	—	—	—	13	8	5	—	—	20	—	4	—	—	1	10

Merseburg, den 11. Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 275.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. Juni 1844

Nr. 276. Den Kunstwiesenbau betr.

Nachstehende Bekanntmachung des landwirthschaftlichen Central-Vereins für die Provinz Sachsen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 20. Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Unsere Provinz bietet vielfache Gelegenheit zur Anlage von Wässerungswiesen, und der landwirthschaftliche Central-Verein der Provinz hat es als eine wesentliche Aufgabe für sich erkannt, dem Kunstwiesenbau, welcher bis jetzt nur in sehr einzelnen Fällen bei uns stattfindet, in der Provinz eine möglichste Ausdehnung zu verschaffen. Die nächste Schwierigkeit für die Herren Landwirthe bei dieser Angelegenheit haben wir darin zu finden geglaubt, daß es sehr schwer hält, einen wirklich sachverständigen Techniker zu gewinnen, um die bei jeder Wiesenwässerung nothwendigen Vorfragen zu erörtern, nämlich:

1) **ist genügendes Gefälle zum Kunstwiesenbau vorhanden,**
2) **ist genügendes Wasser zu demselben vorhanden,**
3) **ist die Oertlichkeit für Stauwiesen, für Haugbau oder für Beetbau geeignet,**
4) **in welcher Ausdehnung wird sich eine Wiesenwässerung anlegen lassen.**

Sind diese Vorfragen erörtert, so ist der Ausführung so weit nahe getreten, daß es nur noch tüchtiger Wiesenbauer bedarf.

Um hierin den Bedürfnissen der Provinz zu entsprechen, haben wir zunächst mit einem tüchtigen Wiesenbautechniker ein Abkommen dahin getroffen, daß derselbe die Güter- und die Gemeinde-Fluren, wo es von den Herren Gutsbesitzern oder von den Grundbesitzern einer Gemeinde gewünscht wird, bereis't, die Oertlichkeiten untersucht, und ein schriftliches Gutachten über obige vier Vorfragen gegen ein Honorar von 15 Thlrn. für jedes Gut und für jede Gemeinde abgiebt. Fänden sich Viele in der Provinz, die ein solches Gutachten zu haben wünschen, so würde das Honorar sich bis auf 10 Thlr. ermäßigen lassen. —

Wir bitten nun diejenigen Herren Gutsbesitzer, Domainen- oder Gutspächter und Gemeindevorstände, welche ein solches Gutachten zu haben wünschen, uns sobald als möglich davon zu benachrichtigen. Die Reihefolge der Anmeldungen wird auch bei Abgabe des Gutachtens möglichst beachtet werden.

Digitized by Google

Der Preis des Gutachtens hat nur in der Voraussetzung, daß recht viele Landwirthe ein solches wünschen, so niedrig gestellt werden können, wie es geschehen ist, und mit Rücksicht darauf, daß, nach den ausgedehnten Erfahrungen, welche im Großherzogthume Hessen gemacht sind, der Ertrag der Wiesen durch Bewässerung mindestens um ½, häufig aber um das Doppelte und Dreifache steigt, sowie mit Rücksicht darauf, daß auch ganz kleine fließende Gewässer zu verhältnißmäßigen Wiesenwässerungen benutzt werden können, geben wir uns der Hoffnung hin, daß recht viele Landwirthe diese Gelegenheit benutzen werden, um sich eine Melioration zu schaffen, die sich in wenigen Jahren bezahlt macht, da in den meisten Fällen für den Morgen wenige Thaler ausreichen werden, um die Wässerung einzurichten.

Sollten einzelne der Herren Landwirthe wünschen, daß wir ihnen auch Wiesenbauer besorgen, so sind wir hierzu sehr gern bereit.

Die Briefe an uns bitten wir unter Kreuzband und mit der portofreien Rubrik: Allgemeine Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Central-Direction in Magdeburg zur Post zu geben.

Magdeburg, den 12. April 1844.

Die landwirthschaftliche Central-Direction der Provinz Sachsen.
(gez.) von Holleuffer.

Nr. 277. Die für die diesjährige Gewerbeausstellung in Berlin ernannte Commission betr.

In Verfolg des unterm 19. Februar d. J. im 7. Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 37. Nr. 107. erschienenen Publicandums vom 10. Februar d. J. wird nachstehende anderweite Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers vom 3. huj. die für die diesjährige Gewerbeausstellung in Berlin ernannte Commission betr. hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 20. Mai 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

„die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin"

nunmehr bestellt und der Geheime Finanz-Rath von Viebahn zum Ministerial-Commissarius bei derselben ernannt ist.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die beabsichtigte Ausstellung nicht auf Erzeugnisse aus dem Gebiet des Zollvereins beschränkt wird, sondern daß auch an die Gewerbtreibenden der übrigen, dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten die Einladung ergeht, sich an derselben zu betheiligen.

In Beziehung auf die Zollverhältnisse wird den von dorther eingesandten Erzeugnissen jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Namentlich werden die aus jenen Staaten unter der bezeichneten Adresse zur Ausstellung eingehenden Gegenstände von den Grenzzollämtern ohne Eröffnung unter Begleitschein-Kontrole auf das hiesige Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände abgefertigt und, sofern dieselben wieder ausgeführt werden, keiner Abgabe unterliegen.

Berlin, den 3. Mai 1844.

Der Finanz-Minister gez. von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Nr. 278. Den Umtausch der Quittungen über die im I. Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im Iten Quartale c. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 24. Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 279. Die Amortisation mehrerer, dem Einhüfner Lehmann abhanden gekommenen Staatsschuldscheine betr.

Da angeblich folgende Staatsschuldscheine abhanden gekommen sind, als:

Nr.	29,887.	Litt. D.	über 200 Thlr.
Nr.	68,947.	Litt. J.	über 100 Thlr.
Nr.	76,167.	Litt. A.	über 100 Thlr.
Nr.	82,215.	Litt. C.	über 100 Thlr.
Nr.	85,623.	Litt. B.	über 100 Thlr.
Nr.	95,973.	Litt. A.	über 100 Thlr.
Nr.	100,544.	Litt. F.	über 100 Thlr.
Nr.	147,273.	Litt. F.	über 100 Thlr.
		in Summa	über 900 Thlr.

welche dem Einhüfner Johann Gottlob Lehmann zu Polzen im Schweinitzer Kreise des Herzogthums Sachsen bei der am 15. August 1839 das Dorf Polzen betroffenen Feuersbrunst mit verbrannt seyn sollen, so werden auf dessen Antrag alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1845, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergerichte auf den 5. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Richter anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatsschuldscheine für mortificirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Justizrath Dr. Kahle und Regierungsrath Klebs als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 29. April 1844.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Nr. 280. Die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen betr.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828. — Gesetz-Sammlung Jahrgang 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft

Digitized by Google

gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres Tabacksbau betreiben, mache ich auf jene gesetzliche Verpflichtung, deren Erfüllung sie nur gegen die bekannten gesetzlichen Folgen der Anmeldungs-Versäumniß schützen kann, mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollen, die Declaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 22. Mai 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Nr. 281. Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus W. A. Steiger zu Köln ist unter dem 13. April 1844 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Rübenschneide-Maschine zu Viehfutter in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 282. An der Bürgerschule zu Halle sind zwei Lehrerstellen erledigt, deren Wiederbesetzung auch bereits eingeleitet ist.

Nr. 283. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

1) Der Land- und Stadtgerichtsrath von Brançoni in Suhl ist den 12. April c. zum Director des Land- und Stadtgerichts in Suhl an des zum Oberlandesgerichtsrath in Paderborn ernannten Directors Sipmann Stelle,

2) der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Ulrici ist den 10. April c. zum Land- und Stadtgerichtsrath in Dirschau,

3) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuarius Karl Julius Seeburg zu Prettin ist den 10. April c. zum Oberlandesgerichts-Assessor,

4) die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Julius August Wilhelm Lambrecht und Albert Gottfried Wilhelm Gutike sind den 28. März und 5. April c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren,

5) der Criminal-Actuar und Oberlandesgerichts-Referendar Johann Bernhard Joseph Hartleb zu Eilenburg ist den 12. April c. zum Oberlandesgerichts-Secretair in Naumburg ernannt,

6a) der Oberlandesgerichts-Referendar Martin Hugo Lange ist den 25. März c. von dem Oberlandesgericht in Marienwerder zu dem hiesigen zurückversetzt,

6b) der Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Wilhelm Remigius Bartels ist den 15. April c. von hier an das Königl. Kammergericht zu Berlin entlassen,

7) der invalide Bombardier 1r Klasse und bisherige Hülfsbote Johann Gottfried Schirrmann ist den 6. April c. zum Land- und Stadtgerichtsboten und Executor in Wittenberg, der invalide Unterofficier und bisherige Botengehülfe Johann Friedrich Conrad, eodem zum Land- und Stadtgerichtsboten und Executor in Suhl bestellt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Juni 1844.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 284.

Nr. 2440. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844, betreffend die Auslegung der Art. 28. und 72. des Rheinischen Civilkosten-Tarifs vom 16. Februar 1807 hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Partheien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile.

Nr. 2441. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten. Vom 26. April 1844.

Nr. 2442. Verordnung, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Ober-Amtspatents vom 18. August 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse. Vom 26. April 1844.

Nr. 2443. Bekanntmachung über die unterm 12. April 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau von Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Straßburg zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 27. April 1844.

Nr. 2444. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1844, betreffend die Ernennung des Staats- und Finanzministers von Bodelschwingh zum Staats- und Kabinetsminister und des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths Flottwell zum Staats- und Finanzminister.

Nr. 285. Die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen betr.

Es ist in neuerer Zeit noch immer der Fall vorgekommen, daß Geistliche die in der auch im Amtsblatte pro 1841. S. 230. abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1841. (Ges. Samml. für 1841. S. 121.) enthaltene Vorschrift: wonach von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Ortsobrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder dort nichts im Wege stehe —

Digitized by Google

nicht beachtet und ohne Beibringung eines desfallsigen Atteſtes die Trauung vollzogen haben.

Die Uebertretung dieſer Vorſchrift iſt für die Gemeinden und Armen-Verbände, in welchen eine ſolche Trauung geſchieht, mit nachtheiligen Folgen verbunden und ſetzt den Geiſtlichen, welcher hierin die nöthige Aufmerkſamkeit verabſäumt hat, neben gerechtem Tadel noch beſonderer Verantwortung, den Gemeinden und Armen-Verbänden gegenüber, aus.

Wir finden uns daher veranlaßt, unter Verweiſung auf die früheren bezüglichen Bekanntmachungen vom 28. November 1837. (Amtsbl. de 1837. S. 291.) 19. Juli 1839. (Amtsbl. de 1839. S. 225.) und 10. September 1841. (Amtsbl. de 1841. S. 230.) die Beobachtung der obigen Vorſchrift hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen. Merſeburg, den 23. Mai 1844.

Königlich Preußiſche Regierung.

Nr. 286. Die Bekleidung der Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine bei Beerdigungen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Se. Majeſtät der König mittelſt einer an die Miniſterien des Krieges und des Innern ergangenen Allerhöchſten Ordre vom 11. April d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß die Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine bei Beerdigungen aus eigenen Mitteln zu beſchaffende dunkelblaue Waffenröcke mit rothem Paſſepoil tragen können. Dadurch wird indeß nur eine Befugniß, aber keine Verpflichtung begründet.

Merſeburg, den 29. Mai 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 287. Die Gewerbe-Ausſtellung in Berlin betr.

Nachſtehende Bekanntmachung, die für die Gewerbe-Ausſtellung zu Berlin ernannte Commiſſion betr. vom 15. v. M. wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Merſeburg, den 1. Juni 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die unterzeichnete Commiſſion iſt mit Leitung der, laut Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 10. Februar d. J. beſchloſſenen Gewerbe-Ausſtellung beauftragt worden. Dieſes Unternehmen, urſprünglich nur auf das Gebiet des Zollvereins berechnet, iſt durch die an die übrigen Staaten unſeres Vaterlandes ergangene Einladung, eine deutſche Angelegenheit geworden. Wenn wir nun unſere deutſchen Landsleute aus dem Gewerbsſtande, zur Theilnahme an dieſer in Berlin am 15. Auguſt beginnenden Ausſtellung hierdurch nochmals einladen, ſo bedarf es weder eines Beweiſes der Vortheile, welche die Ausſtellung jedem Einzelnen darbietet, noch einer Erinnerung an die Folgen für unſer gemeinſames Vaterland. Aber darauf wollen wir Ihre Aufmerkſamkeit lenken, daß die Augen des Gewerb- und Handelsſtandes ſo wie der Regierungen aller fremden Staaten, auf dieſes deutſche Werk gerichtet ſind; daß die regſte Theilnahme daran eine Frage der Ehre für die deutſche Induſtrie iſt; wogegen das Zurückbleiben wichtiger Gewerbzweige, oder die Lauheit einzelner Theile Deutſchlands, zu Angriffen auf die Induſtrie unſeres Vaterlandes tauſendfache Gelegenheit darbieten würde.

Zur Aufnahme der Gewerbe-Ausſtellung iſt von des Königs Majeſtät das Kö-

Digitized by Google

nigliche Zeughaus dargeboten worden, eins der schönsten Gebäude Berlins, dessen Räume mit den Erinnerungen einer großen Vergangenheit geschmückt sind. Es bildet ein Quadrat von 290 Fuß langen Seiten, mit einem inneren Hofe von 118 Fuß Durchmesser und besteht aus zwei zur Benutzung eingeräumten Stockwerken. Jede Seite dieses feuerfesten, hohen, hellen und trocknen Raums, hat neunzehn breite Fenster und es möchte kaum ein Bau gedacht werden können, welcher zu dem vorliegenden Zwecke mehr Vortheile darböte. — Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, wird ferner bemerklich gemacht, daß bereits die Preußische und mehrere andere Bundesregierungen sich bereit erklärt haben, die sämmtlichen Kosten des Her- und Rücktransports zu tragen. Was sodann die Entschädigung für Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten; so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselben eben so wenig zu versagen, wie dies bei den frühern Gewerbe-Ausstellungen in Berlin geschehen ist. Bei der demnächst Statt findenden Berichtserstattung über die Resultate der Prüfung wird sorgfältig Alles vermieden werden, was den Ausstellern zum Nachtheil gereichen könnte; wie denn überhaupt es sich von selbst versteht, daß wir von den uns gemachten Mittheilungen nur den vorsichtigsten Gebrauch machen. Dagegen hoffen wir, daß der deutsche Gewerbstand uns hinreichendes Vertrauen schenken werde, um die eingesendeten Gegenstände mit alle denjenigen Nachrichten (Fabrikpreis, Ursprung des Rohstoffes u. s. w.) zu begleiten, welche zur Beurtheilung der Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit eines Fabrikats unentbehrlich sind. Sollte daneben der Wunsch geäußert werden, dergleichen Notizen nicht zu veröffentlichen, so wird danach gewissenhaft verfahren; wer aber die zur Beurtheilung erforderlichen Daten nicht mittheilt, verzichtet dadurch auf die Beurtheilung seiner Erzeugnisse. Der Verkauf der ausgestellten Gegenstände ist gestattet, deren Auslieferung dann nach dem Schlusse der Ausstellung erfolgt. Die für die Ausstellung bestimmten Sendungen müssen so zeitig gemacht werden, daß sie spätestens bis zum 22. Juli d. J. hier eintreffen. Es wird wohl kaum erforderlich seyn, auch den Staats- und Gemeinde-Behörden, so wie allen Freunden des deutschen Gewerbewesens dieses gemeinnützige Unternehmen recht angelegentlich zu empfehlen. Die allgemeine Theilnahme des Gewerbstandes wird großentheils davon abhängen, daß die Behörden und die Beförderer des Gewerbfleißes ihre Bekanntschaft, ihren Einfluß zu Gunsten desselben verwenden. Diejenigen öffentlichen Blätter endlich, welche durch ein Versehen um Aufnahme dieser Bekanntmachung nicht besonders ersucht seyn sollten, bitten wir zur Verbreitung derselben in ihrem Kreise mitzuwirken.

Wir glauben das uns anvertraute schwierige Werk mit der festen Ueberzeugung beginnen zu dürfen, daß der deutsche Gewerbstand einem Unternehmen seine kräftige Mitwirkung nicht versagen kann, welches zum Nutzen des Vaterlandes begonnen ist und zu Ehren des Gewerbfleißes durchgeführt werden muß.

Berlin, den 15. Mai 1844.

Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

Digitized by Google

Nr. 288. Amortisirte Staatspapiere betr.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königl. Contröle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1843 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere:

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.				
33,159	A.	Courant.	500	vom 27. Februar 1843.
77,617	A.	"	100	
79,613	K.	"	100	
80,955	D.	"	100	
87,024	D.	"	100	
89,825	H.	"	100	
3,651	E.	"	50	
131,750	N.	"	50	
132,291	H.	"	50	vom 21. November 1842.
32,939	E.	"	25	
33,186	D.	"	25	
34,206	V.	"	25	
40,291	X.	"	25	
55,071	D.	"	25	
58,094	N.	"	25	
59,449	DD.	"	25	
34,301	B.	"	300	vom 27. Februar 1843.
40,540	E.	"	200	
117,536	A.	"	400	
19,060	C.	"	100	
34,349	K.	"	100	
69,062	D.	"	100	
79,050	K.	"	100	
81,471	A.	"	100	
85,204	E.	"	100	
87,417	E.	"	100	vom 11. August 1842.
94,566	D.	"	100	
99,770	F.	"	100	
33,130	L.	"	25	
34,201	O.	"	25	
40,303	N.	"	25	
40,973	O.	"	25	
115,434	C.	"	25	
121,888	C.	"	25	

Digitized by Google

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.				
60,055	G.	Courant.	25	vom 1. Mai 1843.
70,203	A.	"	100	vom 27. Februar 1843.
99,382	G.	"	100	vom 18. Mai 1843.
41,380	A.	"	300	vom 12. Januar 1843.
62,496	E.	"	100	
42,619	C.	"	200	vom 4. December 1843.
100,962	D.	"	100	vom 9. November 1843.
129,863	A.	"	1,000	vom 30. November 1843.
28,182	D.	"	200	vom 22. Mai 1843.
96,935	H.	"	100	
11,958	F.	"	100	laut Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 28. September 1843, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 3. (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) als mortificirt erklärt.
II. Kurmärkische vierprocentige Obligationen.				
9,174	J.	Courant.	1,000	vom 10. April 1843.
9,995 b.	K.	"	70	
15,079	P.	"	180	vom 18. Mai 1843.

Berlin, den 3. Mai 1844.

Königliche Contrôle der Staats-Papiere.

wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1819 zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 28. Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 289. Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneien für das Jahr 1844 betr.

Das gedruckte Verzeichniß der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 30. v. Mts. genehmigten Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneien für das Jahr 1844 ist nunmehr von dem Rendanten unserer Paßgebühren-Kasse, Regierungs-Secretair und Kanzlei-Inspector Francke hierselbst, sowie von sämmtlichen Buchhandlungen des Departements zu beziehen, was wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß danach vom 1. Juni cr. ab zu verfahren ist.

Merseburg, den 28. Mai 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 290. Der nach unserer Bekanntmachung vom 15. März d. J. (Berliner Intelligenzblatt vom 18. März d. J. Nr. 67. und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 30. März d. J. 12. Stück) dem Lehrer Schmidt zu Schlieben bei Herzberg angeblich gestohlene Staatsschuldschein de 1842
Nr. 7,540. Litt. D. über 300 Thlr.
ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 28. Mai 1844.

Königliche Contrôle der Staats-Papiere.

Nr. 291. Den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch das Schimmelthor in der Stadt Halle betr.

Höherer Bestimmung gemäß wird das im §. 10. des Ortsregulativs für Halle vom 24. September 1842 enthaltene Verbot des Schimmelthors für den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, vom 1. Juli c. ab aufgehoben, und tritt dann das genannte Thor den im §. 8. am angeführten Orte als erlaubt bezeichneten Stadteingängen hinzu. Zu diesem Behuf wird an demselben eine Thorkontrole in Wirksamkeit treten.

Was in Bezug auf die Einhaltung der Steuerstraßen im §. 5. jenes Regulativs bestimmt ist, findet von jenem Zeitpunkte ab auch auf das Schimmelthor Anwendung.

Zu und von diesem Thore wird folgende Steuerstraße führen:

Der von Reideburg kommende Fahrweg, welcher in die Magdeburg-Leipziger Chaussee ohnweit des Gottesackers einfällt, rechts am Gottesacker entlang zum Schimmelthore läuft, von hier ab in der Stadt die Schimmelgasse entlang, links nach dem innern Steinthore, die große Steinstraße entlang, rechts über den großen Schlamm, durch die kleine Klausstraße über den Domplatz durch die Mühlgasse zur Steuer-Expedition.

Alle auf die erlaubten Thore und den Verkehr mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen mit Berührung der Thore bezüglichen Vorschriften des Ortsregulatws, namentlich der §§. 11. 12. 14. 15. 41. 95. 97. 99. 100. 102. 103. 107. 108. und 114. finden vom 1. Juli c. ab auf das Schimmelthor gleichmäßige Anwendung. Magdeburg, den 30. Mai 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Nr. 292. Patent-Ertheilung.

Dem Chemiker Karl Wunibald Otto zu Köln ist unter dem 14. April 1844 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Bewegungs-Apparat für Dampfschiffe auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 293. Patent-Ertheilung.

Dem Samuel Dobbs zu Köln ist unter dem 28. April 1844 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Mechanikus und Tuchfabrikanten F. A. Oertel aus Forst und dem Mechaniker R. Schmidt aus Krossen ist unter dem 30. April 1844 ein Patent auf ein Einziehwerk für einen Woll-Reißwolf, so weit dasselbe nach der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung für patentfähig erachtet worden, auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 294. Patent-Ertheilung.

Dem Architekten C. A. Bley zu Rothenburg a. d. Saale ist unter dem 30. April 1844 ein Patent auf zwei zum Pressen von Braunkohlen oder Torfmoor bestimmte in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Preß-Maschinen auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 295. Patent-Ertheilung.

Den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg ist unter dem 4. Mai 1844 ein Patent auf eine selbstthätige Auszug- und Spinn-Maschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 296. Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus Rohleder zu Münster ist unter dem 6. Mai 1844 ein Patent auf eine Schraubenschneide-Vorrichtung an der Drehbank, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 297. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Friedrich Eilfeldt aus Cönnern, ist zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden. Nr. 298.

Der Kaufmann F. A. Kohlberg in Wettin ist unter dem 19. April cr. als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden. Nr. 299.

Es sind als Schiedsmänner auf die Jahre 1844—1846 für nachstehende Bezirke des Saalkreises und zwar: Nr. 300.

für den Bezirk Löbejün der dortige Hauptmann und pensionirte Bürgermeister Meyer,
für den Bezirk Döllnitz der Brau-Inspector Schuppe daselbst,
für den Bezirk Hohenthurm der Gastwirth Fiedler zu Zöbritz,
für den Bezirk Giebichenstein der Banquier Lehmann zu Halle,
für den Bezirk Neutz der Schulze Klotz in Deutleben,
für den Bezirk Brachwitz der Schulze Schreiber in Friedrichsschwerz,
für den Bezirk Krosigk der Schulze Schlemmer in Kaltenmark,
für den Bezirk Domnitz der Lieutenant und Rittergutsbesitzer von Krosigk auf Merbitz,
für den Bezirk Edlau der Schulze Föllner in Sieglitz,
für den Bezirk Brachstedt der Schulze Kunze in Oppin,
für den Bezirk Rothenburg der Schiffbaumeister Rultsch daselbst,

Digitized by Google

wiederum, und
für den Bezirk Beesen a. E. der Amtmann Rudloff in Wörmlitz,
für den Bezirk Niemberg der Amtmann Bock zu Schwerz,
für den Bezirk Beesenlaublingen der Schulze Schillingen daselbst,
für den Bezirk Dieskau der Amtmann Stahlschmidt in Canena,
für den Bezirk Trotha der Anspänner Albert Pretzsch zu Möglitz,
von Neuem gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 301. Es ist auf die Jahre 1844 bis mit 1846 als Schiedsmann für
1) das Eisleber Stadt-Markt-Viertel der Buchdrucker August Ludwig Losse daselbst,
2) den zweiten Zeitzer Stadtbezirk der Gold- und Silberarbeiter Emil Franz Söllner allda,
3) folgende sechs Bezirke der Grafschaft Stolberg-Roßla und zwar für den
a) ersten: der pensionirte gräfliche Haushofmeister Wilhelm Wartze zu Roßla,
b) zweiten: der Schulze Heinrich Rumpf zu Questenberg,
c) dritten: der Schulze Moritz Ernst zu Dietersdorf,
d) vierten: der Schulze und Tischlermeister Gottfried Aehle zu Breitenstein,
e) fünften: der Schulze Andreas Pfeffer zu Herrmannsacker,
f) sechsten: der Rittergutspachter Adam Kleemann zu Berga und für den
g) siebenten: der Polizei-Commissar Eduard Hecker zu Tilleda,
4) die Stadt Kelbra: der dasige Bürgermeister Liebeskind,
5) die Stadt Schkölen: der Kaufmann Karl Ernst Hartung allda,
erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 302. Es ist auf die Jahre 1844 bis mit 1846 zum Schiedsmann für des Saalkreises Bezirk:
Gutenberg: der Schulze Hädicke in Sennewitz,
Nietleben: der dortige Oeconom Bradt,
erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 303. Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Salinen-Inspectors und Dirigenten der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Kösen, ist dem bisherigen Salzamts-Assessor und Gradirungs-Inspector Bischof I. zu Elmen verliehen.

Der bisherige Obermeister Bischof II. zu Schwemsal ist in die Stelle des nach Schönebeck versetzten Salinen-Factors Wapler zu Dürrenberg, mit dem Prädicat: „Obersiedemeister" versetzt worden.

Beim Königlichen Salzamte zu Dürrenberg sind der Bau-Inspector Haun und Obergradirmeister Reinwarth zu Mitgliedern, und bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Kösen ist der Materialien-Verwalter Weiß ebenfalls zum Mitgliede ernannt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Juni 1844.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 304.

Nr. 2445. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Mai 1844., betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten.

Nr. 2446. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Mai 1844., betreffend das Aufgebot verlorner Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822. untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau sich eingetragen befanden.

Nr. 2447. Verordnung, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend. Vom 24. Mai 1844.

Nr. 305. Die Dauer der Ferien auf den Universitäten betr.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. v. Mts. zu bestimmen geruhet, daß auf den Universitäten, mit Ausnahme der Universität Königsberg, für welche die bisherige besondere Einrichtung beizubehalten ist, ingleichen auf der Academie zu Münster die Herbstferien zwei Monate, vom 15. August bis zum 14. October, die Osterferien dagegen nur drei Wochen und zwar, wenn Ostern in den Monat März fällt, vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Misericordia Domini und wenn Ostern in den Monat April fällt, vom Sonntage Judica bis zum Sonntage Quasi modo geniti dauern sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29. Mai 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 306. Die Uebertragung des Alaun-Debits bei dem Königl. Alaunwerke Schwemsal betr.

Da mit dem 1. Juli c. das Alaun-Debits-Comptoir des Königlichen Seehandlungs-Institutes aufgelöst wird, so ist der Debit des auf dem Königlichen Alaunwerke Schwemsal zu producirenden Alauns von gedachtem Tage ab, dem Herrn Kaufmann Ernst Jänichen jun. zu Düben übertragen, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen. Halle, den 1. Juni 1844.

Königliches Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 307.

Die Erhebung des Brückgeldes für Benutzung der Saalbrücken bei Halle betr.

Tarif,

nach welchem das Brückgeld für Benutzung der Saalbrücken bei Halle zu erheben ist.

An Brückgeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden —, für jedes Zugthier 8 „

2) von unbeladenem:

a) von Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 6 „

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . 4 „

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last 4 „

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel. . . . . 2 „

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 „

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militair-Behörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

Digitized by Google

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hilfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materiallen anfahren, sofern nicht Ausnahmen angeordnet werden.

Außerdem kommen die zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung von 1840. Seite 97—100.) zur Anwendung.

Potsdam, den 14. Mai 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von Bodelschwingh.

Dem Original gleichlautend.

Berlin, den 31. Mai 1844.

(gez.) von Pommer-Esche I., Geheimer Ober-Finanz-Rath.

Euer Hochwohlgeboren erhalten hierneben eine beglaubigte Abschrift des unterm 14. d. M. von des Königs Majestät vollzogenen Tarifs zur Erhebung des Brückgeldes für Benutzung der Saalbrücken bei Halle, mit der Anweisung, den Tarif durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß und demnächst, nach dem Eintritt seiner gesetzlichen Wirksamkeit, in der Art zur Anwendung zu bringen, daß das Brückgeld bei den Chausseegeld-Empfangsstellen zu Nietleben und Passendorf erhoben wird.

Berlin, den 29. Mai 1844.

Der Finanz-Minister (gez.) Flottwell.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Herrn Landmann Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

III. 11,774.

Vorstehender Tarif vom 14. Mai c. nebst dem Auszuge aus dem Rescripte des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 29. Mai c. werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des tarifmäßigen Brückgeldes bei den Chausseegeld-Empfangsstellen zu Nietleben und Passendorf mit dem 1. Juli c. beginnen wird. Magdeburg, den 5. Juni 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Nr. 308. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Johann Friedrich Bergmann zu Elberfeld ist unter dem 9. Mai 1844 ein Patent auf vier durch Zeichnungen erläuterte für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an der Stoneschen Webe-Maschine auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 309. Patent-Ertheilung.

Dem R. Herrenkohl zu Aachen ist unter dem 12. Mai 1844 ein Patent auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Nr. 310. Patent-Ertheilung. Dem Apotheker und Fabrikbesitzer Trommsdorf und dem Stadtrath und Kaufmann Karl Herrmann zu Erfurt ist unter dem 19. Mai 1844 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Blei aus Blei-Vitriol darzustellen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 311. Patent-Ertheilung. Dem Mechaniker A. Borsig in Berlin ist unter dem 20. Mai 1844 ein Einführungs-Patent auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtetes Achsenlager für Personen-Eisenbahnwagen, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 312. Patent-Ertheilung. Dem Uhrmacher C. A. Lätsch zu Trier ist unter dem 29. Mai 1844 ein Patent auf eine ruhende Hemmung in Taschenuhren, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 313. Der Regierungs-Assessor König wurde von der Königl. Regierung zu Breslau zu dem hiesigen Regierungs-Collegio versetzt.

Nr. 314. In Stelle des aus dem Magistrat zu Schmiedeberg ausscheidenden bisherigen Bürgermeisters Barth ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst der bisherige landräthliche Expedient Beyer erwählt und derselbe in dieser Qualität von uns bestätigt worden.

Nr. 315. Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Osterfeld ist in Stelle des bisherigen, mit dem 16. Juli c. ausscheidenden Bürgermeisters Kaphan der Rechts-Candidat Robert Ferdinand Klieber zum Bürgermeister erwählt und in dieser Qualität von uns bestätigt worden.

Nr. 316. Der Kaufmann J. A. Oelzner in Bitterfeld hat die ihm übertragene Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist an seiner Stelle der Kaufmann Julius Staufenau daselbst unterm 18. v. Mts. als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 317. Das Diaconat zu Pretzsch ist durch das Ableben seines Inhabers erledigt. Dasselbe ist Königlichen Patronats.

Nr. 318. Es ist der Schulze Wölfert in Schönfeld zum Schiedsmann für den 3ten Sangerhäuser Landbezirk anderweit auf die Jahre 1844 bis 1846 erwählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Schweinitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Juni 1844.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 319.

Nr. 2448. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1844; die Kompetenz der Gerichte in den, von den Auseinandersetzungsbehörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend: als Deklaration des §. 9. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes bei Gemeinheitstheilungs- ꝛc. Angelegenheiten.

Nr. 2449. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844., den Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen von Memel betreffend.

Nr. 320. Die Gewerbs-Ausstellung in Berlin betr.

Nachstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 2. Juni c. die Portofreiheit der zur diesjährigen Gewerbe-Ausstellung in Berlin einzusendenden Gegenstände bis zu 40 Pfd. Gewicht betr., wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 12. Juni 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Für diejenigen Industrie-Erzeugnisse der deutschen Bundesstaaten, so wie auch des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen, welche zu der am 15. August d. J. zu eröffnenden Gewerbe-Ausstellung, nach geschehener Anmeldung an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin eingesendet werden, ist die Portofreiheit auf den Preußischen Posten bis zum Gewichte von vierzig Pfunden gewährt. Derartige Sendungen sind von dem Absender mit seiner Namensunterschrift und mit der Rubrik: „Gegenstände der Gewerbe-Ausstellung in Berlin," zu bezeichnen. Bei den Rücksendungen wird die Rubrik durch ein amtliches Siegel beglaubigt werden. Es wird empfohlen, Sendungen, welche den vorbezeichneten Gewichts-Satz nicht übersteigen, in der angegebenen Weise an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung zu befördern.

Berlin, den 2. Juni 1844.

Der Finanz-Minister gez. Flottwell.

Digitized by Google

Nr. 321. Belobungen.

Auch in dem letztverflossenen Jahre hat sich der in unserem Regierungsbezirk herrschende lobenswerthe Sinn, für Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, durch nachstehende zu unserer Kenntniß gekommene gemeinnützige Handlungen ganzer Gemeinden und einzelner Personen, aufs neue in erfreulicher Weise bethätigt.

Es hat nämlich:

1) in der Ephorie Artern:

a) ein Bürger in Artern, der ungenannt bleiben will, der Kirche daselbst eine Hostien-Schachtel von Neusilber, deren vergoldeter Deckel von getriebener, sehr gelungener Arbeit, das Abendmahl nach da Vinci vorstellt.

b) ein Unbekannter der Kirche zu Bottendorf ein stark vergoldetes eisernes Crucifix geschenkt.

2) in der Ephorie Bitterfeld hat

a) die Kirchen-Gemeinde zu Holzweißig seit dem Jahre 1825 bis incl. 1842 nach und nach für mehrere Reparaturen und Verschönerungen im Innern und Aeußern ihrer Kirche die Summe von 536 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. theils aus der Gemeindekasse theils aus freiwilligen Beiträgen verwendet.

b) in der Stadtkirche zu Gräfenhaynichen wurden im Jahre 1834 zur Anschaffung eines neuen Glockenstuhls einer neuen Glocke, zum Umguß einer Glocke zusammen, 974 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. theils aus der Kämmereikasse, theils aus freiwilligen Beiträgen der bemitteltern Eingepfarrten aufgebracht. Eben so wurden im Jahre 1837 aus zwei von dem Kirchenvorsteher Böhme veranstalteten Privat-Collecten, die Chorstühle neu angestrichen, und ein vergoldetes Crucifix zu Leichenbeerdigungen angefertigt; von freiwilligen Parochial-Collecten-Geldern eine neue Taufstein-Bekleidung und zum Andenken des Huldigungsfestes am 15. October 1840 eine neue Altar- und Kanzelbekleidung aus der Kämmereikasse angeschafft. Ebendaselbst ist von einer ungenannten Jungfrau, eine zierliche Fußbank zum Gebrauch bei Trauungen und Confirmationen, von dem verstorbenen Stadtmüller Seiler eine schwarze Altarstufendecke, von dem Oberpfarrer Dr. Ritze und dessen Gattin daselbst, eine silberne Weinkanne und von der letztern außerdem ein kleiner Sakristey-Altar nebst Bekleidung, Crucifix, Leuchter und Wachskerzen geschenkt worden.

In den Jahren von 1824 bis 1841 ist aufs Pfarr-Diaconat-Gebäude, sowie auf Schulen und den Gottesacker die bedeutende Summe von

14,200 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

verwendet worden.

c) die Gemeinden Schierau und Möst haben im Jahre 1842 die Kirche in Schierau mit einem Kostenaufwande von 130 Thlr. zweckmäßig und geschmackvoll renoviren lassen, die Patronatsherrschaft dazu ein bedeutendes Geschenk bewilligt, und der Amtmann Hempel daselbst, die zum Pflastern der Kirche nöthigen Steinplatten unentgeldlich verabreicht, auch außerdem einen bedeutenden Geldbeitrag gegeben. — Das Fräulein Amalie aus dem Winkel daselbst, hat die Kirche mit einem schönen Altarteppich beschenkt, und die Jünglinge und Jungfrauen von Schierau und Möst den Altartisch mit einer angemessenen Bekleidung versehen.

Digitized by Google

3) In der Ephorie Brehna sind

a) der Kirche in Cösseln, ein Crucifix von dem Windmüller Meister Carl Bärendorf daselbst, eine neue hellblaue Altarbekleidung von der Ehefrau des Koffäthen Wassermann, Dorothea daselbst;

b) der Kirche in Werderthau, ebenfalls ein Crucifix auf den Altar von dem dortigen Anspänner Gotlob Bunge geschenkt worden.

4) In der Ephorie Cönnern wurde

a) von den Gemeindegliedern zu Mittel-Edlau im Jahre 1840 ein großes zinnernes und vergoldetes Crucifix, nebst Fußgestell neu auf den Altar gekauft, das kleine vergoldet, um bei Leichenbegängnissen getragen zu werden.

b) Von den Gemeindemitgliedern zu Hohen-Edlau ist ebenfalls in demselben Jahre ein neuer Tauftisch mit schwarzer Sammt-Bekleidung, einer neuen dergleichen Kanzel- und Pult-Bekleidung angeschafft, auf den Altar, wie in Mittel-Edlau ein gleiches Crucifix gekauft und das alte kleine neu vergoldet, zum Gebrauche bei Leichenbegängnissen bestimmt worden.

c) Bei Gelegenheit der Orgelweihe in Sieglitz im Jahre 1843 wurde, von drei außer der Gemeinde lebenden Personen, eine neue werthvolle Altar-Bekleidung von schwarzblauem Tuche, eine neue schöne Kanzel-Bekleidung und ein Crucifix von Messing und vergoldet nebst Fußgestell auf den Altar der Kirche geschenkt.

d) In Domnitz hat der Anspänner Carl Penne, in Verbindung mit mehrern andern dasigen Gemeinde Mitgliedern die Kosten zur Verbesserung der dasigen Kirchen-Orgel aus eigenen Mitteln hergegeben.

e) die Gemeinde Dobitz bei Dößel hat in Gemeinschaft mit dem Prediger und Schullehrer daselbst durch freiwillige Beiträge einen schön gearbeiteten Tauftisch und ein Lesepult für die dasige Kirche angeschafft.

f) Von der Gemeinde zu Löbnitz an der Linde ist durch freiwillige Gaben der Altar und die Kanzel ihrer Kirche neu bekleidet, der Altar mit 2 großen eisernen stark vergoldeten Leuchtern, und mit einer neuen antikgeformten Weinkanne versehen, auch für die Wiederherstellung der sämmtlichen übrigen heiligen Geräthschaften gesorgt worden.

5) In der Ephorie Delitzsch hat

a) der Freigutsbesitzer Christian Friedrich Hillig zu Bennborf durch Testament ein Capital von 300 Thlr. für die Schule zu Bennborf, und ein gleiches für die Schule zu Paupitzsch mit der Bestimmung ausgesetzt, daß jeder der resp. Schullehrer von den Zinsen 4 Thlr. erhalten, das Uebrige aber zum Ankauf von Bibeln, sowie andre Schulbücher, sowie Kleidungsstücke für arme Schulkinder verwendet werden soll.

b) hat der Rittergutsbesitzer Amtmann Schirmer zu Neuhaus der Kirche zu Paupitzsch 300 Thlr. zu einer neuen Orgel geschenkt. Die Gemeinde zu Paupitzsch übernahm die zur Aufstellung derselben nöthigen Veränderungen, und die Renovation der ganzen Kirche mit einem Aufwande von 300 Thlr. freiwillig. Durch freiwillige Beiträge der Frauen und Jungfrauen, so wie der verehel. Amtmann Schirmer auf Neuhaus wurde eine neue geschmackvolle Altar- und Kanzelbe-

Digitized by Google

kleidung besorgt, wozu eine nicht genannt seyn wollende Jungfrau in Halle die sehr schöne Stickerei unentgeldlich geliefert hat. Endlich hat auch Frau Ammann Schirmer der Kirche ein werthvolles Crucifix verehrt.

c) übergab der Pfarrer M. Krüger in Schenkenberg am Morgen des Todtenfestes der Gemeinde daselbst ein neues Leichentuch von schwarzem Sammet, mit der gestickten Inschrift:

„Wir kommen zum Frieden"

wodurch einem lange gefühlten dringenden Bedürfniß abgeholfen worden ist.

d) ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat der Kirche zu Laue, mit einem Kostenaufwande von 11 Thlr., ein neues Crucifix auf dem Altar geschenkt, und ein älteres neu vergolden und wiederherstellen lassen.

e) die Kirchengemeinde zu Benndorf hat im Monat Januar d. Js. die alte unbrauchbar gewordene Orgel in dortiger Kirche abbrechen und ein neues der Kirche angemessenes Werk, mit einem Kostenaufwande von 180 Thlr. setzen lassen.

f) die Kirchengemeinde zu Radefeld hat zu einer neuen Altar-Bekleidung von blauem Tuche, zu einem neuen Leichentuche, und zur zweckmäßigen und innern Verschönerung der Kirche, so wie zur Planirung und Verschönerung des Gottes-Ackers, mit Ausschluß der dabei geleisteten Hand- und Spanndienste, die bedeutende Summe von 612 Thlr. aufgebracht. Außerdem sind der dasigen Kirche von den dortigen Schulkindern ein vergoldetes Crucifix und von den jungen Leuten zwei Blumenvasen und eine seidene Fahne zur Erinnerung an die 300jährige Jubelfeier der Reformation geschenkt worden.

6) In der Ephorie Eckartsberga

hat die kleine Gemeinde Zeckwar ihren kirchlichen Sinn dadurch bethätigt, daß sie das Innere ihrer Kirche mit einem Aufwande von 130 Thlr. verschönert hat, daß außerdem

a) von dem Richter Weise zwei werthvolle eiserne Altarleuchter,

b) vom Kirchenvorsteher Weise ein schönes gußeisernes Crucifix und ein seidenes Tuftuch,

c) von dem Einwohner Friedrich Bergmann ein geschmackvoller Taufstein von Holz,

d) vom Einwohner Michael Hahnemann ein geschmackvoller Sessel in die Sakristey,

e) durch freiwillige Beiträge aus der ganzen Gemeinde „ein Altargemälde" geschenkt und von derselben der Gottesacker erweitert und mit Garten-Anlagen verschönert worden ist,

f) in Bernsdorf hat Frau Johanne Sophie Eichhorn geborne Schönburg der Kirche daselbst aus Dankbarkeit für eine Erbschaft eine Altar- und Kanzel-Bekleidung zum Geschenk gemacht.

7) In der Ephorie Querfurt

hat die schon früher belobte, zur Parochie Döcklitz gehörige Gemeinde Kuckenburg der Kirche eine schön gestickte Altarbekleidung nebst einer battistenen Decke, sowie neue Ziffertafeln zum Anstecken der Lieder nebst Zubehör ihrer Kirche geschenkt.

8) In der Ephorie Gollme

hat eine ungenannt seyn wollende Frau die Kirche daselbst mit einer Kanzel-, Tauf-

Digitized by Google

stein- und Pult-Bekleidung beschenkt. Desgleichen hat die Gemeinde Zaasch, Filial von Zschernitz, mittelst einer veranstalteten Sammlung eine neue Kanzel- und Altar-Bekleidung beschafft und der Gutsbesitzer Friedrich Horn zu Serbitz in der Kirche zu Zaasch eine Glasthüre zum innern Eingange der Kirche anbringen lassen.

9) In der Ephorie Mansfeld

hat eine fromme Christin, die nicht genannt seyn will, der Kirche zu Annarode, eine Kanzel- und Altar-Bekleidung von blauem Sammt mit silbernen Tressen verehrt.

10) In der Ephorie Herzberg

haben die Gemeinden Battin und Zwiesigko im Jahre 1842 an der Stelle ihres alten, den Einsturz drohenden Pfarrhauses, ein neues in dem Dorfe Battin, mit den bedeutenden Kosten von 2400 Thlr. aus eigenen Mitteln erbaut.

11) In der Ephorie Liebenwerda haben

a) die Gemeindeglieder von Sardorf in Verbindung mit der Gemeinde Kaurdorf für die Kirche in Sardorf eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung angeschafft. Eine nicht genannt seyn wollende Person hat den Altarumhang mit einer geschmackvollen Verzierung versehen und eine ungenannte Familie in Sardorf der dasigen Kirche ein Altar-Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christusbilde verehrt.

b) Die Gemeinde zu Kaurdorf hat in den letzten Jahren ein neues Leichentuch, und überdies für ihre eigene Kirche zwei Altarleuchter und neue Communion-Geräthe von Zinn angeschafft.

c) Die Gemeinde Möglenz, Sardorfer Kirchspiels, hat seit dem Jahre 1839 aus eignen Mitteln, mit wollenem Damast beschlagene Communionbänke angeschafft, den Kirchthurm mit einem Aufwande von 100 Thlr. ausgebessert, eine neue Orgel für 310 Thlr. hergestellt, das Schulhaus mit 408 Thlr. ausgebessert und erweitert, und ein neues Stallgebäude daran aufgeführt.

Durch eine von der Schwägerin des Predigers Hinkel zu Uebigau und in den eingepfarrten Ortschaften veranstalteten Sammlung, wozu auch die Aermsten beigetragen, sind 27 Thlr. aufgekommen, welche zur Verschönerung der dortigen Kirche in der Art verwendet wurden, daß die Sammlerin neue Bekleidungen anschaffte, solche unentgeldlich selbst verfertigte und die alten ausbesserte.

12) In der Ephorie Lissen hat

a) der Maurermeister Gottfried Lotse zu Osterfeld der Kirche daselbst 25 Thlr.,

b) Marie Rosine verehelichte Schmidt geb. Weller aus Schleinitz mittelst Testaments vom 6. Januar 1838 der Kirche zu Kistritz ein Legat von 10 Thlr. ausgesetzt, desgleichen haben Zeschmers Erben derselben Kirche eine neue vollständige Altar- und Kanzel-Bekleidung zum Geschenk gemacht,

c) in Schkölen hat die Hebamme Edmuthe Schwarz den Taufstein in der dortigen Kirche weiß lackiren, dessen Gesimse vergolden und mit einer neuen Bekleidung schmücken lassen.

Der Gemeinde Goldschau verehrte die verehelichte Amtmann Böhme ein neues werthvolles, mit Silberstickerei versehenes Leichentuch nebst einer neuen Bahre.

13) In der Ephorie Lützen

hat ein Einwohner in Meyhen, der ungenannt bleiben will, der Kirche zu Schkeit-

Digitized by Google

bar bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter zwei prachtvolle Vasen mit künstlich gefertigten Blumen für den dortigen Altar geschenkt.

14) In der Ephorie Naumburg

haben die Gemeinden Schönburg und Possenhayn in den letztverflossenen Jahren für ihre gemeinschaftliche Kirche zu Schönburg, eine neue Orgel, drei neue Glocken, eine neue Thurmuhr und mehrere Verzierungen in der Kirche mit einem Kostenaufwande von 1850 Thlr., außer dem Metall der alten Glocken, in der Art herstellen lassen, daß die Gemeinde zu Schönburg zu den Glocken die Hälfte der Kosten aus ihren Mitteln und die Gemeinde Possenhayn die andre Hälfte aus ihrem Kirchenvermögen hergegeben, Schönburg die Thurmuhr allein und die Verzierungen in der Kirche die Jugend beider Gemeinden angeschafft hat.

15) In der Ephorie Prettin

hat eine ungenannte Wittwe zu Annaburg für die dasige ärmere Schuljugend ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt.

16) In der Ephorie Weißenfels haben

a) zwei ungenannte Gemeindeglieder zu Kriechau die Kirche daselbst, und zwar das eine mit einer schönen Bibel, das andere aber mit zwei geschmackvollen Blumenvasen von Porzellan mit künstlichen Blumen beschenkt.

b) Der Besitzer des Ritterguts Oberneſſe, Herr Schmalz, hat am verwichenen Todtenfest der dasigen Kirche eine schwarze kostbare Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins mit Silberstickerei verehrt.

c) In Wildschütz hat der Richter Landmann der dortigen Kirche bei der Confirmation seines erstgebornen Sohnes eine neue Kanzel- und Altar-Bekleidung geschenkt.

d) Die Kirchfahrt zu Cößlitz hat mit bedeutendem Kostenaufwande mit Beihülfe einiger gesammelten Collecten, und durch einzelne Geber, das Innere der Kirche ausweißen, den Thurm mit dem Kirchhause in feste Verbindung bringen lassen, den Altar, die Kanzel, den Taufstein mit neuer Bekleidung versehen und die Kirchen-Orgel reparirt.

e) Die Gemeinde Leisling mit Rödchen hat mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande aus eigenen Mitteln die Reparatur der dortigen Orgel und die Verschönerung der Kirche ausgeführt.

f) Der Kirche zu Taucha sind von dem Hausgenossen Müller, von der verehelichten Busch daselbst, der verehelichten Kof in Pörsten, von der verehelichten Müller zu Taucha bei besondern Familien-Feierlichkeiten, für Taufstein und Altar daselbst mehrere Geschenke gemacht worden.

g) Ein Ungenannter hat der Kirche zu Göthewitz fünf gepolsterte Kniebänke zur Abendmahlsfeier für die Communicanten zum Geschenk gemacht.

17) In der Ephorie Torgau hat

a) die Filial-Gemeinde Purzien von Annaburg bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung, der Kirche als Geschenk fast 5 Morgen Ackerland, sowie einen Platz, welcher zur Feier eines jährlichen Schulfestes bestimmt ist, zugewiesen.

b) Die Kirche zu Langenreichenbach ist mit zwei zinnernen Blumenvasen mit

Digitized by Google

Blumen, und die Kirche zu Probsthayn mit einem Pultbehänge mit Franzen von unbekannten Gebern beschenkt worden.

c) Der Kirche zu Zinna hat die Hausgenossin Hahmann daselbst zwei Blumenvasen mit künstlichen Blumen und der Gutsbesitzer Ritter in Welsau zwei dergleichen von Porzellan mit künstlichen Blumen bereits im Jahre 1833 als Geschenk verehrt.

18) In der Ephorie Schraplau haben

a) die Frauen und Jungfrauen zu Steuden einen 20 Loth schweren, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch von Silber für 25 Thlr. 10 Sgr., und der Bäcker Weber daselbst einen Kelch und Oblatenteller von Neusilber zum Gebrauch bei Kranken-Communionen der Kirche geschenkt.

b) Haben die Einwohner zu Wansleben zur Wiederherstellung ihrer Orgel 190 Thlr. durch freiwillige Geschenke dargebracht. Auch haben die Frauen und Jungfrauen daselbst 6 Thlr. 22 Sgr. zusammen gebracht, um dafür eine neue Bekleidung der Communionbänke in der Kirche machen zu lassen.

c) Hat die kleine Gemeinde Amsdorf auf Anregung ihres Ortsschulzen Becker 4 Morgen Acker, welche jetzt für jährlich 29 Thlr. verpachtet, und wenigstens 400 Thlr. werth sind, ihrer Schule geschenkt.

Merseburg, den 29. Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 322. Die Industrie-Ausstellung in Berlin betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. hujus (Amtsblatt dieses Stücks pag. 141) werden die Gewerbtreibenden des hiesigen Regierungsbezirks anderweit hiermit benachrichtiget, daß, nachdem den Einsendern von Gegenständen zur Industrie-Ausstellung die Postfreiheit bis zu 40 Pfund Gewicht bewilliget worden, Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister mittelst Rescripts vom 8. huj. auch den inländischen Absendern gestatten wollen, die ein höheres Gewicht habenden und deshalb durch Fracht einzusendenden Ausstellungs-Gegenstände gegen bedungene übliche Frachtpreise unfrankirt an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin einzusenden, und diese Commission ermächtigt worden ist, auf Frachtbriefe, welche mit amtlichen Certificaten darüber, daß die Sendungen Ausstellungs-Gegenstände enthalten, begleitet sind, die Fracht derselben auf den Fonds für die Gewerbe-Ausstellung anzuweisen. In Folge dessen werden auch die zur Prüfung der Ausstellungs-Gegenstände ernannten Local-Commissionen zu Halle, Naumburg und Eilenburg wiederholt und dringend aufgefordert, die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände sorgfältig zu untersuchen, damit nicht die Frachtkosten für ungeeignete Dinge verausgabt werden.

Merseburg, den 17. Juni 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 323. Auslooſung von Teuditz-Kötzſchauer gewerkſchaftlichen Obligationen betr.

Bei der am 7. Mai a. c. in der Leipziger Oſter-Meß-Conferenz ſtatt gehabten anderweitigen Auslooſung der Teuditz-Kötzſchauer gewerkſchaftlichen Obligationen, ſind zu der ſtatutenmäßig am 1. Juli c. durch das Handlungshaus Frege et Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten ſich ergebenden reſpectiven Nominalbeträge, — die nachſtehenden Nummern gezogen worden, — nämlich:

sub litt. A. Nr. 576. 490. 308. 649. 311. 43. 457. 560. 483. 341. und
sub litt. B. Nr. 312. 110. 1404. 1312. 314. 1150. 270. 449. 48. 1389. 403. 628. 370. 1102. 981. 769. 1470. 1356. 648. 1396.

In demſelben Termine wurden zugleich folgende — gegen Zahlung des Capitals von den gewerkſchaftlichen Gläubigern inzwiſchen retradirte Obligationen:

sub Lit. A. Nr. 28. 68. 91. 153. 246. 265. 283. 318. 380. 417. 460. 524. 539. 655. 665. 673., ferner:
sub Lit B. Nr. 158. 186. 242. 333. 340. 413 455. 471. 568. 718. 845. 857. 880. 882. 927. 931. 963. 1005. 1082. 1143. 1179. 1253. 1318. 1365. und 1393.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons, vorſchriftsmäßig vernichtet.

Halle, den 15. Juni und Leipzig, den 18. Juni 1844.

Schulden-Tilgungs-Commiſſion für die gewerkſchaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzſchau.

v. Alvensleben. D. A. A. Wendler. F. Proc. Geyer. Frege et Comp.

Perſonal-Chronik.

Nr. 324. Die Schulſtelle in Steinbach, Ephorie Eckartsberga, Königlichen Patronats, iſt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 325. Die Pfarrſtelle zu Kloſter-Mansfeld, Ephorie Mansfeld, wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie iſt Königlichen Patronats.

Nr. 326. Die Schulſtelle zu Dieskau, erſte Ephorie Halle, iſt durch das Ausſcheiden ihres Inhabers aus dem Amte erledigt. Sie iſt Privat-Patronats und ihre Wiederbeſetzung bereits eingeleitet.

Nr. 327. Die 2te Mädchenlehrerſtelle in Dommitzſch, Ephorie Torgau, Privat-Patronats, iſt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen ſtark, für den Liebenwerdaer landräthlichen Kreis.

Hierzu ein Extrablatt, die Mahl- und Schlachtſteuer für die Stadt Wittenberg betr., welches in Kurzem nachgeſendet werden wird.

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum 23. Stück des Regierungs-Amtsblatts.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Juni 1844.

Regulativ

Nr. 328.

zur Erhebung und Kontrolirung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für Wittenberg.

Inhalts-Anzeige.

Erste Abtheilung.
Allgemeine Bestimmungen.

A. Die örtliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit: 1) Stadtbezirk §. 1. 2) äußerer Stadtbezirk §. 2.

B. Beamte: 1) zur Beaufsichtigung §. 3. 2) zur Erhebung §. 4.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk: 1) Steuerstraßen: a) Einhaltung derselben §. 5. b) Bezeichnung der Steuerstraßen: aa) nach den Thoren §. 6. bb) von den Thoren nach der Waage-Expedition §. 6, 1 u. 2. c) Von der Stadtmühle bis zur Waage-Expedition §. 7. 2) Erlaubte Stadt-Eingänge §. 8. 3) Verbot aller übrigen Eingänge §. 9. 4) Meldung bei den Thor-Controlen §. 10.

D. Zeit für den Eingang, Ausgang und die Abfertigung: 1) Bei dem Haupt-Steuer-Amte und der Waage-Expedition §. 11. 2) Bei den Thor-Controlen §. 12. 3) Bestimmungen für die unter 1 und 2 genannten Stellen §. 13.

Zweite Abtheilung.
Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen: I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen §. 14. II. Nach Verschiedenheit der Mühlen: 1) Mühlen unter besonderer Aufsicht §. 15a. 2) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht §. 15b. 3) Privatmühlen §. 16. 4) Mühlen zu andern Zwecken §. 17. 5) Neu entstehende Mühlen §. 18.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen: I. Steuerpflichtiges Mahlgut der Bewohner der Stadt: 1) Form der Steuer-Entrichtung §. 19. 2) Abfertigung des Mahlguts und Anmeldung desselben §. 20. 3) Prüfung der Anmeldung §. 21. 4) Bezettelung — Mahlschein §. 22. 5) Versteuerung §. 23. 6) Menge der Körner §. 24. 7) Gattung der Körner §. 25. 8) Bezeichnung der Säcke §. 26. 9) Zusammenhalten der zu einem Mahlzettel gehörigen Mahlpost §. 27. 10) Verwiegung des fertigen Gemahls §. 28. 11) Gewichts-Verhältniß des fertigen Gemahls zu den versteuerten Körnern §. 29. 12) Transport des Gemahls von der Waage-Expedition zur weitern Bestimmung §. 30. II. Steuerfreies Mahlgut: 1) Brannt-

Digitized by Google

weinschroot §. 31. 2) Brauschroot §. 32. 3) Landgemahl §. 33 bis 35. III. Mahlgut für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks §. 36.

C. Behandlung der unter allgemeiner Controle stehenden Mühlen: 1) Allgemeine Bestimmungen §. 37. 2) Besondere Bestimmungen §. 38.

D. Pflichten der Müller, welche unter besonderer Aufsicht stehen §. 39. 1) Anzeige bei vorkommender Besitz-Veränderung §. 40. 2) Abtheilung der Mühlenräume §. 41. 3) Mühlen-Beschreibung §. 42. 4) Vergleichung des Mahlguts mit den Mahlscheinen: a) nach Gattung §. 43. b) nach Menge §. 44. 5) Verfahren mit den Mahlscheinen §. 45 u. 46. 6) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine §. 47. 7) Eigenes Mahlgut des Müllers §. 48. 8) Getreide-Bestände der Müller §. 49. 9) Mahlmetze §. 50. 10) Stein- und Staubmehl §. 51. 11) Mahlgut-Vorrath §. 52. 12) Handel mit Mehl und andern Mühlenfabrikaten §. 53. 13) Mühlen-Revision §. 54 u. 55. 14) Verschluß der Mühlen §. 56.

E. Pflichten der Müller, welche unter allgemeiner Controle stehen §. 57.

Dritte Abtheilung.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke: I. Gewerbliches Schlachten: 1) Anmeldung der Gewerbsräume §. 58. 2) Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll §. 59. 3) Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbücher §. 60 bis 62. 4) Erlaubniß zum Schlachten §. 63. 5) Schlachtzeit §. 64. 6) Anmeldung und Versteuerung: a) Schlachtanzeige §. 65. b) Abfertigung: aa) nach Stücksätzen §. 66. bb) nach dem Gewichte §. 67. c) gemeinschaftliches Schlachten §. 68. d) Kauf oder Tausch des Fleisches §. 69. II. Schlachten zum eigenen Bedarf: 1) Schlachtzeit und Anzeige §. 70. 2) Abfertigung §. 71. 3) Obliegenheiten des Schlachtenden §. 72. 4) Aufbewahrung des Schlachtscheines §. 73. III. Vieh-Controle: 1) Nachweis durch die Revisions- und Versteuerungbücher §. 74a. durch das Haupt-Viehkontobuch §. 74b. 2) Eingang des Viehes §. 75. 3) Zu- und Abgangs-Anzeige §. 76. 4) Abgang durch Verkauf §. 77. 5) Abgang durch Sterbefälle §. 78. 6) Austrieb zur Hütung und Mast auf längere Zeit §. 79. 7) Täglicher Austrieb zur Hütung §. 80. 8) Veränderungen des Viehstandes durch Alter §. 81. 9) Controlirung des fremden Viehes: a) zum Verkauf, b) Durchgang §. 82. IV. Revision: a) der Gewerbsräume und Viehbestände §. 83. b) der Fleischbestände §. 84.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirke §. 85.

Vierte Abtheilung.

Ein-, Aus- und Durchgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang: I. Unversteuert: 1) Anmeldung und Versteuerung bei den Thor-Controlen §. 86. 2) Anmeldung und Versteuerung von solchen Gegenständen, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden §. 87. II. Versteuert mit Versendungsscheinen §. 88. III. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks §. 89.

Digitized by Google

B. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt §. 90.
C. Durchgang §. 91.
D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und äußern Stadtbezirke §. 92 u. 93.
E. Transport und Marktverkehr im Stadtbezirke §. 94.

Fünfte Abtheilung.

Controlirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

1) Declaration der Gewerbsräume §. 95. 2) Revisionsbücher §. 96 u. 97.

Sechste Abtheilung.

Strafen §. 98.

Mehrfache, seit Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in Wittenberg eingetretene Veränderungen, machen es nothwendig, das bisherige Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für diese Stadt vom 24. September 1821 mit dem 1. Juli d. J. außer Anwendung zu setzen und dagegen vom gleichen Zeitpunkte ab, das nachstehende Regulativ in Wirksamkeit treten zu lassen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

A. Die örtliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit. 1) Stadtbezirk.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Wittenberg. Letzterer wird durch den außerhalb rund um die Festungsgräben der Stadt herumlaufenden Fahrweg begrenzt. Dieser Fahrweg selbst gehört zum Stadtbezirke.

§. 2.

2) Aeußerer Stadtbezirk.

Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelnen Etablissements, deren Anfangspunkte von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 benannten Gewerbtreibenden neben der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Zum äußern Stadtbezirke sollen für jetzt gerechnet werden:

1) Pratau, Dorf mit Rittergut, einer Schiff- und einer Windmühle; 2) das Kaiserlager, Schierings Besitzung; 3) die Probstei, Schäferei zu Pratau; 4) das Elbbrückgeld-Erheberhaus; 5) Durchstich, Wiesenwärterhaus; 6) das Hehnsche Kaffeehaus; 7) die holländische Windmühle, ohnfern des Eisenbahnhofes; 8) die Amtsziegelei; 9) die Magistrats-Ziegelei; 10) die Scharfrichterei; 11) die Coaksöfen; 12) das Schiffmüllerhaus bei Klein-Wittenberg; 13) Klein-Wittenberg, Vorstadt nebst einer Schiff- und dabei belegenen Windmühle; 14) der Baumgarten; 15) Piesteritz, Dorf mit der Spinnerei und Tuchfabrik; 16) Rothemark, Rittergut mit Forsthaus; 17) Pfeifferhäuschen, einzelnes Haus; 18) die neue Mühle, Mahl-, Oel- und Schneidemühle; 19) Reinsdorf, Dorf

Digitized by Google

mit der hohen Mühle, Walkmühle; 20) Teuchel, Dorf; 21) Teuchels- oder Herrenberg, Weinberg; 22) Weinberge, einzelne Häuser vor Wittenberg; 23) Bruchstraße, große und kleine, einzelne Häuser bei Wittenberg, nebst der Bruchstraßen-Mühle; 24) Klausstraße, einzelne Häuser und Papiermühle bei Wittenberg; 25) der Gasthof zum grauen Wolf; 26) Kreuzgasse, einzelne Häuser vor Wittenberg; 27) Bergschlößchen, Garten und Haus bei Wittenberg; 28) der Eisenbahnhof; 29) die Sand- und grüne Straße, einzelne Häuser vor Wittenberg; 30) die neue Walkmühle bei Trajuhn, Mahl- und Walkmühle; 31) die Holzhausensche Tuchfabrik und Wollspinnerei; 32) das Chausseehaus bei Trajuhn; 33) der Palmbaum, Gasthof; 34) der goldene Stern, Gasthof; 35) Friedrichstadt, Vorstadt nebst Windmühle; 36) Pulverstädtchen, einzelne Häuser bei Wittenberg; 37) die Specke, Torfgräberei; 38) Labetz, Dorf mit Tuchfabrik und Wollspinnerei; 39) die Antoniusmühle zu Wiesigk; 40) der blaue Hecht, Gasthof; 41) der Luthersbrunnen; 42) die Stadt Dresden, Gasthof.

§. 3.

B. Beamte.

1) zur Beaufsichtigung.

Beide Bezirke (§. 1 u. 2.) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten und verbotenen Eingängen und Straßen, stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuer-Beamten.

§. 4.

2) zur Erhebung.

Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Wittenberg geschieht durch das Haupt-Steuer-Amt, und durch die Thor-Controleure am Elb- und Schloßthore daselbst, in so weit Letztere nach §. 86. dazu befugt sind.

§. 5.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1) Steuerstraßen.

a) Einhaltung derselben.

Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, imgleichen der Mühlenfabricate und des zum Schlachten bestimmten Viehes, gleichviel ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder zum Durchgange bestimmt sind, darf vom Eintritte in den Stadtbezirk (§. 1.), d. h. von dem Augenblicke an, wo der die Grenze des innern Stadtbezirks bildende Fahrweg berührt wird, nur auf den nachstehend §. 6. bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung durch Vermehrung oder Verminderung der ein- oder durchzuführenden Gegenstände statthaben.

§. 6.

b) Bezeichnung der Steuerstraßen.

aa) nach den Thoren.

Der Fahrweg, welcher den engern Stadtbezirk begrenzt, bildet sogleich die Steuerstraße bis zum Elbthore und bis zum Schloßthore, jedoch mit Ausschluß derjenigen Strecke desselben, welche zwischen dem Punkte liegt, wo die Berlin-Casseler Chaussee ohnweit des sogenannten „Schirmes" nach der Chaussee-Barriere Trajuhn abgeht, und dem Punkte, wo der von Friedrichstadt herkommende Kommunikationsweg unfern der faulen Arche in denselben mündet.

Sodann führt die Steuerstraße

bb) von den Thoren nach der Waage-Expedition.

1) vom Elbthore ab durch die Elbgasse, von dieser bei der Ecke der Apotheke links in die Schloßgasse und letztere verfolgend zur Waage-Expedition im Königlichen Mühlengebäude.

Digitized by Google

2) Vom Schloßthore ab in gerader Richtung auf die 80 Schritt von demselben entfernt liegenden Waage-Expedition im Königlichen Mühlengebäude.

Dieselben Straßen müssen eingehalten werden, wo es darauf ankommt, den Ausgang aus dem Stadtbezirke nachzuweisen.

§. 7.

cc) Von der Stadtmühle bis zur Waage-Expedition.

Da die Waage-Expedition im Mühlengebäude sich befindet, so muß der Transport des Gemahls von der Waage zur Mühle und umgekehrt unmittelbar erfolgen.

§. 8.

2) Erlaubte Stadteingänge.

Der Eingang in die Stadt und der zu erweisende Ausgang aus derselben ist nur durch das Schloß- und Elbthor erlaubt.

§. 9.

3) Verbot aller andern Eingänge.

Das Elsterthor, sowie alle übrigen, durch die Festungswerke führenden Eingänge zur Stadt, sind für den Ein- und Ausgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten.

§. 10.

4) Meldung bei den Thor-Controlen.

Bei dem Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei dem zu erweisenden Ausgange aus derselben, ist vor den Thor-Controlen anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke derselben genau anzugeben und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen, auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Steuer-Aufsichts-Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuer-Entrichtung bei der Thor-Controle erfolgen können oder nicht.

§. 11.

D. Zeit für den Eingang, Ausgang und der Abfertigung.

Das Haupt-Steuer-Amt und die Waage-Expedition sind täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage für die Abfertigung geöffnet und zwar:

a) in den Winter-Monaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, und

b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

1) Bei dem Haupt-Steuer-Amte und der Waage-Expedition.

Zur Verwiegung der aus der Stadtmühle (§. 15a.) zurückgehenden Fabrikate ist die Waage-Expedition ausnahmsweise an den Sonntagen von 3 bis 4 Uhr Nachmittags eine Stunde hindurch geöffnet.

§. 12.

2) Bei den Thor-Controlen.

Die Thor-Controleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Haupt-Steuer-Amts ertheilen können,

a) in den Winter-Monaten October bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, und

b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 13.

3) Bestimmungen für die unter 1 u. 2. genannten Stellen.

Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 11. und 12.) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei dem Haupt-Steuer-Amte oder nur bei einer der Thor-Controlen bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Digitized by Google

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei der Waage-Expedition, insofern sie am Thore nicht schließlich abgefertigt werden können, eintreffen, und die Versteuerung beim Haupt-Steuer-Amte bewirkt werden kann; jedoch kann während der nach §. 11. für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zu der Waage-Expedition erfolgen; die Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Beginne der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §. 12. genannten Hebestellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Zweite Abtheilung.

Mahlsteuer.

§. 14.

A. Aufsicht auf die Mühlen.

I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

Sämmtliche im inner und äußern Stadtbezirk (§. 1. und 2.) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen. Diese Mühlen stehen

a) entweder unter der besondern Controle der Steuer-Behörde, oder
b) unter einer allgemeinen Controle derselben.

§. 15.

II. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

1) Mühlen unter besonderer Aufsicht.

2) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

Unter besonderer Controle steht gegenwärtig:

a) die innerhalb der Stadt belegene Königliche Mahlmühle (Stadtmühle);
b) unter allgemeiner Controle stehen die nachbenannten im äußern Stadtbezirke befindlichen Mühlen, als:

1) die Pratauer Schiffmühle, 2) die Pratauer Windmühle, 3) die Klein-Wittenberger Schiffmühle, 4) die neue Mühle bei Reinsdorf, 5) die Klein-Wittenberger Windmühle, 6) die kleine Mühle bei Trajuhn, 7) die Friedrichsstädter Windmühle, 8) die Antoniusmühle, 9) die Bruchstraßenmühle, 10) die holländische Windmühle.

§. 16.

3) Privatmühlen.

Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, werden besondere Vorschriften ertheilt werden, sobald dergleichen entstehen.

§. 17.

4) Mühlen für andere Zwecke.

Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Gemahl aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuer-Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Steuer-Behörde.

§. 18.

5) Neu entstehende Mühlen.

Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer-Controle zu behandeln sind.

§. 19.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf der im §. 15a. genannten Stadtmühle bereitet werden soll, muß, insofern es Bewohnern der Stadt Wit-

Digitized by Google

tenberg zugehörig ist, vorher die Körnersteuer nach §. 3. des Gesetzes vom 30 Mai 1820 entrichtet werden.

I. Steuerpflichtiges Mahlgut der Bewohner der Stadt.

§. 20.

1) Form der Steuer Entrichtung.

Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf der vorstehend §. 19. gedachten Mühle bereiten lassen will, schafft das Getreide zur Waage-Expedition und meldet dort an:

2) Abfertigung des Mahlgutes und Anmeldung desselben.

a) den Namen und Wohnort des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
b) die Gattung des Getreides,
c) die Zahl der Säcke,
d) was daraus bereitet werden soll, und
e) daß dasselbe zur Stadtmühle bestimmt ist.

§. 21.

3) Prüfung der Anmeldung.

Die Richtigkeit der Anmeldung (§. 20.) wird von den Waage-Beamten geprüft, und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Die amtliche Verwiegung, des Magazin-Getreides und Gemahls Behufs der Versteuerung kann unterbleiben, indem dasselbe dem Müller von dem Königlichen Magazin-Beamten zu- und zurückgewogen und in Säcken verfahren wird, welche als dem Königlichen Magazine gehörig bezeichnet sind.

§. 22.

4) Bezettelung. Mahlschein.

Nach dem Gewichtsbefunde wird von den Waage-Beamten ein Waageschein ausgefertigt, an welchem sich eine Steuer-Quittung befindet, die jedoch vorerst unausgefüllt bleibt.

§. 23.

5) Versteuerung.

Der Waageschein (§. 22.) wird dem Mahlgaste behändigt, welcher auf Grund desselben die Mahlsteuer bei dem Haupt-Steuer-Amte zu entrichten hat. Nach berichtigter Steuer empfängt der Mahlgast die vom Wageschein abgetrennte Quittung und befördert mit derselben das Getreide, welches inzwischen in der Waage-Expedition verbleibt, unmittelbar zur Mühle.

§. 24.

6) Menge der Körner.

Ueber das Gewicht von 24 Centner und unter dem Gewicht von ¼ Centner wird eine Steuer-Quittung auf Körner nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 24 Centner zur Mühle bringt, muß daher mehrere Zettel nehmen. Wer gleichzeitig über 3 Centner bis 24 Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl mehrere Zettel nehmen, den einzelnen Zettel jedoch nicht unter 3 Centner.

§. 25.

7) Gattung der Körner.

Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt; also für Getreide zu dem Satze von 20 Sgr. Hauptsteuer für den Centner besondere, und für Getreide zu dem Satze von 5 Sgr. Hauptsteuer für den Centner ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimischung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höhern Steuersatz, 20 Sgr. vom Centner, entrichten.

§. 26.

8) Bezeichnung der Säcke.

Die Säcke mit Mahlgut müssen nicht nur in der Mühle, sondern auch beim

Digitized by Google

Transport zu und aus der Mühle, desgleichen bei der Verwiegung der Körner und des Fabrikats, mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen und Wohnort des Mahlgastes in großen schwarzen deutlichen Buchstaben bezeichnet seyn.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als der Mahlgast verhaftet.

9) Zusammenhalten der zu einem Mahlzettel gehörigen Mahlpost.

§. 27.

Dasjenige Getreide-Quantum, worauf ein Zettel lautet, muß zusammen in die Mühle und auch als Fabrikat zusammen aus der Mühle gebracht werden.

10) Verwiegung des fertigen Gemahls.

§. 28.

Das Mahlgut oder Fabrikat aus den nach §. 23. versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar aus der Mühle zur Waage-Expedition gebracht werden, woselbst es geprüft, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Steuernden überlassen wird, sofern es sich in Richtigkeit befunden hat.

11) Gewichts-Verhältniß des fertigen Gemahls zu den versteuerten Körnern.

§. 29.

Bei dieser Rückverwiegung (§. 28.) gelten folgende Sätze für das zurückkommende Mahlgut im Vergleich zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

a) von 1 Ctr. Weizen geschrootet 109 Pfund Schroot, gebeutelt 92 Pfund Mehl, 12 Pfund Kleie, 2½ Pfund Steinmehl;

b) von 1 Ctr. Roggen geschrootet 109 Pfund Schroot, gebeutelt 94 Pfund Mehl, 11 Pfund Kleie, 3 Pfund Steinmehl;

c) von 1 Ctr. Gerste geschrootet 109 Pfund Schroot, gebeutelt 91½ Pfund Mehl, 13 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;

d) von 1 Ctr. Gerste zu Graupen 1) 14 Pfund feine Graupen, 36 Pfund Mehl, 40 Pfund Futterschroot; 2) 45 Pfund mittlere Graupen, 15 Pfund Mehl, 40 Pfund Futterschroot; 3) 66 Pfund gewöhnliche Graupen, 10 Pfund Mehl, 24 Pfund Futterschroot; 4) 40 Pfund gerissene Graupen, 8 Pfund Grütze und Gries, 27 Pfund Mehl, 20 Pfund Spelsen; e) von 1 Ctr. Hafer 108 Pfund Schroot.

Findet sich mehr Schroot, Mehl oder Graupen und Kleie vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts, oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen, Kleie und Abgang das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht übersteigt, Strafverfahren ein.

12) Transport des Gemahls von der Waage-Expedition zur weitern Bestimmung.

§. 30.

Der Mahlschein begleitet die betreffende Mahlpost bis zum Bestimmungsorte, damit das Mahlgut auf dem Transporte zu jeder Zeit legitimirt ist. Der Führer desselben hat sich während des Transports der Revision der Steuer-Beamten, wenn solche begehrt wird, unweigerlich zu unterwerfen.

II. Steuerfreies Mahlgut.

1) Branntweinschroot.

§. 31.

Getreide und Malz zur Branntwein-Fabrikation, welches für Einwohner des Stadtbezirks bestimmt ist und auf der im Stadtbezirke belegenen Mühle bereitet werden soll, wird nach den Vorschriften der §§. 20—30. behandelt, jedoch

Digitized by Google

müssen die Säcke, in welchen das Mahlgut sich befindet, auch die Aufschrift „Malzschroot" tragen; es findet eine schriftliche Anmeldung bei der Waage-Expedition Statt, und diese stellt die Mahlfreischeine aus, mit welchen das Mahlgut sofort zur Mühle geht, ohne daß es einer Steuer-Entrichtung bedarf.

Bei dem Rückgange des Schrootes aus der Mühle wird der Gewichtsbefund auf dem Mahlfreischeine und im Schrootbuche des Brenners zu dem Zwecke eingetragen, damit von der wirklichen Verwendung zum Brennerei-Betriebe Ueberzeugung genommen werden kann, der Waageschein aber wird vom Mahlfreischeine abgetrennt und zurückbehalten.

§. 32.

2) Brauschroot.

Malz zu Brauschroot für Brauer in der Stadt erhält dieselbe Abfertigung, mit der Maaßgabe, daß die Gestellung des Braumalzes bei der Waage-Expedition unterbleibt, daß dasselbe in die Mühle geschafft, bei der Waage-Expedition sofort angemeldet, demnächst in der Mühle auf der von der Brauerschaft angeschafften Malzwaage amtlich gewogen und auch bei dieser Waage die Rückverwiegung bewirkt wird.

§. 33.

3) Landgemahl.

Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird „Landgemahl" genannt.

§. 34.

Geht Landgemahl von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches auf der innerhalb der Stadt belegenen Mühle vermahlen zu lassen, so kann dies ohne Steuerentrichtung, übrigens aber unter Beachtung der §§. 20 bis 29. geschehen, welche nur in der Art eine Abänderung erleiden, daß die Waage-Expedition gegen Einlegung des Betrages der Mahlsteuer als Pfand, einen Mahlfreischein ausstellt, mit welchem das Getreide zur Mühle geht.

§. 35.

Von dem Getreide muß mindestens so viel Mehl, Schroot oder Graupe aus dem Stadtbezirke entfernt werden, als der §. 29. bestimmt und der Ausgang durch das Schloßthor, wo die Mahlpost dem Thor-Controleur anzumelden ist, erfolgen. Hier wird die Mahlpost auf Grund des Mahlfreischeins revidirt, nach befundener Richtigkeit der in Gegenwart des Beamten erfolgte Ausgang bescheinigt und das Pfand zurückgegeben.

§. 36.

III. Mahlgut für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

Soll steuerpflichtiges Mahlgut für die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und in §. 2. dieses Regulativs bezeichneten Gewerbtreibenden des äußern Stadtbezirks auf der Stadtmühle (§. 19.) vermahlen werden, so kommen die Bestimmungen der §§. 20 bis 29. bei demselben zur Anwendung. Das bereitete Mahlgut wird demnächst durch den Mahlschein legitimirt, nach dem Bestimmungsorte transportirt und der Ausgang desselben bei der Thor-Controle am Schloßthore bescheinigt.

§. 37.

C. Behandlung der unter allge-

Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches auf einer im äußern Stadtbezirke

meiner Controle stehenden Mühlen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

belegenen, unter allgemeiner Controle stehenden Mühle (§. 15b.) für Bewohner des Stadtbezirks bereitet werden soll, unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften der §§. 86 und 87. dieses Regulativs. Eine Ausnahme hiervon findet allein in Betreff des den Gewerbtreibenden im äußern Stadtbezirke (§. 2.) zugehörigen Mahlguts statt, von welchem die Körnersteuer entrichtet werden muß, bevor dasselbe zur Mühle gebracht wird. Dabei sind die Vorschriften der §§. 19 bis 30. mit der Maaßgabe zu beachten, daß das zu vermahlende Getreide auch nach Scheffeln angemeldet werden kann, dagegen aber vor der Vermahlung nicht zur Prüfung der Anmeldung vorgeführt zu werden braucht, vielmehr die Steuer auf Grund der Anmeldung erhoben wird.

Erfolgt die Anmeldung nach Scheffeln, so wird der Scheffel Weizen zu 85 Pfd., der Scheffel Roggen zu 80 Pfd., der Scheffel Gerste zu 69 Pfd., und der Scheffel Roggen und Gersten-Gemenge zu 74 Pfd. angenommen. Quantitäten unter einem Scheffel dürfen nicht zur Mühle gebracht werden.

Alles Mahlgut, welches auf Mühlen verarbeitet wird, die unter allgemeiner Aufsicht stehen, muß in gehörig bezeichneten (§. 26.) Säcken sich befinden.

2) Besondere Bestimmungen.

§. 38.

Den Steuerpflichtigen im Stadtbezirke kann, wenn die Stadtmühle (§. 16a) wegen Reinigung des Mühlenwassers, Beschädigung des Mühlenwerks oder anderer Hindernisse, welchen nicht sogleich abzuhelfen ist, außer Betrieb kommt, die Benutzung der unter allgemeiner Controle stehenden Mühlen, mit Entrichtung der Körnersteuer von dem Haupt-Steuer-Amte ausnahmsweise gestattet werden, und es kommen alsdann bei der Befahrung dieser Mühlen die Vorschriften der §§. 19 bis 30. mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß das Getreide beim Ausgange und das Mahlgut beim Wiedereingange in die Stadt, der betreffenden Thor-Controle vorgeführt wird, um den Ausgang sowie die Wiedereinbringung auf der Mahlsteuer-Quittung zu bescheinigen.

D. Pflichten der Müller, welche unter besonderer Controle stehen.

§. 39.

Die Müller in den unter besonderer Controle stehenden Mühlen (§. 15a.) sind für die Befolgung der Vorschriften §. 19, 25, 26 und 29. mit verhaftet. Außerdem treffen sie insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Anzeige bei vorkommender Besitzveränderung.

§. 40.

Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen andern Inhaber übergeht, so ist Letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Haupt-Steuer-Amte Anzeige zu machen.

2) Abtheilung der Mühlenräume.

§. 41.

In dem Mühlenraume werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Ober-Beamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der vorhandene Raum diese Absonderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner;
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 Sgr.; c) für Gemahl aus den Kör-

Digitized by Google

nern zu a.; d) für Mahlgut zu b.; e) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu; f) für Land- und Freigemahl; g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten als in diesen Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in den dafür bestimmten Räumen.

§. 42.

3) Mühlen-Beschreibung.

Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen §. 41., ob der Müller einen Handel mit Gemahl treibt und wo dies geschieht, wird eine kurze durch eine einfache lineärische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Ober-Controleur unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von Letzterm zu bestimmenden Orte angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steuer-Amte überliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung bei dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

§. 43.

4) Vergleichung des Mahlguts mit den Mahlscheinen.

a) nach Gattung.

So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung nach damit übereinstimmen, auch ob die Säcke nach §. 26. gezeichnet sind.

Findet sich abweichend vom Mahlscheine eine höher besteuerte Getreideart allein oder ein Gemisch mit einer geringer besteuerten vermengt vor, so muß der Müller das Getreide vorläufig in Beschlag nehmen und sofort dem Haupt-Steuer-Amte zur weitern Untersuchung auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigem Zettel versehen, zur Mühle gebracht hat, oder hat bringen lassen, Nachricht geben.

§. 44.

b) nach Menge.

Imgleichen liegt dem Müller in den unter besonderer Controle stehenden Mühlen ob, die Menge der zur Mühle kommenden Körner gleich bei der Annahme, der Zahl der Säcke nach mit der steueramtlichen Bezettelung zu vergleichen und Differenzen, wie vorstehend §. 43. angegeben worden, zur Anzeige zu bringen. Stimmt die Gattung des Getreides und die Zahl der Säcke mit dem Steuerzettel überein, so ist der Müller in Bezug auf Uebereinstimmung des Gewichts, sofern bei der Mahlpost nicht ein Mehrgewicht von einem Achtel des ganzen Gewichts vorhanden ist, nicht verantwortlich.

Mahlposten, bei denen der Müller Differenzen in Bezug auf Gattung oder Menge ermittelt hat, darf er nicht verarbeiten, sondern muß solche bis auf weitere Bestimmung der Steuerbehörde auf den für die Confiskate bestimmten Platz im Mühlenraume stellen.

§. 45.

5) Verfahren mit den Mahlscheinen.

Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist,

Digitized by Google

wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 26.) nach vorn so lange stets zusammengestellt sein, als während der Bereitung selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald das Getreide auf den Gang geschüttet ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut bereitet, so muß der Mahlschein wieder an dem Kropf eines der dazu gehörigen Säcke befindlich sein, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 46.

Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei den folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und richtig befunden ist;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist;
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

§. 47.

6) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine.

Die Mahlscheine sind nur für drei Tage gültig, so daß in den ersten beiden Tagen, von Ausstellung des Zettels an gerechnet, die Fabrikation vollendet, und an dem folgenden Tage als Fabricat aus der Mühle geschafft sein muß. Wird das Innehalten der einen oder der andern Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Haupt-Steuer-Amte durch kurze schriftliche Anzeige, in welcher die Nummer des Mahlzettels, das Gewicht der Mahlpost und die Sackzahl auszudrücken ist, nachsuchen.

§. 48.

7) Eigenes Mahlgut des Müllers.

Für das eigene Gemahl der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlscheine gegeben, so daß am Tage der Ausstellung die Bereitung vollendet und das Gemahl aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Gries-Fabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

§. 49.

8) Getreidebestände der Müller.

Die Getreide-Bestände der Müller dürfen in den §. 41. genannten Mühlenräumen nicht niedergelegt werden, unterliegen aber auch keiner besondern Controle.

§. 50.

9) Mahlmetze.

Wird der Mahllohn in Getreide durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß dies sogenannte Metzgetreide sofort nach Eingang des Getreides und vor dessen Verwiegung Behufs dessen Versteuerung in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten geschüttet werden, welcher von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert wird, und dessen Inhalt zu den übrigen Getreide-

Digitized by Google

Beständen des Müllers außerhalb der Mühlenräume gebracht werden muß. Alle im Metzkasten befindlichen Getreide-Vorräthe werden als unversteuert angesehen.

§. 51.

10) Stein- und Staubmehl.

Das Stein- und Staubmehl ist gleichfalls in einem besondern, unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten aufzubewahren, aus welchem von Zeit zu Zeit die Bestände unter amtlicher Aufsicht entnommen und sogleich aus der Mühle entfernt werden müssen.

Die Kosten der Herstellung der vorstehend und §. 50. gedachten Kasten, so wie der Verschluß-Einrichtung trägt der Müller.

§. 52.

11) Mahlgut-Vorrath.

Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

§. 53.

12) Handel mit Mehl und andern Mühlen-Fabrikaten.

Diejenigen Müller, welche Mahlgut zum Verkaufe oder zum Tausche bereiten oder Bestellungen auf Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen, haben die Vorschriften der §§. 95 bis 97. zu beachten.

§. 54.

13) Mühlen-Revision.

Die Mühlen mit den dazu gehörigen Räumen (§. 41.) müssen für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet seyn. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Zutritt in die Mühlen gestattet, so lange dieselben im Gange sind. Wird am Abend oder während der Nacht der Zutritt zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden seyn, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu erachtenden Nachverwiegungen nöthig sind.

§. 55.

Das Hauptsteueramt hält für jede unter Aufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dies Buch wird an den, von dem Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sey.

§. 56.

14) Verschluß der Mühlen.

Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden sollen, können unter amtlichen Verschluß genommen werden.

§. 57.

E. Pflichten der Müller, welche unter allgemeiner Controle stehen.

Für die Inhaber der unter allgemeiner Controle stehenden Mühlen (§. 15b) gelten die Vorschriften §§. 37. am Schluß, 40. bis 42. 53. 54. und 55., und sofern mit Mahlversteuerungsscheinen versehenes Mahlgut bei ihnen vermahlen wird, auch die Bestimmungen der §§. 43. bis 47.

Digitized by Google

Die Abtheilung der Mühlenräume §§. 41. und 42., zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, zerfallen jedoch in diesen Mühlen nur in zwei Abtheilungen, nämlich:

a) für versteuerte Körner und deren Fabrikate mit Mahlversteuerungsscheinen,

b) für Körner und Gemahl ohne Mahlscheine,

wonach sich auch die Mühlenbeschreibung §. 45. ändert.

Dritte Abtheilung.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

I. Gewerbliches Schlachten.

1) Anmeldung der Gewerbsräume.

§. 58.

Ein jeder Schlächter hat dem Hauptsteueramte eine schriftliche Anmeldung darüber abzugeben:

a) wo seine Viehbestände und b) wo die Fleischbestände sich befinden, c) wo die Schlachtungen geschehen, d) wo die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an die genaue Beobachtung dieser Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige bei dem Hauptsteueramte abgeändert worden ist, oder dasselbe nicht in besondern Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

2) Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§. 59.

Mindestens 8 Tage vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter darüber zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte, oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze versteuern will. Diese Erklärung ist alsdann für das betreffende Vierteljahr für denselben verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Schlächter, welcher es unterläßt, eine solche Erklärung binnen der festgesetzten Frist abzugeben, wird angenommen, daß er von der Zulassung zu der Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen will.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

3) Schlacht-, Revisions- und Versteuerungs-Bücher.

§. 60.

Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbuch, welches vom Hauptsteueramte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Hauptsteueramte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 61.

Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß die Fleischvorräthe gleichzeitig an verschiedenen Orten befindlich sind, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollständigen Uebersicht der Fleischvorräthe besondere, von dem Haupt-

Digitized by Google

steueramte mit dem Amtsstempel bezeichnete, Anschreibebogen niedergelegt, für welche letztere in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 62.

Diese Steuerbücher und Notizbogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, und darf darin von Seiten des Schlächters nicht geschrieben, radirt, ausgestrichen oder geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue ausgetauscht, die alten aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, den Schlächtern zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

§. 63.

4) Erlaubniß zum Schlachten.

Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerhebestelle geschehen, auch nicht anders als genau nach dem Inhalte dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß.

Dafür, daß dies geschehen, ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

§. 64.

5) Schlachtzeit.

Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird das Hauptsteueramt oder ein Oberbeamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Nachtstunden zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen gehalten werden.

§. 65.

6) Anmeldung und Versteuerung.

a) Schlacht-Anzeige.

Vor der Schlachtung muß der Steuerhebestelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittag geschlachtet werden soll.

§. 66.

b) Abfertigung.

aa) nach Stücksätzen.

Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Deren Entrichtung, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem der Hebestelle vorzulegenden Steuerbuche bemerkt, und dies zurückgegeben.

§. 67.

bb) nach dem Gewichte.

Bei der Versteuerung nach dem Gewichte wird verfahren, wie §. 66. bestimmt, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt einstweilen, wogegen Sicherheit dafür geleistet werden muß.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette, jedoch ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt mit dem Steuerbuche zur Waage-Expedition gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen eine, von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung erhalten.

§. 68.

c) Gemeinschaftliches Schlachten.

Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige,

Digitized by Google

welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 65. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung, wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang von dem Hauptsteueramte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

4) Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. 69.

1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher die Anmeldung und Ab- und Zuschreibung im Versteuerungsbuche beider beim Hauptsteueramte erfolgt ist. Zu dem Ende sind beide Steuerbücher, unter genauer Angabe des Gewichts des Fleisches und resp. der einzelnen Theile (Vorder-, Hintervierteil, rechts, links) Behufs der Ab- und Zuschreibung mit zur Amtsstelle zu bringen. Gleiche Meldung muß erfolgen, wenn ein Schlächter von andern Personen Fleisch kaufen, und zwar unter Vorlegung des Schlachtversteuerungsscheines (§. 71.) und des Steuerbuches.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1. darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei dem Hauptsteueramte erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz steuert und ausgeschlachtete Viehstücke an Schlächter, welche nach Gewicht steuern im Ganzen, zur Hälfte oder zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe anmelden und es muß, sofern die Gewichts-Ermittelung einen höhern Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert, und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichts-Versteuerung ist, nachsteuern.

II. Schlachten zum eigenen Bedarf.

§. 70.

1) Schlachtzeit und Anzeige.

Für Schlachtungen zum eigenen Hausbedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Schlachtzeit die Bestimmungen §. 64. gleichmäßige Anwendung. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 65., jedoch ist auch anzugeben:

a) ob die Steuer nach dem Stücksatze oder b) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

2) Abfertigung.

§. 71.

Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Hauptsteueramt der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt, wobei die Abtragung der Steuer durch Pfand sichergestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh zur Verwiegung gestellt (§. 67.) und nach

Digitized by Google

dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waageatteſt zurückbehalten wird.

Iſt das geſchlachtete Stück Vieh aus den Beſtänden des Steuernden entnommen, ſo wird der Abgang in dem Vieh-Controlebuche (§. 74.) vermerkt.

§. 72.

3) Obliegenheiten des Schlachtenden.

Niemand darf eine Hausſchlachtung (§. 70. und 71.) verrichten, ohne vorher den Schlachtſchein eingeſehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach dem Inhalte deſſelben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet iſt, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtſcheins einreißen.

§. 73.

4) Aufbewahrung des Schlachtſcheins

Den eingeriſſenen Schlachtſchein (§. 72.) iſt der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

§. 74.

III. Vieh-Controle.

Die Controle der Beſtände an Rindvieh, Schaafvieh, Schweinen und Ziegen einſchließlich des Zugviehes von dieſen Gattungen wird geführt:

1) Nachweis durch die Reviſions- und Verſteuerungsbücher.

a) bei den Schlächtern durch die Schlacht-, Reviſions- und Verſteuerungsbücher. In dieſen Büchern wird jeder Zu- und Abgang an Vieh zu- und abgeſchrieben, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbeſtandes nach dem Inhalte derſelben. Sie haben ſich daher zu überzeugen, ob die An- und Abſchreibungen darin genau geſchehen ſind, im Fall des Irrthums aber auf Abänderung anzutragen.

Durch das Haupt-Vieh-Contobuch.

b) Bei Viehhändlern, Viehmäſtern und ſolchen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, durch ein beſonderes Viehcontrolebuch. Letzteres wird auf dem Hauptſteueramte gehalten, und es ſind die Viehhalter verpflichtet, jeden Zu- und Abgang an Vieh zu melden und in dieſem Conto notiren zu laſſen, ſo daß ſolches ſtets mit dem Beſtande übereinſtimmt.

§. 75.

2) Eingang des Viehes.

Schlachtvieh darf nur während den §. 12. bezeichneten Abfertigungsſtunden der Thor-Controleure in die Stadt eingebracht werden.

Treten beſondere Fälle ein, wo außer dieſer Zeit Schlachtvieh eingebracht werden ſoll, ſo iſt dazu die ſchriftliche Erlaubniß des Hauptſteueramts oder des Ober-Controleurs erforderlich.

Bei der Thor-Controle wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieſer, unter Erhebung eines angemeſſenen Pfandes, ein Thor-Anmeldeſchein ausgeſtellt.

Dieſer Thor-Anmeldeſchein iſt dem Hauptſteueramte zur Verſteuerung oder Annotation im Verſteuerungs- oder Vieh-Controlebuche noch an demſelben Tage, im Falle des Eingangs am Abend nach dem Schluſſe der Dienſtſtunden aber am nächſten Morgen vorzulegen und hierauf binnen längſtens 2 Tagen der betreffenden Thor-Expedition bei Verluſt des eingelegten Pfandes zurückzuſtellen.

§. 76.

3) Zu- und Abgangs-Anzeige.

Jeden Viehzugang, er entſtehe

a) durch Ankauf in der Stadt, oder b) aus eigener Zuzucht,

Digitized by Google

muß der Schlächter sowohl als der Viehhalter (§. 74.) anmelden, und zwar muß
ad a) die Anmeldung u. Eintragung geschehen seyn, bevor das Vieh aufgenommen wird,
ad b) in den ersten 24 Stunden unter Vorlegung des Schlachtrevisions- und Versteuerungsbuches Seitens der Schlächter.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher, bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 65. u. 70.) resp. mit Vorlegung des Steuerbuches, dem Hauptsteueramte angezeigt.

§. 77.

4) Abgang durch Verkauf.

Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung ist dem Haupt-Steuer-Amte unter Vorlegung des Schlacht-Revisionsbuches Seitens der Schlächter anzuzeigen. Von Seiten der Viehhalter genügt eine schriftliche oder mündliche Anzeige. Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung und Vorlegung des Steuerbuches bei dem Haupt-Steuer-Amte der wirklich erfolgte Ausgang noch besonders durch den betreffenden Thor-Controleur beaufsichtigt und in dem Steuerbuche bescheinigt, zu welchem Zwecke dem Thor-Controleur das Buch beim Austritte des Viehes vorzulegen ist. Derjenige, an den das Vieh gelangt, muß zuverlässig nachgewiesen werden.

§. 78.

5) Abgang durch Sterbefälle.

Im Falle des Vieh-Abganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der Abgangs-Anzeige vom Haupt-Amte oder einem Ober-Beamten beauftragt wird.

§. 79.

6) Austrieb zur Hütung und Mast auf längere Zeit.

Soll der Viehbestand oder nur ein Theil davon zur auswärtigen Hütung und Mastung auf längere Zeit gehen, und nicht regelmäßig täglich zurückkehren, so ist zuvor dem Haupt-Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus den Thoren controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Austrieb im Steuerbuche bemerkt.

In solchen Fällen kann der Austrieb immer nur aus dem §in §. genannten beiden Thoren erfolgen.

§. 80.

7) Täglicher Austrieb zur Hütung.

Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird, und Abends zurückkehrt, wird in dem Steuerbuche nicht ab- und angeschrieben, sondern bei dem Ausgange und bei dem Wiedereingange dem Thor-Aufseher am Elsterthore, durch welches allein das Weidevieh ein- und auspassirt, angemeldet.

Derjenige, welcher das Aus- und Eintreiben des Viehes bewirkt, ist verpflichtet, solche Anstalten nach Anweisung des betreffenden Beamten zu treffen, daß die Zählung mit Zuverlässigkeit erfolgen kann.

Wer sein Vieh täglich zur Weide sendet, ist verpflichtet, dies schriftlich dem Thor-Aufseher am Elsterthore anzumelden.

§. 81.

8) Veränderungen des Viehstandes durch Alter.

Die Veränderungen, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh in ein höheres Alter, mithin in eine höhere steuerpflichtige Klasse tritt, brauchen nicht besonders angegeben zu werden; vorkommenden Falles berichtigen die Aufsichts-Beamten die Versteuerungsbücher durch Zu- und Abschreibung bei Gelegen-

Digitized by Google

heit der Revisionen. Schaafe und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber als solche nur ½ Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine und Stiere und Ferse n.

§. 82.

9) Controllirung des fremden Viehes.

a) zum Verkauf.

Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß bei der betreffenden Thor-Controle nach Gattung und Stückzahl genau angemeldet werden. Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Der Einbringer hat den stattgefundenen Verkauf bei dem Haupt-Steuer-Amte unter Angabe der Käufer anzumelden, und wenn resp. in deren Steuerbüchern oder im Viehconto die Anschreibung im Zugang bewirkt ist, wird dies auf dem Thor-Anmelde- und Pfandscheine gleichfalls bescheinigt.

Der unverkauft gebliebene wieder ausgehende Theil wird demnächst bei der Thor-Controle genau durchgezählt, der Befund und wirkliche Ausgang auf dem Pfandscheine amtlich attestirt und hierauf das eingelegte Pfand zurückgegeben.

b) Durchgang.

Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die Abfertigung auf Thor-Anmelde- und Pfandschein beim Eingange und es wird dem Einbringer das eingelegte Pfand nach geschehener Prüfung beim Wiederausgange des Viehes, welcher auf dem Thor-Anmeldeschein zu attestiren ist, zurückgezahlt.

§. 83.

IV. Revision.

a) Der Gewerbsräume und Viehbestände.

Die Steuer-Beamten sind befugt, von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Gleiche Verpflichtung gegen die Beamten liegt den Viehhaltern (§. 74 b.) ob, auch sind die Steuer-Beamten berechtigt, bei Schlachtungen zum eigenen Bedarf (§. 70.) von der Richtigkeit der Anmeldung und Versteuerung Ueberzeugung zu nehmen.

§. 84.

b) Der Fleischbestände.

Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, damit die Revisions-Beamten ihre Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Controle eintragen können.

Digitized by Google

Das in den Marktbuden vorräthige Fleisch wird von den Revisions-Beamten in einen den Schlächtern beim Antritt eines neuen Quartals neben dem Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbuche jedesmal mit ausgehändigten Notizbogen (§. 61.) eingetragen, welcher stets in der Bude zum Gebrauche für die Beamten bereitliegen muß, und dort niemals fehlen darf.

§. 85.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirke.

Bewohner des äußern Stadtbezirks, welche nach §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Viehbestände ebenfalls unter der besondern Aufsicht der Steuer-Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 58—69, 74, 76—79, 81, 83 und 84 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirke Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbuch mit der bereits von dem Haupt-Steuer-Amte bewirkten Eintragung der Thor-Controle zur Ausgangs-Bescheinigung vorzulegen.

Vierte Abtheilung.

Ein-, Aus- und Durchgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

§. 86.

A. Eingang.
I. Unversteuert.
1) Anmeldung und Versteuerung bei den Thor-Controlen.

Gegenstände, welche nach §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 abgabenpflichtig sind, müssen ohne Unterschied, sobald deren Gewicht zusammen $\frac{1}{16}$ Ctr. und mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk der Thor-Controle angemeldet werden, wo sie, wenn die eingehende Quantität Einen Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und Verwiegung gegen Erlegung der Eingangssteuer die Abfertigung erhalten.

§. 87.

Beträgt der steuerpflichtige Gegenstand mehr als ein Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweiset der Thor-Controleur die Gegenstände zur Abfertigung an das Haupt-Steuer-Amt, zunächst aber an die Waage-Expedition.

2) Anmeldung und Versteuerung von solchen Gegenständen, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen, oder zur Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit bestellen lassen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich die Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Thor-Anmeldeschein richtig übernommen sei; etwanige Abweichung muß er sofort berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sogleich und ohne Aufenthalt zur Waage-Expedition zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, der Thor-Anmeldeschein mit der Nummer des Waage-Registers versehen und über den Befund ein Waageschein ausgestellt wird.

Der Steuerpflichtige begiebt sich dann mit diesem Scheine zum Haupt-Steuer-Amte, welches, soweit eine Versteuerung erfolgen muß, die Abgabe erhebt,

Digitized by Google

die Quittung darüber ertheilt, und den Betrag des am Thore etwa niedergelegten Pfandes zurückzahlt.

Auf Vorzeigung der Quittung werden dem Einbringer die versteuerten Gegenstände von der Waage-Expedition verabfolgt.

§. 88.

II. Versteuert mit Versendungsscheinen.

Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheines der Thor-Controle anzumelden, und nach hier bescheinigtem Eingange dem Haupt-Steuer-Amte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuererlegung.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe, ein besonderer Versendungsschein den Transport begleitet.

§. 89.

III. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks (§. 2.) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Controle ohne Aufenthalt auf der Steuerstraße zugeführt, angemeldet und zur Abfertigung nach den Vorschriften §§. 86 bis 88. gestellt werden.

§. 90.

B. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von welchem die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, um dort ohne Steuer-Entrichtung eingeführt zu werden, so wird deren Art und Gattung, die Menge und Zahl der Frachtstücke und der Bestimmungsort dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet, und es werden die zu versendenden Gegenstände zur Revision und Anlegung des amtlichen Verschlusses vorgeführt, demnächst aber wird ein Versendungsschein darüber ertheilt.

Das Haupt-Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache verlangen. Von der Thor-Controle im Ausgangsthore wird der mit amtlichen Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheines bemerkt.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen über einen Centner werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. October 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

Digitized by Google

C. Durchgang.

§. 91.

Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabricate unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thor-Controleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Thor-Anmeldeschein nach §. 87. abgefertigt.

Die Durchfuhr muß unmittelbar erfolgen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht bei dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet und verstattet worden ist.

Vom Thor-Controleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht und abgenommen, oder nicht verschlossene Gegenstände nach Menge und Gattung speciell revidirt, und giebt derselbe nach richtigem Befunde das beim Eingange erlegte Pfand zurück.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird der betreffende Thor-Controleur diesen Aufenthalt auf den nach §. 87. zu ertheilenden Anmeldeschein bemerken.

Wenn verschlossene Packete und Kisten, welche angeblich zur Post befördert werden sollen, eingehen, so werden diese nach Vorschrift §. 87. abgefertigt. Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen, und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und äußerm Stadtbezirke.

§. 92.

Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußern Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden (§. 2.) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den Regeln der §§. 86 und 87. eben so, als wenn sie von andern Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegange Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußern Stadtbezirks kann, nach Ausweis des Bedürfnisses, von dem Haupt-Steuer-Amte nachgegeben werden, Brodteig, zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt, steuerfrei einzubringen.

Derselbe muß jedoch der betreffenden Thor-Controle beim Eingange zur Ansicht und Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer von dem ermittelten Gewichte deponirt werden. Bei dem Wiederausgange des Brodes muß dasselbe der Thor-Expedition ebenfalls wieder zur Verwiegung gestellt werden, wonach dem Einbringer, wenn sich Unrichtigkeiten nicht herausstellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange ausgestellten Thor-Pfandscheins zurückgegeben wird.

Auch bei der Thorwärterei am Elsterthore, welche sonst für das Einbringen steuerpflichtiger Gegenstände verboten ist, kann Brodteig zur Erleichterung für die Bewohner der Elsterthor-Vorstadt ausnahmsweise eingebracht und abgefertigt werden.

§. 93.

Soll von außen Fleisch zum Räuchern in den Stadtbezirk eingebracht werden, so ist hierzu Nachweis des Bedürfnisses und die besondere Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amts erforderlich, welches Letztere die Genehmigung ertheilen kann und die Controle-Maaßregeln vorschreiben wird.

Digitized by Google

§. 94.

E. Transport und Marktverkehr im Stadtbezirke.

Wer im Stadtbezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Wagen, Schlitten, Schiebekarren, Körben, Säcken ꝛc. transportirt, ist verbunden, die an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder in Ermangelung eines Ausweises dem Beamten zum Haupt-Steuer-Amte zu folgen.

Besonders haben alle diejenigen, welche hausirend oder auf dem Marktplatze oder andern Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feilbieten, über die geschehene Steuer-Entrichtung auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Gefälle erworben angesehen und in Beschlag genommen werden.

Fünfte Abtheilung.

Controlirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

§. 95.

1) Declaration der Gewerbsräume.

Jeder im Stadtbezirke oder im äußern Stadtbezirke wohnende Bäcker und Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler, muß dem Haupt-Steuer-Amte den Beginn seines Gewerbes sogleich, und noch vor der Eröffnung des Geschäfts, anzeigen und demselben eine zweifache schriftliche Declaration seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände abgeben. Diese Anmeldung ist so lange für ihn verbindlich, als sich solche durch eine anderweite schriftliche Anmeldung nicht abändert.

§. 96.

2) Revisionsbücher.

Jeder dieser Gewerbtreibenden muß außerdem über den Zu- und Abgang an mahlsteuerpflichtigen Gegenständen ein Contobuch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten, und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§. 97.

Auch die im äußern Stadtbezirk wohnenden, mit Graupen, Gries, Nudeln, Stärke, Hirse, Back- und Fleischwaaren, Handeltreibenden, haben sich dem §. 95. und §. 96. gegebenen Vorschriften zu unterwerfen, Falls deren Verkehr die Handhabung gleicher Controle nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

Sechste Abtheilung.

Strafen.

§. 98.

Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung nach §. 60—65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche wissentlich oder

Digitized by Google

durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuer-Vergehen befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften, werden nach §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thalern geahndet, wenn nicht aus den im §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch dieselben in der zur Zeit in Wittenberg bestehenden Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer, und in der hierauf bezüglichen Bekanntmachung vom 19. August 1839 nichts geändert wird.

Magdeburg, den 10. Juni 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. Juni 1844.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 329.

Nr. 2450. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Wilhelms-Bahngesellschaft. Vom 10. Mai 1844.

Nr. 330. Die Versendung von Päckereien nach Rußland betr.

Das correspondirende Publikum wird in Bezug auf die Versendung von Päckereien nach Rußland darauf aufmerksam gemacht, daß bei der häufigen Aenderung der Vorschriften in Bezug auf die Erlaubniß, Gegenstände aus dem Auslande in Rußland einzuführen, jeder Absender vor der Absendung zuverlässige Erkundigung darüber einziehen muß, ob die nach Rußland zu versendenden Gegenstände dort eingeführt werden dürfen, oder nicht.

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorsicht entspringenden nachtheiligen Folgen haben die Absender sich selbst beizumessen. Es kann daher auch die Rückerstattung oder Ermäßigung des Porto für die vergebliche Hin- und Zurücksendung der zur Post gegebenen Gegenstände bis zur Russischen Grenze in dem Falle nicht erfolgen, wenn etwa jenen Gegenständen der Eingang in Rußland versagt werden sollte.

Berlin, den 31. Mai 1844.

General-Post-Amt.

Nr. 331. Das Einfangen und Halten der Nachtigallen betr.

Auf die betreffenden vorhergegangenen weiteren Anträge ist mittelst Reskripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 10. v. Mts., die Anwendung der unterm 14. Juni und 26. August v. Js. und 19. Februar c. — Amtsbl. pro 1843 S. 130 und 187 und pro 1844 S. 46 — für die Städte Merseburg und Halle, so wie deren Weichbild und Flur, den Saalkreis, den Bitterfelder, Naumburger, Zeitzer, Wittenberger, Torgauer, Sangerhäuser, Delitzscher, Merseburger und Querfurter Kreis erlassenen, ursprünglich für die Rheinprovinz ergangenen, Verordnung vom 24. December 1841 wegen des Einfangens und Haltens der Nachtigallen auch für den Kreis Weißenfels genehmigt worden, und wird daher dem betreffenden Publikum, unter Verweisung auf den Inhalt der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 14. Juni und 26. August pr., sowie vom 19. Februar c. rücksichtlich der erweiterten Anwendung derselben auf den eben gedachten Kreis die Beachtung dieser Verordnung hierdurch zur Pflicht gemacht.

Merseburg, den 7. Juni 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 332. Die Beobachtung der in den Schurfscheinen enthaltenen Bestimmungen betr.

In den, von den Bergämtern unseres Bezirks den respectiven Schürfern zu ertheilenden Schurfscheinen, findet sich ad Nr. 3. die Bestimmung:

„Ob von dem ertheilten Schurfscheine Gebrauch gemacht worden, event. welcher, — und welchen Erfolg im letzteren Falle die unternommenen Arbeiten gehabt haben — davon ist durch den Schürfer von Zeit zu Zeit, und jedenfalls von drei Monaten zu drei Monaten, der unterzeichneten Behörde schriftliche Anzeige zu machen, und außerdem dem zur Beaufsichtigung der Schürfarbeit von der Bergbehörde beauftragten Beamten, zu jeder Zeit mündliche Auskunft zu geben."

desgl. ad Nr. 10.

„Derjenige Schürfer, welcher den vorangegebenen Vorschriften entgegen handelt, oder denselben nicht genügt, verfällt in eine, nach dem Ermessen der unterzeichneten Bergbehörde festzusetzende bergpolizeiliche Strafe von Zwei bis Fünf Thalern, für jeden Contraventionsfall, und hat bei dreimaligem Verstoße gegen diese Bestimmungen, nach Umständen die Entziehung des ertheilten Schurfrechts zu gewärtigen."

Da nun die nach Nr. 3. der Schurfscheine vorgeschriebenen Anzeigen, obwohl die Inhaber mit Nichtwissen dieser Vorschrift sich nicht entschuldigen können, — dennoch sehr häufig unterlassen werden, — so finden wir uns bewogen, jene Bestimmung dem schurflustigen Publikum hiedurch allgemein zur Kenntniß resp. in Erinnerung zu bringen, — unter dem Bemerken, daß bei Nichtbeachtung jener Vorschrift, die sub Nr. 10. bestimmte Strafe, gegen die Säumigen, vorbehaltlich unserer Genehmigung, durch die Bergämter unnachsichtlich festgesetzt werden, — nach Umständen aber gänzliche Entziehung des Schurfrechts eintreten wird. —

Halle, den 12. Juni 1844.

Königliches Preußisches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Chronik.

Nr. 333. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Wegebau-Inspector Prange zum Regierungs- und Baurath bei dem Regierungs-Collegium in Arnsberg zu befördern. Die hierdurch erledigte Stelle des hiesigen Wegebau-Inspectors ist dem bisherigen Wegebaumeister Huguenel aus Charlottenburg übertragen worden.

Nr. 334. Der Kaufmann Chr. Ad. Hebestreit zu Hohenmölsen ist unter dem 24. v. Mts. als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Hohenmölsen und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 335. Der Gerichts-Commissions-Calculator und Expedient G. Sander in Freiburg ist unter dem 24. v. Mts. als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel für die Stadt Freiburg und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 336. Der Kaufmann C. F. Rürleben in Querfurt ist unter dem 29. v. Mts. als Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig bestätigt worden.

Nr. 337. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Weißenborn, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Digitized by Google

Die Rectoratstelle in Mühlberg, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 338.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Stehlich in Suhl ist zugleich zum Kreis-Justizrath für den Schleusinger Kreis mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 24. April c., Nr. 339. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ernst Wilhelm Karl Theodor von Lichtenberg ist den 29. April c. zum Land- und Stadtgerichtsrath Allerhöchst ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Echtermeyer ist die jüngste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Torgau mit Anweisung seiner Stellung als Gerichts-Commissar zu Dommitzsch den 12. April c. verliehen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Marks ist den 8. Mai c. an das Land- und Stadtgericht in Duisburg versetzt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich Ludwig Müller ist die nachgesuchte Entlassung aus dem preußischen Justizdienste den 3. Mai c. ertheilt;

dem Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich Julius Alexander Kinderling ist den 13. Mai c. die provisorische Verwaltung der Criminal-Actuarstelle bei dem Inquisitoriate in Eilenburg übertragen;

der bisherige Bureau-Gehülfe Oberlandesgerichts-Referendar Traugott Salomo Jehne ist den 4. Mai c. zum Gerichts-Actuar bei der Gerichts-Commission in Prettin ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Kurt von Krosigk hat die zum Behuf des Ueberganges zur Verwaltungs-Parthie nachgesuchte Entlassung den 29. Mai c. erhalten;

die Candidaten der Rechte Octavus Justus Roth, Herrmann Wilhelm Meißner, Ernst Hieronymus Müller und Rudolph Levin von Marschall sind den 3. Mai und 17. Mai c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst bestellt;

dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter Heinrich Julius Güterbock ist die provisorische Verwaltung der durch den Tod des Oberlandesgerichts-Journalisten Perl hieselbst erledigten Stelle den 7. Mai c. übertragen;

der bisherige Bureau-Gehülfe und Civil-Supernumerar Johann Gottlob Wohlfarth in Torgau ist den 10. Mai c. zum Gerichts-Actuar bei der Gerichts-Commission in Zörbig an des auf sein Ansuchen entlassenen Lehmann Stelle ernannt;

der bisherige Botengehülfe Unterofficier Friedrich Transchel ist den 18. Mai c. zum Gerichtsboten, Executor und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schleusingen bestellt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Trescher zu Torgau ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Klitzschen, sowie des Patrimonialgerichts zu Kobershain den 3. Mai c. widerruflich,

dem Patrimonialrichter Rosentreter zu Mühlberg ist den 10. Mai c. die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Kloster-Güldenstern mit Wendisch-Borschütz mit übertragen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Mai 1844

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																												Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen														Heu à Centn.			Stroh à Schock					
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	23	7	1	7	2	—	28	7	—	19	4	—	—	—	1	15	—	2	7	6	—	18	6	4	—	—	25	—	4	15	—	—	—
2	Halle	1	19	9	1	7	—	—	26	10	—	17	—	—	—	—	1	20	—	2	15	—	—	13	9	5	—	—	20	—	4	15	—	—	—
3	Naumburg	1	22	—	1	8	1	1	—	—	—	17	5	4	—	—	2	—	—	2	10	—	—	12	6	4	6	—	25	—	4	25	—	1	9
4	Torgau	1	22	2	1	7	10	1	1	8	—	20	8	4	15	—	1	15	—	3	—	—	—	12	6	4	9	—	15	—	3	—	—	2	6
5	Wittenberg	1	20	2	1	5	6	1	3	—	—	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	6	—	20	—	4	15	—	2	—
6	Eisleben	1	20	8	1	8	9	—	28	9	—	20	—	—	—	—	2	2	6	2	18	9	—	12	6	5	—	—	19	8	3	5	8	2	6
7	Zeitz	1	25	3	1	10	6	1	2	11	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	5	—	—	23	7	4	—	—	1	5
8	Querfurt	1	23	6	1	8	6	—	26	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	—	—	25	—	4	—	—	—	—
9	Bitterfeld	1	25	7	1	6	7	—	28	11	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	5	—	—	17	6	4	—	—	1	10

Merseburg, den 7. Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 340.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. Juli 1844.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 341.

Nr. 2451. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden. Vom 10. Mai 1844.

Nr. 2452. Verordnung wegen Anordnung eines Handelsraths und Errichtung eines Handelsamts. Vom 7. Juni 1844.

Nr. 342. Die Aufhebung der bisher bei den Königl. Kassen bestandenen Trennung der Restperioden für 1824 und Vorzeit u. für 1825 und folgende Jahre betr.

Die Königlichen Hohen Ministerien des Königlichen Hauses und der Finanzen haben die bisher bei den Königlichen Kassen bestandene Trennung der Restperioden für 1824 und Vorzeit und für 1825 und folgende Jahre zur Erleichterung des Rechnungswesens aufgehoben; so daß also nur noch die Reste aus dem zuletzt abgeschlossenen Jahre besonders nachgewiesen, die übrigen Restperioden aber zusammen gezogen werden. Für das Jahr 1844 verbleibt es noch bei der bisherigen Einrichtung hinsichtlich des abgesonderten Nachweises der Reste aus 1824 und Vorzeit. Dagegen sind vom Rechnungsjahre 1845 ab alle aus jener älteren Periode noch vorhandenen und zwar, sowohl die aus der Domainen- und Forst-Verwaltung entspringenden, als auch die zum Ressort des Hohen Finanz-Ministerii gehörigen Einnahme- und Ausgabe-Reste pro 1824 et retro, in den betreffenden Kassen-Abschlüssen und Rechnungen den späteren Resten für 1825 und folgende Jahre zuzusetzen, mithin also im Jahre 1845 nur noch

a) die Reste pro 1844 und
b) die Reste pro 1843 und Vorzeit,

für jede der betreffenden Verwaltungen getrennt nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmung haben die von uns ressortirenden Kreis-, Rentamts- und Forstkassen vom Rechnungsjahre 1845 ab genau zu beachten.

Merseburg, den 22. Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 343. Die Fohlen-Brenn-Termine im Bereiche des Kö-

Den Pferdezüchtern dient hiermit zur Nachricht, daß zum Einbrennen der, mit Beschälern des Königl. Preuß. Sächsischen Landgestüts erzeugten, in diesem Jahre gebornen Fohlen, nachstehende Termine anberaumt sind; als:

1) für die Station Graditz, Montag den 22. Juli c. zu Graditz,
2) " " " Döhlen, Dienstag den 23. Juli c. zu Döhlen,

Digitized by Google

nigl. Preuß. Sächsischen Landgestüts im Jahre 1844 betr.

3) für die Station Repitz, Mittwoch den 24. Juli c. zu Repitz,
4) " " " Döbeltitz, Donnerstag den 25. Juli c. zu Döbeltitz,
5) " " " Arien, Freitag den 26. Juli c. zu Arien,
6) " " " Pretzsch, Montag den 29. Juli c. zu Pretzsch,
7) " " " Rackith, Dienstag den 30. Juli c. zu Rackith,
8) " " " Düben, Donnerstag den 1. August c. zu Düben,
9) " " " Delitzsch, Freitag den 2. August c. zu Delitzsch,
10) " " " Beidersee, Sonnabend den 3. August c. zu Beidersee,
11) " " " Oberröblingen, Dienstag den 6. August c. zu Oberröblingen,
12) " " " Berga, Mittwoch den 7. August c. zu Berga,
13) " " " Heldrungen, Mittwoch den 14. August c. zu Heldrungen,
14) " " " Bedra, Freitag den 16. August c. zu Bedra,
15) " " " Gleina, Montag den 19. August c. zu Gleina,
16) " " " Neumühl, Freitag den 23. August c. zu Neumühl,
17) " " " Seyda, Dienstag den 17. September c. zu Seyda,
18) " " " Schweinitz, Mittwoch den 18. September c. zu Schweinitz.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh 8 Uhr das Brenngeschäft durch einen von mir dazu beauftragten Königl. Gestütbeamten erfolgen wird. Hauptgestüt Graditz, den 22. Juni 1844.

Der Königl. Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 27. Juni 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 344. Empfehlung einer Schrift.

Der von dem Dr. C. S. Unger zu Erfurt unter dem Titel:

„Erster Unterricht in der Geometrie"

herausgegebene Leitfaden zur Entwickelung und Uebung der Fassungskraft der Jugend, giebt eine sehr zweckmäßige Anleitung, wie der vorbereitende geometrische Unterricht zu ertheilen ist, um die Jugend zur Auffassung geometrischer Wahrheiten zu befähigen und verdient daher allen Lehrern, die in der Formenlehre Unterricht zu ertheilen haben, zur Beachtung und angemessener Benutzung empfohlen zu werden.

Magdeburg, den 25. Juni 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 345. Die Einsendung der Gefangenliste für das 2te Quartal d. J. betr.

Die Königl. und Patrimonial-Gerichte, welche mit der Einsendung der Gefangen-Liste für das 2te Quartal dieses Jahres noch im Rückstande sind, werden erinnert, solche unverzüglich, bei Vermeidung weiterer Verfügung, hieher einzureichen.

Naumburg, den 25. Juni 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht, Senat für Strafsachen.

Digitized by Google

Die nach der Bekanntmachung vom 10. Januar 1844 (Beilage zum 3. Stück des Amtsblatts pro 1844) ausgelegenen Hypothekentabellen sind in das Hypothekenbuch übertragen, weshalb der Erwerb von Hypothekenrechten an den bezeichneten Grundstücken jetzt nur nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Nr. 346. Hypotheken-Sachen.

Eilenburg, den 20. April 1844.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Die Hypothekentabelle über die, beim Rittergut Zschölkau besessene, unter dieser Jurisdiction belegene, sogenannte Möritz-Wiese, ist fertig und liegt in dem Zeitraume vom 6. Juli bis 6. September c. in hiesiger Registratur zur Einsicht bereit, was mit der Warnung bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen dagegen mehr angebracht werden können. Nr. 347. Hypotheken-Sachen.

Wölkau, den 20. Mai 1844.

Das Patrimonial-Gericht zu Zschölkau.

Die Hypothekentabelle über die Häuslerstelle und Zubehör der verehel. Eißler, Johanne Dorothee geb. Brade zu Renneritz, ist fertig und kann in dem Zeitraume vom 6. Juli bis zum 6. September d. Js. in unserer Registratur in Bitterfeld täglich eingesehen werden. Erinnerungen, welche nach dem 6. September c. angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben. Nr. 348. Hypotheken-Sachen.

Bitterfeld, den 29. Mai 1844.

Das Patrimonial-Gericht Renneritz.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendar Curt von Krosigk wurde auf seinen Antrag von der Regierung zu Magdeburg zu der hiesigen Regierung versetzt. Nr. 349.

Der bisherige Kassen-Secretair Giesecke ist zum Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter ernannt, und der seitherige Regierungs-Secretariats-Assistent Schmidt als Kassenschreiber zu der hiesigen Regierungs-Hauptkasse versetzt worden. Nr. 350.

Der vormalige Domainen-Actuarius Steffen wurde als Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt. Nr. 351.

Der Glasermeister Carl August Hering in Schkeuditz ist unter dem 29. März als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 352.

Der Kaufmann C. G. Pflaumer in Düben ist unter dem 31. Mai als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 353.

Im Laufe des I. Quartals d. J. sind nachstehende Candidaten des Predigtamts: 1) August Jacob Böhme aus Lauchstädt, 2) Eduard Hugo Gadebusch aus Artern, 3) Friedrich Gebhardt aus Herrngosserstedt, 4) Carl Heinrich Meyer aus Halle, 5) Gustav Robert Theodor Müller aus Eisleben, 6) Nr. 354.

Digitized by Google

Ferdinand Moritz Nitzsche aus Annaburg, 7) Gotthilf Moritz Rocke aus Zschortau, 8) August Heinrich Theodor Schwarzkopf aus Magdeburg, 9) Heinrich Adolph Bergmann aus Mühlhausen, 10) Otto Wilhelm Gerlach aus Rathenow, 11) Carl Friedrich Hennecke aus Heudeber, 12) Carl Friedrich Lücke aus Darbesheim, 13) Carl Friedrich Robra aus Croppenstedt, 14) Johann Gottlieb Wehner aus Melpitz, 15) Eduard Gottlieb Alexander Winter aus Ackendorf, 16) August Theodor Zacharias aus Weberstedt, 17) Georg Carl Adolph Brunner aus Lobersleben, 18) Gustav Emil Burkhardt aus Merseburg, 19) Carl August Dächsel aus Naumburg, 20) Friedrich Ludwig Ernst Mylius aus Niemegk, 21) Bernhard Emil Theodor Pröller aus Starsiedel, 22) Gustav Louis Teller aus Halle, 23) Carl Albert Emil Vorhauer aus Arneburg und 24) Moritz Otto Heinrich Weise aus Wansleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

Nr. 355. Der Schießhausbeſitzer und Stadtverordnete Gottlob Wendt zu Herzberg iſt zum dortigen Schiedsmann auf die Jahre 1844—1847 anderweit verpflichtet worden.

Nr. 356. Es ſind als Schiedsmänner auf die Jahre 1844—1846 für nachſtehende Landbezirke des Torgauer Kreiſes und zwar:

für den I. Bezirk: der Rittergutsbeſitzer von Egidy auf Löſnig,
für den III. Bezirk: der Oberrichter Schneider in Taura,
für den IV. Bezirk: der Rittergutsbeſitzer Lieutenant v. Griesheim auf Weßnig,
für den V. Bezirk: der Rittergutsbeſitzer von Obernitz in Strelln,
für den VIII. Bezirk: der Oberförſter Knauth in Falkenberg,
für den VII. Bezirk: der Amtmann Herrmann in Süptitz,
für den IX. Bezirk: der Erbrichter Schmidt in Welſau,
für den X. Bezirk: der Richter Haniſch in Arzberg,
für den XI. Bezirk: der Krippmeiſter Jähnichen in Zeckritz,
für den XII. Bezirk: der Erbrichter Schlobach in Züllsdorf,
für den XIII. Bezirk: der Apotheker Lichtenberg in Annaburg,
für den XIV. Bezirk: der Erbrichter Amts-Verwalter Knothe in Lichtenburg,
für den XV. Bezirk: der Gutsbeſitzer Reinhardt in Hohndorf,

erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 357. An die Stelle des auf ſein Anſuchen aus dem Königlichen Bergwerksdienſt entlaſſenen Geſchwornen Auguſtin zu Eisleben, iſt der bisherige Oberſteiger Jeremias Ziervogel zum Berggeſchwornen bei dem dortigen Mansfeld'ſchen Bergamte vom 1. Juli c. ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen ſtark, für den Weißenfelſer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Juli 1844.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 358.

Nr. 2453. Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien. Vom 20. Februar 1844., ratifizirt den 6. Juni 1844.

Nr. 2454. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses, vom $\frac{12.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1844.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2455. Regulativ, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend. Vom 7. Juni 1844.

Nr. 359. Die Ursprungs-Zeugnisse über die nach dem Königreich Portugal zu versendenden Waaren betr.

Unter Bezugnahme auf den im 17ten Stücke der Gesetzsammlung publicirten Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Portugal vom 20. Februar d. J. wird hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse, mit welchen, nach Artikel X. des gedachten Vertrages, die aus Preußischen Häfen oder, über die im Artikel IX. des Vertrages bezeichneten, den Preußischen gleichgestellten fremden Häfen von der Maas bis zur Elbe, nach dem Königreiche Portugal zu versendenden Waaren begleitet seyn müssen, das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wer eine Versendung nach dem Königreiche Portugal beabsichtigt und dabei wünscht, daß den Gegenständen derselben im Bestimmungsorte die vertragsmäßigen Erleichterungen zu Theil werden, hat dem Hauptzollamte in dem Preußischen Hafenorte, in welchem die Verschiffung erfolgt oder über welchen das Schiff ausgeht (Memel, Pillau, Danzig, Swinemünde ꝛc.) oder, dafern die Verschiffung in einem der vorgedachten fremden Häfen Hamburg, Bremen, Rotterdam ꝛc. geschieht, dem Grenzzollamte, über welches der Transport der Waaren nach diesem Hafen Statt findet, eine Anmeldung der zu versendenden Gegenstände nach einem besonders vorgeschriebenen Formulare zu übergeben und auf Ausfertigung eines Ursprungs-Zeugnisses anzutragen.

Das Ursprungs-Zeugniß muß in der Regel durch den Portugiesischen Konsul oder Konsular-Agenten in dem Abgangshafen legalisirt seyn. Ist in diesem Hafen-

Digitized by Google

orte ein solcher Konsul oder Agent überhaupt nicht vorhanden oder derselbe augenblicklich im Orte nicht anwesend, so richtet sich das weitere Verfahren danach, ob der Hafen ein Preußischer oder ein den Preußischen gleichgestellter fremder Hafen ist.

Im ersteren Falle fügt das Hauptzollamt dem Ursprungs-Zeugnisse noch die Bescheinigung hinzu:

daß ein Portugiesisches Konsulat daselbst nicht bestehe, oder daß der Portugiesische Konsul oder Konsular-Agent zur Zeit abwesend sey.

In dem andern Falle dagegen — wenn nämlich die Verschiffung in einem fremden Hafen erfolgt — ist das Ursprungs-Zeugniß dem Preußischen Konsul in diesem fremden Hafen vorzulegen, welcher darauf die eben gedachte Bescheinigung ausstellen wird.

Nähere Auskunft über Form und Inhalt der vorgedachten Anmeldungen und Ursprungs-Zeugnisse, so wie jede in der Sache sonst zu wünschende Belehrung werden auf desfallsigen Antrag sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter ertheilen.

Berlin, den 10. Juni 1844.

Der Finanz-Minister gez. Flottwell.

Nr. 360. Die im 8. Stück des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 20. Mai c. ab in Weißenfels gehalten worden.

Die in Weißenfels abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

A.

Das Königl. Haupt-Seminar zu Weißenfels verließen 29 Zöglinge und erhielten die Haupt-Censuren Nr. I. II. und III., wie folgt:

1) Johann Karl Wilh. Friedr. Böttger aus Luckenau, Kr. Weißenfels. 2) Joh. Gottlieb Andreas Bruchmüller aus Ladeburg, 2ter Jerichower Kreis, Reg. Bez. Magdeburg. 3) Joh. Friedr. Bernhard Fischer aus Frienstädt bei Erfurt. 4) Joh. Ehrenfried Freund aus Marrdorf, Kr. Liebenwerda. 5) Eduard Gustav Gramm aus Wieskau im Saalkreise. 6) Friedr. Albert Julius Härting aus Langensalza. 7) Karl Wilhelm Hauptstein aus Pollenzig, Kr. Crossen, Reg. Bez. Frankfurt a. d. O. 8) Friedr. Wilh. Joch aus Kelbra, Kr. Sangerhausen. 9) Karl Friedr. Herrmann Knappe aus Zschepplin, Kr. Delitzsch. 10) Karl Wilh. Kürbitz aus Weißenfels. 11) Joh. Karl Löffler aus Trotha im Saalkreise. 12) Friedr. Karl Meißner aus Teutschenthal bei Halle. 13) Otto Bernhard Quintus Müller aus Wormlitz im Saalkreise. 14) Friedrich Christoph Pflug aus Cölleda, Kr. Eckartsberga. 15) Heinrich Prüfer aus Possenhain, Kr. Naumburg. 16) Friedr. Aug. Richter aus Herzberg. 17) Friedr. Wilh. Schaaf aus Raunitz im Saalkreise. 18) Heinrich Leopold Scharfe aus Bräunroda, Mansfelder Geb. Kr. 19) Franz Eduard Schneider aus Mühlberg, Kr. Liebenwerda. 20) Christian Friedr. Julius Schöbe aus Bitterfeld. 21) Gottlob Friedr. Julius Schurig aus Merseburg. 22) Joh. David Gottlob Sorbe aus Oberheldrungen, Kreis Eckartsberga. 23) Karl Moritz Theuring aus Freyburg, Kr. Querfurt. 24) Ernst Leopold Troll aus Halle. 25) Friedr. Ludwig Uhticke aus

Digitized by Google

Schweinitz, Kr. Herzberg. 26) Martin Herrmann Wagner aus Weißenfels. 27) Karl Julius Weineck aus Seißlitz, Kr. Weißenfels. 28) Heinrich Philipp Wernicke aus Nietleben im Saalkreise. 29) Friedr. Wilh. Wieseler aus Trebra, Kr. Nordhausen.

B.

Aus dem Privat-Seminar des Rectors Geißler in Eilenburg waren 21 Zöglinge gemeldet und erhielten die Haupt-Censuren Nr. I. II. und III.

1) Friedr. Louis Bäßler aus Eilenburg, Kr. Delitzsch. 2) Theodor Julius Ludwig Beyer aus Zwebendorf, Kr. Delitzsch. 3) Gottlieb Ernst Biebach aus Hohenleipisch, Kr. Liebenwerda. 4) Karl Del'or aus Burg bei Magdeburg. 5) Ewald Gundermann aus Eilenburg, Kr. Delitzsch. 6) Ludwig Franz Hermersdörfer aus Wartha, Kr. Bitterfeld. 7) Friedr. Wilh. Hesse aus Tiefthal, Reg. Bez. Erfurt. 8) Friedr. August Heuer aus Bielbaum in der Altmark. 9) Friedrich Hödler aus Gertitz, Kr. Delitzsch. 10) Friedr. August Franz Koltzsch aus Hakuchen, Kr. Delitzsch. 11) Karl Friedr. Lägel aus Cospa, Kr. Delitzsch. 12) Heinrich Friedr. Wilh. Lüttge aus Badingen, Reg. Bez. Magdeburg. 13) Theodor Liebegott Matthes aus Großwaltitz in Schlesien. 14) Karl August Möbius aus Berg vor Eilenburg, Kr. Delitzsch. 15) Otto Theodor Palm aus Kalbe a. d. Milde, Reg. Bez. Magdeburg. 16) Julius Pauly aus Friedrichsdorf in der Neumark. 17) Heinrich Riebel aus Lindau, Kr. Weißenfels. 18) August Georg Karl Rohloff aus Domersleben, Kr. Wanzleben, Reg. Bez. Magdeburg. 19) Joh. Ferdinand Schreiber aus Roitzsch, Kr. Delitzsch. 20) Karl August Ferdinand Stück aus Gebesee, Reg. Bez. Erfurt. 21) Friedr. Ferdinand Wohlrabe aus Hainchen, Kr. Delitzsch.

C.

Anderweit Vorbereitete waren angemeldet fünf, von diesen konnte jedoch nur Einem und zwar:

dem Karl Moritz Reinhardt aus Zeitz

ein Wahlfähigkeits-Zeugniß ertheilt werden.

D.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen am 22. Mai cr. erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß folgende drei:

1) der Candidat der Theologie Hugo Geißler aus Eilenburg, Kr. Delitzsch. 2) der Candidat der Theologie Johann Gottlieb Friedrich Karl Müller aus Lochwitz, Mansfelder Seekreis. 3) der Candidat des Predigtamts Julius Herrmann Reitzenstein aus Annaburg.

Merseburg, den 4. Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 361. Die Amortisation mehrerer, dem Einhüfner Lehmann abhanden gekommenen Staatsschuldscheine betr.

Da angeblich folgende Staatsschuldscheine abhanden gekommen sind, als:

Nr.	29,887.	Litt. D.	über 200 Thlr.
Nr.	68,947.	Litt. J.	über 100 Thlr.
Nr.	76,167.	Litt. A.	über 100 Thlr.
Nr.	82,215.	Litt. C.	über 100 Thlr.
Nr.	85,623.	Litt. B.	über 100 Thlr.
Nr.	95,973.	Litt. A.	über 100 Thlr.
Nr.	100,544.	Litt. F.	über 100 Thlr.
Nr.	147,273.	Litt. F.	über 100 Thlr.
		in Summa	über 900 Thlr.

welche dem Einhüfner Johann Gottlob Lehmann zu Polzen im Schweinitzer Kreise des Herzogthums Sachsen bei der am 15. August 1839 das Dorf Polzen betroffenen Feuersbrunst mit verbrannt seyn sollen, so werden auf dessen Antrag alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1845, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergerichte auf den 5. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Richter anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatsschuldscheine für mortificirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Justizrath Dr. Kahle und Regierungsrath Klebs als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 29. April 1844.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Personal-Chronik.

Nr. 362. Der Kaufmann Johannes Schwenhage in Halle ist unter dem 31. Mai c. als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Nr. 363. Der Kaufmann Ferdinand Echten in Prettin ist unter dem 25. Mai cr. als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig für die Stadt Prettin und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 364. Die 3te Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Hierzu ein Extrablatt, das Regulativ der Mahl- und Schlachtsteuer für Merseburg betr. ꝛc., welches nachfolgen wird.

Digitized by Google

Extra-Blatt
zum 26. Stück des Regierungs-Amtsblatts.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Juli 1844.

Regulativ

Nr. 365.

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Merseburg.

Mehrere, seit Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in Merseburg eingetretene Veränderungen machen es nothwendig, das bisherige Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 20. October 1821 hierdurch vom 1. August d. J. ab außer Anwendung zu setzen, und dagegen mit demselben Zeitpunkte das nachstehende, vom Königlichen Finanz-Ministerio genehmigte Regulativ in Wirksamkeit treten zu lassen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ruhet zunächst auf dem Stadtbezirke von Merseburg. Solcher wird für jetzt begrenzt durch gerade Linien, welche die nachbenannten, mit in den erwähnten Bezirk fallenden äußersten Punkte desselben unter sich verbinden.

1) Stadtbezirk.

Diese Linien gehen von dem auf der Merseburger-Weißenfelser Chaussee belegenen Viertelmeilen- und Ruthensteine Nr. 2,25 zu dem Schenkhause, der Frosch genannt, von hier zur Funkenburg, von dieser zu dem Punkte der Merseburg-Halleschen Chaussee, wo der unterhalb des Ruthensteines Nr. 1,80 und des sogenannten Schaafrains zum Klausenthore führende Weg sich trennt, von diesem auf dem Schaafraine entlang zur Saale; von hier auf dem rechten Ufer derselben bis zur Ausmündung der Meuschauer Schleuse; von da zu der Brücke, welche das Dorf Venenien vom Neumarkte trennt, von dieser zu der auf dem Werderwege befindlichen Brücke, von hier zu der Ausmündung der Rischschleuse, von da zu dem auf dem Holzplatze belegenen Wächterhause, und von diesem zum vorgenannten, auf der Merseburg-Weißenfelser Chaussee befindlichen Viertelmeilensteine Nr. 2,25.

Der Stadtbezirk begreift also jetzt

a) die eigentliche Stadt nebst den Vorstädten innerhalb der Mauern und Thore,
b) sämmtliche von den Thoren bis zu den vorbeschriebenen Linien belegenen Häuser und einzelnen Etablissements, als:

vor dem Sixtithore:

1) die rechts und links am Leunaer Wege belegenen Scheunen, die Leunaschen Scheunen genannt; 2) die sämmtlichen am Irrgarten, neben der Papiermühle und an der Chaussee belegenen Scheunen, die Sirtischeunen genannt; 3) die

Digitized by Google

langen Scheunen, 26 an der Zahl; 4) das Heberersche Grundstück; 5) den grünen Hof; 6) oen Hartmannsberg; 7) die Prellersche Scheune; 8) das Schenkhaus, der grüne Frosch genannt; 9) den Bürgergarten; 10) die Papiermühle; 11) das neue Querfurtsche Haus;

vor dem Gotthardsthore:

12) das ehemalige Schießhaus, jetzt Höpfnersche Wirthshaus; 13) das Springersche Haus; 14) das Fischhaus; 15) den Rathsgarten; 16) das ehemalige Thorhaus, jetzt der Wittwe Mincks gehörig; 17) das Mincksche Gasthaus; 18) die Funkenburg; 19) die sämmtlichen am Wege nach der Funkenburg belegenen Scheunen, die Teichscheunen genannt: 20) die rechts und links an dem Knapendorfer Wege belegenen Scheunen; 21) die sämmtlichen, zwischen dem Gotthardts- und Hälterthore rechts und links an dem Wege zum Hälterthore belegenen Scheunen, die Dammscheunen genannt;

vor dem Hälterthore;

22) die Dammgasse; 23) das Militair-Lazareth; 24) den Helbigschen Hof; 25) die Hoffischerei; 26) die Hälterscheunen; 27) das Wernersche Haus;

vor dem Klausenthore;

28) die Klause; 29) das Thorhaus; 30) das daneben befindliche Haus;

vor dem Neumarktsthore;

31) die Meuschauergasse; 32) den Herrengarten nebst Etablissements; 33) das Maudrichsche Grundstück; 34) die Meuschauer Mühle; 35) die ehemalige Papiermühle, jetzt Koppsche Haus; 36) die Wohnung des Wärters der Rischschleuse.

Zum Stadtbezirke werden auch alle innerhalb desselben in Zukunft neu entstehenden baulichen Anlagen gehören.

§. 2.

2) Aeußerer Stadtbezirk.

Alle jetzt vorhandenen, oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelnen Etablissements, deren Anfangspunkte von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußern Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 benannten Gewerbtreibenden, neben der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Für jetzt sollen dahin gerechnet werden:

1) das Chausseehaus vor Leuna; 2) Leuna, Dorf; 3) Ockendorf, Dorf; 4) Kötschen, Dorf; 5) Ober- und Unter-Beuna, Dorf; 6) das Chausseehaus vor Schkopau; 7) das Stecknersche Etablissement; 8) Schkopau, Dorf und Gut; 9) Atzendorf, Dorf; 10) Zscherben, Dorf; 11) Geusau, Dorf und Gut; 12) Venenien, Dorf; 13) die Amtshäuser; 14) das Hospital St. Andreä; 15) der Hospitalgarten; 16) die Ziegelscheunen; 17) der Holzhof; 18) die Fasanerie; 19) das Gut Werder; 20) Meuschau, Dorf; 21) Lössen; Dorf und Gut; 22) Löpitz, Dorf und Gut; 23) Tragarth, Dorf und Gut; 24) Trebnitz, Dorf.

§. 3.

B. Beamte. 1) zur Aufsicht.

Beide Bezirke (§. 1 u. 2.) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlacht-

Digitized by Google

steuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen, einschließlich der Saale und der darauf befindlichen Fahrzeuge, stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuer-Beamten.

§. 4.

Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch das Steueramt zu Merseburg, welches sich zur Zeit in dem alten Rathhause befindet, und durch die Thor-Controleure, in so weit als dieselben nach §. 98 dazu befugt sind. 2) zur Erhebung.

§. 5.

Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1.) sowie von den Mühlen ab bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder blos zum Durchgange bestimmt sind, nur auf den nachstehend (§. 6 u. 7.) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung, der resp. ein- und durchzuführenden Gegenstände zulässig. C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk. 1) Steuerstraßen. a) Einhaltung derselben.

Beim Transporte des Viehes sind die §. 86, 93 u. 94 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

§. 6.

In diesem Stadtbezirke sind die erlaubten Eingänge und Straßen folgende: b) Bezeichnung der Steuerstraßen. aa) nach den Thoren und dem Steueramte, sowie aus dem Stadtbezirke und durch denselben.

1) der von dem Dorfe Leuna herkommende und zum Sixtithore führende Weg innerhalb der Stadt aber vom Sixtithore ab durch die Ober- und Unter-Breitegasse, über den Roßmarkt nach dem großen Markte, das Rathhaus links lassend, nach dem Steuer-Amte;
2) die von Weißenfels kommende Chaussee bis dahin, wo der Naumburger Weg sich mit dieser vereinigt, dann rechts ab, gerade zum Sixtithore und von diesem wie Nr. 1. zum Steuer-Amte;
3) der Naumburger Weg, den Gotthardtsteich links lassend und die Weißenfelser Chaussee durchschneidend, gerade zum Sixtithore, von hier und in der Stadt wie Nr. 1. zum Steuer-Amte;
4) der von Atzendorf kommende Weg, welcher den Gotthardtsteich rechter Hand läßt, in der Nähe desselben die Halle-Weißenfelser Chaussee durchschneidet und dann direct zum Gotthardtsthore führt; von hier ab in der Stadt durch die Gotthardtsstraße über den Entenplan, die Stadtkirche rechts lassend, zum Steuer-Amte;
5) der Clobicauer Weg, welcher an der Funkenburg vorüber führt und in den Atzendorfer Weg einfällt, und von hier, wie vorstehend Nr. 4., durch das Gotthardtsthor zum Steuer-Amte;
6) der Netzschkauer Weg, welcher sich mit der Merseburg-Lauchstedter Chaussee vereinigt, dann, den Gotthardtsteich rechts lassend, gerade zum Gotthardtsthore führt, von hier aus in der Stadt, wie vorstehend Nr. 4. zum Steueramte;
7) die Lauchstedter Chaussee, welche den Gotthardtsteich rechter Hand läßt, ohnweit desselben die Halle-Weißenfelser Chaussee durchschneidet und dann zum Gotthardtsthore; von hier, wie vorstehend Nr. 4., zum Steuer-Amte;

Digitized by Google

8) die von Halle kommende Chaussee, welche in der Nähe des Gotthardtsteiches sich mit den ad 4, 5, 6, 7. genannten Wegen vereinigt, dann aber links ab zum Gotthardtsthore führt; von hier ab aber in der Stadt, wie Nr. 4., zum Steueramte;

9) der zwischen den Ruthensteinen Nr. 1,80 und 1,86 von der Halleschen Chaussee abführende Weg, die Chaussee links lassend, direct zum Klausenthore; von hier in der Stadt durch die Altenburg an der dasigen Kirche, dem Kloster, der Stuterei, der Wasserkunst und dem Schloßgarten, solche sämmtlich links lassend, vorbei, durch das Königsthor und das krumme Thor, geraden Weges nach der Unter-Burgstraße zum Steueramte;

10) die zwischen dem Dorfe Venenien und dem Neumarktsthore gelegene Brücke, von hier aus in der Stadt, den Neumarkt entlang, über die Saalbrücke, durch das innere Neumarktsthor, durch die Ober- und Unter-Burgstraße, die Stadtkirche rechts lassend, nach dem Steueramte;

11) der vom Gute Werder kommende Weg, welcher nach dem Neumarktsthore führt, von hier ab in der Stadt, wie Nr. 10. zum Steueramte.

Dieselben Steuerstraßen müssen eingehalten werden, wo es darauf ankommt, den Ausgang aus dem Stadtbezirke nachzuweisen.

§. 7.

bb) Zwischen den Mühlen und dem Steueramte.

Im Innern des Stadtbezirks muß der Verkehr zwischen den Mühlen §. 18a.b. und dem Steueramte folgende Straßen einhalten:

1) für die Meuschauer Mühle: die Meuschauer Gasse über die Saalbrücke, durch das innere Neumarktsthor, durch die Ober- und Unter-Burgstraße zum Steueramte;

2) für die Neumarkts-Mühle: durch das innere Neumarktsthor, durch die Ober- und Unter-Burgstraße zum Steueramte;

3) für die Rischmühle: durch die Saalgasse über den Roßmarkt und großen Markt direct zum Steueramte;

4) für die Damm-Mühle: durch die Damm-Mühlengasse, Gotthardtsstraße, über den Entenplan, die Kirche rechts lassend, nach dem Steueramte;

5) für die Königsmühle: entweder den Berg hinan, am Salon vorüber, am Schloßgarten vorbei, über den Dom und durch die Burgstraße zum Steueramte; oder an der Thiergartenmauer entlang nach dem Klausenthore, woselbst die Gemahlposten zur Revision gestellt und nach Bescheinigung des Mahlscheines Seitens des Thor-Controleurs durch das Klausenthor, die untere Altenburg, der Stuterei, der Wasserkunst vorbei, diese links lassend, die obere Altenburg, am Salon vorbei, über den Domplatz, durch die Burgstraße zum Steueramte geschafft werden.

§. 8.

2) Erlaubte Stadteingänge a) zu Lande.

Es ist der Eingang in die Stadt und der zu erweisende Ausgang aus derselben nur zulässig:

1) durch das Sirtithor, 2) durch das Gotthardtsthor, 3) durch das Klausenthor, 4) durch das Neumarktsthor.

Digitized by Google

§. 9.

Zu Wasser ist der Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände nur erlaubt, wenn solche auf dem Holzplatze ausgeladen und zur weitern Abfertigung bei dem nahe gelegenen Sixtithore nach den Vorschriften §. 98. bis 101. dieses Regulativs angemeldet werden. b) zu Wasser.

§. 10.

Das zwischen den Gotthardts- und Klausenthor belegene Hälterthor ist, so wie alle übrigen Pforten und Eingänge im Stadtverschlusse von Merseburg, für den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten. 3) Verbot aller andern Eingänge.

Für den Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf sämmtlichen den Stadtbezirk durchschneidenden Armen der Saale gilt ein gleiches Verbot.

§. 11.

Bei dem Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei deren zu erweisenden Ausgange aus derselben ist vor der Thor-Expedition anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind derselben nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzumelden und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu gestellen, auch die hierbei erforderlichen Handleistungen nach der Anweisung der Aufsichts-Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen, es mag eine Steuer-Entrichtung bei der Thor-Expedition erfolgen können oder nicht. 4) Meldung bei den Thor-Expeditionen.

§. 12.

Auf solche von außerhalb kommende, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Gegenstände, welche im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauer bleiben sollen, sowie diejenigen, welche für Steuerpflichtige des äußern Stadtbezirks bestimmt sind, müssen, bevor sie anders wohin gelangen, ohne den mindesten Aufenthalt, auf der nächsten der im §. 6. bestimmten Straßen zu der betreffenden Thor-Expedition geführt, angemeldet und nach Befinden der Umstände zum Steuer-Amte (§. 4.) gebracht werden.

§. 13.

Das Steueramt und die Waage-Expedition sind täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage für die Abfertigung geöffnet und zwar: D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

a) in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, und 1) bei dem Steueramte u. der Waage-Expedition daselbst.

b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

§. 14.

Die Thor-Controleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Steueramts ertheilen dürfen: 2) bei den Thor-Expeditionen.

a) in den Monaten October bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;

b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 15.

Die Verwiegung des Getreides zur Mühle, so wie des fertigen Fabrikats, findet in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich nur 3) bei der Waage-Expedition in der Königsmühle.

Digitized by Google

Morgens um 9 Uhr, Nachmittags um 2 Uhr, Abends um 5 Uhr, in den übrigen Monaten nur

Morgens um 8 Uhr, Nachmittags um 2 Uhr und Abends um 7 Uhr statt.

§. 16.

Bestimmungen für die unter 1. und 2. genannten Stellen.

Nur innerhalb dieser Dienststunden, §. 13. und 14., dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung bei der Waage-Expedition und dem Steueramte oder nur bei der Thor-Expedition bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Steueramte, sofern solches die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann während der nach §. 13. für die Abfertigung geschlossene Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zu der Waage-Expedition erfolgen; die Sachen müssen aber dort unverändert bis zum Beginn der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können bei den §. 14. genannten Stellen nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

§. 17.

A. Aufsicht auf die Mühlen. I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

Sämmtliche im innern und äußern Stadtbezirke (§. 1. und 2.) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maaßgabe des Mahlguts, welches die Mühle gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

§. 18.

II. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

1) Mühlen unter besonderer Aufsicht.

Unter solcher besondern Aufsicht der Steuerbehörde stehen:

a) die innerhalb der Stadt belegenen Mühlen:
1) die Dammmühle, 2) die Rischmühlen, 3) die Neumarktsmühlen, 4) die Königsmühle;

b) die vor der Stadt belegene
5) Meuschauer Mühle.

Was bei Benutzung und dem Betriebe der zu a. und b. erwähnten Mühlen zu beachten ist, enthalten die §§. 23. 24. bis 29. 31. 41. 48. bis 64. und 66.

§. 19.

2) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

Neben diesen unter besondere Kontrole gestellten Mühlen, sind alle im äußern Stadtbezirke belegenen Mühlen einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, für jetzt namentlich:

1) die Mühle zu Beuna, 2) die Mühle zu Schkopau.

Was für diese Mühlen sowohl von den Mahlgästen, als von den Müllern zu beachten ist, bestimmen die §§. 47. 49. 67. und 68.

§. 20.

3) Privatmühlen.

Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

Digitized by Google

§. 21.

Mühlen, welche nicht dazu eigerichtet und bestimmt sind, Gemahl aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Steuerbehörde. 4) Mühlen für andere Zwecke.

§. 22.

Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind. 5) Neu entstehende Mühlen.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 23.

Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den im §. 18a. und b. genannten Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden. 1) Form der Steuer-Entrichtung.

§. 24.

Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 18.) muß alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen seyn. 2) Mahlscheine.

Diese werden nach Verschiedenheit der Fälle ertheilt: a) deren Erforderniß.

1) für die in der Stadt belegenen Wassermühlen:
   a) von dem Steueramte §. 31., b) von den Thor-Kontroleurs §. 41.;
2) für die außerhalb der Stadt belegene Meuschauer Mühle:
   a) von dem Steueramte §. 43. 44. 45., b) von den Thor-Kontroleurs §. 46.,
   c) von dem Müller §. 46.

§. 25.

Ueber weniger als ¼ Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle zu senden beabsichtigt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzelne jedoch nicht über weniger als 3 Centner. b) in Bezug auf Menge der Körner.

§. 26.

Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur Hauptsteuer nach dem Satze von 20 Sgr. vom Centner besondere und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 Sgr. für den Centner ebenfalls besondere. c) in Bezug auf Körnergattung.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höhern Steuersatz entrichten.

§. 27.

Getreide zur Mühle und Gemahl aus der Mühle, darf nur in den Stunden, welche der §. 56. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit den Erweiterungen, daß in den für das Steueramt geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung die Anfuhr zur Expeditionsstelle geschehen kann. Die betreffenden Gegenstände müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung des Steueramts verbleiben. 3) Transport zu und aus der Mühle.

Digitized by Google

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle, und das daraus bereitete Gemahl zusammen aus der Mühle, und so weit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn die Abfertigungsstelle nicht in besondern Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

§. 28.

4) Bezeichnung der Säcke.

Die Säcke mit Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet seyn; auch die Inschrift „Malzschroot" führen, wenn sie dergleichen für Brenner und Brauer enthalten.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht bloß in der Mühle und beim Transporte des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transporte aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als der Mahlgast verhaftet.

§. 29.

5) Gewichts-Verhältniß des fertigen Gemahls zu den Körnern.

Bei der Verwiegung des fertigen Gemahls gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Gemahl im Vergleiche zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

a) von einem Centner Weizen geschrootet 109 Pfund Schroot, gebeutelt 92 Pfund Mehl, 12 Pfund Kleie, 2½ Pfund Steinmehl;

b) von einem Centner Roggen geschrootet 109 Pfund Schroot, gebeutelt 94 Pfund Mehl, 11 Pfund Kleie, 3 Pfund Steinmehl;

c) von einem Centner Gerste geschrootet 109 Pfund Schroot, gebeutelt 91½ Pfund Mehl, 13 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;

d) von einem Centner Gerste zu Graupen:

1) 14 Pfund feine Graupe, 36 Pfund Mehl, 40 Pfund Futterschroot, 2) 45 Pfund mittlere Graupe, 15 Pfund Mehl, 40 Pfund Futterschroot, 3) 66 Pfund gewöhnliche Graupe, 10 Pfund Mehl, 24 Pfund Futterschroot, 4) 40 Pfund gerissene Graupe, 8 Pfund Grütze und Gries, 27 Pfund Mehl, 20 Pfund Spelsen;

e) von einem Centner Hafer geschrootet 108 Pfund Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts oder, wenn das Gesammt-Gewicht an Schroot, Mehl oder Graupe und Abgang das auf dem Mahlschein angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

§. 30.

6) Begleitung des Mahlguts durch die Bezettelung.

Der Mahlschein muß das aus der Mühle kommende Mahlgut im Stadtbezirke stets begleiten; auch hat sich der Führer des Transports der Revision der Steuerbeamten auf deren Begehren zu unterwerfen.

Digitized by Google

§. 31.

II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen.

1) Steuerpflichtiges Mahlgut.

a) Anmeldung.

Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer der innerhalb der Stadt belegenen Mühlen bereiten lassen will, schafft dasselbe zur Waage-Expedition und meldet derselben mündlich an:

a) den Namen und Wohnort des Eigenthümers der zu sendenden Körner; b) ihre Gattung; c) die Zahl der Säcke, in welchen die Körner sich befinden; d) zu welcher Mühle dieselben bestimmt sind; e) was daraus bereitet werden soll.

§. 32.

b) Prüfung der Anmeldung.

Die Uebereinstimmung des Mahlguts mit der Anmeldung §. 31. wird von dem Mühlen-Waage-Beamten geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt.

Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§. 33.

c) Bezettelung.

Nach dem Gewichtsbefunde wird von der Waage-Expedition ein Waageschein ausgefertigt, an welchem sich eine Steuer-Quittung befindet, die jedoch vorerst unausgefüllt bleibt.

§. 34.

d) Versteuerung.

Der Waageschein §. 33. wird dem Mahlgaste behändigt, um auf Grund desselben die Mahlsteuer bei dem Steueramte zu entrichten.

Nach berichtigter Steuer empfängt der Mahlgast die vom Waageschein abgetrennte Quittung und befördert mit derselben das Getreide zur Mühle.

§. 35.

e) Verwiegung des fertigen Gemahls.

Das Gemahl aus den nach §. 34. versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zur Waage gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht bemerkt worden, dem Steuernden überlassen wird, so weit es sich in Richtigkeit befunden hat.

§. 36.

f) Besondere Vorschriften für die Königsmühle.

Wer steuerpflichtiges Getreide auf der Königsmühle vermahlen, und dasselbe nicht auf der Waage des Steueramts, sondern auf der Waage-Anstalt der Königsmühle verwiegen lassen will, declarirt auf dem Steueramte die Art des Getreides, die Quantität desselben nach Gewicht und die Zahl der Säcke, in welchen es zur Mühle geschafft werden soll.

Nach Maaßgabe dieser Declaration wird die Steuer entrichtet und mit der darüber ertheilten Quittung das Getreide zur Waage-Anstalt gebracht.

Findet sich bei der Verwiegung mehr vor, als versteuert worden, und beträgt dieses Mehr nicht ein Achtel vom Ganzen, so wird das Mehrgewicht

a) entweder bei der Waage zurückgelassen, und, nachdem die Hauptpost zur Mühle befördert worden, von der Waage abgeholt;

b) oder der Steuerschuldige verfügt sich zur Hebestelle und leistet nachträglich für das Mehrgewicht die unter der ersten Quittung zu notirende Steuer, welchemnächst erst die gesammte Post zur Mühle abgelassen wird.

Das im ersten Falle zurückgelassene Uebergewicht muß spätestens den folgen-

Digitized by Google

den Tag und zwar bei Anwesenheit des verwiegenden Beamten zurückgeholt werden, da eine längere Belassung desselben auf der Waage, wo es überdies auf Gefahr des Eigenthümers liegt, nicht zulässig ist.

Beträgt das Mehr ein Achtel des Ganzen oder darüber, so findet eine Untersuchung wegen unrichtiger Declaration statt.

Findet sich dagegen bei der Verwiegung weniger als declarirt ist, so kann das Fehlende nachgebracht werden, welches indeß noch an demselben Tage geschehen muß, und darf die so ergänzte Getreidepost nur in Gegenwart des verwiegenden Beamten zur Mühle gebracht werden.

Es ist auch gestattet, Getreide vor der Declaration zur Waage-Anstalt zu bringen, dasselbe muß alsdann aber in der Waage-Anstalt unberührt verbleiben, bis die Declaration und Versteuerung, welche an demselben Tage geschehen muß, erfolgt ist.

Wird in einem solchen Falle dem Müller die Declaration übertragen, so ist der Müller in Folge einer unrichtigen Declaration als Declarant verhaftet, der auch seine Dienstleute in solchen Fällen subsidiarisch vertreten muß.

Die Rückwiegung des fertigen Gemahls, zu welchem das Getreide auf dieser besondern Waage-Anstalt verwogen ist, muß ebenfalls auf derselben geschehen und darf das fertige Gemahl nicht eher aus der Mühle zur Waage geschafft werden, bis sich der mit der Verwiegung beauftragte Beamte eingefunden hat.

§. 37.

2) Branntwein und Brauschroot.

Getreide und Malz zu Branntwein und Brauschroot für Bewohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des §. 31. der Waage-Expedition jedoch schriftlich anzumelden, welche nach dem Befunde der Revision einen Mahlfreischein ausstellt, und damit das Mahlgut zur Mühle abläßt.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach §. 35. behandelt, und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung in das, mit vorzulegende, Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen, damit von der wirklichen Verwendung zum Brennereibetriebe vorschriftsmäßig Ueberzeugung genommen werden kann.

Bei denjenigen Brauern, welche Malzschroot-Bestände halten, trägt der Waage-Beamte, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben, und ihre Anzahl in das vorzulegende Kontobuch ein.

§. 38.

3) Landgemahl.

Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird „Landgemahl" genannt.

§. 39.

a) Zeit des Eingangs.

Landgemahl kann in den Monaten October bis einschließlich Februar nur von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und in den übrigen Monaten nur von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends durch die Stadt zu und aus den Mühlen gebracht werden.

§. 40.

b) Steuerstraßen.

Das Landgemahl darf nur durch die im §. 8. genannten erlaubten Eingänge

Digitized by Google

gebracht, und müssen von den Thoren zu den Mühlen und umgekehrt folgende Straßen inne gehalten werden.

1) vom Sixtithore:
   a) nach der Rischmühle: die Ober- und Unter-Breitegasse und Saalgasse;
   b) nach der Neumarktsmühle: die Ober- und Unter-Breitegasse, über den Roßmarkt und großen Markt, durch die Ober- und Unter-Burgstraße, unmittelbar zum Neumarktsthore;
   c) nach der Meuschauer Mühle: wie vorstehend 1b. bis zum Neumarktsthore, über die Saalbrücke und durch die Meuschauer Gasse;
   d) nach der Königsmühle: durch die Ober- und Unter-Breitegasse, über den Roßmarkt und großen Markt, durch die Unter-Burgstraße, zum Dom hinauf, durch das Königsthor, an der Schloßgartenmauer entlang, und entweder den Salon rechts lassend, unmittelbar den Berg hinunter, oder, die Wasserkunst, die Stuterei rechts lassend, durch die untere Altenburg, durch das Klausenthor, an der Thiergartenmauer entlang, zur Mühle;

2) vom Gotthardtsthore:
   a) nach der Rischmühle: durch die Gotthardtsstraße, über den Entenplan, die Stadtkirche rechts lassend, über den großen Markt, über den Roßmarkt nach der Saalgasse;
   b) nach der Dammmühle: durch die Dammgasse;
   c) nach der Neumarktsmühle: durch die Gotthardtsstraße, Unter- und Ober-Burgstraße durch das innere Neumarktsthor;
   d) nach der Meuschauer Mühle: wie vorstehend ad 2c., dann über die Saalbrücke und durch die Meuschauer Gasse;
   e) nach der Königsmühle: durch die Gotthardtsstraße, über den Entenplan, durch die Unter-Burgstraße, über den Dom, durch das Königsthor, wie Nr. 1d. zur vorgenannten Mühle;

3) vom Klausenthore:
   a) nach der Königsmühle: außerhalb der Stadt am Thorhause vorbei, die Mauer des Thiergartens rechts lassend, unmittelbar zur vorgenanten Mühle;
   b) nach der Neumarktsmühle: an der Altenburger Kirche, der Stuterei, der Wasserkunst, dem Schloßgarten, diese sämmtlich links lassend, vorbei, durch das Königsthor, über den Dom und durch die Ober-Burgstraße zum Neumarktsthore;
   c) nach der Meuschauer Mühle: wie vorstehend Nr. 3b., sodann über die Saalbrücke und durch die Meuschauer Gasse;
   d) nach der Rischmühle: wie 3b. über den Dom, durch die Unter-Burgstraße, rechts an der Stadtkirche vorbei, über den großen Markt und Roßmarkt durch die Saalgasse;
   e) nach der Dammmühle: wie 3b. über den Dom, durch die Unter-Burgstraße, die Stadtkirche links lassend, über den Entenplan durch die Gotthardtsstraße zur Dammmühle;

4) vom Neumarktsthore:

Digitized by Google

a) nach der Rischmühle: zum innern Neumarktsthore hinein, durch die Ober- und Unter-Burgstraße, am alten Rathhause vorbei, über den großen Markt und Roßmarkt nach der Saalgasse;
b) nach der Neumarktsmühle: über den Neumarkt und die Saalbrücke;
c) nach der Meuschauer Mühle: über den Neumarkt nach der Meuschauer Gasse;
d) nach der Königsmühle: über den Neumarkt und die Saalbrücke, durch die Ober-Burgstraße, über den Dom, an der Schloßgartenmauer entlang, und entweder den Berg hinunter, oder der Wasserkunst, der Stuterei, an der Altenburger Kirche, diese sämmtlich rechts lassend, vorbei, nach dem Klausenthore, dann an der Thiergartenmauer entlang zur Mühle;
e) nach der Dammmühle: über den Neumarkt und die Saalbrücke, durch die Ober- und Unter-Burgstraße, links an der Stadtkirche vorbei, über den Entenplan, die Gotthardtsstraße entlang, in die Dammgasse.

§. 41.

c) Abfertigung. Das von außerhalb eingehende Landgemahl wird der Thor-Expedition, bei welcher das fertige Mahlgut wieder ausgeführt werden soll, angemeldet (§. 31.) und darüber gegen Niederlegung der Mahlsteuer als Pfand von dem Thor-Kontroleur ein Mahlfreischein ertheilt, mit welchem das Getreide zur Mühle geht.

Der Müller verwiegt das Getreide und vermerkt das von ihm ermittelte Gewicht auf dem Mahlfreischeine, indem er dessen oberen Theil ausfüllt.

§. 42.

Von dem Getreide muß mindestens so viel Mehl, Schroot oder Graupe aus dem Stadtbezirke entfernt werden, als der §. 29. bestimmt.

Bei der Ausfuhr der Mahlpost aus der Mühle wird das Mahlgut im Ausgangsthore dem Thor-Controleur angemeldet, auf Grund des abzugebenden Mahlfreischeins, auf welchem in der Königsmühle von Seiten des Müllers das Ergebniß der Rückverwiegung vermerkt sein muß, revidirt, nach befundener Richtigkeit das erledigte Pfand zurückgegeben, auf dem Scheine der erfolgte Ausgang von dem Thor-Controleur versichert, und solcher dem Transportanten nach Abtrennung des obern Theils behändigt.

Nach Befinden kann beim Thor-Controleur eine Nachwiegung des Mahlguts bewirkt, auch dasselbe bis zum Austritte aus dem Stadtbezirke durch Steuerbeamte begleitet werden.

III. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen.

§. 43.

Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner der Stadt auf der unter besonderer Aufsicht stehenden Meuschauer Mühle vermahlen werden, so tritt das §. 31. bis 35. vorgeschriebene Verfahren ein.

1) Steuerpflichtiges Mahlgut.
a) für Bewohner der Stadt.

Sodann hat der Mahlgast, wenn er ein unter Buchkontrole stehender Gewerbtreibender (§. 107.) ist, bei der Rückverwiegung sein Revisionsbuch (§. 108.) mit vorzulegen, damit der Zugang an Mahlgut darin vorgeschrieben werden kann.

b) für die Bewohner des Stadtbezirks

§. 44.

Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner des Stadtbezirks außerhalb

Digitized by Google

der Stadt oder für die im §. 14. des Gesetzes und im §. 2. dieses Regulativs bezeichneten Gewerbtreibenden des äußern Stadtbezirks auf der Meuschauer Mühle vermahlen werden, so kommt die §. 43. gegebene Vorschrift zur Anwendung.

außerhalb der Stadt und Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

§. 45.

Zu dem für einen Branntweinbrenner oder Brauer im Stadtbezirke bestimmten Schroote wird das Getreide oder Malz nach Vorschrift §. 37., jedoch schriftlich, der betreffenden Waage-Expedition angemeldet, welche auf Grund dieser Anmeldung nach geschehener Verwiegung einen Mahlfreischein darüber ertheit.

2) Schroot für Branntweinbrenner und Brauer im Stadtbezirke.

Das fertige Schroot wird derselben Waage-Expedition zur Verwiegung gestellt, wobei die Bestimmungen §. 35. mit dem Zusatze in Anwendung kommen, daß das Branntweinschroot vor der Verabfolgung in das von dem Branntweinbrenner mit vorzulegende Schrootbuch eingetragen wird.

§. 46.

Das Landgemahl gelangt zu der unter besonderer Aufsicht stehenden Meuschauer Mühle, entweder mit Berührung der Stadt, oder ohne Berührung derselben.

3) Landgemahl.

Im erstern Falle wird dasselbe nach den Vorschriften der §§. 39 bis 41. von den Thor-Expeditionen zur Mühle abgefertigt, und gelten bei der Abfuhr des fertigen Gemahls aus der Mühle die Vorschriften des §. 42. Im zweiten Falle, wenn die Körner vom freien Felde, ohne Berührung der Stadt, zur Mühle gehen, fertigt der Müller den Mahlfreischein selbst aus, und führt zu diesem Behufe ein Mahlfreischein-Register.

§. 47.

Alles steuerpflichtige Mahlgut für Bewohner des Stadtbezirks und die Gewerbtreibenden des äußeren Stadtbezirks, welches auf Mühlen zur Vermahlung gelangt, die unter allgemeiner Aufsicht stehen, (§. 19.) wird, sofern nicht in einzelnen Fällen, wenn die im §. 18. genannten Mühlen außer Stande sein sollten, das Bedürfniß zu befriedigen, das Steueramt eine Ausnahme zugesteht, nicht die Körnersteuer, sondern die Eingangssteuer nach §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften §. 98 u. 99. dieses Regulativs entrichtet.

c) Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

Alles Mahlgut, welches auf Mühlen verarbeitet wird, die unter allgemeiner Aufsicht stehen, muß in gehörig bezeichneten Säcken (§. 28) befindlich sein.

§. 48.

Die Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 18. a. und b.) sind für die Befolgung der Vorschriften §. 23, 24, 26, 27, 28, 29. mit verhaftet. Außerdem treffen sie insbesondere die folgenden Bestimmungen:

D. Pflichten der Müller, welche unter besonderer Kontrole stehen.

§. 49.

Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder irgend eine andere Weise an einen andern Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Steueramte Anzeige zu machen.

1) Anzeige vorkommender Besitz-Veränderung.

§. 50.

In den Mühlenräumen werden von dem Mühleninhaber unter Beistimmung eines Ober-Beamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar, so wie der

2) Abtheilung der Mühlenräume.

Raum diese Absonderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Centner;
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 Sgr. für den Centner;
c) für Gemahl aus den Körnern zu a.;
d) für dergleichen zu b;
e) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu;
f) für Land- oder Freigemahl;
g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Gemahl.

An andern Orten, als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Gemahl aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

§. 51.

3) Mühlen-Beschreibung.

Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Gemahl der eine oder andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilung nach den Bestimmungen §. 50., ob der Müller einen Handel mit Gemahl treibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Ober-Beamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Orte angeheftet, das zweite aber dem Steueramte abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung, ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steueramte schriftlich anzuzeigen.

§. 52.

4) Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine.

So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung nach damit übereinstimmen, auch ob die Säcke nach §. 28. gezeichnet sind.

a) nach Gattung.

Findet sich, abweichend vom Mahlscheine, eine höher belegte Körnerart allein oder im Gemisch mit einer geringer besteuerten vor, so muß der Müller das Mahlgut vorläufig in Beschlag nehmen und sofort auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigem Scheine zur Mühle gebracht hat oder hat bringen lassen, dem Steueramte zur weitern Untersuchung davon Nachricht geben.

§. 53.

b) nach Menge.

Ingleichen liegt den Müllern in der unter besonderer Aufsicht (§. 18.) stehenden Mühlen ob, die Menge der zur Mühle kommenden Körner gleich bei der Annahme, der Zahl der Säcke nach, mit dem Mahlscheine zu vergleichen, auch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Ueberzeugung zu nehmen, daß im Ganzen nicht ein Mehrgewicht von einem Achttheil vorhanden ist, und etwanige Differenzen anzuzeigen.

Die Körnerposten, welche mit den Mahlscheinen nicht übereinstimmen, dürfen nicht verarbeitet, sondern müssen auf dem für die Konfiskate bestimmten Platze zurückgestellt werden.

Digitized by Google

§. 54.

Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. 5) Verfahren mit den Mahlscheinen.

Die Säcke, so weit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung, §. 28., nach vorn so lange stets zusammengestellt sein, als während der Bereitung selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

Sobald das Getreide auf den Gang geschüttet ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Gemahl fertig, so muß der Mahlschein wieder an dem Kropfe eines der dazu gehörigen Säcke befindlich sein, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 55.

Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei den folgenden Handlungen von dem Müller abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und richtig befunden ist;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist;
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Gemahl aus der Mühle abgelassen wird.

§. 56.

Die Mahlscheine sind nur für vier Tage gültig, so daß in den ersten drei Tagen, von Ausstellung des Zettels an gerechnet, die Fabrikation vollendet und an dem folgenden Tage das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß. 6) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen.

Wird das Innehalten der einen oder der andern Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben unter Vorlegung des Mahlscheines bei dem Steueramte nachsuchen.

§. 57.

Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlscheine gegeben, so daß am Tage der Ausstellung die Bereitung vollendet und das Gemahl aus der Mühle geschafft sein muß. 7) Eigenes Mahlgut der Müller.

Für die Graupen- und Gries-Fabrikationen kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

§. 58.

Die Getreide-Bestände der Müller müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein, und unterliegen keiner besondern Aufsicht. 8) Getreide-Bestände der Müller.

§. 59.

Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den 9) Mahlmetze.

Digitized by Google

Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Steuerstelle und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in dem Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle, in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen. Gedachter Metzkasten wird von Zeit zu Zeit, nach vorgängiger Anzeige bei dem Steueramte, in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und dessen Inhalt aus der Mühle geschafft.

§. 60.

10) Stein- und Staubmehl.

Das Stein- und Staubmehl wird gleichfalls in einen unter besonderem Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Kasten geschüttet, aus welchem die Bestände von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht entnommen, und sogleich aus der Mühle entfernt werden.

§. 61.

11) Mahlgut-Vorräthe.

Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten, darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

§. 62.

12) Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten.

Diejenigen Müller, welche Mahlgut zum Verkaufe oder zum Tausche bereiten oder Bestellungen auf Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben wollen, haben die Vorschriften §§. 107 bis 109. zu beobachten.

§. 63.

13) Mühlen-Revision.

Die Mühlen mit den dazu gehörigen Räumen (§. 30.) müssen für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühlen gestattet, so lange dieselben im Gange sind.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachwiegungen, nöthig sind.

§. 64.

Das Steueramt hält für jede unter Steuer-Aufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dieses Buch wird an dem, vom Ober-Beamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

§. 65.

14) Besondere Bestimmungen.

In der Waage-Anstalt muß der Müller ein Register nach einem vorgeschrie-

Digitized by Google

benen Schema halten, in welches der Müller jede zur Waage-Anstalt gebrachte Getreidepost sogleich einträgt. für die Königsmühle.

Für die Erhaltung und reinliche Aufbewahrung dieses Registers, so wie für die vollständige Führung desselben ohne Rasuren und Abänderungen, ist der Mühlenbesitzer verantwortlich.

§. 66.

Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden sollen, können unter amtlichen Verschluß genommen werden. 15) Verschluß der Mühlen.

§. 67.

Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen, gelten die Vorschriften der §§. 47, 49 bis 51. und 62 bis 64., und sofern ausnahmsweise mit Mahl-Versteuerungsscheinen versehenes Mahlgut bei ihnen vermahlen wird, auch die Bestimmungen der §§. 52 bis 56. E. Pflichten der Müller, welche unter allgemeiner Aufsicht stehen.

Die Abtheilung der Mühlenräume (§. 50.), zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben, in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, geschieht jedoch allein nach den beiden Unterscheidungen:

a) für Körner und Gemahl mit Mahlscheinen,
b) für dergleichen ohne Mahlscheine.

§. 68.

Die Vorschriften des §. 62. wegen der Handel treibenden Müller, ingleichen die Bestimmungen §. 63, 64 und 66 gelten auch hier ohne Einschränkung.

In Betreff solcher Müller hängt es von dem Ermessen der Steuerbehörde ab, ihre Mühlen unter besondere Aufsicht (§. 18.) zu stellen, oder diejenige Kontrole anzuordnen, welche sie, den Umständen nach, zur Sicherung des Steuer-Interesse für nothwendig erachtet.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

§. 69.

Jeder Schlächter giebt dem Steueramte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. A. Im Stadtbezirke. I. Gewerbliches Schlachten.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Angaben so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Steueramt abgeändert worden sind, oder dieses nicht in besondern Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat. 1) Anzeige der Gewerbsräume.

In gemeinschaftlichen Räumen, als z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinen Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

§. 70.

Vor dem Eintritte eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 78.) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§. 77.) versteuern will. 2) Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll.

Digitized by Google

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zu der Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

§. 71.

3) Steuerbücher. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbuch, welches von dem Steueramte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird.

Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Steueramte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 72.

Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere von dem Steueramte mit dem Amtsstempel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 73.

Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue ausgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgestellt, mit der Verpflichtung jedoch, sie noch ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern vorzulegen.

§. 74.

4) Erlaubniß zum Schlachten. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuer-Hebestelle geschehen, auch nicht anders als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß.

Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

§. 75.

5) Schlachtzeit. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird die zuständige Hebestelle oder ein Ober-Beamter die Erlaubniß mit Bestimmung der Nachtstunden zwar er-

Digitized by Google

theilen; es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen sein.

§. 76.

6) Anmeldung und Versteuerung.

Vor der Schlachtung muß der Hebestelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll.

a) Schlacht-Anzeige.

§. 77.

b) Abfertigung.

Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Deren Entrichtung, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem der Hebestelle vorzulegenden Steuerbuche bemerkt und dies zurückgegeben.

aa) nach Stücksätzen.

§. 78.

bb) nach dem Gewichte.

Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie §. 76. und 77. bestimmt ist; nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette, ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt, mit dem Steuerbuche zur Waage des Steueramts gebracht, dort verwogen, und das Gewicht, so wie die nun darnach zu erhebende Steuer in das mit zur Stelle zu bringende Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen eine von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung erhalten.

§. 79.

c) gemeinschaftliche Schlachtungen.

Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 76. vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer dieses Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang an Fleisch von der Hebestelle in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

§. 80.

d) Kauf oder Tausch des Fleisches.

1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise, von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder zum Theil abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei dem Steueramte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts, in ihren Büchern nachgesucht haben.

Gleiche Meldung muß erfolgen, wenn Schlächter von anderen Personen Fleisch kaufen, und zwar unter Vorlegung des Schlachtversteuerungsscheins (§. 82.) und des Steuerbuches.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1., darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei dem Steueramte erfolgt ist.

Digitized by Google

3) Wer nach Stücksätzen steuert, und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil, abläßt, muß solches vor der Abgabe anmelden, und muß, sofern die Gewichts-Ermittelung einen höhern Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichts-Versteuerung ist, nachsteuern.

§. 81.

II. Schlachten zum eigenen Bedarf.

Für Schlachtungen zum eigenen Gebrauche derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Schlachtzeit die Bestimmungen §. 75. gleichmäßig Anwendung.

1) Schlachtzeit und Anzeige.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 76., jedoch ist auch anzugeben:

a) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
b) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

§. 82.

2) Abfertigung.

Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Hebestelle der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt, und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh zur Verwiegung gestellt (§. 78.) und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waageatteſt zurückbehalten wird.

Ist das geschlachtete Vieh aus den Beständen der Steuernden entnommen, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Controlebuche (§. 85 b.) bemerkt.

§. 83.

3) Obliegenheiten des Schlachtenden.

Niemand darf eine solche Schlachtung (§. 81. und 82.) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen.

§. 84.

4) Aufbewahrung des Schlachtscheins

Den eingerissenen Schlachtschein (§. 83.) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern vorzulegen.

§. 85.

III. Vieh-Controle.

Die Controle der Viehbestände wird geführt:

1) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Controlbücher.

a) bei den Schlächtern durch die Schlachtrevisions- und Versteuerungsbücher;
b) bei den Viehhändlern, Viehmästern und überhaupt solchen Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, durch besondere Viehcontrolebücher.

Für letztere, welche von dem Steueramte geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §. 71. u. 73.

Digitized by Google

In diesen Steuerbüchern sub a. und b. wird jeder Zu- und Abgang an Vieh zu- und abgeschrieben und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben.

Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

§. 86.

2) Eingang des Viehes.

Das Einbringen des Viehes ist nur durch die §. 8. angeführten Thore erlaubt. Dasselbe darf eingeführt werden:

1) in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;
2) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Treten besondere Fälle ein, wo außer dieser Zeit Schlachtvieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Steueramts oder des Ober-Controleurs erforderlich.

Bei der Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser, insofern sie Pfanderlegung für erforderlich achtet, unter Erhebung eines Pfandes, welches bis auf Höhe des Steuerbetrages gefordert werden kann, ein Thoranmeldeschein ausgestellt.

Dieser Thoranmeldeschein ist dem Steueramte zur Versteuerung oder Annotation im Versteuerungs- oder Viehbuche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf binnen der auf demselben vorgeschriebenen Zeit bei Verlust des etwa eingelegten Pfandes der betreffenden Thor-Expedition zurückzustellen.

§. 87.

3) Zu- und Abgangs-Anzeige.

Jeden Viehzugang, er entstehe

a) durch Ankauf in der Stadt oder b) aus eigner Zuzucht,

muß der Schlächter sowohl als der Viehbesitzer (§. 85.) anmelden, und zwar muß

ad a. die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh aufgenommen wird,

ad b. in den ersten 24 Stunden unter Vorlegung des Steuer- oder Viehcontrolebuches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§. 76. und 81.) mit Vorlegung des Steuer- oder Viehcontrolebuchs dem Steueramte angezeigt.

§. 88.

4) Abgang durch Verkauf.

Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann. Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach außen, so wird nach erfolgter Anmeldung im Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

§. 89.

5) Abgang durch Sterben.

Im Falle des Viehabgangs durch Sterben, ist das gefallene Stück demje-

Digitized by Google

nigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der eingereichten Ausgangs-Anzeige beauftragt wird.

§. 90.

6) Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Steueramte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus den Thoren controliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Steuerbuche bemerkt.

§. 91.

7) Täglicher Austrieb zur Hütung.

Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird, und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht ab- und angeschrieben, sondern bei dem Ausgange und bei dem Wiedereingange demjenigen Thor-Controleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf, ohne vorherige Anzeige, nichts davon zurückbehalten.

§. 92.

8) Veränderung des Viehbestandes durch Alter.

Veränderungen, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh durch ein höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, brauchen nicht besonders angegeben zu werden, vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geboren, aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere und Ferfen.

§. 93.

9) Controlirung des fremden Viehes.

a) zum Verkauf.

Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thor-Expedition genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkauf sind die Steuer- und Viehcontrol-Bücher nach dem Steueramte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern der Käufer und gleichzeitig auch in dem Thor-Anmeldescheine bemerkt.

Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, solche wird von dem Steueramte kurzweg bemerkt, und nachdem der Thorbeamte den wiederausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausgangs und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

§. 94.

b) durchgehend.

Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die im §. 93. vorgeschriebene Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein.

§. 95.

IV. Revision.

Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemel-

Digitized by Google

deten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten. a) der Gewerbsräume und Viehbestände.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, bei Schlachtungen zum eigenen Bedarfe (§. 81.) von der Richtigkeit der Anmeldung und Versteuerung Ueberzeugung zu nehmen.

Die §. 85. litt. b. genannten Gewerbtreibenden haben die Verpflichtung, den Beamten über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Vieh-Controlebücher Auskunft zu geben.

§. 96.

Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischcontrole eingetragen werden können. b) der Fleischbestände.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuer-Beamten als dem gehörig betrachtet, dessen Name der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

§. 97.

Bewohner des äußern Stadtbezirks, welche nach §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 von dem Viehe, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Viehbestände ebenfalls unter der besondern Aufsicht der Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 69—80, 85, 87—90, 92, 95 und 96. zur Anwendung. B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirke Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch mit der bereits von dem Steueramte bewirkten Eintragung der Thor-Expedition zur Ausgangs-Bescheinigung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen bewirken die betreffenden Thor-Expeditionen die Eintragung des Zugangs an Fleisch.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl, Back- und Fleischwaaren.

§. 98.

Gegenstände, welche nach §. 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 abgabenpflichtig sind, müssen ohne Unterschied, sobald deren Gewicht zusammen 2 Pfd. oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk der Thor-Expedition angemeldet werden, wo sie, wenn die eingehende Quantität 1 Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die Abfertigung erhalten. A. Eingang. I. unversteuert. 1) Anmeldung und Versteuerung bei den Thor-Expeditionen.

Digitized by Google

§. 99.

2) Anmeldung und Versteuerung von solchen Gegenständen, welche am Thore nicht sämtlich abgefertigt werden.

Beträgt der steuerpflichtige Gegenstand mehr als einen Centner, oder geht Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweiset der Thor-Controleur die Transporte zur Abfertigung an das Steueramt. Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen, oder zur Waage begleiten, auch für die Höhe der Steuer-Sicherheit bestellen lassen.

Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen sei; etwanige Abweichung muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldescheine sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zur Waage des Steueramts zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, und der Befund von dem Waage-Beamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt wird.

Der Steuerpflichtige begiebt sich dann mit diesem Scheine zum Steueramte, welches, soweit eine Versteuerung erfolgen muß, die Abgabe erhebt, dies auf dem Anmeldescheine bemerkt und das am Thore eingelegte Pfand erstattet, oder dem Steuernden den mit dem erforderlichen Vermerke versehenen Anmeldeschein zurückgiebt, um gegen Aushändigung desselben an den Thor-Controleur die diesem bestellte Sicherheit einzulösen.

§. 100.

II. Versteuert mit Versendungsscheinen.

Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese unter Vorlegung des Versendungsscheins der Thor-Expedition anzumelden, und nach hier bescheinigtem Eingange dem Steueramte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung gefunden, so findet keine Steuer-Erhebung Statt.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zollamte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zollamt Statt gefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe mit einem besondern Versendungsscheine versehen sind.

§. 101.

III. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

Mahl- nnd schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks (§. 2.) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Expedition gemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift §. 98 bis 100 gestellt werden.

§. 102.

B. Durchgang, unversteuert oder versteuert.

Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate, unversteuert

Digitized by Google

durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thor-Controleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 99. abgefertigt.

Sie müssen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht bei dem Steueramte oder einem Ober-Beamten angemeldet und von diesem verstattet worden ist, ohne Verzug durchgeführt werden.

Vom Thor-Controleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen, und das beim Eingange gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirke übernachten, wird der betreffende Thor-Controleur diesen Aufenthalt auf dem nach §. 99. zu ertheilenden Anmeldeschein bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift §. 105.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen, und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

§. 103.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender sie dem Steueramte, und meldet Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort an, und es wird auf Grund der Revision und nach vorgängiger Anlegung des Verschlusses ein Versendungsschein ausgefertigt.

Das Steueramt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweise bis zur ausgemachten Sache fordern. Von der Expedition des Ausgangsthores wird der mit amtlichem Verschlusse wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheins bemerkt.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einen Centner, werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. October 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

§. 104.

D. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor den Thoren belegenen Stadtbezirk.

Wer aus den vor den Thoren belegenen Theilen des Stadtbezirks mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in die Stadt bringen will, muß solche beim Eingange der Thor-Expedition zur Ansicht und Verwiegung stellen und derselben die geschehene Versteuerung nachweisen.

Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird der Gegenstand steuerfrei eingelassen, und der Eingang auf dem beigebrachten Steuerausweise bemerkt.

Ist letzterer zweifelhaft, so wird der Gegenstand mit Anmeldeschein an das Steueramt zu dessen näherer Untersuchung und Bestimmung gewiesen.

Kann die Steuer-Entrichtung auch dort nicht zuverlässig dargethan werden,

Digitized by Google

so wird die Eingangssteuer erhoben und derjenige, von welchem der Gegenstand kommt, in Anspruch genommen, weil er unversteuertes Gut nicht besitzen durfte.

Sollen steuerpflichtige Gegenstände aus der Stadt in den vor den Thoren belegenen Stadtbezirk gehen, um wieder zurück zu kommen, so muß zum steuerfreien Wiedereingange ein für allemal oder in jedem einzelnen Falle zuvor die Erlaubniß des Steueramts nachgesucht werden.

Ist diese ertheilt, so werden die Gegenstände bei dem Ausgange dem Thor-Controleur zur Ansicht und Verwiegung gestellt, und von ihm in eine besondere Anschreibung eingetragen; bei der Rückkunft wird eben so verfahren, und der Gegenstand steuerfrei eingelassen, sofern er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird.

§. 105.

E. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke.

Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußern Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden (§. 2.) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den obigen Regeln §. 98. und 99. eben so, als wenn sie von andern Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Werden dergleichen Gegenstände mit besonderer Bewilligung der Steuerverwaltung von nicht steuerpflichtigen Bewohnern des äußern Stadtbezirks in den Stadtbezirk eingeführt, um demnächst wieder auszugehen, wie z. B. Brodteig zum Backen oder Fleisch zum Räuchern, so können solche ausnahmsweise frei eingelassen werden, müssen aber beim Eingange der betreffenden Thor-Expedition zur Ansicht und Verwiegung gestellt, und muß die Eingangssteuer davon deponirt werden.

Beim Wiederausgange wird das Pfand zurückgegeben, insofern sich dabei nichts zu erinnern findet.

§. 106.

F. Transport und Marktverkehr im innern Stadtbezirke.

Wer im innern Stadtbezirke mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Schiffsgefäßen, Wagen, Schlitten, Schiebkarren, Kötben, Packen, Säcken und Bündeln transportirt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten, und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen oder den Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen oder andern Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feil bieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

§. 107.

1) Anzeige der Gewerbsräume.

Jeder im engern und äußern Stadtbezirke wohnende Bäcker und Mehlhändler übergiebt dem Steueramte, welchem von der Anlegung einer neuen Gewerbsstelle

Digitized by Google

vor deren Eröffnung Anzeige zu machen ist, eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

§. 108.

Jeder, der im §. 107. erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem über den Zu- und Abgang an mahlsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Steueramte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden. 2) Revisionsbücher.

§. 109.

Die Erfüllung der §. 107. und 108. gegebenen Vorschriften, darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse, Backwerk u. s. w. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrole nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

Sechster Abschnitt.

Strafen.

§. 110.

Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung §. 60. bis einschließlich 65. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerumgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thalern geahndet, wenn nicht aus den im §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Magdeburg, den 16. Juni 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Göring.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit: 1) Stadtbezirk §. 1. 2) äußerer Stadtbezirk §. 2.

B. Beamte: 1) zur Aufsicht §. 3. 2) zur Erhebung §. 4.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk: 1) Steuerstraßen: a) Ein-

Digitized by Google

haltung derselben §. 5. Bezeichnung der Steuerstraßen: aa) nach den Thoren und nach dem Steueramte, so wie aus dem Stadtbezirke und durch denselben §. 6. bb) zwischen den Mühlen und dem Steueramte §. 7. 2) Erlaubte Stadteingänge: a) zu Lande §. 8. b) zu Wasser §. 9. 3) Verbot aller andern Eingänge §. 10. 4) Meldung bei den Thor-Expeditionen §. 11 u. 12.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung: 1) bei dem Steueramte und der Waage-Expedition daselbst §. 13. 2) bei den Thor-Expeditionen §. 14. 3) bei der Waage-Expedition in der Königsmühle §. 15. Bestimmungen für die ad 1 und 2 genannten Stellen §. 16.

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen: I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen §. 17. II. Nach Verschiedenheit der Mühlen: 1) Mühlen unter besonderer Aufsicht §. 18. 2) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht §. 19. 3) Privatmühlen §. 20. 4) Mühlen für andere Zwecke §. 21. 5) Neu entstehende Mühlen §. 22.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen: I. Allgemeine Bestimmung: 1) Form der Steuerentrichtung §. 23. 2) Mahlscheine: a) deren Erforderniß §. 24. b) in Bezug auf Menge der Körner §. 25. c) in Bezug auf Körnergattung §. 26. 3) Transport zu und aus der Mühle §. 27. 4) Bezeichnung der Säcke §. 28. 5) Gewichts-Verhältniß des fertigen Gemahls zu den Körnern §. 29. 6) Begleitung des Mahlguts durch die Bezettelung §. 30. II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Wassermühlen: 1) für steuerpflichtiges Mahlgut: a) Anmeldung §. 31. b) Prüfung der Anmeldung §. 32. c) Bezettelung §. 33. d) Versteuerung §. 34. e) Verwiegung des fertigen Gemahls §. 35. f) Besondere Vorschriften für die Königsmühle §. 36. 2) Branntwein- und Brauschroot §. 37. 3) Landgemahl §. 38 bis 42. III. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen: 1) Steuerpflichtiges Mahlgut: a) für Bewohner der Stadt §. 43. b) für Bewohner des Stadtbezirks außerhalb der Stadt und Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks §. 44. 2) Schroot für Branntweinbrenner und Brauer im Stadtbezirke §. 45. 3) Landgemahl §. 46.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen §. 47.

D. Pflichten der Müller, welche unter besonderer Aufsicht stehen §. 48. 1) Anzeige bei vorkommender Besitzveränderung §. 49. 2) Abtheilung der Mühlenräume §. 50. 3) Mühlenbeschreibung §. 51. 4) Vergleichung des Mahlguts mit den Mahlscheinen: a) nach Gattung §. 52. b) nach Menge §. 53. Verfahren mit den Mahlscheinen §. 54 u. 55. 6) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen §. 56. 7) Eigenes Mahlgut der Müller §. 57. 8) Getreide-Bestände der Müller §. 58. 9) Mahlmetze §. 59. 10) Stein- und Staubmehl §. 60. 11) Mahlgut-Vorräthe §. 61. 12) Handel mit Mehl und andern Mühlenfabrikaten §. 62. 13) Mühlen-Revision §. 63. u. 64.

Digitized by Google

14) Besondere Bestimmungen für die Königsmühle §. 65. 15) Verschluß der Mühlen §. 66.

E. Pflichten der Müller, welche unter allgemeiner Aufsicht stehen §. 67 u. 68.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke: I. Gewerbliches Schlachten: 1) Anzeige der Gewerbsräume §. 69. 2) Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll §. 70. 3) Steuerbücher 71 bis 73. 4) Erlaubniß zum Schlachten §. 74. 5) Schlachtzeit §. 75. 6) Anmeldung und Versteuerung: a) Schlachtanzeige §. 76. b) Abfertigung: aa) nach Stücksätzen §. 77. bb) nach dem Gewichte §. 78. c) gemeinschaftliche Schlachtungen §. 79. d) Kauf oder Tausch des Fleisches §. 80. II. Schlachten zum eigenen Bedarfe: 1) Schlachtzeit und Anzeige §. 81. 2) Abfertigung §. 82. 3) Obliegenheiten der Schlachtenden §. 83. 4) Aufbewahrung des Schlachtscheins §. 84. III. Vieh-Kontrole: 1) Nachweis durch Steuer- und Vieh-Controlebücher §. 85. 2) Eingang des Viehes §. 86. 3) Zu- und Abgangs-Anzeige §. 87. 4) Abgang durch Verkauf §. 88. 5) Abgang durch Sterben §. 89. 6) Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit §. 90. 7) Täglicher Austrieb zur Hütung §. 91. 8) Veränderung des Viehbestandes durch Alter §. 92. 9) Controlirung des fremden Viehes: a) zum Verkauf §. 93. b) durchgehend §. 94. IV. Revision: a) der Gewerbsräume und Viehbestände §. 95. b) der Fleichbestände §. 96. B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirke §. 97.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang: I. Unversteuert: 1) Anmeldung und Versteuerung bei den Thor-Expeditionen §. 98. 2) Anmeldung und Versteuerung von solchen Gegenständen, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden §. 99. II. Versteuert mit Versendungsscheinen §. 100. III. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks §. 101.

B. Durchgang, unversteuert oder versteuert §. 102.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt §. 103.

D. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor den Thoren belegenen Stadbezirke §. 104.

E. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke §. 105.

F. Transport und Marktverkehr im innern Stadtbezirke §. 106.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

1) Anzeige der Gewerbsräume §. 107. 2) Revisionsbücher §. 108. 109.

Sechster Abschnitt.

Strafen 110.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 366 Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Dem hiesigen Oberlandesgerichtsrath K. A. W. Silberschlag ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension den 14. Mai c. Allerhöchst ertheilt;

der Land- und Stadtgerichts-Director, Kreis-Justiz-Rath von Krawel zu Merseburg ist als außerordentliches Mitglied mit Beibehaltung seines Amts-Characters und Ranges an das Königl. Oberlandesgericht hieselbst und der Land- und Stadtgerichts-Director, Kreis-Justiz-Rath von Goßler in derselben Eigenschaft nach Merseburg den 15. Mai c. versetzt, der Land- und Stadtgerichtsrath Lepsius zu Halle aber zum Director des Land- und Stadtgerichts in Weißenfels und Kreis-Justiz-Rath für den Weißenfelser Kreis den 24. Mai c. ernannt worden;

dem Oberlandesgerichts-Calculator Leidholdt hier, dem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten Jeremias bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle, dem Deposital-Rendanten Holzhausen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Erfurt, ist der Character als Rechnungsrath, den Justiz-Commissarien und Notarien Günther zu Sangerhausen, Friedrich zu Zahna und Senff zu Zeitz, so wie dem Patrimonialrichter August Wilhelm Schulze zu Delitzsch und dem Patrimonial-Landrichter Eichapfel zu Weißenfels der Character als Justizrath den 22. Mai c. Allerhöchst verliehen;

der Oberlandesgerichts-Assessor von Kamptz zu Langensalza ist den 17. Mai c. an das Land- und Stadtgericht zu Liegnitz und der Oberlandesgerichts-Assessor Stedefeld in Delitzsch den 24. Mai c. dagegen an das Land- und Stadtgericht in Langensalza versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Eugen Ditmar ist die jüngste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Suhl den 24. Mai c. verliehen;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Rudolph Schneider und Karl Friedrich Oscar von Landwüst sind den 7. Juni und 14. Juni c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hieselbst ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Heinrich Wilberg ist seines Amts als Oberlandesgerichts-Referendar entlassen;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Heinrich August Wittig ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Wittgendorf den 18. Mai c. übertragen;

der Oberlandesgerichts-Referendar und Land- und Stadtgerichts-Secretair Karl Adolph Ludwig Du Bois ist den 18. Mai c. zum Justiz-Commissarius für das Land- und Stadtgericht zu Suhl und die Patrimonialgerichte im Kreise Schleusingen mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Suhl ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Gustav Herrmann Casimir Wilhelm von Oheimb ist den 1. Juni c. von dem Oberlandesgerichte in Halberstadt, die Auscultatoren Rudolph Julius Carl Pannier und Herrmann Wilhelm Leopold Ruhbaum den 3. Juni und 10. Juni c. von dem Kammergerichte in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Heinrich Alfred von Berndt ist den 10. Juni c. an das Oberlandesgericht zu Münster entlassen;

Digitized by Google

der Candidat der Rechte Anton Ferdinand von Krosigk ist den 31. Mai c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator hieselbst angenommen;

der Land- und Stadtgerichts-Secretariats- und Registratur-Assistent, Gerichtsamts-Actuar Wenk zu Erfurt ist den 7. April c. pensionirt worden;

der bisherige Hülfsbote invalide Unteroffizier Karl August Mauf ist den 31. Mai c. zum Land- und Stadtgerichtsboten und Executor in Cölleda an des seines Amts entsetzten Scheibe Stelle;

der Hülfsbote und invalide Gefreite Elias Gaudig ist den 12. Juni c. zum Gerichtsboten und Executor bei der Gerichts-Commission in Ziegenrück;

der Hülfsbote und invalide Unteroffizier Ferdinand Richter ist den 12. Juni c. zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Erfurt bestellt.

Der Magistrats-Kämmerer Karl Friedrich Götze zu Osterfeld ist auf die Jahre 1844—1847 zum dortigen Schiedsmann verpflichtet worden. Nr. 367.

Es ist auf die Jahre 1844—1847 als Schiedsmann für den Saalkreis-Bezirk Löbnitz, der Schöppe Bethmann daselbst, Morl, der dortige Rittergutsbesitzer Ostermann, Trebnitz, der dortige Finanzrath Degener, Nr. 368.

erwählt und verpflichtet worden.

Es sind in den Bezirken des Liebenwerdaer Kreises als Schiedsmänner auf die Jahre 1844—1847 und zwar: Nr. 369.

1) für die Stadt Mühlberg, der Fabrikant Carl Friedrich August Fichte,
2) für den 1sten Landbezirk, der Rittergutsbesitzer Christian Gottlob Hensel auf Prestewitz,
3) für den 2ten Landbezirk, der Rittergutsbesitzer Louis v. Rephun auf Wiederau,
4) für den 5ten Landbezirk, der Oberamtmann Carl Krug zu Packisch,
5) für den 7ten Landbezirk, der Rittergutsbesitzer Johann Andreas Stephan auf Martinskirchen,
6) für den 8ten Landbezirk, der Oberamtmann Johann Gottfried Fritzsche auf Borschütz,

wiederum und

7) für die Stadt Ortrand, der Bürgermeister Gottfried Lucas daselbst,
8) für den 9ten Landbezirk, der Seilermeister Ferdinand Gottlob Dietrich zu Elsterwerda,
9) für den 10ten Landbezirk, der Dr. med. Eduard Flemming zu Elsterwerda,
10) für den 11ten Landbezirk, der Rittergutsbesitzer Heinrich Wilhelm Ohnesorge auf Döllingen,
11) für den 12ten Landbezirk, der Mühlenbesitzer Gottlieb Richter auf der Seiffertsmühle,
12) für den 13ten Landbezirk, der Erbrichter Christian Naumann zu Großkmehlen,
13) für den 14ten Landbezirk, der Einwohner Leberecht Wagner zu Mückenberg,

neu gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Juni 1844

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																						Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Ort.			Rauchfutter						Grütze das Pfd.		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen									Heu à Centn.			Stroh à Schock					
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	22	10	1	6	10	1	—	—	—	18	9	—	—	—	1	7	6	2	7	6	—	20	—	4	—	—	17	6	4	15	—	—	—
2	Halle	1	19	—	1	6	4	—	27	5	—	18	6	—	—	—	1	20	—	2	15	—	—	17	6	5	—	—	18	9	4	15	—	—	—
3	Naumburg	1	20	2	1	6	11	—	28	2	—	17	2	4	—	—	2	—	—	2	10	—	—	10	—	4	6	—	25	—	4	20	—	1	9
4	Torgau	1	22	1	1	7	4	1	1	3	—	20	11	4	15	—	1	15	—	3	—	—	—	12	6	4	9	—	15	—	3	—	—	2	9
5	Wittenberg	1	19	1	1	6	7	1	2	9	—	29	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	6	—	20	—	4	15	—	1	8
6	Eisleben	1	17	8	1	7	—	—	28	11	—	20	3	—	—	—	1	20	—	2	3	—	—	10	—	5	—	—	19	2	3	3	—	2	3
7	Zeitz	1	23	5	1	8	5	1	1	10	—	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	4	5	—	—	22	6	4	—	—	1	4
8	Querfurt	1	21	3	1	7	6	—	25	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	20	—	4	—	—	—	—
9	Bitterfeld	1	23	4	1	8	9	—	28	8	—	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	5	—	—	17	6	4	—	—	1	10

Merseburg, den 8. Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Juli 1844.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 371.

Nr. 2456. Verordnung, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 7. Juni 1844.

Bekanntmachung,

die Kündigung der in der sechsten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend. Nr. 372.

Die Kündigung der in der 6ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 20. d. Mts. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 49,100 Thlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 12,000 Thlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen sechsten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2. Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar: der Kurmärkschen vom 1. November d. J. und der Neumärkschen vom 2. Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. im Gesetz vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3. bis 8., welche die Zinsen vom 1. November d. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 4. bis 8., über die Zinsen vom 2. Januar k. J. bis 1. Juli 1847 abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben die Schuldverschreibungen ein-

Digitized by Google

zeln mit Littern, Nummern und Geldbeträgen verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, wie die Controle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Documente an die nächste Regierungs-Hauptkasse, zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere, einzusenden.

Berlin, den 27. Juni 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen wir zugleich, daß das mit gegenwärtigem Stücke des Amtsblatts auszugebende Exemplar der Verloosungsliste von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, von den Kreis-Steuer-, Kämmerei- und andern Kommunalkassen, insbesondere zur Zeit der Coupons-Realisirung ausgehängt werde.

Merseburg, den 11. Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 373.

Die öffentlichen Vergnügungen, Lustbarkeiten und Gelage betr.

Wir finden uns veranlaßt, die in Betreff der öffentlichen Vergnügungen, Lustbarkeiten und Gelage ergangenen Bestimmungen:

Amtsblatts-Verordnung vom 7. Januar 1828 S. 53., Amtsbl. Verordn. vom 6. März 1828 S. 81., Amtsbl. Verordn. vom 2. Mai 1835 S. 98., Amtsbl. Verordn. vom 30. September 1835 S. 215., Amtsbl. Verordn. vom 12. März 1838 S. 95., Amtsbl. Verordn. vom 10. Februar 1840 S. 33., Amtsbl. Verordn. vom 21. September 1840 S. 270., Amtsbl. Verordn. vom 5. Juli 1843 S. 141., Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Oktober 1833 (G. S. 1833, S. 126.) Amtsbl. Verordn. vom 7. Dezember 1833 S. 264.,

zur bessern Uebersicht und genauen Beachtung für die betreffenden Polizeibehörden und das betheiligte Publikum in Folgendem zusammen zu stellen.

§. 1.

Betrifft die Einholung und Ertheilung der polizeilichen Erlaubnißscheine zum Halten von Tanzmusik.

Die Berechtigungen zu Gastwirthschaften und Schankstätten geben den Inhabern derselben nicht die Befugniß, ohne obrigkeitliche Erlaubniß Tanzlustbarkeiten zu veranstalten.

cfr. Amtsbl. Verordn. vom 7. Januar 1828 sub 1.

Dieserhalb müssen

§. 2.

die Gast- und Schankwirthe jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, besonders um die Erlaubniß dazu bei dem Inhaber der Polizei oder dessen Stellvertreter nachsuchen, und dürfen, ohne dieselbe schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik halten. Jedoch bleibt den Inhabern der Polizei oder deren Stellvertretern in den mittelbaren, so wie den Landräthen in den unmittelbaren Ortschaften unbenommen, die Ortsschulzen zur Ertheilung von dergleichen Erlaubnißscheinen ein für allemal zu autorisiren.

Digitized by Google

Die Erlaubnißscheine werden unentgeldlich ertheilt.

cfr. l. c. Nr. 2.

§. 3.

Betrifft die anzubringenden Beschwerden über die verweigerte desfallsige polizeiliche Erlaubniß.

Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind in Städten und mittelbaren Ortschaften bei den Kreis-Landräthen, und rücksichtlich der unmittelbaren Ortschaften, falls der Kreis-Landrath die Erlaubniß verweigert hat, bei uns anzubringen. Ist die Verweigerung (nach §. 2.) von den Ortsschulzen erfolgt, so haben die Beschwerdeführer in mittelbaren Ortschaften sich zuvörderst an den Inhaber der Polizei oder dessen Stellvertreter, und in unmittelbaren Ortschaften an den Landrath des Kreises zu wenden.

cfr. l. c. Nr. 3.

§. 4.

Betrifft die Bestimmung der Polizeistunde auf den Erlaubnißscheinen.

Die schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde muß zugleich die Stunde bestimmen, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll.

Als Polizeistunde soll in der Regel 10 Uhr Abends angenommen werden.

cfr. l. c. Nr. 4.

§. 5.

Betrifft die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß über die gewöhnliche Polizeistunde.

Die Erlaubniß, über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, darf den Gast- und Schankwirthen nur bei besondern Veranlassungen zugestanden werden. Es darf aber in der Regel für die Sonnabende überhaupt keine Erlaubniß zur Verlängerung der Tanzmusik und Belustigung an öffentlichen Orten über die Polizeistunde hinaus ertheilt werden.

cfr. l. c. Nr. 5. und Amtsbl. Verordn. vom 12. März 1838 §. 5.

§. 6.

Betrifft die Tage, an welchen öffentliche Lustbarkeiten überhaupt nicht stattfinden dürfen.

Am Vorabende der nachgenannten kirchlichen Fest- und Feiertage:

„Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Charfreitag, allgemeiner Buß- und Bettag, Sonntag, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet,"

und an folgenden Festen selbst, nemlich:

„an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen, am Charfreitage, am allgemeinen Buß- und Bettage, am Sonntage, dem Andenken der Verstorbenen gewidmet, am Ascher-Mittwoch und in der ganzen Charwoche,"

dürfen keine Bälle und ähnliche öffentliche Lustbarkeiten stattfinden und daher die Erlaubniß zur Tanzmusik überhaupt nicht ertheilt werden.

cfr. l. c. Nr. 6. und Amtsbl. Verordn. vom 12. März 1838 §. 1. u. 2.

§. 7.

Betrifft die Befugniß der Polizeibehörden, die polizeiliche Erlaubniß zum Halten der Tanzmusik auch an solchen Tagen zu versagen, wo solches nicht schon überhaupt unstatthaft ist.

An denjenigen Sonn- und Festtagen, so wie an den übrigen Tagen der Woche, wo dieses Verbot nicht Statt hat, sind die Polizeibehörden befugt, ebenfalls das Halten der Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, als früher dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. s. w.

cfr. Amtsbl. Verordn. vom 7. Januar 1828 Nr. 7.

§. 8.

Betrifft das Aufhören von Morgen-Musiken und Concerten an öf-

Es dürfen auch an keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage Morgen-Musiken und Concerte an öffentlichen Orten länger Statt finden, wie bis zu der

sentlichen Orten vor dem Beginn des ersten Hauptgottesdienstes, so wie das Beginnen der öffentlichen Musiken nach beendigtem letzten Nachmittags-Gottesdienst.

Zeit von Anfang des ersten Hauptgottesdienstes, welche die Ortspolizeibehörde nach der Lokalität und den sonstigen besondern Verhältnissen zu bemessen und öffentlich bekannt zu machen hat.

Auch dürfen Concerte ꝛc. an öffentlichen Orten an jenen Tagen des Nachmittags stets nur erst dann beginnen, wenn der letzte Gottesdienst in allen Kirchen des Orts beendet ist.

cfr. Amtsbl. Verordn. vom 12. März 1838 §. 3.

§. 9.

Betrifft die bei Contraventionen eintretenden Untersuchungen und Bestrafungen.

Diejenigen Gast- und Schankwirthe, welche ohne bei der betreffenden Polizeibehörde die Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, dennoch Tanzmusik halten, oder über die ihnen von der Polizeibehörde bestimmte Stunde hinaus das Tanzen gestatten, sind zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, jedoch ist denselben der Recurs gegen das abgefaßte Straf-Resolut binnen 10 Tagen, vom Tage der Publikation, an uns vorzubehalten.

cfr. Amtsbl. Verordn. vom 7. Januar 1828 Nr. 8.

§. 10.

Die Höhe der Strafen in Contraventionsfällen gegen die aufgestellten Vorschriften ist auf 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bestimmt. In wiederholten Contraventionsfällen von Seiten der Schank- und Gastwirthe ist gegen dieselben mit Einziehung ihrer Schank- oder Gastgerechtigkeit nach vorgängiger Verwarnung zu verfahren.

Amtsbl. Verordn. vom 6. März 1828, Amtsbl. Verordn. vom 12. März 1838 §. 16, Amtsbl. Verordn. vom 21. September 1840.

§. 11.

Betrifft die Anwendung der hinsichtlich der Gast- und Schankwirthe erlassenen Bestimmungen auch auf andere Personen, welche Lustbarkeiten an öffentlichen Orten und für eine Jedermann freistehende Theilnahme veranstalten.

Den vorstehenden Bestimmungen und Strafen sind auch die nicht zu den Schänkern und Gastwirthen gehörigen Personen unterworfen, welche Lustbarkeiten an öffentlichen Orten und für eine Jedermann freistehende Theilnahme veranstalten und namentlich bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verpflichtet, für dergleichen Lustbarkeiten die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

cfr. Amtsbl. Verordn. vom 5. Juli 1843.

§. 12.

Betrifft das Verbot der Veranstaltung von Bällen ꝛc. Seitens geschlossener Gesellschaften, so wie der gesellschaftlichen Zusammenkünfte an öffentlichen Orten und der geräuschvollen Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten an gewissen feierlichen Tagen und Tageszeiten.

Geschlossene Gesellschaften, d. h. Gesellschaften, welche sich zu ihren geselligen Vergnügungen ein besonderes Lokal gemiethet haben und durch besondere Statuten vereinigt sind, kann das Veranstalten von Bällen von der Polizeibehörde nur untersagt werden, wenn solche an den in §. 6. bezeichneten Tagen, wo öffentliche Lustbarkeiten überhaupt verboten sind, Statt finden sollen.

cfr. Amtsbl. Verordn. vom 7. Januar 1828 Nr. 9., Amtsbl. pro 1828 pag. 54.

So wie auch

§. 13.

an allen Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen während des Gottesdienstes alle gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie

Digitized by Google

geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten bei Vermeidung der in §. 10. bestimmten Strafen gänzlich unterbleiben müssen.

cfr. Amtsbl. Verordn. vom 12. März 1838 §. 4. und §. 16.

§. 14.

Auch an den Tagen, wo keine Tanzmusik gehalten wird, dürfen mit Rücksicht auf §. 190. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts, wo nicht Local-Polizei-Verordnungen eine andere Zeit festsetzen, in den Gast- und Schankstätten nach zehn Uhr Abends keine Gäste mehr gesetzt werden. Gast- und Schankwirthe, bei welchen dieser Bestimmung entgegen, nach zehn Uhr Abends Schankgäste gefunden werden, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Betrifft die allgemeine Bestimmung über die beim Gästesetzen in den Gast- und Schankstätten zu beobachtende Polizeistunde.

cfr. Amtsbl. Verordn. vom 30. September 1835.

§. 15.

Darüber, ob die Gast- und Schankwirthe für das Halten von Tanzmusik eine Abgabe zur Ortsarmenkasse zahlen sollen, und wie hoch solche festzusetzen, sind die landräthlichen Behörden von uns mit besonderer Anweisung versehen worden.

Betrifft die Bestimmung über die an die Ortsarmenkasse zu entrichtende Abgabe für das Halten von Tanzmusik.

cfr. Amtsbl. Verordn. vom 7. Januar 1828 Nr. 10.

§. 16.

Musiker, welche nur innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen von ihrem Wohnorte ihr Gewerbe betreiben wollen, bedürfen dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation. Diese Legitimationen dürfen nur von den Kreispolizei-Behörden ertheilt werden, und müssen eine genaue Bezeichnung des Bezirkes, in welchem sie hiernach Gültigkeit haben sollen, durch Benennung der betreffenden Ortschaften, so wie die Namen und Signalements der Inhaber enthalten. Wer ohne eine solche Legitimation, welche nur auf 1 Jahr ertheilt werden darf, innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen von seinem Wohnorte Musik macht, verfällt in die im §. 30. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 angedrohte Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr., welche nach §. 32. l. c. nach vorgängiger Untersuchung von den resp. Kreis- oder Stadtpolizei-Behörden, in deren Bezirk der Contravenient betroffen ist, festgesetzt wird. Wer dagegen in einer weitern Entfernung als zwei Meilen von seinem Wohnorte Musik macht, bedarf dazu, ohne Rücksicht darauf, ob er bestellt ist, eines Gewerbescheins, in dessen Ermangelung nach §. 26. l. c. die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem der vierfache Betrag derselben als Strafe zu entrichten ist.

Betrifft die Legitimation der Musiker zum Betriebe ihres Gewerbes und die verbotene Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die desfallsigen polizeilichen Legitimations- resp. Gewerbescheine.

cfr. Amtsblatts-Verordnung vom 7. December 1833. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. October 1833.

In die den Musikern von der Kreis-Polizei-Behörde zu ertheilenden Legitimationsscheine für den Gewerbsbetrieb im zweimeiligen Umkreise ihres Wohnorts resp. in den Gewerbeschein für den Gewerbsbetrieb in einem größeren Bereiche, dürfen unter keinen Umständen, Kinder im schulpflichtigen Alter, sey es zum Aufspielen auf den benachbarten Dörfern in den Bierstuben und Tanzböden oder sonst, aufgenommen werden.

Ueberhaupt müssen

§. 17.

Betrifft das Verbot der Theilnahme schulpflichtiger Kinder an öffentlichen Lustbarkeiten.

schulpflichtige Kinder von der Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten in Schänken und Wirthshäusern entfernt gehalten, und darf ihnen dieselbe nur unter Aufsicht ihrer Eltern oder solcher Personen, die deren Stelle bei ihnen vertreten, gestattet werden. Die Eltern und Versorger schulpflichtiger Kinder haben zu bedenken, daß die Lustbarkeiten an öffentlichen Orten, welchen sich Erwachsene oft sogar zu ihrem Nachtheile hingeben, für Kinder gar nicht veranstaltet sind, und daß die Kinder blos durch die Gegenwart ihrer Eltern oder Versorger an jenen Orten nicht vor den übeln Eindrücken bewahrt werden können, welche durch dasjenige, was sie dort von Andern sehen und hören, auf sie gemacht werden.

Die Herren Prediger und Schullehrer werden daher fortfahren, durch Belehrung und Ermahnung dahin zu wirken, daß die Neigung, schulpflichtige Kinder an dergleichen Vergnügungen Theil nehmen zu lassen, vermindert und die gewissenhafte Obhut der Erwachsenen über die Unerwachsenen befördert werde.

Die Herren Landräthe werden sich aber ebenfalls angelegen seyn lassen, die Ortspolizeibehörden, auch insbesondere die Schank- und Gastwirthe zur strengen Befolgung der denselben entweder schon ertheilten oder noch zu ertheilenden Instructionen bei angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe anzuhalten. Am wenigsten dürfen aber den Kindern geistige Getränke, namentlich Branntwein verabreicht werden. In wiederholten Contraventionsfällen von Seiten der Gast- und Schankwirthe ist gegen dieselben (wie oben im §. 10.) mit Einziehung ihrer Gast- oder Schankgerechtigkeit zu verfahren. Die Uebertretung der vorerwähnten Vorschrift bei der Orts-Polizei- und den Umständen gemäß bei der landräthlichen Behörde unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen, ist die Pflicht nicht allein der Polizeibeamten, sondern überhaupt eines jeden Gutgesinnten und insbesondere der Vorgesetzten in Kirche und Schule.

cfr. Amtsblatts-Verordnung vom 6. März 1828.

§. 18.

Betrifft die Controlle des Verkehrs der Schüler der höhern Unterrichts-Anstalten in Schankstätten, Conditoreien ꝛc. und die Bestimmung der desfallsigen Strafen.

Die Polizeibehörden haben den Verkehr der Schüler der höhern Unterrichts-Anstalten (Gymnasien ꝛc.) in den Schankstätten, Conditoreien ꝛc. genau zu controlliren, und die Directoren der höhern Unterrichtsanstalten bei Steuerung dieser Besuche und resp. zur Verhinderung einer Ausartung derselben kräftigst zu unterstützen, und wenn Gast- oder Schankwirthe, Conditoren ꝛc. den ihnen von den betreffenden Polizeibehörden in dieser Hinsicht ertheilten oder noch zu ertheilenden localpolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anweisungen nicht pünktlich Folge leisten, dieselben

1) im ersten Contraventionsfalle mit einer Geldbuße von Zwei bis Fünf Thalern,
2) im Wiederholungsfalle mit verdoppelter Geldstrafe zu belegen,
3) im dritten Falle aber mit Einziehung der Erlaubniß zum ferneren Schank- resp. Gastwirthschaftsbetriebe nach vorgängiger Verwarnung zu bestrafen.

cfr. Amtsblatts-Verordnung vom 2. Mai 1835. Amtsbl. Verordn. vom 10. Februar 1840.

Wir erwarten von den Behörden und Beamten, daß sie in Befolgung und strengen Anwendung der obigen Vorschriften und Anordnungen, soweit es ihres Am-

Digitized by Google

tes ist, nicht säumig seyn und dadurch uns der Unannehmlichkeit überheben werden, gegen sie, wegen verabsäumter Pflichterfüllung angemessene Ordnungsstrafen zu verhängen. Merseburg, den 7. Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 374. Die Meldung neu anziehender Personen bei der Polizeiobrigkeit betr.

Ungeachtet der §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 (Gesetzsammlung pro 1843. S. 5.) wörtlich vorschreibt:

„Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeiobrigkeit dieses Orts melden ꝛc."

hat sich dennoch hin und wieder die Meinung verbreitet, daß zur Wohnsitznahme in den zum platten Lande gehörigen Ortschaften die bloße Meldung bei dem Ortsvorstande (dem Ortsschulzen, Ortsrichter) genüge.

Wir machen daher hiermit darauf aufmerksam, daß die in der vorgedachten Gesetzesstelle vorgeschriebene Meldung bei beabsichtigter Niederlassung in einer Stadt dem betreffenden Magistrate, in einem unmittelbaren Orte des platten Landes dem betreffenden Landrath und in einem mittelbaren Orte des platten Landes der betreffenden Gerichtsherrschaft erstattet werden muß, widrigenfalls weder ein Wohnsitz im gesetzlichen Sinne, noch (bei eintretender Hilfsbedürftigkeit) ein Anspruch auf Armenunterstützung an die Gemeine des Orts der Niederlassung erworben wird. Ueber die erfolgte Meldung haben die gedachten Behörden resp. die Gerichtsherrschaften unweigerlich und ohne Kosten sofort eine Bescheinigung zu ertheilen, sofern bei dem Neuanziehenden die Bedingungen des §. 1. des allegirten Gesetzes vorhanden sind.

Um mancherlei Mißstände, welche aus einer Unterlassung der Meldung entspringen können, möglichst zu verhüten, werden die Schulzen und Ortsrichter hiermit angewiesen, denjenigen Neuanziehenden, welche sich durch die ihnen zu ertheilende Bescheinigung über die erfolgte Meldung nicht ausweisen können, die Fortsetzung des Aufenthalts am Orte, auf welche sie vor bewirkter Meldung kein Recht haben, zu versagen, und wenn ein solches Verbot ohne Erfolg bleibt, davon ungesäumt der Polizeiobrigkeit zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

Schulzen und Ortsrichter unterliegen für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Thlr. und setzen sich außerdem Regreßansprüchen Seitens der in Folge einer solchen Dienstversäumniß benachtheiligten Gemeine aus. Zugleich liegt denselben ob, dafür zu sorgen, daß die im §. 9. des angezogenen Gesetzes enthaltene Strafbestimmung gegen solche Ortseinwohner, welche Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewähren, ohne darauf zu halten, daß die dem Neuanziehenden obliegende Meldung geschehe, in jedem vorkommenden Falle unnachsichtlich zur Anwendung gelange.

Merseburg, den 6. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 375. Einen verloren gegangenen Staatsschuldschein betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Major a. D. Bauer

in Merseburg der 3½ procentige Staatsschuldschein de 1842 Nr. 19,281 Litt. E. über 200 Rthlr. angeblich gestohlen worden ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem rc. Bauer anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 8. Juli 1844.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Nr. 376. Die Einleitung von Neubauten oder Hauptreparaturen rc. an Königl. Gerichtsgebäuden betr.

Die im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg befindlichen Königlichen Untergerichte unsres Departements weisen wir hierdurch an, alle wegen Einleitung von Neubauten oder Hauptreparaturen und Abänderungen an Königlichen Gerichts-Gebäuden an die Königlichen Bau-Inspektoren zu erlassenden Requisitionen per Couvert an den Königlichen Regierungs- und Baurath Herrn Ritter zu Merseburg gelangen zu lassen, welcher dieselben weiter befördern wird. Wegen geringerer Reparaturen kann, wie bisher, eine unmittelbare Korrespondenz mit den Königlichen Bau-Inspektoren statt finden.

Naumburg, den 7. Juli 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 377. Patent-Ertheilung.

Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt zu Mannheim ist unter dem 4. Juni 1844 ein Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zum Rösten der Zink-Erze auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 378. Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus Kraeckwitz zu Berlin ist unter dem 21. Juni 1844 ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Achsenträger für Eisenbahnwagen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 379. Patent-Ertheilung.

Dem Riethmacher Joh. Karl Kratz zu Elberfeld ist unter dem 20. Juni 1844 ein Patent auf eine neue Art Riethblätter nebst Gebrauchs-Vorrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, um sowohl glatte als façonnirte Gewebe durch Einschlagsfäden darzustellen, welche von der geraden zur bogenförmigen Linie und umgekehrt übergehen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 380. Der seitherige Organist und Lehrer der Knaben-Ober-Schule zu Erfurt A. G. Ritter ist zum Organisten an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Juli 1844.

Nr. 381. Die polizeilichen Maaßregeln hinsichtlich der Hunde, insbesondere die Verhütung der Wasserscheu und das Halten bösartiger Hunde, der Bulldogs, Fleischerhunde ꝛc. betr.

Die über die polizeilichen Maaßregeln in Betreff der Hunde, insbesondere zur Verhütung der Wasserscheu erlassenen Verordnungen vom 5. Juli und 12. September 1816 (A. B. 1816 S. 213. u. 359.), vom 31. August 1823 (A. B. 1823 S. 291.), vom 9. Februar 1827 (Amtsbl. 1827 S. 48.), 9. Mai 1840 (Amtsbl. 1840 S. 134.), die mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Mai 1829 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Mai 1829 sub Nr. 9. (Amtsbl. 1829 S. 225.), Amtsblatts-Verordnung vom 29. Juli 1841 (Amtsbl. 1841 S. 202.) und vom 20. März 1843 (Amtsbl. 1843 S. 56. Nr. 120.) werden wiederholt in Erinnerung gebracht, wobei wir auch noch auf die einschlagenden Vorschriften des sanitätspolizeilichen Regulativs vom 6. August 1835 §. 92—108. (Ges. Samml. pro 1835 S. 263—266.) und die dazu gehörige Instruction über das Desinfections-Verfahren (S. 285. l. c.) und Belehrung über ansteckende Krankheiten (§. 88. und seq.) aufmerksam machen.

Mit Hinweisung auf die angeführten Verordnungen heben wir folgende Bestimmungen hervor:

1) Hunde dürfen weder in den Städten noch auf dem Lande frei herumlaufen, sondern es müssen die Hunde entweder eingesperrt, oder an die Kette gelegt, oder sonst wenigstens auf dem Lande mit einem angemessenen Knüppel am Halse, in den Städten aber statt des Knüppels mit einem den Namen und Wohnort des Eigenthümers enthaltenden blechernen oder ledernen Halsbande versehen werden. Jagdhunde und Hirtenhunde dürfen sowohl in den Städten als auf dem Lande nur mit einem solchen Halsbande geführt werden.

2) Wird ein Hund resp. ohne Knüppel oder Halsband und ohne in der Nähe seines Herrn sich zu befinden, oder sonst ohne specielle Aufsicht getroffen, so ist ein solcher Hund zu tödten, und der, unter dessen Aufsicht der Hund stand, hat auf dem Lande 1 Thlr., in den Städten 2 Thlr. Erlegungsgebühren zu zahlen. Ist aber nur der Polizeibehörde darüber eine wahrhafte Anzeige gemacht worden, daß Jemand den Vorschriften ad 1. entgegenhandelt, so sollen von dem Schuldigen 10 Sgr., welche dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit zufallen, eingezogen werden.

3) Hunde, die ohne in der Nähe ihres Herrn sich zu befinden oder sonst ohne specielle Aufsicht, wenn auch mit Knüppel oder Halsband versehen, frei herumlau-

Digitized by Google

fen, werden aufgegriffen und eingesperrt, und, wenn der Eigenthümer innerhalb dreier Tage sich nicht meldet, und den Hund nicht abholt, wie ad 2. getödtet; meldet er sich und holt den Hund auch binnen der 3tägigen Frist ab, so zahlt er außer den Futterungskosten in den Städten 15 Sgr., auf dem Lande 10 Sgr. Fangegebühren.

4) Die in der Amtsblatts-Verordnung vom 20. März 1843 (Amtsblatt 1843 S. 56. Nr. 119.) enthaltene Vorschrift, wonach unbedingt in den Städten die Bulldogs, wenn sie nicht an der Kette gehalten werden, mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen seyn müssen, wird hiermit aufgehoben. Dagegen machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß den Polizeibehörden die Befugniß beiwohnt, den Eigenthümern der Hunde jeglicher Race, welche bösartiger und beißiger Natur sind, nach Maaßgabe des §. 753. tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, die Anwendung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln, nach Umständen die Anlegung von Maulkörben bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 bis 50 Thlr. aufzugeben. Jedoch müssen unter allen Umständen die Fleischer, welche sich der Hunde zum Treiben oder Hetzen des jungen Schlachtviehes und namentlich der Kälber bedienen wollen, solche Hunde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Contraventionsfall, mit Maulkörben versehen, die so eingerichtet seyn müssen, daß die Hunde dadurch gänzlich am Beißen verhindert werden (conf. Amtsbl. vom 29. Juli 1841 Seite 202.)

Ferner sind aber auch zur Sicherheit und Ruhe des Publikums die Polizeibehörden in Gemäßheit der durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 30. Mai 1829 (Amtsbl. 1829 St. 22.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. April 1829 sub Nr. 9. verpflichtet und berechtigt, die Abschaffung böser Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausschließen aus den Häusern zu verpönen.

5) Jeder, der einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten; bemerkt er an ihm den geringsten Grad der Hundeswuth, so ist derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres zu tödten. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer, oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der in dem Edicte vom 20. Februar 1797 §. 2. seq. festgesetzten bedeutenden Geld-, Festungs- und Zuchthausstrafe, ob. Wird aber durch einen solchen Hund Schaden angerichtet, so finden außer der obigen Strafe noch die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Schaden-Ersatzes volle Anwendung. Wenn indeß ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß ein solcher Hund zur Aufklärung der Sache und zur eventuellen Beruhigung der gebissenen Person sicher eingesperrt, und, bis er entweder ganz gesund wird, oder stirbt, unter Aufsicht von Medicinalpersonen und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde beobachtet werden.

6) Dieselben Strafen wie ad 5. treffen den, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen ist, wenn er ihn nicht sogleich tödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt; ferner denjenigen,

Digitized by Google

welcher einen tollen Hund einem Andern überläßt oder wer als Nichtarzt einen tollen oder von einem tollen gebissenen Hund zu kuriren versucht.

7) Der Polizeibehörde ist bei 5 Thlr. Geld- oder 8tägiger Freiheitsstrafe vom Ausbruch der Hundswuth und von dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, ungesäumt Anzeige zu machen.

8) Ein getödteter toller Hund darf so wenig wie das von ihm gebissene Vieh abgeledert werden, vielmehr sind dergleichen Cadaver unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube zu werfen, eine Hand hoch mit Kalk und sodann mit Erde und Steinen zu überschütten.

9) Wird ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen, so sollen die Angehörigen oder wer es zuerst erfährt, außer der Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde ad Nr. 7. bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr. oder 14tägiger Freiheitsstrafe den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß setzen.

10) Jeder Arzt muß sich der Heilung eines solchen Kranken unterziehen; doch wird das Publikum vor sogenannten Arcanis und ähnlichen als heilsam empfohlenen Mitteln gewarnt.

11) Schließlich bemerken wir noch, daß die zur Verhütung der Wasserscheu erlassenen Bestimmungen bisher theilweise ihre Wirkung verfehlt haben, weil das angeordnete Einfangen resp. Tödten der Hunde nicht gehörig bewirkt wird.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, weisen wir die Polizeibehörden hierdurch an, mit Nachdruck darauf zu halten, daß das Einfangen und Tödten der Hunde vorschriftsmäßig von den hierzu geeigneten Personen ausgeübt wird, wie wir überhaupt die Polizeibehörden für die sorgfältige und strenge Ausführung der hinsichtlich der Hunde ergangenen polizeilichen Vorschriften verantwortlich machen.

Merseburg, den 16. Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 382.
Aufruf an ausgetretene Militairpflichtige.

Nachstehend genannte Militairpflichtige, als:

1) Friedrich Wilhelm Kirchner aus Liebenwerda,
2) Christoph Karl Gustav Bieligk aus Uibigau,
3) Gottfried Ludwig Giersch aus Querfurt,
4) Gottlieb Heinrich Knauth aus Querfurt,
5) Gottfried Rammelt aus Roßbach,

haben sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht vor der Kreis-Ersatz-Commission ihres Heimathsorts nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen.

Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer andern Ersatz-Commission gestellt, oder bereits freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, so wie auch eventualiter ihre sämmtlichen Angehörigen, aufgefordert, sich spätestens den 31. December d. Js. bei der unterzeichneten Königlichen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursache der verspäteten Meldung anzugeben. Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier bestimmten Frist nicht, so tritt gegen die obgenannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordnete

Digitized by Google

Verfahren ein, vermöge dessen das bereits mit Beschlag belegte Vermögen im Wege des Confiscations-Prozesses von dem Königl. Fiscus in Anspruch genommen werden wird. Merseburg, den 14. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 383. Den Verkauf von Giften in den Apotheken zur Vertilgung von Ungeziefer betr.

Rücksichtlich des Verkaufs von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer wird von den Apothekern unsers Verwaltungsbezirks ein ungleichförmiges Verfahren beobachtet, zu dessen Abstellung wir verordnen:

1) die gesetzlichen Formen und Beschränkungen (Anhang I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 12. October 1801) des Giftverkaufs zu thierärztlichen und technischen Zwecken oder zur Vertilgung von Ungeziefer beschränken sich nicht allein auf die an dem angegebenen Orte aufgeführten sogenannten directen Gifte, sondern sind auch auf das Dispensiren solcher Mittel auszudehnen, welche schon in kleinen Quantitäten der Gesundheit und dem Leben gefährlich sind.
2) Demzufolge darf auch die in neuerer Zeit zur Vertilgung von Ungeziefer viel gebrauchte Phosphorlatwerge nur gegen die vorgeschriebenen Giftscheine an zuverlässige Personen ausgegeben werden, zumal der Versuch, ein Kind durch jene Latwerge zu tödten, schon unternommen worden ist. Da bei der gebräuchlichen Zertheilung des Phosphors mittelst heißen Wassers die Latwerge sogar die leicht feuerfangenden Substanzen wie Schwamm, Pulver ꝛc. nicht zu entzünden vermag, so ist bei der Verabreichung des fraglichen Vertilgungsmittels das betreffende Publikum aufzufordern, dasselbe zur Verminderung der Gefahr tief in die Gänge und Fahrten des Ungeziefers zu legen, ohne sich davon durch das gewöhnliche Leuchten der Latwerge im Dunkeln abhalten zu lassen.
3) Da unsre Verordnungen vom 26. Januar und 18. April 1838 (Amtsbl. St. 6. Nr. 83. St. 17. Nr. 246.) den Verkauf von Fliegen-Papier und Fliegen-Wassers betreffend, eine solche Verabreichung dieser gefährlichen Substanzen zu verhindern beabsichtigte, welche die Abnehmer in Unkenntniß über die Gefahr erhielt: da ferner die Apotheker, in Gemäßheit unsrer Verordnung vom 29. August ejusd. a. (St. 37. Nr. 523.) dem Kleinhandel mit Giften dem Publikum gegenüber sich nicht entziehen können, so steht auch der Verabreichung von Kobalt an durchaus sichere Personen unter den vorschriftmäßigen Modalitäten kein Hinderniß entgegen. Auflösungen desselben dürfen nur in Medicingläsern, mit einer dauerhaften denselben aufgeklebten Signatur und unter Zusatz von Saftgrün verabfolgt werden.

Merseburg, den 20. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 384. Die Einsendung eines extraordinairen Bel-

Bei der am 22. v. Mts. in Berlin statt gehabten Conferenz, Behufs Abnahme der Rechnung über den Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{4}{4}$ hat sich herausgestellt, daß der bei diesem Fonds verbliebene Bestand in Verbindung mit den fällig gewordenen fixirten Beiträgen, zur Deckung der Anforderungen anzu-

Digitized by Google

reichend ist, und ist beschlossen worden, einen am 1. December d. J. einzuzahlenden extraordinairen Beitrag, auf Höhe des einfachen fixirten Beitrags auszuschreiben. trags zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{44}{45}$ betr.

Sämmtliche Domainenbeamte und Pächter von Domainen und sonstigen Etablissements ꝛc. in dem hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Vereine sind, werden demnach aufgefordert, diesen extraordinairen Beitrag zu eben der Höhe, wie solches in unserer Aufforderung vom 6. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1844. Stück 18. Nr. 253.) hinsichtlich der fixirten Beiträge pro 1. Mai 18$\frac{44}{45}$ geschehen am 1. December d. J. an die Haupt-Institutenkasse hieselbst einzuzahlen.

Merseburg, den 16. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 385. Die zu Torgau eingerichtete neue Dampfmahlmühle betr.

In Kurzem wird in Torgau die daselbst neu eingerichtete, unfern der Repitz-Pforte belegene Dampfmahlmühle des Gottfried Langöhr in Betrieb gesetzt werden.

Wegen Benutzung dieser Mühle bringe ich hierdurch, auf Grund der Ermächtigung des Königlichen Finanz-Ministerii, zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Torgau vom 22. September 1821, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

1) Bei der Langöhrschen Dampfmahlmühle tritt die Körner-Versteuerung ein.
2) Die zur Verarbeitung auf der Dampfmahlmühle bestimmten Körnerposten, welche das Gewicht von 72 Ctr. nicht übersteigen, und nicht weniger als 3 Ctr. Gewicht haben dürfen, werden der Steuer-Expedition, die sich in der Mühle selbst befindet, zur Einwiegung und Rückverwiegung gestellt. Die Entrichtung der Mahlsteuer erfolgt bei dem Steueramte, auf Grund des von der Steuer-Expedition ausgefertigten Waagescheines.
3) Die Abfertigungsstunden der Steuer-Expedition (2.) sind ohne Unterschied der Jahreszeit, von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und von Nachmittags 1 Uhr bis Abends 7 Uhr.
4) Landgemahl, d. h. Getreide, welches Personen vermahlen lassen, welche der Mahlsteuer nicht unterworfen sind, darf von außerhalb nur durch das Brückthor und durch das Leipziger Thor nach Torgau eingeführt werden.
5) Beim Eingange wird das Landgemahl der betreffenden Thor-Controle gestellt, und von Letzterer gegen pfandweise Hinterlegung der Steuer mit Mahl-Freischein zur Steuer-Expedition der Dampfmahlmühle abgelassen. Bei der Steuer-Expedition erfolgt die Einwiegung und die Rückverwiegung. Nachdem letztere bewirkt ist, geht das Landgemahl mit dem Mahlfreischeine zum Eingangsthore zurück.
6) Das Landgemahl wird ohne Aufenthalt sowohl vom Eingangsthore zur Dampfmahlmühle, als von Letzterer nach dem Eingangsthore zurück, auf folgenden Steuerstraßen transportirt:

a) vom Leipziger Thore in gerader Richtung über die Promenade, längs

des Paradeplatzes, auf dem Wege bei den Gasthöfen zum goldnen Löwen und zum Schiffchen vorbei zur Mühle; und auf demselben Wege zurück;

b) vom Brückthore in gerader Richtung bei der Garnison-Bäckerei und der Schloßbrücke vorbei längs der Festungsmauer zur Mühle; und auf demselben Wege zurück.

Magdeburg, den 12. Juli 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 386. Brandkassen-Beiträge betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs des Ausschreibens pro I. Semester 1844 bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1844.

Klasse	Versicherungs-Summe im II. Semester 1843. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand: Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im I. Semester 1844. Thlr.	Reducirte Beitragssumme pro I. Semester 1844. Thlr.
I.	1,444,900	63,980	—	1,508,880	754,440
II.	7,011,360	102,975	—	7,114,335	4,742,890
III.	16,093,884	236,004	—	16,329,888	13,608,240
IV.	10,827,820	—	9,290	10,818,530	10,818,530
Summa.	35,377,964	402,959	9,290	35,771,633	29,924,100
		393,669	—		

Also: 29,924,100 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:
816,480 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssummen, mithin
29,107,620 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1844.

Bemerkung. In dieser Zusammenstellung ist derjenige nothwendige Abgang im Betrage von 129,297 Thlr. Versicherungssumme inbegriffen, welcher durch den Austritt der Stadt Schloßheldrungen wegen Verleihung der Städteordnung herbeigeführt wurde.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ulto. Juni cr. sind 34 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

11 durch muthmaaßliche Brandstiftung,
1 „ fehlerhafte Bauart,
2 muthmaßlich durch vorschriftswidrige Essen,
7 durch wahrscheinliche Verwahrlosung, und
13 „ unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Digitized by Google

Hierdurch sind beschädigt:	total	und	partiell
a) Wohnhäuser	44	„	12
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	65	„	32
c) Scheunen	33	„	5
d) Backhäuser	—	„	1
e) Schmieden	—	„	1
f) Mahlmühlen	1	„	—
g) Roßölmühlen	1	„	—
h) Schneidemühlen	1	„	—
i) Brau-, Malz- und Brennhäuser	1	„	—

Summa 197 beschädigte Gebäude, welche 71 Grundbesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 35,648 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder im Laufe des I. Semesters cr. angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	III. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	IV. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der erhaltenen Brandvergütungsgelder. Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	3,398	25	7	2,018	9	9	2,285	20	—	7,702	25	4
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	432	—	—	—	—	—	432	—	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	66	3	7	140	—	—	206	3	7
Liebenwerda	—	—	—	270	—	—	2,888	1	10	10,123	10	—	13,281	11	10
Querfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	196	12	—	196	12	—
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—	—	64	—	—
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—
Schweinitz	—	—	—	47	24	5	182	12	—	1,160	—	—	1,390	6	5
Torgau	—	—	—	277	5	8	7,945	2	5	2,350	—	—	10,572	8	1
Weißenfels	—	—	—	248	22	6	—	—	—	—	—	—	248	22	6
Wittenberg	—	—	—	1,305	—	—	—	—	—	—	—	—	1,305	—	—
Summa	—	—	—	5,547	18	2	13,531	29	7	16,569	12	—	35,648	29	9

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni cr. und Beiträge.

35,648	Thlr.	29	Sgr.	9 Pf. angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,705	„	—	„	— „ Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
160	„	—	„	— „ Büreauaufwand,
1,429	„	12	„	6 „ Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
38,943	Thlr.	12	Sgr.	3 Pf. Latus.

Digitized by Google

38,943	Thlr.	12	Sgr.	3	Pf.	Transport.
865	„	11	„	—	„	Kosten bei Taxationen,
254	„	15	„	2	„	Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen und Prämien,
7	„	3	„	—	„	Prozeßkosten,
404	„	8	„	1	„	Tantieme-Anschlag,
13	„	23	„	3	„	Insgemein,
4,372	„	4	„	9	„	zu bekannten aber noch nicht zur Anweisung gekommenen Brandvergütungen,
6,628	„	21	„	5	„	zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.
51,489	Thlr.	8	Sgr.	11	Pf.	Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen, ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der ersten	Klasse	5	Silberpfennige	von	20	Thlrn.	Versicherungssumme,
„ „ zweiten	„	5	„	„	15	„	„
„ „ dritten	„	5	„	„	12	„	„
„ „ vierten	„	5	„	„	10	„	„

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 10. Juli 1844.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen,
v. Helldorff.

Personal-Chronik.

Nr. 387. Der Kaufmann L. F. Greuner zu Hohenmölsen ist unter dem 15. v. M. als Agent der Hagelschäden-Versicherungsbank für Deutschland in Greußen für die Stadt Hohenmölsen und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 388. Der Lotterie-Collecteur C. G. Heydenreich in Freiburg ist unter dem 22. v. Mts. als Agent der neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin für die Stadt Freiburg und Umgegend bestätigt worden.

Nr. 389. Die Schulstelle in Großkorga, Ephorie Jessen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 390. Der Domainen-Rentmeister Hempel zu Wendelstein ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt; das Königliche Rentamt und die Forstkasse zu Wendelstein aber mit dem Königlichen Rentamte und der Königlichen Forstkasse Querfurt vereinigt, und die Getreide-Receptur des Rentamts Wendelstein zum Königlichen Domainenamte daselbst, überwiesen worden.

Nr. 391. Der bisherige Protokollführer Karl Friedrich Alexander Koch zu Salzwedel ist zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen ernannt.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Juli 1844.

Ihre Majestäten der König und die Königin wollten heute früh um 8 Uhr eine Reise zunächst nach Erdmannsdorf in Schlesien und weiter nach dem Bade Ischl antreten. Der Reisewagen war in dem Schloß-Portal vorgefahren und nahm zuerst Ihre Majestät die Königin, nachdem Sie die Bittschrift einer Ihrer harrenden Frau abgenommen hatte, Ihren Platz ein; Se. Majestät der König folgten; in dem Augenblicke, wo Allerhöchstdieselben Sich niedersetzten und der Lakai sich bückte, um den Wagenschlag zu schließen, trat ein Mann aus der umstehenden Menge dicht an den Wagen und feuerte ein Doppelpistol in zwei schnell auf einander folgenden Schüssen auf den Wagen ab, der in demselben Augenblick abfuhr.

Noch auf dem Schloßplatz ließen Se. Majestät den Wagen halten, zeigten dem in ängstlicher Spannung heranbrängenden Volke durch Zurückschlagen des Mantels, daß Sie unverletzt seien, dankten für die sich kundgebende Theilnahme, ließen dann den Wagen weiter fahren und setzten die Reise auf der Frankfurter Eisenbahn fort. Erst auf dem Bahnhofe fand man, bei näherer Besichtigung des Wagens, daß wirklich beide Kugeln in das Innere desselben gedrungen waren, und es daher als eine besondere Gnade der Vorsehung ange-

Digitized by Google

sehen werden muß, daß die hohen Reisenden unversehrt geblieben sind.

Der Verbrecher wurde auf frischer That ergriffen und mit Mühe vor der Volkswuth gesichert, der Wache abgeliefert, demnächst zum Kriminal-Gefängniß abgeführt. Daselbst gab er sich als den vormaligen Bürgermeister Tschech an und wurde als solcher anerkannnt. Derselbe ist 56 Jahr alt, war früher Kaufmann, demnächst mehrere Jahre Bürgermeister zu Storkow in der Kurmark, und nahm im Jahre 1841, nach einer sehr tadelnswerthen Dienstführung, seinen Abschied. Seitdem hielt er sich größtentheils in Berlin auf und suchte bei den Behörden Anstellung im Staatsdienste nach, die ihm aber, da er aller Ansprüche entbehrte, nicht zu Theil werden konnte; auch von des Königs Majestät wurde er mit dem gleichen Gesuch im vorigen Jahre zurückgewiesen. Er war als ein sehr heftiger, in hohem Grade leidenschaftlicher Mensch bekannt.

Bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung hat er sich zu dem Attentate unbedingt bekannt und als den Grund der Frevelthat die Absicht angegeben, sich wegen der ungerechten Zurückweisung seiner Anstellungs-Gesuche zu rächen, zugleich aber ausdrücklich versichert, daß er das Verbrechen aus eigenem freien Antriebe begangen und Niemand seine Absicht mitgetheilt habe. Die Kriminal-Untersuchung ist sofort eingeleitet.

Wir erfüllen die traurige Pflicht, in Vorstehendem die näheren Umstände eines in der preußischen Geschichte bis dahin unerhörten Verbrechens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sie wird alle getreue Unterthanen Sr. Majestät des Königs mit dem lebhaftesten

Digitized by Google

Schmerz erfüllen, aber auch ihre Herzen zu dem Danke gegen die Vorsehung des Allerhöchsten erheben, welche so gnädig die Gefahr von dem theuern Königspaar abwendete und das Vaterland vor einem unersetzlichen Verlust bewahrte.

Berlin, den 26. Juli 1844.

Das Königliche Staats-Ministerium.

(gez.) **von Boyen. Mühler. von Savigny. von Bülow. von Bodelschwingh. Flottwell.**

Im Gefühl des tiefsten Schmerzes, in welchem ich die vorstehende auf amtlichem Wege mir so eben zugegangene Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministerii zur Kenntniß meiner Mitbürger bringe; gereicht es mir zur Beruhigung, in derselben zugleich die Bürgschaft zu finden, daß die dem Leben unseres theuern Königs drohende Gefahr, von der Vorsehung an Seinem geheiligten Haupte vorübergeführt ist, und die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es lediglich der, bis zum Wahnsinn gesteigerte Ausbruch verletzter Selbstsucht eines isolirt stehenden Verbrechers ist, der die Herzen aller Preußen mit Abscheu und Schrecken erfüllt hat.

Gott erhalte unsern König.

Merseburg, am 27. Juli 1844.

Der Regierungs-Präsident
von Krosigk.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. August 1844.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 392.

Nr. 2457. Verordnung vom 8. Juni 1844., einige Modificationen der Gesetze vom 27. März 1824. und 2. Juni 1827. wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend.

Nr. 2458. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juni 1844., betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. December 1828., in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind.

Nr. 2459. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juni 1844., einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend.

Nr. 2460. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Juli 1844., die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2461. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1844. in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.

Nr. 2462. Verordnung über das Verfahren in Ehesachen. Vom 28. Juni 1844.

Nr. 393. (Gesetzsammlung S. 169.) Das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Polizei- und Chaussee-Geldübertretungen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

I. Chausseepolizei-Uebertretungen. Handhabung der Chausseepolizei.

Ueber die Aufrechthaltung der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung für 1839. S. 80.) enthaltenen, so wie der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. (Gesetzsammlung für 1840. S. 98.) unter Nr. 7. bis 19. beigefügten polizeilichen Vorschriften haben

zunächst die Chausseeaufseher, Chausseewärter und die Gensdarmen zu wachen. Außerdem sind auch die Chausseegeld-Erheber und Pächter, so wie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chaussee-Polizeiübertretungen zur Rüge zu bringen.

§. 2.

Verfahren gegen den Angeschuldigten.

Wer bei Uebertretung einer der §. 1. gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu ertheilen, und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle.

Kommt es jedoch nach den §§. 4. 5. 7. der Verordnung vom 17. März 1839, auf spezielle Ermittelung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen, oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Zu einer rückwärts liegenden Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Uebertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächste in der Richtung der Reise befindliche Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waageanstalt versehen ist. Sollte sich ein im Dienst befindlicher Postillon einer Uebertretung schuldig machen, so bedarf es der sofortigen persönlichen Gestellung des Uebertreters nicht, sondern die Uebertretung ist anderweit in vorschriftsmäßiger Weise zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Die im §. 2. vorgeschriebene Verhandlung darf nur von den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern selbst, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeschäfte, aufgenommen werden. Die Chausseegeld-Erheber und Pächter sind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn sie die Uebertretung selbst entdeckt haben.

Die Annahme des Strafgeldes ohne vorgängige Aufnahme einer solchen Verhandlung ist sowohl den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden untersagt, den übrigen im §. 1. benannten Personen aber gänzlich verboten.

§. 4.

A. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich unterwirft und dieselbe

a) sofort einzahlt.

1) Wenn der Angeschuldigte bei der nach §. 2. eintretenden Vernehmung sich der Strafe unterwirft, und deren Betrag sofort einzahlt, so nimmt der Chausseegeld-Erheber oder Pächter oder die Ortsbehörde den Betrag an, und ertheilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abstellung vorschriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel gemäß §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839 das Erforderliche veranlaßt worden, seinen Weg fortsetzen darf. In diesem Falle findet ein weiteres

Digitized by Google

Verfahren wegen der Uebertretung nicht Statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe unabänderlich sein Bewenden.

2) Unterwirft der Angeschuldigte sich der Strafe, zahlt aber deren Betrag nicht ein, so ist ihm — a) nicht eingezahlt.

a) wenn er über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen vermag, die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839 zu gestatten. — a) Legitimation.

b) Vermag der Angeschuldigte diesen Ausweis nicht zu führen, so wird zur Pfändung geschritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt. Es dürfen nur solche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben, und wenn diese nicht binnen längstens vier Wochen erfolgt, verkauft (§. 13.). — b) Pfändung.

In beiden Fällen (litt. a. und b.) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe, das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präklusivfrist von 8 Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

c) Kann durch Pfändung in der zu b. angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften. — c) Verhaftung.

In den unter a. b. und c. bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

§. 5.

B. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterwirft.

Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch

1) über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet. — 1) Legitimation.

2) Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicherzustellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift §. 4. No. 2. litt. b. zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten demnächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839. gestattet. — 2) Sicherstellung.

In beiden Fällen (No. 1. und 2.) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks nach näherer Vorschrift des §. 2. litt. b. zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung

Digitized by Google

zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publiziren, auch eintretenden Falles das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückzugeben ist.

5) Verhaftung. 3) Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

§. 6.

Aufnahme der Verhandlung. Die nach §. 2. aufzunehmende Verhandlung muß enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Uebertretung nach Zeit, Ort und Umständen;
4) die Bezeichnung der etwa vorhandenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort, oder der sonstigen Beweismittel und, wenn die Uebertretung von anwesenden Beamten selbst wahrgenommen worden, deren dienstleidliche Versicherung über die Wahrheit ihrer Aussage;
5) die Erklärung des Angeschuldigten, ob er sich der Strafe unterwirft oder nicht;
6) die Angabe, ob die Strafe gezahlt, deponirt, oder ob und wodurch sie sichergestellt ist.

Die Verhandlung wird von dem Denunzianten, dem Angeschuldigten und dem aufnehmenden Beamten unterzeichnet. Kann oder will der Angeschuldigte seine Unterschrift nicht beifügen, so wird dies am Schlusse bemerkt. Einer besondern Affirmation vor dem Friedensrichter, dessen Stellvertreter, Bürgermeister oder Beigeordneten, wie solche im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bisher nöthig gewesen, bedarf es ferner nicht.

§. 7.

Nachträgliche Einzahlung der Strafe. Ist der Angeschuldigte, welcher der Strafe sich unterworfen hat, ohne deren vorgängige Einzahlung entlassen worden (§. 4. No. 2. litt. a. und b.), so muß er solche binnen 8 Tagen leisten; geschieht dieses nicht, so ist die Sache nach Vorschrift des §. 10. zur Erledigung zu bringen.

§. 8.

Verfahren im Falle der Verhaftung. Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt (§. 4. No. 2. litt. c. und §. 5. No. 3.), so ist derselbe, wenn das Verfahren vor einer zu der Entscheidung nicht kompetenten Ortsbehörde stattfand, sofort, unter Einreichung der vorläufigen Untersuchungsverhandlungen, der nach §. 10. und 12. kompetenten Behörde zu überliefern. Fand das Verfahren vor einem Chausseegeld-Erheber oder Pächter statt, so ist der Denunziant verpflichtet, den Angeschuldigten bis zur nächsten Ortsbehörde zu bringen, welche für dessen Weiterbeförderung verantwortlich ist; derselben sind zugleich die vorläufigen Untersuchungsverhandlungen zu übergeben.

§. 9.

Schriftliche Denunziation. Hat der Uebertreter der persönlichen Gestellung zur nächsten Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde sich entzogen (§. 2.), so hat der Entdecker der Uebertretung spätestens binnen 24 Stunden die Denunziation schriftlich einzureichen oder solche, wenn er hierzu nicht im Stande ist, bei der nächsten Ortsbehörde oder Chausseegeld-Hebestelle zu Protokoll zu geben. Die Denunziation wird, sofern diese Behörde zu

Digitized by Google

der Entscheidung nicht kompetent ist, sofort der nach §§. 10. u. 12. kompetenten Behörde eingereicht, welcher dann die Instruktion der Sache, so wie die Entscheidung derselben nach Maaßgabe des §. 10. obliegt.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine der im §. 1. bezeichneten Personen, ohne den Uebertreter selbst zu betreffen, von einer Chaussee-Polizeiübertretung Kenntniß erhält. Diese Anzeige darf auch dann, wenn der Thäter unbekannt geblieben ist, nicht unterlassen werden.

§. 10.

Weitere Untersuchung und Straffestsetzung.

Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber deren Betrag von ihm nicht beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§. 4. No. 2. litt. c.), so wird durch ein Resolut in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen oder sich der persönlichen Gestellung entzogen hat (§§. 5. und 9.), die Festsetzung der durch die Chaussee-Polizeiübertretung oder durch die im §. 2. erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe.

Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Orts-Polizeibehörde vorgefallen oder in Gemäßheit des §. 2. bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Orts-Polizeibehörde dazu kompetent.

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von fünf Thalern übersteigt, binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Verurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Rekurs an die vorgesetzte Regierung statt. Uebersteigt die Strafe den Betrag von fünf Thalern nicht, so ist nur der Rekurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig. Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath, und beziehungsweise die städtische Polizeibehörde zu sorgen.

In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln wird die Verhandlung, und wenn der Uebertreter verhaftet worden ist, derselbe mit der Verhandlung zugleich dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizei-Gericht, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, übergeben. Dieser Beamte hat die Sache alsdann bei dem Polizeigericht im gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen.

Das Polizeigericht ist zur Entscheidung über alle Chaussee-Polizeiübertretungen befugt, ohne daß es auf die Höhe der Strafe ankommt.

§. 11.

Ist eine Verhaftung des Uebertreters erfolgt, so muß sofort das Resolut oder Erkenntniß abgefaßt oder das zur Vervollständigung der Instruktion etwa noch Erforderliche veranlaßt werden.

§. 12.

Beauftragung anderer Behörden.

In den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, können, wenn der Sitz der landräthlichen Behörde über drei Meilen von der Chaussee entfernt ist, statt derselben andere Verwaltungs- oder Justiz-

Digitized by Google

beamte von den Regierungen mit der Führung der Untersuchung, mit der Entscheidung und Strafvollstreckung in allen denjenigen Fällen beauftragt werden, in welchen eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt ist.

§. 13.

Verwendung des Ueberschusses aus dem Verkauf eines Pfandes ꝛc.

Wenn der Erlös des veräußerten Pfandstücks (§. 4. No. 2. litt. b. §. 5. No. 2.) oder die zur Sicherstellung niedergelegte baare Geldsumme (§. 5. No. 2.) nach Berichtigung der Strafe und Kosten einen Ueberschuß ergiebt, und der Angeschuldigte oder dessen Bevollmächtigter (§. 4. No. 2 b.) sich nicht binnen vier Wochen nach geschehener schriftlicher Aufforderung zur Empfangnahme meldet, so wird der Ueberschuß der Armenkasse des Orts, wo die vorläufige Untersuchung geführt ist, überwiesen mit der Verpflichtung, die Summe dem Angeschuldigten zurückzuzahlen, wenn er sich binnen Jahresfrist, von der Einzahlung zur Armenkasse an gerechnet, meldet. Ist der Wohnort des Angeschuldigten außerhalb der Provinz oder unbekannt, so vertritt, wenn er keinen Bevollmächtigten bestellt hat, eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte die Stelle der Aufforderung. Im Fall der Freisprechung wird das Pfandstück sofort an den Angeschuldigten oder dessen Bevollmächtigten gegen Rücklieferung des Pfandscheins zurückgegeben. Ist derselbe abwesend und meldet sich nicht binnen 4 Wochen zur Zurücknahme des Pfandstücks, so ist dasselbe zu verkaufen und mit dem Erlöse, wie vorstehend vorgeschrieben, zu verfahren.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Chaussee-Polizei-Uebertretung betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Untersuchungsbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in das Amtsblatt eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Armenkasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer aber bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 14.

Die Vorschriften §. 1. bis 13. kommen auf allen Chausseen zur Anwendung, für welche die Verordnung vom 17. März 1839. und die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. unter No. 7. bis 23. beigefügten Bestimmungen gelten.

§. 15.

II. Chausseegeld-Uebertretungen A. auf Staatsstraßen.

Ueber die Aufrechthaltung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. unter 1. bis 6. beigefügten, die Sicherung der Chausseegeld-Einnahme betreffenden Vorschriften auf den Staats-Chausseen haben, außer den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, zunächst die Zoll- und Steuer-Beamten zu wachen.

Außerdem sind auch die übrigen im §. 1. genannten Personen verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Vorschrift zur Rüge zu bringen.

Digitized by Google

§. 16.

In Ansehung dieser Uebertretungen (§. 15.) kommen die §§. 2. bis 11. und der §. 13. mit nachstehenden Modifikationen zur Anwendung.

1) Was bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen in den §§. 2. bis 9. in Betreff der Ortsbehörden verordnet ist, findet bei Chausseegeld-Uebertretungen auch auf die Zoll- und Steuerämter Anwendung, dieselben mögen Haupt- oder Nebenämter seyn. Wenn jedoch die Chausseegeld-Hebestelle, bis zu welcher der Angeschuldigte nach §. 2. dem Entdecker würde folgen müssen, entfernter ist, als die nächste Ortspolizeibehörde, so hat diese die vorläufigen Verhandlungen wegen der Chausseegeld-Uebertretung aufzunehmen.

2) Ist der Angeschuldigte verhaftet, so ist derselbe dem nächsten Gerichte zu überweisen, welches sich sofort der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen, oder, wenn es dazu nicht kompetent ist, die Sache dem zuständigen Gericht zu übergeben hat.

3) Wird außer diesem Falle (No. 2.) die Sache durch das Verfahren vor dem Chausseegeld-Erheber oder Pächter, oder vor dem Zoll- oder Steueramte nicht erledigt, so steht die weitere Untersuchung und Entscheidung in den Landestheilen, wo die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, zunächst dem Hauptamte desjenigen Bezirkes zu, in welchem die Uebertretung verübt worden ist. In allen Chausseegeld-Uebertretungs-Sachen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Steuer-Vergehen, soweit nicht das gegenwärtige Regulativ abweichende Bestimmungen hierüber enthält. Es kann insbesondere die an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe durch die Steuerbehörde nicht festgesetzt werden und der Angeschuldigte ist berechtigt, sowohl während der summarischen Untersuchung, als auch nach Abfassung des Straf-Resoluts erster Instanz binnen zehn Tagen, von dessen Publikation an gerechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gelangt die Sache auf dem im §. 10. bezeichneten Wege an die Polizei-Gerichte. Die Polizei-Gerichte sind zur Entscheidung über die Chausseegeld-Uebertretungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe kompetent.

§. 17.

B. auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktienstraßen.

Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktien-Straßen verübten Chausseegeld-Uebertretungen kommen die Vorschriften der §§. 1. bis 13. zur Anwendung.

§. 18.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Aufhebung des Denunzianten-Antheils.

Von den wegen Chaussee-Polizei- oder Chausseegeld-Uebertretungen eingezogenen Strafgeldern soll dem Denunzianten kein Antheil zufließen.

Alle entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die der Verordnungen vom 31. August 1832. (Gesetzsammlung S. 214.), vom 28. Februar 1833. (Gesetzsammlung S. 28.) und vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung S. 84.) werden hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

§. 19.

Glaubwürdigkeit der Beamten und Denunzianten.

Die durch ein vorschriftsmäßiges Protokoll festgestellte Angabe eines der in den §§. 1. und 15. bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der Chausseegeld-Pächter, begründet, wenn der Beamte als solcher vereidet ist und seiner Glaubwürdigkeit keine besondere Bedenken entgegenstehen, in Beziehung auf solche Uebertretungen, deren Strafe zehn Thaler nicht übersteigt, einen vollen Beweis der von dem Beamten selbst wahrgenommenen Thatsachen, vorbehaltlich des dem Angeschuldigten freistehenden Gegenbeweises.

§. 20.

Vollstreckung der Strafen.

Ist die Strafe von einem Gerichte festgesetzt worden, so liegt diesem in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, die Vollstreckung der Strafe ob. In dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln erfolgt die Vollstreckung der von den Polizei-Gerichten erkannten Strafen nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften.

Wenn ein Pfand gegeben worden, so ist dieses von der Behörde, welche die erste Verhandlung aufgenommen hat, bis zum Verkaufe oder bis zur Rückgabe an den Eigenthümer aufzubewahren, von dieser Behörde auch der Verkauf des Pfandes zu bewirken und nöthigenfalls die Aufforderung des Uebertreters zur Empfangnahme des Ueberschusses des Erlöses zu erlassen. Die Aufbewahrung und der Verkauf der von Chausseegeld-Empfängern oder Pächtern abgenommenen Pfänder, so wie der Erlaß der Aufforderung, kann jedoch von der, der Chausseegeld-Empfangsstelle vorgesetzten Behörde einem Anderen übertragen werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann der Verkauf des Pfandes nur auf Veranlassung derjenigen Behörde, welche für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, erfolgen.

§. 21.

Verwendung der Strafgelder.

Die von Chaussee-Polizei-Uebertretungen aufkommenden Strafgelder sollen zur Hälfte zu einem besondern Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuer-Beamten eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln den in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Dezember 1822. gebildeten Strafgelder-Fonds, in den übrigen Landestheilen aber, wenn die Straffestsetzung in erster Instanz von einer städtischen Orts-Polizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindekasse, und wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§§. 10. und 12.) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. August 1844.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 394.

Nr. 2463. Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $^{20}_{8}$. Mai 1844.

Nr. 2464. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2465. Statut der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde. Vom 17. Mai 1844.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2466. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend die Zollsätze von dem aus Belgien eingehenden Eisen.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2467. Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 11. März 1844.

Nr. 2468. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Mai 1844., wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.

Nr. 2469. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. D. d. den 15. Juni 1844.

Nr. 2470. Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen vom 30. Dezember 1837. D. d. den 15. Juni 1844.

Nr. 2471. Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz-Eides. Vom 28. Juni 1844.

Nr. 2472. Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide. Vom 28. Juni 1844.

Digitized by Google

Nr. 2473. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1844. über die Anwendung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7. Juni 1821.

Nr. 395. Die Qualität- und Größen-Verhältnisse der Blutegel betr.

Nachstehendes Rescript des Herrn Ministers ꝛc. der Medicinal-Angelegenheiten: In Beziehung auf die Qualität- und Größen-Verhältnisse der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel ist von meinem verewigten Amtsvorgänger unterm 16. December 1837 eine Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen worden, gegen deren Ausführbarkeit verschiedene Apotheker Bedenken erhoben haben.

In Folge der letzteren sind in der Charité-Anstalt weitere, sehr sorgfältige Versuche über das Saugevermögen der Blutegel angestellt und die gutachtlichen Aeußerungen der Charité-Direction, des Curatoriums für die Krankenhaus-Angelegenheiten, der Commission zur Bearbeitung der Pharmacopöe, endlich der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen von mir eingeholt worden.

Nach den übereinstimmenden Anträgen dieser sachverständigen Behörden finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf den allegirten Erlaß meines Amtsvorgängers nachstehende anderweite Bestimmungen zu treffen:

1) die Qualität der Blutegel anlangend, ist, bei dem großen Mangel und der bedeutenden Sterblichkeit dieser Thiere, von den Apothekern in den Preußischen Staaten der Billigkeit gemäß fortan nicht mehr zu verlangen, daß sie deutsche und ungarische Blutegel von allen Sorten beständig vorräthig halten sollen; dagegen sind die Apotheker
2) in Rücksicht auf Quantität nach wie vor verpflichtet, kleinere, mittlere und größere Blutegel stets vorräthig zu erhalten, doch mit der Maaßgabe, daß fortan das Gewicht
   a) der kleinen auf 8 bis 15 Gran,
   b) der mittleren auf 16 bis 30 Gran,
   c) der größten auf über 30 Gran,

festgesetzt wird.

Berlin, den 3. Juli 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 26. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 396. Offene Kreiswundarztstelle.

Durch das am 30. v. Mts. erfolgte Ableben des Kreiswundarztes Heydrich zu Wallhausen ist die Stelle des Kreiswundarztes im Kreise Sangerhausen erledigt worden. Qualificirte Wundärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche an uns einzureichen.

Merseburg, den 10. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Es ist für nöthig erachtet worden, die durch meine Bekanntmachung vom 3. März 1839. Nr. 373. R. zugestandenen Erleichterungen bei der Transport-Controle im Grenzbezirke der hiesigen Provinz, dahin zu beschränken: Nr. 397. Die Transport-Controle im Grenzbezirke betr.

daß graue Packleinwand und Segeltuch, sowie rohe ungebleichte und ungefärbte Leinwand, ungebleichter Zwillich und Drillich, fortan wieder mit dem vorgeschriebenen schriftlichen Transport-Ausweise versehen seyn müssen, wenn diese Artikel im Grenzbezirke transportirt werden.

Das Publikum wird hierdurch hiervon in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 19. Juli 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Dem Werkführer Carl Victor Keller zu Koblenz ist unter dem 28. Juni 1844 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Zusammensetzung von Billard-Queue-Spitzen auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 398. Patent-Ertheilung.

Dem Factor der Berliner Patent-Papier-Fabrik, George Peter Leinhaas zu Berlin, ist unter dem 30. Juni 1844 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinir-Vorrichtung für Papier in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage ab gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 399. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenmeister Andreas Pipo zu Sudenburg-Magdeburg ist unterm 10. Juli 1844 ein Patent auf eine Mühleneisen-Büchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 400. Patent-Ertheilung.

Den Kaufleuten E. Zippel und Comp. in Breslau ist unterm 12. Juli 1844 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen der Ofenröhren, auf sechs Jahre, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 401. Patent-Ertheilung.

Den Bestimmungen des §. 61. der Statuten gemäß, hat am 18. v. M. die Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1843 und der darin aufgeführten Geld- und Dokumenten-Bestände stattgefunden, auch sind die Verhandlungen darüber dem Königlichen hohen Ministerio des Innern eingereicht worden. Nr. 402. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Der mit dem kommissarischen Revisions-Attest versehene Abschluß nebst Rechenschaftsbericht ist abgedruckt und liegt bei der Direction und den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Im Nachstehenden wird daraus das Wichtigste mitgetheilt:

Digitized by Google

1) Die im Jahre 1843 gebildete fünfte Jahresgesellschaft bestand, nach Abzug der in demselben Jahre erloschenen 94 Einlagen, ult. 1843 aus 18,037 Einlagen mit einem Einlage-Kapital, einschließlich der Nachtragszahlungen, von 372,262 Rthlr.; das jenem entsprechende Renten-Kapital beträgt 314,381 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.

2) Die Renten-Kapitale der 4 ersten Jahresgesellschaften 1839—1842 beliefen sich ult. 1843 auf 3,663,183 " 19 " 9 "

3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt, nach Abzug des, zufolge §. 38. der Statuten auf die Jahresgesellschaft 1839 vertheilten entbehrlichen Fünftheils, noch ..... 355,253 " 21 " 8 "

4) Der von den convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte ult. 1843 einen Bestand von ..... 24,256 " 28 " 3 "

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen betrugen ult. 1843 ..... 7,496 " 29 " — "

6) Die in den Monaten Januar und Februar 1845 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Rthlr. erfolgen in nachstehenden Sätzen:

	Klassen.																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jahresgesellschaft 1839	3	10	6	3	21	6	4	3	—	4	13	6	4	24	6	5	27	—
" 1840	3	4	—	3	12	6	3	22	—	4	2	—	4	12	—	5	10	—
" 1841	3	4	—	3	13	6	3	23	—	4	2	—	4	12	—	5	9	6
" 1842	3	3	—	3	13	—	3	22	6	4	2	—	4	11	6	5	7	—
" 1843	2	20	—	2	27	—	3	5	—	3	15	—	4	—	—	4	22	—

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1844 die Gutschreibungen auf unvollständige Einlagen.

Berlin, den 5. Juli 1844.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Nr. 403. Der bisherige Kreisdeputirte, Kammerherr von Hellborff auf St. Ulrich ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 22. Juni cr. zum Landrath des Querfurter Kreises ernannt worden.

Nr. 404. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Millingsdorf, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 405. Die zweite Knabenlehrerstelle zu Sangerhausen wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. August 1844.

Nr. 406. Die Bepflanzung der Landstraßen betr.

Der Schmiedemeister Stelzner zu Greudnitz im Kreise Wittenberg hat die ihm gestattete Bepflanzung eines Theils der Wittenberg-Torgauer Straße mit Obstbäumen, mit so besonderm Fleiß und so großer Sorgfalt ausgeführt, daß wir uns veranlaßt sehen, sein dadurch für die Verschönerung der Landstraßen bewiesenes Interesse, hierdurch belobend anzuerkennen.

Merseburg, den 29. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 407. Das Einfangen und Halten der Nachtigallen betr.

In Folge diesfälliger weiterer Anträge ist durch Reskript des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 8. d. Mts. die Anwendung der unterm 14. Juni und 26. August v. Js., 19. Februar und 7. Juni d. Js. (Amtsblatt pro 1843 S. 130. und 187. und pro 1844 S. 46. und 173.) für die Städte Merseburg und Halle, der letzteren Weichbild und Flur, den Saalkreis, den Bitterfelder, Naumburger, Zeitzer, Wittenberger, Torgauer, Sangerhäuser, Delitzscher, Merseburger, Querfurter und Weißenfelser Kreis erlassenen, ursprünglich für die Rheinprovinz ergangenen, Verordnung vom 24. December 1841 wegen des Einfangens und Haltens der Nachtigallen auch für die Kreise Eckartsberga und Liebenwerda genehmigt worden, und wird daher dem betreffenden Publikum, unter Verweisung auf den Inhalt der oben gedachten Amtsblatts-Bekanntmachungen rücksichtlich der erweiterten Anwendung derselben auf die eben genannten Kreise, die Beachtung dieser Verordnung hierdurch zur Pflicht gemacht.

Merseburg, den 30. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 408. Die Meldung neuanziehender Personen bei der Polizei-Obrigkeit betr.

Wir finden uns veranlaßt, die unterm 6. d. M. durch das Amtsblatt (S. 217.) erlassene Bekanntmachung in Betreff der Meldung neuanziehender Personen bei der betr. Polizeiobrigkeit hiermit dahin zu erläutern, daß diese Meldung auch in mittelbaren Städten, wie in den zum platten Lande gehörigen Ortschaften bei der Polizeiobrigkeit und nicht etwa bei dem Magistrate erfolgen muß, welcher Letztere vielmehr nach §. 10. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen nur verlangen darf, vor der Entscheidung auf Gesuche um Aufnahme über deren Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit gehört zu werden.

Die Magistrate in den Mediatstädten haben daher auch die nämlichen Verpflichtungen in Bezug auf Neuanziehende, welche nach dem gedachten Publicando den

Digitized by Google

Schulzen und Ortsrichtern obliegen, und unterliegen zugleich nicht minder als jene den dort angedrohten Strafen etwaniger Zuwiderhandlung.

Merseburg, den 31. Juli 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 409. Die Wahlfähigkeits-Prüfungen der Schullehrer ꝛc. in Eisleben betr.

Die Wahlfähigkeits-Prüfungen angehender Schullehrer u. a. in Eisleben werden für dieses Jahr am 30. September cr. ihren Anfang nehmen. An diesem Tage werden die Seminaristen aus Eisleben selbst und den 1. October cr. die Zöglinge des Nebenseminars zu Großtreben geprüft.

Die nicht in den Seminaren vorbereiteten Schulamts-Bewerber, welche im Sangerhäuser, im Saal-, im Mansfelder See- und Gebirgs-, im Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Torgauer Kreise wohnhaft sind, werden durch die betreffenden Herrn Superintendenten in gewöhnlicher Art, spätestens bis zum 31. August cr. hier angemeldet, finden sich dann am 29. September in Eisleben ein, melden sich Vormittags 10 Uhr bei dem Seminar-Director Herrn Clingestein, und gelangen zur mündlichen Prüfung am 30. September.

Auf den 2. October ist die Prüfung der Candidaten der Theologie und anderer Literaten, welche die Universitätsstudien beendigt und um die Prüfung für das Schulamt hier nachgesucht haben, angesetzt, diese melden sich bei dem Herrn ꝛc. Clingestein am 1. October früh 7 Uhr.

Die abermalige Prüfung der für das laufende Jahr dazu bestimmten provisorisch angestellten Schullehrer wird am 3. October statthaben; diese haben sich, nachdem sie in bestehender Art hier angemeldet worden sind, in Eisleben am 2. October früh 7 Uhr bei dem Herrn ꝛc. Clingestein zu melden.

Merseburg, den 5. August 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 410. Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen, in folgender Art Statt finden:

im Sangerhäuser Kreise, Dienstags den 15. October d. J. in Sangerhausen,
im Querfurter Kreise, Mittwochs den 16. October d. J. in Querfurt,
im Merseburger Kreise, Donnerstags den 17. October d. J. in Merseburg,
im Delitzscher Kreise, Sonnabends den 19. October d. J. in Delitzsch,
im Wittenberger Kreise, Montags den 21. October d. J. in Wittenberg,
im Torgauer Kreise, Mittwochs den 23. October d. J. in Torgau,
im Schweinitzer Kreise, Donnerstags den 24. October d. J. in Herzberg,
im Liebenwerdaer Kreise, Freitags den 25. October d. J. in Liebenwerda,
im Weißenfelser Kreise, Montags den 28. October d. J. in Weißenfels,
im Zeitzer Kreise, Dienstags den 29. October d. J. in Zeitz,
im Naumburger Kreise, Mittwochs den 30. October d. J. in Naumburg,
im Eckartsbergaer Kreise, Donnerstags den 31. October d. J. in Eckartsberga.

Digitized by Google

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Ersatzaushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, so wie, daß hierauf gerichtete Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatzbehörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige, in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Landrath bei uns verabsäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Merseburg, den 31. Juli 1844.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Oberst und Landwehr-Brigade-Commandeur. In Abwesenheit desselben:
von Hedemann,
Generallieutenant und Divisions-Commandeur.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Dauneil.

Nr. 411. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1844 zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

im Bitterfelder Kreise, Dienstags den 1. October d. Js. in Bitterfeld,
im Saalkreise, Mittwochs den 2. October d. Js. in Halle,
im Hallescheu Stadtkreise, Donnerstag den 3. October d. Js. in Halle,
im Mansfelder Seekreise, Freitag den 4. October d. Js. in Eisleben,
im Mansfelder Gebirgskreise, Sonnabends den 5 October d. Js. in Mansfeld.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Ersatzaushebung dieses Jahres konkurrirenden Militairpflichtigen, welche, der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, so wie, daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatzbehörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission, oder, sofern die, einen Reclamations-

Digitized by Google

grund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und demzufolge in dem Maße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Landrath bei uns verabsäumt haben, und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Merseburg, den 31. Juli 1844.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission.

von Voß, General-Major und Landwehr-Brigade-Kommandeur.

Danneil, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Personal-Chronik.

Nr. 412. Der Apotheker Rudolph Schilling in Brettin ist unter dem 26. April cr. als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 413. Der Pfarrer Johann Gottlob Köhler zu Loitschütz, Ephorie Zeitz, ist am 10. Juli d. J. im 52sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 414. Die Pfarrstelle in Kleinröseu, Ephorie Herzberg, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt.

Nr. 415. Der Königliche Landrath Herr von Rohrscheidt ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director des Liebenwerdaer Kreises erwählt und bestätigt.

Nr. 416. In der Bekanntmachung des Amtsblatts St. 25. cr. S. 180. Nr. 354. pro ministerio geprüfte Candidaten betreffend, befindet sich auch der Name: „August Theodor Zacharias aus Weberstedt.“ Durch eine Irrung ist dieser Name mit in das Verzeichniß gekommen.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. August 1844.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 417.

Nr. 2474. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben.

Nr. 2475. Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets. Vom 24. Juni 1844.

Nr. 2476. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juni 1844., betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen vom 1. Juni 1833.

Nr. 2477. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Juni 1844., wegen Erweiterung der Exekutionsbefugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter.

Nr. 2478. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Juli 1844., über die Kompetenz der Landes-Justizkollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen.

Nr. 2479. Verordnung, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. erschienenen Werke. Vom 5. Juli 1844.

Nr. 2480. Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz. Vom 5. Juli 1844.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2481. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1844., die Aufhebung der Staatsbuchhalterei betreffend.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu ernennen. Nr. 418.

Indem ich dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß ich die Functionen des gedachten Amtes mit dem heutigen Tage übernommen habe, weshalb alle an das Ober-Präsidium gerichteten Gesuche und Anzeigen nunmehro an meine Adresse zu befördern sind. Magdeburg, den 6. August 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wedell.

Digitized by Google

Nr. 419. Die in Jagdgemeinheitstheilungen gewählten und bestätigten Mitglieder der Kreis-Jagdtheilungs-Commissionen betr.

In Gemäßheit der Verordnung über die Ausführung der Jagd-Gemeinheitstheilungen für die zum ständischen Verbande der Chur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile vom 7. März 1843 (Gesetzsammlung Nr. 2343.) sind in den nachbenannten Kreisen folgende Mitglieder der Kreis-Jagdtheilungs-Commissionen von den Kreisständen gewählt und von mir bestätigt worden, als:

I. Kreis Merseburg:

1) der Oberlandesgerichtsrath Starcke auf Klein-Lauchstedt, als richterliches Mitglied,
2) der Gutsbesitzer Eduard Voigt auf Klein-Liebenau,
3) der Kammerherr Graf von Hohenthal-Dölkau,

und zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Oberlandesgerichts-Assessor Rabe auf Beuna,
ad 2) der Ober-Amtmann Herzog auf Beuchlitz,
der dritte Stellvertreter wird erst noch gewählt;

II. Saal-Kreis:

1) der Oberlandesgerichts-Assessor Hellfeld, als richterliches Mitglied,
2) der Regierungs-Referendarius Neubauer auf Krosigk,
3) der Lieutenant von Krosigk auf Merbitz,

und zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Amtsschösser Krause zu Ostrau,
ad 2) der Major von Rauchhaupt auf Queis und
ad 3) der Rittergutsbesitzer von Hoffmann auf Dieskau;

III. Mansfelder Gebirgskreis:

1) der Justizrath Wilhelmi in Endorf, als richterliches Mitglied,
2) der Rittergutsbesitzer Löbbecke auf Harckerode,
3) der Landrath Freiherr von Friesen auf Rammelburg,

und zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Justiz-Amtmann Uhte zu Rammelburg,
ad 2) der Rittergutsbesitzer von Schenk auf Leimbach und
ad 3) der Rittergutsbesitzer Blumenau auf Biesenrode;

IV. Mansfelder Seekreis:

1) der Oberlandesgerichts-Assessor Schuster in Seeburg, als richterliches Mitglied,
2) der Landrath von Kerßenbrok auf Helmsdorf,
3) der Rittergutsbesitzer Bartels zu Teutschenthal,

und zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Justitiarius Roloff zu Erdeborn,
ad 2) der Rittergutsbesitzer Rittmeister Neumann auf Gerbstedt und
ad 3) der Forstinspector von der Borch zu Giebichenstein als Besitzer des Ritterguts Friedeburg;

V. Kreis Sangerhausen:

1) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schneidewind in Sangerhausen, als richterliches Mitglied,

Digitized by Google

2) der Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirte Amtmann Starcke auf Amt Voigtstedt und
3) der Rittergutsbesitzer, Gräflich Stolbergscher Kanzlei- und Consistorialrath von Kaufberg zu Stolberg,

und als deren Stellvertreter:

ad 1) der Gräflich Stolbergsche Landgerichts-Director Filter zu Roßla,
ad 2) der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Kropf zu Agnesdorf,
ad 3) der Rittergutsbesitzer Amtmann Hecker zu Tilleda;

VI. Kreis Querfurt:

1) der Justitiar und Bürgermeister Schier zu Freyburg, als richterliches Mitglied,
2) der Rittergutsbesitzer von Hellborff auf Gleina,
3) der Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirte Freiherr von Seckendorf auf Zingst,

und als deren Stellvertreter:

ad 1) der Oberlandesgerichts-Assessor Scheller zu Querfurt,
ad 2) der Kammerherr und General-Feuer-Societäts-Director von Hellborff auf Bedra,

ein dritter Stellvertreter ist noch von den Kreisständen zu wählen;

VII. Kreis Naumburg:

1) der Oberlandesgerichtsrath Starcke zu Naumburg, als richterliches Mitglied,
2) der Rittergutsbesitzer von Schönberg auf Kreipitzsch,
3) der Landrath Jacobi von Wangelin in Naumburg,

und zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Oberlandesgerichts-Assessor Zacke zu Naumburg,
ad 2) der Rittergutsbesitzer von Danckelmann auf Meyhen,
ad 3) der Rittergutsbesitzer von Feilitzsch auf Stenndorf;

VIII. Kreis Bitterfeld:

1) der Justitiar Bismark in Bitterfeld als richterliches Mitglied,
2) der Rittergutsbesitzer Neubauer auf Petersrode,
3) der Rittergutsbesitzer Puppel auf Siegelsdorf,

und als deren Stellvertreter:

ad 1) der Justitiarius Dietze in Zörbig,
ad 2) der Rittergutsbesitzer Petzsch auf Cossa und
ad 3) der Rittergutsbesitzer Rhost auf Pösigk;

IX. Kreis Schweinitz:

1) der Justitiarius Lessing zu Herzberg, als richterliches Mitglied,
2) der Rittergutsbesitzer Schleusner auf Collochau,
3) der Rittergutsbesitzer Lieutenant Eckhard auf Jessen,

und zu deren Stellvertretern:

ad 1) der Oberlandesgerichts-Assessor Dyckerhoff zu Herzberg,
ad 2) der Rittergutsbesitzer Röder auf Stechau,
ad 3) der Rittergutsbesitzer Lehmann auf Grauwinkel;

X. Kreis Eckartsberga:

1) der Land- und Stadtgerichtsrath Bech in Cölleda,

Digitized by Google

2) der Landrath von Münchhausen in Cölleda,
3) der Graf von Hellborff auf Wolmirstedt,
und zu deren Stellvertretern:
ad 1) der Justizrath Buchholz zu Wiehe,
ad 2) der Graf von Werthern-Beichlingen auf Schloß Beichlingen,
ad 3) der Rittergutsbesitzer von Münchhausen auf Herrengosserstedt.

In diesen Kreisen werden nun die Jagdtheilungs-Commissionen ihre Thätigkeit beginnen und sind daher denselben die Provocationen auf Theilung gemeinschaftlicher Jagddistricte von den Jagdberechtigten einzureichen.

Magdeburg, den 5. August 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, von Wedell.

Nr. 420. Die Feierlichkeiten bei der Beerdigung von Mitgliedern der Begräbnißvereine ehemaliger Krieger betr.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre

Ich will im Verfolg Meiner, die Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger betreffenden Bestimmung vom 22. Februar 1842 gestatten, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereins-Mitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder:

a) aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden oder nach Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder b) in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben.

Die Beschießung über das Grab — wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist — muß aber jedenfalls bei Vereinsmitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, unterbleiben.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Sans-souci, den 6. Juni 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Innern.

wird hierdurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht und den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht, in vorkommenden Fällen für die genaue Befolgung zu sorgen.

Merseburg, den 10. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 421. Die Königlich Preuß. staats- und landwirthschaftliche Academie Eldena bei Greifswald betr.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October curr. beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Finanzwissenschaft. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4) Allgemeine Vieh- und Schaafzucht. 5) Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge. 6) Repetitorium über Rindviehzucht. 7) Besondere landwirthschaftliche Betriebs-

Digitized by Google

lehre. 8) Küchengartenbau. 9) Landwirthschaftliche Technologie mit practischen Demonstrationen. 10) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 11) Naturgeschichte der Forstpflanzen. 12) Mineralogie und Geognosie. 13) Organische Chemie mit Rücksicht auf Pflanzen und Thierproduction. 14) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus. 15) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 16) Aeußere Krankheitslehre. 17) Geburtshülfe. 18) Geschichte der Landwirthschaft. 19) Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation. 20) Bauconstructionslehre und Veranschlagung ländlicher Gebäude. 21) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 22) Mechanik und Maschinenlehre. 23) Practische Stereometrie, ebner Trigonometrie und einige Kapitel der Arithmetik. 24) Landwirthschaftsrecht.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird. Eldena, im Juli 1844.

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 422. Einige Abänderungen in der Arzneitaxe betr.

Wir sind höhern Orts beauftragt worden, folgende Veränderung der Arznei-Taxe zur Nachachtung bekannt zu machen:

Abgeänderte Taxpreise.

Jodum	1 Scrupel	1	Sgr.	4	Pf.
Kali hydroiodicum	1 Drachme	5	"	—	"
Tinctura Jodi	1 Drachme	1	"	2	"
Unguentum Kali hydroiodici . . .	1 Unze	8	"	6	"

Wir fordern demgemäß die Apotheker unsers Verwaltungsbezirks auf, hiernach den diesjährigen Nachtrag zur Arzneitaxe zu berichtigen.

Merseburg, den 7. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 423. Die Amortisation mehrerer, dem Einbüßner Lehmann abhanden gekommenen Staatsschuldscheine betr.

Da angeblich folgende Staatsschuldscheine abhanden gekommen sind, als:

Nr. 29,887.	Litt. D.	über 200 Thlr.
Nr. 68,947.	Litt. J.	über 100 Thlr.
Nr. 76,167.	Litt. A.	über 100 Thlr.
Nr. 82,215.	Litt. C.	über 100 Thlr.
Nr. 85,623.	Litt. B.	über 100 Thlr.
Nr. 95,973.	Litt. A.	über 100 Thlr.
Nr. 100,544.	Litt. F.	über 100 Thlr.
Nr. 147,273.	Litt. F.	über 100 Thlr.
	in Summa	über 900 Thlr.

Digitized by Google

welche dem Einhüfner Johann Gottlob Lehmann zu Polzen im Schweinitzer Kreise des Herzogthums Sachsen bei der am 15. August 1839 das Dorf Polzen betroffenen Feuersbrunst mit verbrannt seyn sollen, so werden auf dessen Antrag alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1845, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergerichte auf den 5. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Richter anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatsschuldscheine für mortificirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Justizrath Dr. Kahle und Regierungsrath Klebs als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 29. April 1844.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Nr. 424. Die Competenz der Patrimonial-Gerichte betr.

Nach einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 9. Juli cr. sind die nicht collegialisch besetzten Patrimonial-Gerichte, welche nach den bisherigen Instructionen nur zur Führung der Untersuchungen wegen der unter die §§. 1122—1124. II. 20. Allgem. Landrecht und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. November 1835 fallenden Diebstähle verpflichtet waren, auch zur Führung der Untersuchungen wegen kleiner Hausdiebstähle verpflichtet. Dies wird sämmtlichen Untergerichten unseres Departements hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 2. August 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 425. Der bisherige Regierungs-Referendarius Gerhardy ist zum Regierungs-Assessor bei dem hiesigen Regierungs-Collegio ernannt worden.

Nr. 426. Die Organistenstelle an der Schloß- und Domkirche zu Halle ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 427. Die Pfarrstelle zu Bröckau, Ephorie Zeitz, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 428. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der hiesige Oberlandesgerichtsrath Koch ist den 14. Juni c. zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Königlichen Justiz-Ministerium Allerhöchst ernannt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Steinert in Tilsit ist die Vertretung des, zum Oberlandesgericht versetzten, Oberlandesgerichts-Assessors Schmidt bei dem Land- und Stadtgerichte in Zeitz den 21. Juni c. übertragen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Alexander von Ganvain ist den 14. Juni c. von dem Oberlandesgericht in Arnsberg zu dem hiesigen versetzt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor von Ruville ist, Behufs seiner An-

Digitized by Google

stellung als Regierungs-Assessor, die Entlassung aus dem Justizdienste den 26. Juni c. ertheilt;

der Kammergerichts-Assessor Ernst Julius Albert Winkler ist den 24. Juni c. zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Halle und zum Notar im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wettin, an des verstorbenen Justiz-Commissars Bertram Stelle ernannt;

der Kammergerichts-Auscultator Paul Ludwig Alexander Eck ist den 3. Juli c. zum Referendar ernannt und an das hiesige Oberlandesgericht versetzt;

Der Actuar und Land- und Stadtgerichts-Calculator Friedrich August Schulze in Mühlhausen ist den 22. Juli c. zum Gerichts-Actuar bei der Gerichts-Commission zu Eckartsberga ernannt;

der Criminalbote Samuel Goldbach bei dem Inquisitoriate zu Halle ist den 11. Juni c. gestorben;

dem Land- und Stadtgerichtsboten und Executor Guthal zu Wittenberg ist, als Anerkenntniß treuer Dienstführung, bei seiner 50jährigen Dienstfeier und gleichzeitigen Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen am 24. Juni c. Allerhöchst verliehen;

der Hülfsbote und vormalige Bombardier Friedrich Krüger ist zum Gerichtsboten, Executor und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte in Wittenberg den 28. Juni c. und

der Hülfsbote Johann Gottfried Balding den 28. Juni c. interimistisch zum Gerichtsboten, Executor und Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission zu Hettstädt bestellt.

Es ist als Schiedsmann für den Liebenwerdaer dritten Landbezirk der Nr. 429.
Bürgermeister Gustav Löbel zu Uebigau,
und für die Städte
Wahrenbrück: der dasige Seilermeister Karl Wilhelm Schuster,
Liebenwerda: der Seifensiedermeister August Ullrich daselbst,
Uebigau: der Stadtmusikus Friedrich Wolsche allda,
auf die Jahre 1844—1847 verpflichtet worden.

Der Oekonom Paul Christian Willhardt in Thamsbrück ist zum dortigen Nr. 430.
Schiedsmann auf die Jahre $18\frac{47}{50}$ verpflichtet worden.

Der Controlleur der General-Commissions-Kasse Gustav Schottstedt ist ge- Nr. 431.
storben und an dessen Stelle der bisherige Secretariats-Assistent Hern zum Kassen-Controlleur befördert.

Der Diätarius Zimmermann ist zum etatsmäßigen Kassenschreiber und der invalide Feldwebel Wilhelm Voigt zum Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Torgauer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Juli 1844

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																												Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter				Grütze	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen																					
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.																		
																														der Pr. Scheffel			das Qrt.		Heu à Centn.		Stroh à Schock		das Pfd.	
																														tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl. sg. pf.		tbl. sg. pf.		sg. pf.	
1	Merseburg	1	22	10	1	7	8	1	1	11	—	21	10	—	—	—	1	7	6	2	7	6	—	20	—	4	—	—	20	—	4	15	—	—	—
2	Halle	1	21	6	1	8	4	1	1	3	—	20	6	—	—	—	1	20	—	2	15	—	1	3	9	5	—	—	18	9	4	15	—	—	—
3	Naumburg	1	21	2	1	7	3	1	1	2	—	18	7	4	—	—	2	—	—	2	10	—	—	10	—	4	6	—	22	6	4	—	—	1	9
4	Torgau	1	23	5	1	9	6	1	2	2	—	24	3	4	15	—	1	15	—	3	—	—	—	12	6	4	9	—	15	—	3	—	—	2	9
5	Wittenberg	1	22	9	1	7	8	1	4	—	—	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	6	—	20	—	4	15	—	1	11
6	Eisleben	1	19	3	1	8	9	1	1	6	—	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	5	—	—	17	—	3	5	—	2	3
7	Zeitz	1	25	8	1	10	7	1	3	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	5	—	—	22	6	4	—	—	1	4
8	Querfurt	1	21	3	1	7	6	—	28	9	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	20	—	3	15	—	—	—
9	Bitterfeld	1	26	4	1	8	8	1	—	4	—	24	2	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	24	—	5	—	—	17	6	4	—	—	1	10

Merseburg, den 7. August 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 432.

Extra-Blatt

zum

32. Stück des Regierungs-Amtsblatts.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. August 1844.

Nr. 433. Die bevorstehenden Uebungen des 4ten Armee-Corps im hiesigen Regierungsbezirk betr.

Am heutigen Tage, wo sämmtliche Truppen des 4ten Armee-Corps ihre Garnisonen verlassen, um in Folge eines Allerhöchsten Befehls zu einer mehrwöchentlichen Uebung innerhalb unseres Verwaltungsbezirks vereinigt zu werden, können wir uns eines Zurufs an die Bewohner derjenigen Kreise nicht enthalten, welche nach dem feststehenden Plane jenen Uebungen vorzugsweise zum Schauplatz dienen werden.

Mit welcher Sorgfalt auch dahin gestrebt worden ist, alle Vorkehrungen in Bezug auf Unterbringung und Verpflegung der Truppen, Beschaffung des Fuhrenbedarfs u. s. w. so zu treffen, daß dadurch den Leistungspflichtigen jede irgend mögliche Schonung zu Theil wird, so ist es doch unvermeidlich, daß denselben durch die Cantonirung und Bewegung bedeutender Truppenmassen einige Belästigung entsteht.

Wir glauben jedoch vertrauensvoll erwarten zu dürfen, daß Jeder die auf solche Weise ihm angesonnenen geringen Opfer bereitwillig darbringen werde, wenn wir daran erinnern, für wie nothwendig diese abwechselnd in den verschiedenen Provinzen alljährlich stattfindenden großen Truppenübungen zur Heranbildung eines tüchtigen und stets schlagfertigen Heeres längst anerkannt worden sind und wie sehr mithin davon jene achtunggebietende Haltung der vaterländischen Armee bedingt ist, welche eine der sichersten Bürgschaften für die Erhaltung des Friedens bietet.

Den Bewohnern anderer Provinzen sind stets ehrende Anerkenntnisse ihres bei ähnlichen Veranlassungen bethätigten Gemeinsinns zu Theil geworden. Die unsrige wird denselben hierin nicht nachstehen.

Die Uebungstruppen werden bei uns nicht minder gastlich und herzlich als anderswo empfangen werden.

Dafür bürgt uns der gute Geist, welcher die gesammte Bevölkerung der Provinz beseelt. Dafür bürgt insbesondere die in den neusten verhängnißvollen Tagen auch bei uns in so erhebender Weise kund gewordene Hingebung für den geliebten König, auf dessen Allerhöchste Anordnung die bevorstehenden militairischen Uebungen gehalten werden.

Merseburg, den 22. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 434. Almosenbeiträge betr.

Sämmtliche Kreis-Justizräthe und Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, das Publicandum vom 6. März 1840 (Amtsblatt de 1840.

Digitized by Google

Seite 82.) wegen der Almosenbeiträge bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit künftig genau zu befolgen.

Naumburg, den 9. August 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 435. Patent-Ertheilung. Dem Bandagisten Siegmund Goldschmidt zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1844 ein Patent auf eine Vorrichtung am einfachen und doppelten Leistenbruchbande, um die Bruchpelote der Lache des Bruchkanals nach jedesmaligen Umständen anzupassen und zu befestigen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 436. Nachdem der Kaufmann C. Mehlmann früher in Eilenburg die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann J. L. Tuve daselbst unter dem 15. v. Mts. als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 437. Das Pastorat zu St. Moritz in Halle wird durch freiwillige Emeritirung seines Inhabers erledigt. Dasselbe ist Privat-Patronats.

Nr. 438. Das Diaconat in Mücheln, Ephorie Freiburg, ist durch Weiterbeförderung seines bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird jedoch für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt.

Nr. 439. Im Laufe des zweiten Quartals d. J. sind nachstehende Candidaten des Predigtamts: 1) Friedrich Ferdinand Bergk aus Hainichen, 2) Friedrich Wilhelm Franz Alexander Eduard Buttermann aus Weferlingen, 3) Herrmann Friedrich Fließbach aus Crina, 4) Johann August Körner aus Mühlhausen, 5) Wilhelm Theodor Leiste aus Petersberg, 6) Wilhelm Ferdinand Schaller aus Magdeburg, 7) Ernst Ferdinand Eduard Scheller aus Klettenberg und 8) Friedrich August Wehrmann aus Väther,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Nr. 440. Der Schneidermeister Eduard Richter in Teuchern ist zum dortigen Schiedsmann anderweit auf die Jahre 1844—1846 verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. September 1844.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 441.

Nr. 2482. Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel. Vom 24. Mai 1844.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2483. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1844, betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel.

Nr. 2484. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Juli 1844, betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2485. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juli 1844 für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, nebst den Statuten.

Nr. 442. Die Privat-Chaussee von Roßla über die Thomaslehde bis vor Agnesdorf u. betr.

Se. Erlaucht der regierende Herr Graf von Stolberg-Roßla hat von Roßla über die Thomaslehde bis vor Agnesdorf, und jenseits dieses Dorfs weiter bis in die Nähe des Gräflichen Jagdhauses Schwiederschwenda eine Chaussee erbaut, welche 2000 Ruthen lang, zwischen den Seitengräben 2 Ruthen breit, und gehörig bepflanzt ist. Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1832 (G. S. pag. 214.) erklären wir hierdurch die mit dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G. S. pag. 98.) unter Nr. 7. bis 15., sodann unter Nr. 17. bis 19. und unter Nr. 21. bis 23. publicirten polizeilichen Vorschriften auf die genannte Kunststraße für anwendbar.

Merseburg, den 17. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 443. Die Vorlegeblätter für Maurer und Zimmerleute betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. August 1834 (Amtsblatt 1834 Stück 33. Nr. 366.), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerio auch von den Nachträgen zu den Vorlegeblättern für Maurer und Zimmerleute ein Umdruck auf Stein, durch die Kunsthändler Schenck und Gerstäcker zu Berlin, veranlaßt, und dieser Umdruck nunmehr im Buchhandel erschienen ist. Zugleich wird bemerkt, daß die genannten Kunsthändler es übernommen haben, den Gewerbe- und Bauschulen dieses Werk zu dem

Digitized by Google

ermäßigten Preise von Drei Thalern pro Exemplar zu liefern und bei Bestellungen von 10 Exemplaren ein Eilftes gratis verabfolgen zu lassen.

Merseburg, den 22. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 444. Den Debit von Arzneiwaaren betr.

Die Königl. Ministerien der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben unter dem 31. v. M. angeordnet, daß das in der Veterinär-Praxis häufig gebrauchte Pulver des Bockshornsaamens (Semen Foeni graeci) aus dem Verzeichnisse B., welches dem Rescripte vom 16. September 1836 über den Debit von Arzneiwaaren beigefügt ist, zu löschen sey, daß mithin das obengenannte Pulver von Droguerie- und Materialhändlern auch in kleinern Quantitäten als von einem Pfund verkauft werden dürfe, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 26. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 445. Verlornes Arsenik.

Nach einer Mittheilung der Königlich Sächsischen Kreis-Direction zu Leipzig hat der Fuhrmann Stracke aus Sachsenburg ein am 10. d. Mts. in Leipzig geladenes, zum Transport auf der Tour über Merseburg, Querfurt, Sangerhausen, Nordhausen nach Cassel bestimmt gewesenes Fäßchen Arsenik

1 Centner schwer, mit einem Zeichen, worin sich oberhalb eine 4 befindet, Nr. 3. signirt, und mit der Aufschrift „Gift" bezeichnet,

bei seiner Ankunft in Cassel vermißt und muthmaßlich auf dem Wege dahin verloren.

Wir machen solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt, daß demjenigen, welcher dieses Fäßchen an die nächste Ortspolizeibehörde unversehrt abliefert, eine Prämie von Zehn Thalern gezahlt werden wird.

Merseburg, den 27. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 446. Verloren gegangene Steuer- und Kammer-Credit-Kassen-Scheine betr.

1) Der ehemals Sächsische jetzt Preußische verloosbare, im Jahre 1764 am Leipziger Neujahrsmarkte ausgestellte mit Litt. D. Nr. 5352 bezeichnete, auf die Summe von Ein hundert Thaler Konventionsgeld, sowie auf jeden Inhaber lautende und den Erben der Rosine Elisabeth Winkler geborne Thieme zu Paschwitz im Regierungsbezirk Merseburg, jetzt deren Cessionarien, der Wittwe Johanne Christiane Wittig geb. Winkler zu Strelln gehörige Steuer-Kredit-Kassenschein,

2) der von der Churfürstlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kommission zu Dresden Neujahr 1766 ausgestellte, jetzt Preußische und der im Naumburger Kreise gelegenen Kommune Altenburg a. d. S. gehörige unzinsbare Kammer-Kredit-Kassenschein Litt. E. Nr. 8473 über Neun und Vierzig Thaler Konventionsgeld, und

3) der vormals Sächsische jetzt Preußische, dem Königl. Sächsischen Oberlieutenant von der Armee Wilhelm von Liebenau zu Camenz gehörige, von der

Digitized by Google

Churfürstlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Kommission in Dresden zu Neujahr 1766 ausgefertigte unzinsbare Kammer-Kredit-Kassenschein Litt. E. Nr. 3858 über Acht und Dreißig Thaler Konventionsgeld,

sind angeblich, und zwar der zuerst genannte Schein bei einer Feuersbrunst im Jahre 1817, der zu zweit genannte bei dem verstorbenenen Ortsrichter Seidler zu Altenburg a. d. S., und der zuletzt genannte bei dem in der Nacht vom 4. zum 5. August 1842 zu Camenz statt gefundenen großen Brande verloren gegangen, und bis jetzt nicht wieder zum Vorschein gekommen. Der Verlust des zu 1. gedachten Steuer-Kredit-Kassenscheins ist auch bereits am 9. Dezember 1826 im 47. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg bekannt gemacht worden.

Es haben daher die verwittwete Wittig, die Ortsvorsteher der Gemeinde Altenburg a. d. S. und der Königl. Sächsische Oberlieutenant von der Armee von Liebenau auf Amortisation dieser Steuer- resp. Kammer-Kredit-Kassenscheine angetragen, und die etwaigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 7. Juli 1845 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Eck in unserem Geschäfts-Lokale angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarien, von denen für den Fall der Unbekanntschaft die Herren Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarien Wachsmuth, Schulze, Franz und Bromme in Vorschlag gebracht werden, zu melden, und ihre Ansprüche an den fraglichen Steuer- resp. Kammer-Kredit-Kassenscheinen nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation der gedachten Scheine verfahren werden wird.

Naumburg, den 16. August 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Erster Senat.

Nr. 447. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1844 zu gestellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 7ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen in folgender Art Statt finden:

im Bitterfelder Kreise, Dienstags den 1. October d. Js. in Bitterfeld,
im Saalkreise, Mittwochs den 2. October d. Js. in Halle,
im Halleschen Stadtkreise, Donnerstag den 3. October d. Js. in Halle,
im Mansfelder Seekreise, Freitag den 4. October d. Js. in Eisleben,
im Mansfelder Gebirgskreise, Sonnabends den 5 October d. Js. in Mansfeld.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Ersatzaushebung dieses Jahres konkurrirenden Militairpflichtigen, welche, der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, so wie, daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatzbehörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission, oder, sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten soll-

Digitized by Google

ten, doch wenigstens bei dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und demzufolge in dem Maaße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Landrath bei uns verabsäumt haben, und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Merseburg, den 31. Juli 1844.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission.

von Voß, General-Major und Landwehr-Brigade-Kommandeur.

Danneil, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Nr. 448. Das Verzeichniß der im Zollvereine bestehenden Haupt-Zoll-Aemter ꝛc. betr.

In der Beilage zum 6. Stücke des diesjährigen Centralblattes der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung ꝛc. in den Königlich Preußischen Staaten ist ein neu redigirtes Verzeichniß der im Zoll-Vereine bestehenden Haupt-Zoll-Aemter, Haupt-Aemter im Innern mit und ohne Niederlage und Neben-Zoll-Aemter 1ster Klasse abgedruckt.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dieses Verzeichniß bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern meines Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden kann.

Magdeburg, den 26. August 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 449. Der Candidat der Feldmeß-Kunst Heinrich August Dammann aus Greifenhagen ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Qualität vereidet worden.

Nr. 450. Der Oeconom Johann Friedrich Fischer zu Querfurt ist zum Kreis-Taxator in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Querfurter Kreis angenommen und verpflichtet worden.

Nr. 451. Die Pfarrstelle in Keuschberg, Ephorie Lützen, Königlichen Patronats, wird durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. September 1844.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 452.

Nr. 2488. Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritanien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern, vom 20. Dezember 1841.

Nr. 2489. Verordnung wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven, vom 8. Juli 1844.

Nr. 453. Die Ausführung der Verordnung vom 17. März 1839, über den Verkehr auf den Kunststraßen betr.

Auf Grund des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung für 1839 Seite 80.) werden hiermit, unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22. November 1839 und 31. Mai 1842, in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Zweiter Nachtrag.

Zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats die Straßen:

6a. von Cöslin über Colberg bis zur Colberger Münde.
14a. von Bromberg nach Inowraclow.
36a. von Oppeln nach Malapane.
40a. von Eilenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig.
43a. von Magdeburg über Wolmirstädt und Salzwedel bis zur Landesgrenze vor Bergen.
49c. von Naumburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camburg.
56a. von der Halberstadt-Braunschweiger Chaussee zwischen Athenstedt und Darbesheim über Osterwieck und Hornburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Minden.

Digitized by Google

56b. von Croppenstedt über Quedlinburg bis zur Landesgrenze vor Gemrode.
56c. von Halberstadt bis Quedlinburg.
56d. von Halberstadt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Blankenburg.
57a. von der Anhalt-Cöthenschen Landesgrenze zwischen Güsten und Aschersleben über Aschersleben, Ermsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ballenstedt.

Im westlichen Theile des Staats die Straßen:

61b. von Appelhülsen nach Cösfeld.
64a. von Meurs nach Homberg.
70d. von der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße bei Fürth bis Rheydt über Jüchen und Odenkirchen.
72a. von Aachen über Buffendorf und Linnich nach Körrenzig.
72b. von Eynatten über Raeren nach Röttgen.
72c. von Raeren (Botz) über Neudorf und Belven nach Walhorn.
73a. von Lebach nach Saarbrücken.
73b. von der Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Trier bei Stadtkyll bis Prüm.
74a. von Geilenkirchen nach Randerath.
74b. von Aldenhoven nach Linnich.
78a. von Düren über Jülpich nach Euskirchen.
79b. von Brühl nach Liblar.
80a. von Bonn nach Meckenheim.
81a. von Coblenz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ems.
81b. von Neuwied nach Dierdorf.
86a. von Berncastel nach Hetzerath.
86b. von Longcamp bei Berncastel über Morbach bis zur Birkenfelder Grenze.
91a. von Ruwer nach Cassel.
99a. von Beuel nach Siegburg.
106a. von Mettmann über Wülfrath nach Schlupkotten.
114a. von Reviges nach Kuhlenthal.
118a. von Heckinghausen bis Rittershausen.
120a. von Altena über Werdohl bis Rönkhausen (Lenne-Straße).
120b. von Hachen über Balve und Neuenrade (Balver Straße) bis zur Lenne-Straße bei Werdohl.
120c. von der Balver Straße bei Balve längs Rödinghausen bis Meuden (Hönne-Straße).
122a. von Bliedinghausen bis zur Solingen-Lenneper Straße zwischen Ehringhausen und Birgderkamp.
123a. von Wipperführt über Lindlar nach Engelskirchen.
127a. von Witten nach Wetter.
132a. von der Cöln-Berliner Straße in der Milspe bis Breckerfelde über Börde.
132b, von der Cöln-Berliner Straße an der Haspe bis Börde.

Digitized by Google

136b. von Laaspke bis zur Großherzoglich Hessenschen Grenze vor Wallau.
140b. von Iserlohn nach Lanschede.
141a. von Münster über Greven nach Ibbenbühren.
141b. von Ibbenbühren über Lotte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Osnabrück.
146a. von Hallenberg bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze in der Richtung auf Somplar.
147a. von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen.
149b. von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Chaussee bei Lügde.

Berlin, den 31. Juli 1844.

Der Finanz-Minister (gez.) Flottwell.

Nr. 454. Die Portofreiheit der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Gesellschaften betr.

In Bezug auf Portofreiheit der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Gesellschaften in den diesseitigen Staaten sind folgende allgemeine Bestimmungen getroffen worden:

1) den bereits bestehenden oder noch zu bildenden Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Vereinen in den Preußischen Staaten soll mit Vorbehalt des Widerrufs Portofreiheit zu Theil werden, und zwar:
   a) den Central-Mäßigkeits- oder Enthaltsamkeits-Gesellschaften, deren Wirksamkeit sich mindestens auf eine ganze Provinz erstreckt — für die schriftlichen Mittheilungen und gedruckten Berichte, welche sie in ihren allgemeinen Angelegenheiten mit anderen Vereinen der Art in den diesseitigen Staaten, so wie mit den Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Aerzten und Gutsbesitzern der betreffenden Provinz in offenen Briefen oder unter Kreuzband und unter dem Rubro „Angelegenheiten des Mäßigkeits- oder des Enthaltsamkeits-Vereins zu N. N." wechseln.
   b) den übrigen Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Gesellschaften — für die schriftlichen Mittheilungen und gedruckten Berichte, welche sie in ihren allgemeinen Angelegenheiten mit anderen Vereinen der Art in der betreffenden Provinz, so wie mit den Behörden, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Aerzten und Gutsbesitzern des betreffenden landräthlichen Kreises in offenen Briefen oder unter Kreuzband und unter dem sub a. gedachten Rubro wechseln.
2) Die Begünstigung ad 1a. bleibt für jede Provinz auf eine Gesellschaft, und die Begünstigung ad 1b. für jeden landräthlichen Kreis ebenfalls auf eine Gesellschaft beschränkt. (Wo bisher in einem landräthlichen Kreise schon mehreren Gesellschaften der Art Portofreiheit gewährt worden ist, soll ferner jeder derselben diese Begünstigung in der sub 1b. gedachten Art zu Theil werden.)
3) Auf Zeitschriften, welche einzelne Mäßigkeits- ꝛc. Gesellschaften gegen Bezahlung herausgeben, findet die Portofreiheit keine Anwendung.
4) Die Gewährung der Portofreiheit für künftig sich bildende Mäßigkeits- oder Enthaltsamkeits-Gesellschaften wird nur stattfinden, wenn sie von den betreffenden Königlichen Regierungen oder den Königlichen Landrathsämtern, unter Angabe der Vorsteher oder Geschäftsführer der Vereine, bei dem General-Postamte in

Digitized by Google

Antrag gebracht wird. Jede solche Bewilligung wird der betreffenden Postanstalt bekannt gemacht werden.

5) Als Central-Mäßigkeits- ꝛc. Vereine werden für jetzt angesehen:
der Mäßigkeits-Verein zu Königsberg i. Pr.
und die Gesellschaft zur Unterdrückung des Branntweingenusses im Großherzogthum Posen zu Kurnick.

Von Veränderungen hierunter werden die Postanstalten ebenfalls in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 30. Juli 1844.

Der General-Postmeister (gez.) von Nagler.

Nr. 455. Die den Mitgliedern der Militair-Begräbniß Vereine, auch bei andern feierlichen Gelegenheiten, gestattete Tragung ihrer Waffenröcke betr.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Ich übersende Ihnen die beifolgende Eingabe des Hauptmannes a. D. von Zadow zu Regenwalde, als Vorstand des dortigen Krieger-Vereins, mit dem Bemerken, wie Ich genehmigen will, daß die dunkelblauen Waffenröcke mit rothem Paspoil, welche bei den stattfindenden Beerdigungen ihrer Kameraden zu tragen, den Mitgliedern der Begräbniß-Vereine ehemaliger Krieger durch Meine Ordre vom 11. April d. J. gestattet worden ist, von ihnen auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten, so wie an Sonn- und Festtagen angelegt werden dürfen; wogegen die Anbringung der Gradabzeichen für Verabschiedete auf diesen Waffenröcken unzulässig ist.

Ich gebe Ihnen hiernach die Bescheidung des Bittstellers, so wie die weitere Bekanntmachung anheim.

Sans-souci, den 18. Juli 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, General der Infanterie von Boyen und Grafen von Arnim.

wird unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Mai d. Js. — Amtsbl. pag. 130. — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 31. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 456. Die am 17. d. M. beginnenden Feldmanöver, sowie die Anmeldung und Feststellung hierbei vorfallender Flurschäden betr.

In Gemäßheit Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. December 1816 machen wir hierdurch bekannt, daß am 17. d. M. früh in der Gegend zwischen Halle, Mücheln und Merseburg die projectirten großen Feldmanöver des zu diesem Zweck in zwei gegen einander operirende Corps formirten Königl. 4ten Armeecorps beginnen und bis einschließlich den 21. desselben Monats dauern werden.

Während dieser Zeit wird eine Commission, bestehend aus einem hierzu kommandirten Officiere, dem Militair-Departementsrath unseres Collegii, Regierungsrath Danneil und einem Mitgliede der Königlichen Intendantur des 4ten Armeecorps sich unausgesetzt im Hauptquartier Sr. Königlichen Hoheit des Herrn commandirenden Generals befinden und den Truppenbewegungen folgen, um die hierbei vorfallenden Flurbeschädigungen festzustellen.

Digitized by Google

Den Besitzern bestellter Felder liegt jedoch ob, dafür zu sorgen, daß die bestellten Aecker durch sogenannte Strohwiepen von hinlänglich in die Augen fallender Größe von den Brachfeldern unterschieden werden.

Die Besitzer sowohl unbestellter als mit Früchten noch bestandener Flächen haben ferner in der Nähe der letztern zu der gedachten Zeit sich aufzuhalten oder Andere dabei anzustellen, um vorfallende Beschädigungen an denselben sofort bei dem genannten Regierungs-Mitgliede anzumelden, indem dieselben bei Vernachlässigung dieser Weisung Gefahr laufen, mit der Behauptung erlittenem Schaden beweisfällig zu werden, dadurch aber die Entschädigung, welche ihnen sonst vom Staate gewährt worden seyn würde, zu verlieren.

Nach Beendigung der Feldmanöver und zwar vom 24. September wird demnächst zur vorschriftsmäßigen Abschätzung der angemeldeten und festgestellten Flurschäden unter Zuziehung vereideter Taxatoren und der Besitzer beschädigter Fluren geschritten werden, zu welchem Zwecke jedoch an der Stelle des Militair-Departements-Rathes die Landräthe der betreffenden Kreise der obenerwähnten Commission hinzutreten. Merseburg, den 5. September 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 457. Offene Kreis-Thierarzt-Stelle.

Die Stelle eines Kreis-Thierarztes für den Kreis Liebenwerda ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden. Die Bewerbungen qualificirter Thierärzte werden von uns innerhalb der nächsten 4 Wochen angenommen werden.

Merseburg, den 29. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 458. Den Umtausch der Quittungen über die im II. Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, ausgestellten Quittungen, über die im II. Quartale c. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, so wie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben, von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betr. Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben.

Merseburg den 27. August 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 459. Die Prüfung zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.

Die Prüfung zur Aufnahme in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Eisleben wird den 7. und 8. October d. Js. abgehalten werden. Wer daran Theil zu nehmen wünscht, hat sich Tags zuvor bei dem Seminar-Director Clingestein in Eisleben zu melden und hinsichtlich der vorzulegenden Zeugnisse unsere in dem Regierungs-Amtsblatte vom Jahre 1829 Seite 106—109 und vom Jahre 1844 Seite 71 enthaltenen Erlasse zu beachten.

Magdeburg, den 28. August 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Nr. 460. Die Aushebung des diesjährigen Ersatzbedarfs für das stehende Heer wird in den nachbenannten, zum Ergänzungsbezirke der 8ten Landwehr-Brigade gehörigen Kreisen, in folgender Art Statt finden:

Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1844 zu gestellenden Ersatzes betr.

im Sangerhäuser Kreise, Dienstags den 15. October d. J. in Sangerhausen,
im Querfurter Kreise, Mittwochs den 16. October d. J. in Querfurt,
im Merseburger Kreise, Donnerstags den 17. October d. J. in Merseburg,
im Delitzscher Kreise, Sonnabends den 19. October d. J. in Delitzsch,
im Wittenberger Kreise, Montags den 21. October d. J. in Wittenberg,
im Torgauer Kreise, Mittwochs den 23. October d. J. in Torgau,
im Schweinitzer Kreise, Donnerstags den 24. October d. J. in Herzberg,
im Liebenwerdaer Kreise, Freitags den 25. October d. J. in Liebenwerda,
im Weißenfelser Kreise, Montags den 28. October d. J. in Weißenfels,
im Zeitzer Kreise, Dienstags den 29. October d. J. in Zeitz,
im Naumburger Kreise, Mittwochs den 30. October d. J. in Naumburg,
im Eckartsbergaer Kreise, Donnerstags den 31. October d. J. in Eckartsberga.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Ersatzaushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet, in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, so wie, daß hierauf gerichtete Gesuche nur dann vor der unterzeichneten Ersatzbehörde Berücksichtigung finden, wenn sie vorher bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die, einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungs-Termine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem Herrn Landrathe so zeitig vorgetragen und dem zu Folge in dem Maaße erörtert worden sind, daß eine definitive Entscheidung darauf gegründet werden kann.

Wir bringen schließlich noch in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, nicht unterlassen dürfen, letztere rechtzeitig anzubringen, da in neuerer Zeit nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Militairpflichtige, in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von uns zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Landrath bei uns verabsäumt haben und in Folge dessen für den Militairdienst ausgehoben worden sind, was außerdem vielleicht nicht geschehen seyn würde.

Merseburg, den 31. Juli 1844.

Königliche Departements-Ersatz-Commission.

Der Oberst und Landwehr-Brigade-Commandeur. In Abwesenheit desselben:
von Hedemann,
Generallieutenant und Divisions-Commandeur.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Danneil.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über die in Hohlstädter Flur belegenen walzenden Grundstücke der Wittwe Johanne Christiane Bösenroth gebornen Großhans und deren Kinder Thereſe, Ida und Gottlieb Karl, Geſchwiſter Bösenroth zu Brücken, Nr. 1. bis 15., iſt durch alle 3 Rubriken fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8ten Tage nach dem Erſcheinen dieſer Bekanntmachung an gerechnet, in der Wohnung des Juſtitiar zu Roßla eingeſehen und monirt werden. Später eingehende Erinnerungen können nicht berückſichtigt werden. Nr. 461. Hypotheken-Sachen.

Roßla, den 3. Juli 1844.

Freiherrlich von Werthernſches Patrimonial-Gericht über Hohlſtädt.

Dem Zahnarzt B. Lomnitz in Berlin iſt unter dem 6. Auguſt 1844 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabiliſche Subſtanz ſo zu präpariren, daß ſie zu künſtlichen Zähnen angewendet werden kann, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 462. Patent-Ertheilung.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Auguſt Roſt, zur Zeit in Weißkirchen in Mähren, iſt unter dem 10. Auguſt 1844 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Abwiegen der Eiſenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 463. Patent-Ertheilung.

Dem Schloſſermeiſter Joh. Peter Gaul zu Erkelenz iſt unter dem 24. Auguſt 1844 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes Drükkerſchloß, inſoweit daſſelbe in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkannt iſt, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Nr. 464. Patent-Ertheilung.

Perſonal-Chronik.

Dem Regierungs-Aſſeſſor von Trotha iſt die wegen ſeiner leidenden Geſundheit nachgeſuchte Amtsentlaſſung ertheilt worden. Nr. 465.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunſt, Eduard Herrmann Fritzſch zu Liebenwerda iſt zum Feldmeſſer ernannt und als ſolcher verpflichtet worden. Nr. 466.

Der Apotheker Georg Fahr zu Dürrenberg iſt unter dem 13. Juni cr. als Agent der Kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden. Nr. 467.

Der Superintendent M. Fiſcher zu Sangerhauſen iſt auf ſein Anſuchen vom 1. October cr. ab von den ihm zeither anvertrauten Ephoral-Geſchäften entbunden und iſt die Verwaltung derſelben von dem genannten Zeitpunkt ab dem Pfarrer M. Rhone zu Wallhauſen interimiſtiſch übertragen worden. Nr. 468.

Der Diaconus Gottlob Förſter zu Heldrungen iſt am 20. Auguſt d. J. im 45. Lebensjahre geſtorben. Die Stelle iſt Königlichen Patronats. Nr. 469.

Digitized by Google

Nr. 470. Die Justiz-personal Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Hoffmann in Cönnern ist den 19. Juli c. zum Land- und Stadtgericht in Halle einberufen und dessen Stelle als Gerichts-Commissar in Cönnern eod. dem Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Constantin Leiste in Büren übertragen;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Friedrich Ludwig Julius Marquard zu Halle ist den 8. Juli c. zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle und bei den Patrimonialgerichten im Stadtkreise Halle und im Saalkreise, jedoch mit Ausschluß der Praxis in dem unmittelbaren Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Löbejün,

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Wilhelm Gottlieb Harras ist den 26. Juli c. zum Justiz-Commissar für die Gerichte des Kreises Ziegenrück mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ziegenrück,

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Herrmann Fridolin Pazschke, Ludwig August Wilhelm Heise und Wilhelm Heinrich v. Reuß sind den 13. Juli, 1. August und 13. August c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt;

der hiesige Auscultator Georg Alexander Talka Dalkowsky ist den 27. Juli c. an das Königliche Kammergericht zu Berlin entlassen;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Dr. jur. Karl Otto Müller und Vollrath v. Krosigk sind den 15. August und 17. August c. zum Behuf des Uebergangs in die akademische, resp. administrative, Laufbahn aus dem Justizdienste entlassen;

die Candidaten der Rechte Gustav Klemm, Friedrich Wilhelm Franke, Franz Albert Rammstedt und Karl Wilhelm Ferdinand Wiese sind den 23. August c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen;

der Land- und Stadtgerichtsbote Heinrich Philipp Streicher in Weißensee ist den 22. Juli c. interimistisch zum Criminalboten bei dem Inquisitoriate in Halle bestellt.

Nr. 471. Der Schulze Flohr zu Straßberg ist für den 2ten, der Schöppe Hesse zu Bielen ist für den 4ten und der Chirurg Ehrhardt in Görsbach ist für den 7ten Stolbergschen Bezirk als Schiedsmann verpflichtet worden.

Nr. 472. Zu Schiedsmännern auf die Jahre 1844—1846 sind

a) für den zweiten Landbezirk des Kreises Sangerhausen der Erblehn-Schulze und Oekonom Johann Karl Gebhardt in Martinsrieth,

b) für die Stadt Bitterfeld der Magistrats-Expedient Karl Gottlob Jahn daselbst,

c) für den Stadtbezirk Schlieben der dortige Gastwirth Friedr. Albert Steinhardt,

erwählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. September 1844.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 473.

Nr. 2490. Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über Deutsche Geschichte. Vom 18. Juni 1844.

Nr. 2491. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1844., betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2492. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. Juli 1844.

Nr. 2493. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1844., die Abgaben von der Schiffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben betreffend.

Nr. 2494. Gesindeordnung für die Rheinprovinz. Vom 19. August 1844.

Bei Meiner Anwesenheit in der Provinz Sachsen habe Ich Mich bewogen gefunden, nachstehende Standes-Erhöhung und folgende Titel- und Character-Auszeichnungen, so wie Orden zu verleihen: Nr. 474.

1) Den Adelstand:

dem Rittmeister Neumann auf Gerbstedt im Mansfelder Seekreise, unter der Bedingung, daß derselbe seinem Rittergute Gerbstedt die fideicommissarische Eigenschaft für seine männliche Descendenz beilegt.

2) Die Kammerherrn-Würde.

1) dem Rittergutsbesitzer von Jagow auf Grüden i. K. Osterburg.
2) dem Director und Königlichen Commissar der Thüringschen Eisenbahn Grafen von Keller auf Reinsdorf i. K. Merseburg.
3) dem Rittergutsbesitzer von Burkersroda auf Burg-Häßler i. K. Eckartsberga.
4) dem Rittergutsbesitzer von Bodenhausen auf Burgchemnitz, K. Bitterfeld.
5) dem Rittergutsbesitzer von Hanstein auf Oberhof-Ershausen.
6) dem Kreisdeputirten, Major a. D. Grafen von Wartensleben auf Curow.

Digitized by Google

3) Den Titel als Geheimen Regierungsrath.

1) dem Regierungs- und Schulrath Hahn zu Magdeburg.
2) dem Regierungs- und Medicinalrath Andréae.
3) dem Landrath des I. Jerichower Kreises von Münchhausen.
4) dem Landrath des Bitterfelder Kreises von Leipziger.
5) dem Regierungsrath Löw bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg.

4) Den Titel als Geheimer Sanitäts-Rath.

dem Regiments- und Garnison-Staabsarzte Dr. Reiche in Magdeburg.

5) Den Titel als Sanitäts-Rath.

1) dem Dr. Kersten, Lehrer an der chirurgischen Schule zu Magdeburg.
2) dem Kreis-Physicus Dr. Kayser zu Naumburg.
3) dem Kreis-Physicus Dr. Müller zu Wettin.

6) Den Titel als Amtsrath.

1) dem Oberamtmann Ribbentropp zu Hornburg, K. Halberstadt.
2) dem Oberamtmann Weyhe zu Wegeleben, K. Halberstadt.
3) dem Oberamtmann Cleve zu Jerichow, K. II. Jerichow.
4) dem Oberamtmann Bennecke zu Alt-Staßfurth, K. Calbe.
5) dem Oberamtmann Geusenhainer zu Artern.

7) Den Titel als Domainen-Rath.

1) dem Domainen-Rentmeister Dahlström in Halle.
2) dem Domainen-Rentmeister Flemming in Torgau.

8) Den Titel als Kanzlei-Rath.

1) dem Kanzlei-Inspector de Rège zu Magdeburg.
2) dem Regierungs-Secretair Francke in Merseburg.
3) dem Regierungs-Secretair Sande in Merseburg.
4) dem Regierungs-Secretair Schreyer in Merseburg.
5) dem Geheimen exped. Secretair Torges in Magdeburg.

9) Den Titel als Rechnungs-Rath.

1) dem Regierungs-Secretair, Calculator Seeger in Magdeburg.
2) dem Landrentmeister Wiegner in Merseburg.
3) dem Vermessungs-Revisor Müller in Stendal.
4) dem Vermessungs-Revisor Schulz in Salzwedel.
5) dem Ober-Berg-Zehntner Breslau in Halle.

10) Den Titel als Steuer-Rath.

1) dem Kreis-Steuer-Einnehmer Kutter in Merseburg.
2) dem Kreis-Steuer-Einnehmer Taube zu Zeitz.
3) dem Kreis-Einnehmer Morgenroth zu Schleusingen.
4) dem Ober-Steuer-Inspector von Siegroth zu Mühlberg.
5) dem Ober-Steuer-Inspector Kummer zu Wittenberg.

11) Den Titel als Berg-Rath.

dem Professor der Mineralogie Dr. Germar in Halle.

Digitized by Google

12) Den Titel als Commerzien-Rath.

1) dem Kaufmann Max zu Magdeburg.
2) dem Kaufmann Röhrig zu Wernigerode.
3) dem Kaufmann Lucius zu Erfurt.
4) dem Kaufmann Lutteroth zu Mühlhausen.

13) Den Titel als Registratur-Rath.

dem Registrator Küchenbahl in Magdeburg.

14) Den Titel als Justiz-Rath.

dem Patrimonial-Richter Kettenbeil in Gerbstädt.

Orden.

1) Den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse.

a) mit Eichenlaub.

1) dem Geh. Ober-Finanz-Rath, Prov. Steuer-Director Landmann in Magdeburg.
2) dem Regierungs-Präsidenten von Krosigk zu Merseburg.

b) ohne Eichenlaub.

dem Erbmarschall Graf von Veltheim auf Harbke.

2) Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse.

a) mit Eichenlaub.

dem Ober-Bürgermeister, Geh. Reg. Rath Francke in Magdeburg.

b) ohne Eichenlaub.

1) dem Landrath a. D. von Beurmann auf Oppin.
2) dem Erbtruchseß, Vice-Landtags-Marschall, Geh. Reg. Rath von Krosigk auf Poplitz.

3) Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse.

a) mit der Schleife.

1) dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten von Strampf zu Naumburg.
2) dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Bonseri zu Magdeburg.
3) dem Justiz-Commissarius, Kriminalrath Hoffmann zu Naumburg.
4) dem Ober-Regierungs-Rath Sommer zu Magdeburg.
5) dem Landrath Weyhe zu Quedlinburg.
6) dem Landrath von Steinäcker zu Calbe a. d. S.
7) dem Forstmeister von Meyerinck zu Lödderitz.
8) dem Landrentmeister Oberbeck zu Magdeburg.
9) dem Kaufmann und Gutsbesitzer von Pieschel zu Magdeburg.
10) dem Superintendenten Hahn in Bleicherode.
11) dem Geh. Regierungsrath Göring zu Magdeburg.
12) dem Steuerrath de Grousseliers zu Halle.
13) dem Ober-Bergrath Eckardt zu Eisleben.
14) dem Ober-Bergrath Fabian zu Schönebeck.
15) dem General-Superintendenten Möller zu Magdeburg.
16) dem Hofrath, Büreau-Vorsteher beim Ober-Präsidio Burchardt.
17) dem Superintendenten Greim zu Gr. Ottersleben.

Digitized by Google

a) ohne Schleife.

1) dem Kammerherrn, Erbschenk Grafen vom Hagen auf Möckern.
2) dem Erbschenken und Erbschatzmeister von Schenk auf Dönstedt.

4) Die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse.

1) dem Kammerherrn, Kreisdeputirten von Alvensleben auf Redekin.
2) dem Rittergutsbesitzer, Major a. D. Grafen v. d. Schulenburg-Emden.

5) Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse.

1) dem Forst-Inspector v. d. Hagen zu Neuhaldensleben.
2) dem Kreis-Deputirten, Ober-Amtmann Robbe zu Niedertopfstedt.
3) dem Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer Grafen von Alvensleben zu Weteritz.
4) dem Major a. D. von Rauchhaupt auf Queiß.
5) dem Kreis-Deputirten Voigt auf Klein-Liebenau.
6) dem Kreis-Amtmann Rudloff auf Rügeln.
7) dem Herzogl. Anhalt-Dessauischen Hof-Jägermeister Grafen von Solms auf Rösa.
8) dem Rittergutsbesitzer Niedner auf Schaafsee.
9) dem Rittergutsbesitzer Neubauer auf Petersroda.
10) dem Kreis-Deputirten von Schönberg auf Kreipitzsch.
11) dem Regierungs-Rath Förder zu Magdeburg.
12) dem Consistorial-Rath, Director Dr. Funck zu Magdeburg.
13) dem Rechnungs-Rath, Reg. Secret. Hitzeroth zu Magdeburg.
14) dem Geh. Regierungs-Rath Fleischauer in Merseburg.
15) dem Regierungs-Rath Danneil in Merseburg.
16) dem Regierungs-Rath Kühne in Merseburg.
17) dem Hofrath, Reg. Secret. Gasch in Merseburg.
18) dem Ober-Forstmeister von Brixen zu Erfurt.
19) dem Regierungs-Schul-Rath Graffunder zu Erfurt.
20) dem Landrentmeister Bliesener zu Erfurt.
21) dem Gräfl. Stolbergischen Kammer-Director Benzler zu Wernigerode.
22) dem Gräfl. Stolberg-Roßlaischen Kammer-Director Schmidt zu Roßla.
23) dem Landrath des Eckartsbergaer Kreises von Münchhausen.
24) dem Landrath des Mansfelder Seekreises von Kerßenbrock.
25) dem Landrath zu Weißensee, von Münchhausen.
26) dem Landrath zu Heiligenstadt, von Hanstein.
27) dem Superintendenten Haupt zu Gommern.
28) dem Superintendenten, Probst Möller zu Lissen.
29) dem Prediger Hennicke in Spergau.
30) dem Superintendenten Stilke zu Groß-Bodungen.
31) dem Superintendenten Buch zu Brettin.
32) dem Director der höheren Bürgerschule Fischer zu Nordhausen.
33) dem Rector Geißler zu Eilenburg.
34) dem Kreis-Einnehmer von Gontard zu Sangerhausen.
35) dem evangel. Prediger Kämpffer zu Hesserode.
36) dem Bischöfl. Commissarius, kathol. Pfarrer Ernst zu Magdeburg.

Digitized by Google

37) dem Dechanten, kathol. Oberpfarrer Würschmidt zu Erfurt.
38) dem kathol. Pfarrer Hünermund in Kleinbartloff.
39) dem Gräfl. Stolberg. Consistorial-Rath und evangel. Hofprediger Radicke zu Wernigerode.
40) dem Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der General-Commission von Reibnitz zu Stendal.
41) dem Regierungs-Rath Elwanger zu Stendal.
42) dem Oeconomie-Commissions-Rath Lamprecht zu Halberstadt.
43) dem Regierungs-Rath Stephan zu Magdeburg.
44) dem Ober-Berg- und Regierungs-Rath von Alvensleben zu Halle.
45) dem Salinen-Inspector von Kummer zu Artern.
46) dem Bergmeister und Bergamts-Dirigenten Lindig zu Groß-Kamsdorf.
47) dem Salinen-Inspector und Dirigenten Mühlmann zu Halle.
48) dem Berggeschwornen Augustin zu Eisleben.
49) dem Wasserbau-Inspector Kauffmann zu Genthin.
50) dem Ober-Bau-Inspector Weishaupt zu Quedlinburg.
51) dem Bau-Inspector Francke zu Mansfeld.
52) dem Steuer-Rath Stäwie zu Halberstadt.
53) dem Kreis-Kassen-Rendanten Däge zu Stendal.
54) dem Kreis-Einnehmer Ruppius zu Langensalza.
55) dem Amtsrath und Domainen-Rentmeister Reiche zu Halberstadt.
56) dem Amtsrath und Domainen-Pächter Freitag zu Wolmirstedt.
57) dem Amtsrath und Domainen-Pächter Michaelis zu Mulmke.
58) dem Ober-Amtmann u. Domainen-Pächter von Kotze zu Neu-Wegersleben.
59) dem Amtsrath Kaupisch in Weißenfels.
60) dem Amtsrath und Domainen-Pächter Meyer auf Benndorf.
61) dem Domainen-Rentmeister Hellring zu Suhl.
62) dem Forstmeister von Hagen in Annaburg.
63) dem Forstmeister Rink zu Dommitzsch.
64) dem Oberförster Mechow zu Zürmitz.
65) dem Oberförster Gödicke zu Bischofswalde.
66) dem Oberförster Holze zu Mahlpfuhl.
67) dem Herzogl. Anhalt-Bernburgschen Medicinal-Rath Dr. Nicolay zu Halberstadt.
68) dem Medicinal-Rath und Professor Dr. Bernhardt zu Erfurt.
69) dem Kreis-Physicus Dr. Hoffmann zu Suhl.
70) dem Kreis-Chirurgus Grimm zu Mühlhausen.
71) dem Bürgermeister Rosenthal zu Neustadt-Magdeburg.
72) dem Bürgermeister Freuding zu Groß-Salze.
73) dem Bürgermeister von Baußen zu Sandau.
74) dem Apotheker Dr. Lucanus zu Halberstadt.
75) dem Bürgermeister Fließbach zu Wittenberg.
76) dem Stadtrath Rasch in Naumburg.
77) dem Bürgermeister Seffner in Merseburg.

Digitized by Google

78) dem Bürgermeister Kamprath in Lauchstädt.
79) dem Bürgermeister Schier in Freyburg.
80) Major a. D., Stadtrath Bonte in Mühlhausen.
81) dem Bürgermeister Dufft zu Erfurt.
82) dem Bürgermeister Althaus zu Heiligenstadt.
83) dem Bürgermeister Baumgarten zu Ellrich.
84) dem Stadtverordneten-Vorsteher Möller in Erfurt.
85) dem Stadtverordneten-Vorsteher und Apotheker Weiß zu Mühlhausen.
86) dem Fabrikherrn und Hüttenwerkbesitzer Volkmar auf Friedrichswerk.
87) dem Fabrikanten Krage zu Quedlinburg.
88) dem Böttchermeister Balk in Magdeburg.
89) dem Handschuh-Fabrikanten Grubitz in Magdeburg.
90) dem Sattlermeister Schultze in Magdeburg.
91) dem Criminal-Polizei-Comissar Bühling in Magdeburg.
92) dem Gräfl. Bau-Inspector Meyer zu Stolberg-Stolberg.
93) dem Gymnas. Director Haacke zu Stendal.
94) dem Gymnas. Rector Kießling zu Zeitz.
95) dem Oberlandesg. Assessor Kolligs zu Halberstadt.
96) dem Geh. Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath von Leipziger zu Naumburg.
97) dem Land- und Stadtgerichts-Director Müller in Delitzsch.
98) dem Land- und Stadtgerichts-Director von Kirchmann zu Torgau.
99) dem Land- und Stadtgerichts-Director von Könen zu Halle.
100) dem Oberlandesgerichts-Rath Nagel zu Magdeburg.
101) dem Oberlandesgerichts-Rath u. Inquisitoriats-Director Fritze in Magdeburg.
102) dem Land- und Stadtgerichts-Director Reinike zu Gardelegen.
103) dem Land- und Stadtgerichts-Director Stüler zu Neuhaldensleben.
104) dem Land- und Stadtrichter, Justiz-Rath Wolff zu Gommern.
105) dem Oberlandesgerichts-Rath Herzog zu Halberstadt.
106) dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Tielsch in Halberstadt.
107) dem Professor Eiselen in Halle.
108) dem Professor Marks in Halle.
109) dem Professor Schweigger in Halle.
110) dem Major a. D. Grafen von Gneisenau zu Sommerschenburg.
111) dem Bergrath und Bergamts-Director Grafen von Bredow zu Wettin.
112) dem evangel. Lehrer, Lieutenant a. D. Boße zu Sommerschenburg.

6) Den St. Johanniter-Orden.

1) dem Rittergutsbesitzer Grafen von Alvensleben zu Errleben.
2) dem Landrathe des Salzwedeler Kreises von d. Schulenburg.
3) dem Deichhauptmann und Rittergutsbesitzer von Bismark auf Briest.
4) dem Landrathe des Neuhaldenslebener Kreises von Veltheim-Veltheimsburg.
5) dem Rittergutsbes. Lieut. a. D. von Münchhausen auf Herrngossersted.

Digitized by Google

6) dem Rittergutsbesitzer Königl. Sächs. Ober-Forstmeister von Leipziger auf Kropstedt.
7) dem Kammerherrn Grafen Zech von Burkersroda auf Goseck.
8) dem Königl. Sächs. Kammerherrn Frhr. von Ende auf Altjeßnitz.
9) dem Staatsrathe, Ober-Forstmeister von Lavière zu Magdeburg.

7) Das Allgemeine Ehrenzeichen.

1) dem Regierungs-Botenmeister, Kastellan Kannemann in Magdeburg.
2) dem Regierungs-Kanzleidiener Bauer in Magdeburg.
3) dem Kreisboten Jahn zu Salzwedel.
4) dem Salinen-Wundarzt Riemann zu Schönebeck.
5) dem Kreis-Thierarzt Blume zu Burg.
6) dem Förster Schubert in Breitenbach R. B. Erfurt.
7) dem Buhnenmeister Schneider in Torgau.
8) dem Chaussee-Aufseher Wendt in Merseburg.
9) dem Steuer-Aufseher Kleber zu Zeitz.
10) dem Gärtner Haage sen. (Fried. Adolph) in Erfurt.
11) dem evangel. Schullehrer Bäthge zu Dähre.
12) dem evangel. Lehrer Lindstedt zu Schönhausen.
13) dem evangel. Lehrer Neubauer zu Wiederitz.
14) dem evangel. Schullehrer Fleischmann zu Mäbendorf.
15) dem evangel. Schullehrer Berk zu Gößnitz.
16) dem kathol. Schullehrer Kullmann (Anton) zu Teistungen.
17) dem Rathmann Immeckenberg zu Osterwieck.
18) dem Polizei-Sergeanten Thäder in Magdeburg.
19) dem Polizei-Sergeanten Wild in Magdeburg.
20) dem Polizei-Sergeanten Rogge in Magdeburg.
21) dem Polizei-Diener Walther zu Stendal.
22) dem Polizei-Diener Plancke zu Sandau.
23) dem Schulzen Ganzer zu Brettin.
24) dem Schulzen und Kreis-Boniteur Wischer zu Rochau.
25) dem Lehn-Schulzen Schütte zu Buch.
26) dem Lehn- und Gerichts-Schulzen Fließ zu Parey.
27) dem Orts- und Kreis-Schulzen Bussenius zu Stegelitz.
28) dem Schulzen Reineke zu Wahrenburg.
29) dem Schulzen Simon Keimdorff zu Ebendorff.
30) dem Schulzen Fried. Schulz zu Benkendorf.
31) dem Schulzen Süß in Hasserode-Friedrichsthal.
32) dem Bürgermeister Löbel in Uebigau.
33) dem Orts-Schulzen Schladebach in Beyersee.
34) dem Orts-Schulzen Krüger zu Dorna.
35) dem Ortsrichter Meißner in Hassenhausen.
36) dem Orts-Schulzen Reinecke in Görsbach.
37) dem Ortsrichter Dähne in Keuschberg.
38) dem Erbrichter Frömmichen in Durchwehna.

Digitized by Google

39) dem Ortsrichter Herbst in Roßleben.
40) dem Orts-Schulzen Hornbogen in Frankenrode.
41) dem Orts-Schulzen Lorenz in Höhenstedt.
42) dem Orts-Schulzen Schröter in Altendorf.
43) dem Orts-Schulzen Kirms in Bornstedt.
44) dem Erbrichter Engelmann in Hohenleipisch.
45) dem Ortsrichter Mittag zu Nauendorf.
46) dem Oberrichter und Boniteur Heinrich zu Fermerswalde.
47) dem Arbeitshaus-Inspector Dischner in Erfurt.
48) dem Schulzen Nörthen zu Wingerode.
49) dem Schulzen Arnold zu Geismar.
50) dem Schulzen Bode zu Rengelrode.
51) dem Schulzen und Schiedsmann Hinsching in Groß-Wechsungen.
52) dem Orts-Schulzen Haberstolz zu Hornsömmern.
53) dem Orts-Schulzen Schilling zu Beberstedt.
54) dem Schulzen Steinmetz zu Rausis.
55) dem Schulzen Haak in Wandersleben.
56) dem Schulzen Kachold in Drognitz.
57) dem Schulzen Leich in Eßbach.
58) dem Schulzen und Maurermeister Joachim zu Suderode.
59) dem Schulzen Barner zu Bühne.
60) dem Schulzen Bussenius zu Althalbensleben.
61) dem Bürgermeister Fahrenholz zu Walbeck.
62) dem Schulzen Peiß zu Breitenrode.
63) dem Orts-Schulzen Hohmann zu Dornbach.
64) dem Oberlandesgerichts-Kassendiener und Kastellan Wetzel zu Naumburg.
65) dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Inspector und Botenmeister Nittritz in Halle.
66) dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Executions- und Gefangen-Inspector und Botenmeister Ernst zu Torgau.
67) dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Hammel zu Sangerhausen.
68) dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlisten König zu Suhl.
69) dem Inquisitoriats-Boten Krause zu Erfurt.
70) dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Avelt zu Querfurt.
71) dem Schiedsmann, Fleischer Vollrath zu Seehausen.
72) dem Schiedsmann, Maurermeister Lohse zu Magdeburg.
73) dem Land- und Stadtgerichts-Boten Hintze zu Halberstadt.

Sie haben diese Verleihungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 22. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Präsidenten von Wedell.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 23. September 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wedell.

Nr. 475. Die Provinzial-Gewerbeschule zu Naumburg betr.

In unsern Bekanntmachungen vom 18. Juli 1840. (A. Bl. 1840. St. 30. Nr. 322.) vom 22. März 1841. (A. Bl. 1841. St. 11. Nr. 127.) und vom 18. Februar 1842. (A. Bl. 1842. S. 49. Nr. 99.) sind die Bedingungen, unter welchen die Theilnahme an der Provinzial-Gewerbeschule zu Naumburg verstattet ist, veröffentlicht und der Anfang eines neuen Lehrcursus auf den 1. April jeden Jahres festgesetzt worden.

Wenn nun aber gegenwärtig ein für allemal festgesetzt worden ist, daß der neue Lehrcursus anstatt wie bisher zu Ostern hinkünftig zu Michaelis jeden Jahres und die jährliche Herbstprüfung jedes Jahr den 28. September eintreten soll, so werden alle diejenigen, die sich dieses Instituts bedienen wollen, hierdurch benachrichtiget, daß diese neue Einrichtung schon in dem laufenden Jahre eintreten, der neue Lehrcursus zu Michael d. J. anfangen und die diesjährige Herbstprüfung ebenfalls am 28. September d. J. von früh 8 bis 1 Uhr abgehalten werden wird.

Merseburg, den 16. September 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 476. Das Verbot des Schießens mit Feuergewehren betr.

Unter Hinweisung auf unsere frühern Amtsblatts-Bekanntmachungen und insbesondere auf die letzte vom 26. September v. Js. (Stück 35. Seite 208.) wird das Verbot des Schießens mit Feuergewehren, so wie des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten hierdurch von Neuem und unter dem wiederholten Bemerken in Erinnerung gebracht, daß auch das Schießen in den Straßen und aus den Häusern an festlichen Tagen und namentlich zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs als eine erlaubte Freudensbezeigung nicht anzusehen ist.

Merseburg, den 17. September 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 477. Den zweiten Nachtrag zum Verzeichnisse der Straßen, auf welchen die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet, betr.

Nachstehender zweiter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet

A. im östlichen Theile des Staats die Straßen:

44a. von Greifenberg bis an die Böhmische Grenze bei Schwerta.

58a. von Oppeln nach Malapane.

75a. von Andisleben bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze über Dachwig auf Groß-Fahner und Gotha.

86a. von Dolle über Stendal nach Wittenberge.

B. im westlichen Theile des Staats dagegen die Straßen:

109a. von Saarbrücken nach Lebach über Heukweiler.

Digitized by Google

124a. von Hetzerath nach Berncastel.
b. von Longcamp bei Berncastel nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Morbach.
130a. von Ruwer bis Casel.
135a. von St. Wendel bis Mambüchel über Baumholder.
177a. von Wiedenbrück nach Hamm über Stromberg, Beckum und Dollberg.
b. von Unna nach Menden über Lanschede.
ad 178. Die Straße von Appelhülsen nach Emmerich geht über Bocholt und von da weiter über Werth, Isselburg und Anholt.
179a. von Münster nach Ibbenbühren über Greven und Särbeck.
180a. von Münster nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Enschede über Altenberge, Borghorst, Steinfurt, Ochtrup, Gronau und Glanerbrücke.
187a. von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen.
b. von Bielefeld bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze auf Detmold.
c. von Herford nach der Lippeschen Grenze in der Richtung auf Salzuffeln.
189a. von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Straße bei Lügde.

wird in Folge höherer Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. September 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 478. Die Amortisation mehrerer, dem Einhüfner Lehmann abhanden gekommenen Staatsschuldscheine betr.

Da angeblich folgende Staatsschuldscheine abhanden gekommen sind, als:

Nr.	29,887.	Litt. D.	über 200 Thlr.
Nr.	68,947.	Litt. J.	über 100 Thlr.
Nr.	76,167.	Litt. A.	über 100 Thlr.
Nr.	82,215.	Litt. C.	über 100 Thlr.
Nr.	85,623.	Litt. B.	über 100 Thlr.
Nr.	95,973.	Litt. A.	über 100 Thlr.
Nr.	100,544.	Litt. F.	über 100 Thlr.
Nr.	147,273.	Litt. F.	über 100 Thlr.
		in Summa	über 900 Thlr.

welche dem Einhüfner Johann Gottlob Lehmann zu Polzen im Schweinitzer Kreise des Herzogthums Sachsen bei der am 15. August 1839 das Dorf Polzen betroffenen Feuersbrunst mit verbrannt seyn sollen, so werden auf dessen Antrag alle diejenigen, welche an diese Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1. Januar 1845, spätestens aber in dem hier auf dem Kammergerichte auf den 5. Februar 1845, Vormittags 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Richter anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu be-

Digitized by Google

scheinigen, widrigenfalls sie damit präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Staatsschuldscheine für mortificirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becher, Justizrath Dr. Kahle und Regierungsrath Klebs als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 29. April 1844.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Nr. 479. Die Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Von dem in dem Herzogthume Sachsen und dessen Eckartsbergaer Kreise gelegenen, combinirten Rittergute zu Cölleda, bestehend aus

a) den vormals vom Stifte Hersfeld, jetzt von der Lehnscurie zu Naumburg als Mannlehn relevirenden Realitäten, genannt die Stadt und das Schultheisen-Amt zu Cölleda, nebst Ein- und Zubehörungen,

b) dem von der Grafschaft Beichlingen ebenfalls als Mannlehn relevirenden sogenannten Beichlinger Hofe und

c) den sogenannten Colledaschen Klostergütern, Zinsen, Gefällen und Zubehörungen,

ist die, sämmtliche drei Rubriken des Hypothekenbuchs in sich fassende, Hypotheken-Tabelle aufgestellt worden, und kann während des Zeitraums

vom 1. October bis 30. November dieses Jahres

im Hypotheken-Archive des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts von den Interessenten eingesehen werden. Hierzu werden dieselben mit dem Bedeuten aufgefordert, daß nach Ablauf des bestimmten zweimonatlichen Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 17. September 1844.

Hypotheken-Deputation des Königl. Oberlandesgerichts.

Personal-Chronik.

Nr. 480. Dem Domainen-Pächter Herrmann Anselm Plock zu Kloster-Mansfeld ist in Gemäßheit Ministerial-Rescripts vom 16. d. Mts. der Character als Königlicher Oberamtmann beigelegt worden.

Nr. 481. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Gottfried Carl Keller zu Eisleben ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 482. Der Pfarrer Dr. phil. Karl Ferdinand Fiedler zu Döbrichau, Ephorie Herzberg ist am 8. September cr. im 46. Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 483. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. December pr. ist der bisherige Interims-Administrator der Klosterschule zu Roßleben, jetzige Regierungs-Präsident zu Liegnitz, Hartmann Erasmus von Witzleben als Erbadministrator der Klosterschule zu Roßleben definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat August 1844

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																									Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.			Rauchfutter						Grütze das Pfd.		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen												Heu à Centn.			Stroh à Schock					
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.							tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.			
1	Merseburg	1	23	6	1	5	8	—	27	8	—	21	4	—	—	—	1	15	—	2	7	6	—	22	6	4	—	—	20	—	4	15	—	—	—
2	Halle	1	20	3	1	7	—	1	—	8	—	19	5	—	—	—	1	20	—	2	15	—	—	18	—	5	—	—	20	—	5	—	—	—	—
3	Naumburg	1	21	7	1	7	9	1	—	6	—	19	1	4	—	—	2	—	—	2	10	—	—	12	6	4	6	—	22	6	4	7	6	1	9
4	Torgau	1	22	6	1	7	4	1	—	8	—	21	8	4	15	—	1	15	—	3	—	—	—	10	—	4	9	—	15	—	3	—	—	2	9
5	Wittenberg	1	21	9	1	5	10	1	—	11	—	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	6	—	22	6	4	15	—	1	11
6	Eisleben	1	17	6	1	6	—	—	28	—	—	20	6	—	—	—	1	9	3	—	—	—	—	20	9	5	—	—	17	—	3	5	—	2	9
7	Zeitz	1	23	7	1	10	—	1	1	10	—	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	5	—	—	20	—	3	27	3	1	4
8	Querfurt	1	18	9	1	5	—	—	25	—	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	4	8	—	25	—	3	—	—	—	—
9	Bitterfeld	1	27	3	1	8	9	1	1	2	—	22	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	—	—	17	6	4	—	—	1	10

Merseburg, den 6. September 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 484.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. October 1844.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 485.

Nr. 2495. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. August 1844.

Bekanntmachung, Nr. 486.
die Auszahlung der zum 1. November d. J. gekündigten 49,100 Thlr. Kurmärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen im Betrage von 49,100 Thlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zins-Coupons Series II. Nr. 2. soll schon vom 1. October d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 16. September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung, Nr. 487.
die Auszahlung der zum 2. Januar 1845 gekündigten 12,000 Thlr. Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1845 gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen im Betrage von 12,000 Thlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 2. Januar 1845 fälligen Zins-Coupons Series II. Nr. 3. soll schon vom 1. December d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Digitized by Google

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 2. Januar 1845 bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 16. September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 488. Aufruf an forstversorgungsberechtigte Jäger.

Die nachstehend genannten Forstversorgungsberechtigten:

1) Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14. Februar 1798 zu Kirschrosin in Mecklenburg, in die 2te Jäger-Abtheilung eingetreten am 12. Mai 1815, und zur Forstversorgung anerkannt den 1. December 1835; zuletzt in Sandkrug Forstreviers Liepe sich aufhaltend;
2) Jäger Friedrich Carl, geboren den 11. November 1803 zu Klockow in Mecklenburg, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 23. October 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841; zuletzt in Neuendorf bei Anclam sich aufhaltend;
3) Jäger Friedrich Deege, geboren am 19. März 1797 zu Dardesheim bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 22. Mai 1815, und zur Forstversorgung anerkannt den 10. Januar 1835; zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
4) Jäger Christian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7. Juli 1800 zu Lebbin bei Gräfenberg in der Provinz Pommern, in die 2te Jäger-Abtheilung eingetreten am 19. Februar 1823, und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Greifenberg sich aufhaltend;
5) Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15. Januar 1802 zu Selz bei Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 15. November 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841; zuletzt in Bunzar bei Anclam sich aufhaltend;
6) Jäger Amand Gründel, geboren am 6. März 1806 zu Dorndorf bei Frankenstein in der Provinz Schlesien, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten den 16. November 1826, und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Trattendorf bei Spremberg sich aufhaltend;
7) Jäger Heinrich Hänschel, geboren am 5. Februar 1787 zu Neu-Schmollen bei Oels in der Provinz Schlesien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12. Februar 1813, und zur Forstversorgung anerkannt den 26. November 1830; zuletzt in Praukau sich aufhaltend;
8) Jäger Friedrich Krause, geboren am 12. Mai 1805 zu Altenbach bei Glatz in der Provinz Schlesien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 5. December 1824, und zur Forstversorgung anerkannt den 25. November 1836; zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

Digitized by Google

9) Jäger Friedrich Jacob Kieſerling, geboren am 27. Februar 1799 zu Puszukowo im Großherzogthum Poſen, in die 2te Jäger-Abtheilung eingetreten am 24. November 1823, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Bentſchen bei Meſeritz ſich aufhaltend;

10) Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803 zu Carlsruh bei Oppeln in der Provinz Schleſien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 6. December 1822, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Poberſchau bei Oppeln ſich aufhaltend;

11) Jäger Johann Carl Friedrich Päſch, geboren am 1. November 1804 zu Luttersbrunn bei Wittenberg in der Provinz Sachſen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 6. Juni 1823, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Leitenberg bei Landeck ſich aufhaltend;

12) Jäger Johannes Petry, geboren am 13. December 1800 zu Heiligenſtadt in der Provinz Sachſen, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 25. October 1821, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Magdeburg ſich aufhaltend;

13) Jäger Carl Gottfried Röniſch, geboren am 11. Januar 1805 zu Rothenburg in der Provinz Schleſien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 26. September 1843; zuletzt in Ziegenrück ſich aufhaltend;

14) Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4. Auguſt 1811 zu Prenzlow in der Provinz Brandenburg, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 17. Juli 1831, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 17. September 1841; zuletzt in Magdeburg ſich aufhaltend;

15) Jäger Carl Theil, geboren am 21. Juni 1800 zu Ferdinandshof bei Anclam in der Provinz Pommern, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 4. März 1819 und zur Forſtverſorgung anerkannt den 7. September 1840; zuletzt in Schmargendorf ſich aufhaltend;

16) Jäger Auguſt Heinrich Vollmer, geboren den 1. December 1801 zu Zerpen-Schleuſe bei Nieder-Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten am 21. April 1822, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 5. September 1842; zuletzt in Schlieſt bei Nieder-Barnim ſich aufhaltend;

17) Jäger Heinrich Siederer, geboren am 19. Februar 1791 zu Harsleben bei Halberſtadt in der Provinz Sachſen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24. Februar 1811, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 5. November 1829; zuletzt in Berlin ſich aufhaltend;

18) Jäger Ludwig Raſim, geboren am 21. November 1802 zu Plugawitza bei Gr. Strehlitz in der Provinz Schleſien, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. December 1821, und zur Forſtverſorgung anerkannt den 17. September 1841,

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort ſobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächſten ſechs Monate, der Inſpection der Jäger und

Digitized by Google

Schützen anzuzeigen, indem sie entgegengesetzten Falls zu gewärtigen haben, daß sie von der Forstversorgungsliste werden gestrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenst ersucht, Falls ihnen über den einen oder den andern dieser Jäger etwas Näheres bekannt seyn sollte, dies ebenfalls der gedachten Inspection mitzutheilen.

Magdeburg, den 30. September 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, von Wedell.

Nr. 489. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Bei der heute zu Merseburg Statt gefundenen 46. Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassen-Scheine wurden Behufs deren Realisirung zu Ostern 1845 folgende Nummern gezogen, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 191. 374. 642. und 672.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 76. 141. und 247.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 86. 747. 1026. 1336. 1378. 1393. 1513. 1578. 1618. 1631. 1658. 1772. 1908. 2130. 2537. 2546. 2849. und 3076.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von Nr. 6309. bis mit Nr. 8522. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1845, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten und Communal-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 30. September 1844.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 490. Den Beitritt der Gemeinden und Corporationen zu den Kunstvereinen betr.

Der Vorstand des Vereins der Kunstfreunde im Preußischen Staate hat bei Seiner Majestät dem Könige darauf angetragen, daß den Gemeinden und Corporationen der Beitritt zu denjenigen Kunstvereinen der Monarchie gestattet werden möge, die einen Theil ihrer Einnahme statutenmäßig auf öffentliche Kunstwerke verwenden, und den beigetretenen Gemeinden und Corporationen freistellen, einen bei der Verloosung der Vereins-Kunstwerke ihnen zufallenden Kunst-Gegenstand zurückzugeben, falls er in ihrem Bereiche keine passende öffentliche Verwendung finden kann, und dagegen über den Preis desselben zu einem für sie geeigneten öffentlichen künstlerischen Zwecke zu verfügen.

Des Königs Majestät haben zwar nicht geruht, das Gesuch des genannten Vorstandes, dessen unbedingte Erfüllung mit den sonst beobachteten Grundsätzen der Gemeinde-Verfassung nicht in Einklang zu bringen seyn würde, zu genehmigen; doch wollen Allerhöchstdieselben, falls von einzelnen Gemeinden, und besonders von grö-

Digitized by Google

ßeren Städten auf die Gestattung des Beitritts zu den gedachten Kunstvereinen selbst angetragen werden sollte, darüber meine Anzeige erwarten, um nach Befinden wegen ausnahmsweiser Ertheilung einer Dispensation zu beschließen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, beauftrage ich dieselbe, das weiter Erforderliche zur Bekanntmachung der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs zu veranlassen.

Berlin, den 24. August 1844.

Der Minister des Innern.
In dessen Auftrage. v. Patow.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. September 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 491. Das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betr.

Nach einem Rescript des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 12. d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 19. v. M. zu genehmigen geruht, daß die im §. 5. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen gedachten Versicherungen von Naturalien-Vorräthen auf den durchschnittlichen Betrag auch solchen Landwirthen gestattet werden dürfen, welche darüber vollständige, den jedesmaligen Zu- und Abgang genau nachweisende Bücher oder Wirthschaftsregister führen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 30. September 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 492. Die Verleihung der Impfungs-Medaille betr.

Daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Kreis-Physikus Dr. Heyne zu Bitterfeld, dem practischen Arzte Dr. Krieg und dem Kreis-Chirurgen König zu Merseburg auf unsern Antrag zur Auszeichnung für deren verdienstliche Bestrebungen bei der Schutzblattern-Impfung, die Impfungs-Medaille verliehen hat, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 1. October 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 493. Die Verlegung des landräthlichen Büreaus zu Querfurt nach St. Ulrich betr.

Das landräthliche Büreau zu Querfurt ist vom 1. dieses Monats ab nach St. Ulrich, dem Wohnsitze des Königl. Kreislandraths, Kammerherrn v. Helldorff, verlegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 1. October 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 494. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Inhaber von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 15. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsorts

Digitized by Google

gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 28. September 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 495. Die Etablirung eines Anlagepostens in dem Dorfe Abbenrode betr.

Es ist nothwendig geworden, in dem Dorfe Abbenrode, Kreis- und Haupt-Amts-Bezirk Halberstadt, mit dem 1. October d. J. einen Anlagepoſten zu etabliren und ist die vom Auslande kommende, bei dem Hannoverschen Etablissement „Weiße Roß" vorbei, dann auf diesseitigem Gebiete über den Sandbring und den Deichdamm nach Abbenrode führende Straße zur Zollstraße auf den neu errichteten Anlagepoſten bestimmt worden. Letzterer befindet sich in dem, am Eingange des Dorfes, rechter Hand, sub Nr. 9. gelegenen Gastwirth Müllerschen Hause und muß bei demselben, dem §. 3. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 gemäß, jeder vom Auslande über Abbenrode eingehende Waarenführer seine über die Ladung sprechende Papiere abgeben, die Zahl der Wagen und Pferde, auch, wo möglich, die Zahl der geladenen Stücke anmelden, nach erfolgter Abfertigung aber den Weg auf der Langen Straße durch das Dorf bis zum Hause Nr. 134., über das Bergwerk, und weiter durch das Dorf bis zum Hause Nr. 148. einhalten und von hier aus der Straße „Vor dem Genuenicht," längs des Eckerflusses bis zum Brandhai, dann weiter in südwestlicher Richtung und über die große Eckerbrücke fort nach dem Nebenzollamte I. Klasse bei Abbenrode folgen.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 2. October 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 496.

Verzeichniß

der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg im Winter-Semester 1844—45.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä wird Dienstag und Donnerstag von 3—4 und Sonnabend von 2—4 Uhr Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen, und Montag und Freitag von 10—11 Uhr die allgemeine Therapie vortragen.

Herr Dr. Beulke wird Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—3 Uhr die Anatomie, und Dienstag und Donnerstag von 2—3 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medicinal-Rath Dr. Dohlhoff wird Montag und Freitag von 3—4 Uhr, ingleichen Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Regiments-Arzt Dr. Elsholz wird Dienstag und Donnerstag von 5—6 und Sonnabend von 4—6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Dr. Faber wird Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften, und Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr die Augenheilkunde repetiren.

Digitized by Google

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montag, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr in der lateinischen und deutschen Sprache unterrichten.

Herr Dr. Kersten wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11—12 Uhr klinischen Unterricht in der Behandlung innerer Krankheiten ertheilen, außerdem Montag und Freitag von 4—5 und Mittwoch von 3—4 Uhr den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen.

Herr Dr. Keßler wird Dienstag und Sonnabend von 10—11 Uhr die Physiologie und Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Medicinal-Rath Michaelis wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr die Encyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Medicinal-Assessor Dr. Schultze wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 9—10 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwoch und Sonnabend von 3—4 Uhr Osteologie, und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medicinal-Assessor Varges wird Dienstag, Mittwoch und Freitag, Morgens von 7—8 Uhr die Chirurgie, und Montag und Donnerstag Morgens von 7—8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Unter Leitung des Herrn Medicinal-Assessors Dr. Schultze und des Herrn Prosectors Dr. Beulke finden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9—12 Uhr Secirübungen auf dem anatomischen Theater statt.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 31. October und 1. November stattfinden.

Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich mit einem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 30. October bei dem Herrn Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 4. November ihren Anfang.

Nr. 497. Patent-Ertheilung.

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz ist unter dem 27. August 1844 ein Patent auf eine Zeigerleitung für Gewichtuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 498. Patent-Ertheilung.

Dem Mechanikus Oldendorff zu Berlin ist unter dem 29. August 1844 ein Patent auf einen Stangenzirkel, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 499. Patent-Ertheilung.

Dem Königlichen Hof-Buchdrucker Eduard Haenel zu Berlin ist unter dem 8. September 1844 ein Patent auf eine Typenguß-Maschine, welche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 500. Der bisherige Forstmeister Brick in Wendelstein ist auf sein Ansuchen vom 1. October c. ab in Ruhestand versetzt und die Forstinspectorstelle daselbst dem zum Forstinspector ernannten bisherigen Oberförster, Grafen von der Schulenburg in Zeitz übertragen worden.

Nr. 501. Der Kaufmann C. Fr. Röhß in Lützen ist unter dem 5. August cr. als Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

Nr. 502. Der zum Stifts-Superintendent und ersten Domprediger zu Merseburg ernannte bisherige Superintendent in Langensalza Frobenius ist am 15. September cr. in sein neues Amt eingewiesen worden und hat von diesem Tage ab die Verwaltung der Ephoral-Geschäfte übernommen.

Nr. 503. Die Pfarrstelle zu Bröckau, Ephorie Zeitz, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 504. Die Schul- und Küsterstelle zu Jüdenberg, Ephorie Bitterfeld, ist durch das Ableben ihres Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 505. Die Schulmeister- und Küsterstelle in Hackpfüffel, Ephorie Sangerhausen, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird jedoch für dies Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt.

Nr. 506. Die Schulstelle in Grockstedt, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 507. Das Rectorat zu Herzberg wird durch anderweitige Berufung seines Inhabers erledigt. Dasselbe ist Privat-Patronats.

Nr. 508. Wilhelm Stern in Brettin ist zum Executor für die Königl. Domaine Lichtenburg angenommen und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 509. Der Bürgermeister Friedrich Voigt zu Seyda ist zum dortigen Schiedsmann verpflichtet worden.

Nr. 510. Der Dr. Erbe zu Schkeuditz ist anderweit auf die nächsten drei Jahre zum dortigen Schiedsmann erwählt und verpflichtet worden.

Nr. 511. Die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Buchhalters beim Königlichen Salzamte zu Dürrenberg ist dem bisherigen Kassen-Assistenten Werner zu Schönebeck vom 1. October c. an übertragen worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Delitzscher landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Weißenfelser landräthlichen Kreis,
welche bereits versendet sind.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. October 1844.

Nr. 512. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen und Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen betr.

Bei der heute unter Zuziehung der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Credit-Kaſſen-Schuld verordneten ſtändiſchen Deputirten, ſtattgehabten Verlooſung, ſowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kaſſen-Scheine, ſind Behufs deren Realiſirung im Oſter-Termine 1845 folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 30. 1076. 1223. 1359. 1571. 1616. 1736. 1947. 2717. 2954. 2967. 3377. 3463. 4084. 4402. 4682. 4699. 4986. 5796. 5930. 6382. 7408. 8261. 9479. 9552. 10013. 10526. 11180. 12262. 13822.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 124. 444. 693. 1490. 3410. 4122. 5358. 6020. 6040. 6114. 6454. 6866. 7192. 7228. 7371. 7610. 8001.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 71. 296. 651. 1029. 1285. 1982. 2588. 2935. 3024. 3368. 3816. 4133. 4197. 5599. 5982.

II. Von den Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 127. 165. 233.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 38.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 46. 114.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 6. 45. 121.

Digitized by Google

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1845 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Mit dem vorgedachten Termine hört die Verzinsung der vorverzeichneten ausgelooseten Scheine auf.

Merseburg, den 7. October 1844.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 513. Die Gefahr der Selbstentzündung solcher Zündhütchen, deren Zündsätze viel salpetersaure Salze enthalten, betr.

In Folge einer Warnungs-Anzeige, welche in dem durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Ministerium des Innern mitgetheilten Amts- und Verordnungsblatte der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung vom 9. Juni v. Js. enthalten, Inhalts deren man die Beobachtung gemacht haben will, daß eine Selbstentladung der Percussions-Gewehre dann erfolgt, wenn dieselben, von Pulverdampf beschmuzt, unter Einwirkung der Nässe wieder geladen und mit aufgesetzten Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt werden, ist Veranlassung genommen worden, das Gutachten technischer vom Königl. Kriegs-Ministerium ressortirender Behörden über die angebliche Gefahr zu erfordern.

Nach dem Ergebniß der desfallsigen Untersuchung ist nun bis jetzt zwar kein Fall bekannt, in welchem die Selbstentzündung der Percussions-Gewehre unter den gegebenen Verhältnissen, beim Gebrauch von Sömmerdaer mit Kupferdecke versehener Zündhütchen, erfolgt wäre. Inzwischen hat die Prüfung mehrfacher Zündsätze von Zündhütchen anderer Fabriken ergeben, daß selbige viel salpetersaure Salze enthalten, und derartige Salze auf Metalle am meisten oxidirend wirken, so daß darin allerdings eine Veranlassung zum Selbstentzünden zu finden ist, indem beim Feuchtwerden des Zündsatzes die Salpetersäure oxidirend auf das Kupfer wirkt, bei dieser Oxidirung auch die Zersetzung des salpetersauren Salzes herbeigeführt wird und auf diese Weise eine gänzliche Umgestaltung der Zündmasse entsteht, wodurch Erhitzung und Selbstentzündung möglicher Weise eintreten kann.

Indem die Königliche Regierung hiervon Kenntniß erhält, wird Dieselbe zugleich veranlaßt, durch geeignete Bekanntmachung im Amtsblatte das Publikum vor der Gefahr zu warnen, welche beim Gebrauch solcher Zündhütchen, deren Zündsätze viel salpetersaure Salze enthalten, entsteht.

Berlin, den 19. September 1844.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
Jacobi.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Merseburg, den 10. October 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 514. Die Verlusterklärung der von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes gestifteten Erinnerungs-Medaille betr.

Nachstehendes Reskript des Königl. Ministerii des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtlichen Behörden die sorgfältigste Beachtung empfohlen. Merseburg, den 9. October 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Königlichen Regierung wird in der Anlage Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. Juni c., die Verlusterklärung der von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes gestifteten Erinnerungs-Medaille betreffend, zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken zugefertigt, daß auch beim Ableben solcher Individuen, welche diese Medaille besitzen, die Rückgabe derselben Seitens des Senats von Hamburg gewünscht wird.

Daß diesem Wunsche entsprochen werde, darauf hat die Königliche Regierung bei der in Ihrem Ressort vorkommenden Fällen zu achten und die Medaille nebst dem darüber ausgestellten Patente an das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Beförderung einzusenden. Falls jedoch die Hinterbliebenen das Patent als Andenken zu behalten wünschen sollten, so kann diesem Wunsche nachgegeben werden; jedenfalls aber ist dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten bei Einsendung der Medaille davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 20. September 1844.

Der Minister des Innern.
In dessen Auftrage. Jacobi.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel bestimme Ich hierdurch, daß, wenn die Besitzer der von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes gestifteten Erinnerungs-Medaille sich entehrender Vergehen und Verbrechen schuldig machen, solches den Verlust der Medaille zur Folge haben soll, und die Civil- und Militair-Gerichte, die sich in dem Fall befinden, eine entehrende Strafe auszusprechen, gehalten sind, zu gleicher Zeit den Verlust des Rechts zur Tragung dieser Medaille zu verhängen, welche alsdann mit einem Auszuge des gefällten Urtheils durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Senate der gedachten freien Stadt zurückzusenden ist. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren respectiven Ressorts zu veranlassen.

Sans-souci, den 27. Juni 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister General der Infanterie v. Boyen, Mühler, Freiherrn v. Bülow und Grafen v. Arnim.

Nr. 515. Zusätzliche Bestimmungen zu der Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 betr.

Nachstehende

Zusätzliche Bestimmungen

zu der Instruction für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841:

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protokollführer der Schiedsmänner und bei der

Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner und die Wiedereinziehung derselben (§. 1. und 2. der Instruction vom 1. Mai 1841), sowie die Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen (§. 21. a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch besondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magistraten ob.

§. 2.

Die Landräthe und Magistrate haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt. Vollgeschriebene Protokollbücher sind sodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden.

§. 3.

Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§. 4.

Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtssiegel und Protokollbuch künftig vor ihrer Vereidigung, und zwar, sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§. 5.

Die Protokollbücher müssen von jetzt an den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im §. 1. der Instruction vom 1. Mai 1841 vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magistraten künftig jederzeit vorräthig sind.

§. 6.

Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protokollbuch empfangen hat, ist das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protokollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22. September 1844.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung. Ruppenthal.	In dessen Auftrage. v. Patow.

werden unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. August 1841 (Amtsblatt de 1841. pag. 218.) den Landräthen, Polizeiräthen und Magistraten unseres Bezirks zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 10. October 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 516. Die Ausstellung der Pässe auf einen in sich bestimmten Zeitraum betr.

Es ist höheren Orts mehrfach wahrgenommen worden, daß von diesseitigen Polizeibehörden Pässe, namentlich zu Reisen in das Ausland, ohne Angabe eines in sich bestimmten Zeitraums ihrer Gültigkeit und nur mit dem Vermerke:

= gültig für diese Reise =

versehen, ausgefertigt worden sind. Ein solcher Vermerk führt zu dem Uebelstande, daß er dem Paß-Inhaber, oft ganz gegen die Absicht der ausstellenden Behörde, den Aufenthalt auf der beabsichtigten Reise ohne alle Zeitbeschränkung zu gestatten scheint, und bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit aus den Königlichen Staaten die Anwendung der Vorschrift des §. 23. zu 2. des Gesetzes vom 31. December 1842 über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan erschwert.

Um diesen und anderen nachtheiligen Folgen jenes unbestimmten Vermerkes vorzubeugen, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 19. v. Mts. unter Abänderung der diesfälligen Bestimmung im §. 9. der Paß-Instruction vom 12. July 1817 festgesetzt worden, daß derselbe künftig keinem Passe mehr einzuverleiben, sondern jeder Paß auf einen in sich bestimmten Zeitraum auszustellen ist.

Die sämmtlichen betreffenden Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Merseburg, den 11. October 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 517. Die Auslegung der wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens bestehenden gesetzlichen Vorschriften betr.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 5. Juli 1840, betreffend die Auslegung der wegen des Verbots des feuergefährlichen Tabackrauchens erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (Amtsblatt pro 1840 Stück 28.) wird hiermit auf den Grund eines Ministerial-Rescripts vom 13. August d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es beim Erlaß der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9. December 1832 (Gesetzsammlung pro 1833 Seite 1.) nach den derselben vorausgegangenen legislativen Erörterungen keineswegs beabsichtigt worden ist, die landrechtlichen, den fraglichen Gegenstand betreffenden Vorschriften aufzuheben, oder zu modificiren, daß vielmehr diese Bestimmungen, insbesondere der §. 1550. Th. II. tit. 20. des Allg. Landrechts, welcher folgendermaßen lautet:

„Niemand soll an einem solchen Orte, (nämlich in Scheunen und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen) oder auch in oder bei den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen, und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen" —

in seinem ganzen Umfange, aufrecht erhalten werden sollen.

Es wird hierbei auch auf das hinsichtlich dieses Gegenstandes vom Königlichen Justiz-Ministerio im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio des Innern erlassene, Seite 8. Nr. 11. des Ministerialblatts für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten abgedruckte Rescript vom 30. Januar 1844 hingewiesen. Merseburg, den 15. October 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 518. Hypotheken-Sachen. Die Tabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 29. Mai c. (Beilage zum 23. Stück pag. 1.) gedachte Forstparcelle von 1 Morgen 158 □Ruthen, dem Gärtner Christian Friedrich Müller in Pleßa gehörig, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Elsterwerda, den 29. August 1844.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 519. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über drei Viertel-Acker Feld am Mühlbecker Wege hiesiger Flur, der Johanne Sophie Henriette verehelichte Heinhold geborne Hiensche und deren Sohn Webermeister Friedrich August Heinhold in Neupouch gehörig, ist fertig und liegt im Geschäftszimmer des Justitiars Kranold zur Einsicht bereit.

Erinnerungen können dagegen innerhalb zweier Monate, vom 8ten Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, angebracht werden. Später sind aber Einnerungen nicht mehr zulässig. Altpouch, den 7. Juli 1844.

Das Patrimonial-Gericht.

Nr. 520. Patent-Ertheilung. Dem Architekten C. A. Bley zu Leipzig und dem Modell-Tischler und Former C. A. Alte zu Brucke a. d. S. bei Könnern ist unter dem 10. September 1844 ein Patent auf eine Preß-Vorrichtung zur Gewinnung von Rübensaft, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne in der Anwendung bekannter Theile Jemand zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 521. In Stelle des ausscheidenden zeitherigen Bürgermeister Brauer zu Stößen ist der zeitherige Kämmerei-Assistent Wilke zum Bürgermeister erwählt und bestätigt worden.

Nr. 522. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Heinrich August Hertel zu Halle ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Nr. 523. Nachdem der Kaufmann G. W. Gärner in Halle die ihm übertragene Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann und Tuchhändler Carl Schlunk daselbst unter dem 24. September cr. als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 524. Der Pfarrer zu Friedeburg, Ephorie Gerbstädt, Dr. Moritz Gottlob Eckenberg ist am 13. September cr. im 43sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 525. Die Justiz-Personal-Verändert. Der Oberlandesgerichts-Assessor Franz Ludwig Herrfurth zu Halle ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 5. August c. zum Land- und Stadtgerichtsrath ernannt;

Digitized by Google

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Fürbringer ist den 15. August c. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Bromberg übertragen;

Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Wilhelm Friedrich Poser und Albrecht Johann Julius Mende sind den 6. September c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt;

der Referendar August Albert Löper ist den 2. September c. von dem Königlichen Kammergericht in Berlin,

der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Friedrich Manitius ist den 5. September c. von dem Oberlandesgericht in Arnsberg zu dem hiesigen versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Alexander v. Bredow ist den 17. Juli c. an das Königliche Kammergericht zu Berlin,

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Herrmann Wilhelm Leopold Ruhbaum ist den 27. August c. an das Königl. Oberlandesgericht in Halberstadt entlassen;

der Auscultator August Bernhard Karl Schulze ist den 10. September c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem hiesigen versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Karl Wilhelm Heinrich Ludwig Werneburg und Friedrich Wilhelm Starke sind den 29. August und 3. September c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt;

die Candidaten der Rechte Ferdinand Anton Kauptsch, Karl Ludwig v. Bronikowsky, Karl Woldemar Haasenritter und Ernst Friedrich Julius Otto Rüling sind den 27. September c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen;

die Verwaltung des Patrimonialgerichts der Klosterschule zu Kloster-Roßleben ist den 22. August c. dem Patrimonialrichter Referendar Hesse zu Nebra,

die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Rehmsdorf mit Crimmitzschen und Oberhayde den 6. September c. dem Patrimonialrichter Referendar Wittig in Zeitz mit übertragen;

der Actuar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halle Karl Friedrich August Heinsdorf ist am 11. August c. gestorben.

Nr. 526. Der bisher als Hülfsarbeiter des Collegii der Königlichen General-Commission zu Stendal beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor von Breitenbauch ist als Special-Commissarius in Separations- und Ablösungssachen zu Zeitz angestellt worden.

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:

1) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Wittenberger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat September 1844

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																												Kartoffeln			Branntwein		Rauchfutter						Grütze		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen																								
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
																														der Pr. Scheffel			das Ort.		Heu à Centn.			Stroh à Schock			das Pfd.	
1	Merseburg	1	23	7	1	10	8	—	29	6	—	19	2	—	—	—	1	15	—	2	7	6	—	22	6	4	—	—	20	—	4	15	—	—	—
2	Halle	1	19	7	1	8	—	1	3	6	—	19	—	—	—	—	1	20	—	2	15	—	—	15	—	5	—	—	20	—	5	—	—	—	—
3	Naumburg	1	22	—	1	9	10	—	28	10	—	18	6	—	—	—	2	—	—	2	10	—	—	15	—	4	6	—	22	6	4	15	—	1	9
4	Torgau	1	24	4	1	8	11	—	29	9	—	21	3	4	15	—	1	15	—	3	—	—	—	7	6	4	9	—	20	—	3	15	—	2	9
5	Wittenberg	1	23	2	1	6	9	1	2	5	—	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	6	—	22	6	4	15	—	1	11
6	Eisleben	1	16	11	1	6	7	—	28	7	—	18	—	—	—	—	1	10	—	1	18	—	—	18	9	5	—	—	16	5	3	7	6	2	9
7	Zeitz	1	25	1	1	12	8	1	—	5	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	5	—	—	20	—	4	10	—	1	4
8	Querfurt	1	20	—	1	8	2	—	27	6	—	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	4	8	—	25	—	3	—	—	—	—
9	Bitterfeld	1	27	10	1	11	6	1	1	1	—	21	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	—	—	22	6	4	15	—	—	—

Merseburg, den 8. October 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. November 1844.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 528.

Nr. 2496. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. September 1844, wegen Ernennung des Geheimen Kabinetsraths Uhden zum Staats- und Justiz-Minister, nachdem der Staats- und Justiz-Minister Mühler von der Leitung des Justiz-Ministeriums entbunden worden.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2497. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. August 1844, über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungsverfahren.

Nr. 2498. Ministerialerklärung wegen des zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 13. August 1844.

Nr. 2499. Bekanntmachung über die am 30. August 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. September 1844.

Nachstehendes Rescript des Herrn Ministers der Medicinal-Angelegenheiten: Nr. 529.

Die Prüfung approbirter Medicinal-Personen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien betr.

Durch das mittelst Allerhöchster Ordre Seiner Majestät des Königs vom 11. Juli 1843 genehmigte Reglement vom 20. Juni desselben Jahres bin ich ermächtigt, approbirten Medicinal-Personen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniß im §. 3. des Reglements an die Bedingung eines Examens geknüpft. Um letzteres den Candidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, habe ich außer der in Berlin niedergesetzten besonderen Prüfungs-Commission mit Berücksichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Commissionen, und zwar vorläufig in Breslau und Magdeburg angeordnet, und alle drei Commissionen über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmacologische seyn wird, mit näherer Instruction versehen.

Durch eine spätere Allerhöchste Bestimmung bin ich noch in Rücksicht auf die Beschwerde, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens bereits längere Zeit

Digitized by Google

practicirenden Aerzten bei unzweifelhafter materieller Qualification veranlaßt, ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten Statt finden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren vom 8. März d. Js. als dem Tage der allegirten Allerhöchsten Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen oder des Selbstdispensirens zu enthalten, und ist mit Strenge die Beachtung dieser Alternative zu überwachen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich hierdurch, den Inhalt dieser Verfügung den Aerzten Ihres Departements durch die Amtsblätter bekannt zu machen und diejenigen, welche zur Kategorie der eventuell zum Examen verpflichteten Aerzte gehören, aufzufordern, nunmehr ihre Meldungen bei mir ungesäumt einzureichen, damit mit Berücksichtigung ihres desfallsigen Wunsches Ort und Zeit der Prüfung bestimmt werden kann, alle übrigen aber, welche aus einem der beiden oder aus beiden angegebenen Gründen vom Examen dispensirt zu seyn wünschen, anzuweisen, daß sie unter Beibringung eines Zeugnisses des Kreis-Physikus über die Dauer ihrer Praxis nach homöopathischen Grundsätzen oder unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode meine Genehmigung nachsuchen. In beiden Fällen sind die Gesuche durch die Königliche Regierung an mich zu richten.

Diejenigen Candidaten, welche künftig gleich nach beendigtem Cursus auch diese in Rede stehende Befugniß sich erwerben wollen, haben ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staatsprüfungen zu machen.

Berlin, den 23. September 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 20. October 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 530. Die Annahme der Candidaten der Theologie als Gäste bei dem Seminar zu Weißenfels betr.

Nach erlangter Genehmigung des Königlichen Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegii zu Magdeburg wird hierdurch bekannt gemacht, daß das hiesige Schullehrer-Seminar Candidaten der Theologie, welche ihren pädagogischen Cursus bei demselben zu machen wünschen,

Montag nach dem 15. Januar,
" " " 1. Juni,
" " " 1. September,
" " " 1. October,

als Gäste annimmt. Dieselben haben sich jedoch einige Zeit vorher bei dem Unterzeichneten zu melden. Weißenfels, den 14. October 1844.

Der Seminar-Director Hennicke.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Merseburg, den 21. October 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 531. Empfehlung einer Schrift.

Von dem von uns im vorigen Jahre empfohlenen Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde vom Prediger Bernhardi ist eine dritte, vermehrte auch mit einer Karte von Palästina versehene Ausgabe erschienen, auf welche wir hierdurch aufmerksam machen.

Magdeburg, den 17. October 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 532. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gräflich Stolbergschen Bergamte zu Wickerode verbundene Gerichtsbarkeit interimistisch von dem Berggerichte zu Eisleben verwaltet werden soll.

Naumburg, den 18. October 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 533. Lobenswerthe Handlung.

Bei Gelegenheit der Separation zu Tangwitz, im Kreise Naumburg, haben die Interessenten ein Stück Land zur Anlegung einer Baumschule zum Unterricht für die Schuljugend hergegeben und die Wege mit Obstbäumen zu bepflanzen übernommen, auch den Platz, worauf das Denkmal des hier tödtlich verwundeten Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig steht, zu erweitern, mit Kies zu befahren und mit Trauerweiden zu bepflanzen sich erboten.

Stendal, den 5. October 1844.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Nr. 534. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Zur Wiederbesetzung

1) zweier, durch das statutenmäßige Ausscheiden der im Jahre 1841 gewählten beiden Mitglieder des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt vakant werdenden Stellen,
2) einer schon vakanten Stelle eines Stellvertreters derselben, und einer noch durch statutenmäßiges Ausscheiden vakant werdenden dergleichen Stelle,
3) der Stellen der statutenmäßig ausscheidenden beiden Revisions-Commissarien und
4) der eben so vakant werdenden beiden Stellen der Stellvertreter derselben,

wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt auf

den 26. November d. J., Vormittags Eilf Uhr,

in der Mohrenstraße Nr. 59. ausgeschrieben und ergeht an sie die Einladung zur Theilnahme an derselben.

Hierbei wird auf die Bestimmungen sub Nr. 2. bis 6. des §. 57. der Statuten hingewiesen, und darauf aufmerksam gemacht, daß die zu den betreffenden Wah-

Digitized by Google

len aufgestellten Kandidatenlisten vom 16. November ab, für die Mitglieder der Anstalt, im Geschäftslokal derselben offen liegen werden.

Berlin, den 5. October 1844.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 535. Patent-Ertheilung. Dem E. W. Ullmann in Berlin ist unter dem 30. September 1844 ein Einführungs-Patent auf eine selbstthätige Ausrückung an Wringe-Maschinen für Garn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 536. Patent-Aufhebung. Das dem Chemiker L. Tischler zu Subenburg bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1843 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübensaft Behufs der Zucker-Fabrication zu läutern, ist wieder aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Nr. 537. Die Wegebaumeisterstelle zu Halle ist durch den Uebertritt ihres bisherigen Inhabers zur Thüring'schen Eisenbahngesellschaft erledigt, und vom 1. November d. J. an, dem bisher mit dem Bau der Provinzial-Irren-Anstalt zu Halle beschäftigt gewesenen Wasserbaumeister Steudener aus Wolfsdorf bei Elbing übertragen worden.

Nr. 538. Die Pfarrstelle in Rösa, Ephorie Bitterfeld, ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats; auch ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 539. Die 6te Lehrerstelle an der Stadtschule zu Cölleda, Ephorie Heldrungen, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dies Mal auf Grund eines Reverses von der Königl. Regierung besetzt.

Nr. 540. Der Pastor zu St. Moritz zu Halle und Superintendent der zweiten Ephorie Halle Dr. Georg Christian Guericke ist am 24. October c. im 72. Lebensjahre verstorben. Die Wiederbesetzung des Pfarramts ist bereits in Folge der nach unserer Bekanntmachung vom 13. August d. J. eingeleiteten Emeritirung des Verstorbenen vorgenommen. Die vicarische Verwaltung des Ephoralamtes ist dem Diaconus an der St. Moritzkirche und designirten Nachfolger im Pfarramt, Böhme zu Halle, übertragen worden.

Nr. 541. An die Stelle des verstorbenen Hausinspectors Roick ist der seitherige Senator Schwimmer aus Langensalze zum Hausinspector der Landesschule Pforta ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 542. Der Oekonom Johann Christian Salomo Stößel in Halle ist zum Schiedsmann für den dortigen ersten Stadtbezirk erwählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. November 1844.

Nr. 543. Die am 15. October 1844 erfolgte Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir von der Liste der Nummern, welche die am 15. d. Mts. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine enthalten, heute jedem Landrathsamte unsers Bezirks, den Gräflich Stolbergschen Polizeiräthen zu Stolberg und Roßla, so wie jedem der Magistrate zu Halle, Naumburg, Torgau, Wittenberg, Eisleben, Zeitz, Eilenburg, Düben, Mühlberg und allhier ein Exemplar zugefertigt haben, welches daselbst von Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, eingesehen werden kann.

Merseburg, den 29. October 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 544. Die Meldung der mit Forstversorgungsscheinen versehenen Forstversorgungsberechtigten Jäger betr.

Es ist höheren Orts die Einrichtung getroffen worden, die Forstversorgungs-Scheine künftig nicht blos für einen Regierungsbezirk, sondern, wie es bei den übrigen Militair-Versorgungs-Berechtigten immer geschehen, für die ganze Monarchie gültig und zwar so auszufertigen, daß es einem jeden Forstversorgungsberechtigten frei steht, seine Bewerbung um einen Forstschutzdienst bei derjenigen Königlichen Regierung anzubringen, in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht. Wir bringen dieß höherem Auftrage zu Folge hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken dabei, daß diejenigen Inhaber von Forstversorgungsscheinen, welche sich bei uns zur Aufnahme auf unsere Forstversorgungslisten melden sollten, der Hoffnung nicht Raum geben dürfen, in unserem Verwaltungsbezirk baldigst oder doch eher als anderwärts angestellt zu werden, da noch eine bedeutende Anzahl schon früher notirter Versorgungsberechtigter vorhanden sind, die zuvor angestellt werden müssen, und wir nur den Versorgungsberechtigten, welche eine baldige Anstellung zu haben wünschen, rathen können, sich bei den Königl. Regierungen der entfernteren Provinzen, wo eine bessere Aussicht zur baldigen Anstellung vorhanden sein dürfte, zu melden.

Merseburg, den 30. October 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 545. Belobende Anerkennung Sr. K. H. des Prin-

Das wie nachstehend lautende Schreiben Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen:

Nach Beendigung der diesjährigen großen Herbstübungen des Mir anvertrauten 4. Armee-Corps im Bezirk Einer Hochlöblichen Regierung kann Ich Mir es

gen Karl von Preußen über die gute Aufnahme der Truppen während der diesjährigen großen Uebungen des 4ten Armee-Corps.

nicht versagen, Wohlderselben Meine lebendige Anerkennung ergebenst an den Tag zu legen, für die große Bereitwilligkeit, womit Meinen und der anderweiten Militair-Behörden Wünschen und Anforderungen, in Bezug auf die für Ausführung jener Uebungen erforderlichen Anordnungen Seitens Einer Hochlöblichen Regierung Selbst, als von den Wohlderselben untergebenen Landräthlichen und anderen Behörden überall entgegengekommen worden.

Nicht minder verdient die günstige Aufnahme, welche die Truppen Seitens der Einwohner durchgängig gefunden, Meinen aufrichtigen Dank und indem Ich denselben gern laut ausspreche, kann Ich dabei nicht übersehen, wie diese so sehr zufriedenstellende Aufnahme gewiß, zum großen Theil, der zuvorkommenden Vermittelung Einer Hochlöblichen Regiernng und der übrigen betheiligten Königlichen Civil-Behörden mit beizumessen ist.

Berlin, den 27. September 1844.

Carl Prinz von Preußen.

gereicht es uns zur Freude, wegen der darin enthaltenen huldvollen Aeußerungen der Zufriedenheit mit den Leistungen der Behörden und Gemeinen während des kürzlich stattgefunden Corpsmanövers hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 5. November 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 546. Die allgemeine evangelisch-katholische Kirchen-Collecte für die Stadt Medebach betr.

Am 25. Mai c. ist die Stadt Medebach, eine der ärmsten und nahrlosesten im Regierungsbezirke Arnsberg, von einem Brandunglück betroffen worden, welches außer den Nebengebäuden 117 Wohnhäuser, so wie Kirche, Schule und das Pfarrhaus in Asche gelegt hat.

Bei der großen Bedrängniß der Abgebrannten und dem bedeutenden Umfange des Kostenaufwandes, welcher zum Wiederaufbau so vieler abgebrannten Hauptgebäude erforderlich ist, haben die Königlichen hohen Ressort-Ministerien, auf desfallsiges Ansuchen der Königlichen Regierung zu Arnsberg, eine allgemeine evangelisch-katholische Kirchen-Collecte bewilligt, da Medebach Einwohner beider Confessionen und sowohl ein evangelisches als ein katholisches Pfarrsystem enthält.

Die Herren Superintendenten werden hiernach angewiesen, in den evangelischen Kirchen ihrer Diöces an einem geeigneten Sonntage die Kirchen-Collecte anzuordnen, und die eingekommenen Beiträge, mittelst Liefersceins, oder im Fall dergleichen nicht eingegangen, darüber Vacatscheine an unsere Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, ein Duplicat des Liefer- oder Vacatscheins aber an uns einzureichen.

Mit Ende des Monats December c. wird die Collecte als geschlossen betrachtet werden, und müssen bis dahin die sämmtlichen Collectengelder eingeliefert seyn.

Merseburg, den 24. October 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 547. Verloren gegangene

1) Der ehemals Sächsische jetzt Preußische verloosbare, im Jahre 1764 am Leipziger Neujahrsmarkte ausgestellte mit Litt. D. Nr. 5352 bezeichnete, auf die

Digitized by Google

Summe von Ein hundert Thaler Konventionsgeld, sowie auf jeden Inhaber lautende und den Erben der Rosine Elisabeth Winkler geborne Thieme zu Paschwitz im Regierungsbezirk Merseburg, jetzt deren Cessionarien, der Wittwe Johanne Christiane Wittig geb. Winkler zu Strelln gehörige Steuer-Kredit-Kassenschein, Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine betr.

2) der von der Churfürstlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kommission zu Dresden Neujahr 1766 ausgestellte, jetzt Preußische und der im Naumburger Kreise gelegenen Kommune Altenburg a. d. S. gehörige unzinsbare Kammer-Kredit-Kassenschein Litt. E. Nr. 8473 über Neun und Vierzig Thaler Konventionsgeld, und

3) der vormals Sächsische jetzt Preußische, dem Königl. Sächsischen Oberlieutenant von der Armee Wilhelm von Liebenau zu Camenz gehörige, von der Churfürstlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Kommission in Dresden zu Neujahr 1766 ausgefertigte unzinsbare Kammer-Kredit-Kassenschein Litt. E. Nr. 3858 über Acht und Dreißig Thaler Konventionsgeld,

sind angeblich, und zwar der zuerst genannte Schein bei einer Feuersbrunst im Jahre 1817, der zu zweit genannte bei dem verstorbenen Ortsrichter Seidler zu Altenburg a. d. S., und der zuletzt genannte bei dem in der Nacht vom 4. zum 5. August 1842 zu Camenz statt gefundenen großen Brande verloren gegangen, und bis jetzt nicht wieder zum Vorschein gekommen. Der Verlust des zu 1. gedachten Steuer-Kredit-Kassenscheins ist auch bereits am 9. Dezember 1826 im 47. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg bekannt gemacht worden.

Es haben daher die verwittwete Wittig, die Ortsvorsteher der Gemeinde Altenburg a. d. S. und der Königl. Sächsische Oberlieutenant von der Armee von Liebenau auf Amortisation dieser Steuer- resp. Kammer-Kredit-Kassenscheine angetragen, und die etwaigen unbekannten Inhaber derselben werden demnach hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 7. Juli 1845 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Eck in unserem Geschäfts-Lokale angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarien, von denen für den Fall der Unbekanntschaft die Herren Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarien Wachsmuth, Schulze, Franz und Bromme in Vorschlag gebracht werden, zu melden, und ihre Ansprüche an den fraglichen Steuer- resp. Kammer-Kredit-Kassenscheinen nachzuweisen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, daß sonst ein ewiges Stillschweigen deshalb ihnen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation der gedachten Scheine verfahren werden wird.

Naumburg, den 16. August 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Erster Senat.

Wir machen hierdurch bekannt, daß die entworfene Hypothekentabelle von dem Wohnhause nebst Zubehörungen des Kammerherrn von Bodenhausen, Nr. 55. im Dorfe Lebusa, innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Nr. 548. Hypotheken-Sachen.

Digitized by Google

Bekanntmachung angerechnet, im Geschäftslokale des Justitiars Michaelis in Schlieben, den Interessenten zur Einsicht bereit liegt.

Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen dagegen nicht weiter angebracht werden. Schlieben, am 15. October 1844.

Patrimonial-Gericht Lebusa.

Personal-Chronik.

Nr. 549. In Folge Reskripts des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. October l. J. sind dem Stiftssuperintendenten Frobenius hierselbst die Geschäfte eines evangelisch-geistlichen Raths bei dem hiesigen Regierungs-Collegium kommissarisch übertragen worden.

Nr. 550. Dem Districts-Steuer-Controleur Voigt zu Halle ist in Gemäßheit Ministerial-Reskripts vom 8. October cr. der Character als Steuer-Inspector beigelegt worden und ist derselbe berechtigt, sich dieses Characters fortan überall zu bedienen.

Nr. 551. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Ernst Walther zu Wittenberg ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 552. Der Lotterie-Einnehmer C. G. Hommel in Weißenfels ist unter dem 24. Mai cr. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. bestätigt worden.

Nr. 553. Der vormalige Apotheker Franz Knoll in Großen ist unter dem 14. März cr. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 554. Der Kaufmann Richter in Wettin ist unter dem 29. Februar cr. als Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 555. Der Actuarius Francke in Osterfeld ist unter dem 1. März cr. als Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 556. Der Glasermeister C. A. Hering in Schkeuditz ist unter dem 13. Juni cr. als Agent der Kurhessischen allgemeinen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cassel bestätigt worden.

Nr. 557. Es sind als Schiedsmänner für die Landbezirke des Schweinitzer Kreises und zwar für

den 1sten der Pechhüttenbesitzer Karl Schlobach bei Mügeln,
den 2ten der Ortsrichter Lorentz zu Lebußa,
den 5ten der Ortsrichter Müller zu Rade,
den 7ten der Hauptmann von Seyffertitz in Ahlsdorf,
den 8ten der Mühlenbesitzer Richter in Poßberga,
den 9ten der Ortsrichter Rietdorf in Pölsdorf, und für
den 10ten der Ortsrichter Krienitz in Holzdorf,

verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. November 1844.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 558.

Nr. 2500. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1844., über die Publikation und Wirksamkeit der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821., d. d. den 13. April 1844.; der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser-Zolles betreffend, von demselben Tage; und des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843.

Nr. 2501. Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. D. d. den 13. April 1844.

Nr. 2502. Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. Vom 13. April 1844.

Nr. 2503. Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend. Vom 13. April 1844.

Nr. 2504. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend. Vom 30. August 1843.

Nr. 559. Die Liquidirung der Central-schulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betr.

Durch die weiter unten folgende Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Mai 1843 wurden die Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, welche nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. März v. J. (Gesetzsammlung 1843 S. 77 ff.) noch auf die Preußischen Staatskassen übernommen werden sollten, zur Liquidation aufgerufen, und es hat inzwischen die Berichtigung der angemeldeten Forderungen stattgefunden. Des Königs Majestät haben daher nunmehr durch eine anderweite Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. October d. J. zu bestimmen geruhet, daß alle diejenigen, welche jetzt noch Ansprüche der gedachten Art zu besitzen glauben, nochmals öffentlich aufgefordert werden sollen, ihre Ansprüche in-

Digitized by Google

nerhalb einer drei monatlichen Präclusiv-Frist, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung angerechnet, bei mir ohne Unterschied, ob solche schon früher bei einer anderen Behörde angemeldet sein mögen oder nicht, zu liquidiren, und daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist, also bis einschließlich den 7. Februar künftigen Jahres, nicht bei mir liquidirt worden sind, ohne Ausnahme und ohne weiteres specielles Verfahren als erloschen betrachtet, mithin in keiner Art künftig berücksichtigt werden sollen. (Gesetzsammlung 1844 St. 38.)

Indem ich dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und zur Anmeldung der in Folge der Aufforderung vom 18. Mai v. J. bisher etwa noch nicht zur Liquidation gebrachten Ansprüche Anlaß gebe, verweise ich zur Vermeidung ungeeigneter derartiger Anträge auf die nähere Beschreibung der verschiedenen desfallsigen Schuld-Kategorien, welche die erwähnte Aufforderung enthält.

Magdeburg, den 7. November 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wedell.

Der unterzeichnete Ober-Präsident der Provinz Sachsen ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verification zur Berichtigung zu führen, welche besage der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. März d. J. theils von Preuß. Unterthanen, theils von Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten, aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Preuß. Gesetzsammlung Stück Nr. 9. pag. 77—89.) gegen den Preuß. Staat geltend zu machen sind.

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch aufgefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheiluug der dem gegenwärtigen Liquidations-Verfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Unterthan des Preuß. oder eines anderen betheiligten (also Hannover, Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art. 7. des Vertrags:

   die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31. October 1813) von den Westphälischen Reichs-Obligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit. E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reducirten Betrage; (auf 43.) ferner die Zinsenrückstände von die-

Digitized by Google

sen Obligationen auf die Monate November und December 1813. (vom 1. Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt.)

2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere, (indem zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827 [Gesetzsammlung 1827 Stück Nr. 3. pag. 13—18.] entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präcludirt sind) nach Art. 8. 9. 10. und 11. des Vertrags:

Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, so wie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, so weit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf oben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.

3) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Artikeln 14. 15. 16. 17. und 18.:

resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden und hinsichtlich deren die Zahlungsverpflichtung von dem Unterthanen-Verhältniß der Empfangs-Berechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 im Preuß. Gebiet gewohnt hat, Cautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Caution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;

Departemental-Verpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18. von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Documente und nach den Beträgen der letzteren zu specificiren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidations-Gegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc. untereinander gebracht werden. Das jetzige Unterthanen-Verhältniß ist darin anzugeben; die Anmeldungsschreiben müssen aber frankirt werden.

Digitized by Google

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangs-Berechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidanten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Coupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen,

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungs-Patent, resp. die Pensions-Versicherungs-Urkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justificirt. Wegen der Renten kann nur der Rentenzusicherungs-Vertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Cautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Cautions-Verbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Edictales geführt werden kann, beizubringen.

Die Depositen werden durch die Empfangs-Bescheinigungen resp. der Amortisations-Kasse und des Staatsschatzes und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Documente, Contracte und andere, zur Beglaubigung der Forderungen dienende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (Engagement-Formel) enthalten müssen, nachgewiesen.

Sind die ursprünglichen Empfangs-Berechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimations-Attest, oder die gerichtliche Cessions-Urkunde dem Liquidations-Antrage beizufügen, und wenn der Letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen werden, wenn die Legitimations-Atteste der Erben statt von dem competenten Gerichten Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Artikeln 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staats-Vertrages, Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichs-Obligationen Lit. B. C. D. bestellter Cautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16., so wie aus den Artikeln 17. und 18. des Vertrages, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen bei den zu benennenden Liquidations-Behörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidations-Behör-

Digitized by Google

den anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr. 1. 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbesondere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß. Magdeburg, den 18. Mai 1843.
Der Königl. Preuß. Wirkl. Geh. Rath u. Oberpräsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 560. Die Befugnisse und Rechte der Gensd'armen u. betr.

Wir finden uns veranlaßt, unsere, die Befugnisse und Rechte der Gensd'armen und die Folgen der Nichtbeachtung ihrer Anordnungen betreffenden, Amtsblatts-Verordnungen vom 12. Juli 1821. Amtsblatt S. 303. und vom 14. April 1834. Amtsblatt Stück 16. Nr. 151. in Erinnerung zu bringen.
Merseburg, den 6. November 1844.
Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 561. Die Zulassung nur solcher Substituten zur Prozeßführung, welche zu den bei dem betr. Gerichte zur Prozeß-Praxis legitimirten Justiz-Commissarien gehören, betr.

Mehrere Justiz-Commissarien unseres Departements haben in Folge des §. 1. des Gesetzes vom 21. Juli 1843 auch bei solchen Gerichten, wo ihnen die Prozeß-Praxis nicht gestattet ist, auf den Grund einer ihnen von den Parteien ertheilten Prozeß-Vollmacht einen, bei dem betreffenden Gerichte fungirenden, Sachwalter substituirt und durch diesen unter ihrer Direction den Prozeß führen und die Termine abwarten lassen. Bei Erwägung der Vorschriften §. 55. und 56. Tit. 3. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 41. sq. Tit. 13. Th. I. des Allgemeinen Landrechts und der Bestimmungen über die den Justiz-Commissarien zur Prozeß-Praxis angewiesenen Bezirke (zu vergleichen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 7. mit Th. I. Tit. 3. §. 14. 22.) erscheint dieses Verfahren nicht gerechtfertigt, indem kein Justiz-Commissar berechtigt ist, einen andern Sachwalter bei einem Gerichte zu substituiren, bei dem dem Substituenten die Prozeß-Praxis nicht gestattet ist, ausgenommen einzelne Akte der Instruction, um welche auswärtige Gerichte requirirt, oder womit dieselben beauftragt werden, insofern der Substitut bei diesen Gerichten zur Prozeß-Praxis berechtigt ist, zu welchen Acten aber namentlich die Abwartung der mündlichen Verhandlung im summarischen Prozesse nicht zu rechnen ist. Es muß vielmehr der substituirte Sachwalter durch eine ihm von der Partei selbst ertheilte Vollmacht legitimirt seyn, und es werden sämmtliche Gerichte unseres Departements hiermit angewiesen, nur solche Substituten zur Führung der Prozesse zuzulassen, welche zu den bei dem betreffenden Gerichte zur Prozeß-Praxis legitimirten Justiz-Commissarien gehören und durch eine ihnen von der Partei selbst ertheilte Vollmacht legitimirt sind. Dem Publikum und den Justiz-Commissarien unseres Departements wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht.
Naumburg, den 18. October 1844.
Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 562. Die ausgelooseten Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Den Untergerichten unseres Departements und den betreffenden Gerichts-Eingesessenen machen wir hierdurch zur Beachtung bekannt, daß Listen über die am 15. v. Mts. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Auslooſung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine bei den Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg,

Digitized by Google

Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalza zur Einsicht bereit liegen.

Naumburg, den 4. November 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 563. Die Aufstellung der diesjährigen Geschäfts-Uebersichten betr.

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements werden wegen Aufstellung der diesjährigen Geschäfts-Uebersichten auf das Ministerialblatt vom Jahre 1842. Nr. 46. Seite 337. v. aufmerksam gemacht, haben sich danach genau zu achten und besonders die gestellten Fristen pünktlich inne zu halten.

Naumburg, den 7. November 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 564. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabelle über die der Johanne Christiane Krahnefeld geborne Prautzsch hier gehörige Scheune mit Gartenfleck vor dem Breiten-Thor hier in Delitzscher Flur, ist aufgestellt worden und steht es allen Betheiligten frei, dieselbe in dem zweimonatlichen Zeitraume vom 16. November d. Js. bis 16. Januar k. Js. in dem Hypotheken-Archiv des unterzeichneten Gerichts einzusehen und etwanige Erinnerungen dagegen anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind aber keine Erinnerungen mehr zulässig. Delitzsch, den 26. September 1844.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 565. Hypothekensachen.

Die entworfene Hypothekentabelle über das zu Oberteutschenthal gelegene, der Dorothee Elisabeth verwittweten Bernstein gebornen Pfeiffer, nnd dem Johann Christian Bernstein, gemeinschaftlich zugehörige Wohnhaus sammt Eingebäuden, Hof und Zubehör, sub Nr. 71. des Hypothekenbuchs, liegt von jetzt ab zwei Monate lang in unserer Registratur zur Einsicht aus, und sind nach Ablauf dieser Frist weitere Erinnerungen nicht zulässig. Lauchstädt, den 23. October 1844.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 566. Hypothekensachen.

Das Hypothekenbuch über die in unserer Bekanntmachung vom 29. Mai c. im 25. Stück des Amtsblatts näher bezeichnete Häuslerstelle der verehelichten Eißler gebornen Brade ist fertig, und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte, in Ansehung dieses Grundstücks nunmehr lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Bitterfeld, den 14. September 1844.

Das Patrimonial-Gericht Renneritz.

Personal-Chronik.

Nr. 567. Der Kaufmann Stockhinger zu Löbejün ist unter dem 19. October c. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg i. Pr. bestätigt worden.

Nr. 568. Die Pfarrstelle in Ahlsdorf, Ephorie Herzberg, ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats und ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Digitized by Google

Die vierte Lehrerstelle an der Communal-Knabenschule zu Wittenberg ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats. Nr. 569.

Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor von Wilmowsky II. ist den 16. September c. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Wollstein verliehen; Nr. 570. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Kurt von Kamptz und Karl Friedrich Müller sind den 6. October c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt;

den hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Franz Karl Pieschel und Karl Wilhelm Heinrich Ludwig Werneburg ist die, Behufs Uebergangs zur Verwaltungs-Parthie, erbetene Entlassung den 23. October und 16. October c. ertheilt;

der unter dem 27. September c. zum Referendar ernannte bisherige Kammergerichts-Auscultator Karl Wilhelm Remigius Bartels ist den 7. October c. zum hiesigen Oberlandesgerichte versetzt;

der hiesige Auscultator Franz Albert Rammstedt ist den 23. October c. an das Königl. Oberlandesgericht in Halberstadt, der Auscultator Herrmann Bornmüller dagegen von dem Königl. Kammergericht in Berlin den 4. October c. zu dem hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

die Candidaten der Rechte Karl August Alfred Freiherr von Wolzogen, Karl Ludwig Sander und Justus Wilhelm Franz Gesenius sind den 23. und resp. 25. October c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren angenommen;

der Justiz-Commissar und Notar Galli zu Ratibor ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht hieselbst den 7. October c. versetzt und demselben zugleich die Praxis als Justiz-Commissar bei den Gerichts-Commissionen des Land- und Stadtgerichts und den Patrimonialgerichten im Kreise Naumburg und als Notar für das Departement des Oberlandesgerichts beigelegt;

der bisherige Hülfsbote invalide Unteroffizier Friedrich Hartung ist den 27. September c. zum Gerichtsboten, Executor und Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission in Schmiedeberg ernannt;

der vormalige freiwillige Jäger Wilhelm Rhenius ist interimistisch zum Gerichtsboten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte in Weißensee den 4. October c. bestellt.

Der Stadtkämmerer Preuß in Dommitzsch ist zum dortigen Schiedsmann anderweit erwählt und verpflichtet worden. Nr. 571.

Der bisher in Prenzlau als Special-Commissarius angestellte Kammergerichts-Assessor Möser ist zum Regierungs-Rath und Mitgliede der Königl. General-Commission zu Stendal ernannt worden. Nr. 572.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat October 1844

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																									Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Quart			Rauchfutter						Grütze das Pfd.		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen											Heu à Centn.			Stroh à Schock					
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.			
1	Merseburg	1	26	6	1	9	7	1	2	7	—	19	11	—	—	—	1	15	—	2	7	6	—	20	—	4	—	—	20	—	4	15	—	—	—						
2	Halle	1	20	10	1	6	9	1	5	—	—	19	4	—	—	—	1	20	—	2	15	—	—	18	9	5	—	—	20	—	5	—	—	—	—						
3	Naumburg	1	23	4	1	10	—	1	1	11	—	18	1	4	16	—	2	—	—	2	10	—	—	15	—	4	6	—	25	—	4	15	—	1	9						
4	Torgau	1	22	5	1	8	5	1	3	—	—	23	2	5	—	—	1	15	—	2	20	—	—	7	6	4	9	—	20	—	3	10	—	3	—						
5	Wittenberg	1	22	—	1	6	3	1	4	10	—	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	5	6	—	22	6	4	15	—	2	—						
6	Eisleben	1	18	—	1	7	8	1	1	3	—	19	10	—	—	—	1	11	3	1	25	8	—	15	—	5	—	—	18	—	4	5	—	2	9						
7	Zeitz	1	25	10	1	12	9	1	2	—	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	4	5	—	—	21	11	4	6	8	1	5						
8	Querfurt	1	20	—	1	8	9	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	8	—	25	—	3	—	—	—	—						
9	Bitterfeld	1	26	5	1	8	3	1	1	10	—	21	3	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	10	—	5	—	—	22	6	4	15	—	—	—						

Merseburg, den 10. November 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. November 1844.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 574.

Nr. 2505. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits. Vom 1. September 1844.

Nr. 2506. Bekanntmachung über die unterm 27. September d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chaussee von Gramzow nach Passow zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 7. October 1844.

Nr. 2507. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Oktober 1844., durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842. abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. März 1843. noch auf Preußische Staatskassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen eine dreimonatliche Präklusiv-Frist angeordnet wird.

Nr. 2508. Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 14. Oktober 1844.

Nr. 575. Die Eröffnung der Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle betr.

Die mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in den Allerhöchsten Landtags-Abschieden, nach den Beschlüssen der Provinzial-Stände errichtete Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle ist gegenwärtig in ihrem inneren baulichen Zustande so weit vorgeschritten, daß vorläufig mit der Ueberführung der Geisteskranken aus der provisori-Irren-Heil-Anstalt in der Stadt Halle selbst hat der Anfang gemacht werden können.

Es ist die sonach am 1. d. Mts. erfolgte

Eröffnung der Provinzial-Irren-Anstalt

mit um so dankbarerer Freude zu begrüßen, je lebhaftere Theilnahme der mangelhafte Zustand der seitherigen Fürsorge für Geisteskranke in der Provinz einflößte, indem nur an wenigen Orten diesen Unglücklichen eine geeignete Pflege gewidmet werden konnte.

In welchem Maaße nun die Aufnahme der Geisteskranken aus allen Theilen der Provinz wird stattfinden können, hängt von der gänzlichen Beendigung der baulichen Einrichtungen ab, und haben sich die betreffenden Behörden, Kommunen oder

Digitized by Google

Familien dieserhalb an die Königliche Regierung in Merseburg zu wenden, welche in meinem Auftrage die administrative Leitung der Anstalt, unter Mitwirkung der dazu besonders gewählten ständischen Deputation übernommen hat.

Der Director der Provinzial-Irren-Anstalt ist der Geheime Medicinal-Rath Dr. Damerow.

Magdeburg, den 11. November 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, von Wedell.

Nr. 576. Den Preis der Blutegel betr.

Der bisherige Verkaufspreis der Blutegel in den Apotheken von Drei Silbergroschen pro Stück ist bis Ende März k. Js. beizubehalten.

Merseburg, den 7. November 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 577. Den Verkauf von Giften betr.

Auf Veranlassung zweier zufälligen Vergiftungen mittelst arsenikhaltigen Weins, von denen die eine tödtlichen Ausgang gehabt hat, weisen wir die Apotheker unsers Verwaltungsbezirks wiederholentlich unter Androhung scharfer Ahndung an, den unvermischten Arsenik oder Cobalt niemals an Privatpersonen zur eigenen Bereitung von Fliegenwasser, oder zur Ausrottung andern Ungeziefers abzugeben. Zugleich fordern wir die sämmtlichen Polizeibehörden auf, darüber sorgfältigst zu wachen, daß jenes gefährliche Gift nicht von andern Gewerbtreibenden, namentlich von Kammerjägern, Klempnern und Botenfuhrleuten als Handelsgegenstand benutzt werde, und erwarten wir, daß die dabei betroffenen Personen, den Gesetzen gemäß und nachdrücklich gestraft werden.

Dieselbe Aufmerksamkeit ist auf den vorschriftswidrigen Vertrieb der Giftwaaren vom benachbarten Auslande in das diesseitige Departement zu richten und ist uns hiervon vorkommenden Falles unter Beifügung der Beweismittel die erforderliche Anzeige zu machen.

Merseburg, den 8. November 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 578. Die Lehmschindelbedachung auf dem platten Lande betr.

In Verfolg eines Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. September d. J. wird nachstehende Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Lehmschindeldächer sind zwar als weit weniger feuergefährlich als Stroh- und Schindeldächer, jedoch minder feuerabhaltend als Ziegeldächer zu betrachten, und können daher hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegeldächern nicht gleich gestellt werden, und dies um so weniger, als die Lehmschindeldächer den Einflüssen der Zeit und Witterung besonders bei einer nicht sehr sorgfältigen Anfertigung auf eine bedenkliche Weise ausgesetzt sind. Unter diesen Umständen kann die fragliche Bedachung nicht unbedingt als ein Surrogat der Ziegelbedachung angesehen werden, vielmehr ist dieselbe als eine sehr empfehlenswerthe Art der Strohbedachungen auf dem platten Lande nach Maßgabe unserer Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juli 1818 nur da zuzulassen, wo die Mittel zur Ziegelbedachung nicht aufzubringen sind. In den Städten und Vorstädten ist jedoch die Lehmschindelbedachung nicht anzuwenden.

Digitized by Google

Wir machen hierbei gleichzeitig auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. November 1834 aufmerksam, wonach jeder, der eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige neue Lehmschindelbedachung fertigen, oder dergleichen umlegen will, sich bei der betreffenden Kreisbehörde unter Einsicht der von dem Ober-Bauinspector Henck zu Stettin verfaßten, in Berlin herausgekommenen Beschreibung über die Anlegung belehren zu lassen hat.

Merseburg, den 15. November 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 579. Das Flachs- und Hanfrösten in Flüssen und stehenden Gewässern betr.

Auf den Grund der nachbenannten landesherrlichen Verordnungen, nämlich: der Fischerordnung vom 12. November 1711, des Patents vom 15. September 1763, des Mandats vom 5. September 1687 und des Edicts vom 26. Juli 1692 und vom 1. Juli 1704 ist mittelst unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 31. December 1836 (Amtsblatt pag. 7.) und vom 3. März 1837 (Amtsblatt pag. 52.) das Flachs- und Hanfrösten in Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen für den diesseitigen Verwaltungsbezirk unbedingt untersagt worden, wobei indessen vorbehalten blieb, Ausnahmen da eintreten zu lassen, wo mit der Anlegung der Flachs- und Hanfrösten die Nachtheile nicht verbunden wären, um derentwillen dieselben in der Regel nicht zu gestatten seyn sollten. Inzwischen hat jenes Verbot wegen des Flachs- und Hanfröstens im Betreff der Privatflüsse durch das Gesetz wegen Benutzung derselben vom 28. Februar v. Js. (Ges. Samml. pag. 41.) einige Modificationen erfahren und dies veranlaßt uns unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 31. December 1836 und 3. März 1837 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

1) Das Flachs- und Hanfrösten in öffentlichen Flüssen kann nach wie vor nicht erlaubt werden.
2) In Privatflüssen darf dasselbe von den Ortspolizeibehörden in dem Falle bei Strafe untersagt werden, wenn dadurch die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt wird, oder Hindernisse für den freien Abfluß des Wassers entstehen oder endlich der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser geschmälert oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.
3) In stehenden Gewässern ist das Flachs- und Hanfrösten, sofern nicht etwa schon aus Privatrechts-Titeln dasselbe verhindert werden kann, von den Orts-Polizeibehörden ebenfalls dann zu untersagen, wenn das Wasser für Menschen und Vieh, auch zum Brauen und Branntweinbrennen und anderen Bedürfnissen geholt und gebraucht wird, oder die Heilsamkeit der Luft dadurch beeinträchtigt wird.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hiermit angewiesen, die Anlegung von Flachs- und Hanfrösten sorgsam zu überwachen und in den vorgedachten Fällen sofort von Amtswegen, und ohne erst etwaige Beschwerden abzuwarten, von ihrer Befugniß, Verbotsbefehle zu erlassen, Gebrauch zu machen.

Merseburg, den 16. November 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 580. In Stelle des ausgeschiedenen seitherigen Bürgermeisters Flachs zu Brettin ist der Commun-Steuer-Einnehmer Karl Gottlob Franke zum Bürgermeister daselbst erwählt und bestätigt worden.

Nr. 581. Der zeitherige Gerichts-Commissions-Kanzlist Kralle zu Jessen ist in Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeister Birkner zum Bürgermeister in Schönewalde gewählt und bestätigt worden.

Nr. 582. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Herrmann Ferdinand Gandtner zu Donndorf ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 583. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Friedrich Wilhelm Holck aus Herzberg, ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 584. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Gustav Adolph Braun aus Altenbeuthen ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 585. Der Kaufmann Carl Friedrich Schmidt in Laucha ist unter dem 11. vorigen Monats als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg i. Pr. bestätigt worden.

Nr. 586. Der Kaufmann Robert Lehmann in Halle hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia am 1. November cr. niedergelegt.

Nr. 587. Der Kaufmann C. A. Tischmeyer in Zeitz ist unter dem 21. v. Mts. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 588. Der Kaufmann Friedrich Teubloff zu Nebra ist unter dem 19. v. Mts. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg i. Pr. bestätigt worden.

Nr. 589. Nachdem der Kaufmann C. Uhlich in Cönnern die ihm übertragene Agentur der Aachener und Münchner Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Bürger und Buchhändler Albert Lossier daselbst unter dem 1. October cr. als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 590 Des Königs Majestät haben den Forstinspector Friese in Elsterwerda zum Forstmeister zu ernennen und das hierüber sprechende Patent Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Nr. 591. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. Mai c. haben des Königs Majestät den Professor Dr. Anton als Rector der Klosterschule zu Roßleben zu bestätigen geruhet.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betr., welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist und wird nur noch bemerkt, daß dieselbe erst einige Tage später, als dies Amtsblatt selbst, von hier aus versendet wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. December 1844.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 592.

Nr. 2509. Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844.

Nr. 2510. Grundsteuer-Remissions-Reglement für die Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844.

Nr. 2511. Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen. Vom 18. Oktober 1844.

Nr. 2512. Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844.

Nr. 2513. Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844.

Nr. 2514. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. September 1844., betreffend die Bestrafung der der Kartelkonvention mit Rußland vom $\frac{20.}{8.}$ Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. sind von den auf dem öffentlichen Wege von Prussendorf nach Zörbig in diesem Jahre gepflanzten Obstbäumen, 34 Stück von frevelnden Händen durch Abknicken der Kronen untauglich gemacht worden. Nr. 593. Baumfrevel betr.

Wer den Thäter anzeigt, oder Thatsachen angiebt, welche zu seiner Entdeckung und Bestrafung führen, erhält eine Belohnung von 20 Thlr.

Merseburg, den 30. November 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im III. Quartale c. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, sowie zur Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung derselben, von Seiten der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändi- Nr. 594. Den Umtausch der Quittungen über die im III. Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien

Digitized by Google

für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

gung an die Interessenten übersandt worden, welche sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Merseburg, den 25. November 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 595. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides von den Städten Halle und Quedlinburg, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen vom 9. Juni 1831. (Amtsblatt Jahrgang 1831. Stück 25. pag. 178.) bei Ausführung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. in der Zeit vom 18. November 1844. bis dahin 1845. zum Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	1	24	11	1	11	7	1	—	1	—	21	6
2.	Quedlinburg .	1	21	3	1	13	7	1	1	1	—	22	4

Merseburg, den 28. November 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 596. Amortisirte Steuer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Die beiden vormals Königlich Sächsischen, jetzt Königlich Preußischen verloosbaren, im Leipziger Neujahrsmarkte des Jahres 1764 ausgestellten, mit Lit. D. und Nr. 1573. und 5580. bezeichneten, auf jeden Inhaber gestellten Steuer-Credit-Kassenscheine, von denen jeder auf 100 Thlr. Conventionsgeld lautet, sind von uns durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 3. Juli 1844 amortisirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 22. November 1844.

Erster Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

Nr. 597. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das Ackerstück des Johann Christoph Tanneberger von 12 Metzen im Radelande, Schliebener Feldflur Nr. 135., ist fertig geworden.

Es steht allen Interessenten frei, solche innerhalb 2 Monate, vom 8ten Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatte ab, in der Hypotheken-Registratur der unterzeichneten Gerichts-Commission einzusehen und ihre Erinnerungen dagegen anzuzeigen, welche nach Ablauf dieses Zeitraums nicht weiter berücksichtigt werden können.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die in der Beilage Nr. 44. des Merseburger Amtsblatts des Jahres 1842 aufgeführten 10 Hypothekentabellen über walzende und

Digitized by Google

geschlossene Grundstücke in die Hypothekenbücher übertragen sind, und daß nunmehr rücksichtlich der bezeichneten Grundstücke die Erwerbung neuer Hypothekenrechte blos nach den Vorschriften des Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen sey. Schlieben, den 30. August 1844.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 598. Patent-Ertheilung.

Dem Friseur Konrad Bleiborn zu Berlin ist unter dem 11. October 1844 ein Patent auf durch Beschreibung und Modell erläuterte Vorrichtungen an Haartouren, um das Verschieben und Einlaufen der letzteren zu verhindern, auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 599. Patent-Ertheilung.

Dem Glasermeister und Orchester-Mitgliede Theodor Kleinertz zu Köln ist unterm 11. October 1844 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Stimmen der Pauken auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 600. Patent-Ertheilung.

Dem Eisengießerei-Besitzer F. Fürth zu Köln ist unter dem 11. October 1844 ein Patent auf eine an den Preß-Vorrichtungen für Bleiröhren getroffene, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung, wodurch kürzere Dorne in Anwendung kommen, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nr. 601. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin unter dem 4. August 1843 ertheilte Patent, auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Webestühlen, um ungeschnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzustellen, wird hierdurch für erloschen erklärt.

Nr. 602. Patent-Ertheilung.

Den Besitzern einer chemischen Fabrik, Wesenfeld und Comp. zu Barmen, sind unter dem 17. October 1844 zwei Patente, und zwar das eine auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Chlor-Entwickelung, für den Zeitraum von sechs Jahren, das andere auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung des Ammoniaks, auf acht Jahre, beide von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats gültig, ertheilt worden.

Nr. 603. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Albert Schoppe in Berlin ist unter dem 21. October 1844 ein Patent auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen, ohne Jemand zu behindern, auf bereits bekannten Wegen gleiche Farben aus Braunkohle zu bereiten, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Nr. 604. Patent-Ertheilung.

Dem Lieutenant in der 3ten Artillerie-Brigade Werner Siemens und dessen Bruder Wilhelm Siemens in Berlin ist unter dem 22. October 1844 ein Pa-

Digitized by Google

tent auf einen Regulator für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Nr. 605. Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann Julius Theodor Gustav Slomann in Berlin unter dem 6. Juli 1843 ertheilte Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben worden.

Nr. 606. Patent-Aufhebung. Das dem Fabrikbesitzer Johann Kaspar Harkort zu Harkorten bei Hagen unter dem 14. November 1843 ertheilte Patent auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen, Behufs Erleichterung des Streck- und Spinn-Prozesses, in der durch Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten Weise, ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Nr. 607. Patent-Aufhebung. Das dem Wilh. Sam. Dobbs zu Köln unter dem 16. December 1843 ertheilte Einführungs-Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens, Regieren des Aufschlagedrahts und Aufwickeln des gesponnenen Fadens in selbstspinnenden Mule-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Nr. 608. Patent-Aufhebung. Das dem Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg unter dem 30. September 1843 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Dampfsiede-Apparat für Zucker, so weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Nr. 609. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Andreas Christoph Becker aus Eisleben ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 610. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Wilhelm Rochus Ewald aus Bitterfeld ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 611. Der Diaconus M. Johann Gottfried Schladebach zu Teuchern, Ephorie Lissen, ist am 19. November d. J. im 80sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Stelle ist Privat-Patronats und ihre Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 612. Die erste Lehrer- und Cantorstelle zu St. Moritz in Naumburg, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. December 1844.

Nr. 613. Die Liquidirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betr.

Durch die weiter unten folgende Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 18. Mai 1843 wurden die Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, welche nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. März v. J. (Gesetzsammlung 1843 S. 77 ff.) noch auf die Preußischen Staatskassen übernommen werden sollten, zur Liquidation aufgerufen, und es hat inzwischen die Berichtigung der angemeldeten Forderungen stattgefunden. Des Königs Majestät haben daher nunmehr durch eine anderweite Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. October d. J. zu bestimmen geruhet, daß alle diejenigen, welche jetzt noch Ansprüche der gedachten Art zu besitzen glauben, nochmals öffentlich aufgefordert werden sollen, ihre Ansprüche innerhalb einer drei monatlichen Präclusiv-Frist, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung angerechnet, bei mir ohne Unterschied, ob solche schon früher bei einer anderen Behörde angemeldet sein mögen oder nicht, zu liquidiren, und daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist, also bis einschließlich den 7. Februar künftigen Jahres, nicht bei mir liquidirt worden sind, ohne Ausnahme und ohne weiteres specielles Verfahren als erloschen betrachtet, mithin in keiner Art künftig berücksichtigt werden sollen. (Gesetzsammlung 1844 St. 38.)

Indem ich dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und zur Anmeldung der in Folge der Aufforderung vom 18. Mai v. J. bisher etwa noch nicht zur Liquidation gebrachten Ansprüche Anlaß gebe, verweise ich zur Vermeidung ungeeigneter derartiger Anträge auf die nähere Beschreibung der verschiedenen desfallsigen Schuld-Kategorien, welche die erwähnte Aufforderung enthält.

Magdeburg, den 7. November 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wedell.

Der unterzeichnete Ober-Präsident der Provinz Sachsen ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium beauftragt worden, diejenigen Liquidationen anzunehmen und nach Maaßgabe ihrer Verification zur Berichtigung zu führen, welche besage der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. März d. J. theils von Preuß. Unterthanen, theils von

Digitized by Google

Unterthanen der bei Regulirung der Centralschulden des aufgelösten Königreichs Westphalen betheiligten oder nicht betheiligten Staaten, aus dem zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage (S. Königl. Preuß. Gesetzsammlung Stück Nr. 9. pag. 77—89.) gegen den Preuß. Staat geltend zu machen sind.

Indem daher das betheiligte Publikum auf den Inhalt der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre und auf die betreffenden §§. des erwähnten Staatsvertrages aufmerksam gemacht wird, wird dasselbe zugleich hierdurch aufgefordert, die auf den Grund des letzteren zu machenden Ansprüche binnen längstens zwei Monaten bei mir hier in Magdeburg anzumelden, und bemerke ich zur Beurtheilung der dem gegenwärtigen Liquidations-Verfahren anheim fallenden Forderungen Folgendes:

Soweit die Preußischen Staatsfonds Zahlung zu leisten haben, sind zur Anmeldung zulässig:

1) von jedem einzelnen Empfangsberechtigten ohne Unterschied, ob derselbe Unterthan des Preuß. oder eines anderen betheiligten (also Hannover, Kurhessen und Braunschweig) und fremden Staates ist, nach Art. 7. des Vertrags:
   die Zinsenrückstände aus der Zeit vor Auflösung des Königreichs Westphalen (den 31. October 1813) von den Westphälischen Reichs-Obligationen Preuß. Ursprungs, und zwar Lit E. F. G. H. I. L. M. und N. in dem von der Westphälischen Regierung reducirten Betrage; (auf 43.) ferner die Zinsenrückstände von diesen Obligationen auf die Monate November und December 1813. (vom 1. Januar 1814 ab sind dieselben durch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bereits berichtigt.)
2) von Unterthanen der betheiligten und unbetheiligten Staaten, und zwar zum ganzen Betrage für erstere, und zu drei Fünftheilen desselben für letztere, (indem zwei Fünftheile bereits in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827 [Gesetzsammlung 1827 Stück Nr. 3. pag. 13—18.] entweder bezahlt, nicht für vergütungsfähig erkannt, oder bei nicht erfolgter rechtzeitiger Anmeldung präcludirt sind) nach Art. 8. 9. 10. und 11. des Vertrags:
   Renten, Gehalte und Pensionen, Arrondissementsschulden und Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter und Klöster, Innungen und Zünfte, so wie der dem französischen Kaiser vorbehaltenen Domainen, so weit die Renten, die Gehälter und Pensionen vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligt worden und ihrer Veranlassung nach, welches auch auf oben bemerkte Schulden Anwendung findet, aus einem jetzt zu Preußen gehörenden Landestheile herrühren.
3) von Unterthanen der nicht betheiligten Staaten nach den Artikeln 14. 15. 16. 17. und 18.:
   resp. Rückstände von Gehältern und Pensionen, welche von Westphalen bewilligt worden und hinsichtlich deren die Zahlungs-

Digitized by Google

verpflichtung von dem Unterthanen-Verhältniß der Empfangs-Berechtigten ausgeht, wenn die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten in einem jetzt Preuß. Landestheile belegen war, oder falls mit der Stelle kein fester Wohnsitz verbunden gewesen, wenn derselbe bis zu seiner Auswanderung nach Art. 17. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 im Preuß. Gebiet gewohnt hat, Cautionen und Depositа in baarem Gelde, wenn die Dienststelle, wofür die Caution geleistet, oder die Behörde, durch welche das Depositum zur Westphälischen Staatskasse eingezahlt ist, im jetzt Preuß. Gebiet sich befand;

Departemental-Verpflichtungen und sonstige Ansprüche aus Verwaltungsrückständen an die vormalige Regierung, wenn sie nach den Bestimmungen der Artikel 17. und 18. von Preußen zu vertreten sind.

Was die Form der Anmeldung betrifft, so wird den Liquidanten empfohlen, die Zinsrückstände auf einem besonderen Bogen, nach den verschiedenen Litteris der Documente und nach den Beträgen der letzteren zu specificiren und am Schlusse die Hauptsumme des Liquidats zu ziehen. Alle übrigen Forderungen können durch eine Eingabe angemeldet werden, dergestalt, daß jede Eingabe sich immer nur auf einen Liquidations-Gegenstand bezieht, und nicht Zinsen, Gehalte, Pensionen ꝛc. untereinander gebracht werden. Das jetzige Unterthanen-Verhältniß ist darin anzugeben; die Anmeldungsschreiben müssen aber frankirt werden.

Jeder Anmeldung müssen die Beweisstücke und die Legitimation der Einreicher beigefügt werden, wenn erstere nicht von den ursprünglichen Empfangs-Berechtigten erfolgt. Wird dies unterlassen, dann haben es sich die Liquidanten selbst beizumessen, wenn ihre Anträge zur Vervollständigung zurückgegeben werden und ihre Befriedigung sich verzögert.

In Ansehung der Beweisstücke ist zu bemerken, daß

zu 1. die Zinsrückstände mit den Coupons zu belegen sind, welche der Sicherheit halber an den Bogen, auf welchem sich das Verzeichniß derselben befindet, angeheftet werden müssen,

zu 2. und 3. Gehälter und Pensionen werden durch das Anstellungs-Patent, resp. die Pensions-Versicherungs-Urkunde und eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Zahlung des liquidirten Betrages justificirt. Wegen der Renten kann nur der Rentenzusicherungs-Vertrag oder eine dem gleichzuachtende Urkunde als Belag angenommen werden, auch ist ein Ausweis über die nicht erfolgte Zahlung nöthig. Bei Cautionen ist die sogenannte definitive Urkunde und ein Attest über die Auflösung der Cautions-Verbindlichkeit, welcher Nachweis nöthigenfalls durch Edictales geführt werden kann, beizubringen.

Die Depositen werden durch die Empfangs-Bescheinigungen resp. der Amortisations-Kasse und des Staatsschatzes und die übrigen bezeichneten Schulden lediglich durch die Documente, Contracte und andere, zur Beglaubigung der Forderungen die-

Digitized by Google

nende Unterlagen, welche jedoch ein unzweifelhaftes Zahlungsversprechen der Westphälischen Regierung (Engagement-Formel) enthalten müssen, nachgewiesen.

Sind die ursprünglichen Empfangs-Berechtigten nicht mehr vorhanden, der Anspruch vielmehr auf Erben oder durch Cession in andere Hände übergegangen, dann ist das gerichtliche Erblegitimations-Attest, oder die gerichtliche Cessions-Urkunde dem Liquidations-Antrage beizufügen, und wenn der Letztere nicht von dem Berechtigten selbst, sondern durch eine andere Person gemacht wird, diese sowohl zur Anmeldung als zur Empfangnahme der zu erwartenden Befriedigung mit gerichtlich zu beglaubigender Vollmacht zu versehen.

Bei kleinen Forderungen von unter 10 Thlr. soll es, zur Vermeidung entstehender unverhältnißmäßiger Kosten für genügend angenommen werden, wenn die Legitimations-Atteste der Erben statt von dem competenten Gerichten Seitens der vorgesetzten Obrigkeiten, den Magistraten, Dorfgerichten ꝛc. ausgestellt werden. —

Schließlich bin ich ebenfalls beauftragt, alle Preuß. Unterthanen, welche aus den Artikeln 7. 8. 9. 10. 11. des schon bezeichneten Staats-Vertrages, Forderungen an die betheiligten Staaten Hannover, Kurhessen und Braunschweig, und namentlich wegen in Westphälischen Reichs-Obligationen Lit. B. C. D. bestellter Cautionen und niedergelegter Depositen, nach Art. 15. und 16., so wie aus den Artikeln 17. und 18. des Vertrages, zu machen haben, aufzufordern, ihre etwanigen Ansprüche, nach Maaßgabe der von den betheiligten Staaten ergehenden Bekanntmachungen bei den zu benennenden Liquidations-Behörden geltend zu machen.

Um zu wissen, welche Forderungen bei den fremdherrlichen Liquidations-Behörden anzumelden sind, verweise ich die Betheiligten auf die in vorstehender Bekanntmachung unter Nr. 1. 2. und 3. aufgeführten Gegenstände, insbesondere darauf, daß der Anspruch sich aus dem jetzt Hannover, Kurhessen oder Braunschweig angehörigen Gebiete herschreiben muß. Magdeburg, den 18. Mai 1843.

Der Königl. Preuß. Wirkl. Geh. Rath u. Oberpräsident der Provinz Sachsen, Flottwell.

Nr. 614. Die abgeänderte Eidesnorm für die Kreistaxatoren betr.

Durch die Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige ꝛc. vom 28. Juni 1844 (Gesetzsammlung für 1844 Seite 219) hat auch die Eidesformel für die, nach §. 10. der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1832 (Amtsblatt für 1832 St. 41. S. 307. Nr. 486.) zur Abschätzung der Inventarienstücke bei Uebergabe erpachteter Landgüter ein für alle Mal zu vereidigenden Kreistaxatoren eine Abänderung erfahren.

Wir haben dieselbe jetzt dahin festgesetzt:

Ich ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden:

daß ich die von mir zu erfordernden Guchachten über den Werth der Gegenstände, welche von mir abgeschätzt werden sollen, meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde.

So wahr ꝛc.

und veranlassen sämmtliche Königliche Untergerichte unseres Departements, sich an der

Stelle der durch unsere Verordnung vom 22. Februar 1833 vorgeschriebenen, für die Folge in den betreffenden Fällen dieser neu entworfenen Eidesnorm zu bedienen.

Merseburg, den 6. December 1844. Königl. Preuß. Regierung.

Naumburg, den 22. November 1844. Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nr. 615. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1844. der in der Bekanntmachung vom 8. Mai 1822. (Amtsblatt pro 1822. pag. 193.) genannten Städte, welche nach den im Gesetz vom 7. Juni 1821. enthaltenen näheren Bestimmungen, unter Berücksichtigung der anderweiten Bekanntmachung vom 2. December 1842. (Amtsblatt pro 1842. pag. 311.) bei Ablösung von Getreide-Natural-Leistungen, den zehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen zu Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide. Der Preußische Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	1	21	3	1	7	6	1	4	5	—	18	10
2.	Weißenfels . .	1	24	9	1	11	—	1	2	—	—	18	6
3.	Leipzig	1	28	10	1	13	3	1	5	3	—	22	—
4.	Naumburg . .	1	24	3	1	9	2	1	—	4	—	17	—
5.	Zeitz	1	26	5	1	12	9	1	3	4	—	20	8
6.	Wittenberg . .	1	19	2	1	4	8	1	4	9	—	20	7
7.	Torgau	1	21	11	1	8	6	1	3	9	—	23	1
8.	Nordhausen .	1	22	—	1	9	7	1	1	4	—	17	6
9.	Quedlinburg .	1	14	11	1	10	4	1	2	1	—	21	3

Merseburg, den 5. December 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 616. Die Ablieferung der Collectengelder für den Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen ꝛc. betr.

Obgleich in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Juli 1840 (Amtsbl. de 1840. Stück 28.) der 1. December eines jeden Jahres als der letzte Termin bezeichnet worden ist, bis zu welchem der Ertrag der zum Besten des Vereins zur Besserung entlassener Strafgefangenen ꝛc. bewilligten alljährlichen Haus-Collecte an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse abgeliefert werden soll, so ist dieser Termin doch sehr häufig nicht inne gehalten worden.

Wir müssen daher sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch wiederholt veranlassen, die Veranstaltung der qu. Collecte und die Ablieferung der eingegangenen Gelder oder eines Vacatscheins alljährlich dergestalt

Digitized by Google

einzurichten, daß die Vereinnahmung der Beträge bei der genannten Kasse bis zum 1. December erfolgt seyn kann. Merseburg, den 30. November 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 617. Die Wahlfähigkeits-Prüfungen der aus dem Privat-Seminar des Pfarrers Hundertmark zu Großtreben entlassenen Zöglinge betr.

Die im 31. Stücke des diesjährigen Amtsblatts zum 1. October d. J. in Eisleben angekündigte Wahlfähigkeits-Prüfung der aus dem Privat-Seminar des Pfarrers Hundertmark zu Großtreben entlassenen Zöglinge, hat am 10. und 11. October cr. in Großtreben stattgefunden.

Die Anstalt entließ 31 Zöglinge mit den Haupt-Censuren Nr. I. II. und III. 1) Ernst Albrecht aus Christindorf, Kreis Teltow, Regierungs-Bezirk Potsdam. 2) Karl Franz Friedrich Christoph Appel aus Brügge, Kreis Kyritz, Reg. Bezirk Potsdam. 3) Johann Ferdinand Belß aus Plessow, Kreis Zauch-Belzig, Reg. Bezirk Potsdam. 4) Heinrich Friedrich Belß aus Plessow, Kreis Zauch-Belzig, Reg. Bezirk Potsdam. 5) Johann Samuel Berger aus Falkenberg, Kreis Liebenwerda. 6) Georg Friedrich Wilhelm Dieter aus Dobrikow, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Reg. Bezirk Potsdam. 7) Ferdinand Gustav Domack aus Trebbin, Kreis Teltow, Reg. Bezirk Potsdam. 8) Christian Eduard Engel aus Elsnig, Kreis Torgau. 9) Ernst Faulmann aus Naundorf bei Annaburg. 10) Johann Heinrich Friedrich Christoph Felchow aus Wutzetz, Kreis Neuruppin, Reg. Bezirk Potsdam. 11) Karl Eduard Friese aus Brettin, Kreis Jerichow II., Reg. Bezirk Magdeburg. 12) Karl Heinrich August Fritzsche aus Listerfehrda, Kreis Wittenberg. 13) Friedrich Wilhelm Fromm aus Clossa, Kreis Schweinitz. 14) Johann Christian Giesecke aus Großleppin, Kreis Westprieguitz, Reg. Bezirk Potsdam. 15) Karl Gustav Henne aus Prühlitz, Kreis Wittenberg. 16) Heinrich Ludwig Ferdinand Hinke aus Wilmersdorf, Kreis Kyritz, Reg. Bezirk Potsdam. 17) Gottfried August Höhne aus Grochwitz, Kreis Schweinitz. 18) Karl Ewald Hormig aus Schweinitz. 19) Franz Ferdinand Korge aus Schnellin, Kreis Wittenberg. 20) Johann Wilhelm Kühne aus Maasdorf, Kreis Liebenwerda. 21) Johann Friedrich Kulick aus Kallinichen, Kreis Teltow, Reg. Bezirk Potsdam. 22) Joachim Friedrich Mellmann aus Mankmuß, Kreis Westpriegnitz, Reg. Bezirk Potsdam. 23) Karl Friedrich Michaelis aus Wollin, Kreis Belzig, Reg. Bezirk Potsdam. 24) Wilhelm Adolph Millenet aus Straußberg. 25) Friedrich Gottlob Oertel aus Schweinitz. 26) Johann Christian Pfund aus Mückendorf, Kreis Jüterbog, Reg. Bezirk Potsdam. 27) Johann Friedrich Karl Platz aus Beutersitz, Kreis Liebenwerda. 28) Johannes Stölke aus Gläven, Kreis Westpriegnitz, Reg. Bezirk Potsdam. 29) Friedrich Benignus Süptitz aus Zschackau, Kreis Torgau. 30) Heinrich Friedrich Theodor Techow aus Ribbeck, Kreis West-Havelland, Reg. Bezirk Potsdam. 31) Johann Gottlob Winkelmann aus Rahnisdorf, Kreis Schweinitz.

Merseburg, den 29. November 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 618. Die in Eisleben abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

Die im 31. Stück des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 30. September cr. ab in Eisleben abgehalten worden.

A.

Das Königliche Seminar in Eisleben entließ 15 Zöglinge mit den Haupt-Censuren Nr. I. II. und III.

1) Johann Gottfried Becker aus Braunschwenda, im Mansfelder Gebirgskreise. 2) August Eduard Dietrich aus Holdenstedt, Kreis Saugerhausen. 3) Heinrich Gottlieb Elbe aus Querfurt. 4) Johann Friedrich Ehregott Gießler aus Annaroda bei Eisleben. 5) Johann August Wilhelm Gießler aus Eisleben. 6) Karl August Theodor Heine aus Winningen bei Aschersleben. 7) Traugott Wilhelm Knabe aus Eisleben. 8) Leopold Krebs aus Querfurt. 9) August Gottlieb Elias Manßfeld aus Nebra. 10) Johann Gottfried Günther Kunze aus Hauröden, Kreis Worbis. 11) Karl Julius Edmund Meyer aus Eisleben. 12) Friedrich Wilhelm Quehl aus Reußen, Kreis Delitzsch. 13) Friedrich Adalbert Sebaldus Rotter aus Bretleben bei Artern. 14) Heinrich Friedrich August Rumpf aus Questenberg, Kreis Sangerhausen. 15) Friedrich Thomas aus Eisleben.

B.

Anderweit Vorbereitete waren angemeldet 8, denen jedoch wegen ungenügender Vorbereitung ein Wahlfähigkeits-Zeugniß nicht ertheilt werden konnte.

C.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate und obere Lehrerstellen an städtischen oder Communal-Bürgerschulen erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß folgende acht:

1) Herrmann Abel, Candidat der Theologie aus Großmonra. 2) Ferdinand Lindner, Candidat der Theologie aus Halle. 3) Friedrich Karl Mürchhoff, Candidat der Theologie aus Meisdorf. 4) Karl Friedrich Wilhelm Ninnich, Candidat des Predigtamts aus Osterfeld. 5) Gottlieb Traugott Schlegel, Candidat der Theologie aus Schönburg bei Naumburg. 6) Ernst Eduard Gottlob Schröter, Candidat des Predigtamts aus Artern. 7) Karl Franz Sulze, Candidat des Predigtamts aus Artern. 8) Friedrich Ludwig Ferdinand Ulrich, Candidat des Predigtamts aus Sangerhausen.

Merseburg, den 22. November 1844.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Nr. 619. Die durch den Tod des Kreis-Chirurgen Heydrich zu Wallhausen erledigte Stelle ist dem Wundarzte I. Klasse Ehrhardt durch Rescript des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 16. November c. verliehen worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nr. 620. Die Kreis-Chirurgenstelle zu Zeitz ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt, und fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines ausführlichen curriculum vitae binnen acht Wochen bei uns zu melden.

Digitized by Google

Nr. 621. Der Königl. Kreisphysikus Dr. Heyne wird unter Genehmigung des Herrn Ministers der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten seinen Wohnsitz von Bitterfeld nach Zörbig im Anfange folgenden Jahres verlegen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nr. 622. Nachdem der Kaufmann Karl Kiesewetter in Eilenburg die Agentur der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt hat, ist derselbe unter dem 24. October c. als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg i. Pr. bestätigt worden.

Nr. 623. Der Kaufmann Gottlieb David Werner in Alsleben, ist, nachdem er die Agentur der Rheinpreußischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf niedergelegt hat, unter dem 5. November als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg i. Pr. bestätigt worden.

Nr. 624. Der Pfarrer Karl Friedrich Sigismund Graun zu Steigra, Ephorie Querfurt, ist am 19. November d. J. im 64sten Lebensjahre gestorben. Die hierdurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 625. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der Land- und Stadtgerichts-Director, Kreis-Justizrath Westphal in Culm und der Land- und Stadtgerichtsrath von Fischer von Magdeburg, sind mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallungen vom 5. October c. zu Oberlandesgerichtsräthen hieselbst ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Albrecht Johann Julius Mende ist den 20. November c. an das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt,

der zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannte bisherige hiesige Referendar Victor Karl Engelhard Oberbeck ist den 20. November c. an das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Otto Rudloff II. ist den 8. November c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Karl Heinrich Maximilian Hillmann ist den 8. November c. die Behufs Uebergangs zur Verwaltungs-Parthie erbetene Entlassung ertheilt;

der unter dem 25. October c. zum Referendar ernannte bisherige Stadtgerichts-Auscultator Johann Karl Axel von Normann zu Berlin ist den 25. November c.,

der Referendar Friedrich Moritz Pfotenhauer ist den 30. November c. von dem Königl. Kammergerichte in Berlin zu dem hiesigen Oberlandesgerichte versetzt;

der Gerichtsbote Thieme zu Annaburg ist den 21. November c. als Gerichtsbote, Executor und Gefangenwärter an die Gerichts-Commission zu Jessen versetzt;

der invalide Gensd'armes Julius Eduard Gutkäs ist den 21. November c. zum Gerichtsboten, Executor und Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission zu Annaburg bestellt;

der hiesige Land- und Stadtgerichtsbote Rothe ist unter dem 26. November c. zugleich zum Gefangenwärter bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte an des verstorbenen Nolte Stelle ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. December 1844.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 626.

Nr. 2515. Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld. Vom 14. October 1844.

Nr. 2516. Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen. Vom 18. October 1844.

Nr. 2517. Statut für die Handelskammer des Kreises Hagen im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 18. October 1844.

Nr. 2518. Statut für die Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg. Vom 18. October 1844.

Nr. 2519. Bekanntmachung über die am 14. October 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 31. October 1844.

Nr. 2520. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. November 1844, wegen Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des, in dem Markgrafthume Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

Nr. 627. Die Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe ꝛc. betr.

Seit dem 1. November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Postanstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1) für jeden einzelnen Brief 1 Sgr.,
2) für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Thlr. und Packete bis zum Gewichte von 6 Pfd. 2 Sgr.

In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Packet-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Packets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.

3) für Zeitungen:
   a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich 6 Sgr.,

Digitized by Google

b) bei einer höheren Nummerzahl vierteljährlich 10 Sgr.,

c) für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich 2½ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe ꝛc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden.

Berlin, den 30. November 1844.

General-Post-Amt.

Nr. 628. Die Fahrordnung auf den Elisabethbrücken bei Halle betr.

Wegen der großen Frequenz der Straße zwischen Halle und Nietleben ist es für nothwendig erachtet worden, die Passage auf den beiden Elisabeth-Brücken durch Einführung einer bestimmten Fahr-Ordnung gegen mögliche Störungen und Unfälle zu sichern, welche durch Begegnungen der zahlreichen Fuhrwerke, Reiter und sonstigen Passanten herbeigeführt werden können.

Zu diesem Zweck werden folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Alle Fuhrwerke, Reiter und Schubkärner, ingleichen die überzuführenden Viehheerden, dürfen nach der jedesmaligen Richtung, in welcher sie diese Brücken passiren, nur die rechtsseitige Hälfte der Fahrbahn benutzen.

2) In gleicher Weise geschieht der Uebergang über die lediglich zur Benutzung der Fußgänger bestimmten, erhöheten Trottoirs zu beiden Seiten der Fahrbahn, längs der Brückengeländer.

3) Das Anhalten der Fuhrwerke, Reiter, Schubkärner und Viehheerden, sowohl auf den Brücken-Fahrbahnen selbst, als auch in einer Entfernung von 30 Schritten dies- und jenseits derselben auf der Chaussee, ist gänzlich untersagt.

4) Das Vorbeifahren eines Wagens neben einem oder mehreren andern Fuhrwerken, welche gleichzeitig die Brücken-Fahrbahn in der nämlichen Richtung passiren, ist nur in dem Falle gestattet, wenn während desselben sich auf der nebenseitigen Bahnhälfte keine Passanten befinden.

In diesem Falle darf zwar der Führer des vorbeifahrenden Fuhrwerks, abweichend von der Bestimmung 1., auch die nebenseitige Bahnhälfte benutzen; er ist jedoch verpflichtet, nach Ueberholung der vorderen Fuhrwerke sogleich wieder in die seiner Richtung angewiesene Bahnhälfte einzulenken.

Uebertretungen der vorstehenden polizeilichen Vorschriften werden in jedem einzelnen Falle mit 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hinsichtlich der Passage auf der Chaussee wird hier noch besonders auf die in den §§. 8. 11. 12. und 14. des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 enthaltenen Vorschriften über das Ausweichen, Anhalten und Führen der Fuhrwerke unter der Verwarnung hingewiesen, daß gegen die Uebertreter dieser Vorschriften eine unnachsichtliche Vollziehung der in §. 17. des Tarifs festgestellten Strafen stattfinden wird. Merseburg, den 13. December 1844.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 629. Die Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit der Schiedsmänner betr.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts fungirenden Schiedsmänner haben alljährlich an die betreffenden landräthlichen resp. Magistratsbehörden die Nachweise ihrer Thätigkeit durch Einreichung von Uebersichten zu liefern.

Diese müssen mit folgenden Rubriken versehen seyn:

1) im Jahre 1843 sind unbeendigt geblieben; 2) im Jahre 1844 sind anhängig geworden; 3) Hauptsumme; 4) davon sind abgemacht:

a) durch Vergleich, b) durch Zurücknahme der Klage, c) durch Verweisung an den Richter;

5) am Schlusse des Jahres 1844 sind anhängig geblieben.

Die betreffenden landräthlichen und Magistratsbehörden werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen mittelst gutachtlicher Berichte über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner spätestens bis zum 15. Januar 1845 einzureichen.

Halberstadt, den 13. December 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 630. Chausseegeld-Erhebung betr.

Für die nunmehr vollendete Kunststraße von Nordhausen bis zur Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze wird das Chausseegeld vom 1. Januar 1845 ab bei der Fürstlich Schwarzburgischen Hebestelle im sogenannten Haidehause für Preußische Rechnung auf 1½ Meile mit erhoben werden; was ich hierdurch öffentlich bekannt mache.

Magdeburg, den 11. December 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 631. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Alexander Lehmann genannt Lobedann aus Luckenwalde, ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 632. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Traugott Gotthold Herschenz zu Bitterfeld ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 633. In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Richter zu Eisleben ist der zeitherige prinzliche Justizamtmann Eduard August Zimmermann zum Bürgermeister daselbst erwählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Nr. 634. Der Kämmerer Anton Robert Junker in Schweinitz ist unter dem 6. vor. Monats als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg i. Pr. bestätigt worden.

Nr. 635. Die Schul- und Küsterstelle zu Horla, Ephorie Sangerhausen, wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers zu Ostern k. J. erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 636. Es ist in Merseburg der Kaufmann Artus für den ersten und der Apotheker Marche für den dritten dortigen Stadtbezirk verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat November 1844

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze.	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel							Kartoffeln	Branntwein	Rauchfutter		Grütze
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Hirse	Erbsen	Linsen	der Pr. Scheffel	das Qrt.	Heu à Centn.	Stroh à Schock	das Pfd.
		thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	sg. pf.
1	Merseburg	1 25 5	1 9 1	1 1 11	— 19 8	— — —	1 15 —	2 7 6	— 20 —	4 —	— 20 —	4 25 —	— —
2	Halle	1 21 —	1 7 2	1 4 4	— 18 9	— — —	1 20 —	2 15 —	— 15 —	5 —	— 22 6	5 15 —	— —
3	Naumburg	1 23 8	1 8 10	1 — 9	— 17 1	4 16 —	1 25 —	2 — —	— 15 —	4 6	— 25 —	4 15 —	1 9
4	Torgau	1 21 8	1 8 6	1 3 6	— 23 1	4 15 —	1 15 —	2 20 —	— 7 6	4 9	— 20 —	4 — —	2 9
5	Wittenberg	1 19 10	1 4 6	1 4 8	— 20 3	5 — —	1 22 6	3 — —	— 15 —	5 6	— 22 6	5 — —	1 11
6	Eisleben	1 17 6	1 7 2	1 — 11	— 19 4	— — —	1 20 —	2 4 —	— 15 —	4 9	— 19 5	4 11 6	2 7
7	Zeitz	1 25 11	1 12 4	1 3 —	— 20 4	— — —	1 11 —	— — —	— 12 8	5 —	— 24 2	4 7 1	1 6
8	Querfurt	1 20 8	1 6 11	1 — 8	— 18 9	— — —	— — —	— — —	— 12 6	4 3	— 25 —	3 — —	—
9	Bitterfeld	1 28 1	1 7 9	1 2 10	— 21 3	— — —	1 15 —	— — —	— 10 —	5 —	— 22 6	4 15 —	—

Merseburg, den 7. December 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Extra-Blatt
zum 44. Stück des Regierungs-Amtsblatts.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. December 1844.

Nr. 638. Vorschriften der Elbschifffahrts-Additionalacte über die Schiffs- und Schiffer-Patente.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. October d. J. in No. 37. der Gesetz-Sammlung (S. 460.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Acte vom 13. April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 (G. S. von 1822 S. 12.) enthält in den §§. 6—17. für den Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg an Stelle des Art. IV. der letztgedachten Acte über den Nachweis der Qualification zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge folgende Bestimmungen:

§. 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschiffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9—13. enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9. Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§. 10—13. bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrtspolizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu
A. dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu
B. und C. ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein

Digitized by Google

Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. — — für ein Dampfschiff,
10—20 „ — — für ein Segelschiff,
5—10 „ — — für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thlrn.

§. 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17. Die in den §§. 14. 15. 16. angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patentes.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige { Segelschiff / Dampfschiff } { ohne besonderen Namen / N. N. } mit der Nummer ..... versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre .... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit {Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {Segel- / Dampf-}Schiffes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Akte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts-

Digitized by Google

und der Additional-Akte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio, unter Aufhebung der unterm 5. November 1836 und 13. November 1837 ergangenen Verfügungen, nachstehendes

Regulativ

erlassen worden.

§. 1.

Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13. April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betr.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Additional-Acte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§. 9—13. der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§. 10. der Addit. Acte) ausgestellten Schiffs-Patente und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 12. der Addit. Acte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2.

Die, nach Anleitung der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken (§. 8. der Addit. Acte) muß vom 1. Januar 1845 ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1. Nr. 1.) stehen, welcher
2) mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu §. 12. der Addit. Acte) versehen ist.

§. 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund

Digitized by Google

vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeugs, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patents (§. 1. Nr. 2.) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im §. 2. der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23. October 1837 Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet ..... brauchbar zum Waaren-Transport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Documenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das §. 1. Nr. 2. bezeichnete Schiffspatent genau nach dem vorgeschriebenen Muster, ausstellt. Beim Mangel des Bauattests genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen resp. zu erstatten.

§. 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4.), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§. 1. Nr. 3. §. 3. Nr. 2.) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem er angehört zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§. 3. Nr. 2.)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln

Digitized by Google

zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 1. Nr. 3.)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;

b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche;

c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;

d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§. 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Baubeamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Flußschifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B. oder C. aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§. 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbaubezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbaubeamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§. 8.) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbaubeamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirksbaubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10.

Innerhalb des, im §. 9. bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern,

Digitized by Google

welche sich bereits in dem Besitze von Elbschifffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Hauptzollamte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Baubeamten (§§. 5. 8.) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§. 5. 8.) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungs-Bezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und allen Patenten und sind demnachst die Kreisregister hiernach zu berichtigen.

§. 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§. 5. 8.) oder der nachgesuchten Patente Bedenken und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht; der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Recurses zu entscheiden hat.

§. 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Acte vom 13. April d. J. §§. 10. 11. 13. sein Bewenden.

§. 13.

Wird auf den Grund der in den §§. 14 — 16. der Addional-Acte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizeibehörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den, im §. 17. der Additional-Acte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. December 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Flottwell.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung publicirt.

Merseburg, den 18. December 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 639. Uebereinkunft der Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betr.

Nachstehende, zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg am 13. April 1844 abgeschlossene, S. 518. u. f. der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckte

Uebereinkunft

wegen Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe

bringen wir hierdurch mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß das im 30. Stück Nr. 401. S. 230. unseres Amtsblatts vom Jahre 1842 publicirte Polizei-Reglement für den Schiffsverkehr auf der Elbe vom 23. December 1841 mit dem 1. Januar künftigen Jahres außer Wirksamkeit tritt, und in Stelle desselben in schifffahrts- und strompolizeilicher Hinsicht überall die nachstehende Uebereinkunft mit der Maßgabe in Anwendung kommt, daß anstatt der im Art. 22. rücksichtlich der Pulver-Transporte und im Art. 27. rücksichtlich des verbotenen Handelsverkehrs der Schiffer gegebenen Bestimmungen, es bei den bereits bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sein Bewenden behält. Ebenso bewendet es bei den in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. August 1842 (S. 230.) festgestellten Strompolizeibezirken, innerhalb deren die ebendaselbst benannten Behörden die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vergehungen vor wie nach zu untersuchen haben.

Merseburg, den 18. December 1844.

Königlich Preußische Regierung.

I. Vereinbarung über die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften:

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbschifffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbuferstaaten durch ihre zur zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission versammelten Kommissarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen verabreden lassen.

A. für die Ober-Elbe,

Art. 1. In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferstaat für sein Gebiet umfassende schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Akte erlassen und dabei die in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätze festhalten.

B. für die Unter-Elbe,

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, soweit dies nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diese sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, so weit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

II. Grundsätze der für die Ober-Elbe zu erlassenden Vorschriften:

A. Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung

1) der Fahrzeuge,

Art. 2. Auf die Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigner eben so, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besondern Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen

Digitized by Google

Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

a) der Holzflöße.

Art. 3. Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flöße selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen seyn. Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß Preußisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

B. Belastung der Schiffe und Flöße.

Art. 4. Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

C. Beifahrzeuge.

Art. 5. Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

D. Verhalten, rücksichtlich

a) der Fahrbahn.

Art. 6. Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken, oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt seyn, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

b) der Ufer, Brücken u. anderer Werke,

Art. 7. Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, sowie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

c) des Anlegens und Ankerns

aa) am Ufer und an Brücken, sc.

Art. 8. Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernähterungen), Dämme, und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Flöße, so lange sie daselbst

Digitized by Google

liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Ausſteckung einer erleuchteten Laterne zu ſignaliſiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadſeite nicht zu hindern, die Maſten niederzulegen.

Das Einſchlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Floße mittelſt der Taue an ſolche zu befeſtigen, iſt an ſolchen außergewöhnlichen Ankerplätzen, unbedingt unterſagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern ſtehender Brücken iſt unter allen Umſtänden verboten.

bb) in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer,

Art. 9. In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an ſolchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene ſo breit iſt, daß andere, ſelbſt die größten Fahrzeuge oder Floße, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen deſſen Signaliſirung die Beſtimmungen des Art. 8. ein.

d) des Ableichtens.

Art. 10. Kein Schiff darf im Fahrwaſſer da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich iſt.

Iſt die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwaſſer zu ſchaffen, ſo muß ſie ſtets vor den letzteren und an ſolcher Stelle geſchehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erſchweren.

Wird ein Schiff im Fahrwaſſer dergeſtalt feſtgefahren, daß daſſelbe nicht ſofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, ſo iſt der Führer ſtrafbar.

e) des Paſſirens gefährlicher oder ſchwieriger Stromſtellen,

Art. 11. Sind gefährliche oder ſchwierige Stromſtellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, ſo müſſen ſie dieſelben durch vorausgeſchickte Häupter unterſuchen laſſen, inſofern ſie nicht vorziehen, ſich da, wo Lootſen zu haben ſind, derſelben gegen Erlegung der tarmäßigen Gebühren zu bedienen.

f) des Paſſirens der Brücken,

Art. 12. Stehende Brücken dürfen von Dampfſchiffen nur mit halber Geſchwindigkeit und zurückſchlagenden Rädern paſſirt werden.

Beladene Segelſchiffe können, bei ſtarker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootſen zu haben ſind, ſich der letzteren bedienen, müſſen aber außerdem die größte Vorſicht und Aufmerkſamkeit beim Paſſiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelſt des Ankers ſacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Floße können ſtromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfſchiffe haben dabei ihre Maſten und Rauchfänge ſo weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denſelben nicht berührt werden kann, auch iſt von Fahrzeugen und Holzfloßen jedes Anſtreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

g) des Paſſirens der Fähranſtalten (fliegenden Brücken),

Art. 13. Jedes Schiff, welches im Begriffe ſteht, eine im Gange befindliche Fähre zu paſſiren, muß in angemeſſener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwaſſers und des Wellenſchlages gelangt iſt.

Dagegen haben die Fährmeiſter oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzfloßen den Gang der Fähre ſo lange, bis dieſe Floße vorüber ſind, einzuſtellen.

Digitized by Google

h) des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel,

Art. 14. Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

i) des Begegnens der Schiffe oder Flöße,

aa) im freien Strome,

α) der Segelschiffe oder Flöße,

Art. 15. Von zwei, sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Flößen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, so weit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

β) der Dampfschiffe,

Art. 16. Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, so weit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15.), anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz auszuweichen.

γ) der Segelschiffe oder Flöße und der Dampfschiffe,

Art. 17. Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Flößen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Art. 15. beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Art. 15. beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

bb) bei schmaler Stromrinne,

Art. 18. Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Floßen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu

Digitized by Google

Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

k) des Ueberholens u. Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge und Flöße durch nachfolgende,

aa) im freien Strome,

Art. 19. Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15. angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten.

bb) im schmalen Fahrwasser,

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

l) des Vorbeifahrens der Dampfschiffe, an kleineren und schwer beladenen größeren Fahrzeugen,

Art. 20. In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergl. Art. 15.

m) der Merkmale und Warnungszeichen,

Art. 21. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dies ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

n) der Pulverladungen,

Art. 22. Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen

Digitized by Google

den besonderen Sicherheitsvorschriften, die nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

E. Gegenseitige Befugniß und Obliegenheiten a) der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere,

Art. 23. Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich dem von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

b) der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften,

Art. 24. Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

F. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft, a) in Ansehung der Güterladungen,

Art. 25. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagier-Güter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

b) bei entdeckten Schiffsdiebstählen,

Art. 26. An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschifffahrtspolizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umstände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

c) Verbotener Handelsverkehr der Schiffer,

Art. 27. Der auf Frachtschiffen oder Floßen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere

Digitized by Google

Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht als Eigener des Schiffes oder Floßes, oder der Ladung, soweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schifffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen und entweder sofort polizeilich bestraft (Art. 30.) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines kriminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

d) bei Unglücksfällen,

Art. 28. Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flöße sind zu schleunigster Hilfsleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

C. Paß-Polizei.

Art 29. Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferstaaten als genügend angenommen werden.

H. Strafbestimmungen.

Art. 30. Die Uebertretungen einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer, nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der

Digitized by Google

Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein kriminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21:20 auf Oestreichische Conventions-Münze reduzirt wird.

I. Haftung wegen der Geldstrafen.

Wegen dieser Geldstrafen haften

1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,
2) das Schiff für den Schiffsführer.

III. Schlußbestimmung.

Art. 31. Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbschifffahrts-Additional-Akte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von sämmtlichen Kommissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April, Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Vorstehende Uebereinkunft ist von sämmtlichen Elb-Uferstaaten ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 1. Oktober 1844 zu Dresden bewirkt worden.

Königlich Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg
für das Jahr 1844.

A. Seite

Abbenrode, s. Anfageposten.
Ablösung, die, gewisser Domanial-Gefälle 12
Ablösungs-Preise, die revidirten, für die Königl. Westphälisch gewesenen Theile des hiesigen Regierungsbezirks . 103
Academie, staats- und landwirthschaftliche, s. Eldena.
Ackermann, s. Schullehrer.
Aehle, ist Schiedsmann 136
Agenten, verschiedener Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Seite 7, 15, 19, 24, 35, 48, 52, 56, 59, 71, 107, 108, 116, 123, 135, 140, 174, 179, 184, 232, 248, 258, 269, 290, 296, 306, 312, 318, 330, 333.
Ahlsdorf, s. Pfarrämter.
Alaun-Debit, die Übertragung desselben bei dem Königl. Alaunwerke Schwemsal auf den Kaufmann Jänichen jun. zu Düben 137
Almosen-Beiträge, bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . 257
Alte, s. Patente.
Altenroda, s. Schul- u. Küsterstellen.
Althaus, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
v. Alvensleben, hat die Schleife zum rothen Adler-Orden 3. Kl. . . . 274
— Graf, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
— Graf, hat den St. Johanniter-Orden 276
Amortisirte Staatspapiere, s. Staatspapiere.
Amortisirte Steuer-Credit-Kassen-Scheine, s. Steuer-Credit-Kassen-Scheine.
Amsdorf, s. Schul- und Küsterstellen.
Amtsblatts-Register, das zum Amtsblatt pro 1843 erschienene . . 15
— das Erscheinen eines, für die Jahrgänge 1816 bis incl. 1842. Aufgestellt vom Polizei-Commissar Roloff in Halle 51

A. Seite

Amtshandlungen, s. geistliche Amtshandlungen.
Andréä, ist Geh. Regier. Rath . . 272
Angabe, der Zahl und Zeitpuncte der den öffentlichen Blättern zu inserirenden gerichtlichen Bekanntmachungen . 22
Anfageposten, die Etablirung eines, in dem Dorfe Abbenrode, Kreis- und Haupt-Amts-Bezirk Halberstadt . . 288
Anton, Dr., demselben ist der Professortitel verliehen 123
— ist Rector der Klosterschule zu Roßleben 318
Apel, s. Schullehrer.
— ist Schiedsmann 108
Apelt, hat das Allgem. Ehrenzeichen 278
Apitzsch, s. Schullehrer.
Archidiaconat, s. Diaconat.
Arendt, s. Schrift.
Arndt, Dr., ist Conrector am Gymnasio zu Torgau 100
Arnold, hat das Allgem. Ehrenzeichen 278
Arsenik, verlornes 260
— s. Gifte.
Artern, s. Rectorate.
Artus, ist Schiedsmann 333
Arzneien, Veränderung in den Tarpreisen mehrerer 133, 253
Arzneiwaaren, den Debit derselben 260
Asendorf, s. Schul- und Küsterstellen.
Attentat, gegen das Leben Sr. Majestät des Königs . . . nach pag. 232
Audenhain, s. Pfarrämter.
Aufnahme-Prüfung, s. Schullehrer-Seminar.
Aufruf, an ausgetretene Militairpflichtige 17, 227
Aufstellung, der Getreide-, Stroh- und Heu-Diemen in der Nähe von Eisenbahnen 45
Augustin, Geschworner, ist aus dem Königl. Bergwerksdienst entlassen . . 180
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275

Digitized by Google

A.

Auseinandersetzungsachen, siehe Rechtsmittel.
Aushebung, s. Ersatzmannschaften.
Ausländer, s. Trauung.
Ausstellung, für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- u. Handelsvereins in Berlin 37, 110, 126, 130, 141, 147.

B.

Bade- und Trinkanstalt, die Eröffnung der zu Lauchstädt 117
Bäthge, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
Balding, ist Gerichtsbote 255
Balk, hat den roth. Adler-Orden 4. Kl. 276
Baltzer, s. Pfarrer.
Barner, hat das Allgem. Ehrenzeichen 278
Bartels, Oberl. Ger. Aufcult., ist an das Kammergericht zu Berlin entlassen 128
— Kammergerichts-Refer., ist zum Oberl. Gericht nach Naumburg versetzt . . 313
Barthel, ist Schiedsmann 72
Bastian, ist dergl. 36
Bau-Conducteure, s. Confession.
Bauer, s. Staatsschuldscheine, abhanden gekommene.
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 277
Baumann, s. Schullehrer.
Baumfrevel, einen verübten, auf dem Wege von Salzfurt nach Thurland . 91
— der auf dem öffentlichen Wege von Prussendorf nach Zörbig verübte . . 319
Baumgärtel, s. Schullehrer.
Baumgarten, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
Baumpflanzungen, im hiesigen Regierungs-Bezirke im Jahre 1843 . . 69
v. Bauzen, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
v. Bechtold, Refer., ist vom Oberl. Ger. zu Naumburg an die Regierung zu Erfurt entlassen 95
Becker, ist Schiedsmann 43
— ist dergl. 108
— ist Feldmesser 322
Beer, s. Schullehrer.
Begräbniß-Vereine, s. Militair-Begräbniß-Vereine.
Belobung, mehrerer Ortsbehörden u. Privatpersonen, für ihre, bei den Landwehrübungen gezeigte Gemeinnützigkeit 40
Belobung, mehrerer Gemeinden und einzelner Personen, wegen Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens . . . 142
— des Schmiedemeister Stelzner zu Greudnitz, wegen Straßenbepflanzung . . 245
— der Separations-Interessenten zu Taugwitz, wegen Hergabe und Bepflanzung eines Stücks zur Anlegung einer Baumschule bestimmten Landes rc. . 301
— der Behörden und Gemeinen für die Leistungen während der diesjährigen großen Übungen des 4. Armee-Corps 304
Bennecke, ist Amtsrath 272
Benzler, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Bepflanzung, s. Belobung.
Berg vor Eilenburg, s. Diaconat.
Bergmann, s. Patente.
Berichte, Gesuche oder Anzeigen rc., an das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg, deren Form u. Erfordernisse 85
Berichtigung eines Fehlers in der Bekanntmachung pro ministerio geprüfter Candidaten, Amtsbl. St. 25. pag. 180 248
Berk, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 277
v. Berndt, Oberl. Ger. Aufc., ist zum Oberl. Ger. in Münster entlassen . . 214
Bernhardi, Dr., hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
— s. Schrift.
Bernhardt, ist Lehrer der Mathematik u. Physik am Gymnasio zu Wittenberg 88
Bertram, Justiz-Commiss., ist gestorb. 255
Beschäler, Aufstellung derselben auf den Beschäl-Stationen 12, 32
Beschoren, s. Agenten.
Bestellgeld, die Ermäßigung desselben für Landbriefe rc. 331
Bethmann, ist Schiedsmann . . . 215
Bettega, s. Agenten.
Beuchel, s. Patente.
v. Beurmann, hat den rothen Adler-Orden 2. Kl. 273
Beyer, ist Bürgermeister in Schmiedeberg 140
Bieler, s. Schullehrer.
Billhardt, ist Schiedsmann . . . 255
Bischof I., ist Salinen-Inspector und Dirigent der Salinen-Verwaltung zu Kösen 136
— II., ist mit dem Prädicat: „Obersiedemeister" nach Dürrenberg versetzt . . 136

Digitized by Google

B.

Seite

v. Bismark, hat den St. Johanniter-Orden 276
Blanel, s. Pfarrer.
Bleddin, s. Pfarrämter.
Bleidorn, s. Patente.
Bley, s. Patente.
Bließner, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Blume, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
Blumenau, ist Kreisverordneter . . 36
Blutegel, der Preis derselben . 118, 316
— die Qualität- und Größen-Verhältnisse der in den Apotheken vorräthig zu haltenden 242
Bock, ist dritter Lehrer am Schullehrer-Seminär zu Weißenfels 48
— ist Schiedsmann 136
Bocksbornsaamen, s. Arzneiwaaren.
Bode, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 278
v. Bodenhausen, ist Kammerherr . 271
Bodenstein, s. Pfarrer.
— ist Schiedsmann 108
Böhme, s. Schullehrer.
— Diaconus, verwaltet vicarisch das zweite Ephoralamt Halle 302
Börner, ist Schiedsmann 80
Böttcher, s. Pfarrer.
— ist Schiedsmann 35
Bohne, ist dergl. 36
Boltze, ist dergl. 108
Bonseri, hat den rothen Adler-Orden 3. Kl. 273
Bonte, hat denselben 4. Kl. . . . 276
Booch, ist Schiedsmann 80
Bordereaus, s. Quittungen.
Bornhack, s. Pfarrer.
Bornmüller, Auscult., ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl. Gericht nach Naumburg versetzt . . . 313
Bornschein, ist Schiedsmann . . . 80
Borsig, s. Patente.
Bose, ist Schiedsmann 36
Boße, hat den roth. Adler-Orden 4. Kl. 276
Boysen, s. Pfarrer.
Bradt, ist Schiedsmann 136
v. Brancoui, ist Director des Land- und Stadtgerichts zu Suhl . . . 128
Brandkassen-Beiträge, pro II. Semester 1843 22
— und pro I. Semester 1844 . . . 230
Brathuhn, ist Vice-Markscheider . . 36

B.

Seite

Braun, ist Feldmesser 318
Braunkohlen-Fuhrwerken, den schmalfelgigen, ist die Benutzung der Chaussee von Halle nach Passendorf und Eisleben, bedingungsweise gestattet 27
v. Bredow, Graf, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
— Oberl. Ger. Refer., ist an das Königl. Kammergericht in Berlin entlassen . 297
Breitenbach, Dr., ist Subcommissor in Wittenberg 88
v. Breitenbauch, ist Special-Commiss. in Separations- und Ablösungssachen zu Zeitz 297
Brenntermine, s. Fohlen.
Breslau, ist Rechnungs-Rath . . . 272
Brick, Forstmeister, ist in den Ruhestand versetzt 290
Briefe, s. Recommandirte Briefe.
Briunis, s. Pfarrämter.
v. Brixen, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Brode, s. Edictal-Citation.
Bröckau, s. Pfarrämter.
Bromme, ist Oberlandesgerichts-Justiz-Commissar und Notar 35
v. Bronikowsky, ist Oberl. Gerichts-Auscult. 297
Brückgeld-Tarif, für Benutzung der Saalbrücken bei Halle 138
Buch, hat den roth. Adler-Orden 4. Kl. 274
Büchel, s. Schullehrer.
Bühling, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
Bulius, s. Agenten.
Bulldogs, s. Hunde.
Burchardt, hat den rothen Adler-Orden 3. Kl. 273
Burgwenden, s. Pfarrämter.
Burgwerben, s. Schul- u. Küsterstellen.
v. Burkersroda, ist Kammerherr . 271
Burkhardt, ist Schiedsmann . . . 43
— s. Schullehrer.
Buschendorf, s. dergl.
Bussenius, hat das Allg. Ehrenzeichen 277
— hat dasselbe 278
Buttlar, s. Übergangsstelle.

C.

Catharinenrieth, siehe Schul- und Küsterstellen.

Digitized by Google

C.

Seite

Cautionen, das, vor Rückgabe derselben, zu erlassende öffentliche Aufgebot 42
Centralschulden, die Liquidirung der, des aufgelösten Königreichs Westphalen 307, 323
Central-Verein, s. Cölner Dombau.
Chaussee, s. Privat-Chaussee.
Chaussee-Benutzung, s. Braunkohlen-Fuhrwerken.
Chausseegeld-Erhebung, für die Kunststraße von Nordhausen bis zur Schwarzburg-Sondershausensch. Grenze 333
Chaussee-Polizei- und Chaussee-Geldübertretungen, das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung derselben 233
Civil-Bevölkerung, s. General-Übersicht.
Clauß, ist Schiedsmann 72
Cleve, ist Amtsrath 272
Clingenstein, ist Schiedsmann . . 80
Closса, s. Schul- und Küsterstellen.
Cobalt, s. Gifte.
Collecte, zum Wiederaufbau der Pfarr- und Schulgebäude zu Seebach . . . 17
— allgem. evangelisch-katholische Kirchen-Collecte für die Stadt Medebach . . 304
Collectengelder, die, für den Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen ꝛc. müssen bis zum 1. Dezbr. eines jeden Jahres abgeliefert sein . . . 327
Competenz, die, der Patrim. Gerichte 254
Conceſſionirung, s. Eisenbahnen.
Confession, Angabe derselben in den Nachweisungen über die Beschäftigung der Bau-Conducteure 81
Conrad, s. Agenten.
— ist Land- und Stadtger. Bote . . 128
Corrections-Landarmen ꝛc. Anstalt zu Zeitz, die Resultate der Verwaltung derselben pro 1843 . . . 81
Creutzberg, ist Schiedsmann . . . 108
Crina, s. Pfarrämter.

D.

Däge, hat den roth. Adler-Orden 4 Kl. 275
Dähne, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
Dahlström, ist Domainen-Rath . . 272
Dalkowsky, Oberl. Ger. Assessl., ist an das Kammergericht zu Berlin entlassen 270
Dames, Land- u. Stadtger. Bote u. Executor, ist von Cönnern an die Gerichts-Commiss. zu Belgern versetzt . 20
Dammann, ist Feldmesser 262
Dampfmahlmühle, die neueingerichtete, zu Torgau 229
Danneil, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Debit, s. Alaun-Debit.
Debits-Erlaubniß, s. Schriften.
Degener, ist Schiedsmann 215
Demelius, s. Pfarrer.
Depositalmassen, s. Edictal-Citation.
Derfs, s. Pfarrer.
Diaconat, die Erledigung des zu Berg vor Eilenburg S. 56. Diaconat und Archidiaconat an der Kirche zu U. L. Frauen zu Halle, S. 94, Pretzsch, S. 140, Mücheln S. 258, Heldrungen S. 269, Tenchern S. 322.
Diedicke, ist Schiedsmann 108
Diener, s. Schullehrer.
Dieskau, s. Schul- und Küsterstellen.
Dietrich, s. Pfarrer.
— s. Schullehrer.
— ist Schiedsmann 215
Dietrichsdorf, s. Schul- u. Küsterstellen.
Dietze, ist Ober-Amtmann 24
Dinsel, s. Schullehrer.
Dischner, hat das Allg. Ehrenzeichen . 278
Ditmar, Oberl. Ger. Assess., demselben ist die jüngste Assessorstelle beim Land- und Stadtger. zu Suhl verliehen . . 214
Dobbs, s. Patente.
— s. Patent-Aufhebung.
Döbrichau, s. Pfarrämter.
Döcklitz, s. Pfarrämter.
Döring, s. Edictal-Citation.
Domainen-Feuerschäden-Fonds, Einsendung der Beiträge pro 1844 116, 224
Domanial-Gefälle, s. Ablösung.
Dommitzsch, s. Schul- u. Küsterstellen.
Du Bois, Oberl. Ger. Refer., ist zum Justiz-Commiss. für das Land- und Stadtger. zu Suhl u. die Patrim. Ger. im Kreise Schleusingen ernannt . . 214
Dufft, hat den roth. Adler-Orden 4. Kl. 276

E.

Ebers, ist Oberbergamts-Assess. in Halle 88
Echten, s. Agenten.

Digitized by Google

E. Seite

Echtermeyer, demselben ist die jüngste Assessorstelle beim Land- und Stadtger. in Torgau, mit Anweisung seiner Stellung als Gerichts-Commissarius in Dommitzsch, verliehen 175
Eck, ist Oberl. Ger. Refer. 255
Eckardt, hat den roth. Odler-Ord. 3. Kl. 273
Eckenberg, s. Pfarrer.
— Dr., Pfarrer zu Friedeburg, ist gestorb. 296
Edelmann, s. Patente.
Edictal-Citation, der unbekannten Erben der ꝛc. Tauer aus Kertitz, ꝛc. Döring aus Wiesewitz und des ꝛc. Brode zu Wiedemar 18
— der unbekannten Eigenthümer von, in Pretiosen und Geld bestehenden, Depositalmassen beim Land- und Stadtger. zu Wittenberg 28
— der Eigenthümer der Kalenberg, Oehler, Gunkelschen Depositalmassen beim Land- und Stadtger. zu Erfurt 33
— der Berechtigten zu dem Bürgermeister Lochmannschen Stipendium in Prettin 47
Edler, ist Schiedsmann 36
v. Egidy, ist dergl. 180
v. Ehrenschwert, ist Oberl. Gerichts-Referendar 95
Ehrhardt, ist Schiedsmann . . . 270
— ist Kreis-Chirurg zu Wallhausen . 329
Ehrig, s. Schullehrer.
Eichapfel, Patrim. Landrichter, hat den Character als Justizrath . . . 214
Eicke, s. Schullehrer.
Eidesnorm, s. Kreistaxatoren.
Eilfeldt, ist Feldmesser 135
Eisdorf, s. Pfarrämter.
Eiselen, hat den roth. Adler-Ord. 4. Kl. 276
Eisenbahnen, die Concessionirung derselben 89
Eisenbahn-Paßkarten, die Dauer der Gültigkeit derselben 69
Elbschifffahrt, s. Schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften.
Elbschifffahrts-Additionalacte, Vorschriften derselben über die Schiffs- und Schiffer-Patente 335
Eldena, Königl. staats- und landwirthschaftliche Academie, die Vorlesungen bei derselben 53, 252
Elisabeth-Brücken bei Halle, s. Fahrordnung.

E. Seite

Elsasser, ist Schiedsmann 95
Elten, ist Oeconomie-Commissions-Gehülfe 20
— ist Kreis-Boniteur 36
Elwanger, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
v. Ende, Freiherr, hat den St. Johanniter-Orden 277
Enders, ist Schiedsmann 43
Engelhardt, s. Schullehrer.
Engelmann, hat das Allgem. Ehrenzeichen 278
Englische Obligationen, s. Preuß. Englische Obligationen.
Erbe, Dr., ist Schiedsmann . . . 290
Erdglobus, der von dem Lythographen Platt in Magdeburg angefertigte . . 91
Erinnerungs-Medaille, die Verlusterklärung der, von der freien Stadt Hamburg aus Anlaß des dortigen großen Brandes gestifteten 293
Ernst, ist Schiedsmann 136
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Ernst, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 278
Ersatzmannschaften, die Aushebung derselben pro 1844 S. 246, 247, 261, 268
Ertel, s. Agenten.
Eulenberg, s. Pfarrer.
Ewald, ist Feldmesser 322
Eylitz, s. Schullehrer.

F.

Fabian, hat den rothen Adler-Orden 3. Kl. mit der Schleife 273
Fahr, s. Agenten.
Fahrenholz, hat das Allgem. Ehrenzeichen 278
Fahrordnung, auf den Elisabeth-Brücken bei Halle 332
Familien-Stipendia, die Erledigung zweier, von Petri zu Wittenberg und Heyder zu Dresden gestifteten . 27
Feldmanöver, s. Flurschäden.
Ferien, die Dauer derselben auf den Universitäten 137
Feuerwerke, die Vorschriften wegen des Schießens und Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten Orten werden in Erinnerung gebracht . . . 279
Fichte, ist Schiedsmann 215
Fiedler, s. Schullehrer.

Digitized by Google

F. Seite

Fiedler, ist Schiedsmann 135
— Dr. phil., Pfarrer, ist gestorben . . 281
Fischer, ist Kreis-Tarator 262
— M., Superintendent zu Sangerhausen, ist von den Ephoral-Geschäften entbunden 269
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
v. Fischer, ist Oberl. Ger. Rath . . 330
Flachs- und Hanfrösten, das, in Flüssen und stehenden Gewässern . . 317
Flächen-Maaßstab, der von dem Professor Schneider zu Neustadt E./w. konstruirte, wird empfohlen 102
Fleischauer, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Fleischmann, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
Flemming, ist Schiedsmann . . . 215
— ist Domainen-Rath 272
Fließ, hat das Allg. Ehrenzeichen. . 277
Fließbach, hat den roth. Adler-Orden 4. Kl. 275
Flohr, ist Schiedsmann 270
Flurschäden, die Anmeldung und Feststellung der beim Feldmanöver des 4. Armee-Corps vorfallenden 266
Föhring, ist Schiedsmann 80
Föllner, ist dergl. 135
Förder, hat den roth. Adler-Ord. 4. Kl. 274
Förster, Oeconomie-Commissar, ist als Special-Commissar zu Wittenberg stationirt 20
Fohlen, das Brennen derselben auf den Beschälstationen 177
Form, s. Berichte.
Forstversorgungsberechtigte Jäger, Aufruf an dieselben 284
— die Ausfertigung der Forstversorgungsscheine derselben für die ganze Monarchie, sowie die ihnen wegen Unzulänglichkeit baldiger Versorgung angerathene Meldung bei den Königl. Regierungen entfernterer Provinzen 303
Fournier, Oberl. Ger. Anscult., demselben ist die Entlassung aus dem Justizdienste Behufs Uebergangs zur Verwaltungs-Parthie ertheilt 20
Francke, ist Kanzlei-Rath 272
— Ober-Bürgermeister, hat den rothen Adler-Orden 2. Kl. mit Eichenlaub . 273
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275

F. Seite

Francke, s. Agenten.
Franke, ist Kreis-Tarator für den Querfurter Kreis 28
— ist Schiedsmann 36
— ist dergl. 43
— ist Oberl. Ger. Anscult. 270
— ist Bürgermeister zu Prettin . . . 318
Freitag, hat den roth. Adler-Ord. 4. Kl. 275
Freiwillige, den Zeitpunkt der Meldung derselben zum einjährigen Militairdienst 5
— deren Prüfung zu demselben . . . 5
— einjährige, die Zeit deren Eintritts bei den Artillerie-Brigaden 98
Freuding, hat den rothen Adler-Ord. 4. Kl. 275
Freund, Oberl. Ger. Assessor, demselben ist die Stelle eines jüngsten Mitgliedes beim Land- und Stadtger. zu Halle und Gerichts-Commissarius zu Löbejün verliehen 20
Friedeburg, s. Pfarrämter.
Friedrich, Justiz-Commiss., hat den Character als Justizrath 214
Friese, ist Forstmeister 318
Fritze, hat den roth. Adler-Orden 4. Kl. 276
Fritzsch, ist Feldmesser 269
Fritzsche, ist Schiedsmann 215
Frobenius, ist Stifts-Superintendent und erster Domprediger zu Merseburg und hat am 15. Septbr. c. die Verwaltung der Ephoral-Geschäfte übernommen 290
— Stifts-Superintendent, demselben sind die Geschäfte eines evangelisch-geistlichen Raths beim hiesigen Regierungs-Collegio kommissarisch übertragen . . . 306
Frömmichen, hat das Allg. Ehrenz. 277
Fürbringer, Oberl. Ger. Assess., demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtger. in Bromberg übertragen 297
Fürth, s. Patente.
Fulda, s. Pfarrer.
Funck, Dr., hat den rothen Adler-Ord. 4. Kl. 274
Funke, s. Schullehrer.

G.

Gäbler, s. Schullehrer.
Gätzschmann, s. dergl.

Digitized by Google

G. Seite

Galli, Justiz-Commiss. und Notar, ist in gleicher Eigenschaft von Ratibor an das Land- und Stadtger. in Naumburg versetzt 313
Gandtner, ist Feldmesser 318
Ganzer, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
Gasch, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Gaudig, ist Gerichtsbote und Executor 215
Gaul, s. Patente.
v. Gaubain, Oberl. Ger. Assess., ist vom Oberl. Ger. in Arnsberg, an das nach Naumburg versetzt . . . 254
Gebhardt, ist Schiedsmann . . . 270
Gebühren der Ärzte und Wundärzte für Untersuchung erkrankter Transportaten und für Ausstellung desfallsiger Atteste 74
Gefangenliste, die Einsendung der, für das II. Quart. c., wird den Gerichten erinnert 178
Geistliche Amtshandlungen, die Verrichtung der dem Parochialzwange unterworfene, durch Geistliche einer andern Confession 57
Geißler, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Gelage, s. Vergnügungen.
Geldgefälle, des Domainen-Amts Roitzsch, die Uebertragung der Erhebung derselben an die beiden Domainen-Beamten Koch das. 6
General-Uebersicht der Civil-Bevölkerung des hiesigen Regierungsbez. 119
Gensd'armen, die Befugnisse und Rechte ic. derselben, die deshalb erlassenen Amtsbl. Verordn. werden in Erinnerung gebracht 311
Geographische Kunstschule, der Beginn eines neuen Cursus, sowie die Verleihung einer Freistelle bei der zu Potsdam 42
Gerhardt, ist Regierungs-Rath . . 100
Gerhardy, ist Regierungs-Assessor . 254
Gerichtliche Bekanntmachungen, s. Angabe.
Gerichtsgebäude, s. Neubauten.
Germar, Dr., ist Bergrath 272
Geschäfts-Uebersichten, deren Aufstellung von den Untergerichten . . 312
Gesenius, ist Oberl. Ger. Auscult. . 313

G. Seite

Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 33. u. 34. Stücks pro 1843, S. 3; des 35. Stücks pro 1843 u. 1. Stücks pro 1844, S. 9; 2. Stücks, S. 17; 3. Stücks, S. 21; 4. Stücks, S. 25; 5. Stücks, S. 29; 6. Stücks, S. 57; 7. Stücks, S. 65; 8. Stücks, S. 101; 9. u. 10. Stücks, S. 109; 11. Stücks, S. 117; 12. Stücks, S. 129; 13. Stücks, S. 137; 14. Stücks, S. 141; 15. Stücks, S. 173; 16. Stücks, S. 177; 17. u. 18. Stücks, S. 181; 19. Stücks, S. 217; 20. u. 21. Stücks, S. 233; 22., 23., 24. u. 25. Stücks, S. 241 u. 242; 26. u. 27. Stücks, S. 249; 28., 29. u. 30. Stücks, S. 259; 31. Stücks, S. 263; 32. u. 33. Stücks, S. 271; 34. Stücks, S. 283; 35. u. 36. Stücks, S. 299; 37. Stücks, S. 307; 38. Stücks, S. 315; 39. Stücks, S. 319; 40. Stücks, S. 331.
Getreide, s. Salz.
Getreide-Diemen, s. Aufstellung.
Geusenhainer, ist Amtsrath . . . 272
Gewerbe-Ausstellung, s. Ausstellung.
Gewerbe-Institut zu Berlin, die Aufnahme von Zöglingen in dasselbe 68, 90
Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder Waarenaufkäufen, sollen nur an Personen im Alter von 20 Jahren ertheilt werden . . 33
Gewerbeschule, der Anfang eines neuen Lehrcursus in der Provinzial-Gewerbeschule in Naumburg ist, wie die diesjährige Herbstprüfung, Michael 279
Gewerkschaftliche Obligationen, s. Tenditz-Kötzschauer gewerkschaftliche Obligationen.
Glesecke, ist Buchhalter der Regier. Haupt-Kasse 179
Gifte, der Verkauf derselben in den Apotheken zur Vertilgung von Ungeziefer 228
— das Verbot des Verkaufs solcher, und namentlich des Arseniks oder Cobalts, an Privatpersonen 316
v. Gneisenau, Graf, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
Gödicke, hat denselben 275
Göring, hat denselben 3. Kl. . . . 273
Göthe, ist Steuerrath 52
Götze, ist Schiedsmann 215

Digitized by Google

G.

Seite

Goldbach, Criminalbote, ist gestorben 255
Goldschmidt, s. Patente.
v. Goutard, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
v. Goßler, Land- u. Stadtger. Director und Kreis-Justizrath, ist nach Merseburg versetzt 214
Gottlöber, ist Schiedsmann . . . 36
Gräfe, ist dergl. 43
Graffunder, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Graun, Pfarrer zu Steigra, ist gestorb. 330
Greim, hat den roth. Adler-Ord. 3. Kl. 273
Grenzbezirk, s. Transport-Controle.
Grenner, s. Agenten.
v. Griesheim, ist Schiedsmann . . 180
Grimm, hat den roth. Adler-Ord. 4. Kl. 275
Grimmich, s. Patente.
Grockstedt, s. Schul- und Küsterstellen.
Gröger, s. Schullehrer.
Große, s. dergl.
Großkorga, s. Schul- u. Küsterstellen.
Großmenra, s. dergl.
Grothe, ist Oeconomie-Commissions-Rath 36
de Grouffeliers, hat den rothen Adler-Orden 3. Kl. 273
Grubitz, hat denselben 4. Kl. . . . 276
Gühne, Kreis-Justiz- und Oeconomie-Commissarius, nimmt seinen Wohnsitz in Naumburg 36
Günther, Justiz-Commiss., hat den Character als Justizrath 214
— s. Schullehrer.
Guericke, Dr., Pastor zu St. Moritz in Halle und Superintendent der zweiten Ephorie das., ist gestorben . . . 302
Güterbock, s. Agenten.
— demselben ist die provisorische Verwaltung der Oberl. Ger. Journalisten-Stelle zu Naumburg übertragen . . 175
Gunkel, s. Edictal-Citation.
Guthal, Land- und Stadtger. Bote, ist pensionirt und ihm gleichzeitig das Allgem. Ehrenzeichen verliehen . . 255
Gutike, ist Oberl. Ger. Assess. . . 128
Gutkäs, ist Gerichtsbote ic. 330

H.

Haacke, hat den roth. Adler-Ord. 4. Kl. 276
Haage sen., hat das Allg. Ehrenzeichen 277
Haak, hat dasselbe 278
Haasenritter, ist Oberl. Ger. Auscult. 297
Habermeier, ist Schiedsmann . . 36
Haberstolz, hat das Allg. Ehrenzeichen 278
Hackpfüffel, s. Schul- u. Küsterstellen.
Hädike, ist Schiedsmann 136
Haenel, s. Patente.
v. Hagen, Graf, hat den rothen Adler-Orden 3. Kl. ohne Schleife . . 274
v. d. Hagen, hat denselben 3. Kl. . 274
v. Hagen, hat denselben 275
Hahlweg, s. Patente.
Hahn, ist Geh. Regierungsrath . . 272
— hat den rothen Adler-Orden 3. Kl. 273
Halle, s. Pfarrämter.
— s. Diaconat.
— s. Strafanstalt.
— s. Schul- und Küsterstellen.
— s. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände.
— s. Organisten-Stellen.
Hammel, hat das Allg. Ehrenzeichen 278
Handrick, Dr., ist Subconrector am Gymnasio zu Torgau 100
Hanewald, s. Patent-Ertheilung.
Hanfröstен, s. Flachs- u. Hanfröstен.
Hanisch, ist Schiedsmann 180
v. Hanstein, ist Kammerherr . . . 271
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Harkort, s. Patent-Aufhebung.
Harras, ist Justiz-Commissar . . . 270
Hartleb, ist Oberl. Ger. Secretair . 128
Hartung, ist Schiedsmann 136
— ist Gerichtsbote ic. 313
Harz- u. Weser-Distriet, s. Zollverein.
Hann, ist Baubeamter der Saline Dürrenberg 95
— ist Mitglied des Salzamts zu Dürrenberg 136
Haupt, hat den roth. Adler-Orden 4. Kl. 274
Hauptreparaturen, s. Neubauten.
Haupt-Zoll-Ämter, s. Verzeichniß.
Hayner, s. Pfarrer.
— ist Schiedsmann 72
Hebestreit, s. Agenten.
Hecker, ist Schiedsmann 136
Hefter, s. Schullehrer.
Hehne, ist Schiedsmann 95
Heine, ist dergl. 108
Heinrich, hat das Allg. Ehrenzeichen 278
Heinsdorf, Aktuar, ist gestorben . . 297

Digitized by Google

H.	Seite
Heinze, s. Schullehrer.	
Heise, ist Oberl. Ger. Assess. . . .	270
Heldrungen, s. Diaconat.	
v. Helldorf, ist Landrath des Querfurter Kreises	244
Hellring, hat den roth. Adler-Orden 4. Kl.	275
Helmke, Oberl. Ger. Assessor., ist zum Oberl. Ger. in Magdeburg entlassen	95
Hempel, Domainen-Rentmeister, ist pensionirt	232
Hencke, ist Regier. und Baurath bei der Regierung zu Marienwerder . . .	28
Henkel von Donnersmark, Graf, ist Geheimer Regierungs-Rath . .	59
Hennicke, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl.	274
Hennig, ist Schiedsmann	116
Hensel, ist dergl.	215
Herbst, hat das Allgem. Ehrenzeichen	278
Hering, s. Agenten.	
Hern, ist General-Commiss. Kassen-Controleur	255
Herrenkohl, s. Patente.	
Herrfurth, ist Land- u. Stadtger. Rath	296
Herrmann, s. Schullehrer.	
— s. Patente.	
— ist Schiedsmann	180
Herschenz, ist Feldmesser	333
Hertel, ist dergl.	296
Hertwig, Kammerger. Refer., ist an das Oberl. Ger. zu Naumburg versetzt	95
Herz, s. Schullehrer.	
Herzberg, s. Rectorate.	
Herzog, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl.	276
Hesse, Oberl. Ger. Refer., demselben ist die Verwaltung der Patrimonial-Gerichte über Nebra und Birkigt übertragen	72
— ist Schiedsmann	270
— demselben ist die Verwaltung des Patrim. Gerichts der Klosterschule zu Kloster-Roßleben übertragen . .	297
Heu-Diemen, s. Aufstellung.	
Heydenreich, s. Agenten.	
Heyder, s. Familien-Stipendia.	
Heyne, Dr., demselben ist die Impfungs-Medaille verliehen	287
— Dr., Kreisphysikus, verlegt seinen Wohnort von Bitterfeld nach Zörbig	330

H.	Seite
Heysing, Sohn des Oberamtmanns Heysing zu Kloster-Posa, ist zum Mitpächter dieser Domaine angenommen	43
Hildebrand, ist Schiedsmann . . .	43
Hillmann, ist Oberl. Ger. Refer. .	95
— Oberl. Ger. Refer., derselbe ist zur Verwaltungs-Parthie entlassen . .	330
Hinrichs, Refer., ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl. Ger. in Naumburg versetzt	35
Hinsching, hat das Allg. Ehrenzeichen	278
Hintze, hat dasselbe	278
Hirsch, s. Pfarrer.	
Hitzeroth, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl.	274
Hitzschke, s. Schullehrer.	
Hönack, s. Agenten.	
Hörnlein, s. Pfarrer.	
Hörtzsch, s. Schullehrer.	
v. Hoffmann, Dr., s. Patente.	
Hoffmann, ist Schiedsmann . . .	35
— s. Agenten.	
— ist Schiedsmann	72
— ist dergl.	80
— Land- und Stadtger. Rath, ist zum Land- u. Stadtger. in Halle einberufen	270
— Kriminalrath, hat den rothen Adler-Orden 3. Kl.	273
— Dr., hat denselben 4. Kl. . . .	275
Hofmann, s. Patent-Ertheilung.	
Hohmann, hat das Allg. Ehrenzeichen	278
Holck, ist Feldmesser	318
Holleben, s. Schul- und Küsterstellen.	
v. Holleuffer, Oberl. Ger. Assessor., ist zum Oberl. Gericht in Halberstadt entlassen	20
Holtheuer, s. Pfarrer.	
Holz, s. Salz.	
Holze, Dr., ist Lehrer am Dom-Gymnasio zu Naumburg	7
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl.	275
Holzflößen, s. Rischmühlenwehr.	
Holzhausen, Deposital-Rendant, hat den Character als Rechnungsrath . .	214
Hommel, s. Agenten.	
Homöopathische Arzneien, die vor Ertheilung der Erlaubniß zum Selbstdispensiren derselben, angeordnete Prüfung der approbirten Medicinal-Personen	299
Horla, s. Schul- und Küsterstellen.	

Digitized by Google

H.

Seite

Hornbogen, hat das Allg. Ehrenzeichen 278
Hoyer, s. Agenten.
Hünermund, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Humme, ist Schiedsmann 95
Hunde, die polizeilichen Maasregeln hinsichtlich derselben, insbesondere die Verhütung der Wasserscheue und das Halten bösartiger Hunde, der Bulldoggs, Fleischerhunde ꝛc. 225
Huschke, Oberl. Ger. Refer., ist gestorb. 95
Huth, ist Schiedsmann 80
Hypotheken-Tabellen und Hypothekenbücher, deren Vollendung für mehrere Grundstücke, S. 15, 20, 24, 36, 43, 48, 52, 56, 62, 79, 92, 95, 100, 123, 136, 140, 148, 179, 180, 184, 248, 255, 258, 262, 269, 281, 290, 296, 297, 305, 312, 313, 320, 322, 333.

J.

Jäger, s. Forstversorgungsberechtigte Jäger.
Jähnichen, ist Schiedsmann . . . 180
Jänichen, s. Alaun-Debit.
Jagdtheilungs-Commissionen, die in Jagdgemeinheitstheilungen gewählten und bestätigten Mitglieder derselben 250
v. Jagow, ist Kammerherr 271
Jahn, s. Agenten.
— ist Schiedsmann 270
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 277
Jasper, ist Schiedsmann 72
Jehne, ist Gerichts-Aktuar 175
Jeremias, Salarienkassen-Rendant, hat den Character als Rechnungsrath . 214
Immeckenberg, hat das Allgemeine Ehrenzeichen 277
Immediat-Gesuche, das Anbringen derselben 3
Impfungs-Medaille, die Verleihung derselben 287
Industrie-Erzeugnisse, s. Ausstellung.
Joachim, hat das Allgem. Ehrenzeichen 278
John, ist Schiedsmann 108
Irren-Anstalt, s. Provinzial-Irren-Anstalt.
Jüdenberg, s. Schul- u. Küsterstellen.

J.

Seite

Junker, s. Agenten.
Jurisdictions-Veränderung, s. Theisa.
— — s. Wernsdorf.
— — s. Wickerode.
Justiz-Personal-Veränderungen, Seite 20, 35, 95, 128, 175, 214 und 254

K.

Kachold, hat das Allgem. Ehrenzeichen 278
Kade, s. Agenten.
Käferstein, ist Schiedsmann . . . 43
Kämpffer, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Kalenberg, s. Edictal-Citation.
Kannemann, hat das Allg. Ehrenzeich. 277
Kammer-Credit-Kassenscheine, die bei der 45. und 46. Verloosung gezogenen Nummern 101, 286
— — — s. Steuer- und Kammer-Credit-Kassenscheine.
Kamprath, hat den rothen Adler-Orden 4. Klasse 276
v. Kamptz, Oberl. Ger. Assess., ist an das Land- u. Stadtger. zu Liegnitz versetzt 214
— ist Oberl. Ger. Assess. 313
Karte, das Erscheinen einer von dem Lithograph Platt herausgegebenen, für den Regierungsbezirk Erfurt . . . 65
Kassenbillets, Sächs., Präclusivtermin zum Umtausch der noch im Umlaufe befindlichen, im Jahre 1818 ereirten 29, 37
Kauffmann, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Kaupisch, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
— ist Oberl. Ger. Assessor. 295
Kaviller, s. Rotzkrankheit.
Kayser, ist Kanzlei-Rath 72
— Dr., ist Sanitäts-Rath 272
Keil, s. Schullehrer.
— ist Professor 72
Keimdorff, hat das Allg. Ehrenzeichen 277
v. Keller, Graf, ist Kammerherr . . 271
Keller, s. Patente.
— ist Feldmesser 280
v. Kerßenbrock, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Kersten, Dr., ist Sanitäts-Rath . . 272
Kettenbeil, ist Justizrath 273
Keuschberg, s. Pfarrämter.

Digitized by Google

K. Seite

Keutschen, s. dergl.
Khün, ist zum Amtsrath ernannt . . 43
Kiesewetter, s. Agenten.
Kießling, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
Kinderling, Oberl. Ger. Refer., demselben ist die provisorische Verwaltung der Criminal-Aktuarstelle beim Inquisitoriat zu Eilenburg übertragen . 175
Kindler, s. Schullehrer.
Kirchen, s. Unterstützungsgesuche.
Kirchen-Atteste, s. Stempel- und Gebührenpflichtigkeit.
Kirchenbücher, die Mittheilung der Veränderungen in denselben, von den Geistlichen an die Gerichtsbehörden 6, 26
Kirchhoff, ist Schiedsmann . . . 80
v. Kirchmann, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
Kirms, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 278
Kirsten, s. Schullehrer.
Kleber, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
Kleemann, ist Schiedsmann . . . 136
Kleineorbetha, s. Schul- u. Küsterst.
Kleinertz, s. Patente.
Kleinrösen, s. Pfarrämter.
Kleinschmidt, ist Collaborator u. Alumnen-Inspector am Gymnasio zu Torgau 100
Klemm, ist Oberl. Ger. Auscult. . . 270
Klieber, ist Bürgermeister in Osterfeld 140
Klingner, ist Oberl. Ger. Auscult. . 95
Klitzschen, s. Trescher.
Kloß, s. Schullehrer.
Kloster-Güldenstern mit Wendisch-Borschütz, s. Rosentreter.
Klostermansfeld, s. Pfarrämter.
Klotz, ist Schiedsmann 135
Knauth, ist dergl. 180
Knoll, s. Agenten.
Knothe, ist Schiedsmann 180
Kober, Rittergutspachter zu Wildenborn, demselben ist gestattet, den Titel eines Fürstl. Waldeckschen Amtmanns auch in den diesseitigen Staaten zu führen . . 28
Kobershain, s. Trescher.
Koch, ist Schiedsmann 95
— ist dergl. 108
— ist Oeconomie-Commissions-Gehülfe 232
— ist Geheimer Justiz- und vortragender Rath im Königl. Justiz-Ministerium 254
Köhler, s. Schullehrer.

K. Seite

Kölner Dombau, die Resultate der Wirksamkeit des Central-Vereins zur Beförderung desselben 76
v. Könen, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
König, Regier. Assess., ist von der Regierung zu Breslau an die hiesige versetzt 140
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 278
— Kreis-Chirurg, demselben ist die Impfungs-Medaille verliehen . . . 287
Körner, ist Kreistaxator 123
Kötzschau, s. Schul- und Küsterstellen.
Kohl, ist Schiedsmann 80
Kohlberg, s. Agenten.
Kohli, s. Maikäfer.
Kolbe, ist Schiedsmann 43
Kolligs, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
Koppe, ist Schiedsmann 43
v. Kotze, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Krackwitz, s. Patente.
v. Krawel, Land- u. Stadtger. Director und Kreis-Justizrath, ist als außerordentliches Mitglied mit Beibehaltung seines Amts-Charakters und Ranges, an das Oberl. Ger. nach Naumburg versetzt 214
Krage, hat den rothen Adler-Orden 4 Kl. 276
Krahmer, ist Schiedsmann 72
Kralle, ist Bürgermeister in Schönewalde 318
Kratz, s. Patente.
Krause, hat das Allgem. Ehrenzeichen 278
Krauße, ist Oberl. Ger. Refer. . . 95
Kreis-Chirurgenstelle, die zu Zeitz, ist erledigt 329
Kreis-Boniteurs, sind ernannt . . 36
Kreis-Feuersocietäts-Directoren, ernannte 62, 248
Kreis-Jagdtheilungs-Commissionen, s. Jagdtheilungs-Commissionen.
Kreistaxatoren, sind ernannt 28, 123, 262
— die abgeänderte Eidesnorm für dieselben 326
Kreis-Thierarztstellen, sind erledigt, im Kreise Liebenwerda . . . 267
Kreisverordnete, erwählte . . . 36
Kreiswundarztstellen, sind erledigt im Kreise Sangerhausen 242
Krieg, ist Kreis-Boniteur 36
— ist Schiedsmann 43

Digitized by Google

K. Seite

Krieg, Dr., demselben ist die Impfungs-Medaille verliehen 287
Kriegscontributions-Beiträge, s. Quittungen.
Krienitz, ist Schiedsmann . . . 306
Kropp, s. Patent-Aufhebung.
v. Krosigk, Regier. Präsident, demselben ist der Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen 273
— Erbtruchseß, hat den rothen Adler-Orden zweiter Klasse 273
— ist Schiedsmann 135
— Kurt, Oberl. Ger. Auscult., ist zur Verwaltungs-Parthie entlassen . . 175
— Kurt, Regier. Refer., ist von der Regierung zu Magdeburg zur hies. versetzt 179
— Anton Ferdinand, ist Oberl. Ger. Ause. 215
— Vollrath, Oberl. Ger. Auscult., ist Behufs Uebergangs in die administrative Laufbahn aus dem Justizdienste entlassen 270
Krug, ist Schiedsmann 215
Krüger, Oberl. Ger. Auscult., ist vom Oberl. Ger. in Frankfurt zu dem nach Naumburg versetzt 20
— s. Agenten.
— ist Gerichtsbote 255
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 277
Krüpe, s. Patente.
Kübler, s. Schullehrer.
Küchendahl, ist Registratur-Rath . 273
Küchenmeister, ist Schiedsmann . . 123
Küchler, ist Patrim. Richter von Zingst 95
Kühnast, s. Schullehrer.
Kühne, s. Pfarrer.
— Rector, demselben ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt in Schmiedeberg ertheilt . . 123
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. . 274
Küsterstellen, s. Schul- u. Küsterstellen.
Kullmann, hat das Allg. Ehrenzeichen 277
v. Kummer, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Kummer, ist Steuer-Rath 272
Kunstdenkmäler, die Erhaltung derselben, so wie die Ernennung des Bauraths von Quast zu einem Conservator über dieselben 49
Kunstschule, s. Geograph. Kunstschule.
Kunststraßen, die Ausführung der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf denselben 263

K. Seite

Kunststraßen, zweiter Nachtrag zum Verzeichniß derselben, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838 Anwendung findet 279
Kunstvereine, den Beitritt der Gemeinden u. Corporationen zu denselben betr. 286
Kunstwiesenbau, das zur Erörterung der Vorfragen bei demselben von einem Wiesenbautechniker abzugebende Gutachten 125
v. Kunth II., ist Oberl. Ger. Refer. . 35
Kunze, ist Schiedsmann 72
— ist dergl. 135
Kur- u. Neumärksche Schuldverschreibungen, die Kündigung der in der 5. und 6. Verloosung gezogenen Seite 11, 73, 217, 283
Kutter, ist Steuer-Rath 272

L.

Laacke, ist Wegebaumstr. zu Liebenwerda 89
La Baume, s. Agenten.
Lätsch, s. Patente.
Lage, s. Agenten.
Lambrecht, ist Oberl. Ger. Assess. . 128
v. Lamprecht, s. Renten-Versicherungs-Anstalt.
Lamprecht, hat den roth. Adl. Ord. 4. Kl. 275
Landbriefe, s. Bestellgeld.
Land-Feuer-Societät, s. Brandkassen-Beiträge.
Landmann, Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director, demselben ist der Stern zum rothen Adler-Orden 2. Kl. mit Eichenlaub verliehen 273
Landraths-Bureau, das zu Querfurt, ist nach St. Ulrich verlegt . . . 287
Landtags-Abschied, der Debit desselben, vom 7. Landtag der Provinz Sachsen 41
v. Landwüst, ist Oberl. Ger. Assess. . 214
Lange, s. Pfarrer.
— Oberl. Ger. Refer., ist vom Oberl. Gericht zu Marienwerder zu dem nach Naumburg zurückversetzt 128
Lauchstädt, s. Bade- u. Trinkanstalt.
Lauckner, s. Patente.
v. Laviere, hat den St. Johanniter-Orden 277
Lehmann, s. Schullehrer.
— ist zweiter Hülfslehrer am Gymnasio zu Torgau 100

Digitized by Google

L. Seite

Lehmann, ist Bürgermeister in Zörbig 116
— s. Staatsschuldscheine.
— ist Schiedsmann 135
— Gerichts-Aktuar, ist entlassen . . 175
— s. Agenten.
— ist Feldmesser 333
Lehmschindelbedachung, die, auf dem platten Lande 316
Lehnar, s. Schullehrer.
Leich, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 278
Leidholdt, Oberl. Ger. Calculator, hat den Charakter als Rechnungsrath . . 214
Leinhaas, s. Patente.
v. Leipziger, ist Geh. Regierungs-Rath 272
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
— hat den St. Johanniter-Orden . . 277
Leiste, Oberl. Ger. Assess., demselben ist die Stelle eines Gerichts-Commissar in Cönnern übertragen 270
Lentzsch, s. Schullehrer.
Leonhardt, s. dergl.
Lepsius, ist Land- u. Stadtger. Director und Kreis-Justizrath in Weißenfels . 214
Licht, s. Pfarrer.
v. Lichtenberg, ist Land- und Stadtgerichtsrath 175
Lichtenberg, ist Schiedsmann . . . 180
Lichtenburg, s. Strafanstalt.
Liebau, s. Pfarrer.
Liebenwerda, s. Schul- u. Küsterstellen.
— s. Kreisthierarztstellen.
Liebeskind, ist Schiedsmann . . . 136
Lindemuth, s. Pfarrer.
Lindenberg, Land- u. Stadtgerichtsrath, ist gestorben 95
Lindig, ist Oberl. Ger. Refer. . . . 20
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Lindner, s. Agenten.
Lindstedt, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
Liquidirung, s. Centralschulden.
Lochmanns Stipendium, s. Edictal-Citation.
Löbel, ist Schiedsmann 255
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 277
Löbnitz, s. Pfarrämter.
Löper, Referendar, ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl. Ger. in Naumburg versetzt 297
Löw, ist Geheimer Regierungs-Rath . 272
Lohse, ist Kreis-Bonitenr 36
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 278

L. Seite

Lohsen, s. Agenten.
Loitschütz, s. Pfarrämter.
Lommatzsch, s. Pfarrer.
Lomnitz, s. Patente.
Lorentz, ist Schiedsmann 306
Lorenz, ist dergl. 108
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 278
Lossieur, s. Agenten.
Lohse, ist Schiedsmann 108
— ist dergl. 136
Lucanus, Dr., hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Lucas, ist Schiedsmann 215
Lucius, ist Commerzien-Rath . . . 273
Lustbarkeiten, s. Vergnügungen.
Lutteroth, ist Commerzien-Rath . . 273
Lynen-Dumont, s. Patente.

M.

Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Gesellschaften, s. Portofreiheit.
Mahl- und Schlachtsteuer, s. Regulativ.
Mahl- und Schlachtsteuer-Modification des §. 15a. im Gesetz vom 30. Mai 1820 für die Stadt Merseburg 86
Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, der Eingang derselben durch das Schimmelthor in Halle 134
Maikäfer, die von dem Oberförster Kohli gesammelten Erfahrungen über die Eierlegung derselben und die Verbreitung der Engerlinge 65
Malitzschkendorf, s. Schul- und Küsterstellen.
Manig, s. Schullehrer.
Manitius, Refer., ist vom Oberl. Ger. in Arnsberg an das zu Naumburg versetzt 297
Marche, ist Schiedsmann 333
Marks, Oberl. Ger. Assess., ist an das Land- u. Stadtger. in Duisburg versetzt 175
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. . 276
Marktpreis-Tabelle, vom Monat November 1843 Seite 8, December S. 16, Januar 1844 Seite 44, Februar S. 64, März S. 96, April S. 124, Mai S. 176, Juni S. 216, Juli S. 256, August S. 282, September S. 298, October S. 314, November S. 334

Digitized by Google

M.

Seite

Marquard, ist Justiz-Commissar . . 270
Marschall, Auscultator, ist gestorben 20
— v., ist Oberl. Ger. Auscult. . . . 175
Martini-Durchschnitts-Getreide-Marktpreise, welche bei Ablösungen von Getreide-Prästationen zum Grunde zu legen sind 41, 320, 327
Mauf, ist Land- u. Stadtger. Bote und Executor 215
Max, ist Commerzien-Rath 273
Mechow, hat den roth. Adler-Ord. 4. Kl. 275
Medebach, s. Collecte.
Medicinisch-chirurgische Lehranstalt, s. Vorlesungen.
Mehlmann, s. Agenten.
Meise, ist Schiedsmann 108
Meißner, ist Oberl. Ger. Auscult. . 175
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 277
Meldung, die, neuanziehender Personen bei der Polizeiobrigkeit . 223, 245
Mende, ist Schiedsmann 36
— ist Oberl. Ger. Assess. 297
Mende, Oberl. Ger. Assess., ist an das Oberlandesger. in Halberstadt versetzt . 330
Merseburg, s. Mahl- u. Schlachtsteuer.
— s. Regulativ.
Meuche, ist Schiedsmann 123
Meyer, desgl. 135
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. . 275
— hat denselben 276
v. Meyerinck, hat denselben 3. Kl. . 273
Michaelis, s. Schullehrer.
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. . 275
Militair-Begräbniß-Vereine, die Bekleidung der Mitglieder derselben bei Beerdigungen 130
— — — die Feierlichkeiten bei Beerdigungen von Mitgliedern derselben . . 252
— — — die den Mitgliedern derselben auch bei andern feierlichen Gelegenheiten gestattete Tragung ihrer Waffenröcke 266
Militairdienstpflicht, die in Bezug auf dieselben, mit der Anstellung auf dem Uebungsschiff „die Amazone" verbundene Begünstigung 21
Militairpflichtige, die Verheirathung derselben. 5
— s. Freiwillige.
— s. Aufruf.
Millingsdorf, s. Schul- und Küsterstellen.

Seite

Mittag, hat das allg. Ehrenzeichen . 278
Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, die den Landwirthen gestatteten Versicherungen von Naturalien-Vorräthen, in Bezug auf §. 5. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 287
Möbius, s. Agenten.
Möllendorf, s. Schul- u. Küsterstellen.
Möller, hat den roth. Adl. Ord. 3. Kl. 273
— hat denselben 4. Kl. 274
— hat denselben 276
Möser, ist Regierungsrath u. Mitglied der Königl. General-Commission in Stendal 313
Mohl, s. Patent-Aufhebung.
Mohr, Dr., s. Patente.
Moldenhawer, ist Oeconomie-Commissionsrath 36
Morgenroth, ist Oberl. Ger. Refer. . 20
— ist Steuerrath 272
Mücheln, s. Diaconat.
Mühlbach, ist Schiedsmann 72
Mühlberg, s. Rectorate.
Mühlmann, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Müller, Bauinspector, demselben ist die erledigte Bauinspectorstelle hierselbst übertragen 28
— ist Schiedsmann 180
— Oberl. Ger. Refer., demselben ist die Entlassung aus dem preuß. Justizdienste ertheilt 175
— ist Oberl. Gerichts-Auscultator . . 175
— Dr. jur., Oberl. Ger. Auscult., ist Behufs Uebergangs in die academische Laufbahn aus dem Justizdienst entlassen 270
— Dr., ist Sanitäts-Rath 272
— ist Rechnungs-Rath 272
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. . 276
— ist Schiedsmann 306
— ist Oberl. Gerichts-Assessor . . . 313
v. Münchhausen, ist Geh. Reg. Rath 272
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. . 274
— hat den St. Johanniter-Orden . . 276
Muther, s. Schurfscheinsucher.

N.

Nachtigallen, die Ausdehnung der Verordnung wegen des Einfangens und Haltens derselben, auf die Kreise Merseburg und Querfurt, sowie für die Stadt Halle. 46

N.

Seite

Nachtigallen, desgl. auf den Kr. Weißenfels 173
— desgl. auf die Kreise Eckartsberga und Liebenwerda 245
Nägler, s. Agenten.
Nagel, hat den rothen Adl. Ord. 4. Kl. 276
Naumann, ist Schiedsmann . . . 215
Naumburg, s. Schul- u. Küsterstellen.
Neubauer, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
— hat das allgemeine Ehrenzeichen . . 277
Neubauten und Hauptreparaturen an Königl. Gerichtsgebäuden, die Beförderung der bei Einleitung derselben an die Bauinspectoren zu erlassenden Requisitionen 224
Neumärkische Schuldverschreibungen, s. Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen.
Neumann, Rittmeister, auf Gerbstädt, ist in den Adelstand erhoben 271
Nicolay, Dr., hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Niedner, hat denselben 274
Nittritz, hat das Allgem. Ehrenzeichen 278
Noa, s. Schullehrer.
Nobbe, hat den roth. Adl. Ord. 4. Kl. 274
Nörthen, hat das Allgem. Ehrenzeichen 278
v. Normann, Refer., ist vom Königl. Kammergericht in Berlin zum Oberl. Gericht nach Naumburg versetzt . . 330
Nultsch, ist Schiedsmann 135

O.

Oberbeck, hat den roth. Adl. Ord. 3. Kl. 273
— ist Oberl. Gerichts-Assessor, und an das Oberl. Ger. zu Magdeburg versetzt 330
Oberbergamt zu Halle, demselben ist die Benennung: „Königl. Preuß. Niedersächsisch Thüringsches Oberbergamt“ beigelegt worden 58
Obereichstädt, s. Pfarrämter.
Oberlandesgericht zu Naumburg, s. Berichte.
v. Obernitz, ist Schiedsmann . . . 180
Oeffentliches Aufgebot, s. Cautionen.
Oehler, s. Edictal-Citation.
Oelßner, s. Pfarrer.
Oelzner, s. Agenten.

O.

Seite

Oertel, s. Patente.
Oesterreich, Bauinspector zu Dürrenberg, ist pensionirt 95
v. Oheimb, Oberl. Ger. Referendar., ist vom Oberl. Gericht in Halberstadt zu dem nach Naumburg versetzt . . . 214
Ohnesorge, ist Schiedsmann . . . 215
Oldendorf, s. Patente.
Organistenstellen, sind erledigt, an der Schloß- und Domkirche zu Halle . 254
Ostermann, ist Schiedsmann . . . 215
Oßwald, s. Pfarrer.
Otto, ist Schiedsmann 108
— s. Patente.

P.

Päckereien, die Versendung von solchen nach Rußland 173
Pässe, die Ausstellung derselben auf einen in sich bestimmten Zeitraum . . 295
Pannier, Auscultator, ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl. Ger. in Naumburg versetzt 214
Paßkarten, s. Eisenbahn-Paßkarten.
Patente, Ertheilung von solchen an den ꝛc. Hofmann, Hanewald, Schmahel, Seite 19, Dobbs, Edelmann, Pauwels Talbot, Schlöder, Dr. von Hoffmann, Dr. Mohr, S. 34, Zuckschwerdt und Beuchel, Grimmich, S. 35, Ld. Lynen-Dumont, S. 71, Hahlweg, Pfeiffer, S. 79, Weigert jun., S. 80, Krüpe, Polko, S. 94, Steiger, S. 128, Otto, Dobbs, S. 134, Oertel, Schmidt, Bley, Lauckner, Rohleder, S. 135, Bergmann, Herrenkohl, S. 139, Herrmann, Borsig, Lätsch, S. 140, Reinhardt, Kräckwitz, Kratz, S. 224, Keller, Leinhaas, Pipo, Zippel u. Comp., S. 243, Goldschmidt, S. 258, Lomnitz, Rost, Gaul, S. 269, Rahtzkopff, Oldendorff, Hänel, S. 289, Bley, Alte, S. 296, Ullmann, S. 302, Bleidorn, Kleinertz, Fürth, Wesenfeld u. Comp., Schoppe, Gebrüder Siemens, S. 321.
Patent-Aufhebung, des ꝛc. Mohl, S. 19, Tischler, S. 302, Slomann, Harkort, Dobbs, Kropp, S. 322.
— Erlöschung, des ꝛc. Ullmann . . 321
— Verlängerung, des ꝛc. Röbling . 28

Digitized by Google

P. Seite

Pathengeschenk, das Allerhöchste, für Eltern von sieben Söhnen, die bei Anträgen auf Verleihung desselben beizufügende Nachweisung betr. . . . 57, 63
Patrimonial-Gerichte, s. Competenz.
Pauwels, s. Patente.
Pazschke, ist Oberl. Gerichts-Assessor 270
Pechstein, ist Oberl. Ger. Referend. . 20
Peiß, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 278
Penkert, s. Schullehrer.
Perl, Oberl. Ger. Journalist, ist gest. 175
Personal-Veränderungen, s. Justiz-Personal-Veränderungen.
— — beim Königl. Oberbergamte zu Halle. S. 36, 56, 88, 95, 136, 180, 290
Petri, s. Familien-Stipendia.
Petzold, ist Schiedsmann 36
Pfarrämter, sind erledigt, zu Löbnitz, Pissen, Seite 7, Obereichstädt, S. 15, Pösigk, Bleddin, S. 48, Crina, S. 52, Zeuchfeld, S. 72, Eisdorf, S. 88, Brinnis, S. 94, zu Halle an der Kirche U. L. Frauen, S. 94, Burgwenden, S. 108, Audenhain, Döcklitz, S. 116, Keutschen, S. 123, Kloster-Mansfeld, S. 148, Kleinrösen, Loitschütz, S. 248, Bröckau, S. 254, St. Moritz in Halle, S. 258, Keuschberg, S. 262, Döbrichau, S. 281, Bröckau, S. 290, Friedeburg, S. 296, Rösa, S. 302, Ahlsdorf, S. 312, Steigra, S. 330.
Pfarrer, sind neu angestellt und weiter befördert 59
Pfarr- und Schulgebäude, s. Unterstützungsgesuche.
Pfeffer, ist Schiedsmann 72
— ist dergl. 136
Pfeiffer, s. Patente.
Pflaumer, ist Schiedsmann . . . 72
— s. Agenten.
Pfotenhauer, Refer., ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl. Gericht nach Naumburg versetzt . . . 330
v. Pieschel, hat den rothen Adler-Orden 3. Klasse 273
Pieschel, Oberl. Ger. Refer., ist zur Verwaltungs-Parthie entlassen . . 313
Pinckert, Dr., Land- und Stadtger. Rath zu Artern, demselben ist die Uebernahme des Justitiariats bei der Salinen-Verwaltung das. gestattet . . 72

P. Seite

Pipo, s. Patente.
Pissen, s. Pfarrämter.
Plancke, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
Platt, s. Karte.
— s. Erdglobus.
Pleß, s. Schullehrer.
Block, hat den Character als Oberamtm. 281
Pösigk, s. Pfarrämter.
Pötzold, ist Schiedsmann 43
Pohlitz, ist dergl. 72
Pohlmann, s. Schullehrer.
Polko, s. Patente.
Portofreiheit, der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Gesellschaften . . . 265
Poser, ist Oberl. Gerichts-Assessor . 297
Poyda, s. Pfarrer.
Präclusiv-Termin, s. Kassenbillets, Sächsische.
— — s. Quittungen.
Prange, ist Regierungs- und Baurath 174
Predigtamts-Candidaten, siehe Wahlfähigkeits-Atteste.
Preil, s. Schullehrer.
Pretzsch, ist Schiedsmann 136
— s. Diaconat.
Preuß, ist Schiedsmann 313
Preußisch-Englische Obligationen, den Umtausch derselben gegen Staatsschuldscheine 45
Prieschka, s. Theisa.
Privat-Chaussee, der Bau einer, von Ermsleben über Meisdorf nach der Anhaltschen Grenze, durch den Grafen von der Asseburg 50
— — die von Roßla über die Thomaslehde bis vor Agnesdorf ꝛc. betr. . . 259
Privatzahlungen durch Königl. Kassen, s. Verbot.
Probst, ist Schiedsmann 36
Provinzial-Gewerbeschule, siehe Gewerbeschule.
Provinzial-Irren-Anstalt, die Eröffnung der bei Halle 315
Prozeßführung, die Zulassung nur solcher Substituten zu derselben, welche zu den bei dem betr. Gerichte zur Prozeß-Praxis legitimirten Justiz-Commissarien gehören 311

Q.

v. Quast, s. Kunstdenkmäler.

Digitized by Google

Q.

Seite

Querfurt, s. Landraths-Büreau.
Quinque, Justizrath, Justiz-Commissar und Notar, ist an das Land- und Stadtgericht in Halle versetzt . . . 35
Quittungen, den Umtausch der über die im 4. Quartale v. J., 1., 2. u. 3. Quartale d. J. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, S. 91, 127, 267, 319.
— oder Bordereaux der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskasse über Kriegs-Contributions-Beiträge, der Präclusivtermin derselben, in welchem sie zur Verification und Feststellung einzureichen sind 97

R.

Radicke, hat den roth. Adl. Ord. 4. Kl. 275
Rättig, Dr., ist Subrect. in Wittenberg 88
Rahßkopff, s. Patente.
Ramdohr, s. Pfarrer.
Rammstedt, ist Oberl.-Ger. Auscultor 270
— Oberl. Ger. Ausclt., ist zum Oberl. Gericht in Halberstadt versetzt . . . 313
Rasch, hat den rothen Adl. Ord. 4. Kl. 275
v. Rauchhaupt, hat denselben . . 274
Rechnungswesen, s. Restperioden.
Rechtsmittel, die Einlegung derselben in Auseinandersetzungssachen . . . 99
Receipienden-Prüfung beim Schullehrer-Seminar in Weißenfels . . . 71
— — bei dem in Eisleben 267
Recommandirte Briefe, den sorgfältigen Verschluß derselben 25
Rectorate, erledigte, zu Artern, S. 7, Mühlberg, S. 175, Herzberg, S. 290.
Register, s. Amtsblatts-Register.
Regulativ, zur Erhebung und Controlirung der Mahl- und Schlachtsteuer in Wittenberg 149
— zur Erhebung und Controlirung derselben in Merseburg 185
— zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13. April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend 339
v. Reibnitz, hat den rothen Adler-Orden 4. Klasse 275
Reiche, ist Schiedsmann 43
— Dr., ist Geheimer Sanitäts-Rath . 272

R.

Seite

Reiche, hat den roth. Adler-Ord. 4. Kl. 275
Reinecke, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
Reineke, hat dasselbe 277
Reinhardt, s. Patente.
— ist Schiedsmann 180
Reinicke, hat den roth. Adl. Ord. 4. Kl. 276
Reinwarth, ist Mitglied des Salzamts zu Dürrenberg 136
Remonten-Ankauf, pro 1844 89, 97, 117.
Renten- und Capital-Versicherungsbank zu Berlin, die Bestätigung des Statuts derselben 110
Renten-Versicherungs-Anstalt, die Erledigung und resp. Wiederbesetzung der Präsidentenstelle des Curatoriums derselben 15
— — — die Bestätigung zweier Mitglieder und des Justitiars des Curatoriums derselben 15
— — — die Nachweisung über die im Jahre 1843 bei derselben erfolgten Nachtragszahlungen 122
— — — deren Abschluß und Rechenschafts-Bericht pro 1843 243
— — — die bevorstehende Wahl zweier Mitglieder des Curatoriums und der Revisions-Commissarien nebst Stellvertretern derselben 301
v. Rephun, ist Schiedsmann . . . 215
Restperioden, die Aufhebung der bisher bei Königl. Kassen bestandenen Trennung derselben für 1824 und Vorzeit u. für 1825 und folgende Jahre . . . 177
v. Reuß, ist Oberl. Gerichts-Assessor . 270
Rhenius, ist Gerichtsbote und Executor 313
Rhone, Pfarrer, verwaltet interimistisch die Ephoralgeschäfte zu Sangerhausen 269
Ribbentropp, ist Amtsrath . . . 272
Richter II., ist Oberl. Ger. Referend. . 20
— ist Schiedsmann 36
— s. Agenten.
— ist Land- und Stadtgerichtsbote und Executor 215
— ist Schiedsmann 215
— ist dergl. 258
— s. Agenten.
— ist Schiedsmann 306
Riemann, hat das Allg. Ehrenzeichen 277
Rietdorf, ist Schiedsmann 306
Rink, hat den rothen Adl. Ord. 4. Kl. 275

Digitized by Google

N. Seite

Rischmühlen-Wehr bei Merseburg, das Holzflößen über dasselbe ist bis auf Widerruf verboten 58
Ritter, ist Organist an der Schloß- u. Domkirche hier 224
Rockstroh, s. Schullehrer.
Röber, s. Agenten.
Röbling, s. Patent-Verlängerung.
Röhrig, ist Commerzien-Rath . . . 273
Röhß, s. Agenten.
Rösa, s. Schul- und Küsterstellen.
— s. Pfarrämter.
Rogge, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 277
Rohleder, s. Patente.
Rohmer, ist Auscultator 20
v. Rohrscheidt, ist Landrath des Liebenwerdaer Kreises 56
— Landrath, ist Kreis-Feuer-Societäts-Director des Liebenwerdaer Kreises . 248
Roitzsch, s. Geldgefälle.
Roloff, s. Amtsblatts-Register.
Ronnicke, ist Bürgermeister in Querfurt 24
Rosenthal, hat den rothen Adler-Orden 4. Klasse 275
Rosentreter, Patrimonialrichter, demselben ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Kloster-Güldenstern mit Wendisch-Borschütz übertragen . 175
Rost, s. Patente.
Roth, ist Oberl. Ger. Auscult. . . . 175
Rothe, Land- und Stadtger. Bote, ist zugleich zum Gefangenwärter ernannt 330
Rothmann, ist Subrector am Gymnasio zu Torgau 100
Rotzkrankheit, unter den Pferden, die dieserhalb erlassenen Vorschriften 30, 51, 70
Rudloff, ist Schiedsmann 136
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
— II., ist Oberl. Ger. Assess. . . . 330
Rüdiger, ist Schiedsmann 80
Rüling, ist Oberl. Ger. Auscult. . . 297
Rürleben, s. Agenten.
Ruhbaum, Auscult., ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl. Gericht nach Naumburg versetzt 214
— Oberl. Ger. Auscult., ist an das Oberl. Ger. in Halberstadt entlassen . . 297
Rukser, ist Oberl. Ger. Refer. . . 35
Rummel, s. Agenten.
Rumpf, ist Schiedsmann 136
Ruppius, hat den roth. Adler-Ord. 4. Kl. 275

R. Seite

Rußland, s. Päckereien.
v. Ruville, Oberl. Ger. Assess., ist Behufs seiner Anstellung als Regier. Assessor aus dem Justizdienst entlassen 254

S.

Salomon, s. Pfarrer.
Salz, Holz und Getreide und andere Schiffsladungen, den verbotenen Ankauf dieser Gegenstände von Schiffern und deren Leuten 32
Sande, ist Kanzlei-Rath 272
Sander, ist Schiedsmann 108
— s. Agenten.
— ist Oberl. Ger. Auscult. 313
Sangerhausen, s. Kreiswundarztstellen.
— s. Schul- und Küsterstellen.
Schäfer, s. Schullehrer.
Scharre, ist Schiedsmann 95
Scheibe, Land- und Stadtger. Bote, ist seines Amtes entsetzt 215
Scheider, ist Rendant bei der General-Commission zu Stendal 20
v. Schenk, hat den rothen Adler-Orden 3. Kl. ohne Schleife 274
Schiedsmänner, Ernennung mehrerer, S. 35, 36, 43, 48, 72, 80, 95, 108, 116, 123, 135, 140, 180, 215, 255, 258, 270, 290, 302, 306, 313, 333.
— deren Wirksamkeit im Jahr 1843 . 102
— die Einreichung der Nachweisungen über die Wirksamkeit derselben . . 333
— Instruction, zusätzliche Bestimmungen zu der, vom 1. Mai 1841 293
Schier, hat den roth. Adler-Ord. 4. Kl. 276
Schierlitz, s. Pfarrer.
Schießen, s. Feuerwerke.
Schifffahrts- u. strompolizeiliche Vorschriften, die wegen Erlassung derselben für die Elbe, abgeschlossene Uebereinkunft der Elbuferstaaten . . 343
Schiffs- und Schiffer-Patente, s. Elbschifffahrts-Additional-Akte.
Schiffsladungen, s. Salz.
Schild, ist Schiedsmann 106
Schilling, s. Agenten.
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 278
Schillingen, ist Schiedsmann . . 136
Schimmelthor in Halle, s. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände.

Digitized by Google

S. Seite

Schindler, s. Pfarrer.
Schirrmann, ist Land- und Stadtger. Bote 128
Schladebach, hat das Allg. Ehrenzeichen 277
— M., Diaconus zu Teuchern, ist gestorb. 322
Schläger, s. Schullehrer.
Schlemmer, ist Schiedsmann . . . 135
Schlobach, ist dergl. 180
— ist dergl. 306
Schlöder, s. Patente.
Schlunk, s. Agenten.
Schmahel, s. Patente.
Schmidt, ist Kreistaxator für den Querfurter Kreis 28
Schmidt, s. Schullehrer.
— s. Staatsschuldscheine, abhanden gekommene.
— s. Agenten.
— s. Staatsschuldschein.
— s. Patente.
— ist Kassenschreiber bei der Regier. Hauptkasse 179
— ist Schiedsmann 180
— Oberl. Ger. Assess., beim Land- und Stadtger. in Zeitz, ist zum Oberlandesgericht nach Naumburg versetzt . . 254
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Schnabel, s. Schullehrer.
Schneider, s. Flächen-Maaßstab.
— ist Schiedsmann 180
— ist Oberl. Ger. Assess. 214
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 277
v. Schönberg, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274
Schönburg, s. Schullehrer.
Schöne, ist Schiedsmann 80
Schönewald, ist Bauinspector in Delitzsch 28
Schomburg, s. Schullehrer.
Schoppe, s. Patente.
Schottstedt, ist Controleur der Salarien-Kasse bei der General-Commission zu Stendal 20
— Gener. Commiss. Kassen-Controleur, ist gestorben 255
Schreiber, s. Agenten.
— ist Schiedsmann 135
Schreyer, ist Kanzlei-Rath . . . 272
Schrift, die von dem Seminardirector Arendt zu Braunsberg unter dem Titel: „Kleines Lehrbuch des Land- u. Gartenbaues und insbesondere der Obstbaumzucht für Landschulen" herausgegebene, wird empfohlen 18
— unter dem Titel: „Hilfsbuch für den Sprach-, Schreib- u. Lese-Unterricht in der Elementarklasse einer Volksschule ꝛc." sowie: „Anweisung zum Gebrauch des Hilfsbuchs ꝛc." wird empfohlen 52
— die vom Dr. Unger zu Erfurt betitelt: „Erster Unterricht in der Geometrie" wird empfohlen 178
— die, „Leitfaden beim Unterricht in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde vom Prediger Bernhardi" desgl. 301
Schriften, die Debits-Erlaubniß einiger außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienenen 3, 26
Schröter, ist Bürgermeister in Schkeuditz 7
— s. Agenten.
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 278
Schubert, hat dasselbe 277
Schütte, hat dasselbe 277
v. d. Schulenburg, hat den St. Johanniter-Orden 276
— Graf, ist Forstinspector 290
v. d. Schulenburg-Emden, Graf, hat die Schleife zum rothen Adler-Orden 3. Kl. 274
Schul- und Küsterstellen, sind erledigt, zu Amsdorf, Möllendorf, S. 7; Storkau, S. 15; Altenrode, Rösa, Clossa, S. 19; Stadtkirchnerstelle zu Torgau, S. 24; Catharinenrieth, S. 28; Dietrichsdorf, S. 35; Kleinwangen, erste Mädchenlehrer- und Organistenstelle zu Jessen, S. 48; Burgwerben, Kleineorbetha, S. 56; Asendorf, S. 72; Holleben, S. 88; Küsterstelle an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg, S. 94; Teicha, Malitzschkendorf, Kötzschau, Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle in Liebenwerda, Cantor- und Mädchenlehrerstelle in Großmonra, S. 100; Asendorf, S. 108; an der Bürgerschule zu Halle zwei Lehrerstellen, S. 128; Steinbach, Dieskau, 2. Mädchenlehrerstelle in Dommitzsch, S. 148; Weißenborn, S. 174; 3. Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Wittenberg, S. 184; Großkorga, S. 232; Millingsdorf, 2. Knabenlehrerstelle zu Sangers-

Digitized by Google

S. Seite

hausen, S. 244; Jüdenberg, Hackpfüffel, Grockstedt, S. 290; die 6. Lehrerstelle an der Stadtschule in Cölleda, S. 302; die 4. Lehrerstelle an der Communal-Knabenschule zu Wittenberg, S. 313; erste Lehrer- und Cantorstelle zu St. Moritz in Naumburg, S. 322; Horla, S. 333.

Schullehrer, sind neu angestellt und weiterbefördert 60

Schullehrer-Seminar, s. Wahlfähigkeits-Prüfungen.

— — s. Recipienden-Prüfung.

— — die Annahme der Candidaten der Theologie bei dem in Weißenfels, wegen ihres zu machenden pädagogischen Cursus 300

Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt, der Zustand derselben im Jahre 1843 . . 98

Schultze, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276

Schulz, ist Rechnungs-Rath . . . 272

— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . 277

Schulze, ist Schiedsmann 80

— Patrimonialrichter, hat den Character als Justizrath 214

— ist Gerichts-Aktuar bei der Gerichts-Commission zu Eckartsberga . . . 255

— Aufcult., ist vom Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem nach Naumburg versetzt 297

Schuppe, ist Schiedsmann 135

Schurfscheine, die Beachtung der in denselben ad No. 3. enthaltenen Bestimmung 174

Schurfscheinsucher und Muther haben ihre Gesuche an die Local-Bergbehörden zu richten 87

Schuster, s. Schullehrer.

— ist Schiedsmann 255

Schwabe, ist dergl. 108

Schweigger, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276

Schwenhage, s. Agenten.

Schwimmer, ist Hausinspector der Landesschule Pforta 302

Seebach, s. Colleete.

Seeburg, ist Oberlandes-Gerichts-Assessor 128

Seeger, ist Rechnungs-Rath . . . 272

S. Seite

Seehandlungs-Prämienscheine, die Liste der am 15. October gezogenen 108 Serien derselben, liegt bei den Landraths-Aemtern und Magistraten zur Einsicht aus 303

— — bei den Land- und Stadtgerichten 311

Seffner, hat den roth. Adl. Ord. 4. Kl. 275

Sehmisch, s. Schullehrer.

Selbstdispensiren, s. homöopathische Arzneien.

Selbstentzündung, s. Zündhütchen.

Senf, ist Schiedsmann 80

Senff, Justiz-Commissar, hat den Character als Justizrath 214

Senst, s. Schullehrer.

Sernau, ist Oberl. Ger. Refer. . . 20

v. Seyffertitz, ist Schiedsmann . . 306

Sieber, s. Schullehrer.

Siegroth, ist Steuer-Rath . . . 272

Siemens, Gebrüder, s. Patente.

Silberschlag, Oberl. Ger. Rath, ist pensionirt 214

Simroth, s. Pfarrer.

Sipmann, ist Oberl. Ger. Rath in Paderborn 128

Slomann, s. Patent-Aufhebung.

Söffner, ist Schiedsmann 72

Söfner, s. Schullehrer.

Söllner, ist Schiedsmann 136

v. Solms, Graf, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 274

Sommer, hat denselben 3. Kl. . . 273

Sonntag, s. Schullehrer.

Spieß, ist Schiedsmann 95

Staatspapiere, amortisirte . . . 132

Staatsschuldscheine, den Umtausch der älteren, vierprozentigen, gegen neue 10

— abhanden gekommene, S. 70, 127, 184, 223, 253, 280.

Staatsschuldschein, die Wiedererlangung eines dem Lehrer Schmidt in Schlieben angeblich gestohlenen . 134

Stäwie, hat den roth. Adl. Ord. 4. Kl. 275

Stahlschmidt, ist Schiedsmann . . 136

Starke, ist Oberl. Ger. Refer. . . 297

Statut, s. Renten-Versicherungs-Bank.

Staufenau, s. Agenten.

Stecher, ist Schiedsmann 106

Stedefeld, Oberl. Ger. Assess., ist an das Land- und Stadtger. in Langensalze versetzt 214

Digitized by Google

S. Seite

Steffen, ist Regier. Secretariats-Assistent 179
Stehlich, Land- u. Stadtger. Director, ist zugleich Kreis-Justizrath für den Schleusinger Kreis 175
Steiger, s. Patente.
Steigra, s. Pfarrämter.
v. Steinäcker, hat den rothen Adler-Orden 3. Kl. 273
Steinbach, s. Schul- und Küsterstellen.
Steinert, s. Schullehrer.
— Oberl. Ger. Assess., demselben ist die Vertretung des Oberl. Ger. Assess. Schmidt beim Land- und Stadtger. in Zeitz übertragen 254
Steinfelder, ist Schiedsmann . . 43
Steinhardt, ist dergl. 270
Steinhausen, s. Pfarrer.
Steinmetz, hat das Allg. Ehrenzeichen 278
Stelzner, s. Belobung.
Stempel- u. Gebührenpflichtigkeit kirchlicher Atteste bei denjenigen Parochien, welche durch den Grenzzug zwischen dem Königl. Preuß. u. Königl. Sächs. Gebiete getheilt worden sind . 13
Stephan, ist Schiedsmann 215
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Stern, ist Executor der Domaine Lichtenburg 290
Steudener, ist Wegebaumeister in Halle 302
Steuer-Credit-Kassen-Scheine, den Verlust der, mit Litt. A. No. 10,665 und No. 12,789 sowie Litt. D. No. 124 bezeichneten 21
— — amortisirte 320
Steuer-Credit-Kassen-Obligationen u. Steuer-Credit-Kassen-Scheine, die bei Verloosung derselben gezogenen Nummern . 109, 291
Steuer- u. Kammer-Credit-Kassen-Scheine, verloren gegangene 260, 304
Steuersätze, s. Veränderungen.
Stilke, hat den roth. Adl. Ord. 4. Kl. 274
Stipendia, s. Familien-Stipendia.
St. Moritz, s. Pfarrämter.
Stockhinger, s. Agenten.
Stößel, ist Schiedsmann 302
Stolle, s. Pfarrer.
Storkau, s. Schul- und Küsterstellen.
Strafanstalt zu Halle, Resultate der Verwaltung derselben im Jahre 1843 111

S. Seite

Strafanstalt zu Lichtenburg, Resultate der Verwaltung derselben im Jahre 1843 113
Strafbestimmungen, s. Vagabunden-Visitation.
v. Strampf, hat den rothen Adler-Orden 3. Kl. 273
Straßer, ist Kreisverordneter . . . 36
Straube, s. Agenten.
Strauß, ist Schiedsmann 43
Streicher, ist interimistischer Criminalbote 270
Streuber, ist Schiedsmann . . . 48
Stringe, s. Schullehrer.
Stroh-Diemen, s. Aufstellung.
Stüber, ist Schiedsmann 36
Stüler, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
St. Ulrich, s. Landraths-Büreau.
Substituten, s. Prozeßführung.
Süß, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 277

T.

Tabackspflanzungen, die Anmeldungen der diesjährigen 127
Tabackrauchen, die Auslegung der wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens bestehenden gesetzlichen Vorschriften . 295
Tänzer, ist Schiedsmann 108
Talbot, s. Patente.
Tarif, s. Brückgeld-Tarif.
Taube, ist Steuer-Rath 272
Taugwitz, s. Belobung.
Tarpreise, s. Arzeneien.
Teicha, s. Schul- u. Küsterstellen.
Teichmann, ist Bürgermstr. in Kemberg 116
Tempel, ist Schiedsmann 108
Tenchern, s. Diaconat.
Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftliche Obligationen, die bei Ausloosung derselben gezogenen Nummern 148
Teudloff, s. Agenten.
Thäder, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
Theiner, s. Schriften.
Theisa und Prieschka, die Patrim. Gerichte daselbst sind mit dem Patrim. Landgerichte zu Elsterwerda vereinigt . 14
Thieme, s. Schullehrer.
— Gerichtsbote, ist von Annaburg an die Gerichts-Commission zu Jessen versetzt 330
Thiesius, s. Pfarrer.

Digitized by Google

T.

Seite

Thörmer, s. Agenten.
Thümler, ist Berggeschworner . . . 56
Tielsch, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 276
Tippel, s. Schullehrer.
Tischler, s. Patent-Aufhebung.
Tischmeyer, s. Agenten.
Torgau, s. Schul- u. Küsterstellen.
— s. Dampfmahlmühle.
Torges, ist Kanzlei-Rath 272
Touchy, s. Agenten.
Transchel, ist Gerichtsbote ꝛc. . . . 175
Transportaten, erkrankte, s. Gebühren.
Transport-Controle, im Grenzbezirke, die Beschränkung früher zugestandener Erleichterungen bei derselben . . 243
Trauung von Ausländern mit Inländerinnen, das bei derselben von den Ersteren beizubringende Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath . . . 129
Trescher, Oberl. Ger. Assess., demselben ist die widerrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Klitzschen, so wie des zu Kobershain, übertragen . . 175
Triebel, ist Steuerrath 52
— s. Pfarrer.
— I., ist Oberl. Ger. Assess. 95
Troitzsch, s. Schullehrer.
v. Trotha, Regier. Assess., demselben ist die nachgesuchte Amtsentlassung ertheilt 269
Tuchen, Dr., ist Schiedsmann . . . 36
Türpen, ist Land- und Stadtger. Rath 20
Tuve, s. Agenten.

U.

Uebereinkunft der Elbuferstaaten, s. Schifffahrts- u. strompolizeiliche Vorschriften.
Uebergangsstelle, die, zu Buttlar, der Wiedereintritt derselben in die Zahl der zur Abfertigung des mit Steuervergütigung ausgehenden inländischen Branntweins, befugten Steuerstellen . 6
Uebungen, die, des 4. Armee-Corps im hiesigen Regierungsbezirk 257
Uhlich, s. Agenten.
Uhlmann, hat das Allgem. Ehrenzeichen 80
Ullrich, s. Agenten.
— ist Schiedsmann 255
Ulmann, s. Patente.

U.

Seite

— s. Patent-Erlöschung.
Ulrici, ist Land- und Stadtger. Rath 128
Umtausch, s. Staatsschuldscheine.
— s. Quittungen.
Unger, s. Schrift.
Universitäten, s. Ferien.
Unterstützungsgesuche, zum Wiederaufbau abgebrannter Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäude können nicht berücksichtigt werden 51
Ursprungs-Zeugnisse, über die nach dem Königreich Portugal zu versendenden Waaren 181

V.

Vagabunden, die im Jahre 1843 durch die Gensd'armerie aufgegriffenen . . 46
Vagabunden-Visitationen, die Bestrafung der Uebertretung der Anordnungen wegen derselben 110
Vahsel, Oeconomie- u. Kreis-Justiz-Commissarius, ist gestorben 20
Veit, ist Schiedsmann 80
v. Veltheim, Graf, hat den Stern zum rothen Adler-Orden 2. Kl. 273
v. Veltheim-Veltheimsburg, hat den St. Johanniter-Orden 276
Veränderungen, der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden 75
Verbot, der Benutzung Königl. Kassen Seitens der Beamten zu Privatzahlungen 118
Vergnügen, Lustbarkeiten u. Gelage, die dieserhalb erlassenen Bestimmungen 218
Verkehr, der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisender Personen . . 9
Verloosung, s. Kammer-Credit-Kassen-Scheine.
Verlust-Erklärung, s. Erinnerungs-Medaille.
Verzeichniß, neu redigirtes, der im Zollvereine bestehenden Haupt-Zoll-Aemter ꝛc. 262
v. Vietinghoff, ist Oberl. Ger. Refer. 95
Völcker, ist Kreis-Boniteur 36
Vogelgesang, s. de Wedig.

Digitized by Google

V.

Seite

Voigt, ist Secretariats-Assistent bei der Königl. General-Commission . . . 255
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. . 274
— ist Schiedsmann 290
— hat den Character als Steuer-Inspector 306
Voigtel, ist Wegebaumeister zu Sangerhausen 80
Volkmar, hat den roth. Adl. Ord. 4. Kl. 276
Vollrath, hat das Allg. Ehrenzeichen 278
Vorlegeblätter, für Maurer u. Zimmerleute 259
Vorlesungen, an der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Magdeburg 93, 288
Vorschriften, s. Rotzkrankheit.

W.

Waarenbestellungen u. Waarenaufkauf, s. Verkehr.
— — s. Gewerbescheine.
Waarenversendungen nach Portugal, s. Ursprungs-Zeugnisse.
Wähmer, ist Schiedsmann 108
Wässerungswiesen, s. Kunstwiesenbau.
Wagner, ist Schiedsmann 215
Wahlfähigkeits-Atteste, die an Predigtamts-Candid. ertheilten 56, 179, 258
Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels 47, 182
— — bei dem in Eisleben 246, 328 u. 329
Wahren, ist Schiedsmann 43
Walther, hat das Allgem. Ehrenzeichen 277
— ist Feldmesser 306
Wanckel, ist Schiedsmann 123
Wapler, Salinen-Factor, ist nach Schönebeck versetzt 136
v. Wartensleben, Graf, ist Kammerhr. 271
Wartze, ist Schiedsmann 136
Wasserscheu, s. Hunde.
Wechsung, ist Schiedsmann . . . 36
v. Wedell, ist Ober-Präsident der Provinz Sachsen 249
de Wedig, Oberl. Ger. Assess. u. Gerichts-Commissarius, demselben ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Vogelgesang widerruflich gestattet . . 95
Wege, s. Schullehrer.
Weigert jun., s. Patente.
Weinhold, s. Pfarrer.
Weinmostgewinn, die Anmeldung des diesjährigen 287
Weise, s. Pfarrer.

W.

Seite

Weishaupt, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Weiß, s. Pfarrer.
— ist Mitglied der Salinen-Verwaltung zu Kösen 136
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. . 276
Weißenborn, s. Schul- u. Küsterstellen.
Weißenfels, s. Schullehrer-Seminar.
Wendelstein, das Rentamt und die Forstkasse daselbst, ist mit dem Rentamt und der Forstkasse Querfurt vereinigt u. die Getreide-Receptur dem Königl. Domainen-Amt Wendelstein überwiesen . 232
Wendt, ist Schiedsmann 180
— hat das Allgem. Ehrenzeichen . . . 277
Wenk, Gerichtsamts-Aktuar, ist pension. 215
Wentzel, ist Schiedsmann 108
Werneburg, ist Oberl. Ger. Refer. . 297
— Oberl. Ger. Refer., ist zur Verwaltungs-Parthie entlassen 313
Werner, ist Buchhalter beim Salzamte in Dürrenberg 290
— s. Agenten.
Wernsdorf, Patrimonialgericht, ist mit dem Patrimonial-Landgericht zu Merseburg vereinigt 95
v. Werthern, Baron, ist Kreis-Feuer-Societäts-Director 62
Wesenfeld u. Comp., s. Patente.
Westphälische Landestheile, s. Ablösungs-Preise.
Westphal, ist Oberl. Ger. Rath . . 330
Westphalen, s. Centralschulden.
Wetzel, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 278
Weyhe, ist Amtsrath 272
— hat den rothen Adler-Orden 3. Kl. . 273
Wickerode, die mit dem Gräfl. Stolberg. Bergamte daselbst verbundene Gerichtsbarkeit, soll vom Berggerichte zu Eisleben interimistisch verwaltet werden . 301
Wiegner, ist Rechnungs-Rath . . 272
Wiese, ist Oberl. Ger. Auscult. . . . 270
Wilberg, Oberl. Ger. Refer., ist seines Amtes entlassen 214
Wild, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 277
Wilke, ist Bürgermeister in Stößen . 296
v. Wilmowsky, demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht in Wollstein verliehen . 313
Winkler, ist Justiz-Commissar beim Land- u. Stadtger. in Halle ꝛc. . . 255

Digitized by Google

W.

Seite

Winter, s. Schullehrer.
Wirth, ist Schiedsmann 36
Wischer, hat das Allgem. Ehrenzeichen . 277
Wittenberg, s. Schul- u. Küsterstellen.
— s. Regulativ.
Wittig, Oberl. Ger. Refer., demselben ist die Verwaltung des Patrim. Gerichts zu Wittgendorf übertragen 214
— Refer., demselben ist die Verwaltung des Patrim. Gerichts zu Rehmsdorf mit Crimmitzschen u. Oberhayde übertragen 297
v. Witzleben, Regierungs-Präsident, ist Erbadministrator der Klosterschule zu Roßleben 281
Wölfert, ist Schiedsmann 140
Wohlfarth, ist Gerichts-Aktuar . . 175
Wohnsitznahme, s. Meldung.
Wolf, s. Schullehrer.
Wolff, ist Oberl. Ger. Refer. . . . 72
— hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. . 276
Wolsche, ist Schiedsmann 255
v. Wolzogen, ist Oberl. Ger. Ausculk. 313
Würschmidt, hat den rothen Adler-Orden 4. Kl. 275
Wundarztstellen, s. Kreiswundarztst.

Z.

Zahnert, ist Schiedsmann 36
Zech von Burkersroda, Graf, hat den St. Johanniter-Orden . . . 277
Zeising, ist Schiedsmann 72
Zeitz, s. Corrections-Landarmen- ꝛc. Anst.
— s. Kreis-Chirurgenstellen.
Zesch, ist Steuerrath 52
Zeuchfeld, s. Pfarrämter.
Ziegler, Auscultator, ist vom Kammergericht in Berlin zum Oberl. Ger. nach Naumburg versetzt 20
— ist Schiedsmann 72
Ziervogel, ist Bergeschworner beim Mansfeldschen Bergamte 180
Zimmermann, ist etatsmäßiger Kassenschreiber bei der Königl. General-Commission in Stendal 255
— ist Bürgermeister in Eisleben . . . 333
Zippel u. Comp., s. Patente.
Zollverein, die Aufnahme des Herzogl. Braunschweigschen Harz- und Weser-Districts in denselben 54
— s. Verzeichniß.
Zuckschwerdt, s. Patente.
Zündhütchen, die Gefahr der Selbstentzündung solcher, deren Zündsätze viel salpetersaure Salze enthalten . . . 292
Zürn, s. Agenten.
Zusätzliche Bestimmungen, s. Schiedsmänner-Instruction.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

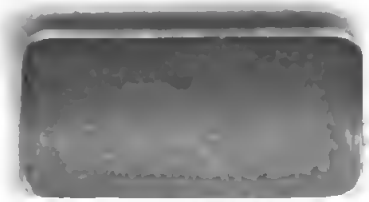

Digitized by Google